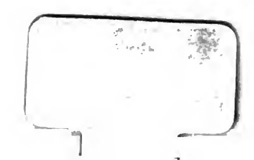
DER HOF KRIESSERN, BEARB. VON J. HARDEGGER UND H. WARTMANN. (ST...

Kriessern





ST. GALLISCHE GEMEINDE-ARCHIVE.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein des Kantons St. Gallen.

Der Hof Kriessern.

(Politische Gemeinde Oberriet und Ortsgemeinde Diepoltsau.)

Bearbeitet

von

J. Hardegger und H. Wartmann.



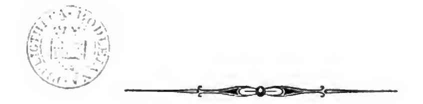
ST. GALLEN.
Druck der M. KÄLIN'schen Offizin.
1878.

ST. GALLISCHE
GEMEINDE-ARCHIVE.

Herausgegeben

vom

Historischen Verein des Kantons St. Gallen.



ST. GALLEN.
Druck der M. KÄLIN'schen Offizin.
1878.

DER
HOF KRIESSERN.

Bearbeitet

von

J. Hardegger und H. Wartmann.





ST. GALLEN.
Druck der M. KÄLIN'schen Offizin.
1878.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Wahrnehmung, dass in den Archiven mancher Landgemeinden, d. h. mancher unserer Landstädte und Dorfschaften, noch sehr werthvolles Material liegt, welches in der Regel weit leichter der Gefahr des Verlustes oder der Verderbniss ausgesetzt ist, als dasjenige in den Hauptarchiven des ehemaligen Klosters oder Stifts und der Stadt St. Gallen. Wir betrachteten es daher in erster Linie als Aufgabe der Verwaltung des St. Gallischen Kantonsarchivs, für Erhaltung dieses Materials durch Anfertigung genauer Abschriften zu sorgen, die dem Kantonsarchiv einverleibt werden; sodann aber als Aufgabe des historischen Vereins, durch Zusammenstellung und Verarbeitung des Hauptinhaltes der noch vorhandenen Documente eine gründliche Einsicht in die geschichtliche Entwicklung unserer einzelnen Gemeinwesen zu eröffnen. Allerdings ist bei dieser ersten Veröffentlichung die letztere Aufgabe dahin erweitert worden, nicht nur den historisch bedeutsamen Inhalt des betreffenden Archivs, sondern im Hinblick auf praktische Zwecke den Inhalt aller uns erreichbaren schriftlichen Denkmale über den Hof Kriessern in möglichst gedrängter Form wiederzugeben und so die Benutzung der Originale selbst in den meisten Fällen überflüssig zu machen. Dadurch hat freilich unsere Arbeit einen beinahe ungebührlichen Umfang erhalten, so dass es fraglich erscheinen mag, ob der Mehraufwand an Mühe und Kosten durch den grössern Nutzen wirklich gerechtfertigt sei? Der Tit. Regierungsrath, auf dessen Antrag der Grosse Rath des Kantons St. Gallen regelmässige Beiträge an die Druckkosten dieser Arbeit bewilligt hat, mag darüber entscheiden, in welcher Weise künftig vorgegangen werden soll. Die praktischen Interessen der Gemeindeverwaltung, von Privatcorporationen etc. scheinen dafür zu sprechen, dass das gesammte Material so zusammengestellt werde, wie es nachstehend für den ehemaligen Hof Kriessern geschehen ist. Das historische Interesse verlangt Solches in der That nicht und würde z. B. durch Weglassung der meisten Urkunden über Eigenthumsverhältnisse an Privatbesitz, über Wegrechte, Unterhalt von Hagungen,

Wuhrungen u. drgl. kaum ernstlich beeinträchtigt. Eine weitere Hauptfrage ist dann auch diejenige: ob sich geeignete Persönlichkeiten zur Fortsetzung dieser Publicationen bereit finden lassen? Uns war es zunächst darum zu thun, an der Behandlung eines Gemeindearchivs zu zeigen, was aus diesen Archiven gezogen werden kann.

Dass die Anmerkungen zu der einleitenden geschichtlichen Uebersicht so weitläufig ausgefallen, hat seinen Grund zum Theil darin, dass mehrere Bände der eidgenössischen Abschiede erst während unserer Arbeit veröffentlicht worden sind und bei Behandlung der betreffenden Urkunden selbst noch nicht benutzt werden konnten. Daneben gab naturgemäss erst die zusammenhängende Verarbeitung des Materials Anlass zu näherer Untersuchung dunkler Partien und streitiger Punkte.

Auf wirkliche Vollständigkeit macht übrigens unsere Zusammenstellung des urkundlichen Materials über den Hof Kriessern trotz des bedeutenden Umfangs, den sie erreicht hat, durchaus keinen Anspruch. Nicht einmal das Stiftsarchiv konnte bei der Ueberfülle seines Stoffs gründlich ausgebeutet werden. Die Kirchenarchive der Gemeinde Oberriet sind gänzlich unberücksichtigt geblieben, und doch hätte wenigstens dasjenige von Montlingen ohne Zweifel noch Einiges geboten. Die Beiziehung auch dieses Stoffes hätte aber zu weit geführt, abgesehen davon, dass den Kirchenarchiven oft schwer beizukommen ist. Uebrigens ist ja neulichst unter den katholischen Geistlichen unsers Kantons ein erfreulicher Forschungseifer erweckt worden, dem die Kirchenarchive wohl am nächsten stehen.

Der Ortsgemeindeverwaltung von Oberriet gebührt unser aufrichtigster Dank dafür, dass sie uns zuerst und aus eigenem Antrieb das Material ihres Archivs zur Benutzung anerboten und mit vollstem Vertrauen überlassen hat.

St. Gallen, den 7. Mai 1878.

H. & W.

Inhalts-Verzeichniss.

Geschichtliche Einleitung.

Ein Jahrtausend ist in runder Zahl verstrichen seit den Zeiten, aus welchen die ersten bestimmten Nachrichten über den mittleren Theil des nun St. Gallischen Rheinthals auf uns gelangt sind: über denjenigen Theil, der oben durch den Blattenberg, unten durch den Heldsberg begrenzt wird. Da erscheint schon dem Saume der Berge nach die Mehrzahl der Ansiedelungen, die uns später als die wichtigsten Ortschaften entgegentreten: Altstätten, Marbach, Bernang. Der grösste Theil dieses Gebietes aber, vor Allem die weite, sumpfige Rheinebene, war noch mit dichtem Walde bedeckt: Kobel, Diepoltsau, Ibirinesau und Balgach werden nur als Namen für Bannforste aufgeführt [1]; als Königsgut, gleich allem andern unbebauten Lande.

Mitten in diesem königlichen Bannwalde treffen wir erst mehrere Jahrhunderte später auf einen königlichen Hof. Eben zur Beaufsichtigung und Verwaltung der ausgedehnten Forste zu beiden Seiten des Rheins ist er wohl gegründet worden und hat ohne Zweifel schon lange im Verborgenen existirt und sein Culturland erweitert, ehe er in einem uns erhaltenen urkundlichen Zeugnisse genannt wurde. Der Anlass hiezu erschien am 18. August 1229. Als Stellvertreter seines Vaters, Friedrichs II., regierte damals in Deutschland der jugendliche Heinrich (VII.), und dieser schenkte am genannten Tage seinen Hof bei Criesserun, d. h. Kriessern, für geleistete Dienste an Konrad von Bussnang, einen der kräftigsten und bedeutendsten Aebte des Klosters St. Gallen: mit allem Zubehör, mit Leuten, bebauten und unbebauten Aeckern und Wiesen, Weiden, stehenden und fliessenden Gewässern [2].

Der Name des Hofes ist offenbar deutschen Ursprungs. Ausserordentlich nahe liegt es, ihn mit dem jetzt noch in der Bedeutung von „Flusskies" gebräuchlichen Worte „Griess" in Verbindung zu bringen. Kriessern würde demnach die Niederlassung auf einer Kiesbank am Flusse, natürlich am Rheine, bezeichnen.

Auf dem Gebiete des Hofs fand sich aber zur Zeit dieser Schenkung noch eine zweite Ansiedelung, mit einem Namen romanischen Ursprungs: Monticulus oder Montigel, zu deutsch das Berglein. Dass an diesem Hügel der räto-romanische Name aus der ältesten historischen Zeit des Rheinthals haften blieb, ist doch nur durch eine ununterbrochene Reihe

von Anwohnern an demselben oder in dessen unmittelbarer Nähe erklärlich [3]). Und wie der Name Montlingen in die räto-romanische Zeit zurückweist, so führen die ältesten Spuren des Christenthums in dieser Gegend, die sich gerade an jenen Hügel heften, wohl ebenfalls dorthin zurück, und es liegt die Vermuthung sehr nahe, dass schon bei der Uebertragung des Hofes an das Kloster St. Gallen ein Kirchlein an dem Berglein gestanden habe [4]). Kaum liesse sich sonst die Thatsache erklären, dass Montlingen stets unbestritten der kirchliche Mittelpunkt des ganzen grossen Königshofes gewesen ist, während der Ausgangspunkt für die weltliche Verwaltung und politische Gestaltung in Kriessern gegeben war.

Der ganze Hof umfasste nach spätern Markenbeschrieben diesseits des Rheins die jetzige grosse Gemeinde Oberriet und die Ortsgemeinde Diepoltsau; jenseits des Rheins wenigstens das Gebiet der jetzt österreichischen Ortschaft Mäder [5]). Dazu waren die Hofleute auch Alpgenossen der Sämtis- und Wideralp in der Kirchhöre Appenzell [6]).

Die persönliche Stellung der Hofleute gehörte keineswegs zu den bevorzugten. Sie standen in einem eigentlichen Dienstverhältnisse unter einem vom Könige gesetzten Vogt und leisteten diesem die Abgaben und Gefälle, wie sie bei hörigen Leuten gebräuchlich waren: Vogtsteuern, Fasnachthuhn, Fall und Tagedienste [7]). Dafür hatten sie allerdings den grossen Vortheil, dass sie das weite unvertheilte Gebiet des königlichen Hofes für ihre Bedürfnisse nutzen konnten. Durch diese gemeinsame Nutzung und Verwaltung des Hofgutes waren sie auch zu einer förmlichen Genossenschaft zusammengewachsen, die unter einem eigenen Ammann stand und ihre Rechte und Befugnisse mit der Zeit naturgemäss auf Kosten des herrschaftlichen Vogts immer weiter auszudehnen suchte [8]).

Nicht lange war der Hof Kriessern in St. Gallischen Händen, so erhob sich auch eine feste Burg auf seinem Boden. Der kriegerische Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272), in unaufhörliche Fehden verwickelt, ersah sich den äussersten Ausläufer des Blattenbergs als passendste Stelle für einen kräftigen Trutzbau gegen alle seine Feinde oben und unten im Thale und über dem Rheine, besonders gegen die Montforter. Durch einen äbtischen Ammann, ohne Zweifel denjenigen von Altstätten — Fehr mit Namen —, liess er die in ihren heutigen Trümmern noch ansehnliche Burg Blatten aufführen, unmittelbar über dem Rheine, bei dem jetzigen Dorfe Oberriet [9]).

Die Erhebung Rudolfs von Habsburg zum römischen Könige machte indess der ersten St. Gallischen Herrschaft über Kriessern ein baldiges Ende. Der neue Herrscher suchte die vergebenen Rechte und die verschleuderten Besitzungen des Reichs und des Königthums wieder zur

Geltung zu bringen und an sich zu ziehen, wo immer noch ein Vorwand oder eine Gelegenheit dazu vorhanden war. Er nahm daher, sehr wahrscheinlich auf Bitten der Hofleute selbst, am 19. Juli 1274 zu Hagenau auch den Hof, die Leute und alle Güter sammt dem Forste von Kriessern wieder zu seinen Handen mit dem Versprechen, sie künftig nie weder durch Verkauf, noch Verpfändung, noch Belehnung zu veräussern, sondern bei dem alten und gewohnten Rechte zu belassen [10]). Einzig die Feste Blatten blieb der Abtei St. Gallen, wohl deswegen, weil ein Abt von St. Gallen sie ganz kürzlich erbaut hatte. Zur Erklärung aber der auffallenden Handlungsweise des Königs, der die frühere Schenkung eines Vorgängers einfach als nichtig behandelte, ist zu bedenken, dass Heinrich eigentlich doch nur im Namen seines Vaters, Friedrichs II., in Deutschland regiert hatte und dass Friedrich die Verfügung seines Sohns über den Hof Kriessern nicht anerkannt, vielleicht auch nicht gekannt zu haben scheint. Wenigstens beruft sich Rudolf bei Ertheilung seines sogenannten Freibriefs geradezu auf das Beispiel dieses Kaisers. Dem Vorgehen Rudolfs Widerstand zu leisten, war die durch dasselbe geschädigte Abtei St. Gallen um so weniger im Falle, als sich damals zwei Gegenäbte um die Herrschaft stritten, deren Einer zuerst bei dem Grafen, dann bei dem Könige Rudolf von Habsburg Schutz suchte.

Der Brief König Rudolfs ward später noch mehrere Male erneuert: von Ludwig dem Bayer, von Sigmund, von Friedrich III. [11]). Doch hatten diese Erneuerungen weiter keinen Einfluss auf das Geschick des königlichen oder Reichs-Hofs Kriessern, das sich nunmehr für längere Zeit auf das Engste mit demjenigen eines St. Gallischen Adelsgeschlechtes verknüpfte. Als sich dann diese Verbindung wieder löste, war der einstige unmittelbare Zusammenhang mit König und Reich schon längst eine bedeutungslose Erinnerung geworden.

Auf kleinem, verborgenem Bürglein an der Sitter, unterhalb Bernhardzell, sass damals noch Ulrich von Ramswag, ursprünglich ein einfacher Dienstmann des Klosters St. Gallen. In dem Streite der Gegenäbte nach Abt Berchtolds Tode hatte er sich offenbar sehr entschieden zu derjenigen Partei gehalten, welche den Grafen von Habsburg zu Hülfe rief, und dadurch die Gunst Rudolfs gewonnen.

Als nun Graf Rudolf König geworden, verlieh er die Vogtei über das Kloster St. Gallen an Ulrich von Ramswag [12]), und Ulrich benutzte seine einflussreiche Stelle so rücksichtslos, dass er sich beinahe zum wirklichen Herrn über das Klostergebiet aufwarf, jedenfalls mehr in

demselben regierte, als die beiden streitenden Gegenäbte zusammen. Um aus seinen Händen die von ihm besetzte äbtische Burg Clanx bei Appenzell zu erhalten, musste ihm Abt Rumo von Ramstein den grossen Hof Waldkirch und die Feste Blatten zu Lehen geben (1277) [13]. Kaum hatte aber der Ramswager seinem St. Gallischen Oberherrn diese Burg abgetrotzt und damit festen Fuss im Rheinthal gefasst, so verschaffte seinen Söhnen ein neuer glücklicher Zufall weitere königliche Begünstigungen, die ohne Zweifel durch ihr eigenes Zuthun auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des ihrem Geschlechte neu erworbenen Lehenbesitzes gelenkt wurden.

Heinrich Walther von Ramswag hatte das Glück, dem König Rudolf in der Schlacht gegen Ottokar von Böhmen am 26. August 1278 auf dem Marchfeld bei Wien das Leben zu retten. Als Belohnung versprach ihm Rudolf 500 Mark Silber. Da er jedoch diese Summe der leeren Schatzkammer nicht zu entnehmen vermochte, bezahlte er vorläufig wenigstens einen Theil derselben durch Anweisung auf verschiedene Besitzungen und Gerechtsame des Reichs, unter Anderm — trotz des Briefs von 1274 — durch Verpfändung, das hiess in solchen Fällen durch bleibende Uebertragung des königlichen Hofs Kriessern; was zu der Feste Blatten trefflich passte. Auf ausdrücklichen Wunsch des Empfängers sollten auch seine zwei Brüder gleichen Antheil an dieser Verpfändung haben [14]).

So waren die Ramswager von der Sitter auch an den Rhein übergesiedelt und hatten sich hier durch rasche Benutzung günstiger Umstände eine ganz stattliche Herrschaft erworben. Sogar über dem Rheine, im innern Walgau, erlangte der eine der drei Brüder durch Heirath schönen Besitz. Dort erhob sich bei dem Dorfe Nenzing bald die Burg Wälsch-Ramswag [15]).

Eingekeilt zwischen dem mächtigen Abt von St. Gallen, der in den untern rheinthalischen Höfen an Burgen, Rechten und Liegenschaften reich begütert war, und den stolzen Grafen von Montfort-Werdenberg, die das schöne Gelände zu beiden Seiten des Rheins mit unaufhörlichen Fehden durchtobten, hatte es für die Ramswager doch seine Schwierigkeiten, dieser Herrschaft und dieses Besitzes recht froh zu werden. Die Urkunden unseres Stiftsarchivs lassen erkennen, welch unbehagliche Stellung die kleinern Adelsgeschlechter bei den Streitigkeiten der grossen Nachbarn hatten. Bald erinnert der Abt von St. Gallen die Ramswager durch eine Verfügung über ihre Burg Blatten sehr nachdrücklich daran, dass dieselbe Lehen vom Kloster ist, und nöthigt seine Lehnsmannen zu den feierlichsten Verpflichtungen, ihm das feste Haus zu allen Zeiten offen zu halten; nimmt es auch wohl

zu grösserer Sicherheit vorübergehend wieder zu eigenen Handen. Bald wird die Burg für eine bestimmte Anzahl von Jahren einem Grafen von Werdenberg überliefert und nach Ablauf der Frist nicht zurück gegeben. Dann drängen sich diese Grafen störend in die innern Verhältnisse des Hofs durch Aufnahme von Hofleuten zu Bürgern ihrer Stadt Rheinegg. Wenig hilft es, dass die Ramswager zeitweise zu den Grafen von Montfort in ein Dienstverhältniss treten und dass einzelne Glieder der Familie durch Erwerbung des Bürgerrechts zu Constanz sich den Schutz dieses mächtigen städtischen Gemeinwesens zu sichern suchen; die widersprechenden Verpflichtungen führen oft nur neue Conflicte und Schwierigkeiten herbei. Ebenso wenig vermochte Theilung des gemeinsamen Besitzes durchgreifende Besserung zu bringen. Dazu waren Geldverlegenheiten ein Erbgut des so plötzlich emporgekommenen Geschlechtes [16].

So standen die Dinge auf der Burg Blatten und in dem Hofe Kriessern, als in den Landen des Abts von St. Gallen jene Unruhen ausbrachen, die bald zu dem Appenzellerkriege führten. Mit dem ganzen Adel unserer Gegend wurden auch die Ramswager in denselben verwickelt; freilich zuerst mehr durch ihre thurgauischen, als durch ihre rheinthalischen Besitzungen [17]. Nachdem aber die Stadt St. Gallen nach den Kämpfen bei Vögelinsegg und am Stoss aus einem vorübergehenden Gegner der Appenzeller wieder ihr Verbündeter geworden war, verbreitete sich die Bewegung rasch auch über das ganze Rheinthal. Die Hofleute von Kriessern traten ebenfalls der grossen Vereinigung bei, welche durch ein paar Jahre unter dem Namen des „Bundes ob dem See" das Appenzellerland, das obere Thurgau, das Rheinthal und das Vorarlberg in ein mächtiges, demokratisches Staatswesen zu verschmelzen schien [18]. Die Burg Blatten wurde ein offenes Haus der Verbündeten und dadurch ohne Zweifel vor der Zerstörung bewahrt, wenn schon nicht vor ernstlicher Beschädigung [19].

Frägt man, welche Stellung die Vögte und Herren des Hofes bei diesen Ereignissen eingenommen, so weiss man Bestimmtes nur von Heinrich Walther von Ramswag, dem Inhaber der einen Hälfte der Feste Blatten. Er hatte sich zuerst in der Sittergegend mit den Bauern herumgeschlagen [20]; dann schädigte er die mit Appenzell verbundenen Städter von Blatten aus durch Aufhebung einer Leinwandsendung, welche für den Jahrmarkt in Feldkirch bestimmt war [21]; endlich, als die Verbündeten das Rheinthal überzogen und zur Belagerung von Feldkirch heranrückten, wich er über den Rhein in das Schloss zu Feldkirch und betheiligte sich eifrigst an dessen achtzehnwöchiger Vertheidigung bis in den Januar 1406 [22].

Von den Gebrüdern Ulrich und Burkhart von Ramswag, welchen die andere Hälfte von Blatten zustand, wird aus diesen Zeiten Nichts berichtet. Sie scheinen sich an den Kämpfen nicht oder doch nicht in hervorragender Weise betheiligt zu haben. Ihr Interesse lag aber selbstverständlich auf österreichischer Seite, und gewiss sind sie nicht auf Blatten sitzen geblieben, um mit den Verbündeten gemeinsame Sache zu machen [23]).

Von Eberhart von Ramswag, dem Inhaber des untern Hoftheils, erzählt die Reimchronik des Appenzellerkriegs wohl noch aus dem Jahre 1405, wie er fünf gefangene Knechte nach Ems in die Feste schickte, wo sie noch mehr appenzellische Gäste trafen [24]). Dann vernimmt man Nichts weiter von ihm. Ohne Zweifel ist auch er vor dem anwachsenden Sturme ausser Landes gewichen und erst wieder zurückgekehrt, nachdem am 23. Januar 1408 die Schlacht bei Bregenz der ganzen Bundesherrlichkeit ein jähes Ende bereitet hatte. Die Appenzeller wurden durch diese Schlacht in ihr Bergland hinaufgeworfen; in den übrigen Landschaften fiel Alles in die alten Verhältnisse zurück. Der Hof Kriessern hatte noch seinen Antheil an der grossen Abrechnung des Bundes zu übernehmen [25]). Auf dem geschädigten Blatten zogen die Ramswager wieder ein; aber von der ältern Linie scheint nur Burkhart zurückgekehrt zu sein, von der jüngern trat Eberhart an die Stelle seines Bruders Heinrich Walther [26]).

Zwischen den zwei Vettern entbrannte der heftigste Streit über die gegenseitigen Eigenthumsrechte an der Burg und über gegenseitige Anforderungen wegen Unterhalt, Bewachung und Benutzung des getheilten und doch gemeinsamen Besitzes an derselben. Im Jahre 1419 wurde dieser Streit durch gütliche Vermittlung befreundeter Edelleute beigelegt und ein Burgfrieden zwischen Burkhart und Eberhart geschlossen [27]). Kurze Zeit nachher muss Burkhart sich ganz von Blatten und dem Hofe Kriessern zurückgezogen haben oder gestorben sein. In unsern Urkunden wird dieser letzte Vertreter der ältern Linie auf linksrheinischem Boden nicht mehr genannt. Dafür erscheint Rudolf von Rosenberg in dem Besitze der obern Hälfte des Hofes Kriessern und der halben Fähre zu Blatten. Die Feste Blatten fiel ganz der jüngern Linie zu [28]).

Wie Rudolf von Rosenberg zu seinem Besitze gekommen ist, ob durch verwandtschaftliche Verhältnisse oder durch Kauf oder Pfandschaft, lässt sich mit Sicherheit aus dem uns zur Verfügung stehenden Material nicht mehr nachweisen. Von Bedeutung ist dieser Uebergang an die Rosenberger dadurch geworden, dass Rudolfs gleichnamiger Sohn seinen Hofleuten ob der Kirche zu Montlingen am 8. Juni 1428 einen Pergamentbrief ausstellte, in welchem zur „Vermeidung künftiger Stöss, Irrungen

und Vergessens" die Rechte und Einkünfte, die dem Vogtherrn zustanden, zum ersten Male genau bezeichnet sind, und die Hofleute auf Rudolfs Absterben hin, „das Gott lang spar", der bisherigen Tagdienste oder Frohnden in dem Weingarten zu Haslach entlassen werden [29]). Nach dem Tode des zweiten Rosenbergers kam dessen Antheil an Kriessern vorübergehend an die Gebrüder Ulrich und Konrad Payer, damals auch Pfandinhaber der Herrschaft Rheinthal [30]), und von ihnen fiel er auf ebenfalls nicht näher zu bestimmende Weise noch einmal an die Ramswager zurück [31]).

Inzwischen bereitete sich mit der untern Hälfte des Hofes eine noch viel durchgreifendere Veränderung vor. Eine Tochter des zweiten Eberharts von Ramswag, Adelheit, hatte sich nämlich mit dem Constanzer Patricier Jakob Mangolt verheirathet, und dieser Adelheit von Ramswag war von ihren zwei Brüdern Walther Heinrich und Ulrich eine Auskaufssumme oder Heimsteuer von 630 Gulden vertragsmässig zugesagt worden. Als nun im Verlaufe von fünf Jahren von den Brüdern Nichts erhältlich war, während auf Blatten offenbar sehr übel gewirthschaftet wurde, gieng dem Jakob Mangolt und seiner Frau die Geduld aus. Sie verhefteten am 13. December 1457 vor dem Pfalzgerichte St. Gallen für ihre Forderung von 630 Gulden Burg und Burgsäss Blatten, den Hof Kriessern — untere Hälfte —, das Burgsäss Wichenstein, den Weingarten zu Haslach und den Weingarten im Kalkofen (bei Bernang). Bezahlen konnten die Brüder auch jetzt nicht, und so wurden am 6. März 1458 den Gläubigern sämmtliche Unterpfande auf öffentlicher Versteigerung um die Summe von 300 Gulden zugeschlagen [32]). Dass sie so spottwenig galten, hatte seinen Grund offenbar darin, dass sie zum Theil schon als Pfandschaften in fremden Händen waren und noch viele andere Schulden auf ihnen lagen. Jakob Mangolt musste sich zuerst mit verschiedenen Inhabern und Ansprechern auseinandersetzen, ehe er in den Besitz der so wohlfeil erworbenen Güter und Gerechtsame gelangte [33]). In der Hauptsache behielt er sie aber doch beisammen und waltete nun als „Junker" über die „Herrschaft Blatten". Streitigkeiten, in die er mit dem Erzherzog Sigmund von Oesterreich wegen der Gerichtsbarkeit über die Hofleute jenseits des Rheins verwickelt wurde, haben ihn wohl am ehesten veranlasst, sich unter den Schutz seiner appenzellischen Nachbarn zu stellen, mit Entrichtung einer jährlichen Schirmsteuer von einem Gulden und der Verpflichtung, dass das Schloss Blatten der Appenzeller offenes Haus sein und ohne ihre Erlaubniss weder versetzt, noch verkauft werden solle [34]). Das hinderte indess seine Wittwe nicht, kurz nach seinem Tode und gewiss ohne Erlaubniss der Appenzeller Schloss und Herrschaft Blatten, am Rheine

bei Montlingen belegen, um 1500 Gulden rheinisch dem Abt Ulrich Rösch von St. Gallen zu verkaufen, zu Constanz am 23. Februar 1486 [35]). Drei Jahre später erschien Abt Ulrich zu Montlingen, um in eigener Person als „Herr und Vogt zu Blatten" von der ganzen „Gemeinde zu Blatten und Kriessern" den Huldigungseid entgegen zu nehmen und seinerseits ihr das Versprechen zu geben, „sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu belassen" [36]).

So hatte St. Gallen nicht bloss die feste Burg wieder in seiner Hand, die ihm vor zwei Jahrhunderten der mächtigste Ramswager abgetrozt, sondern auch die Hälfte des Hofes, der durch König Rudolf, ohne Rücksicht auf die schon 50 Jahre früher erfolgte Schenkung an das Kloster, den Ramswagern als Pfand übergeben worden. Wie im Jahre 1229, so war auch jetzt wieder der Erwerb der Vogtei über Kriessern eine höchst wünschbare und willkommene Abrundung für den Abt von St. Gallen, den Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, sowie mannigfacher anderer Gerechtsame und grossen Landbesitzes in den vier Höfen Bernang, Balgach, Marbach und Altstätten. Damit war nach aufwärts die natürliche Grenze für sein rheinthalisches Gebiet erreicht, auf welchem ihm nur die Landeshoheit fehlte. Unmittelbar hinter dem Hirschensprung lag der Hof Rüti, ein vorgeschobener Posten des Klosters Pfävers. Was nun einzig noch fehlte, war der Theil des Hofes ob der Kirche oder der Theil „am obern Ried", wie man ihn nun zu nennen begann. Gewiss hatten Abt Ulrich und sein Nachfolger Abt Gothart ihr Auge auch schon auf diesen geworfen, als sich für einmal die schwere Hand der Eidgenossen auf ihn legte, welche seit 1490 als Regenten des Rheinthals statt der unbequemen Appenzeller der Abtei eben nicht viel bequemere Nachbarn geworden waren.

Es brach nämlich der sogenannte Schwabenkrieg aus, und Ulrich von Ramswag, der damalige Inhaber der Vogtei über die obere Hälfte des Hofs Kriessern, trat in den Kampf als eifriger Parteigänger Oesterreichs. Er schädigte die Eidgenossen, wo und wie er konnte. Die sieben im Rheinthal regierenden Orte wiesen daher ihren Vogt zu Rheinegg, Hans Ambühl von Unterwalden, an, nach ehrlichem Kriegsrecht alle Rechte des Ramswagers über die Leute „am obern Ried in Kriesser Hof ob der Kirche" zu seinen Handen zu ziehen und sich von Ammann, Gericht und Gemeinde „am obern Ried" in gleicher Weise den Huldigungseid leisten zu lassen, wie ihn der Abt für seinen Theil von den Leuten unterhalb der Kirche entgegengenommen (1. Juli 1499) [37]). Diese Festsetzung der Eidgenossen auf Kriesserer Boden musste dem Abte von St. Gallen um so unangenehmer sein, als er mit den Regenten des Rheinthals bereits über die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zu „Blatten, Wichenstein und Kriessern" in Zerwürfniss lag [38]).

Allein die eidgenössische Verwaltung von Oberriet dauerte kaum ein Vierteljahr. Durch den Frieden von Basel fiel die Vogtei wieder an Ulrich von Ramswag zurück. Man wird sich indess nicht darüber wundern, wenn nach den Erfahrungen des eben überstandenen Krieges die Unterthanen das Bedürfniss fühlten, den Schutz einer der nun im schweizerischen Rheinthal vorherrschenden Gewalten für sich zu erlangen, und wenn der als österreichischer Vogt zu Gutenberg bei Balzers residirende Herr seinerseits sich diesem Bestreben nicht bloss nicht widersetzte, sondern seine Rechte an der linksrheinischen Herrschaft ebenfalls an eine jener Gewalten auf möglichst vortheilhafte Weise loszuwerden suchte.

Er anerbot sie zunächst den Eidgenossen zum Kaufe mit der Bitte, die Bauersame seines Hofantheils wenigstens gegen eine gewisse jährliche Entschädigung in eidgenössischen Schirm zu nehmen, wenn der Kauf nicht beliebe. Eben darauf drangen die Hofleute selbst [39]), und gleichzeitig trug auch der Abt von St. Gallen seinen Antheil am Hofe sammt der Burg Blatten den Eidgenossen zum Kaufe an, um auf diese Weise den Streitigkeiten über die Ausübung der hohen Gerichte in der Herrschaft Blatten ein Ende zu machen [40]). So bereit jedoch die Eidgenossen waren, gemeinsam zuzugreifen, wo es im Wege der Eroberung geschehen konnte, so schwer hielt es, sie für einen gemeinschaftlichen Kauf zu gewinnen. Die Verhandlungen mit dem Ramswager blieben liegen [41]), und diejenigen mit dem Abte endigten am 8. April 1500 in einem Vertrage, nach welchem der Abt bei Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit als Achter neben die sieben regierenden Orte treten und das Gericht nicht an dem Sitze des rheinthalischen Landvogts, in Rheinegg, sondern jeweilen in dem Hofe selbst abgehalten werden sollte, wie bisher; in Anerkennung der Thatsache, dass der Hof Kriessern nicht eigentlich zum Landgericht Rheinthal gehöre, vielmehr von jeher eine besondere Herrschaft gewesen [42]).

Wenige Monate später sah sich Ulrich von Ramswag veranlasst, die Anhänglichkeit seiner Hofleute dadurch zu stärken, dass er ihnen nicht allein auf „ihre fleissige und ernstliche Bitte“ im Allgemeinen ihre Rechte und Freiheiten bestätigte, sondern sich auch mit ihnen über die Aufstellung einer ersten schriftlichen „Gerichtsoffnung“ verständigte [43]). Wir ersehen aus dieser Offnung, wie alljährlich auf St. Gallentag von der ganzen Gemeinde der Hofleute drei Bidermänner aus ihrer Mitte dem Vogtherrn zum Hofammann vorgeschlagen wurden und wie dann der aus dem dreifachen Vorschlage Erwählte nach Ablegung seines Amtseides die Wahl von zwölf Richtern aus der Gemeinde durch Mehrheitsbeschluss vornehmen liess. An dieses Gericht hatte sich jeder Bewohner des Hofs — ob wirklicher Hofmann oder bloss „Gast“ (Niedergelassener) — zu halten; nur wer von dem Hofgerichte „rechtlos“ gelassen würde,

sollte einen Hofbewohner vor fremdes Gericht ziehen dürfen. Die lange Liste der theilweise sehr beträchtlichen Bussen, die für alle möglichen Vergehen festgesetzt sind, gibt einen annähernden Begriff von den mittelbaren Einnahmen eines Vogtherrn. Die Appellation oder der „Zug" von dem Hofgerichte gieng nach Lindau [44]).

Dieses freundliche Uebereinkommen mit den Hofleuten verminderte bei Ulrich von Ramswag die Neigung keineswegs, seinen Antheil an Kriessern bei der ersten Gelegenheit bestmöglich zu veräussern. Als die Eidgenossen auf seine Anerbietungen nicht eintreten wollten, wandte er sich an den Abt von St. Gallen. Er scheint ihm zunächst, wohl gegen entsprechende Vergütung, auf bestimmte Zeit das Gericht über den ganzen Hof überlassen zu haben [45]). Endlich einigte er sich mit Abt Franz über käufliche Abtretung aller seiner Rechte im Hofe Kriessern, Nichts vorbehalten, um die Summe von 1000 Gulden (13. October 1511) [46]). Damit war der ganze ehemalige königliche oder Reichshof Kriessern wieder in einer Hand vereinigt [47]) und thatsächlich ein fürstlich St. Gallischer Hof unter eidgenössischer Oberhoheit geworden; obschon er seinen alten Namen noch fortführte und ihn sogar, sonderbarer Weise, erst jetzt nachträglich zu demjenigen eines freien Reichshofs erweiterte [48]), einer sehr wohltönenden, doch ebenso inhaltsleeren Bezeichnung.

Die Offnung Ulrichs von Ramswag für die Hofleute von Oberriet wurde von Abt Franz derjenigen Offnung zu Grunde gelegt, die er im Jahre 1519 unter Mitwirkung von Boten der acht im Rheinthal regierenden Orte und einer Botschaft der Hofleute von Kriessern selbst für den ganzen Hof Kriessern erliess [49]). Die zwei einzigen Neuerungen von Bedeutung, welche sich in dieser zweiten, ziemlich vermehrten Auflage des Kriesserer Grundgesetzes finden, gehen dahin: dass der Abt den eidgenössischen Regenten des Rheinthals die Hälfte der Bussen für schwerere Frevel überliess, wofür die acht Orte „Seinen Gnaden und den Hofleuten ihren Schutz und Schirm" zusagten, und dass die Appellation künftig nicht mehr nach Lindau gieng, sondern an das Pfalzgericht in St. Gallen. Ihre innern Angelegenheiten ordneten die Hofleute im Uebrigen für sich allein [50]); immerhin durfte der äbtische Vogt auf Blatten allen Gerichts- und Rathsverhandlungen beiwohnen und dieselben überwachen.

Unter solchen Verhältnissen lebten die Hofleute von Kriessern während der drei Jahrhunderte äbtischer und eidgenössischer Herrschaft: staatlich in der Hauptsache doch als integrirender Theil der Landvogtei Rheinthal, bürgerlich ganz entsprechend den alten Gotteshausleuten der Abtei St. Gallen; wie denn schon ihre Stellung als Angehörige des königlichen Hofs derjenigen von Unterthanen eines geistlichen Herrn ganz analog gewesen war.

Inzwischen sind wir der Zeit nahe gerückt, in welcher die grosse Bewegung der Reformation ausbrach, die keinen noch so abgelegenen Winkel unseres Landes gänzlich unberührt liess, am wenigsten die Angehörigen eines geistlichen Fürstenthums. Sehen wir uns vorher noch näher nach den kirchlichen Verhältnissen unseres Hofes um.

Schon oben ist gelegentlich der Kirche von Montlingen gedacht und die Vermuthung ausgesprochen worden, dass ihr Ursprung bis in die räto-romanische Zeit zurückgehe [51]). Diese Johannes dem Täufer [52]) geweihte Stiftung war die einzige Pfarrkirche des ganzen Hofs. Von ihr aus entstanden Caplaneien, als die Bevölkerung an verschiedenen Stellen des weiten Kirchspiels sich zu förmlichen Dorfschaften verdichtete. Nachweisbar sind vor der Reformation die Capellen Marie Heimsuchung in Kriessern und St. Wolfgang in Oberriet; mit ziemlicher Sicherheit darf die Filialcapelle in Mäder über dem Rhein, vielleicht auch St. Anna auf dem Berglein von Montlingen [53]) soweit hinauf datirt werden; ganz unbestimmt bleibt die Entstehungszeit der Capellen von St. Joseph in Eichenwies und St. Fridolin beim Schloss Blatten. Den Kirchensatz in Montlingen besassen die Herren von Ems; daher bezogen sie den Zehnten und verliehen sie die Kirchengüter in dem Hof [54]).

Dass am Ausgange des XV. Jahrhunderts auch die kirchlichen Zustände von Montlingen reformationsbedürftig oder doch reformationsfähig waren, geht wohl daraus hervor, dass am 14. November 1496 „Herr Jakob vom Emtz", als Lehnsherr „der zur Pfarrei Montigel gehörenden Güter und Gülten", Hof und Gut hinter der Burg gelegen in aller Unbefangenheit an „Ambrosi und Ludwig, des ehrsamen Herrn Josen Albrechts, der Zeit Kirchherren und Pfarrers zu Montigels Söhnen" und deren Erben verleiht [55]).

Die grosse Mehrzahl der Hofleute wollte indess Nichts wissen von den Neuerungen, die bald rings um sie herum die übrigen Gemeinden des Rheinthals ergriffen. Die Pfarrei Montlingen wich und wankte nicht in ihrer Altgläubigkeit und rechnete es sich später zu ganz besonderem Ruhme an, dass sie allein unwandelbar der überlieferten Lehre treu geblieben [56]). Sie fand aber auch gerade in dem kritischen Zeitpunkte des siegreichsten Vordringens der Neuerung die kräftigste Stütze und den festesten Rückhalt für ihre Gesinnung in dem aus ihr hervorgegangenen Pfarrer Diepolt Huter, einem grossen Eiferer für den alten Glauben, und in ihrem Patronatsherrn, Marx Sittich von Ems, österreichischem Vogt zu Bregenz. Diepolt Huter hatte sich zuerst als Pfarrer in Appenzell mit aller Heftigkeit überall da betheiligt, wo es die Neuerer zu bekämpfen galt. Nicht damit zufrieden, in Appenzell selbst als recht roher, allezeit schlagfertiger Streiter gegen sie aufzutreten, war er auch bei

dem Religionsgespräche zu Baden, vom 21. Mai bis 8. Juni 1526, anwesend und unterschrieb die Schlussreden des Dr. Eck [57]). Der Disputation zu Bern im Januar 1528 wohnte er mit drei geistlichen Collegen, einem altgläubigen und zwei neugläubigen, als Abgeordneter des Standes Appenzell bei und trat hier sogar als einer der Vorkämpfer gegen Zwingli und die angesehensten andern Reformatoren in die Schranken [58]). Sehr begreiflich, dass sein zahlreiches Geschlecht in Montlingen und der ganze Hof Kriessern noch Jahrhunderte nachher mit Stolz auf diesen Angehörigen und diese Zeit zurückblickten [59]).

Eben das Religionsgespräch zu Bern war es aber, das trotz aller Anstrengungen Diepolt Huters und seiner Genossen der Reformation den mächtigsten Vorschub leistete und ihr nicht blos in dem weiten Gebiete von Bern selbst, sondern überhaupt allenthalben da zum Durchbruch verhalf, wo sich die Parteien bisher noch die Wage gehalten. Auch in Appenzell schien der Sieg der neuen Lehre entschieden, und Huter fand es unter solchen Umständen für gerathen, von dem Schauplatze seiner bisherigen Wirksamkeit zu weichen und sich durch den Grafen von Ems zum Hirten seiner Heimatgemeinde einsetzen zu lassen. Als höchst willkommener Helfer und Bundesgenosse ist der streitgewohnte Pfarrer seinem Patronatsherrn erschienen. Denn so eifrig sich Diepolt Huter an den theologischen Disputationen betheiligte, so eifrig war Marx Sittich bei allen weltlichen Anschlägen dabei, die zur Erhaltung des alten Glaubens und zur Unterstützung von dessen Anhängern geschmiedet wurden. Er stand in ununterbrochener Verbindung mit den katholischen Orten der Eidgenossenschaft und entwarf Pläne auf Pläne, um ihnen und dem bedrängten Abt von St. Gallen mit Waffengewalt zu Hülfe zu kommen.

Dem Einflusse dieser zwei Männer, vor Allem des rührigen geistlichen Kämpen [60]), ist es zuzuschreiben, dass der Hof Kriessern und Oberriet mitten in dem allgemeinen Abfall der mittelbaren und unmittelbaren Gotteshausleute von dem alten Glauben und der äbtischen Regierung noch auf einem Tage vom 30. November 1528 erklärte „den fünf katholischen Orten treu und gehorsam sein zu wollen und Leib und Gut zu ihnen zu setzen“ [61]); während die Boten der übrigen 4 rheinthalischen Höfe eine Aufforderung: „die Messe, die Bilder und alle christlichen Bräuche und Satzungen ungemindert und ungestört bleiben zu lassen“, mit ungeschickten Reden erwiderten und keine Antwort gaben [62]).

In diesen Tagen ritt Jakob Frei von Zürich als Hauptmann der vier eidgenössischen Schirmorte über die Abtei St. Gallen in Wil, der jeweiligen Residenz des Schirmhauptmanns, ein, entschlossen, unter der Oberleitung von Zürich dem schon ringsum erschütterten und unter-

grabenen weltlichen Regimente des Abtes ein gänzliches Ende zu machen. Abt Franz floh todtkrank auf das Schloss zu Rorschach, wo er bald nachher starb. Sein Nachfolger Kilian suchte vergeblich, die Anerkennung und Huldigung der äbtischen Landschaften zu erlangen und musste selbst das Land verlassen, als im Juni 1529 die Zürcher Kriegsvolk hinaufschickten. Nach dem ersten Kappeler Landfrieden erklärte Zürich unverhohlen, dass es den Abt als Regenten nicht mehr zurückkommen lasse. Von den übrigen drei Schirmorten schloss sich Glarus ihm an und stellte sich ganz unter seine Führung. Luzern und Schwiz, welche die Partei des Abts ergriffen, wurden einfach bei Seite gestellt, während Jakob Frei unbeirrt mit der Säcularisation des geistlichen Fürstenthums vorgieng. Nach langen Verhandlungen und mancherlei Zwischenfällen gelang es endlich im Mai 1530, die grosse Mehrheit der ehemaligen Unterthanen des Klosters St. Gallen zur Annahme einer neuen Verfassung zu bewegen, nach welcher ein aus zwölf Anhängern der Reformation bestellter Landrath unter der Leitung des Hauptmanns der Schirmorte die bisher äbtischen Lande regieren sollte. Alle früher dem Abte zustehenden Rechte wurden auf Hauptmann und Landrath übertragen. Dem Hauptmann war die Huldigung zu leisten, wie einst dem Fürstabte.

Soweit sich die St. Gallischen Gotteshausleute der neuen Lehre zuneigten, liessen sie sich die neue Ordnung gefallen, obschon sie eigentlich nach voller Selbständigkeit gestrebt hatten. Die Altgläubigen brachten ihr sehr begreiflicher Weise den heftigsten Widerwillen entgegen. Bei den Hofleuten von Kriessern am Oberriet blieb es nicht bloss beim Widerwillen, sondern kam es sogar zu offener Widersetzlichkeit.

Die neue Regierung entliess den bisherigen Obervogt auf Blatten, Hans Jann, und setzte den Jörg Dierauer, genannt Hüpschli, an dessen Stelle, einen jungen Mann, der offenbar des nöthigen Selbstvertrauens und der nöthigen Energie für den schwierigen Posten entbehrte und sich an demselben nicht behaglich fühlte [63]). Die Hofleute weigerten sich, ihn anzuerkennen. Sie verlangten einen Vogt, der ihnen angenehm wäre; vor Allem wollen sie keinen Altstätter. Sie nahmen es sich heraus, den neuen Vogt auf 4 Wochen in sein Schloss zu bieten, weil er während eines heftigen Sterbens nach Altstätten gegangen und von dort des Ammann Voglers Kinder zu sich auf Blatten genommen. Sie hielten die nach St. Gallen schuldigen Steuern zurück; sie geboten, in dem Hofe alle katholischen Feiertage bei Busse zu feiern; sie stellten ein eigenes Appellationsgericht auf, ausgesprochener Maassen für die Zeit, bis man wieder zur Ruhe gekommen wäre und die Appellation wieder dahin gehen könne, wohin sie gehöre, das hiess, bis zur Restauration der äbtischen Herrschaft [64]). Was die Regenten in St. Gallen und die neu-

gläubigen Nachbarn reizen konnte, das geschah, und aus Allem gieng so deutlich, wie möglich hervor, dass die Hofleute am Oberriet die neue Ordnung der Dinge überhaupt nicht als eine zu Recht bestehende anerkannten.

In solchem Auftreten wurden die geistlichen und weltlichen Führer der Gemeinde nicht allein von ihren guten Freunden jenseits des Rheins und in den katholischen Orten bestärkt, sondern sogar von dem seit Anfang Juli 1529 in Rheinegg eingetroffenen neuen Landvogt, Sebastian Kretz von Unterwalden, der seinen Hass gegen die Neugläubigen und ihre Lehre offen an den Tag legte und den widerspänstigen Oberrietern beifällig bemerkte: „Sind handfest, ihr frommen alten Christen [65])“.

Der Vogt auf Blatten und die andern vier rheinthalischen Höfe klagten bei den Gesandten von Zürich und Glarus über das Treiben am Oberriet; am eifrigsten scheint Ammann Vogler von Altstätten dagegen geschürt zu haben, der kräftige Vorfechter der Reformation im Rheinthal. Der St. Gallische Landrath klagte, dass er keinen Gehorsam finde bei den Hofleuten dort draussen am Rheine. Es erfolgten Mahnungen; und als alle Mahnungen Nichts halfen, erliessen endlich die beiden genannten Orte am 15. December 1530 eine kategorische Aufforderung an die trotzige Gemeinde: „sich gehorsam und gutwillig gegen den Landrath und Vogt zu beweisen, wenn ihnen aus ihrer Widerspänstigkeit nicht Schaden erwachsen solle“; mit dem Verlangen schriftlicher Antwort durch den gleichen Boten, der den Brief überbrachte [66]).

Statt dieser Antwort beschloss die versammelte Gemeinde die Absendung einer Botschaft an den Hauptmann nach Wil und, wenn sie mit ihm nicht einig würde, nach Zürich und Glarus. Von einer Einigung mit Jakob Frei war natürlich keine Rede. Die Boten Diepolt Kolb und Rüdi im Mos, die Beide schon das Amt eines Ammanns im Hofe versehen hatten, ritten daher weiter nach Zürich, und hier einigte man sich zu neuen Unterhandlungen auf einen am 2. Januar 1531 abzuhaltenden Tag in Wil [67]).

Dem St. Gallischen Regiment war inzwischen die Geduld ausgegangen. Es war entschlossen, die Oberrieter mit gewaffneter Hand zum Gehorsam zu bringen, und traf in den letzten Tagen des Jahres alle erforderlichen Vorbereitungen dazu. Im Rheinthal stand Ammann Vogler im Geheimniss und hatte dafür zu sorgen, dass dort jeder vorzeitige Lärm verhütet würde [68]). Die von Zürich zurückkehrenden Boten des Hofs wurden unterwegs aufgehoben und auf Schloss Oberberg in festen Gewahrsam geführt. Freitags, den 30. December, sammelte man in möglichster Stille etwa 600 bewaffnete Gotteshausleute, schickte dem Hofe den Absagebrief, und diesem folgten der Statthalter

Jakob Gerster mit der einberufenen Mannschaft auf dem Fusse. Hauptmann Frei eilte dem Zuge nach und sorgte dafür, dass von Rorschach aus Marx Sittich v. Ems und die Appenzeller durch amtliche Schreiben von dem Vorhaben in Kenntniss gesetzt wurden, das lediglich bezwecke, die Oberrieter gehorsam zu machen; sonst wollen die Gotteshausleute Jedermann sicher sagen und gute Freunde und Nachbarn sein [69]).

Wenn auch die Oberrieter, wie erzählt wird, in aller Eile 400 Mann zur Abwehr des drohenden Ueberfalls zusammengebracht haben [70]), so waren sie doch in keinem Falle zu einem ernstlichen Widerstande gegen die Angreifer gerüstet, und ist es nicht die Furcht vor einem solchen gewesen, was den Anführer des Zuges bewog, mit dem Versprechen des künftigen Gehorsams und der Abstellung auf ein Schiedsgericht wegen Vergütung der aufgelaufenen Kosten vorlieb zu nehmen und das Rheinthal möglichst rasch wieder zu räumen. Weit mehr kam den Oberrietern wohl die Misstimmung in den Reihen der aufgebotenen Gotteshausleute zu Statten [71]) und am meisten die Aufregung, welche die unvermuthete Expedition bei den alle Zeit eifersüchtigen appenzellischen Nachbarn hervorrief. Als eines der über das Rheinthal regierenden Orte empfand Appenzell das eigenmächtige Vorgehen des St. Gallischen Statthalters und Landraths und die Absendung einer bewaffneten Macht in das Unterthanenland als Eingriff in seine Rechte. Das Volk drohte, den Oberrietern mit dem Panner zu Hülfe zu ziehen; Ammann Eisenhut und andere Vertrauensmänner wurden unverweilt an Ort und Stelle abgesandt, um zu vermitteln [72]).

Unter dieser Vermittlung kam man auf folgende vier Punkte überein: 1. dass die Oberrieter den Hauptmann und Landrath als ihre rechtmässige Obrigkeit anerkennen und, gleich den andern Gotteshausleuten, ihnen Alles thun und leisten, was sie vormals dem Abt und seinen Räthen gethan und geleistet; 2. dass sie dem Vogt auf Blatten den Eid schwören, wie von Alters her bräuchlich; 3. dass sie zahlen, was sie der Billigkeit nach zu zahlen schuldig; 4. dass sie des Kostens halb sich nach biderber Leuten gütlicher oder rechtlicher Erkanntniss weisen lassen. Auf dieses Abkommen hin und auf Begehr der appenzellischen „Sendboten", wie Vadian die Vermittler geradezu nennt, zog man am Neujahrstage wieder nach Hause [73]).

Zu Blutvergiessen ist es also bei dem Zuge nach Oberriet nicht gekommen; ebenso wurde Niemand geschädigt, als der Pfarrer Diepolt Huter. Der ritt nämlich eben von Bregenz nach Hohenems, als der Anmarsch der St. Galler in Montlingen bekannt wurde. Man schickte ihm sofort eine Warnung entgegen, worauf er seine Residenz bis auf

Weiteres in Hohenems aufschlug. In seiner Abwesenheit wurde ihm nun bei Anlass des Zuges von seinen „eigenen Unterthanen" viel Weins ausgetrunken [74]). Eben diese Abwesenheit des geistlichen Eiferers und der Schrecken der Gemeinde über die bewaffnete Heimsuchung ist ohne Zweifel von den Anhängern der neuen Lehre auch dazu benutzt worden, die St. Wolfgangscapelle in Oberriet und die Pfarrkirche in Montlingen von ihren Tafeln und Bildern, ihren Kerzen und allem sonstigen Kirchenschmucke zu räumen. Jörg Hüpschli und sein Sohn, zwei Wegeler, ein Lienhart Baumgartner, ein Hans Klauser, ein Bastian Gächter, ein Hans Stiger, ein Ulrich Zäch wurden nach Abschluss des zweiten Landfriedens zum Ersatz der von ihnen zerstörten Kirchenzierden jener Capelle verurtheilt. Für die Zerstörung der Tafeln und Bilder zu Montlingen wurde Hans Hüpschli belangt. In Montlingen hat auch Ammann Vogler von Altstätten selbst Hand angelegt, und man wird überhaupt nicht fehlgehen, wenn man den eigentlichen Urheber dieses verspäteten Bildersturms gerade in ihm sucht, welchem der Fall dieser letzten Burg der Altgläubigkeit im Rheinthal zu ganz besonderer Befriedigung gereichen musste [75]).

Das am Oberriet verabredete Schiedsgericht über die Kosten des Zugs trat am 25. Januar 1531 in der sogenannten „Hell" im Kloster St. Gallen zusammen. Die Vertreter des St. Gallischen Landraths hatten den Joachim v. Watt, damals Reichsvogt, und den Alt-Burgermeister Konrad Meier von St. Gallen in dasselbe gewählt; die Vertreter der „Gemeinde Oberriet und Blatten" den Ulrich Eisenhut, Alt-Landammann zu Appenzell, und den Matthias Zidler, Alt-Landschreiber daselbst. Die Forderung von Hauptmann und Landrath gieng auf einen Schadenersatz von fl. 1100; die Oberrieter anerboten aus freien Stücken gar Nichts, sondern stellten sofort Alles auf den rechtlichen Spruch der Schiedleute ab. Nachdem am ersten Tage vergeblich versucht worden, die Mitwirkung und Zustimmung der Parteien zu einem gütlichen Spruche zu erlangen, wurde am 26. Januar mit scharfen und sehr gereizten Reden und Gegenreden rechtlich verhandelt und nach fünftägiger Bedenkzeit Dinstags, den 31. Januar von den Schiedleuten der widerspänstigen Gemeinde eine Entschädigung von fl. 500 auferlegt, zahlbar mit fl. 200 innerhalb Monatsfrist, mit fl. 150 von da an über ein Jahr und mit noch einmal fl. 150 nach Verfluss eines zweiten Jahres. Die zwei auf Oberberg gefangen gesetzten Ammänner sollten frei gelassen werden; jedoch gegen genügende Bürgschaft bis zum „Austrag der ganzen Sache". Sich durch Annahme eines „christlichen Prädicanten" bessere Bedingungen zu erkaufen, hatten die „halsstarken Leute" verschmäht [76]).

Eine erste Zahlung an jene fl. 500 ist geleistet worden; jedoch auffallender Weise nur mit fl. 150, statt mit fl. 200[77]). Ehe die zweite fällig wurde, war die Schlacht bei Kappel geschlagen und der zweite Landfrieden aufgerichtet. Der Abt von St. Gallen kehrte in sein Land und der im Februar 1531 vertriebene Landvogt Sebastian Kretz nach Rheinegg zurück. Jörg Dierauer, genannt Hüpschli, musste das Schloss Blatten räumen, und der Ammann Vogler von Altstätten wurde landesflüchtig. Die Anhänger des Alten erhoben überall wieder ihr Haupt. Auch die Hofleute zögerten nicht, aus Bedrängten wieder Bedränger zu werden, und besonders den ihnen so widerwärtigen Vogt Hüpschli nach Kräften zu verfolgen[78]). Ihre standhafte Anhänglichkeit an die katholische Sache fand insofern eine Anerkennung, als ihnen aus dem Vermögen des Ammann Vogler eine Entschädigung von fl. 250 für die zerstörten Kirchenzierden bewilligt wurde[79]). Im Uebrigen hatten sie bald keinen Grund mehr, sich über die Rückkehr des Abtes sonderlich zu freuen. Ihre Rechtgläubigkeit freilich blieb für die Zukunft jeder Gefährde enthoben; dagegen wurde im Jahre 1545 ein Versuch zu etwelcher Ausdehnung ihrer Befugnisse für selbständige Gemeindeverwaltung damit beantwortet, dass die Rathsboten der 8 regierenden Orte durch förmlichen Rechtsspruch dem Abte erlaubten, die Zügel seiner Regierung noch schärfer anzuziehen, mit theilweisem Eingriff in die als Grundrecht der Gemeinde aufgestellte Offnung von 1519[80]).

Damit hatte die politische Entwicklung des einstigen Reichshofs Kriessern den Punkt erreicht, bei welchem sie stehen blieb, bis die zweite allgemeine Bewegung der neuern Zeit, diejenige der französischen Revolution, auch unser Land ergriff. Nicht dass Oberriet-Kriessern dabei eine hervorragende oder gar eine leitende Rolle gespielt hätte. Doch setzte es sich dieser Bewegung keineswegs so feindselig entgegen, wie einst der Reformation. Die Ideen der vollen politischen Selbständigkeit und der Ablösung der mittelalterlichen Feudallasten wirkten verlockender auf die Hofleute, als jene der geistigen Freiheit. Schon im Jahre 1790 begann der Hof auf die Ablösung des Todfalls, der Fasnachthennen und der Frondienste zu dringen, und nach längerer Unterhandlung kam sie unter der wohlwollenden Vermittlung des Obervogts von Saylern um die Summe von fl. 6000 zu Stande (Juni 1795)[81]). Immerhin wird die Erlaubniss zum Auskaufe dieser Zeichen der ursprünglichen Hörigkeit noch als ganz besonderer Gnadenact des Abts und Convents dargestellt.

Einen eigenthümlichen Einblick in die Art und Weise, wie sich die grossen Weltereignisse in dem Kopfe eines aufgeweckten Oberrieters

wiederspiegelten und wirkten, gewährt die Vertheidigung des Wirths und Hofammanns Jakob Lüchinger gegen die Anklage französischer Sympathien [82]). Eben dieser „Herr“ Lüchinger wurde von dem Hofe Oberriet-Kriessern der rheinthalischen Deputation beigegeben, die von einer ausserordentlichen Tagsatzung zu Frauenfeld die Freierklärung für die bisherige Landvogtei Rheinthal verlangen sollte und am 3. März 1798 auch erhielt [83]). Am 23. März sprach das Capitel St. Gallen ebenfalls den förmlichen Verzicht auf seine „niedergerichtsherrlichen Rechtsame“ im Rheinthale aus, und damit war die volle Unabhängigkeit dieser Landschaft erreicht.

Sie constituirte sich als selbständiges Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu einer eigenen Republik. Hofammann Lüchinger wurde zu ihrem Seckelmeister erhoben. Doch nur ganz kurze Zeit dauerten die Flitterwochen der neuen Selbständigkeit. Bevor das kleine Staatswesen sich recht auf dieselbe besinnen und seine Pflichten gegen die aus Herren zu Bundesgenossen gewordenen alten Orte in deren Kampfe gegen die Franken erfüllen konnte, war die alte Eidgenossenschaft in den Staub geworfen. An die Republik Rheinthal trat die Aufforderung, durch Annahme der helvetischen Einheitsverfassung sich in den neugebildeten Kanton Säntis einfügen zu lassen. Mit lärmender Aufregung und unter heftigen Ausbrüchen der Parteiwuth widersetzte man sich dieser Zumuthung, bis am 7. Mai ein paar tausend Franzosen in St. Gallen einzogen, worauf das Geschrei ringsum verstummte und sich Alles stillschweigend der harten Nothwendigkeit unterzog. Nur als die helvetische Regierung auf den 30. August von den Gemeinden noch die feierliche Beschwörung der verhassten Constitution verlangte, brach der Unwille noch einmal los, am heftigsten in Oberriet, wo der Eid des Entschiedensten verweigert und der Freiheitsbaum umgehauen wurde.

Die Verhältnisse lagen indess sehr anders, als in den Jahren 1529 und 1530, und die neue Regierung in St. Gallen nahm sich keineswegs die Langmuth des damaligen Landraths gegen die widerspänstige Gemeinde zum Vorbild, sondern schickte unverzüglich Truppen nach dem Oberriet. Die dortigen Führer liessen die Sturmglocken ziehen und sandten bewaffnete Haufen gegen die Regierungstruppen. Diese wichen einem Zusammenstoss aus, rückten aber ein paar Tage später, als sich das Volk verlaufen und die Aufregung gelegt hatte, in aller Stille wiederum aus und besetzten Freitags, den 7. September, frühmorgens, sehr unerwartet den Hof. Einige Hauptanstifter des Widerstandes wurden in Gewahrsam genommen und für einige Zeit nach St. Gallen abgeführt. Damit war der Trotz der Gemeinde gebrochen. Die Eidesleistung erfolgte [84]).

Noch ein letztes Mal wurde die neue Gestaltung der Dinge in Frage gestellt, als im Mai 1799 die Oesterreicher unter lebhaften Kämpfen die Franzosen aus dem Rheinthal und der Ostschweiz vertrieben und Fürstabt Pankraz nach St. Gallen zurückführten. Es wird uns nicht berichtet, wie die Hofleute den äbtischen Obervogt aufgenommen haben, der ihnen im Juli nach langen Unterhandlungen über die künftige politische Gestaltung des Rheinthals noch einmal zugeschickt wurde[85]). Wenige Wochen später indess stellte die siegreiche Rückkehr der Franzosen die Helvetik wieder her, und der Hof Oberriet-Kriessern theilte durch vier lange Jahre ihre wechselvollen Drangsale, bis er schliesslich mit dem übrigen Rheinthale im Jahre 1803 dem durch Bonaparte's Vermittlung neu geschaffenen Kanton St. Gallen einverleibt worden ist.

Das feste Schloss Blatten, durch volle 600 Jahre zuerst der Sitz der Ramswagischen, dann der äbtischen Vögte, war schon vorher bei jenen Kämpfen im Mai 1799 in einem Gefechte zwischen den Franzosen und Oesterreichern[86]) theilweise, nachher durch die Oberrieter selbst noch vollends zerstört worden bis an wenige Trümmer des Wohngebäudes und die in gewaltigen Steinen festgefügten Mauern des mächtigen Thurmes, der nur des Holzwerks beraubt werden konnte und heute allein noch als weithin sichtbares Wahrzeichen den äusserlichen Zusammenhang mit einer im Gedächtniss der Menschen beinahe spurlos erblichenen Vergangenheit bewahrt.

Die eigentliche Geschichte des Hofes Kriessern wäre damit zu Ende geführt. Ueber dessen innere Zustände, besonders während der spätern Jahrhunderte, bietet das von uns zusammengetragene Material nach allen Seiten reichliche Belehrung. Doch müssen wir es Jedem selbst überlassen, sich dieselbe zu suchen, soweit er sie wünscht. Uns bleibt nur noch übrig, einen rasch zusammenfassenden und ergänzenden Blick auf die territoriale Entwicklung des Hofgebietes zu werfen.

Wir erinnern zunächst noch einmal daran, wie der Hof Kriessern im engern Sinne ursprünglich den weltlichen, die Kirche Montlingen den geistlichen Mittelpunkt des kleinen Organismus gebildet hat[87]). Von den übrigen Niederlassungen auf Kriesserer Boden, die mit der Zeit eine grössere Ausdehnung und eine gewisse Bedeutung erlangt haben, traten uns schon im Jahre 890 Diepoltsau am untern, Kobel am obern Ende des Gesammthofs entgegen, beide Oertlichkeiten, wie schon Eingangs bemerkt, als „königlicher Wald“ bezeichnet. Kobel, ein nicht mit voller Sicherheit zu deutender Name romanischen

Ursprungs[88]), hat jene Bezeichnung geradezu bleibend an sich gezogen und ist dadurch zu Kobelwald geworden. Der ächt deutsche Name von Diepoltsau, durch eine Verbindung der Localbezeichnung mit dem Eigennamen des Besitzers gebildet, belehrt uns dagegen, dass neben dem dortigen Bannwalde doch schon damals eine feuchte und sumpfige, offene Wiese vorhanden gewesen sein muss. Es hat sich dann allmälig dort unten die Aue auf Kosten des Waldes immer weiter ausgedehnt, bis dieser letztere ganz verschwunden ist.

Nach Kobelwald und Diepoltsau stossen wir auf den Nebenort Eichenwies, aber doch sehr viel später, erst im Jahre 1419[89]). Ausdrücklich wird nach der Scheidung des Hofs in eine Hälfte ob der Kirche bei Montlingen und in eine solche unter der Kirche der sich selbst erklärende Name „Eichenwies“ als Bezeichnung der obern Hälfte aufgeführt[90]). Mit dem Ende des XV. Jahrhunderts wird es aber üblich, diesen Theil des Hofs „die Gemeinde am obern Riet“, wohl auch „zu Blatten“ zu nennen. Die günstige Lage der im Jahre 1448 zum ersten Male genannten Niederlassung Oberriet[91]) — wenige hundert Schritte oberhalb Eichenwies — in einem geschützten, fruchtbaren Gelände, bei dem Rheinübergang des wichtigen Strassenzugs von Rorschach und Rheinegg nach Cur und in unmittelbarer Nähe des Sitzes der vogteilichen Hofverwaltung auf dem Schlosse Blatten, brachte es mit sich, dass in verhältnissmässig kurzer Zeit das ältere, abgelegene Kriessern von der viel jüngern Tochtercolonie überholt wurde. Seit der äbtischen Zeit wird bei Erwähnung des Hofs Kriessern immer häufiger der Zusatz „am Oberriet“ beigefügt; dann wird regelmässig von dem Hof „Kriessern und Oberriet“ gesprochen und endlich bleibt die erstere Bezeichnung auch ganz weg. Der obere Theil des Gesammthofs wird durch diese Verschiebung immer deutlicher als der wichtigere bezeichnet, nach welchem sich der Schwerpunkt des Gemeindelebens unaufhaltsam verlegte[92]). Die neueste Zeit gab dem veränderten Verhältnisse noch kräftigern Ausdruck, indem sie bei Umwandlung des „Hofs“ in eine Municipalgemeinde dieser einfach den Namen „Oberriet“ beigelegt und das ursprüngliche Kriessern endgültig und gänzlich bei Seite geschoben hat.

In einem eigenthümlichen Verhältniss zu dem Hofe Kriessern stand der Weiler Kobelwies. Dort hatte sich ausser den Gerichtsmarken des Hofs — in Altstätter Gericht — eine Familie Ender niedergelassen, deren Stammvater ohne Zweifel ursprünglich Hofmann von Kriessern gewesen war und als solcher fortwährend gewisse Rechte an den Gemeindegütern — Allmeind oder Gemeinmerk — behauptet hatte, wenn auch beschränkte. Als sich nun das Geschlecht mehrte, neue Feuerstätten neben dem Stammhaus aufführte und auch für jene die

Rechte des ersten Kobelwieser Enders in Anspruch nahm auf Wunn und Weid, Trieb und Tratt und Holzhau auf den Alpen und in den Fronwäldern der Hofleute, erachtete sich die Gemeinde durch solche Ansprüche schwer beeinträchtigt. Anderseits erhoben die Ender Klage über Schädigung, wenn die Hofgemeinde offenen Wald in geschlossene Weide oder eine Alp in einen Weinberg umwandelte, wie es z. B. mit dem sog. „sinwelen“ oder runden Berge geschah, der um die Mitte des XVI. Jahrhunderts nach dem Rheinthaler Ausdruck „geschwämmt“ d. h. geschwendet oder gereutet und zu Weingärten gemacht wurde. Endlos waren die Streitigkeiten über diese Verhältnisse zwischen dem Hofe Kriessern und der Familie Ender. Der letzte Schiedspruch in unsern Acten über Endergüter datirt vom Jahre 1710. Wie es noch weiter ergangen ist, wissen wir nicht. Nur so viel ist ersichtlich, dass die gemeinsame Nutzung materieller Rechtsame schliesslich den alten Gerichtszusammenhang von Kobelwies mit Altstätten durchbrochen und den Weiler der Gemeinde Oberriet zugeführt hat, mit der er heute vereinigt ist.

Eine ähnliche Bewandtniss, wie mit den Endern in Kobelwies, hatte es mit den Hofstätten der Schobinger oder Schabinger in der Hub am Kobelwieser Riet, nur dass die Hub schliesslich ein Bestandtheil der Gemeinde Altstätten verblieben ist.

Aber auch mit Andern, als mit den Endern und Schobingern, gab es Späne und Stösse über Gemeindenutzungen und Marken- und Grenzstreitigkeiten die Hülle und Fülle, als die Bevölkerung allseitig zunahm und näher zusammenrückte. Mit Appenzell, mit Altstätten, mit den Höfen Marbach, Balgach, Bernang und Lustnau wurde von c. 1450—1650 immer und immer wieder gütlich und rechtlich processirt über einst ohne Anstand gemeinsam benutzte Forste, Alpen und Rieter, bis endlich Alles wohl ausgeschieden, bestimmt zugetheilt und deutlich bezeichnet war [93]).

Dafür begann nun eine immer schärfere Absonderung der ursprünglich gemeinsamen Nutzungen innerhalb des unbestrittenen Hofgebiets selbst nach sogenannten Roden, aus denen sich zuletzt in natürlichem Anschlusse an die in ihrer Entstehung eben betrachteten, bedeutenderen Niederlassungen auf dem alten Hofgebiete die sechs neuern Ortsgemeinden Kriessern, Montlingen, Eichenwies, Oberriet, Holzrode (Kobelwald) und Diepoltsau herausbildeten [94]). Das Letztere hatte sich übrigens schon im Jahre 1789/1790 nach langen Reibungen und unter lebhaften Protesten einer starken Minderheit der Hofleute gänzlich von Kriessern getrennt und als selbständiger Hof constituirt [95]), nachdem es in kirchlicher Beziehung schon frühe mit Bernang verbunden worden war und 1728

sich sein eigenes protestantisches, 1762 sein eigenes katholisches Gotteshaus erbaut hatte[96]). In eine noch weit frühere Zeit fällt die Abtrennung der überrheinischen, auf fast ein Drittel des ursprünglichen Hofgebiets geschätzten Hofgüter. Weil sie, unter österreichische Oberhoheit gekommen, nach dem Ausdrucke der Urkunden „vielfach Zank und Untreue verursachten", hatten die Schirmorte der Abtei und die übrigen im Rheinthal regierenden Orte die endgültige käufliche Ueberlassung aller auf und an ihnen haftenden Rechte durch Abt Franz an die Regierung zu Feldkirch sehr gerne gesehen (1513)[97]). Die kirchliche Verbindung mit Montlingen lösten die „Gemeinde- und Kirchgenossen in der Mäder" erst im Jahre 1654 durch eine Zahlung von fl. 200. — an die Mutterkirche St. Johann[98]). Kriessern selbst wurde 1734/35 zur eigenen Pfarrei erhoben[99]), Kobelwald 1801 und Oberriet im Jahr 1806[100]). Nur Eichenwies, obschon im Laufe der Zeit mit Oberriet förmlich zu einem grossen Dorfe zusammengewachsen, steht heute noch in dem uralt kirchlichen Verband mit Montlingen und weist dadurch als ein nur dem Kundigen verständliches Zeichen nach der Zeit zurück, wo die Kirche an dem Berglein die einzige Leuchte des Reichshofs Kriessern war.

St. Gallen, den 13. Februar 1878.

H. W.

Anmerkungen.

[1]) S. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Urk. n. 680, v. 30. August 890. Bei dem Namen Kobel ist ohne Zweifel vor Allem an Kobelwald, Koblen und Koblach zu denken, nicht sowohl an den Kobel bei Bernang. Ibirinesau deutet von Arx, Gesch. ds. Kantons St. Gallen, I. 149, ohne Weiteres auf Widnau. Es wird aber besser unbestimmt gelassen. Eine Verschreibung in dem Namen ist zwar nicht wahrscheinlich, doch immerhin möglich, da die Urkunde leider nicht mehr im Originale vorhanden ist.

[2]) S. n. 1. — Es ist zu beachten, wie der St. Gallische Klosterchronist Konrad von Pfävers, der kurze Zeit nach der Schenkung König Heinrichs schrieb und dieselbe zwei Mal hervorhebt, beide Male die zahlreichen Hörigen des Hofes und auch die zu ihm gehörenden Alpen erwähnt (Familia copiosa, — multa; montes, alpes, Pertz, scriptores II. 180, 182). Dagegen wird der „Forst" von Kriessern erst in der Urkunde König Ludwigs v. 15. Juli 1334 (n. 6) wieder ausdrücklich aufgeführt.

[3]) Die Lage dieses Hügels, der sich wie eine natürliche Festung mitten aus dem Sumpflande erhebt und Sicherheit vor den Hochwassern des Rheins und feindlichen Angriffen gewährte, führt an sich schon dazu, auf ihm eine der ältesten menschlichen Ansiedelungen in dem Rheinthale zu vermuthen. Zur Gewissheit erhoben wird diese Vermuthung durch die Auffindung eines schönen Beiles und eines verzierten Messers aus Bronce in einem Steinbruche bei Montlingen. Beide Gegenstände sind durch die Güte des Herrn Oberingenieurs Hartmann sel. in die Sammlung des historischen Vereins gelangt. Die Ortsbezeichnung „hinter der Burg" am westlichen Fusse des Hügels lässt weiter mit grösster Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass das „Berglein" in vorhistorischer Zeit als befestigter Zufluchtsort oder sog. Refugium gedient habe. Von römischem oder mittelalterlichem Mauerwerk ist unsers Wissens niemals eine Spur an dem Hügel entdeckt worden, und ebensowenig findet sich in den schriftlichen Denkmälern auch nur die leiseste Andeutung, dass je eine mittelalterliche Burg hier gestanden und ein Herren- oder Dienstmannen-Geschlecht seinen Sitz hier gehabt hätte.

[4]) Die älteste uns bekannte Erwähnung einer Oertlichkeit „Montlingen" findet sich in der Bulle Papst Gregors V. für das Kloster Pfävers (c. 998), nach welcher dieses Kloster schon damals Besitz in „Montlingen" gehabt hätte; s. Eichhorn, Episcopatus Curiensis, Cod. Prob. p. 34; Schweiz. Urkundenregister n. 1179. Leider ist auch dieses Document nur in einer späten Abschrift vorhanden und gerade die Namensform „Montlingen" handgreiflichst modernisirt. Die zweitälteste Erwähnung findet sich in einem Einkünfte-Rodel des Bisthums Cur aus dem XI. Jahrhundert (?), den uns Äg. Tschudi in Abschrift erhalten und J. C. Zellweger im Schweiz. Geschichtsforscher (Bd. IV) und Th. v. Mohr in seinem Codex Diplomaticus (I. p. 283 ff) abgedruckt haben. Hier wird die „villa Monticulus" als zehentpflichtig an die Leutkirche in Rankwil erwähnt. Da aber Zellweger (l. c. 203) diese „villa Monticulus" ohne Zweifel mit Recht auf

den Weiler Montligen — jetzt Montlix — bei dem vorarlbergischen Sulz *) deutet, so wird es fraglich, ob das „Montlingen" v. 998 (?) auch auf diese Oertlichkeit oder auf unser Montlingen zu beziehen sei. Dagegen kann unter der „villa Montigels" an der Grenze von Currätien in der bekannten Beschreibung der Grenzen des Bisthums Constanz durch Kaiser Friedrich I., vom 27. November 1155, doch nur unser Montlingen verstanden sein (s. Neugart, Cod. Dipl. II., p. 87; Schweiz. Urkdreg. n. 2020). — Die Annahme, dass aus räto-romanischer Zeit her irgend eine kirchliche Stiftung an dem Monticulus haften geblieben, scheint geradewegs nothwendig zur Erklärung der spätern Stellung der Kirche in Montlingen zu dem Hofe Kriessern.

5) S. n. 68, 106, 111, 113, 127.

6) S. n. 83, 183, 187. — Wie die Hofleute von Kriessern in der Rheinebene in den Besitz der zwei abgelegenen, mit dem eigentlichen Hofgebiete in keiner Verbindung stehenden Alpen gekommen sind, vermögen wir nicht nachzuweisen. Vermuthlich sind sie mit der Besitzergreifung derselben in frühester Zeit den Appenzellern zuvorgekommen. Ueber eine spätere Erwerbung hätten sich sehr wahrscheinlich bestimmte Nachrichten oder wenigstens Andeutungen erhalten.

7) S. n. 38, 68 und Anhang C. III, IV, V, VII. Gewisse Güter bei Eichenwies bezahlten auch den Ehrschatz, die am besten mit der neuern Handänderungsgebühr zu vergleichende Abgabe, s. Anhang C. VI.

8) Wie weit die in der Offnung von 1500 (n. 84) durch die Schrift festgesetzten Verhältnisse zurückdatirt werden dürfen, ist freilich nicht ersichtlich. Ohne Zweifel hat ursprünglich der Vogt wenigstens den Ammann, wenn nicht auch die Richter, nach seinem freien Belieben ernannt. Später machte die Gemeinde der Hofleute für den Letztern einen Dreiervorschlag; die Richter erwählte sie frei aus ihrer Mitte.

9) S. Kuchimeister, St. Gallische Mitth. I, 16, wo der Name „Ver" oder „Verer" geschrieben ist; vrgl. „Feer" im Namen-Register. — Das kleine Burgsäss Wichenstein war um die Zeit der Erbauung von Blatten auch schon vorhanden; in dem Urkundenbuch der Abtei St. Gallen wird ein Ritter Dietrich von Wichinstain als Verkäufer eines Weinbergs in Bernang aus dem Jahre 1270 erwähnt. In den Urkunden des Hofs Kriessern erscheint es zum ersten Mal im Jahre 1457 (n. 52), hier und immer aber als ein Anhängsel von Blatten d. h. in den gleichen Händen, wie diese Feste.

10) S. n. 2.

11) S. n. 6, 28, 25.

12) Das ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass die Freundschaft König Rudolfs mit Ulrich von Ramswag aus der Zeit datirt, in welcher Rudolf als Graf von Habsburg, wenige Monate vor seiner Erhebung zum Könige, von Abt Ulrich von Güttingen zum Schirmvogt des Klosters angenommen wurde (1273). Wenn aber von Arx I. 403 und 406 erzählt, dass Rudolf die St. Gallische Vogtei grösstentheils durch das Zuthun Ulrichs von Ramswag erhalten und sich durch ihn als „seinen Untervogt" aller Gewalt über die Stiftslande bemächtigt habe, so sagt er damit doch mehr, als die Quellen rechtfertigen. S. Kuchimeister l. c. I. 24, 26 und Kopp, Gesch. der eidg. Bünde II. 2, Seite 655 und 674.

13) Kuchimeister l. c., Seite 28, n. 3 und Urkdbch. der Abtei St. G., n. 1008.

14) S. n. 4. Urkdbch. der Abtei St. Gallen n. 1020.

---

*) Zwischen Sulz-Rötis und Zwischenwasser.

[15]) Die Annahme, dass Burkhart Dietrich von Ramswag, des Vogts Ulrichs Sohn und einer der beiden Brüder von Heinrich Walther, durch seine Heirath mit Amelya von Schellenberg im Illthale begütert worden sei, liegt wenigstens ausserordentlich nahe; vrgl. auch Mone, Zeitschrift III. 243, wo seine Wittwe für Ansprüche auf Einkünfte von anderm Ramswagischen Besitz durch die Anweisung auf 10 Mark jährlicher Einkünfte zu Nenzing entschädigt wird. Später mögen die Verbindungen der Ramswager mit den Grafen von Montfort diesen Besitz noch gemehrt haben. Nach Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg, S. 69, wäre übrigens die Burg Wälsch-Ramswag schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts an Die von Landenberg und im Jahre 1352 durch Kauf an die Grafen von Montfort-Feldkirch übergegangen.

[16]) S. n. 8—24 und Anhang E. n. 4, sowie Mone, l. c., wo die Brüder Heinrich Walther und Konrad von Ramswag „oppressi oneribus debitorum" Besitzungen an das Kloster Salem verkaufen. — In die Theilung oder die Theilungen, welche derjenigen von 1400 vorausgiengen, gewährt das nur lückenhaft vorhandene Material keinen sichern Einblick. So viel nur ergibt sich aus n. 24 mit Sicherheit, dass damals die Burg Blatten schon zwischen der ältern und jüngern Linie (s. die Stammtafel auf S. 328) getheilt war.

[17]) S. Reimchronik des Appenzellerkriegs, S. 34, 41, 201.

[18]) S. Zellweger, Urkunden I. 2, S. 39, n. 180.

[19]) S. n. 30, (1), (7).

[20]) S. Reimchronik, S. 41 ff.

[21]) S. ebendaselbst, S. 113, 175.

[22]) S. Wegelin: Neue Beiträge zur Geschichte des sogenannten Appenzellerkriegs, S. 13, 50.

[23]) Ein an sich beinahe undenkbarer Anschluss der zwei Ramswager älterer Linie (s. Stammtafel) an den Bund ob dem See wäre ohne Zweifel in irgend einer Weise aus den Quellen ersichtlich. Bei diesem Anlass mag bemerkt werden, dass auch die Burg Wälsch-Ramswag durch die Verbündeten zerstört wurde; s. Wegelin, Neue Beiträge, S. 128, A. 1.

[24]) S. Reimchronik, S. 201, und vrgl. dazu ebendaselbst S. 34. — Weiteres enthalten die Urkunden des Stadtarchivs Tr. XXX. 12.

[25]) Wenigstens für „Eichenwies" ist in Wegelin, Neue Beiträge, S. 128, die Summe angegeben: 30 Pfund, 5 Schilling, 6 Denar. Ob hier Eichenwies, die obere Hälfte des Hofs (s. n. 39), für das Ganze stehe oder ob das auf Kriessern im engern Sinn, d. h. die untere Hälfte, fallende Betreffniss nur durch Zufall weggeblieben, bleibt unentschieden. Die erstere Annahme liegt indess näher.

[26]) Da aus der Zeit von 1408—1419 über die ältere Linie überhaupt keine Documente vorliegen, lässt sich freilich nicht mit Sicherheit sagen, ob Ulrich nicht ebenfalls zurückgekehrt und innerhalb dieser Zeit auf Blatten gestorben sei. — Heinrich Walther war jedenfalls im Jahr 1415 todt; s. n. 29.

[27]) S. n. 30 und 31. — Mit dem unruhigen Eberhart von Ramswag war offenbar nicht leicht in Frieden zu leben (s. n. 33, Anm.). Sehr bezeichnend für die veränderten Zeitverhältnisse ist es, dass dieser Eberhart seinen Rückhalt in dem Bürgerrechte der Stadt St. Gallen suchte, während sein gleichnamiger Vater ihn noch in demjenigen mit Constanz gesucht hatte; ebenso bezeichnend ist es für den Charakter Eberharts und die Ungenauigkeit der Urkundensprache, dass Eberhart noch im Jahr 1439 (10. Januar) sich veranlasst fand, gegen die im Jahr 1361 erfolgte Abtretung des halben Kirchensatzes von Waldkirch durch

Burkhart von Ramswag*) an den Abt von St. Gallen zu protestiren, weil dieser Kirchensatz, wie Blatten, seiner Zeit vier Brüdern von Ramswag gemeinschaftlich geschenkt und Blatten nie getheilt worden sei.

[28]) S. n. 38. Die Verhältnisse zwischen den zwei Ramswagischen Linien unter sich und zu den Rosenbergern — mit Bezug auf den Hof Kriessern — ganz klar zu stellen, ist mir auch mit Hülfe des reichen Materials nicht gelungen, welches mir die Güte der Herren Archivar von Gonzenbach und Präsident Näf zur Verfügung stellte und meist aus dem Nachlass des trefflichen Archivar Wegelin stammt. Wegelin erzählt ganz bestimmt, aber leider ohne Angabe von Belegstellen, dass der ältere Rudolf von Rosenberg durch die Heirath mit einer Isolt von Ramswag zu der obern Hälfte des Hofes Kriessern und andern Ramswagischen Besitzungen, darunter sogar der Stammburg Alt-Ramswag, gelangt sei. Diese Isolt machte er zuerst zur Tochter des ältern Eberhart und der Isolt Sürgin, also zur Schwester des jüngern Eberhart und Heinrich Walthers. Nachher schied er sie der ältern Linie zu und machte sie endgültig zur Schwester Ulrichs und Burkharts, mit Berufung auf die Theilungsurkunde von 1400 (n. 24), wo Isolt und ihre Söhne den Rudolf von Rosenberg nur „ihren guten Freund", nicht Schwiegersohn und Schwager nennen oder doch sonst wie als Verwandten bezeichnen, und wo — wie wir beifügen — die Erwähnung einer Tochter und Schwester der Theilenden allerdings sehr nahe gelegen hätte. Näf in seiner Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen, S. 678 und 642, lässt den Rudolf von Rosenberg die Wittwe des ältern Eberhart, eben jene Isolt Sürgin von Sürgenstein der n. 24 selbst heirathen und durch diese Heirath die Stammburg Alt-Ramswag, die obere Hälfte des Hofs Kriessern dagegen durch Kauf erwerben. Von dieser Combination kann aber schon deswegen keine Rede sein, weil Rudolf bereits im Jahre 1398 im Besitze von Alt-Ramswag erscheint, Isolt noch im Jahre 1400 als jedenfalls ziemlich betagte Wittwe urkundet. Es wird daher nur übrig bleiben, die Isolt von Rosenberg-Ramswag, wenn man ihre Existenz nicht überhaupt in Frage stellen will, als Tochter Burkharts von Ramswag und der Guta von Montfort — ältere Linie — oder Eberharts von Ramswag und der Isolt Sürgin — jüngere Linie — zu betrachten; vrgl. die Stammtafel auf S. 328.

Bei der erstern Annahme müssten wir uns die weitern Verhältnisse ungefähr durch nachstehende weitere Annahmen zurechtlegen:

dass mit der Theilung der Burg Blatten zwischen der ältern und jüngern Linie Ramswag auch eine Abscheidung des übrigen Besitzes und der übrigen Einkünfte in dem Hofe Kriessern verbunden war und schon bei diesem Anlasse der Hausbesitz und die Einkünfte in dem Theile des Hofs ob der Kirche be Montlingen der ältern Linie, in dem Theile unter der Kirche der jüngern Linie zugeschieden wurden;

dass die zwei Brüder der ältern Linie, Ulrich und Burkhart, mit ihrem Besitz unter sich wieder eine ähnliche Theilung vorgenommen, wie die zwei Brüder der jüngern Linie, in der Weise, dass Burkhart die halbe Burg Blatten mit Zubehör, Ulrich den Theil des Hofs ob der Kirche mit der halben Fähre zu Blatten übernommen hätte;

dass dieser Ulrich es dann vorgezogen, nach dem Appenzellerkriege nicht mehr über den Rhein zurückzukehren, sondern sein Glück in engem Anschluss an das Haus Oesterreich zu suchen und seinen Antheil an dem Hof Kriessern an

*) S. die Anm. zu n. 15, wo „1361" statt „1364" zu lesen ist.

seinen Schwager Rudolf von Rosenberg abzutreten, und zwar am ehesten durch Verpfändung;

dass endlich die von den Rosenbergern an die Payer übergegangene Pfandschaft (vrgl. n. 41) von den Nachkommen Ulrichs durch Auslösung wieder an sich gezogen worden und in ihren Händen geblieben wäre bis zum Jahre 1511. Der letzte in unsern Urkunden vorkommende Ramswager, Ulrich, Vogt auf Gutenberg, würde in diesem Falle also der ältern Linie zugetheilt*).

Hätte aber Isolt von Rosenberg-Ramswag der jüngern Linie angehört, so würden dadurch folgende weitere Annahmen nothwendig oder doch in hohem Grade wahrscheinlich:

dass die jüngere Linie schon vor 1400 mit Ausnahme der halben Burg Blatten sammt Zubehör und des ungetheilten Hofgerichts den ganzen Hof an sich gebracht habe;

dass schon vor der Theilung von 1400 der Theil ob der Kirche, Eichenwies oder Oberriet, dem Rudolf von Rosenberg zugeschieden worden sei; die Bezeichnung „Hof Kriessern" in n. 24 wäre daher als Kriessern im engern Sinne im Gegensatz zu Eichenwies oder Oberriet zu nehmen, wie übrigens auch bei der vorhergehenden Combination**);

dass der Theil ob der Kirche von den Payern wieder an den jüngern Eberhart fiel;

dass dieser Theil von der Pfändung Jakob Mangolts von 1458 ausgeschlossen und in den Händen der zwei Brüder Heinrich Walther und Ulrich oder doch des Letztern blieb, dass dieser Ulrich sein Glück im österreichischen Dienst suchte und dass in dem Ulrich von Ramswag, Vogt auf Gutenberg, am ehesten entweder er selbst***) oder ein gleichnamiger Sohn von ihm zu erblicken wäre, was allerdings mit Wegelins Angabe nicht stimmen würde: „dass die beiden ausgepfändeten Brüder nach dem Verlust ihrer väterlichen Erbgüter noch geraume Zeit im bürgerlichen Stand dürftig und unbeachtet gelebt haben").

Bis uns für diese letzte Behauptung Beweise beigebracht werden, neigen wir persönlich uns eher der zweiten Combination zu, erstlich wegen des Namens „Isolt" von Rosenberg-Ramswag; sodann wegen des Verhältnisses, in welchem der jüngere Eberhart erscheint, als der obere Theil des Hofs an die Payer übergieng (s. n. 41); ferner wegen der zufälligen Notiz in n. 139, S. 148, nach welcher noch im Jahre 1478 Jakob Mangolt in seinem und seines Schwagers, Ulrichs von Ramswag, Namen mit den gemeinen Hofleuten des Hofs einen Vertrag abgeschlossen hat****).

---

*) Die Zeugenaufnahme von n. 44 scheint die Annahme geradezu nothwendig zu machen, dass die Erwerbung der obern Hälfte des Hofs durch Rudolf von Rosenberg geschah, während wenigstens Burkhart von der ältern Linie noch auf Blatten sass. Die Erwähnung Ulrichs müsste sich auf die Zeit vor dem Uebergang jenes Hoftheils an Rudolf beziehen. Dass das Hofgericht, dessen ungeschmälerte Erhaltung überhaupt der Zweck der Zeugnisse sein soll, noch beiden Theilen gemeinsam war, ist im Eingang der Urkunde deutlich genug gesagt. — Von einem getheilten Besitz der Burg Blatten ist in n. 26 (vom 29. November 1420) zum letzten Mal die Rede; seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts erscheint sie ausgesprochener Maassen im alleinigen Besitz der jüngern Linie.

**) Dass die allgemeine Bezeichnung „Hof Kriessern" gelegentlich ganz unbedenklich nur für einen Theil desselben gebraucht wurde, beweist z. B. n. 41, wo es sich lediglich um den obern Theil handeln kann, während es sich bei n. 24 nach unserer Annahme nur um den untern Theil handelt, wie auch in den n. 68, 69, 75 u. s. w.

***) Da Ulrich 1452 noch unmündig war (vrgl. n. 49, wo sein Vogt für ihn sigelt), kann er wohl bis 1511 und darüber hinaus gelebt haben.

****) Auch n. 66 könnte unter Umständen dafür geltend gemacht werden.

Unter allen Umständen bleibt es ausserordentlich wünschbar, dass sowohl die von Wegelin heraufbeschworene Gestalt der Isolt von Rosenberg-Ramswag durch Auffindung der urkundlichen Belege, die ihm doch wohl vorgelegen haben, deutlicher an's Licht trete, als auch dass durch Ergänzung unsers noch sehr lückenhaften Materials für die eine oder andere der obigen Combinationen entschieden oder beide berichtigt werden mögen.

[29]) S. n. 38.

[30]) S. n. 41, und „Zusätze und Berichtigungen“, wo am 14. October 1437 ein Ammann der Gebrüder Payer offenes Gericht zu Eichenwies hält.

[31]) S. n. 79, 80, 82.

[32]) S. n. 53. — Es ist in hohem Grade auffallend, dass bei diesen Verhandlungen sämmtliche Unterpfande als Lehen des Gotteshauses bezeichnet werden (auch in n. 54). Richtig war diese Bezeichnung wohl für die Burg Blatten, in keinem Falle aber für den Hof Kriessern, welcher den Ramswagern vom König als Pfand verliehen und nach damaligem Sprachgebrauch ein Reichslehen war. Erinnerte man sich etwa im Kloster noch immer oder wieder an die Schenkung von 1229 und wollte man versuchen, bei diesem Anlasse in dieser Form wieder eine Handhabe über den Hof zu gewinnen? Das wäre den Pflegern Heinrich Schüchti und Ulrich Rösch, die damals im Kloster regierten, sehr wohl zuzutrauen und läge durchaus in des Letztern Charakter. Oder dehnte man in guten Treuen und ohne Hintergedanken das Verhältniss zu der „Feste“ über die immer enger mit ihr verbundene und nach ihr sich nennende „Herrschaft“ aus?

[33]) S. n. 54 und 55. — Zu gleicher Zeit, als Schwager und Schwester die zwei Brüder von Ramswag von Blatten und Kriessern vertrieben, lag Ulrich von Ramswag in heftigem Streite mit seinem Stiefvater. Clara von Ramswag-Ems hatte nämlich nach Eberharts frühzeitigem Tode den Heinrich Haid von Amberg*) geheirathet. Wohl unter dem Einflusse seines appenzellischen Vogts, Heinrich Schedler (s. n. 47, Anm. und n. 49), war Ulrich inzwischen Landmann zu Appenzell geworden; auch scheinen die Ramswagischen „Briefe“, welche zuerst bei Bürgermeister und Rath von St. Gallen gelegen und von diesen in den Jahren 1451 und 1452 an Eberharts Wittwe und Söhne ausgeliefert wurden (s. n. 33, A.), dem Ammann und Rath von Appenzell zur Aufbewahrung übergeben worden zu sein. Nachdem nun Ulrich von Ramswag die Stadt St. Gallen für 132 Pfund, 4 Schilling und 9½ Pfennig, welche die Stadt noch an der Familie zu fordern und für welche sie diese nach appenzellischem Landrecht ins Pfand genommen hatte, baar ausbezahlt (17. April 1456), begannen die heftigsten Streitigkeiten zwischen Heinrich Haid und seiner Ehefrau einerseits, den Appenzellern und ihrem Schützling Ulrich von Ramswag anderseits über die Herausgabe jener „Briefe“ und des Frauenguts. Heinrich Haid wirkte zuerst einen Entscheid des Hofgerichts in Rotwil zu seinen Gunsten aus; dann erfolgte ein Schiedspruch von Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich in gleichem Sinne (30. Juni 1456). Im folgenden Jahre wiesen Bürgermeister und Rath zu Schaffhausen beide Parteien an Bürgermeister und Grossen Rath zu St. Gallen. Auf dem Tag, den St. Gallen zur Verhandlung festsetzte, erschien aber nur die Rathsbotschaft von Appenzell. Heinrich Haid betrieb die Angelegenheit weiter vor den Hofgerichten zu Constanz und zu Rotwil und brachte die Appenzeller in die Acht des letztern Gerichts.

*) Dabei ist ohne Zweifel vielmehr mit Bergmann, Edle von Embs, Seite 112 A. 1, an Amberg bei Feldkirch, als mit Zellweger an die Stadt Amberg in der Oberpfalz zu denken.

Endlich kam unterm 10. Mai 1459 ein Vertrag zwischen den zwei Parteien zu Stande*), nach welchem die Appenzeller der Acht entlassen sein sollten; dagegen dem Heinrich Haid und seinen Dienern in ihrem Land und ausserhalb desselben volle Sicherheit versprachen, wenn er an Einzelne oder an die Gemeinde rechtliche Anforderungen geltend machen wollte. Als nun Heinrich Haid im Vertrauen auf diese Abmachung über den Bodensee fuhr, fiel ihn Ulrich von Ramswag an und legte ihn gefangen. Nach fruchtlosen Unterhandlungen zu Fussach entkam zwar der widerrechtlich Gefangene durch die Erstechung seines Hüters, wurde aber verfolgt, wieder eingebracht und büsste dabei selbst sein Leben ein. Genugthuung für diesen schmählichen Treubruch war weder von Ulrich von Ramswag, noch von den Appenzellern zu erlangen. — Vrgl. darüber die Urkunden n. 350—352, 354, 359—361, 370 und 377 bei Zellweger II. 1.

34) S. n. 63, 64, 67.

35) S. n. 68 und 69. — Der Verkauf des Hofes durch die Wittwe ist um so begreiflicher, als Gertrud von Hörnlingen, die zweite Gattin Jakob Mangolts, einem schwäbischen Adelsgeschlechte angehörte und von Adelheit von Ramswag keine Kinder vorhanden gewesen zu sein scheinen.

36) S. n. 75.

37) S. n. 79.

38) S. n. 81.

39) S. n. 80.

40) S. n. 81 A.

41) Die Verhandlungen für Uebertragung der Appellation nach Lindau auf den Landvogt in Rheinegg blieben ebenfalls erfolglos; s. n. 80. A.

42) S. n. 81, ergänzt durch n. 107, und die Localnamen „Galgenbach, Galgenhofstatt, Galgenries".

43) S. n. 82 und 84. — Die Hofleute verstanden die günstigen Zeitverhältnisse offenbar sehr wohl zu benutzen.

44) S. n. 84.

45) S. n. 80, A.

46) S. n. 98.

47) Nur für das überrheinische Gebiet der Mäder musste Abt Franz einen schon von Abt Ulrich eingeleiteten Verkauf an Oesterreich zu gänzlicher Ausführung bringen, gegen Bezahlung von 260 Pfd. Pfennig. — Die gleichen Gründe, die auf unserer Seite zur bleibenden Abtretung der obern Hälfte des Hofs an den Abt geführt hatten, drängten auch zur bleibenden Ueberlassung des abgetrennten rechtsrheinischen Hoftheils an Oesterreich; s. n. 100 und „Berichtigungen und Zusätze" zu n. 100, auch n. 140 (5).

48) S. z. B. n. 120, 123, 127 etc. etc.

49) S. n. 108.

50) Vrgl. das „Alt und neu Hofbuch", n. 179, die Theilung der fünf Roden, n. 266, den letzten Abschnitt der Beilage B. im Anhang.

51) S. ob. S. II.

52) Nach Nüscheler, Gotteshäuser II. S. 98, soll sie ursprünglich dem St. Michael geweiht gewesen sein. Doch stammt diese Nachricht aus einer sehr späten Quelle, und in unsern Urkunden findet sich keine Spur davon.

*) Gemäss einer Verabredung zwischen Ulrich Blarer, Vogt zu Constanz, Diethelm Blarer dem Aeltern von Wartensee, Heinrich Walther und Ulrich von Ramswag einerseits mit Heinrich Haid anderseits.

[53]) S. n. 110 und Nüscheler a. a. O, S. 116; n. 120 und 123; n. 196; Anhang F, S. 321, 327 und Nüscheler a. a. O, S. 130, 133. Die älteste uns bekannte Erwähnung der St. Anna Capelle auf dem Berglein bei Montlingen, vom 9. November 1658, findet sich in N. Senn's Rheinthaler Urkunden, S. 109. — Der Lage nach würde man am liebsten gerade in dieser Capelle die erste kirchliche Stiftung des Hofes erblicken.

[54]) Nüscheler, a. a. O, S. 98, vermuthet, dass der Kirchensatz von Montlingen mit dem Reichshofe Lustnau von den Grafen von Werdenberg am 20. April 1395 pfandweise an die Herren von Ems gekommen sei. Man sieht aber nicht ein, warum diese wichtige Befugniss in dem Briefe nicht ebenso gut namentlich aufgeführt sein sollte, wie die übrigen verpfändeten Besitzungen, Einkünfte und Rechte, darunter der Kirchensatz zu Lustnau; s. Zellweger, Urkunden I. 1. S. 327.

[55]) S. n. 78.

[56]) S. n. 203 und Anhang D, S. 311.

[57]) S. eidg. Abschiede IV. 1. a, S. 891, 931.

[58]) S. ebendaselbst S. 1253, 1258, 1260, 1264 und Walter Klarers Geschichte der Reformation im Appenzellerlande in den appenzellischen Jahrbüchern, zweite Folge, VIII. 1, S. 101.

[59]) S. Anhang D, S. 311.

[60]) Auch Johannes Kessler schreibt das Festhalten von „Montikel am Oberriet“ am alten Glauben „der Underrichtung ires Pfarrers, Theobald Hutters, papstischen Globens treffenlichen Handthabers“, zu, Sabbata 284; ebenso Fridolin Sicher, Ms. 71 der Stadtbibliothek St. Gallen, S. 73.

[61]) Mit der Bitte jedoch, dass man sie nicht verlasse, wenn ihnen deshalb etwas „Widerwärtiges begegne“; s. Abschiede IV. 1. a, S. 1452 b.

[62]) S. Abschiede l. c.

[63]) Vadian sagt in seinem sog. Tagebuch geradezu, dass Jörg Dierauer gegen seinen Willen von Hauptmann Jakob Frei zur Uebernahme dieses Postens gezwungen worden sei.

[64]) S. n. 119 und Abschiede IV. 1. b, S. 657 q, t; S. 751 e; S. 884, 31. — Ueber die neue Einrichtung der Appellation für die rheinthalischen Gotteshausleute nach der Flucht des Abts Kilian s. Abschiede IV. 1. b, S. 654, 15. Die Appellation an den bisherigen Pfalzrath wurde durch ein aus dem jeweiligen Hauptmann der Schirmorte und 7 Männern aus den 7 äbtischen Gerichten im Rheinthal bestehendes Appellationsgericht ersetzt, das zu Rosenberg, in Altstätten, auf Blatten oder an einem andern gelegenen Platze des Rheinthals abgehalten werden sollte. Damit war einem Gesuche des Rheinthals entsprochen; Abschiede l. c, S. 467, 16.

[65]) S. Abschiede IV. 1. b, S. 824, 5.

[66]) S. n. 119 und Abschiede IV. 1. b, S. 751 e; S. 869. Der Schluss des an letzter Stelle vollständig abgedruckten Schreibens vom 15. December 1530 lautet folgendermaassen: „Dann sölte üch uss üwer widerspännigkeit etwas beschwerlichs (das uns doch leid wäre) erwachsen, wellent wir üch den schaden lassen und dass wir üch getrüwlich darvor gewarnet, hiemit bezügt haben. Darnach wissend üch in dsach ze schicken; dann üch sölichen muotwillen fürer zuo vertragen in unserer herren und obern erlyden nit sin will, und begerend hieruf kurz by disem botten üwer verschriben antwurt.“

[67]) S. n. 119 und das sog. Tagebuch Vadians, wo die Namen der beiden Abgeordneten genannt sind.

[68]) S. die Zeugenaufnahme von n. 125, die sich auf Balgach bezieht.

[69]) S. n. 119, das sog. Tagebuch Vadians, Fridolin Sicher l. c. und Abschiede IV. 1. b, S. 877, 10; S. 884, 31. Die anscheinend unerklärbaren Widersprüche der St. Gallischen Quellen und der amtlichen eidg. Abschiede über die Theilnahme des Jakob Frei an dem Zuge lösen sich in der Hauptsache durch zwei Schreiben von Jakob Frei an die Regierung von Zürich, deren Kenntniss wir der Gefälligkeit von Herrn Staatsarchivar Dr. Strickler in Zürich verdanken. Am 29. December 1530 meldet Jakob Frei von Wil aus nach Zürich: Er habe vernommen, dass die Gotteshausleute*) zu Lümiswil bei einander gewesen und vereinbart haben, mit einer Anzahl Knechte Die von Blatten und Oberriet gehorsam zu machen, damit sie auch geben, was sie von Alter her schuldig seien. Darum bitte er dringend, ihm sofort zu berichten, wie er sich verhalten solle, indem er Willens sei, von Stund an nachzureiten, damit nichts Unbilliges gehandelt werde. — Am 31. December berichtet er aus Altstätten: dass die Gotteshausleute heute mit ihrem Fähnchen nach Blatten gezogen, aber durch die ernstliche Unterhandlung der Appenzeller und Anderer die Sache in Güte beigelegt und vertragen worden, so dass die Gotteshausleute morgen heimzukehren bereit und Willens seien. — Was die Anzahl der Bewaffneten betrifft, so haben wir die von Vadian angegebene Zahl in den Text aufgenommen; Sicher spricht von 800 oder 700 Mann; Kessler berichtet von 700; in der Zeugenaufnahme von n. 125 ist von 500 die Rede.. Salat (Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte I. 267) weiss auch von „4 Stuck Büchsen" zu erzählen, die dabei gewesen: er ist aber offenbar über die ganze Angelegenheit nur sehr ungenau unterrichtet. — Von einer unmittelbaren Betheiligung Zürichs an dem Zuge wissen die St. Gallischen Quellen Nichts; von einer mittelbaren „der Herren von Zürich und Glarus" nur Kessler, der jedoch gerade über den „Zug in das Oberriet" nachweisbar irrthümliche Angaben bringt; vrgl. Anm. 76. Fridolin Sicher stellt die Sache so dar, als ob der ganze Zug auf Betreiben Ammann Voglers bei Zürich erfolgt sei, und zwar lediglich wegen der Gefährde, welche aus dem Festhalten von Montigel am alten Glauben für die neue Lehre im übrigen Rheinthal erwuchs, besonders während eines heftigen „Sterbens". Es soll dieses „unehrliche Sterben"**) sogar „etliche" Rheinthaler zur Flucht nach Montlingen veranlasst haben, welches von der Krankheit verschont blieb und darin eine Belohnung für seine Glaubensstärke erblickte. „Sehet nun „ihr Newgläubige", wie euch Gott der Herr hin nimmt wie das Vieh und uns noch bhüt vor sömlichem; was denket ihr nun?" habe damals die „Pauersame" von Montlingen triumphirt.

[70]) Dies erzählt v. Arx, II. 588, mit Berufung auf Fr. Sicher, wo aber Nichts davon zu finden. v. Arx scheint hier, wie leider öfters, seine Belegstellen verwechselt zu haben.

[71]) Nach dem Berichte eines rheinthalischen Augenzeugen schimpfte ein ihm am Monstein begegnender Haufe thurgauischer Kriegsleute nicht wenig über

---

*) Doch wohl der Landrath oder auf dessen Veranlassung Abgeordnete der Gemeinden.

**) Dieses „Sterben" fällt jedenfalls zusammen mit dem unter n. 119 und oben im Texte p. XIII erwähnten; ob auch mit dem von Kessler, Sabbata II. 243, unter dem Jahr 1529 aufgeführten sog. „Englischen Schweiss", wagen wir nicht zu entscheiden. Allerdings scheint diese Krankheit erst gegen Ende des Jahres als Folge der höchst ungünstigen Witterung des Sommers, wie auch des „gritz suren wins" aufgetreten zu sein, und mag wol nach dem schlimmen Winter auch bis zum folgenden Sommer eine erhöhte Sterblichkeit geherrscht haben. Nach Fr. Sicher dauerte das „gar onerliche Sterben etwan lange Zeit".

die Urheber des Zuges, die sie dermaassen „Nachts durch den Koth sprengen"; vrgl. die Zeugenaufnahme von n. 125, die überhaupt einen vollen Einblick in die Verwirrung jener Nacht vom 30./31. December gewährt. Eine kleine Ergänzung bieten die Abschiede IV. 1. b, S. 1355.

[72]) S. besonders Fr. Sicher und Vadian an den a. O. Die Appenzeller waren auch noch deswegen besonders ungehalten über das gewaltsame Vorgehen der St. Galler, weil viele Pfarrgenossen v. Montlingen auf ihrem Gebiete ansässig waren.

[73]) Die 4 Punkte sind von Vadian überliefert. Nach Sicher hat man des „Glaubens halb" nur „deswegen keine Meldung gethan", weil die appenzellischen Abgeordneten mit Berufung auf den ersten Landfrieden des Entschiedensten verlangten, dass die Oberrieter darin ruhig gelassen werden. Nur weil der Hauptzweck des Zugs, die gewaltsame Abdrängung der Gemeinde vom alten Glauben, nicht erreicht worden, hätten die Führer des Zugs hierauf ihre andern Forderungen aufgestellt. Diese Auffassung mag insoweit richtig sein, als die Annahme der Reformation durch die Gemeinde den Gehorsam in allen übrigen Stücken von selbst in sich geschlossen hätte. — Im Nothfall sollte zur Erledigung des 4. Punkts Bürgermeister Rösch von Zürich als Obmann des Schiedsgerichts einberufen werden.

[74]) S. Fr. Sicher und Vadian.

[75]) S. n. 120, 123 und Abschiede IV. 1. b, S. 1402. x. x.; S. 1425 v. Nach der ersten Stelle der Abschiede erklärt sich Ammann Vogler bereit, einen Spruch über Das anzunehmen, was er in der „Kirche zu Oberriet" zerschlagen. Da aber in Oberriet keine Kirche, sondern nur eine Capelle war, frägt es sich, ob diese gemeint sei oder in ungenauer Bezeichnung die Kirche zu Montlingen. Das Letztere ist wohl an sich wahrscheinlicher und auch mit Rücksicht auf n. 120. — An der zweiten Stelle der Abschiede werden die klagenden Rheinthaler „zur Mässigung angewiesen, da einmal nicht Alles erstattet werden könne".

[76]) S. n. 119 und Vadian, Sicher, Kessler a. a. O. — Kessler nennt übrigens als vierten Schiedsrichter irrig einen Vogt „Brülisawer" statt des Landschreibers Matthias Zidler. Der Schiedspruch ist nach Vadian durch den Substituten Thomas Fechter „in Geschrift verfasst worden". Weiter sagt Vadian, dass die Oberrieter nicht über fl. 100 geben wollten. „Warend halsstark lüt und hettend mit ringem mögen darvon kon, hettend si ainen kristenlichen praedicanten wellen annemen". Hieronymus Schowinger, Schaffner im Gotteshaus St. Gallen während der kurzen Regierung von Hauptmann und Landrath, bringt als Kosten des Zugs nach dem Oberriet — „Zug nach Blatten und für den Landskosten" — 604 Pfund, 8 Schilling in Rechnung; s. Absch. IV. 1. b, S. 1158.

[77]) S. n. 124.

[78]) S. n. 130 und 132, auch n. 123.

[79]) Den Betrag der Entschädigung meldet v. Arx III. 29 mit Berufung auf die Abschiede zu Baden und Frauenfeld von 1532, in deren gedruckter Ausgabe indess keine Summe genannt ist.

[80]) S. n. 140 und 141 mit den Anmerkungen. — Eine billigere Auseinandersetzung zwischen dem Abt und den Hofleuten erfolgte im Jahre 1720; s. n. 220.

[81]) S. n. 273.

[82]) S. n. 270 und 271.

[83]) S. n. 278.

[84]) S. (Ambühl) Gesch. des Rheintbals, S. 196; O. Henne, Gesch. des Kantons St. Gallen, S. 93; Baumgartner, Gesch. des schweizerischen Freistaats und Kantons St. Gallen I. 299. — Unsere Darstellung folgt Ambühl, der den Ereignissen zeitlich

und örtlich am nächsten stand. — Nach mündlichen Ueberlieferungen in Oberriet soll Hofammann Lüchinger in einer öffentlichen Versammlung auf dem sog. „Kreuzbüchel" in Montlingen von nutzlosem Widerstande abgemahnt haben mit den Worten: „Ihr einfältige Oberrieter! es nützt doch nünt; mir müend üs doch füege". Darauf erhob sich aber aus der Versammlung ein gewisser Joseph Kolb, Forsters, der eine Zeit lang in österreichischen und holländischen Diensten gestanden, mit der Erklärung: „er habe es wie jener König (?) vor Belgrad. Er gebe nicht ab, bis ihm die Rocktasche am Leibe verbrenne". Diese heldenmüthige Erklärung veranlasste die Oberrieter, in ihrem Widerstande zu verharren und zum Leiter desselben eben den Joseph Kolb zu ernennen, welcher davon den Spitznamen „General Muss" erhielt*). Beim Anrücken der Executionstruppen, der sog. „Herisauer", soll der „General" die Montlinger unterhalb ihres Dorfes aufgestellt haben, die Getreuen von Oberriet und Eichenwies, die er selbst zu Pferde befehligte, herwärts dem Rötelbach, ob dem sog. Riethag. Die Oberrieter haben auf die Regierungstruppen geschossen, die sich für einmal nach Altstätten zurückzogen. Dort hatte man laut Rathsprotokoll schon im Mai einen Ueberfall der Stadt durch „die schlecht denkenden Einwohner von Oberriet" befürchtet und deswegen eine Zeit lang Tag und Nacht besondere Wächter „zu denen Kanonen bestellt". Dem Joseph Kolb blieb sein Spitzname bis an seinen sel. Tod, und sein geflügeltes Wort von der am Leibe brennenden Tasche wird jetzt noch hin und wieder in Oberriet gehört. — In dem St. Gallischen Kantonsarchiv findet sich über alle diese Ereignisse Nichts. Die betreffenden Aktenstücke werden wohl in dem helvetischen Archive niedergelegt sein.

85) S. Baumgartner a. a. O, S. 372.

86) Nach der mündlichen Ueberlieferung in Oberriet hatten die Franzosen in ihrem Lager am Blattenerberge mit grosser Mühe eine Brücke zurecht gezimmert. Als sie dieselbe aber aufzuschlagen versuchten, wurden sie durch das Geschützfeuer der Oesterreicher daran gehindert und bei dieser Kanonade sei das Schloss mit einigen andern Häusern bei Blatten ernstlich beschädigt worden, aber keineswegs so, dass es nicht mit verhältnissmässig geringen Kosten wieder hätte hergestellt werden können. Nach jenem verfehlten Versuche, bei Blatten eine Brücke zu schlagen und über dieselbe einen Einfall in das Vorarlberg zu machen, seien die Franzosen abgezogen, worauf die Oesterreicher ihrerseits auf einer selbstgebauten Brücke in die Schweiz einrückten; und zwar habe der Uebergang über die Brücke am Fronleichnamstag (23. Mai) begonnen und zwei Tage gedauert**). Das beschädigte Schloss galt den Oberrietern als gute Beute, aus welcher sich Jeder holte, was ihm an Baumaterial gerade diente.

87) S. ob. S. XI.

88) L. Steub, Herbsttage in Tirol, S. 246 f bespricht den Namen „Kobel oder Kofel" und stellt es dort schliesslich frei, denselben lautlich genau als „Felshöhle" oder in Verwechslung mit „Kogel" als „Berg" zu erklären. Nach neuesten brieflichen Mittheilungen scheint ihm aber die Ableitung von dem lateinischen „cubilo" — ein Lager wilder oder zahmer Thiere — noch näher zu liegen.

89) S. n. 32.

90) S. n. 39. Sogar in n. 93 aus dem Jahr 1509 wird noch einmal von der „ganzen Gemeinde im Hofe zu Kriessern und Eichenwies" (nicht Oberriet) gesprochen.

*) Der Spitzname „Muss" soll der Familie schon früher als Andenken an einen Vorfahren Hierony—mus anhängig geblieben sein; vrgl. oben, S. 121, die Abkürzung „Tickus für Benedictus".

**) Diese Angaben stimmen allerdings nicht genau mit den Tagesdaten von Baumgartner I. 369.

[91]) S. n. 79.

[92]) Die Bezeichnung „Kriessern am Oberriet" erscheint zuerst in n. 90, vom 21. Mai 1507, und von da an häufig. Es gibt freilich darunter Urkunden, bei denen man annehmen könnte, es handle sich bei jener Bezeichnung bloss um den obern Theil des Hofs; allein schon n. 106 beweist z. B. doch ganz unwidersprechlich, dass dieselbe auch für den ganzen Hof angewendet wurde. Deutlicher ist freilich die Bezeichnung der „Leute von Kriessern und am Oberriet" oder umgekehrt. „Blatten (statt Oberriet) und Kriessern" findet sich z. B. in n. 96 vom Jahre 1511 und in n. 119 vom Jahre 1531. „Oberriet" allein als Bezeichnung für den ganzen Hof erscheint zuerst in n. 151 vom Jahre 1562 (wenn man nicht schon n. 137 vom Jahr 1544 dafür anführen will), dann wieder n. 178 und 179 vom Jahr 1609 und 1616 neben „Kriessern und Oberriet". Am gewöhnlichsten bleibt immerhin bis in die letzten Jahrzehnte der alten Ordnung die volltönende Bezeichnung „freier Reichshof Kriessern und Oberriet." — N. 256, 12 — vom Jahre 1789 — spricht von dem „ehemaligen freien Reichshof Kriessern, jetzt Oberriet genannt".

[93]) Zur Verfolgung aller dieser Verhältnisse im Einzelnen verweisen wir auf die betreffenden Rubriken im Namen-Register und auf das Inhalts-Verzeichniss.

[94]) S. n. 266. — Wir erinnern hier an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Rode" = Rodung und wie sehr dieser Name für die Bezeichnung der verschiedenen Niederlassungen gerade in dem Hofe Kriessern zutreffend war und auch seinerseits wieder auf den ursprünglichen Charakter dieser Gegend zurückweist, wie er uns durch die ältesten Nachrichten geschildert oder doch angedeutet wird. Die Bezeichnung einzelner Abtheilungen des Hofs Kriessern als „Roden" erscheint, so viel wir sehen, in unsern Urkunden zum ersten Male im Jahre 1656 (n. 198). Denkbar wäre es freilich auch, dass diese Bezeichnung einfach von den appenzellischen Nachbarn entlehnt worden wäre.

[95]) S. n. 256.

[96]) S. n. 219 mit der Anmerkung.

[97]) S. n. 100 und 112.

[98]) S. n. 196 und n. 140, S. 151, 5.

[99]) S. Anhang F. B.

[100]) S. Näf, Chronik, S. 634.

Urkunden und Actenstücke.

1229 August 18. Thiengen. -- König Heinrich (VII.) schenkt dem Fürstabt Konrad v. St. Gallen für geleistete Dienste seinen Hof bei Kriessern (apud Criesserrun) mit Leuten, bebauten und unbebauten Aeckern, Wiesen, Weiden, stehenden und fliessenden Gewässern. 1

Stifts-Archiv St. Gallen. — F. F. 3. Z. 6. — Urkdbch. der Abtei St. Gallen, III. 80. n. 867. -- Boehmer n. 275. (Sigel eingenäht.)

1274 Juli 19. Hagenau. — König Rudolf verspricht: nach dem Beispiele Kaiser Friedrichs den Hof, die Leute und alle Güter sammt dem Forste von Kriessern immer in seinen Händen zu behalten und sie weder durch Verkauf, noch Verpfändung, noch Belehnung oder auf irgend eine andere Weise zu veräussern, sondern sie bei dem alten und gewohnten Recht zu belassen. 2

Archiv Oberriet. — (Sigel abgefallen.)

Rudolphus Dei gracia Romanorum rex semper augustus tenore presentium protestamur et publice profitemur, quod nos ad instar inclite recordationis divi augusti quondam Friderici imperatoris Romanorum future utilitati nostre et sacri imperii providere volentes promittimus, quod curiam, homines et universa bona cum foresto de Kriechseron semper in nostris manibus retinebimus nec per vendicionem vel obligationem aut infeodationem vel alio modo aliquo ea alienabimus, sed in antiquo et consueto jure ipsa curabimus observare. Ad hujus itaque rei memoriam sempiternam presentes litteras exinde conscribi jussimus et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Hagenoge anno dominice incarnationis MCCLXX quarto, quarto decimo kalendas Augusti, indiccione secunda, regni vero nostri anno primo.

Aus dieser Urkunde lässt sich wohl mit Sicherheit schliessen, dass der Hof Kriessern eine ähnlich lautende, leider verloren gegangene Zusicherung von Kaiser Friedrich II. besessen habe, und daraus folgt wieder, dass Friedrich II. die Schenkung des Hofs an das Kloster St. Gallen durch seinen Sohn König Heinrich (VII.) entweder nicht gekannt oder eher nicht anerkannt hat. Die Schenkung vom 18. August 1229 scheint daher keine bleibende, praktische Bedeutung erlangt zu haben.

1277 August 8. Zu Rorschach auf der Burg. — Abt Rumo (Ruomo) und der Convent des Klosters St. Gallen geben dem Herrn Ulrich v.

1277 Ramswag (Rameswag), Dienstmann des Gotteshauses, der dem Gotteshaus oft nützlich gedient hat und noch dienen mag, und seinen Erben die Burg zu Blatten, wie sie die Ringmauer umfängt, und den Hof zu Waldkirch mit Leuten, Gut, Kirchensatz und allem Recht, — was dazu gehört, zu rechtem Burglehen, mit Ausnahme der Leute, die in den St. Gallischen („unsern") Festinen mit Haus sesshaft waren, nämlich . . der Schafriter, . . der Schwab und seine Mutter, und Ulrich Dingolf; über diese hat Ulrich v. Ramswag sein Meieramt dem Abt und Gotteshaus übergeben. Die von Ramswag sollen die Burg zu Blatten bewahren und behüten, und die Burg soll dem Gotteshaus und Abt offen stehen, so oft sie dieselbe bedürfen, in allem Recht, wie ein Burger von seinem Burglehen zu thun gehalten ist.

Damit ist dem Ulrich v. Ramswag der Schaden verziehen, den er je dem Abt von St. Gallen zugefügt, und geben beide Parteien die Ansprachen auf, die sie an diesem Schiedtag zu Rorschach gegen einander vorgebracht haben. 3

St.-A. St. G. — X 1. G. 1. (Sigel v. Abt u. Convent eingenäht.)

Die Burg Blatten war kurz vorher (ca. 1267—1270) von Abt Berchtold v. Falkenstein zum Schutz der St. Gallischen Besitzungen im Rheinthal erbaut worden. Wie der Abt das Recht und Grund und Boden zu diesem Baue erhielt, wird nicht berichtet; alt St. Gallischer Besitz kann der im Gebiete des Reichshofs Kriessern gelegene Bergvorsprung Blatten kaum gewesen sein. Zur Anlage einer Burg oder Feste eignete er sich trefflich. Ob und wie der um das Jahr 1170 erwähnte Dienstmann Burkhardus de Blatten und der 1229 genannte Curer Cleriker und Notar Ulricus de Blatten mit diesem Blatten zusammen hängen, ist kaum mit voller Sicherheit zu bestimmen. (Mohr, Codex Dipl. I, 203 und 313.) — Ulrich v. Ramswag soll dem Abte die beiden Lehen Blatten und Waldkirch dadurch abgetrotzt haben, dass er ihm die Herausgabe der Burg Appenzell verweigerte, die ihm Ulrich v. Güttingen, Rumo's Gegenabt von 1272—1274, anvertraut hatte. (Küchimeister, S. 16, 20.) Burger ist noch im alten Sinne „Burgmann" gebraucht.

1279 Wien. — König Rudolf verpfändet dem Ritter Heinrich Walther v. Ramswag und den Brüdern Burkhart, Dietrich und Konrad v. Ramswag an die Schenkung von 500 Mark Silber, die er gegenwärtig aus seiner Kammer nicht bezahlen kann, unter Anderm den Hof zu Kriessern mit Leuten, Rechten und Zubehör. 4

St.-A. St. G. — X. X. X. 1. Ob.Uzw. n. 12. Vidimus vom 2. October 1401. — Zellweger, Urk. I. 1. 68. — Boehmer n. 505.

Als Grund der Schenkung, bezw. Verpfändung wird in der Urkunde selbst angegeben: dass Heinrich Walther in dem Streit mit König Ottokar

von Böhmen (der Schlacht auf dem Marchfelde bei Wien am 26. August 1278) dem König Rudolf das Leben gerettet habe.

1300 September 26. Heilbronn. — König Albrecht bestätigt den Brüdern Heinrich Walther und Konrad (Cunrad) v. Ramswag wegen ihrer treuen Dienste gegen ihn und das Reich alle Verpfändungen König Rudolfs, nämlich den Zoll zu Lindau, den Hof zu Kriessern (in Criezeren), die Fähre (passagium) zu Blatten und die Vogtei in Waldkirch. 5

St.-A. St. G. — Rubrik XIII. Fasc. 5. — Libell v. 1439 Jan. 10.

1334 Juli 15. Im Lager vor Mersburg. — Kaiser Ludwig verspricht, nach dem Beispiele König Rudolfs den Hof, die Leute und alle Güter sammt dem Forste von Kriessern immer in seinen Händen, zu behalten und sie weder durch Verkauf, noch Verpfändung, noch Belehnung oder auf irgend eine andere Weise zu veräussern, sondern sie bei dem alten und gewohnten Recht zu belassen. 6

A. Ob. — Notb. 75. — (Sigel abgefallen.)

Ludowicus, Dei gracia Romanorum imperator semper augustus. Tenore presencium protestamur et publice profitemur, quod nos ad instar inclite recordationis Rudolfi Romanorum regis, avi et predecessoris nostri karissimi, future utilitati nostre et sacri imperii providere volentes promittimus, quod curiam, homines et universa bona cum foresto de Krieseron semper in nostris manibus retinebimus nec per vendicionem vel obligationem aut infeodationem vel alio modo aliquo ea alineabimus, sed in antiquo et consueto jure ipsa curabimus observare. In cujus rei testimonium presentes (litteras) conscribi et sigillo nostre majestatis jussimus communiri.

Datum in castris ante Merspurg, die beate Margarete virginis, anno Domini millesimo trecentesimo tricesimo *) quarto, regni nostri anno vicesimo, imperii vero septimo.

*) „tretencesimo". Ms.

1334 Juli 15. Vor Mersburg. — Kaiser Ludwig verbietet, dass irgend Jemand in seinem und des Reichs Namen von den Leuten oder Gütern des Reichshofs Kriessern mehr fordere oder nehme, — auch wenn er das Einkommen von diesen Leuten oder Gütern versetzen würde —, als ihre gewöhnliche Abgabe, die sie zur Zeit Kaiser Friedrichs oder König Rudolfs bezahlt haben; sowie dass Jemand sie irgend weiter, als ihre alte Gewohnheit, beschwere oder dränge. 7

A. Ob. — Notb. 4—62. Vidimus vom 11. Februar 1437. — Nr. 4 scheint allerdings eine späte Oberrieter Abschrift von dem nun verlorenen Original zu sein; doch steht die von Bürgermeister und Rath der Stadt Lindau beglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1437 dem Originale näher.

1334 Wir Ludwig von Gots gnaden Romischer keyser, ze allen ziten merer des richs, veryehent offenlich an disem brief, das wir nicht wöllen, daz yeman von den länten, noch von den gůten, die in den hof Krieseron gehörent, die unser und des richs sint, mer vorder noch nem von unsern noch von des reichs wegen, und ob wir di gult yemant versatzten von denselben länten und gůten, dann iren gewonlichen dinst, den sy bey keyser Fridreichen und künig Růdolffen unsern vorvordern geben haben; und wellen nicht, das sy yemant über ir alt gewonhait beswär oder dreng mit dehainen sachen; swer es dar über tät, der tät swärlich wider unser und des richs huld. Dar über ze urchund diß briefs, der geben ist vor Merspurg an St. Margreten tag nach Christus gepurt dreuzehenhundert jar, dar nach in dem vierden und dreizzigistem jar, in in dem zweintzigistem jar unsers riches und in dem sibenden des keysertůms.

1345 Juni 13. Stadt St. Gallen. — Burkhart (Burkart) von Ramswag, Ritter, gelobt dem Abt Hermann von St. Gallen auf dessen Mahnung: ihm die Feste Blatten als Burgsäss von dem Gotteshaus St. Gallen offen zu halten und den Abt und Alle, die er schicke, nach freiem Willen aus- und einzulassen. 8

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 1. — (Sigel B.'s.)

1345 October 29. Lindau. — Heinrich v. Schwenningen (Swaun—), Ritter, Landvogt in Oberschwaben, trifft im Namen des Kaisers folgendes Uebereinkommen mit Abt Hermann von St. Gallen:

(1) erlässt der Landvogt den Abt der Dienste, welche dieser mit der Feste Blatten zu thun gelobt, weil der Abt Dem von Ems (Aemptz) 100 Mark Silbers gegeben, damit dieser dem Kaiser die Feste zu Ems öffne statt der Feste zu Blatten:

(2) gelobt der Landvogt, dass der Kaiser mit den Grafen von Feldkirch (Veldkylch) keinen Frieden schliessen werde, ehe Herr Burkhart von Ramswag dem Abte sein Recht widerfahren lasse um die Feste zu Blatten, sein Burgsäss von dem Gotteshause St. Gallen, das er dem Abte vorenthält, und um die Leute und Güter, die zu dem Burgsäss gehören;

(3) verspricht der Landvogt, dem Abt von des Kaisers wegen gegen Herrn Burkhart von Ramswag beholfen zu sein, bis dem Abt sein Recht von demselben widerfahre. 9

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 2. —(Sigel H.'s v. S. eingenäht.)

Kaiser Ludwig führte damals Krieg mit den Grafen von Montfort-Feldkirch, und gegen diese hatte sich am 1. Mai 1345 Abt Hermann mit ihm verbunden und versprochen, dem Kaiser die Burgen Bernang und Blatten offen zu halten; doch öffnete Burkhart von Ramswag dem Abte, seinem Lehensherrn, die letztere nicht, so dass dem Kaiser das Versprechen nicht gehalten werden konnte. Burkhart von Ramswags gleichnamiger

1345 Sohn hatte eine Guta von Montfort zur Ehe und deswegen soll sein Vater zu den Montfortern gehalten haben. Sicher ist, dass die Ramswager kurz nachher als Dienstmannen der Grafen von Montfort erscheinen. — Ems Hohenems; zum Jahre 1195 mit annähernder Sicherheit zum ersten Mal erwähnt. Das Geschlecht stammte höchst wahrscheinlich von dem oberhalb Cur gelegenen Ems (Welschems) und kam zuerst als Dienstmannen der Grafen von Montfort zu seinem spätern Sitz im Vorarlberg. (Bergmann, die Edlen von Embs zur Hohenembs.)

1345 October 29. Lindau. — Heinrich von Schwenningen (Sw—), Ritter, Landvogt in Oberschwaben, gelobt dem Abt Hermann von St. Gallen eidlich: ihm bis zum 27. November von Kaiser Ludwig die Bestätigung des vorstehenden Uebereinkommens durch zwei besondere Briefe (für 1 und 2), mit dem grossen hangenden, Sigel, zu verschaffen. Als Bürgen für dieses Gelübde gibt er die Herren Eberhart von Königsegg (Küngsegge), seinen Schwäher, Rudolf von Schwenningen, seinen Bruder, Goswin (Gösswin) von Ems (Aemptz), alle Ritter, und Heinrich den Wolfegger, Bürger zu Ravensburg (Ravenspurg) die sich, wenn die Briefe auf das bestimmte Ziel nicht ausgefertigt wären, auf die erste Mahnung des Abts in der Stadt zu Ravensburg oder Lindau in offene Wirthshäuser begeben, da rechte Geiselschaft leisten und ohne des Abts Willen vor Ausfertigung der Briefe nicht mehr davon kommen sollen. Das beschwören sie eidlich, und Heinrich von Schwenningen steht ihnen gut für allen Schaden, in den sie allfällig durch diese Bürgschaft kommen. 10

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 3. — (Sigel H's v. S. und der vier Bürgen eingenäht.)

1345 November 11. Landshut. — Kaiser Ludwig entlässt den Abt Hermann von St. Gallen der Gelübde, die er ihm um die Feste Blatten (Pl—) gethan hat, weil er ihm um 100 Mark Silber die Feste Ems gewonnen. (Vrgl. n. 9 und 10.) 11

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 4. — (Secretsigel L.'s.)

1346 Juli 24. Lindau. — Burkhart von Ramswag, Ritter, schwört zu Lindau in der Barfüsser Kreuzgang in Gegenwart der Herren Graf Ulrich von Montfort, Graf Hartmann von Werdenberg und Heinrich von Schwenningen, Landvogt des Reichs in Oberschwaben, und anderer ehrbarer Leute. Ritter und Knechte, genug: mit der Burg zu Blatten dem Herrn Ulrich von Enna, Propst und Pfleger des Gotteshauses St. Gallen, zu warten, wie ein Burgmann seinem Herrn billig und

1346 von Recht soll; ebenso einem allfälligen andern Pfleger oder dem Abt, wenn kein Pfleger, oder dem Convent, wenn kein Abt ist. 12

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 5. — (Sigel B.'s eingenäht.)

Ulrich von Enna (Enne, Ende), aus einem rheinthalisch-tirolischen Adelsgeschlechte, wurde dem Abt Hermann von Bonstetten wegen dessen nachlässiger Geschäftsführung als Pfleger beigegeben.

1348 November 5. Rheinegg. — Graf Albrecht von Werdenberg der Aeltere erhält von dem Ritter Herrn Burkhart (Purg—, Purch—) von Ramswag auf 5 Jahre den Thurm zu Blatten und $3^1/_2$ Pfd. Geld von der Fähre zu Blatten, während welcher Zeit der Ritter oder seine Nachkommen den Vorhof zu Blatten inne haben sollen. Nach Ablauf der 5 Jahre wird ihm der Thurm und die Fähre wieder unverkümmert überantwortet, wie eidlich beschworen. 13

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 6. — (Sigel A.'s eingenäht.)

Die Abtretung der Burg an den Grafen von Werdenberg geschah ohne Zweifel aus Hass gegen den Abt von St. Gallen. Die Burg kam erst im Jahre 1362 wieder an die Ramswager; s. n. 17. — Unter dem „Vorhof" ist wohl der Hof Blatten am Fusse des Burghügels zu verstehen, wie z. B. im Jahr 1333 Ulrich von Ems von Kaiser Ludwig für den „Vorhof" zu Ems und den Flecken daselbst die Freiheit der Reichsstadt Lindau erwarb.

1350 Juli 3. St. Gallen. — Die Brüder Burkhart, Konrad (Cuonrat), Heinrich Walther, Kurt Ulrich und Eberhart, Herrn Burkharts von Ramswag ehliche Söhne, beschwören, sofort darnach zu trachten, dass die Burg Blatten wieder in ihre Hand und Gewalt komme, und dem Abt von St. Gallen mit derselben getreulich zu warten, auch weder die Burg, noch Leute oder Güter, die dazu gehören, jemals zu verkaufen, zu versetzen oder irgendwie zu verkümmern oder zu verändern, ausser mit des Abts gutem Willen. 14

St.-A. St. G. A. A. 3. A. 7. — (Sigel der 5 Brüder.) — Eine zweite Ausfertigung vom gleichen Tage und sonst von Wort zu Wort gleichlautend nennt den fünften Bruder, Curt Ulrich, nicht.

Die vier Söhne sagten sich offenbar von dem Vater los, weil dieser die Burg Blatten dem Grafen von Werdenberg übergeben hatte. Wäre der alte Burkhart bei Ausstellung dieser Urkunde todt gewesen, so würde das „selig" hinter seinem Namen nicht fehlen.

1361 November 30. St. Gallen. — Abt Georg (Geori) und das Capitel des Gotteshauses St. Gallen erklären, dass Burkhart von Ramswag, Herr Burkharts sel. Sohn, mit Aufgabe des halben Kelnhofs und des halben Kirchensatzes zu Waldkirch (Walt-

1361 kylch) und aller Leute und Güter, die dazu gehören, dem Gotteshaus seinen Theil und seine Rechte an der Burg zu Blatten nicht ebenfalls aufgegeben und ledig gelassen habe und dass jene Aufgabe dem Burkhart von Ramswag in dieser Beziehung ohne Schaden sein solle. 15

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 8. — (Sigel des Abts und Convents eingenäht.)

Den halben Kelnhof und den halben Kirchensatz zu Waldkirch, nebst verschiedenem anderem Besitz, musste Burkhart am 27. November 1364 dem Abte im Kloster St. Gallen abtreten, weil „sein Vater dem Gotteshaus die Burg Blatten entfremdet und es in grossen Schaden gesetzt hatte.“ Dagegen erhielten er, seine Frau, Guta von Montfort, und seine Söhne Konrad Ulrich und Burkhart Dietrich gleichzeitig von dem Abte verschiedene Leibgedinge.

1362 August 14. Lindau. — Die Brüder Burkhart, Konrad (Chuonrat), Heinrich Walther und Eberhart von Ramswag, Herrn Burkharts von Ramswag sel. Söhne, verpfänden gemeinschaftlich ihrer l. Schwester Katharina (Kathrine) von Ramswag, Herrn Heinrichs von Lochen ehlicher Wirthin, für 50 Mark löthigs und gutes Silber Constanzer Gewäges und 20 Pfund Constanzer Pfennig, als von dem Vater gegebene Heimsteuer (hainstür), 12 Pfund Constanzer Pfennig jährlich von ihrer Fähre zu Blatten, die zur Burg gehört, und aus zwei Gütern im Kobelwald (—walt), Kuni (Chûni) Bregenzers (Pregentzers) und Uli Grubers Gut genannt, ihren Lehen —, und aus dem Hofe zu Kriessern, ihrem Pfand von dem Reiche. Die 12 Pfund sollen von den ersten Einkünften (aus dem ersten nutzen) gezahlt werden, die jährlich von den betreffenden Leuten und Gütern fallen: 4 Pfd. auf St. Waltspurgtag (1. Mai) und 8 Pfd. auf St. Gallentag (16. October). — Den Ammann (amptman) über die betreffenden Leute und Güter sollen die Brüder immer im Einverständniss mit Herrn Heinrich von Lochen und Katharina setzen und der Gewählte den Letztern schwören, ihnen die 12 Pfund in angeführter Weise jährlich zu geben. Werden die zwei Parteien nicht einig über die Person des Amtmanns, so sollen Einer von Denen von Ems (Emptz) und Rudolf (Rüdi) von Rosenberg oder bei deren Abgang ein Anderer zu Schiedleuten gegeben werden und diese zwei den Amtmann setzen.

Kömmt Kaiser Karl (IV.) oder ein nachfolgender römischer König oder Kaiser bis auf 12 Meilen in die Nähe des Bodensees.

1362 so soll auf Mahnung Herrn Heinrichs von Lochen oder Katharinens jeder der vier Brüder unverzüglich mit Herrn Heinrich zum Kaiser fahren, um die genannten Leute und Güter vor ihm in Pfandesweise der Katharina und ihren Erben zu fertigen. So lange sie nicht vor König oder Kaiser gefertigt sind und wenn sie überhaupt nicht gefertigt werden können, sollen die Brüder ihrer Schwester getreue Träger der Leute und Güter und dieser Pfandschaft sein. Löst der Kaiser oder Jemand in seinem Auftrage (von seinetwegen) die Leute und Güter, so sollen zunächst (aus dem ersten gut) die 50 Mark Silber und die 20 Pfd. Pfennig ausbezahlt werden.

Will einer der Brüder seinen Antheil an den Leuten und Gütern oder will Frau Katharina ihre Pfandschaft und das jährliche Geld versetzen oder verkaufen, so soll jede Partei es zuerst der andern anbieten und erst, wenn diese es nicht will, frei verfügen.

Die Lösung der 50 Mark und 20 Pfd. Pfennig steht den Brüdern jederzeit frei, doch so, dass bei der Lösung vor St. Johannstag zur Sonnwende (24. Juni) für das laufende Jahr von den Brüdern Nichts weiter bezahlt werden muss, bei der Lösung nach St. Johann dagegen noch sämmtliche 12 Pfund.

Diese Bestimmungen zu halten beschwören die 4 Brüder und hängen ihre 4 Sigel an den Brief. 16

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 10. — (Sigel der 4 Brüder eingenäht.)

Das Geschlecht „von Lochen“ scheint dem thurgauischen niedern Adel angehört zu haben. — Den Burkhart von Ramswag hatte Heinrich von Lochen wegen der vorenthaltenen Aussteuer in den Kirchenbann thun lassen.

1362 August 29. Appenzell. — Die Brüder Burkhart, Konrad, Heinrich Walther und Eberhart von Ramswag, Herr Burkharts von Ramswag sel. Söhne, erklären, dass sie dem Gotteshaus St. Gallen mit der Burg zu Blatten nicht warten und thun konnten, wie billig, weil ihnen die Burg bisher viele Jahre mit Gewalt von Graf Albrecht von Werdenberg vorenthalten war. Nun, da ihnen die Burg mit Gottes Hülfe wieder zugekommen ist und Abt Georg sie ihnen zu rechtem Burgsäss empfohlen hat, schwören sie dem Abte, ihm und seinen Nachfolgern mit der Burg gegen Jedermann getreulich zu warten und den Abt und Alle, die mit ihm kommen und die er dahin sendet,

1362 in die Burg und heraus zu lassen, zu Schimpf und Ernst, wann, so oft und zu welcher Zeit der Abt es fordert und will, persönlich oder mit Briefen. 17

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 9. — (Sigel der 4 Brüder.)

Als im Jahre 1360 zwischen den unter sich nahe verwandten Grafen von Montfort und Werdenberg eine heftige Fehde ausbrach, schlossen sich die Ramswager den erstern an, um wieder zu der ihnen vorenthaltenen Burg zu kommen. Nach Vanotti, S. 83, soll diese am 24. August 1362 d n Werdenbergern abgenommen worden sein nach einer ersten, vergeblichen Belagerung im Februar desselben Jahres.

1365 September 19. Wil. — Die Brüder Burkhart und Eberhart von Ramswag geloben eidlich, wenn immer Abt Georg von St. Gallen oder seine Nachfolger mit ihrem Bruder Konrad (Cunrat) von Ramswag oder mit seinem Herrn oder seinen Helfern wegen der Burg Blatten eine Tagleistung halte, auf Bescheid (verkündigung) durch Briefe oder Boten dabei zu erscheinen, zu ihrem Herrn, dem Abte, zu stehn und, wo er es verlangt, offen zu erklären, dass sie es gesehen und gehört, wie Konrad den Abt Georg ernstlich gebeten und es für ihn und das Gotteshaus als nothwendig anerkannt habe, die Feste Blatten zu seinen und des Gotteshauses Handen zu nehmen und zu behalten, bis Abt und Gotteshaus von ihm und auch von ihnen selbst besser versorgt würden, als bisher. Ebenso geloben und bürgen sie für ihren Bruder Heinrich Walther, dass er auf Bitte des Abts auch auf der Tagleistung erscheinen und zu dem Abt und ihnen stehen und ihnen beholfen sein werde. 18

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 11. — (Sigel der 4 Brüder).

v. Arx II 28 schliesst aus dieser und der folgenden Urkunde mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass Abt Georg (von Wildenstein) die Burg Blatten wirklich für 10 Jahre zu Handen genommen und sie erst 1375 den Brüdern von Ramswag unter sichernden Bedingungen wieder übergeben habe. Einen „Uebergabbrief" könnten wir aber das Document doch nicht geradezu nennen. – Konrad von Ramswag war nach Wegelin „Kirchherr" oder Pfarrer der Kirche zu St. Laurenz in St. Gallen; trieb sich aber lieber mit seinen weltlichen Brüdern und Genossen umher. Er wurde um das Jahr 1366 von Bischof Heinrich von Constanz bei Strafe des Bannes aufgefordert, auf seine Pfarrpfründe zurückzukehren und sie in Person zu verwalten; gab aber dieser Aufforderung kein Gehör und brachte dadurch sich selbst in die Excommunication und die St. Laurenzenkirche in das Interdict.

1375 November 9. Bischofzell. — Die Brüder Burkhart, Heinrich Walther und Eberhart von Ramswag und Burkharts Söhne Ulrich und Burkhart (Burkart) schliessen mit

1375 Abt Georg und dem Gotteshaus zu St. Gallen einen gütlichen Vergleich über ihre Streitigkeiten wegen der Feste Blatten und schwören, diesen Vergleich wie nachstehend zu halten:

(1) sollen sie und ihre Erben dem Abt und Pflegern des Gotteshauses mit der Feste Blatten gegen Jedermann getreulich warten und sie und Alle, die mit ihnen kommen oder die sie dahin senden, hinein und hinaus lassen zu Schimpf und Ernst, wann, wie oft und zu welcher Zeit der Abt es fordert, selbst oder mit Brief.

(2) sollen sie weder die Burg Blatten, noch dazu gehörige Leute und Güter weder verkaufen, noch versetzen, noch verkümmern und verändern aus der Gewalt des Gotteshauses.

(3) sollen sie und ihre Erben sich gegen Niemand, der gegen den Abt oder das Gotteshaus wäre, mit der Feste Blatten zu Dienst oder andern Sachen verbinden.

(4) würden sie Alle oder Einer aus ihnen Jemandes Dienstmann (diener), so soll die Feste Blatten doch des Abts und Gotteshauses offenes Haus sein; auch soll keiner der drei Brüder innerhalb der nächsten drei Jahre Jemandes Dienstmann werden, ihm mit der Feste Blatten zu warten, ohne den Willen aller dreier oder des Mehrtheils von ihnen. Dem Abte steht es frei, einen ehrbaren (erbern) Knecht zu ihnen auf die Feste Blatten zu schicken und da zu haben in seiner eigenen Kost, bezw. gegen gebührliche Entschädigung Desjenigen, der ihn in seiner Kost hat, und soll der Knecht ihnen helfen hüten und die Feste besorgen.

(5) sähe oder hörte der Knecht, dass die Brüder oder Einer von ihnen mit der Burg Blatten Etwas beabsichtigen, was dem Gotteshaus schädlich wäre, so soll und mag der Knecht Demjenigen, der sich dann von ihnen mit der Feste zum Gotteshaus hält, nach Kräften beholfen sein (one allen zorn).

(6) würde einer der Genannten von Jemandem gebunden oder gefangen zu der Feste Blatten gebracht, so sollen weder die andern, noch die Knechte oder Burghüter diesen unter keiner Bedingung in die Feste lassen, sondern sich aus allen Kräften (mit ganzer wer und sachen) gegen ihn und die ihn daher gebracht wehren. Die Brüder sollen dafür sorgen, dass auch alle Knechte und Burghüter Das schwören und thun, wie sie geschworen haben.

(7) sollen Jakob auf der Rüti, der Wildensteiner und Kuntz (Cůntz) Häch von Appenzell, welche die Brüder

1375 gefangen gehalten, und die von denselben gestellten Bürgen von dem Gefängniss und allen ihren Gelübden gänzlich ledig und los sein.

(8) scheint ihnen Allen oder dem Mehrtheil, dass der Knecht, den ihnen der Abt auf Blatten zugegeben hat, dem Gotteshaus, der Feste Blatten und ihnen unnützlich und schädlich wäre, so soll ihnen der Abt an dessen Statt einen andern ehrbaren Knecht geben.

Zur Sicherheit, dass alle diese Artikel gehalten werden, haben die Ramswager laut besonderm, hierüber ausgestelltem Briefe dem Abt ihre Güter zum Pfand (zu einem angewette) eingesetzt, mit dem Beding: wenn Alle oder Einer von ihnen die Artikel übertreten oder nicht halten und es durch drei ehrbare Männer bezeugt würde, sollen diese Güter dem Abt ledig geworden und verfallen sein. Der Abt mag sie dieses Pfandes erlassen, wenn er will. 19

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 12. — (Sigel der 5 Ramswager.)

1375 November 9. Bischofzell. — Burkhart von Ramswag und seine Söhne Ulrich und Burkhart erklären, dass sie und Heinrich Walther und Eberhart von Ramswag, des ältern Burkharts Brüder, als Sicherheit ihres Vergleichs mit dem Abt von St. Gallen über die Feste Blatten ihren Theil an der genannten Burg und alle Nutzungen und Güter, die sie vom Kloster zu Leibgeding haben aus den Gütern zu Romanshorn (Rumeshorn), Hüttwilen (Hütteswile), Gossau (Gossouv) und Kirchberg (Kilchberg) einsetzen, so dass dies Alles dem Gotteshaus ledig und los sein soll, wenn drei ehrbare Männer bezeugen, dass sie den Vergleich übertreten und nicht halten. 20

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 13. — (Sigel der drei Erstgenannten; 1 und 3 eingenäht, 2 abgefallen.)

Die genannten Güter und Nutzungen zu Leibgedinge waren unter den 1361 verliehenen; vrgl. n. 15, Anm.

1379 März 11. Constanz. — Konrad (Cuonrat) Hag, Burgermeister von Constanz (Costentz), Konrad (Cuonrat) Mangolt, der Vogt, Jakob der Huber, Alt-Bürgermeister, Ulrich Habk, Stadtammann, und Johann Swertfürbel, genannt der Glatz, vermitteln gütlich zwischen Eberhart von Ramswag, Bürger von Constanz, seinem Bruder Heinrich Walther, ihren Vettern Ulrich und Burkhart von Ramswag, Gebrüdern, einerseits, und den Grafen Hug, Albrecht

1379 dem Aeltern, Heinrich und Albrecht dem Jüngern von Werdenberg, Gebrüdern, anderseits, über Streitigkeiten wegen der Feste Blatten und der Aufnahme eines Theils der zur Feste Blatten gehörenden Ramswagischen Vogtleute zu Bürgern in Rheinegg durch die Herren von Werdenberg.

(1) Alle beiderseitigen Angriffe auf Leute und Güter sollen damit abgethan sein und nichts vergolten werden.

(2) die zu Rheinegg als Burger aufgenommenen Vogtleute sollen innerhalb eines Monats nach Rheinegg übersiedeln (einfaren) und sich dort häuslich niederlassen.

(3) thäten sie das nicht und wollten sie auf den Gütern bleiben, über welche die Ramswager Vogt sind, so sollen sie diesen davon steuern und dienen, wie sie es deren Vorfahren gethan haben, und nicht stärker beschwert (füre bekümmert) werden.

(4) wollen noch mehr dieser Leute Bürger zu Rheinegg werden, so geschieht es unter den gleichen Bedingungen. (Wär aber, daz derselben lüte iht mehr burger ze Rinegg würdint, die sont ouch danne alle bi den obgenanten gedingen und rehten bestan und belieben.)

(5) Die von Ramswag sollen mit der Feste Blatten nicht wider Die von Werdenberg sein, so lange das jetzt empfangene Burgrecht Eberharts mit Constanz dauert, vorbehalten den Abt und das Gotteshaus St. Gallen, von dem sie die Feste zu Lehen haben, und auch ihren Herrn, den Grafen Rudolf von Montfort, Herrn zu Feldkirch, dessen Dienstmannen (diener) sie sind. Kömmt dieser Graf Rudolf in Krieg mit den Grafen von Werdenberg, Gebrüdern, und mahnt er die Ramswager, dass sie mit ihrer Feste gegen die Werdenberger seien, so sollen sie die Mahnung dem Grossen Rath zu Constanz vorlegen und in der Sache nach dessen Geheiss handeln, doch darf es nicht gegen ihre Ehre und gegen den Eid sein, den sie als Dienstmannen dem Grafen Rudolf geschworen, — was sie dem Rathe wohl zutrauen. Ist die Zeit des Dienstes um, so sollen sie doch (!) mit der Burg nicht gegen Die von Werdenberg sein.

(6) soll Eberhart von Ramswag keines andern Herrn Dienstmann werden, so lange sein Burgrecht mit Constanz währt, ohne mit Bewilligung des Grossen Rathes zu Constanz.

(7) die Feste Blatten mögen die Ramswager versetzen oder verkaufen, doch immer mit Vorbehalt dieser Bestimmungen für sie selbst und die Herren von Werdenberg, Gebrüder. 21

1379 *St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 14. — (Vidimus von 1381. Juli 24; n. 22.)*

Der Sinn der vierten Bestimmung ist nicht ganz deutlich; „iht“ kann auch als „niht“ genommen werden. Wie soll die Bestimmung aber dann erklärt werden?

Es ist wohl zu beachten, wie Eberhart von Ramswag Bürger von Constanz geworden ist und dadurch einerseits den Schutz der Stadt erworben, anderseits aber die volle Freiheit des Handelns verloren hat und sich nach den Vorschriften des Raths richten muss. Diese Anlehnung des ritterlichen Adels an die kräftig emporkommenden Städte oder auch der völlige Uebergang in dieselben wird in der zweiten Hälfte des XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts immer häufiger.

1381 Juli 24. Constanz. — Auf das Vorbringen Eberharts von Ramswag, Bürgers von Constanz: dass Die von Werdenberg seinen Spruchbrief vom 11. März 1379 (n. 21) nicht besigeln wollen, obschon der Brief sie dazu anweise und die Ramswager ihrerseits den Brief der Werdenberger besigelt haben, entspricht der Rath von Constanz der Bitte Eberharts um eine Beglaubigung (ein vidimus) dieses Spruchbriefs, nachdem der Brief im Beisein der 5 Vermittler verlesen worden und diese eidlich erklärt hatten, dass er ihrem Spruche gleich wäre. 22

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 14. — (Secretsigel des Raths eingenäht.)

1389 October 15. — Heinrich von Ramswag, genannt Heinrich Walther, und Eberhart von Ramswag, Gebrüder, die Söhne Eberharts sel. von Ramswag, überlassen ihren Vettern Ulrich und Burkhart von Ramswag, den Söhnen Burkharts sel. von Ramswag, die Burghalde vor ihrer Feste zu Blatten, ihrem gemeinsamen Lehen von dem Gotteshause St. Gallen, um „von dem Bilde hin“ bis zu dem Wohnsitz (dem gesess) Reben und Weinwachs zu pflanzen. Mit Rücksicht auf die Kosten und Arbeit, welche die Vettern haben, um die Halde zu Weinwachs zu „bezwingen“, verzichten Heinrich Walther und Eberhart auf jeden Nutzen von derselben, ausgenommen die darin stehenden oder noch zu pflanzenden Bäume. Wollen Ulrich und Burkhart die Burghalde einst verkaufen, so sollen sie dieselbe zuerst Heinrich und Eberhart zum Kauf anbieten, und sterben sie ohne Erben, so fällt das ihnen überlassene Recht an der Burghalde lediglich und ganz wieder an Heinrich Walther und Eberhart oder deren Erben. 23

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 15. — (Die Sigel der 2 Brüder eingenäht.)

Ist „das Gesess“ etwa gleich dem „Vorhof“ am Fusse des Schlossbergs zu nehmen? (Vgl. n. 13 und n. 24.)

1400 Juni 17. Bischofzell. — Isolt (Ysalt) Sürgin, die Wittwe Eberharts (Äberhart) von Ramswag, und ihr Sohn Eberhart von Ramswag theilen alle ihre Leute, liegenden und fahrenden Güter mit Heinrich Walther von Ramswag, ihrem Sohn und Bruder.

Isolt und Eberhart erhalten: den Kirchensatz zu Waldkirch, den Hof zu Waldkirch mit Leuten und Gütern; den Hof zu Kriessern (Griesseren) mit Vogtrechten und Gewohnheiten; die Fähre zu Blatten an dem Rhein; eine Wiese unter der Burg zu Blatten, genannt „die lange Wiese“; 5 Schilling Constanzer Pfennig ab und aus dem Hof Eichberg (Aygberg); den Weingarten zu Haslach (Hasla) in dem Rheinthal mit Torggel, alle ihre auf den heutigen Tag im Rheinthal sesshaften Leute, ausgenommen die Leute und Güter, die nachstehend dem Heinrich Walther zugeschrieben sind.

Heinrich Walther erhält: die Burg zu Blatten halb, von dem Bild bis an den Wohnsitz (das gesess) unten, von da bis an des Sorgen Acker, von da an die Linden, von da unter dem Rain hin bis zum Rhein, von dem Rhein „umhin“ wieder bis zu dem Bild, — so haben sie die halbe Burg bisher gemeinsam besessen; der Forst, wie sie und die Vordern ihn von Alters inne gehabt, mit Schmalz, Käsen, Hühnern und Eier- (ayger) Geld: stosst einerseits an Rütiners Holz, anderseits an das Meiers (Magers) Holz; weiter folgende Leute und Güter: Adelheit Brünig, Kuni Brünig, ihr Sohn, Gret und Adelheit Brünig, Schwestern und ihre Kinder, Gretha Mumer, Jos und Heinz Mumer und des Letztern ehliche Hausfrau, und Kuntzli (Cuntzli), Hansen Sohn, von Rüti; weiter 200 Pfd. Heller, die ihnen Herr Johann (Johans) von Bussnang, Propst zu St. Gallen, schuldig ist; 600 Pfund Heller von Denen von Münchwilen (Münchwille), die sie ihnen auch gemeinsam schuldig sind (vrgl. n. 29); auch die Geldschuld, die ihnen die Stadt Constanz schuldig ist, und 94 Pfd. Heller von Graf Donat (Danot) von Toggenburg. — Beim Ableben Isolts tritt Heinrich Walther zu gleichen Theilen mit Eberhart als Erbe ein für all ihren Nachlass: Haus, Hausrath oder „Hausplunder“, was sie sich zum Voraus ausbedungen hat. Endlich übernehmen Isolt und Eberhart allein alle Geldschulden, die sie je gemacht und die noch in Geltung stehn.

1400 Würden die zwei Parteien irgendwie uneins, so kommen sie dafür auf ihre guten Freunde Herrn Rudolf von Rosenberg von Zuckenriet, Ritter, Josen den Meier (Mager) von Altstätten und Ulrich von Ramswag, ihren Vetter. Geht Einer von diesen ab, so haben die zwei Andern Vollmacht, einen Dritten zu ihnen zu nehmen.

Es siegeln Isolt und Eberhart und als Zeugen Rudolf von Rosenberg von Zuckenriet, Ritter, Jos Meier von Altstätten, Hans und Albrecht von Heidelberg (Haydelberg), Gebrüder, Burkhart (Burkart) Schenk von Casteln, Dietrich der Riff, genannt Wälter, Burkhart (Burkart) von Helmsdorf (Helmessdorff), Ulrich und Burkhart von Ramswag, ihre Vettern. 24

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 16. — Ein gleichlautender Brief ist von Seiten Heinrich Walthers am gleichen Tage ausgestellt worden. A. A. 3. A. 17. — (Sigel der vertragschliessenden Parteien und aller Zeugen; bei A. 17 alle, nur n. 3 ausgenommen, eingenäht.)

Die Sürg (von Sürgenstein) waren ein schwäbisches Adelsgeschlecht; später in Ravensburg verbürgert. — Die Schuld des Johann v. Bussnang an die Ramswager rührte ohne Zweifel noch daher, dass ihm 1398 Isolt und Eberhart die Freivogtei im obern Thurgau (Vogtei Oberuzwil) verkauft hatten.

1402 Februar 10. Rheinegg. — Ammann, Besorger und Landleute von Appenzell vertragen sich mit Heinrich Walther von Ramswag um alle Zwiste und Ansprachen bis auf den heutigen Tag dahin, dass sie den Jos Mumer von Blatten frei lassen, — einen Eigenmann Walthers, den sie gefangen gesetzt hatten und der, wie seine Frau Elsbeth (Elzbeth), in ihrem Lande misshandelt worden (. . . denen etwas schmachkeit geschehen und an ihnen begangen sind) —, wogegen Walther Heinrich von Ramswag ihre von ihm zur Vergeltung gefangen gesetzten Eidgenossen Rudolf den Nöchler und Heinzli Wernli frei lässt und Josen Mumer und dessen Frau Elsbeth gegen Bezahlung von 355 Pfd. Heller durch die Appenzeller dem Gotteshaus St. Gallen überlässt (aufgibt).

Ueber die Ansprache Heinrich Walthers an Ammann, Besorger und Landleut von Appenzell wegen des Holzes „Unter Gamor an Stangstat“: dass ihm die von Appenzell sein Holz gehauen und seine Weiden eingehagt haben, soll nach besonderem Anlassbrief ein Schiedsgericht entscheiden.

1402 Auf Bitte Derer von Appenzell sigeln Bürgermeister und Rath von St. Gallen, da jene zu dieser Zeit kein eigenes Sigel haben.

A. Ob. — Notb. 32. — (Sigel fehlt.) 25

Dieser Brief machte offenbar dem Handel ein Ende, der auf Seite 4 ff der Reimchronik des Appenzeller Krieges als erster Ausbruch der Thätlichkeiten erwähnt wird. Von den 2 „Biedermännern", welche Heinrich Walther bei Bischofzell fieng, wird zwar dort der eine Heini Küntzli und der Andere der Nöchler (Nöchlen, ein Hof ob dem Schlosse Oberberg gelegen) genannt: doch beruht ohne Zweifel die Abweichung in dem ersten Namen nur auf einem Irrthum des Reimchronisten. Die „Schmachkeit", welche dem Jos Mumer und seiner Frau Elsbeth von den Appenzellern geschehen, bestand darin, dass diese die Frau mit Gewalt einem Andern gegeben. — Als Entschädigungssumme nennt der Chronist „200 Pfund", war also auch hier nicht genau berichtet, oder dachte an Pfund Pfennige, die übrigens gesetzlich zu den Pfund Hellern wie 2 : 1 standen. — Die Erhebung des Ehepaars von Eigenleuten zu Gotteshausleuten sollte wohl eine Entschädigung für die erlittene „Schmachkeit" sein.

1402 Februar 10. Rheinegg. — Anlassbrief von Ammann, Besorgern und Landleuten zu Appenzell einerseits und Heinrich Walther von Ramswag anderseits wegen des Holzes „Unter Gamor an Stangstat" über die Klage Heinrich Walthers: dass ihm die von Appenzell daselbst sein Holz abgehauen und von dannen geführt und ihm seine Weiden eingehagt haben. Beide Theile wählen zunächst gemeinsam einen in dieser Gegend sesshaften Obmann (gemeinen mann) und zwar in erster Linie unter den folgenden 4 Männern: Herrn Ulrich von Ems (Ämptz), Ritter, dem Alten, — Herrn Ulrich von Ems (Ämptz), Ritter, dem Jüngern, Vogt zu Rheinegg, — Josen Meier (Mayger) zu Altstätten und Ulrich von Ramswag, wenn sich Einer von diesen der Sache annehmen will. Dann setzt jeder Theil zwei weitere Schiedleute zu dem Obmann, und diese 5 Männer sollen von jeder Partei höchstens 6 oder 7 geschworene Zeugen vernehmen und nicht mehr; es wäre denn, dass das Schiedsgericht selbst für weitere Einvernahmen entschiede. Dem Spruch des Schiedsgerichts haben beide Parteien nachzukommen.

Auf Bitte Derer von Appenzell sigeln Burgermeister und Rath von St. Gallen. 26

A. Ob. — Notb. 39. — (Sigel fehlt.)

1402 December 5. — Die beiden Vettern Jos und Rudolf, die Meier (Mayger) von Altstätten theilen nach Rath ihrer Amtleute

1402 und anderer ehrbarer Leute viel, die dabei waren, mit den Knechten Wälti und Rüdi den Koblern, Gebrüdern, Bürgern zu Feldkirch, die vier Hofstätten, Mühlen, Bleuel (blüwel), Mühlstätten und Bleuelstätten, die sie bisher gemeinsam besessen hatten, und die allesammt zwischen den „Stigen" und dem „Kobelstein" im Rehag (Rehhag) an dem durch Freienbach fliessenden Bache gelegen sind. Den beiden Gebrüdern wird zugetheilt: die unterste Bleuelhofstatt — stosst einerseits (einhalb) an den Weg, den man durch das Feld zu ihrer Mühle und weiter geht, anderseits (anderhalb) an den genannten Bach und sonst an den Acker, an die Markstein daselbst — und die Mühle und Mühlehofstatt, ..., ob ihrer Bleuelstatt — stosst oberhalb an den genannten Bach und sonst an das Holz. — Josen und Rudolf den Meiern wird zugetheilt: die oberste Bleuelhofstatt von den vieren, — stosst einerseits an den neuen Weg und anderseits an den Mühlbach —, und dazu die nächst darunter gelegene Bleuelstatt, da jetzt der fertige (berait) Bleuel darauf steht, — stosst einerseits an den Berg „zu Nort" und anderseits gegen den neuen Weg an dem Bach). —

Die Meier, deren Hofstätten und Bleuel die obern sind, sollen den Bach und das Wasser auf die unterhalb gelegenen Hofstätten, Mühlen und Bleuel der Gebrüder rinnen lassen, wie es bisher von einem Werk (geschirr) auf das andere geflossen ist, und ebenso sollen die Gebrüder die obern Hofstätten nicht belästigen und hindern. — So oft es nöthig ist, sollen beide Theile einander helfen, das Wasser bis „an die Stigen" zu fertigen und bringen und soll jeder Theil die Kosten tragen, je nachdem er dann Kännel (gänder), Räder und Mühlen oder Bleuel an dem Bach hat. Will ein Theil nicht helfen, so mag der andere auf dessen Kosten Knechte und Hülfe gewinnen und das Wasser fertigen. Wälti und Rudi Kobler haben den Meiern von ihrem Theil der genannten Mühlen und Hofstätten noch 12 Pfund Pfennig Constanzer Münze aufgezahlt. — Es sigeln die beiden Meier. 27

A. Ob. — (Erhalten ist nur das beschädigte Sigel von Rudolf. Das Pergament ist durch Wasserflecken und Löcher verletzt und an einzelnen Stellen unleserlich.)

1415 Januar 26. Constanz. — König Sigmund bestätigt den Leuten und Gütern des Reichshofs Kriessern alle Gnaden, Privilegien und Briefe, welche ihre Vorfahren und sie von Römischen Kaisern und Königen erworben haben. 28

A. Ob. — Notb. 60. — (Grosses königl. Sigel.)

1415 Wir Sigmund von Gotes gnaden Römischer kunig, tzu allen tziiten merer dez richs, und tzu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, das für uns kommen ist unser und des richs lüte, die tzu dem hove Krieseron gehoren, botschaft und hat uns diemüticlich gebetten, das wir denselben lüten und gütern tzu dem hofe Crieseron gehorend alle und ygliche ire gnade, privilegia und brieve, die ir vordern und sy von Romischen keysern und kunigen erworben haben, tzu bestetigen gnediclich geruthen. Des haben wir angesehen solich redliche bette und ouch verstanden, die dieselben leute tzu uns und dem riche haben. Dorumb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechtem wissen haben wir denselben leuten und gütern tzu dem hofe Krieseron gehorend alle und ygliche gnaden, brief und privilegia, die ire vordern von unsern vorfarn in dem riche erworben und redlich herbracht haben, in allen iren puncten *) und meynungen, wie die von wort tzu worte lutend und begriffen sind, gnediclich bestetigt und confirmiret, bestetigen und confirmiren in die von Romischer kuniglicher macht in craft diß brieffs und meynen, setzen und wollen, das sy fürbaß bey solchen iren gnaden, brieven und privilegien beliben sollen von allermeniglich ungehindert, als lieb in sey unsere und des richs swäre ungnade tzu vermeyden. Mit urkund diß briefs versigelt mit unser küniglichen majestat insigel, der geben ist tzu Costenz, nach Cristi geburt viertzehenhundert jar und darnach in dem fünftzehendisten jare, des nechsten sampztags nach sand Pauls tag conversionis, unser riche des ungrischen etc. in dem achtundtzwentzigisten und des Romischen in dem fünften jaren.

Ad mandatum domini regis Michel de Priest, cancellarius Wratislamensis.

*) „pünten." MS.

1415 September 15. Constanz. — Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, d. h. Römischen Reichs Erztruchsess und Herzog in Bayern (Beiern), spricht als gütlicher Vermittler über die Streitigkeiten, die dadurch entstanden sind, dass Herr Konrad von Münchwilen (Monichwilre), Chorherr zu Constanz, und Etliche mit ihm dem festen Knecht Heinrich Walther von Ramswag sel. und seinen Erben eine Summe Geldes zu bezahlen verschrieben (vrgl. n. 24), und Eberhart von Ramswag darüber in Feindschaft mit Konrad gekommen ist, ihn darum angegriffen und beschädigt, und Der von Münchwilen ihn dafür in geistlichen und weltlichen Bann gebracht hat:

Es soll alle Feindschaft zwischen ihnen, ihren Helfern und Helfershelfern beigelegt sein; die Gefangenen sind beiderseits auf einfache Urfehde frei zu lassen; das noch unbezahlte Geld für Brandschaden und sonst ist nicht mehr zu geben, dagegen sollen dem Konrad Münchwiler 20 Gulden bezahlt und dem Schiedsrichter ausgehändigt werden. 29

1415 *St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 18ª. — (Kleines aufgedrücktes Sigel ohne Umschrift.)*

Diese Vermittlung fand bei Anlass des Concils von Constanz statt, wohin Pfalzgraf Ludwig gekommen war. Die folgende Nummer scheint eine zweite, etwas genauere Ausfertigung.

1415 September 15. Constanz. — Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, d. h. Römischen Reichs Erztruchsess und Herzog in Bayern, vermittelt die Fehde zwischen Herrn Konrad von Münchwilen (Munichwilre), Chorherrn zu Constanz, und Herrn Eberhart (—d) von Ramswag (Ramß—) durch gütlichen Spruch, nachdem Herr Eberhart wegen des Münchwilers Feind des Bischofs Otto und des Domstifts zu Constanz und auch des Stifts zu Bischofzell geworden ist und diese angegriffen und beschädigt hat und es dem Pfalzgrafen unbillig scheint, dass wegen eines Chorherrn ein ganzes Stift belangt (angelangt oder beteidingt) werden solle:

Alle Feindschaft soll zwischen den beiden Herrn und ihren Helfern und Helfershelfern, namentlich Bertzlin Erlinholtz und Heinrich Ringsäss, „die sonderliche Feindschaft mit ihnen gehabt haben“, beigelegt sein, und alle Gefangenen sind von beiden Seiten auf einfache Urfehde zu entlassen; das noch nicht bezahlte Geld bleibt unbezahlt und für das Seelenheil von zwei armen Knechten, Konrad Wenge und Hans Grätwe von Horwe, die tod geblieben sind, werden 20 Gulden gegeben. — Das Uebrige bleibt vorbehalten in dem Sinne, dass der Pfalzgraf darum sprechen mag, wann er will.

Alle Briefe, die diese Angelegenheit betreffen, sollen dem Pfalzgrafen ausgehändigt und die etwa nicht herausgegebenen tod und kraftlos sein. 29ª

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 18ᵇ. — (Sigel wie oben.)

1419 Juni 30. — Graf Wilhelm (—halm) von Montfort, Herr zu Bregenz (Pregentz) und Konrad (Cunrat) von Heimenhofen (Haymenhoven), Ritter, Marquart (Märk) von Schellenberg, Heinrich Vogt von Lütpoltz und Eberhart von Wiler sprechen als freiwillig nachgesuchte Vermittler über die Streitigkeiten der Vettern Burkhart und Eberhart von Ramswag:

(1) Burkhart soll seinem Vetter Eberhart dessen Theil der Burg zu Blatten und was er ihm darin vorenthalten, sofort wieder übergeben. Glaubt Eberhart, dass ihm Briefe und Anderes,

1402 was er in der Feste gehabt, verändert worden oder weggekommen sei, so soll er es vor Graf Wilhelm bringen und bei Dem, was dieser darüber spricht, soll es bleiben und um die Klage Eberharts, dass ihm sein Vetter Unrecht gethan, weil er ihm das Haus und das Seine entzogen, keine Feindschaft mehr sein.

(2) auf die Klage Eberharts, dass die Feste Blatten nicht mehr mit Thoren und Fenstern versehen sei, so dass man da hinein schlüpfe, werden Beide angewiesen, auf gemeinsame Kosten zu bessern, was nothdürftig sei.

(3) kein Theil soll in der Feste zu Blatten Wein schenken bei der Mass, noch darin eine Wirthschaft führen (zech oder uerten halten), ausgenommen mit ihren „gedingten" Knechten und Dienstboten (ehalten), es geschehe denn mit Beider Willen; dagegen mag jeder Theil vor das Haus Wein schenken, wie und wem er will.

(4) sollen Burkhart und Eberhart einen Burgfrieden (purkfrid) zu Blatten mit dem Haus aufnehmen und schwören, ihn innerhalb der bestimmten Marken zu halten nach dem zu gebenden Burgfriedsbrief.

(5) über ihre Streitigkeiten wegen des Ackers, genannt der „Weingarten" (wingart) soll Egli von Rosenberg von jeder Partei 7 unabhängige Zeugen (denen sie nicht zu gebieten haben und die nicht die Ihren sind) eidlich vernehmen bis zum nächsten St. Bartholomäustag (24. August) und was sich aus dem „bessern Zeugniss" (kundschaft) ergibt, dabei soll es bleiben. Keiner soll den Andern an der Aufnahme hindern oder den betreffenden Leuten darum feind sein.

(6) die Wege zu und von der Feste zu Blatten betr. soll es bei den alten bleiben und wo sie „verschlagen" sind, soll man sie wieder auf thun; doch wo sie durch Baumgärten gehen, soll man nur zwischen St. Martinstag und der „Mann Vassnacht" — Sonntag Invocavit — mit Holz und andern Sachen fahren, es geschehe denn mit Beider Willen.

(7) Wenn einerseits Eberhart vorbringt, dass er viel Geld an das Haus zu Blatten verbauen habe, und verlangt, dass Burkhart ihm die Hälfte des verwendeten Geldes bezahle, und Burkhart anderseits vorbringt, dass ihm Eberharts Vater jährlich 3 Pfund Pfennig an einen Knecht, der dem Hause warten solle, und 1 Pfund Pfennig an Holz versprochen, aber in 30 Jahren, während welcher er die Feste innegehabt, nur in 3 Jahren

1402 bezahlt habe; dazu habe er in den Kriegen der Feste grossen Schaden genommen und mit Bauen und andern Sachen viel Geld verwendet, und verlangt, dass ihm sein Vetter Eberhart Dies erstatte, — so soll das Alles gänzlich gegen einander ab sein.

(8) als dann Burkhart seinen Theil der Feste zu Blatten dem Rudolf Meier (Maiger) zu Altstätten zu kaufen gegeben, soll dieser Kauf gänzlich aufgehoben (ab) sein und Jeder, der künftig seinen Theil der Feste mit Zubehör ganz oder theilweise verkaufen oder versetzen will, ihn zuerst dem Andern anbieten, nach der Schätzung ihrer gemeinsamen Freunde und anderer ehrbarer Leute.

(9) die Forderung Burkharts betr.: dass ihm Eberharts Bruder Heinrich Walther von Ramswag sel., seinen Theil der Feste zu Blatten für eine Geldschuld von 80 Pfund Heller versetzt habe, lt. einem Briefe, den er darüber besitze, und dass er dafür jenen Theil der Feste behalten wolle, soll jene Geldschuld gänzlich abgethan sein, Burkhart den betr. Schuldbrief dem Grafen Wilhelm von Montfort aushändigen und seinem Vetter Eberhart dessen Halbtheil der Feste zu Blatten ledig und ihn dabei ruhig lassen.

(10) die Beschwerde Burkharts betr.: dass Eberhart von dem von Lochen sel. 12 Pfund Pfennig jährliche Einnahmen (jährlichs gelds) eingelöst habe, zu deren Lösung Burkhart eben so berechtigt gewesen wäre, aber bloss 2 Pfund von den 12 habe lösen können, soll er bei seinen 2 Pfund bleiben und Eberhart bei den 10 Pfund, die er gelöst.

(11) die gemeinsamen Kästen in dem Haus zu Blatten, die zu brauchen Eberhart dem Burkhart verwehrt, sollen sie, wie Anderes in dem Hause, gemein haben und freundlich mit einander brauchen oder lieblich theilen.

(12) das Weinschenken betr. mag Einer, wenn er Werkleute hat oder ein guter Freund ihn besucht (ihm zu haus käme), mit diesen wohl „ürtnen“ und trinken oder ihren Wein bei der Mass geben. Gibt es in Zukunft weitere Klagen (ansprachen), so sollen die Parteien Rudolf (Rüdi) von Rosenberg oder Egli von Rosenberg oder Rudolf (Rüdi) von Mogelsberg (Magelsperg) zum Obmann über dieselben nehmen und je zwei zu diesem setzen, um mit Minne oder Recht darüber zu entscheiden. Und zwar bezeichnet jeweilen der Beklagte (angesprochene) den Obmann. Gehen aber Einer oder mehr der drei Genannten

1402 mit Tod ab oder wären sie nicht im Lande, so sollen Burkhart und Eberhart an deren Stelle Andere nehmen, entweder selbst im Einverständniss mit einander oder von ihren gemeinsamen Freunden, wenn sie sich nicht selbst einigen können.

Es sigeln Graf Wilhelm von Montfort, Heinrich Vogt von Lütpoltz, Eberhart von Wilen und Burkhart und Eberhart von Ramswag, die den Brief beschwören. 30

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 20. — (Sigel der 5 Schiedsrichter eingenäht.) — Zellweger, Urk. I. 2. 277.

1419 Juli 15. St. Margrethen. — Die Vettern Burkhart und Eberhart von Ramswag, beide gesessen zu Blatten in dem Rheinthal, nehmen mit Rath und Hülfe ihres gnädigen Herrn des Grafen Wilhelm von Montfort, Herrn zu Bregenz, und ihrer guten Freunde Herrn Konrads von Heimenhofen, Ritter, Marquart von Schellenberg, Heinrich Vogt von Lütpoltz und Eberhart von Wilen einen Burgfrieden auf mit ihrer Feste und Burg Blatten, in derselben und um sie, innerhalb folgender Marken: von der Kirche zu St. Valentin ob Blatten in den Kobelstein und von da die Strass durch den Kobelwald gegen Kobelwies und von da in den Rötelbach und diesen Bach ab bis nach Montlingen zu der Kirche und von da über den Rhein und bei dem Rhein das Land auf und oben wieder über den Rhein nach St. Valentin zu der Kirche. Beide schwören für sich und ihre Erben, den Burgfrieden in allen Punkten zu halten also:

dass Beide mit der Feste Blatten, weder innerhalb, noch ausserhalb der Feste in den genannten Marken, mit ihren Leuten und Gütern nicht gegen einander sein wollen, weder mit Reden, noch Werken, Rath oder That, heimlich oder öffentlich; desgleichen sollen sie auch ihre gedingten Knechte geloben lassen und dafür besorgt sein, dass sie den Burgfrieden ebenfalls halten.

Will einer der Vettern Jemanden aus der Burg Blatten bekriegen oder einen Andern einlassen, der ihm des Krieges beholfen wäre, oder Jemandem darin Aufenthalt geben (enthalten), der von sich selbst aus (wegen) andere Leute daraus bekriegen wollte, so soll das doch dem Andern an seinem Theil unschädlich und Derjenige, der Fremde einlässt, durch Verbriefung und Verbürgung dafür besorgt sein, dass der Burgfriede von den Eingelassenen gerade ebenso gehalten werde, wie von ihm selbst; gleichermassen, wenn

1419 Einer von ihnen seinen Theil der Burg und seine Leute und Güter Jemandem übergeben und selbst nicht da sein möchte.

Will Einer von Beiden seinen Theil verkaufen oder versetzen, so soll er ihn zuerst dem Andern anbieten nach der Schätzung ihrer gemeinsamen Freunde und anderer ehrbarer Leute. Will ihn dieser nicht und wird der Theil an Fremde verkauft oder versetzt, so sollen diese ebenfalls den Burgfrieden beschwören.

Beide Vettern sollen einander beholfen sein, die Burg nach bestem Vermögen zu besorgen zu den Thoren und sonst nach Nothdurft mit Wacht und andern Sachen, und die Schlüssel zu den Thoren so gut wie möglich versorgen.

Es sigeln Burkhart und Eberhart von Ramswag, Graf Wilhelm von Montfort, Heinrich Vogt zu Lütpoltz und Eberhart von Wilen. 31

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 21. — (Sigel n. 3 fehlt; die übrigen sind eingenäht.)

1419 September 28. — Anna Dierauer (Tierowerin), Wittwe des Hans Schöri von Eichenwies (Aichewies) und ihre 2 Kinder, Hans Ulrich und Älli verkaufen mit Bewilligung Konrad (Cunrat) Schmids von Rain, ihres Oheims und recht erwählten Vogts in dieser Sache, an Junker Eberhart von Ramswag (Ramschw—) um 42 Pfund Constanzer Pfennig ihren eigenen Hof, gelegen im Kobelwald, genannt des Pregentzers Hof, den Hans Schöri von Aelli Balgeri und ihrem Sohn Uli gekauft hat — stosst einerseits an Hansen Kolben Hof, anderseits an den Forst und oben an den Kienberg — mit dem Beding, dass die Verkäufer auch der 11 Schlg. Pfennig, die bisher als Zins von dem Hofe gegangen sind, ledig sein sollen. Ausgenommen von dem Verkaufe sind der Gret Pregentzer ihr Zuspruch und ihre Rechte an den Hof, und sich selbst behalten die Verkäufer ihre zwei Mäder (meder) zum Hagen vor, gelegen auf Altstätter Riet.

Es sigeln auf ihre und des Vogts Bitte Junker Rudolf (Rüdi) von Rosenberg, Junker Burkhart von Ramswag (unser lieber herr) und der Priester Herr Rudolf Schmid, Kirchherr zu Montlingen, des Vogts Bruder. 32

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 19. — (Sigel n. 1 und 3 schlecht, 2 nur als Bruchstück erhalten.)

1420 November 29. — Eberhart von Ramswag, von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen für die nächsten 5 Jahre

1420 und von da an bis auf Absage in ihren Schirm und ihr Burgrecht aufgenommen, schwört, das Burgrecht getreulich zu halten und ihnen mit seinem Theil der Feste Blatten gewärtig zu sein, so oft sie es bedürfen, doch mit folgendem Vorbehalt: Lässt er sie in seinen Theil der Feste um ihrer Sachen wegen, die ihn nicht angehn, so sollen sie ihm bezahlen, was sie von dem Seinen brauchen, es sei „Gezeug oder Kost“ oder Anderes; auch sollen sie ihm seinen Theil der Feste in guten Ehren halten und ihm denselben so nach Vollendung des Kriegs wieder übergeben, es sei denn, dass die Feste von den Feinden geschädigt (gewüst und geergrot) werde, wo er sie wieder anzunehmen hat, wie sie eben ist. Wollen Bürgermeister und Rath ausziehen (raisen) und mahnen sie ihn, so soll er ihnen nach ihrem Verlangen (erkantnuss) behülflich sein. Eberhart behält sich den Abt und das Gottshaus St. Gallen vor, gegen die er nicht dienen soll; die von St. Gallen behalten seine alten Streitigkeiten vor, in denen sie ihm nur so weit behülflich sein sollen, als es ihr guter Wille ist. Lässt er sie in die Feste, so sollen sie den Burgfrieden halten, wie er gemacht ist (vrgl. n. 31). Für dieses Burgrecht zahlt Eberhart alljährlich auf St. Martinstag 3 Pfd. Pfennig Constanzer Münz, und mag es nach Verlauf der 5 Jahre vor St. Johannstag zu Sonnwende ohne, und nach St. Johannstag mit Bezahlung dieser ganzen Steuer absagen. 33

Stadt-A. St. G. — Tr. 27 n. 46. — (Sigel E.'s.)

Unter dem „Gezeug“ ist wohl Kriegsmaterial zu verstehen.

Dieses Burgrecht mit der Stadt St. Gallen kam dem Eberhart von Ramswag besonders in seinen unaufhörlichen Streitigkeiten mit Denen von Ems sehr wohl zu Statten. Es liegt hierüber im Stadtarchive St. Gallen ein ganzes Bündel Briefschaften. Ueberhaupt scheint Eberhart ein sehr thatkräftiger, aber auch ein sehr streitsüchtiger Herr gewesen zu sein. 1424 liegt er im Streit mit Hans von Ems, — es werden dabei „Späne zu Kriessern“ erwähnt —; 1431 wird er auf Klage seiner Frau, Clara von Ramswag, geb. von Ems, von dem Landrichter im Thurgau mit der Acht belegt —; von 1436 bis zu seinem Lebensende (1447?) liegt er gemeinschaftlich mit seiner Hausfrau im Streit mit Hans Ulrich dem Aeltern, Michel und Märk von Ems wegen Ansprachen an Emsische Güter und Rechte zu Dorenbüren, Ems und Lustnau. Diese Streitigkeiten brachten ihn 1441 wieder in königliche Acht. — In allen diesen Händeln standen ihm Burgermeister und Rath von St. Gallen getreulich zur Seite und wurden ein Mal über das andere angerufen, ihre Botschaft zur Vermittlung auf gütliche Tage zwischen den Parteien zu schicken. Auch hinterlegte Eberhart bei Bürgermeister und Rath seine „Briefe“, die dann 1451 und 1452 der Wittwe und den Kindern ausgehändigt worden sind.

1420 December 21. — Rüdi Hermann, Ammann zu Bernang, schreibt an Bürgermeister und Rath von St. Gallen, dass Die von Diepoltsau, die dem Gotteshaus zu Bregenz (Pregentz) zugehören, mit ihrer Herren Gunst und Willen Bürger zu St. Gallen werden wollen, und empfiehlt sie zur Aufnahme, da es nach seiner Ansicht der Stadt Nutzen wäre. 34

Stadt-A. St. G. — Tr. 27. n. 47.

Leider hat der kleine Brief kein Jahresdatum; doch besagt eine alte Ueberschrift desselben „c. 1420". Wie und wann die Benedictiner-Abtei Mehrerau bei Bregenz (nach Bergmann im Jahre 1097 gegründet) Gotteshausleute zu Diepoltsau erworben, vermögen wir vorläufig nicht nachzuweisen.

1423 November 15. — Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen sprechen über Streitigkeiten zwischen den Hofleuten des Hofes zu Kriessern, die dem Eberhart von Ramswag zugehören, und dem Rüdi Huter zu der Linden, der dem Ulrich und Hans von Ems zugehört, wegen „Weg und Getret" längs des Rheins (auf dem Rhein hin), welche die Hofleute von Kriessern stets mit ihrem Vieh, gebundenem und freiem (gefangenem und gelassenem), benutzen zu dürfen meinen, wogegen Rüdi Huter es nur vor und nach dem Heuwachs (segensen) zugeben will: — auch wegen Gemeindeland (etlichen gemeinden), das Rüdi Huter eingehagt hatte, wogegen die von Kriessern meinten, dass es offen bleiben (ausliegen und gemein sein) sollte und den Huter deswegen vor Gericht forderten. Ein erster „Minnetag" zu St. Gallen vor Bürgermeister und Rath hatte weiter keinen Erfolg, als dass die ganze Angelegenheit dem Bürgermeister und Rath zu rechtlicher Entscheidung übergeben wurde, was Eberhart von Ramswag, Heini Wackernell, Hans Alt und Künzli Senis einerseits und Ulrich von Ems und Rudi Huter anderseits beschworen. Nach Einsicht aller vorgelegten Briefe und Einvernahme von je 20 Zeugen der Parteien durch eine besondere Botschaft des Raths auf Kosten beider Theile wird nun gesprochen:

(1) die Hofleute von Kriessern sollen zu allen Zeiten „Getret und und Weg" haben mit gebundenem und freiem Vieh, doch ohne mit Willen Jemanden zu schädigen.

(2) das Gemeindeland betreffend sollen Rüdi Huter und die Seinen den Zaun, wie er jetzt steht, entfernen und nach Vorschrift anders ziehen. 35

A. Ob. — (Secretsigel der Stadt St. Gallen; Städte- und Landessigel n. 3.)

1423 „Segense" bedeutet zunächst die „Sense", dann die „Heuernte", hier offenbar den „Heuwachs". — Die Richtung des Zauns wird gänzlich nach Bäumen bezeichnet, wie es bei Grenzbeschreibungen überhaupt sehr häufig vorkömmt. Solche Grenzbeschreibungen in unsere Auszüge aufzunehmen, wäre zwecklos, da sich diese jungen und alten, geraden und krummen Buchen, Weiss- und Rothtannen etc. selbstverständlich schon längst nicht mehr nachweisen lassen.

1425 März 6. — Hans von Sax, genannt Rolle, und Diepolt von Sax, Gebrüder, Freiherren, verkaufen an Eberhart von Ramswag ihr und aller ihrer Geschwister Antheil und Recht an dem Heuertrag (der hölöse) ob Widnau (Widenau) und unter Montlingen und zwischen dem Rhein und dem Berg zu Altstätten, allenthalben „in der rifiere" um gelegen, — um 5 Pfd. Pfennig Constanzer Münz. 36

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 22. — (Sigel der beiden Brüder eingenäht.)

Die „Hölöse" kann wohl blos den Heuertrag selbst oder den Erlös aus demselben bedeuten. —

Dieser Antheil der Freiherrn von Sax an dem Heuwachs zwischen Widnau und Montlingen stammte vermuthlich noch aus der Zeit, als sie die Vogtei über Balgach besassen, die sie aber schon 1347 an die Aebtissin zu Lindau verkauft hatten; vrgl. v. Arx I. 539.

1426 December 17. Altstätten. — Rudolf von Rosenberg, Obmann, und die Schiedsrichter Heini Vogler, Heinz Hänsli, Künis Hansen Sohn und der Kes von Schobingen (Schawingen) für Junker Eberhart von Ramswag einerseits, Bürk Steiger, Hans Schmid, Uli Engel und Hans Saxer für des Junkers Rudolf von Rosenberg Leute in dem Hof Kriessern ob der Kirche zu Montlingen anderseits, alle ächte Burger zu Altstätten, stellen zur Beilegung der Streitigkeiten der beiden Parteien über die Nutzung von Waldungen eine bestimmte Forstordnung auf:

(1) Die von Ramswag sollen einen Hofmann von Kriessern zum Förster setzen, der auch den Hofleuten gefällig ist.

(2) Ist Haurecht, dass der Förster an St. Johannstag zu Weihnachten (27. December) zu Montlingen auf die Platte vor der Kirche stehn und zwei ehrbare Männer unter der Kirche und zwei ob der Kirche zu sich nehmen soll, und diese 4 Männer sammt dem Förster sollen den Hau bestimmen (ausgeben) von dem Jahresanfang bis Lichtmess.

(3) Die Hofleute und Hauberechtigten sollen vor Weihnacht je 2 oder 3 Fuder hauen, wenn sie es bedürfen; und nach frühern

1426 Offnungen sollen dabei 3 oder 4 Schösslinge (erdkymmen) für ein Fuder gelten (thun); ein Stock aber gilt gleich einem Schössling; dazu mag Jeder einen Schössling zu einem „Sparren“ hauen.

Der Ausdruck „er(d)kimer“ bedeutet jetzt noch im Rheinthal (z. B. in der Gemeinde Diepoltsau) eine nicht gestutzte oder verstümmelte Schwarzpappel; der Ausdruck „bikimer“ (z. B. in der Gemeinde Oberriet) das Nebenschoss eines Hauptstammes. Genau scheint der „ertkimelinc“ in Grimms Weisthümern IV. 209 dem obenstehenden „ertkymmer“ zu entsprechen.

(4) Wie die Vier sammt dem Förster den Hau bestimmen, so sollen es die Hofleute und Hauberechtigten halten und sich damit begnügen.

(5) Der Förster soll auf Uebertretungen wohl aufpassen und die Uebertreter an Ort und Stelle (an dem stumppen) strafen. Wer ihm genug thut, der hat weiter Niemandem Rede zu stehen; widersetzt sich ihm aber Einer, so soll es der Förster vor Den von Ramswag bringen und dieser soll dem Förster nach Kräften behülflich sein, dass der Ungehorsame nach seinem Verschulden nach Hofrecht gestraft werde.

Der „stumppen“ ist wohl zunächst ganz wirklich als der stehengebliebene „Baumstumpf“ zu nehmen.

(6) Durch Zeugen (kundschaft) hat sich als altes Herkommen ergeben, dass die Hofleute und die Hauberechtigten Bauholz für eigenen Bedarf (wes und wie vil si zu iren gezimberen bedurfent) zu jeder Jahreszeit hauen mögen, und dass ein Förster kein Recht haben soll, Holz aus dem Forst zu verkaufen, weder Bauholz, noch anderes.

(7) Die Hofleute und „Die Hofrecht haben“ mögen das Bauholz, das sie in dem Forst hauen, und die davon gebauten Häuser (die hüser und gezimberen, die sie in dem forst gehawen und davon gebuwen hand) frei an Jedermann verkaufen, und Einer, der kein Hofmann ist, soll jeweilen dem Förster seine Gebühr (rechte) geben.

Diejenigen, die keine Hofleute, aber doch hauberechtigt waren, scheinen bei Verkauf des Bauholzes und der aus demselben gefertigten Häuser (oder sind „Häuser“ und „Gezimbre“ als Synonyma zu nehmen?) zur Bezahlung gewisser Gebühren an den Förster verpflichtet gewesen zu sein.

(8) Die Hofleute und „Die Hofrecht haben“ mögen ihre Schweine in den Forst treiben, wann es Ekkern (äkker) darin hat; treibt Einer, der kein Hofgenoss ist, seine Schweine hinein,

1426 so soll ihn der Förster um ein Viertel Hafer strafen, und dieser Hafer fällt Dem von Ramswag zu.

(9) Wird der Hau an dem Semelenberg (Semblenberg) aufgethan, so sollen sie eine Holzschleife (ein ris) haben zu den „Weitachen" und von dort, wo sie hinabkommen mögen, bis zur „Kelen", und weiter eine Schleife gegen die Mühle und durch Arnoldslehn bis zur Kalkgrub, wo sie hinabkommen mögen.

Der „Semelenberg" = „Sinwelenberg" (s. n. 58) bedeutet der „runde Berg".

(10) Hat Einer so viel Holz gehauen, dass er es während der Zeit, wo der Hau offen steht, nicht fortbringen mag, so soll dieses Holz alles nach Schluss des Haues dem Förster gehören.

(11) Es sollen kein Eigenmann oder Andere, die nicht Hofgenossen sind, in des Hofs Hölzern hauen oder darin zu schaffen haben ohne der Hofleute Erlaubniss.

(12) Der von Ramswag soll die Hofleute und Die Hofrecht haben durch seine Güter zu Wichenstein fahren lassen mit Holz und Heu (hoew) von Weihnacht bis Lichtmess; davor und darnach dürfen sie nur mit seiner besondern Erlaubniss fahren.

(13) Die von Schobingen (Schawingen) und die mit ihnen gleichberechtigten Hofstätten sollen in den Hölzern hauen und sie nutzen (niessen) nach altem Herkommen, aber ebenso nach altem Herkommen davon und dafür leisten (davon thun und das verdienen).

Damit sollen beide Parteien um ihre Streitigkeiten gänzlich verglichen sein und diejenige, welche den Spruch nicht hielte, nach Hofrecht darum gebüsst und gestraft werden. Vorbehalten bleiben beiden Theilen die kaiserlichen und königlichen Briefe, die sie besitzen und die von diesem Spruch nicht berührt werden. Es sigelt Rudolf von Rosenberg als Obmann und für die 8 Schiedleute auf ihre Bitte Ulrich Ammann von Hundwil (Huntwile), Ammann im Rheinthal. 37

A. Ob. — Notb. 30. — (Beide Sigel eingenäht.)

Rosenberg, ursprünglich Bernang. Die Burg Bernang erhielt den Namen Rosenberg erst, als sie im Jahre 1305 durch Abt Heinrich von St. Gallen an Ritter Egloff von Rosenberg (bei Herisau) verkauft wurde; s. v. Arx I. 492. — Die „Schawinger" oder „Schabinger", — jetzt Schobinger —, scheinen zu dem Hofe Kriessern in einem ähnlichen Verhältnisse gestanden zu haben, wie die Ender zu Kobelwies, in deren Nähe

1426 sie auch offenbar bei dem „Schobinger Bergle“ ansässig waren. — Wohl zu beachten ist, wie in dieser Urkunde die Scheidung des Hofs Kriessern in eine Hälfte ob der Kirche und eine solche unter der Kirche zum ersten Male hervortritt. Der Theil ob der Kirche gewinnt unter dem Namen „des obern Riets“ immer grössere Bedeutung und lässt den untern Theil zuletzt ganz zurücktreten. — Die Kirche von Montlingen (Montigel, monticulus) war die uralte Mutterkirche des ganzen Hofs Kriessern und so ziemlich in dessen Mitte gelegen.

1428 Juni 8. Feldkirch. — Rudolf von Rosenberg von Zuckenriet, der die Hälfte des Hofs und der Hofleute zu Kriessern, nämlich den Halbtheil ob der Kirche zu Montlingen inne hat, verschreibt den Hofleuten ihre Freiheiten und Rechte, wie sein Vater und er sie den Hofleuten bisher gehalten haben, und entlässt sie auf seinen Tod hin der bisherigen Frohnden (tagdienste) im Weingarten zu Haslach. 38

A. Ob. — Notb. 77. — Grimm: Weisthümer V. 208 f. — (Sigel Rudolfs von Rosenberg und Rudolfs von Altstätten.)

Ich Růdolf von Rosenberg von Zukkerriet vergich und tůn kund mit disem brief allen den, die in ansehent, lesent oder hörent: als min vater sälig und ich den hof und die hoflüte zů Kriesseren halb, namlich den halbtail ob der kirchen ze Montigel untz her in hends gehept haben und ich noch han, das min vorgedacht vater und ich denselben hof und die hoflüte ob der kirchen ze Montigel bi iren frihaiten, ehaftinen und rechten habent laussen beliben, und das si uns unsere rechten och gegeben hand. Und für künftig stöss, ierrung und vergessen, was die rechten sind, so tůn ich es zů wissen, wie min vater und ich den hof und die hoflüt vorgenamt untz her gehalten haben, und stat hienach als das an im selben ist und wesen sol.

Des ersten, so ist das gericht des hofs zů Kriesseren halbs min nach alter ordnung, ehafti und zůgehörd, ungevärlich. Ouch söllen die hoflüt desselben hofs ob der vorgenamten kirchen mir järlich ze vogtstür geben und gebunden sin je ze Maigen acht phund phennig und ze herpst och acht phund phenning und darzů, zwai phund phenning hofzins ab gütern, die inen wol ze wissen sind. Ouch sol ain jegliche fürstatt, die es hat, mir järlich geben ain vasnachthůn. Und welher huswirt in dem selben hof ob der benamten kirchen mit tod abgat, von je demselben huswirt, der also abgat, sol mir ze val werden das beste hopt, das er hat, one gevärd.

Und also söllent und wellent och ich, all min erben und nachkomen jemermere ewklichen, in wes hand und gwalt der vorgedacht hof zů Kriesseren min tail nach mir jemer kompt ald stat, in welher wise das ist, den vorgenamten hof und die hoflüt zů Kriesseren ir erben und nachkomen, über die vorgeschribne rechten nicht mere zůmůten noch fürbasser grifen und si nit herter haben noch höher drengen; besunder söllen ich, min erben und nachkomen den selben hof und die hoflüt zů Kriesseren ob der vorgenamten kirchen, all ir erben

1428 und nachkomen dabi und bi allen iren hofrechten, zügen und wechseln, bi wunn und waid und allen andern irn ehaftinen, rechten, gewonhaiten und altem herkomen und frihaiten und gnaden, so si von Römischen kaisern und küngen, minem vater und mir gehept und mit gewere herbracht haben, getrüwlich hanthaben, halten und schirmen nach allem unserm vermugen und bi unsern gůten trüwen on all gevärde.

Als denn die obgenamten hoflüt mir untz her tagdienst im wingarten zů Haslach gebunden sind gewesen ze tůn, hab ich si begnadet also: wenn ich von tod abgangen und erstorben bin, das Gott lang spar, das die vorgedachten hoflüt, ir erben und nachkomen denn dannanthin nach minem tod enkainen minen erben noch nachkomen die selben tagdienst noch dehain ander tagdienst nit mer tůn, noch gebunden sin söllen von dehains rechten wegen, noch in dehain wise noch weg. Und des und aller vorgeschriben ding ze warem offeme urkund, stäter vester sicherhait und guter, rechter, ewiger gezügknuss, so hab ich obgenannter Růdolf von Rosenberg min aigen insigel für mich, all min erben und nachkomen offenlich gehenkt an den brief, und hab darzů flissig und ernstlich erbeten den frommen und vesten Růdolfen von Altstetten, minen gůten frünt, das er sin insigel zů merer gezügknuss aller vorgeschriben ding och offenlich gehenkt hat an den brief, des och ich der egenamt Růdolf von Altstetten also von siner bett zů ainer gezügknuss bekenn besigelt haben, doch mir und minen erben one schaden. Geben zů Veltkirch, nach Crists geburt vierzehenhundert und zwaintzig und im achtenden jaren, am nächsten zinstag vor unsers lieben herren fronlichams tag.

Nach Wegelin war der gleichnamige Vater dieses Rudolf von Rosenberg v. Zuckenriet mit Isalt von Ramswag, der Schwester Ulrichs und Burkharts von Ramswag, vermählt, und durch diese Heirat in den Besitz sowohl der Burg Alt-Ramswag, als auch der halben Vogtei Kriessern — ob der Kirche — gekommen. Die Feste Zuckenriet hatten Die von Rosenberg schon um das Jahr 1350 durch Kauf an sich gebracht; siehe v. Arx I. 514. — Haslach unterhalb Au bei Monstein, früher zu dem grossen Hof Lustnau gehörig.

1431 Januar 12. — Rudolf von Rosenberg bezeugt eidlich, dass die Hofleute des Theils von Kriessern ob der Kirche zu Montlingen (Munttigel), genannt Eichenwies (Aichewiß), deren Vogtei seinen Vorfahren und ihm gewesen, mit Steuern, Diensten und allen Gewohnheiten thun sollen, wie die Andern, die in derselben Vogtei sitzen. 39

A. Ob. — Notb. 52. — (Sigel R.'s. fehlt.)

1431 October 30. Kloster Disentis (Tisitis). — König Sigmund bestätigt dem Eberhart von Ramswag für getreue und „dankneme" Dienste die Pfandschaft des Hofs Kriessern mit allen Leuten, Rechten und Zugehör, der Fähre zu Blatten und der Vogtei zu Waldkirch (Waltkilchen), und alle andern Privilegien

1431 und Briefe, welche die Könige Rudolf, Albrecht und Ruprecht und alle andern Vorfahren, römische Kaiser und Könige, Eberharts Altvordern und ihm selbst gegeben haben. 40

St.-A. St. G. — X. 1. G. 9. (Grosses königliches Sigel eingenäht.)

1432 Februar 15. — Eberhart von Ramswag beschwert sich vor Bürgermeister und Rath der Stadt St. Gallen über Konrad (Cunrat) Payer (Payrer), weil er vernommen, dass dessen Bruder Ulrich und Konrad selbst von Rudolf von Rosenberg den Hof zu Kriessern und die halbe Fähre zu Blatten übernommen (sich des unterstanden) und sie von dem römischen König zu Lehen empfangen haben, während Konrad früher versprochen, solche ihm zu verschaffen; er verlangt daher (mit seinem Redner), dass man den Payer anweise, davon zu stehn. Konrad Payer (mit seinem Redner) stellt nicht in Abrede, dass sein Bruder und er „etwas Handel" mit Rudolf von Rosenberg vorgenommen wegen des Hofs zu Kriessern und der halben Fähre zu Blatten und es zu Lehen empfangen haben, glaubt damit aber nicht wider Eberhart gehandelt zu haben und erklärt sich bereit, vor dem König darum zu Recht zu stehen, von welchem Hof und Fähre zu Lehen gehen.

Zu Recht erkannt: dass Eberhart von Ramswag den Konrad Payer „vor die Lehenhand" treiben und da sein Recht nehmen soll. 41

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 23. — (Secretsigel der Stadt St. Gallen eingenäht.)

Es ist zu beachten, dass nach dem Eingang der Urkunde Eberhart von Ramswag die Sache zuerst vor dem Gericht der Stadt anhängig gemacht hatte und rechtlich gegen den Payer geklagt hätte, wenn nicht der Rath die Angelegenheit „von dem Recht" vor sich gezogen hätte, um selbst darüber zu sprechen.

Nach v. Arx I. 514 hatte Rudolfs von Rosenberg-Zuckenriet Tochter „Ursula" den Konrad Payer zum Mann; daher erklärt es sich, wie die obere Hälfte des Hofes Kriessern von Rudolf in die Hände der zwei Brüder Payer kam. Diese hatten damals auch, seit dem Jahre 1425, von Graf Friedrich (VI.) von Toggenburg die Herrschaft Rheinthal für fl. 6000 rhein. im Pfand. — Aus ihren Händen wohl kam übrigens die obere Hälfte des Hofs Kriessern wieder an die Ramswager (wahrscheinlich nach dem Verkauf der Pfandschaft über das Rheinthal an das Land Appenzell 1460); wenigstens erscheint der Ritter Ulrich von Ramswag zu den Zeiten des Schwabenkriegs wieder im Besitz derselben.

1437 Februar 11, um 10 Uhr Vormittags, Lindau, in des Pfanners Haus, oben in der grossen Stube. — Hans Baumgartner (Bongarter) von Kriessern (Kriesern) erscheint Namens der Gemeinde Kriessern vor Bürgermeister und Rath zu Lindau, dem kaiserlichen Schreiber und Notar Johannes Rumpolt von Göppingen, Clericus Constanzer Bisthums, und den dazu berufenen Zeugen und ersucht um eine amtlich beglaubigte Uebersetzung des von ihm vorgelegten lateinischen Briefs Kaiser Ludwigs vom 15. Juli 1334 (s. ob. n. 6), die ihm von dem Notar ausgefertigt wird in Anwesenheit folgender Zeugen: Junker Wilhelm von Nidegg, der Zeit Bürgermeister von Lindau, Heinrich Pfanner, Hans von Höchst (Höst), Georg (Jörg) von Stein und Martin Doner (?), sämmtlich Bürger zu Lindau. 42

A. Ob. — Notb. 59. — (Sigel der Stadt Lindau abgefallen.)

1437 Februar 11. Lindau. — Bürgermeister und Rath der Stadt zu Lindau beglaubigen eine Abschrift des deutschen Briefs Kaiser Ludwigs für den Hof Kriessern vom 15. Juli 1334 (s. ob. n. 7). 43

A. Ob. — Notb. 62. — (Secretsigel der Stadt Lindau eingenäht.)

1442 Februar 1, in der neunten Stunde und folgenden gibt Eberhart von Ramswag, Ritterbürtiger (armiger), auf dem Schloss Blatten (in castro Blatten et in locis vicinis Constantiensis diöcesis) vor dem kaiserlichen Notar Rudolf Bek (alias „schriber“, clericus conjugatus Constantiensis diöcesis) folgende Erklärung und Verwahrung (narratio sive protestatio) ab und lässt sie durch Zeugen bestätigen (probare):

Der von Rosenberg habe einen Ammann in dem Hof Kriessern gehabt und Die von Ramswag, — er und seine Vorfahren —, ebenfalls einen; das Gericht in dem Hof sei beiden Theilen gemeinsam gewesen und zu dem Gericht haben gehört und gedient, wer in den Hofmarken und den Mädern über dem Rhein sass; der obere Theil war Des von Rosenberg und der untere jenseits und diesseits des Rheins Derer von Ramswag mit Fällen, Gelässen, Steuern, Zinsen, Zwang, Bännen und mit Gerichten.

Zeugen:

Konrad (Cunrat) Hans bezeugt, dass die Zächen, Starchen, Hans Linder und die Ender in den Hof Kriessern in dasselbe Gericht gehört, ihm gehorsam gewesen und dem Ulrich und Burkhart von Ramswag gesteuert und gedient

1442 haben, wie andere Hofleute. Das Gleiche habe er an den Jahrgerichten des Hofs „eröffnen“ gehört von Denen, die in den Hofmarken und Mädern über dem Rhein sitzen. — Dasselbe bezeugen Hans Aetti, Konrad (Cunrat) Meister, Hans Schmid und Heinrich Gächter. Hans Kolb bezeugt: dass alle in den Hofmarken und Mädern über dem Rhein Gesessenen dem Ulrich und Burkhart von Ramswag gedient und in das Gericht des Hofs Kriessern gehört, darin zu Gerichte gegangen und ihm gehorsam gewesen seien, wie andere Hofleute.

Uli Alt bezeugt das Gleiche und dazu: dass sein Vater Des von Rosenberg und Deren von Ramswag gemeinsamer Richter in dem Hof Kriessern gewesen sei.

Jos Klaus ebenso und dazu: dass er damals Burkharts von Ramswag Knecht gewesen und Denen über dem Rhein in's Hofgericht zu Kriessern geboten, dem sie immer gehorsam gewesen, und von ihnen Steuer, Zins, Fäll und Geläss für seinen Herrn empfangen und genommen; was sie ihm immer willig und gern gegeben.

Jos Stiger von Wort zu Wort ebenso und er sei wohl 6 Jahre Burkhart von Ramswags Knecht gewesen und habe insbesondere von den Starchen 2 Ochsen für seinen Herrn zu Fall empfangen, und die gaben ihm die Erben willig und gern.

Jos Ott hat gesehn und gehört, dass die über dem Rhein in den Hofmarken und Mädern Gesessenen dem Burkhart von Ramswag nachliefen, ihn um Hülfe und Rath anriefen und in das Hofgericht zu Kriessern gehört und demselben gehorsam waren.

Jos Meister, sesshaft zu Rain, wie Hans Kolb, und war damals Burkharts Knecht. — Rüdi Linder ebenso, weiter Hans L., Heinrich L., Rüdi L., Heinz Brüggler und Hans Zäch.

Alle beschwören ihre Aussage.

Als erbetene und berufene Zeugen der Verhandlung sind zugegen (viri honorabiles et discreti) Ulrich (Uolricus) Särri, Vogt der Stadt St. Gallen, und Jakob am Bül, Bürger derselben Stadt. 44

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 24. — (Notariatszeichen und Sigel des Rudolf Bek, letzeres eingenäht.)

Die Eingangs- und Schlussformel ist lateinisch, die Aussagen sind deutsch.

1442 Veranlassung dieser Zeugenaufnahme waren ohne Zweifel Versuche, die über dem Rhein, in den sogenannten „Mädern" gesessenen Hofleute der Gerichtsbarkeit des Hofes zu entziehen. -- Eberhart v. R. scheint den Rittergürtel nie erlangt zu haben. Er heisst in unsern Urkunden nur hier „armiger"; „miles" oder „ritter" niemals.

1442 December 5. Feldkirch. — König Friedrich (III.) nimmt den Reichshof Kriessern (Krieseron) in seinen besondern Schirm und bestätigt ihm die von etlichen seiner Vorfahren gegebenen Zusicherungen über Pfandschaft für den Vogt oder für Solche, denen der Hof versetzt ist. 45

A. Ob. -- Notb. 9. — (Grosses königliches Sigel.)

Wir Fridreich, von Gotes gnaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs, hertzog zu Österreich, zu Steir, zu Kernden und zu Krain, herr auff der Windischen March und zu Portenaw, graff zu Haspurg (!), zu Tyrol, zu Phirt und zu Kyburg, marggraff zu Burgaw und lanndgraf im Ellsass, bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieve allen den, die in sehen oder hören lesen, daz für uns komen ist unsere und des reichs lute, die in unserm und des reichs hofe zu Krieseron gehoren, erber botschafft und hat uns furbracht ettlich unserer vorfaren am reiche brieve, in gegeben, ynnhaltend, daz dieselben unser vorfaren den vorgenanten hofe und lute darein gehorend in ir besunder gnad und scherm genomen haben, also daz sy nyemand pfenden solle noch muge fur yemands, der furbas ir vogt werde, noch fur die, den sy von des reichs wegen versetzt sein oder werden, dann als verre als die stewr triffet, die sy dem reiche jerlich durch recht geben sollen; und haben uns darauff dyemutiklich lassen bitten, daz wir sy mit unsern sundern gnaden ouch gnediclich geruchten zu bedencken. Des haben wir angesehen solich ir vleissig bete, ouch ir trew und gehorsamkeit, darinne sy a(l)weg gen unsern vorfaren und dem heiligen reich erfunden sind. Und haben darumb mit gutem rate und rechter wissen den vorgenanten hofe zu Krieseron und auch alle und yegliche lute, die darein gehoren, in unser und des reichs sunderlich gnade und scherm gnediclich genomen und nemen in krafft dits brieves und Romischer kuniglicher machtvolkomenheit, und meinen, ouch setzen und wellen, daz sy furbaß mer fur nyemand, wer der oder die sind, sy sein ir vogte oder sy sein in versetzt, oder andere pfand sein sollen, und daz sy auch nyemand weder fur ire vogte oder die, den sy dann versetzt sind oder wurden, oder andere pfenden solle, dann als verr, als ir steur triffet, die sy dann von des reichs wegen jerlich zu geben pflichtig sind, doch an schaden dem haws von Österreich, ob das ichs daran hiete. Und wir gebieten ouch darumb von Romischer kunigclicher macht allen und yeglichen unsern und des reichs edeln, undertanen und getrewen ernstlich und vesticlich mit disem brieve, daz sy die vorgenanten lute an solichen vorgeschriben unsern gnaden nicht hindern oder irren oder sy darüber pfenden, angreiffen oder laidigen in dhein weis, sunder sy bey denselben gnaden getreulich hanthaben, schirmen und geruwiclich beleiben lassen, als lieb in sey unser swere ungnad zu vermeiden. Mit urkund dits

1442 brieves, versigelt mit unser kunigclichen maiestat anhangenden insigel. Geben zu Veldkirch, nach Cristi gepurde viertzehenhundert und darnach im zway und viertzigisten jare, an Mitwochen vor sand Niclas tag, unsers reichs im dritten jare.

Ad relationem domini Silvestri episcopi Kyemensis Wilhelmus Tatz.

Friedrich III. kam eben von seinem Besuche des Klosters und der Stadt St. Gallen (30. Nov. f.), wo er von den Bürgern die Huldigung eingenommen hatte, wie auch unterwegs von den Gotteshausleuten zu Höchst; v Arx II. 262

1448 Juni 23. — Konrad Schmid von Rain und Hans Wiler (Willer) ab dem Oberriet (ober ried), der Zeit Kirchenmeier der Kirche St. Johann zu Montlingen, und die Amtleute und Kirchgenossen der Pfarrei Montlingen übergeben die Besetzung der von ihnen gestifteten Frühmesse zu Montlingen dem jeweiligen Pfarrer (kirchherr) zu Montlingen als rechtem Lehensherrn, jedoch im jeweiligen Einverständniss mit ihnen. Könnten sie sich nicht einigen, so soll man es vor die Brüder Michael (Michel) und Marquart (Märk) von Ems oder ihre Erben zum Entscheid bringen. Dazu verzichten die Kirchgenossen auf alles Gut, welches an diese Frühmesse gegeben ist oder noch gegeben wird und auch auf den ganzen Nachlass des Frühmessers. 46

A. Ob. — Noth. 53. — (Sigel der Kirche St. Johann.)

1451 Januar 9. — Ulrich Gruber, Junker Heinrich Walthers von Ramswag Ammann zu Kriessern (Griesseren) schreibt an Bürgermeister und Rath zu St. Gallen, dass ihm Junker Heinrich Walther soeben zu wissen thue, wie er in der Stadt Feldkirch von Herzog Sigmund von Oesterreich gefangen und mit den Seinen in harte Gefängniss geführt und gelegt sei. Deswegen bitten Junker und Ammann, dass Bürgermeister und Rath ihm sofort zu Hülfe kommen und ihm zwei Mitglieder oder wenigstens ein Mitglied des Raths nach Feldkirch schicken mögen. 47

Stadt.-A. St. G. — Tr. T. 25.

Nach Wegelin wurde Heinrich Walther von Ramswag, Eberharts Sohn, im Jahr 1449 in das Bürgerrecht der Stadt St. Gallen aufgenommen. Neben ihm hinterliess E. noch eine Tochter Adelheit und einen unmündigen Sohn Ulrich; für die zwei Letztern und die Mutter erscheint Heinrich Schedler von Appenzell als Vogt.

1451 Januar 13. — Bürgermeister und Rath von St. Gallen schreiben an (Ulrich) Gruber, Heinrich Spor und Otmar Wildrich und beschweren sich, dass diese den Konrad (Cunrat) von Watt und den Berschi nicht in die Burg (das haus) Blatten gelassen haben, als Bürgermeister und Rath, nachdem Die von

1451 Ramswag und Heinrich ihr Sohn zu Feldkirch ins Gefängniss gekommen sind, sie dahin geschickt, um die Burg inne zu haben, bis man wissen möchte, wie sich die Sache machen würde. Die Burg gehöre nicht Der von Ramswag, sondern ihren Kindern, welche Bürger zu St. Gallen und deren rechte Vögte Bürgermeister und Rath seien. Die Letztern verlangen nun von den drei Eingangs Genannten eine bestimmte Erklärung, ob dieselben sie in die Burg lassen wollen oder nicht, und ermahnen besonders den Otmar Wildrich als ihren Bürger, sein Möglichstes zu thun, dass ihnen die Burg geöffnet werde. 48

Stadt.-A. St. G. — Tr. T. 25.

1452 Juli 29. — Die Brüder Heinrich Walther und Ulrich von Ramswag, sesshaft auf Blatten, kaufen ihre Schwester Adelheit von Ramswag um eine bestimmte Summe Geldes von ihrem väterlichen Erb und Gut aus; weiter übernehmen sie alle Schulden der drei Geschwister an Geistliche oder Weltliche, Juden oder Christen, ohne allen Kosten und Schaden Adelheits oder ihres Mannes Jakob oder ihrer Erben. Thun sie Das nicht und belangt man um solche Schulden Adelheit und die Ihren, so mögen diese die Brüder an all ihrem Gut pfänden, Nichts vorbehalten. Hiebei sind gewesen und haben Dies gemacht Herr Marquart von Ems, Burkhart (Burkart) Schenk, Diethelm Blarer, Hans Herr und viele andere ehrbare Leute. 49

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 25. — (Sigel H's. v. R. und Heinrich Schedlers, Alt-Ammann zu Appenzell, als Vogt, — U's v. R. eingenäht.)

Der Gemahl Adelheits von Ramswag war Jakob Mangolt von Constanz und die Auskaufssumme betrug fl. 630; s. n. 52.

1452 September 29. — Die Brüder Jos, Hans und Konrad Wüst, gesessen im Kriesserer Hof, ihre Weiber und Kinder, Eigenleute der Frau Clara von Ramswag, geb. von Ems, kaufen sich mit ihrem Leib, Gut und allen Rechten, Nutzen und Diensten um 40 rhein. Gulden frei mit Zustimmung Heinrich Schedlers, Alt-Ammann zu Appenzell, als Vogt der Frau Clara von Ramswag 50

St.-A. St. G. — Rubrik XIII. Fasc. 6. — Copie des XVIII. Jahrhunderts.

1456 Januar 21. — Adelheit Käufflin von Montlingen (Mottigel) und ihre Kinder Konrad, Hans, Algast und Ulrich, Anna und Gretha Koch, verkaufen mit Wissen und Erlaubniss

1456 der Frau Clara von Ramswag und Junker Ulrichs von Ramswag ihres Sohns, und auf Rath und Anweisung von Ulrich Gruber, als Vogt der Mutter, Algasts, Ulrichs und der zwei Töchter, der Frühmess zu Montlingen und deren Pflegern Hans Götti und Hans Schmid einen Saum guten, weissen Weins und 2 Pfd. 15 Schlg. guter Constanzer Pfennig, Feldkircher Währung, jährlichen Zins von folgenden Gütern: Haus und Hofstatt, Weingarten und allem Einfang miteinander, Aeckern und Wiesen daselbst zu Montlingen gelegen, genannt der Hensinen Gut — stosst oben an die Gasse, unten an der Kirchen Weingarten und das Pfrundgut zu Montlingen, einerseits an Konrad Wüsten Gut und an der Dierauer Güter —, wovon ab der Halde und dem nachgeschriebnen Gut genannt „die Lyt" und von andern davon verkauften Gütern 1 Pfd. Pfennig Geld und 12 Hühner der genannten Frau Adelheit und Junker Ulrich zu Zins gehen; weiter von ihrem Gut „Lyt" — stosst oben an Dietrich Märcklis Gut, unten an Herr Friedrichs Güter, einerseits an die Strasse —, wovon 5 Schlg. Pfennig auf die Neue Ems zu Zins gehen; weiter von ihrem Gut genannt „die Holzhald" — stosst oben an Jos Wüsten Gut, unten an die Mosgasse, einerseits an Konrad Scheggen Gut —; um die Kaufsumme von 75 Pfd. alter guter Constanzer Pfennig, Feldkircher Währung. Für Zins und Hauptgut sind die genannten Güter rechtes Unterpfand. Der Wein soll auf Herbst, wenn man gewöhnlich „wimmet", und das Geld auf St. Martinstag entrichtet werden. Wird in einem Jahr nicht gezinst und kommen zwei Zinse zusammen, so sind die genannten Unterpfande der Frühmess zu rechtem Eigen verfallen. Wächst in einem Jahr kein Wein, so ist statt desselben auf St. Martinstag 1 Pfd. Pfennig zu bezahlen. Der Weinzins kann jederzeit mit 20 Pfd. Pfennig Hauptgut und der Geldzins mit 55 Pfd. Pfennig Hauptgut zurückgekauft werden, doch vor dem Zinsfall sammt den aufgelaufenen Zinsen und immer mit der bessern und vollschweren Münze und Währung, so dass die Frühmess keinen Schaden erlitte, wenn die jetzt gangbare Münze und Währung geändert würde. Verkauft oder versetzt werden dürfen die Unterpfänder nur mit Wissen und Willen der Frühmesse und ihrer Pfleger. 51

A. Ob. — (Sigel Clara's — geb. von Ems — und Ulrichs von Ramswag.)

Wir haben in dem vorstehenden Auszug das erste Beispiel eines Rentenkaufs, — der allgemein üblichen Form, in welcher früher die Anlagen auf Unterpfande von Grund und Boden stattfanden. Statt dass wir

1456 jetzt sagen: es wird diese und diese Summe gegen diese und diese Verzinsung auf ein Grundstück geliehen, hiess es damals: man kauft um diese und diese Summe diesen und diesen Zins von dem Unterpfande. Der Zins ist ganz regelmässig 5%, d. h. die Kaufsumme beträgt das Zwanzigfache des angekauften Zinses. Da das Pfund Pfennig 20 Schillinge hielt, wäre bei dem Kaufe der Durchschnittswerth des Saumes guten, weissen Weines wirklich = 1 Pfund Pfennig geschätzt worden, was zu 5% gerechnet eben das Hauptgut von 20 Pfund ergibt, mit welchem der Weinzins ausgelöst werden kann.

1457 December 13. — Heinrich Schüchti, Pfleger des Gotteshauses St. Gallen, meldet dem Heinrich Walther von Ramswag und seinem Bruder Ulrich, dass Jakob Mangolt von Constanz und Frau Adelheit, geb. von Ramswag, ihre Schwester, vor dem äbtischen Pfalzgericht folgende Lehen des Gotteshauses als verschriebene Unterpfande der Brüder für die Summe von fl. 630 verheftet haben (mit urtheil und recht erfolgt, erjagt und vertädingt): Burg und Burgsäss Blatten, den Hof Kriessern, das Burgsäss Wichenstein, den Weingarten zu Haslach, den Weingarten im Kalkofen, nach Laut des Hauptbriefs. Nach Pfalzrecht liegen diese Unterpfande nun 6 Wochen und 3 Tage im Recht, und werden sie innerhalb dieser Zeit nicht von den Brüdern gelöst, so wird das Pfalzgericht weiter damit verfahren. (Vrgl. n. 49.) 52

St.-A. St. G. — Rubr. XIII. Fasc. 6. (Aufgedrücktes Sigel.)

1458 März 6. — Ulrich Rösch, Pfleger des Gotteshauses St. Gallen, übergibt mit einhelligem Urtheil des Pfalzgerichts Eglolf von Rorschach dem Aeltern, genannt Unger, zu Handen Jakob Mangolts von Constanz und der Frau Adelheit von Ramswag die Unterpfande der Brüder Heinrich Walther und Ulrich von Ramswag, auf welche Eglolf im Namen von Jakob und Adelheit auf offener Gant fl. 300 geboten. Hans Lippis, Bürger zu St. Gallen, hat vorher eidlich erklärt, dass er den Brüdern nach Pfalzrecht „zum Rechten verkündet“, und des Gerichts geschworener Rufer hat eidlich erklärt, dass er die Unterpfande „zu 3 Tagen aus“ nach Pfalz- und Gantrecht ausgerufen, worauf Eglolf von Rorschach fl. 300 darauf geboten und die Unterpfande ihm verblieben. — Eglolf ist mit Rudolf Utz (Uotz), Bürger zu St. Gallen, als seinem erlaubten Fürsprech vor Gericht erschienen. (Vrgl. n. 49 u. 52.) 53

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 28. — (Sigel des Pflegers eingenäht.)

1458 December 11. — Junker Jakob Mangolt von Constanz erscheint vor Rudolf Engel, Gerichtsammann des Junker Hans Thum zu Altstätten, und vor offnem „verbannem" Gericht zu Altstätten in der Stadt und bringt durch seinen erlaubten Fürsprech Heinrich Gruber vor: wie er vor langer Zeit Junker Heinrichs und Ulrichs (Urichs) von Ramswag Schwester geheirathet und die Brüder für die „Heimsteuer" (hanstür) rechtlich betrieben und die Unterpfande auf der Gant gekauft habe, nach Gantrecht des Gotteshauses St. Gallen, von wo die Güter belehnt wären. Nun komme er, seiner Frau ererbtes und erkauftes Gut zu nutzen, und vernehme, wie der Brander (Prander) von Appenzell vermeine, es wäre sein. Er bittet daher Ammann und Rath zu Altstätten, dass man den Ertrag (den plomen) verhefte (in das gericht lege) und ihn Dem zukommen lasse, der dann Recht dazu gewinne. Nachdem man seine Briefe gehört, wird einhellig gesprochen: Da die Güter Lehen vom Gotteshaus seien und der Richter zu Altstätten nicht um den Boden zu richten habe und man überdies vernommen, dass der Brander auch Briefe von der Pfalz habe, sei die Sach vor „die obere Hand" auf die Pfalz (pfallatz) gewiesen. 54

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 29. — Zellweger, Urk. II. 1. 41. — (Sigel R. E.'s eingenäht.)

Die niedere Gerichtsbarkeit zu Altstätten war durch Heirath mit Kunigunde von Altstätten, der Letzten aus dem Geschlecht der Meier (Mayer, Mager) von Altstätten, an Junker Hans Thum den Aeltern (von Neuburg im Vorarlbergischen) gekommen. – Der Ausgang dieser Streitigkeit ist nicht bekannt.

1459 November 15. Altstätten. — Oswald Hardegger, Bürger zu Feldkirch, vergleicht sich gütlich mit Junker Jakob Mangolt von Constanz und seiner Gemahlin Adelheit von Ramswag über Streitigkeiten wegen folgender Güter, über welche beide Parteien besigelte Briefe haben: den Weingarten zu Haslen an der Halden, des Grubers Hof und Mattlis Hof, die Aecker unterm Stein und die Fähre zu Blatten mit Zubehör, Wichenstein und was dazu gehört, die Bülmäder, und um die Belehnung von Arnoltslehn.

Junker Jakob und Adelheit und ihre Erben sollen jährlich auf St. Martinstag — 8 Tag vor oder nachher — 9½ rhein. Gulden an Gold und rechtem Gewicht zu Zins geben und sie dem Oswald Hardegger zu Feldkirch in der Stadt einhändigen; zahlen sie diesen Zins in einem Jahre nicht, so sind alle ihre Rechte gegen den

1459 Oswald Hardegger an diesen Gütern verfallen und mag O. H. seine Briefe geltend machen (mit seinen briefen vorfahren) ohne Jemandes Widerspruch. 55

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 30. — (Sigel O. H.'s eingenäht.)

Wie Oswald Hardegger zu seinen Briefen auf die Ramswagischen Güter kam, ist nicht zu ersehen; vermuthlich durch Verpfändung. — Der Weingarten zu „Haslen" scheint doch eher mit dem oben (n 52) ausdrücklich genannten Weingarten zu „Haslach" zusammen zu stellen, als nach Haslen oberhalb Altstätten zu verlegen

1460 Juli 18. — Abt Ludwig und gemeiner Convent des Gotteshauses Salmanswiler, Cistertienser Ordens (von Citel), verkaufen allen Leuten zu Blatten, zu Kriessern (Criesseren), diesseits und jenseits des Rheins, und zu Montlingen (Muntygel) und anderswo daselbst im Rheinthal in Montlinger Kirchhöre und denselben Gerichten gesessen und dahin gehörend, die Schmalz-, Hafer- und Pfennig-Abgabe (gült), welche sie bisher von ihren Gütern an Salmanswiler (Salmanswil) gegeben haben, um 721 Pfund, 13 Schilling und 8½ Pfennig gemeiner Landswährung. 56

A. Ob. — Notb. 58. — (Sigel des Abts und Convents.)

Salmanswil oder Salmanswiler (Salem), 1134 gestiftetes, 1802 aufgehobenes Cistertienser Kloster im badischen Seekreis. Wie es zu diesen Abgaben gekommen ist, vermögen wir nicht im Einzelnen nachzuweisen. Verschiedene Erwerbungen des Klosters in der Gegend von Montlingen (von Dietrich von Altstätten, Otto von Blatten, — einem Knechte Heinrich Walthers von Ramswag —, den Thumen von Neuburg) aus den Jahren 1291 und 1294 finden sich in Mone's Zeitschrift III. 240, 244 f. verzeichnet.

1461 September 23. — Vor Rüdi Schmid, des Gotteshauses St. Gallen Ammann zu Bernang im Rheinthal, der im Namen von Ulrich Rösch, Pfleger und Verseher des Gotteshauses, zu Bernang im Hof zu Gericht sitzt, erscheinen Uli Hasler, Ammann zu Altstätten, Ammann Federer (Vedrer), Iten Uli, Heini Gruber, Hans Neff, im Namen der Bürger und Hofleute der Stadt Altstätten, mit Vollmacht und ihrem Fürsprech Klaus Hans einerseits — und Jos Wüst, Ammann zu Kriessern, Thomas Aenis (Enis), Konrad (Cunrat) Alt, Rüdi im Mos, Hans Götti, Hans Schmid, Cast (!) Schmid und Ulrich Goldiner von Kriessern im Namen der Hofleute dieses Hofs, mit Vollmacht und ihrem Fürsprech Wilhelm Dornach anderseits.

1461 Die von Altstätten bringen vor: Sie hätten zu Kriessern im Hof Hofleute sitzen und das Recht derselben Hofleute wäre so: wenn sie auf ihre Hofgüter ziehen, die zu Altstätten gehören, und 6 Wochen und 3 Tage mit „Hausräuche" darauf sesshaft wären, so wären sie darnach Gotteshausleute und nicht mehr Hofleute und dem Gotteshaus St. Gallen seine Fälle und Gerechtigkeiten zu geben schuldig, wie andere Gotteshausleute, dazu aber jährlich ein Viertel Schiffhaber und ein Fasnachthuhn in den Hof zu Kriessern, und dazu Schiffholz helfen ziehen und das Schiff aus und in den Rhein, so oft es nöthig; damit hätten sie dann „den Hof verdient", dass man sie mit „Verboten" und Nutzen an Wunn und Weid halten solle, wie andere Hofleute; auch die Auflagen im Hof (was über den hof gehe) zur Schirmung von Wunn und Weid sollen sie bezahlen. Nun besteuern Die von Kriessern sie aber weiter, als von Alters hergekommen, was sie durch Zeugen beweisen wollen. — Das Alles berühre indess ihre Bürger nicht, die auf ein Hofgut bauen (zimmern), welches zu Kriessern gehöre; diese sollen dem Hofgut nachgehn, und es mögen Die von Kriessern solche Altstätter Bürger besteuern; denn die Altstätter besteuern ihre Hofgüter auch, die sie da hätten.

Weiter hätten sie Bürger, die vor 20 oder 30 Jahren zu Kriessern gesessen und auf ihre Hofgüter und wieder davon gezogen wären, und diese Leute hätten damals ihre eignen Weiber von Junker Eberhart von Ramswag sel., als Deren von Kriessern Vogt, mit 3 Schilling Pfennig und 2 Handschuhen (hentschochen) gelöst; wäre das nicht altes Herkommen gewesen, so hätte es Der von Ramswag nicht gelitten. Machen Die von Kriessern dagegen Einsprache, so seien sie bereit, es rechtlich auszutragen. Sie haben den Zug ohne Widerrede von ihren Vätern und diese wieder von ihren Vätern ererbt; darum werde man sie bei ihrem ererbten Recht belassen. Ihr Hof sei ein Gotteshaushof und Dero von Kriessern Hof ein Reichshof; sie hätten also nicht gleiches Recht, und darum hätten sie den Zug und Wechsel von Alters her mit einander gehalten.

Was das Recht betreffe, das zu Kriessern von gemeinen Höfen aufgesetzt (gegangen) und bei (zu) dem „Thudeler" zu Widnau bestätigt worden sei, das betreffe nur eigne Leute und Ungenossen.

Das Alles wollen sie beweisen oder aber dafür Recht nehmen; doch vorbehalten die Rechte des Gotteshauses St. Gallen und ihrer Vögte.

1461 Auf das Alles verantworten Die von Kriessern ihren Hof, soweit es an ihnen steht, doch nicht für ihre Vögte:

Nach Landesrecht und dem Recht der Höfe habe Jeder, der in einem Hof gesessen, den Hof zu verdienen — zu steuern etc. —, wie ein anderer Hofmann; darüber wäre von gemeinen Höfen ein Recht aufgesetzt, an das sie sich gehalten; sie haben auch noch Leute, die dabei (bei demselben rechte) gewesen seien und die solle man verhören; und darnach wäre bei dem Thudeler zu Widnau (Wydenow) ein Recht aufgesetzt worden, das hätte jenes bestätigt, und diesen Urtheilsbrief soll man ebenfalls hören. Die Behauptung Derer von Altstätten, dass sie Solches ohne Einsprache von ihren Vordern ererbt, sei unrichtig; denn schon Der von Ramswag sel. habe sie darum vor fremdes Gericht genommen, dessen Urtheil verhört werden soll, und die Payer (Paygrer) sel., die damals beiden Parteien Vögte gewesen, haben sie darum vor Kaiser und König gebracht und sei ihnen Der von Brandis zum Obmann gegeben worden; der wäre nun tod und die Sache liegen geblieben. Dagegen wäre wohl wahr, dass sie Die von Altstätten vormals nie besteuert hätten, bis zur Zeit, als das Recht von den gemeinen Höfen zu Kriessern und bei dem Thudeler aufgesetzt worden wäre, an das sie sich dann gehalten hätten. Wären Die von Altstätten auf ihren Hofgütern geblieben, die zu Altstätten gehören, und davon nicht auf andere Güter im Hof Kriessern und auf ihre „Hofgemeinde" gezogen, so hätten sie dieselben nie angesprochen und lassen sie noch heute unbesteuert, wenn sie darauf bleiben. Das setzen sie auch zum Recht und behalten dem Gotteshaus St. Gallen und den Vögten ihre Rechte vor.

Darauf wurde geurtheilt:

In erster Linie mögen Die von Altstätten für ihre Klagen, in zweiter Die von Kriesseren für ihre Widerrede den Beweis erbringen und im Uebrigen Zug und Wechsel zu einander halten, wie von Alters hergekommen. — Da Die von Altstätten den Beweis Denen von Kriessern überlassen, wurde diesen aufgetragen, in Zeit von 8 Tagen 13 unverpflichtete (unversprochene) Männer vor Gericht zu bringen, um von diesen ihre Aussagen eidlich beschwören zu lassen.

Nun kamen Die von Kriessern auf den bestimmten Tag und brachten 13 Männer, die vor Gericht den verlangten Eid leisteten.

Darauf erscheint Uli Salzmann, der Zeit des Gotteshauses St. Gallen Ammann zu Marbach, vor Gericht und verlangt

1461 durch seinen erlaubten Fürsprech **H a n s G r o s s** einen Brief über die Verhandlung zu Handen des Gotteshauses und dessen Versehers, weil dessen Rechte vorbehalten seien; ebenso Ammann **L a n t k e r**, der Zeit Vogt und Verseher zu Kriessern auf der Feste **B l a t t e n**.

Endlich verlangen Die von Kriessern ein Urtheil über die Steuerverhältnisse, wogegen sie den Zug und Wechsel bleiben lassen wollen, wie von Alters her. Die von Altstätten sind damit einverstanden.

Gesprochen: dass, wie Die von Kriessern zugeben, die auf ihren zu Kriessern im Hof gelegenen Hofgütern sitzenden Altstätter Bürger unbesteuert bleiben und dazu Wunn und Weide nutzen sollen etc., unter Vorbehalt der oben aufgeführten Leistungen. Diejenigen aber, die nicht auf Altstätter Hofgütern und doch im Hof zu Kriessern sesshaft wären und Wunn und Weide nutzen, wie ein anderer Hofmann, die sollen auch steuern (sich mit der steuer auf- und abtreiben lassen), wie ein anderer Hofmann zu Kriessern.

Zug und Wechsel soll man zu einander halten, wie von Alters her.

Dem Gotteshaus St. Gallen und den Vögten werden ihre Rechte vorbehalten und ihnen darüber von dem Gerichte Brief und Urkund gegeben, wie sie es begehrt haben. 57

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 31. — A. Ob. — Notb. 45. (Sigel R. Sch.'s.)

Aus diesem ausführlichen Spruchbrief geht hervor, dass innerhalb der Gerichtsmarken des Hofs Kriessern Güter lagen, die zu dem Hofe Altstätten gehörten, und der Hauptinhalt des Spruchs ist kurz dahin zusammen zu fassen, dass Altstätter Bürger, die auf solchen Gütern sitzen, an dem Gemeindenutzen der Hofleute von Kriessern Antheil haben und alle mit diesem zusammenhängenden Abgaben, dagegen keine weitern Steuern bezahlen sollen, weil sie nach Altsttäten steuern; dagegen stehen diejenigen Altsttäter Bürger, die auf wirklichem Kriesserer Boden sesshaft sind, in **j e d e r** Beziehung (Nutzen und Lasten) den Hofleuten von Kriessern gleich. Daneben wird die Freizügigkeit zwischen den Angehörigen beider Höfe bestätigt.

Das „Scheff“ = Schiff, der „Scheffhaber“ und das „Scheffholz“ sind wohl mit ziemlicher Sicherheit auf ein der Gemeinde zugehörendes Fährschiff (eine Fähre) zu beziehen, das zur Bearbeitung und Nutzung der über dem Rheine liegenden Gemeindegüter diente und deswegen auf gemeinsame Kosten unterhalten und besorgt werden musste. Der „Scheffhaber“ bildete wohl die Besoldung des Schiffmanns, und „das Scheffholz ziehen“

1461 wird das Herbeischleppen des Holzes zum Bau eines neuen Schiffes bedeuten. — Der Geschlechtsname „Thudeler“ kömmt zu diesen Zeiten in der Gegend von Lustnau und St. Margrethen öfters vor; so z. B. in einem Spruchbrief von 1441 zwischen Bernang und Lustnau, wo Ulrich Ülker, genannt „Tudeller“, neben dem Ammann als Bevollmächtigter von Lustnau erscheint, und in einem Schreiben des Michael von Ems vom 16. Juli 1437 an Bürgermeister und Rath zu St. Gallen, wo bei dem „Thudeler“ zu St. Margrethen eine Besprechung stattfinden soll.

1465 Mai 3. Appenzell. — Hermann Zidler, Landammann zu Appenzell, als Obmann, und Otmar Fuchs und Ulrich Broger, Landleute daselbst, als Schiedsrichter (schiedleute) für die gemeinen Hofleute des Hofs zu Kriessern, — und Konrad (Cunrat) Gädemler, genannt Küni Kulli, und Heinrich am Brand, auch Landleute zu Appenzell, als Schiedsrichter für Hermann Ender und Heini Ender, Uli Enders Sohn, sprechen über die Streitigkeiten der beiden Parteien wegen Wunn und Weide in Holz und Feld.

Der Anlassbrief ist vom 25. November 1464 und ausgestellt von Klaus Alt, zur Zeit Ammann zu Kriessern im Hof, Hans Götti, Ulrich Goldiner, Konrad (Cunrat) Alt, Jos Wüst, Rüdi im Mos, Klaus Gächter und Kaspar Schmid, Bevollmächtigte des Hofs Kriessern einerseits, — und Hermann Ender von Kobelwies und Heini Ender, Uli Enders Sohn, für sich und Andere von Kobelwies, und besiegelt von Klaus Alt für die Erstern und Iten Ulrich, zur Zeit Ammann der edlen Frau Kunigunde (Küngund), geb. von Ems, Wittwe Hans Thums des Jüngern von Neuburg, für die Letztern; vorbehalten sind die Rechte des Vogts von Blatten.

Die von Kriessern gesetzten Schiedsrichter weisen die Ender mit ihren Ansprüchen an Wunn und Weid, an Holz und Feld ab laut Zeugen und Freiheitsbriefen von Kaisern und Königen und Spruchbriefen, die jene bekräftigen, und weil die Ender nicht in den Hofmarken zu Kriessern gesessen sind, nach Inhalt des Urtheilsbriefs zu Appenzell vor dem geschwornen Gericht ausgegangen; — es wäre denn, dass die Ender das Zeugniss, welches Die von Kriessern gebracht haben, durch noch besseres Zeugniss entkräften. Die Rechte des Vogts von Blatten bleiben vorbehalten.

Die von den Endern gesetzten Schiedsrichter sprechen nach Verhörung der Zeugen:

(1) das Holz betreffend: wenn Die von Kriessern alljährlich den Hau im Forst aufthun, so mögen daselbst die Ender auch hauen, wie andere Leute von Kriessern, nicht mehr.

1465 (2) Wunn und Weid mögen die Ender mit ihrem Vieh geniessen bis zu Arnoltslehn; da sollen sie einen gemeinsamen Gatter hängen und schliessen, wie es ihnen füglich; aber oberhalb im Forst soll der Forst Jedem zu freiem Niessbrauch offen sein.

(3) den Semelenberg (Sinwelenb—) betreffend glauben Die von Kriessern, dass die Ender durch einen Spruch davon gewiesen seien; können sie das nachweisen, so soll es dabei verbleiben (sollen sie des niessen).

(4) was die Ender bisher gegeben haben, sollen sie auch künftig geben; und damit sie die Hofnutzung mit um so grösserem Rechte beanspruchen dürfen (der hof desto mehr verdienet werde), soll die Kobelwies jährlich 5 Schilling Pfennig besonders in den Hof zu Kriessern geben.

(5) die Kosten, die für den gemeinen Forst auflaufen in Folge von Ansprachen an denselben, sollen beide Theile einander tragen und zahlen helfen nach der Zahl der beidseitigen Nutzniesser.

(6) die Haselstauden und Dornsträucher (hesel und dorn) betreffend, womit sie ihren Hag machen und worüber nicht geklagt wird, bleibt es wie bisher.

(7) die Rieter betreffend bleiben Jedem seine Rechte wie bisher.

(8) die in dieser Angelegenheit aufgelaufenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen.

Da die Schiedsrichter so weit zerfallen sind und so ungleich gesprochen haben, überlassen sie die Entscheidung dem Obmann, und dieser tritt dem Urtheil von Küni Kulli und „Heini" am Brand bei. 58

A. Ob. — Notb. 49. — (Sigel H. Z.'s, K. G.'s, genannt K. (für sich und H. a. B.), Konrad Ibachs (Cunrat Ybach), genannt Schirmers, Landweibel zu Appenzell (für O. F. und U. B.); das letztere fehlt.

Es ist dies der erste einer ganzen Reihe von sogenannten „Enderbriefen", in denen sich diese Familie um ihren Antheil an dem Gemeindenutzen des Hofs Kriessern wehrt. Kobelwies scheint in den Gerichtsmarken des Hofs Altstätten gelegen, aber dennoch von Alters her in Beziehung zu dem Hofe Kriesseren gestanden zu haben.

1467 Januar 22. — Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz sprechen auf Bitte beider Parteien rechtlich über eine Forderung Abt Ulrichs von St. Gallen (VIII) an ihren „Rathsfreund" Jakob

1467 Mangolt wegen des Todtenfalls von einem im Hof Kriessern verstorbenen Altstätter Bürger.

Der Abt nimmt den von Jakob Mangolt oder seinen Amtleuten bezogenen Fall für sich in Anspruch und beruft sich auf sein Herkommen: von Denen, die Bürger zu Altstätten seien, den Fall zu nehmen (sie zu fallen), wie er ihn auch von des Verstorbenen Vater genommen.

Jakob Mangolt, der mit seiner Frau und Schwieger(mutter) den Hof Kriessern als freien Hof und des Reichs Gut besitzt, beruft sich auf den Spruchbrief von 1461 (n. 57), nach welchem nur die auf ihren Hofgütern zu Kriessern sitzenden Bürger von Altstätten nicht steuern, alle Andern aber Steuer und Dienst thun, also auch den Fall geben sollen, wie andere Hofleute. Diejenigen Bürger von Altstätten nun, die auf ihren Hofgütern bleiben, spreche er nicht an, ebensowenig leibeigene Leute, die nicht sein wären. Diese haben aber auch nicht so viel Recht, wie ein Hofmann. Er ist bereit, in dieser Sache vor die Hofleute zu Kriessern zu kommen; habe der Abt Etwas gegen Die von Altstätten, so möge er sie darum belangen.

Gesprochen: Jakob Mangolt möge innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen dem Rathe den Nachweis leisten, dass nach Kriesserer Hofrecht der Inhaber des Hofs die in demselben mit Tod Abgehenden, sofern sie nicht auf Altstätter Hofgütern sitzen, mit dem Fall belege (falle); jedoch dem Abt von St. Gallen 3 Tage vorher Anzeige machen.

Jakob Mangolt übernimmt es, den Beweis zu leisten. 59

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 32 a. b. — (Secretsigel der Stadt Constanz eingenäht.)

Rathsfreund = Mitglied des Raths. — Die vorstehende Verhandlung ist, neben vielen andern, ein Beweis, wie Abt Ulrich (VIII) Rösch nach allen Seiten die Rechte der Abtei zu wahren und auszudehnen strebte, sobald er an die Stelle seines Vorgängers Abt Kaspars von Breitenlandenberg getreten war.

1467 April 6. — Vor Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz erscheinen ihr Rathsfreund Jakob Mangolt, um durch Zeugen den verlangten Beweis wegen des Falls zu Kriessern zu leisten, einerseits, und Herr Jakob, der Zeit Kaplan zu St. Margrethen, und Hans Wiechbalmer, Vogt zu Rorschach, als Vertreter Abt Ulrichs (VIII) von St. Gallen anderseits.

1467 Jakob Mangolt verlangt durch seinen Fürsprech, dass man seine Zeugen verhöre und auf ihre Aussagen rechtlich erkenne.

Der Anwalt des Abts macht dagegen Einsprache, weil die angebotenen Zeugen dem Jakob Mangolt als ihrem Herrn geschworen hätten und ihm deshalb verpflichtet wären (zu versprechen ständen).

Jakob Mangolt erklärt, die Zeugen in dieser Sache ihres Eides zu entlassen.

Die Zeugen werden darauf zugelassen und nachdem sie eidlich ausgesagt, was sie von den Dingen wissen, gesprochen:

Jakob Mangolt habe wohl bewiesen, dass nach Hofrecht und Herkommen dem Vogt auf Blatten der Fall zukomme von Denen, die im Hof Kriessern mit Tod abgehen und nicht auf Hofgütern sitzen, welche nach Altstätten gehören oder die eigen seien. Der Abt ist daher mit seiner Klage abgewiesen. 60

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 33 a. b. — (Secretsigel der Stadt Constanz eingenäht.)

1469 October 30. — Auf offner, freier Strasse des Reichs. — Hans von Ems, Ritter, verkauft an die gemeinen Hofleute in dem Hof zu Kriessern in Montlinger Kirchspiel (kirchspel), ob und unter der Kirche gesessen, seinen grossen und kleinen Zehnten jenseits des Rheins (von Hohenems aus) in dem Hof, wie dann die Marken ausweisen, einen Achtel ausgenommen; weiter zu Kriessern unter der Kirchen den Zehnten, der dort von Hirse („hierss") fällt, und 7 Pfd. Pfennig aus dem „Werkzehnten", die an die Pfründe zu Montlingen gehören, — um 1300 Pfd. Pfennig guter Constanzer Münze, Feldkircher Währung.

Es sigeln Hans von Ems selbst; Herr Ulrich, Freiherr zu Brandis, sein „lieber Junker"; Jakob von Ems (Embtz), sein Bruder, und Hans Rad, Hubmeister zu Feldkirch, mit deren Willen und Erlaubniss der Verkauf geschehen ist (vrgl. n. 64 u. 77). 61

A. Ob. — Notb. 2.

Ist „Werkzehnten" der Zehnten an „Werg" = Flachs? — Nüscheler, Gotteshäuser II. 98, vermuthet, dass die Herren von Ems den Kirchensatz (und damit wohl auch die Zehnten) zu Montlingen am 30. April 1395 mit dem Hof Lustnau von dem Grafen von Werdenberg pfandweise erworben haben. Der Kirchensatz oder das Patronatsrecht blieb bis zum Jahre 1774 bei ihnen und wurde erst damals von der Kirchgemeinde ausgelöst.

1476 August 28. Speier. — Im Provincial-Capitel. — Bruder Johannes (Johanns) von Au (Ow) und die gemeinen Pfleger St. Jo-

1476 hanns Ordens in Deutschland erlauben dem Bruder Konrad (Cunrat) von Wechingen, des Ordens Comthur zu Tobel und Feldkirch, die Ablösung folgender Zinse, die dem Hause Feldkirch gehören, zur Besserung des Hauses: Hans Kolb von Montlingen — 2 Schilling; Jos und Hans die Wüsten (Wösten) — 8 Pfennig; Rüdi im Mos ab dem „wyt Stainich“(?) — $1/2$ Pfd. Wachs; Andres Hon — $1/2$ Pfd. Wachs; Hans Kiber — $1/2$ Pfd. Wachs; Michel Dierauer (Tierouwer) — $1/2$ Pfd. Wachs; Jos Greber — einen Hahn (han); Anna Götti und Steffan Ender — ein Huhn (hon); Hermann Pant und Jos Panten Erben — ein Huhn; Hans Schorn und Eberhart Gruber — ein Huhn; Dierauers Erben — ein Huhn; Hensli Schmid — zwei Hühner; Rüdi im Mos und Hans Dierauers Erben — ein Huhn; Hans und Konrad (Cunrat) die Wüsten — vier Hühner; Steffan Ender und Kuni Hansen Endres — eine Henne. 62

A. Ob. — Notb. 54. — (Ordenssigel.)

Wie und wann das Johanniterhaus zu Feldkirch (gegründet 1218 durch Graf Hugo I. von Montfort) in den Besitz dieser Zinse gekommen ist, vermögen wir nicht nachzuweisen.

1478 November 28. Feldkirch. — Ulrich von Brandis (Branndis), Freiherr, hat dem Fürsten und Herzog Sigmund, Erzherzog zu Oesterreich etc., und dem Jakob Mangolt zu Blatten Tag gesetzt nach Feldkirch in die Stadt, nachdem sie laut Anlassbrief (— der eingerückt ist, aber ohne Datum —) durch Vermittlung des Grafen Georg (Jörg) von Sargans (Sangans) und Herrn Hans Jakob von Bodmann (Bodmen), Ritter, Vogt zu Feldkirch, wegen ihrer Streitigkeiten betreffend die niedern Gerichte, Eigenleute und Steuer des Gerichts zu Sulz (Suls) und des Hofs zu Kriessern auf ihn als Obmann „mit gleichem Zusatz“ gekommen sind zu gütlichem oder rechtlichem Austrag „zwischen jetzt und dem heil. Tag zu Weihnachten“.

Es erscheinen Herr Hans Jakob von Bodmann, als Bevollmächtigter des Erzherzogs, und Jakob Mangolt in eigner Person mit Andern aus dem Hofe Kriessern. Der Erste gibt als Zusatz den Bilgrin von Reischach (Rischach) und der Zweite den Wilhelm im Kalkofen, Ammann zu Bernang.

Jakob Mangolt und die Kriesserer klagen durch ihren Redner, Hans Vogler von Altstätten, gegen den gnädigen Herrn von Oesterreich: es sei in ihrem zu beiden Seiten des Rheins

1478 weitläufig gelegenen Hofe so hergebracht, dass sie Denen, die über dem Rhein („diesseits" — von Feldkirch aus) darin sesshaft wären und auf beiden Ufern Wunn und Weide genössen, nach Hofrecht mit des niedern Gerichts Zwing und Bann bieten und verbieten; neulich aber unterstehen sich etliche Personen, die dem gnädigen Herrn von Oesterreich steuern und die sammt des Hofs Marken auf einem Zettel wohl verzeichnet (vernommen) seien, deshalb ungehorsam zu sein und zwar auf Veranlassung (wegen) seiner fürstlichen Gnaden. Sie reden dem gnädigen Herrn weder in die hohen Gerichte, noch irgend eine andere Obrigkeit, sondern erkennen ihn für ihren gnädigen Landesfürsten und Herrn, erwarten aber, dass die in dem Hof Sesshaften zum Gehorsam gegen das Hofrecht (des hofs gerechtigkeit) gewiesen werden und sie von dem gnädigen Herrn daran unbehindert bleiben, in Betracht, dass auch Die von Ems über dem Rhein und der Abt von St. Gallen zu St. Johann Höchst, der Abt zu Bregenz zu Hard dergleichen Höfe mit solchem Recht hätten.

Hans Jakob von Bodmann lässt durch den fürstlichen Rath Hiltprand Raspan von Lauffenbach, seinen Redner, antworten: dass er dem Jakob Mangolt und dem Hof zu Kriessern keinerlei Rechte diesseits des Rheins zugestehe, sondern, die da sitzen, gehören mit aller Obrigkeit, hohem und niederm Gericht, Zwing und Bann, dem gnädigen Herrn als Landesfürsten zu. Die von Kriessern bringen Nichts, als ihre Worte, und hätten doch wohl Zeit gehabt, ihre Klage gebührlich vorzubringen. Da nach dem Anlassbrief bis Weihnachten die Sache ausgetragen sein solle, hoffe er, dass sie nicht länger verzögert werde, sondern sein gnädiger Herr auf die Ansprache wegen der Ungehorsamen und der Marken den Klägern Nichts schuldig sein solle.

J. M. erklärt, dass er sich wegen der Gehorsamen in dem Hofe, deren mehr wären, als der Ungehorsamen, weder gütlich, noch rechtlich einlasse. — Im Uebrigen wird die Sache beiderseits zu rechtlicher Erkenntniss gesetzt.

Bilgrin von Reischach urtheilt: dass J. M. und Die von Kr. ihre Klage, wie Recht ist, vorbringen, und dem Anwalt des Herzogs seine Einrede vorbehalten sein soll.

Wilhelm im Kalkofen urtheilt: wenn J. M. und Die von Kr. zu ihrer obigen Klage noch Etwas mehr vorbringen und einlegen wollen, mögen sie es thun.

Der Obmann tritt dem erstern Urtheil bei.

1478 Darauf begehren J. M. und Die von Kr., dass ihnen ein Aufschub (aufschlag) gegeben werde zu ihrem Vorbringen und um, wo nöthig, die Personen darum vor Gericht zu nehmen; jetzt seien sie nicht dazu gerüstet und haben sich Dessen nicht versehen.

J. von B. verlangt, dass kein Aufschub gegeben werde, sondern die Gegenpartei jetzt vorbringe, was sie vorzubringen habe (weil das ein verwillkürt recht wäre).

Die drei Schiedsrichter geben einhellig einen Aufschub (ziel und tag) von 3 mal 14 Tagen und 3 Tagen, und diejenigen Personen, welche J. M. und die von Kr. zur Zeugnissabgabe nicht vor Schiedsgericht bringen können, mögen sie in den Gerichten, wo dieselben sesshaft seien, rechtlich verhören, doch unter Anzeige an den Anwalt des gnädigen Herrn von Oesterreich, damit der auch Jemand dazu schicken könne, wenn er wolle. Haben sie ihre Zeugnisse in der bestimmten Zeit beigebracht, so sollen sie es dem Obmann anzeigen, damit er wieder Tag darum ansetze. 63

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 35. — (Sigel U.'s von B. eingenäht.)

Sulz liegt bei Rankwil.

1480 März 24. — Marquart von Ems (Emps), Ritter, und Jakob von Ems, der Zeit Vogt zu Bludenz, verkaufen der Gemeinde zu Kriessern allen Hirs- und Schmalzzehnten (hiers- und schmal-) in dem Hof zu Kriessern jenseits (von Hohenems aus) des Rheins auf Montlinger Seite (gegen M. halb), dem Hauptlaufe des Rheins (dem grössten rinrusch = runs) nach, ausgenommen was ihnen an dem Auer (Ower) Zehnten gehört und ein Achtel von dem grossen Zehnten zu Montlingen ob der Kirche, — um 78 Pfd. und 10 Schlg. Pfennig Constanzer Münz, Feldkircher Währung (vrgl. n. 77). 64

A. Ob. — Notb. n. 21. — (Sigel M.'s v. E. hängt, dasjenige J.'s fehlt.)

1480 October 28. — Landammann und Rath zu Appenzell nehmen den Jakob Mangolt von Constanz, der Zeit sesshaft auf Blatten, mit diesem Schlosse, mit Gericht, Leuten und Gütern etc. um einen Gulden jährlicher Schirmsteuer in ihren Schirm und sagen ihm und seinen Erben ihren Schutz für die Herrschaft Blatten zu, doch in den Kosten Dessen, der sie darum anruft.

1480 Dagegen soll Jakob Mangolt und Niemand „seinetwegen“ mit dem Schlosse gegen Die von Appenzell sein, sondern dieses Schloss, wenn sie es bedürfen (zu allen ihren nöthen), den Appenzellern offen stehen, so dass sie auf ihre Kosten Knechte darauf legen mögen, welche aber die Besitzer weder ungehörig (unzüchtig) behandeln, noch schädigen sollen. Ohne Erlaubniss Derer von Appenzell darf das Schloss auf keine Weise versetzt, verkauft oder sonst verändert werden, und auf ihr Verlangen sollen die Inhaber des Schlosses und ihre Amtleute, sammt Andern der Ihrigen und der Nachbarschaft daselbst schwören, des Landes Nutz und Ehre nach besten Kräften zu fördern und seinen Schaden zu wenden und das Schloss zu eignen und der Appenzeller Händen zu behüten; doch dem Gotteshaus St. Gallen an seinem Lehenrechte ohne Schaden. 65

A. Ob. — Notb. n. 63. — (Secretsigel des Landes Appenzell und Sigel J. M.'s.)

1482 Februar 25. Altstätten. — Vor Hans Blum dem Jungen, der Zeit Gerichtsammann und Bürger zu Altstätten der an Statt und aus Auftrag Abt Ulrichs (VIII) von St. Gallen zu Altstätten auf dem Kaufhause zu Gerichte sitzt, erscheinen Bartle Goldiner und Ulrich Harder, auch Hans Dierauer (Tierower), Jörg Dierauers Sohn, mit ihrem Fürsprech Hans Vogler, ebennfalls Bürger zu Altstätten, einerseits und Junker Jakob Mangolt mit seinem Fürsprech Heinrich Gruber anderseits.

Die Kläger legen einen Brief von 30 Pfd. Pfennig mit jährlicher Verzinsung von 3 Mütt Weizen (waisen!) auf den Tengershof vor, dessen Ablösung ihnen Junker Ulrich von Ramswag und seine Mutter zugesagt haben, der aber, als Jos Klaus das Hauptgut und den rückständigen Zins gern gehabt hätte, durch einen andern Zinsbrief von 1 Pfd. Pfennig 1 Schilling auf den Tengershof ersetzt worden sei, unter dem Datum des alten Briefs und mit Berechnung der Schuld auf 18 Pfd. 3 Schillinge. Davon haben sie zwei Mal Zins erhalten, und als Junker Jakob (Mangolt) den Tengershof zu Handen genommen (vervacht) habe Junker Jakob Gerber verlangt, dass dieser Brief aufgerichtet und der rückständige Zins gegeben werde.

Jakob Mangolt erwidert: er habe das Gut nach Landrecht ohne Einrede länger, als Eigen- und Lehensrecht sei, besessen, laut Briefen, nach denen er und seine Hausfrau das Schloss Blatten mit allem Zugehör nach Pfalzrecht erkauft und von dem Abte zu Lehen erhalten. Sein Brief sei älter, als der des Bartle

1482 Goldiner und Mithaften und die Güter rühren von seinem Schwiegervater (schwäher) Junker Eberhart von Ramswag (Ramschwaug) her; haben sich die Andern von Ramswag dem Jos Klaus verschrieben, so berühre ihn das nicht. Und was den Zins betreffe, so sei einst Jos Klaus zu ihm gekommen und habe ihn mitder Angabe, dass er einen ältern Brief besitze, zur Bezahlung von 1 oder 2 Zinsen veranlasst; nachher habe J. M. keinen Zins mehr geben wollen und Niemand habe Etwas von ihm verlangt.

Die Kläger berufen sich auf frühere Verhandlungen (mit rath und mit recht) zu Appenzell und Eichenwies (Aichenwis) und darauf, dass auch Junker Ulrich von Ramswag gesigelt und Junker Heinrich es in einem andern Brief ebenfalls mit seinem Sigel anerkannt habe. Der Versatzbrief des Schlosses sammt Burgsäss und Zubehör sage Nichts von dem Tengershof; was aber den Gantbrief anbelange, so habe man kein Recht gehabt, ihnen das Ihrige zu verganten oder zu verkaufen, und der Abt habe nur zu Lehen gegeben, was er von Rechts wegen auszuleihen hatte. Wegen der Zinszahlung wird Zeugniss einvernommen und nachher die Sache zu Recht gesetzt.

Der Beklagte erwidert: dass allerdings Jos Klaus vor etwa 16 Jahren seine Schwieger(mutter) zu Appenzell und anderswo angesprochen habe, wobei er auch gewesen und jene erklärt habe, dass er Nichts zu zahlen schuldig sei. Wenn auch Die von Ramswag gesigelt haben, so sei das Gut doch ihm und seiner Frau als väterliches Erbe ledig und los übergeben worden; übrigens bestreite er die Rechte Bartlins und seiner Mithaften gegen Die von Ramswag nicht, nur wolle er sie nicht mit seinem Gut entschädigen (entgelten).

Gesprochen: Weil Junker Jakob den ältern Brief besitze und der Zins darin nicht erwähnt sei, schulde er dem Bartlin Goldiner und Mithaften Nichts, es sei denn, diese weisen rechtsgenüglich nach, dass der Tengershof nicht zu dem Burgsäss gehöre. Können sie Das nicht, so bleiben ihnen ihre Rechte gegen Die von Ramswag vorbehalten. 66

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 37. — (Sigel H. B.'s eingenäht.)

1485 December 5. — Ulrich Locher (Loher) von Montlingen (Muntigel) und Andreas (Andres) Heine, als Vögte und bevollmächtigte Anwälte der Frau Gertrud (Gerdrut) Mangolt

1485 geb. von Hörnlingen und ihrer Kinder, und Ulrich Alt, der Zeit Ammann im Hof zu Kriessern für die Hofleute daselbst, ernennen nach dem Tode Junker Jakob Mangolts und seines Schiedsrichters (zusatz) Wilhelms im Kalkofen (Kalchoffen) an des Letztern Statt den Ammann Zidler von Appenzell zu ihrem Schiedsrichter wegen der Streitigkeiten mit Erzherzog Sigmund zu Oesterreich, über welche beide Parteien auf Ulrich, Freiherrn von Brandis, als Obmann gekommen sind. (Vrgl. n. 63.) 67

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 38. — (Sigel . . Mosers, Ammann zu Appenzell, abgefallen.)

Hörnlingen wohl das frühere Horningen, jetzt Herrlingen im wirtembergischen Oberamt Blaubeuren; vrgl. Mone, Zeitschrift I. 317. III. 466. XX. 235.

1486 Februar 23. Constanz. — Gertrud, geb. von Hörnlingen, Wittwe Jakob Mangolts von Constanz, verkauft an Abt Ulrich (VIII) von St. Gallen um 1500 rhein. Gulden, die sie zu ihrem und ihrer Kinder Wolfgang und Konrad (—t) Mangolt Nutzen verwendet hat, mit Rath des Jakob Schwarz, Bürger zu Constanz, als ihrem und der Kinder Vogt, das Schloss und die Herrschaft Blatten am Rhein, bei Montlingen gelegen, mit Haus, Hofstatt, Zwinghöfen, Garten, Ein- und Ausgängen, zwei Städeln und nachstehenden Gütern, — Alles bei einander in diesen Marken gelegen, nur dass zwei Strassen durchgehn:

Zwei Baumgärten sammt dem Holz und dem Berg; ein Gut genannt der „Weingarten“ (wingart); ein Gütli an der Fähre gelegen; ein Gütli genannt „der Spitz“ mit dem Griess bis an den Rhein, wo er jetzt geht; Tengers Feld und die Aecker unter dem Stein; die lange Wies und die Weiherwies (Wygerwiß) — stossen an Ulrich Alt, an den Rhein, an die Gemeind, an Ulrich von Ramswag, an die Strass, auch an Hans und Peter Alt und den Berg hinum mit sammt dem Berg an das Gemeindegut (die gemeind) das „Mos“ genannt, und an Konrad (—t) Hans.

Weiter folgende Leute und Güter, Zins und Abgaben (gült), Steuren und andere Rechte: ein Gut genannt das Bülmad — stosst an die Gemeind, an Bomillin (!) und an die Kolben; den Stock genannt Wichenstein mit den dabei gelegenen Gütern — stossen an Thoman Aenis, sonst allenthalben an die „Gemeinde“ — zwei Aecker in den Auen (Owen), die jetzt Ulrich im Mos hat — stossen an Bilgri Schlifer, Eberhart Gruber, die Lüchinger

1486 und Hans Alt —; ein Aeckerli in (den) Auen mit dem Griess — stosst an Ulrich Wiler und die Lüchinger —; ein Gütli genannt das Wolfnetz, 1½ Mannsmad — stosst an die „Gemeind“ und den Gächter und geht in den Wechsel mit dem Götti —; eine Wiese, ist dem Ulrich Goldiner um 20 Pfd. Pfennig versetzt — stosst an die Gemeind und Hans Götti und geht im Wechsel um mit dem Büchel —; 2 Mal Milch, nämlich ein Mal auf dem untern und das andere Mal auf dem obern Gamor; ihr Recht an der Rheinfähre; auch die Hälfte des „Wisterhafers“ (wysterhaber) auf dem Isenries und das Eichholz zu Balgach mit einem Mädli, genannt das Büchelmädli, auf dem Riet gelegen, gehört zu der Fähre und stosst an Hans Künis; einen Weingarten zu Altstätten, — stosst an die Strasse, die nach Hötishof geht, und sonst zu 2 Seiten an die Reben der Elsa Estrich von Büren —; einen Weingarten zu Bernang im Kalkofen, mit Haus, Hofstatt, dem dazu gehörenden Gütli und Holz, ist ein Erblehen oder Walderb, zinst jährlich 1 Pfd. 5 Schlg. Constanzer Währung (gilt . . . . zins), 3 Hühner und 30 Eier und dazu die Hälfte des daselbst wachsenden Weins, ohne alle Kosten, ausser dass man den „Wimmern“ den Lohn geben muss; 2 Pfd. 5 Schlg. Pfennig, 4 Hühner und 50 Eier jährlichen Zins vom Mattlis Hof (lt. einem Brief); 2 Pfd. Pfennig Zins aus des Grubers Hof (dto.); die Mühlen im Rehag (Rechhaig) — sollen zinsen laut den Rödeln; 1 Pfd. 5 Schlg. jährlichen Hofzins aus etlichen Gütern, laut den Rödeln; von jeder Hofstatt zu Kobelwies (Kolbenwis) jährlich 2 Hennen und von ihnen allen 18 Eier; desgleichen von jeder Hofstatt zu Schobingen (Schäbingen) jährlich 2 Hennen und von ihnen allen 54 Eier. Von den 32 Pfd. Pfennig jährlicher Steuer aus dem Hofe zu Kriessern gehört die Hälfte dem Ulrich von Ramswag, doch ist ein Anstand über 30 Schlg. Pfennig, der zu Recht gesetzt ist.

Folgende Eigenleute (mannschaften), welche gänzlich Frau Gertrud und ihren Kindern zugehört haben und deren Jeder jährlich eine Fasnachthenne und einen „Tagwen“ und nach seinem Tode einen Fall oder „Lass“ zu geben schuldig ist: Jos Schawalder (Schönwalther), Kunli (Conli) Lüchinger, Jos Wüst (Wust), Hans W. der alt, Ulrich W., Hans W. der jung, Thoma (n) W., Kunli (Conly) W., Gallus (—as) W., Konrad (—t) Koch, Hans Schnegg, Konrad (—t) Gächter (Gachter), Ludwig Bog, Ulrich Locher, Jos Tanner, Hans Spau(g)ier, Dietrich Märck (Merck), Steffan Wüst, Hans Weder und Hans Brunner, alle zu Montlingen und darum gesessen; Rüdi Gasser,

1486 Hans G. der alt, Hans G. der jung, Rudolf Hut(t)er, der Hug, Hans Brunner, Egli Br., Ulrich Br. der alt, Ulrich Br. der jung, Bastian (—on) Br., Ulrich Iseli, Hans Iseli, Hans Spär, Jos Custer, Ulrich Wider, Klaus Schneider (Schnider) und die Sch[illegible]r, alle zu Diepoltsau und darum gesessen; Jos Ul, Thoman Aebli, Hans Rod(e)[illegible]er, Adam zu der Hell, Kunli (Conly) Ruderer, Lienhart Turnher(r), Heinrich Turnherr und Gög(g)el Ruderer, alle in der Hell und darum gesessen; Hans Aenis, Hans Benz, 3 (dry) Zigerling, Hans Alt, Hans Baumgarter (Bomb—), Jos Dierauer (Tierower), Heini und Ulrich Baumgarter, Hans Dux, Konrad (—t) Alt, der Langenegger, Hans Huter und Konrad (—t) Huter, alle zu Kriessern (zu den Kriesern) und darum gesessen; Gerold (—t) Zäch und noch einer, Konrad (—t) Böchli und seine 2 Brüder, Hans Werder und sein Bruder, Hans Starch (—ck), Klaus Euder, Viler(!) Schneider, Hans Ender, der Schop(p), Jos Bernhard (—t), Hans Ender, Kunz (Contz) Kunzen Sohn ab Steig, Rudolf und Konrad (—t) in der Langenau und Hans Ender, alle über dem Rhein und darum gesessen; dazu Konrad (—t) Dierauer, Hans Dierauer, Uli Aenis und Andres (—as) Aenis, alle zu (an) Eichenwies (Aicherwis) und dabei gesessen. Hans Gächter, Hans Herman Gächters Sohn, Klaus Schmid und Toni Ul zu Eichenwies geben jeder jährlich eine Henne; doch meint man, es sollen zwei Hennen sein.

Folgende Leute sind halb der Frau Gertrud mit ihren Kindern und halb Ulrich von Ramswag mit Fasnachthennen, Tagwen und Fällen: Konrad (—t) Kolb, Ulrich Schmid, Thoman Bernhard (—t), Hans Aet(t)is, Künis Hansen Andres (—as), Hans im Mos und Konrads (—t) Hans, alle am Oberriet; Hensli Gächter, Uli G., Hans G. genannt Löll, Frick Stiger und Thoma(n) Benz, alle am Kobelwald; auch Paul (Päli) Walser, Thoma(n) Stiger Schneiders Sohn an Stigen, Frick St., Hans St., Heini St., Konrad (—t) St. der alt, Konrad (—t) St. der jung und Frick Thoma(n) Sohn, alle im Freienbach (Fryenbach) und darum gesessen.

Weiter die Gericht, Zwing und Bänne in und zu dem Hof Kriessern gehörend, sammt dem Forst und Forstrechten, Geboten und Verboten, Bussen, Frefeln, Strafen etc. etc. in den nachstehenden Gerichtsmarken und Kreisen: Von dem Stümpler in der hohlen Gasse zu Blatten in den Rehag, — in den

1486 glatten Stein, — in Hoppser Mos, — auf die Herdrain auf Gamor, — in der Sittern Ursprung, — auf Fähnern spitz (Verneren—), — in Bernsbad in Wachsholdern egg (—holt—), — in Hederen Loch, — in den Krientzbach, — in des Heini Nussbaum, — in Harder Gassen — in Dietzen Stigelen, — in Steina Reinhartsrüti, — in den Losberg, — in des Forsters Lehn, — in das breite Ries (ris), — in Gerolts Graben, — in den Hagendorn, — in den rinnenden Graben, — in Marbacher (Marp—) Furt, — in Escher Steg, — in Tacharts[a] Mühle, — in das Kreuz zu Widnau, — in die Schwanzlachen, — in Emserbach, — in Aeministäg, — in Alber in Wilhelms Gassen, — in Schenken Wag[b], — in Kadlen Ort[c], — in die Linden zu Koblen im Blückli, (!) — in Guggenbrunnen, — wieder in den Stümpler zu Blatten in der hohlen Gasse. Doch gehört die Hälfte der Bussen von diesem Gericht dem Ulrich von Ramswag; was aber zu Holz und Feld geboten wird und verfällt (— also Bussen für Holz- und Feldfrevel —), geht Den von Ramswag gar Nichts an.

Alles für ganz ledig und los, ausgenommen $9^{1}/_{2}$ Gulden Zins an Einen von Feldkirch (vrgl. n. 55 u. 76). 68

a) „Tacherts" n. 69. b) „wäg" n. 69. c) „Art" n. 69.

St.-A. St. Gallen. — A. A. 3. A. 40. — (Sigel von Konrad Schatz, Bürgermeister zu Constanz — weil die Gertrud Mangolt kein eigenes hat — und von Jakob Schwarz eingenäht.)

Durch diesen Kauf kam vorläufig das Schloss Blatten und die untere Hälfte des Hofes Kriessern (unter der Kirche zu Montlingen) an den Abt von St. Gallen. (Vrgl. n. 79 u. n. 98.)

1486 April 7. Constanz. -- Fertigung des Verkaufs der Herrschaft Blatten etc. von Gertrud Mangolt, geb. von Hörnlingen, für sich und ihre Kinder, an Abt Ulrich (VIII) von St. Gallen vor dem bischöflichen Gericht zu Constanz.

Frau Gertrud mit ihrem von Bürgermeister und Rath gegebenen Vogte einerseits und Rudolf von Steinach, Hofmeister des Abts und Gotteshauses St. Gallen, und Hans Vogler, Ammann zu Altstätten, als Anwälte des Abts anderseits erscheinen vor Hans Ehinger, Bürger zu Constanz, der an Statt und im Namen Ludwig Reitharts, Stadtammann zu Constanz, aus Vollmacht (von gewalts wegen) Bischof Ottos zu Gericht sitzt, und Frau Gertrud und Jakob Schwarz geben den Kauf an (wörtlich wie n. 68).

1486 Es wird hierauf erkannt:

(1) dass der Vogt die Frau Gertrud 3 Mal vor Gericht führe, frage und zum dritten Mal bei seinem Eid sage, ob sie das Alles wirklich und gern thue?

Nachdem Dies geschehen und bejaht:

(2) dass der Vogt einen Eid zu Gott und den Heiligen schwöre, dass nach seiner Ansicht der Kauf mit Rücksicht auf die Kinder (von der K. wegen) besser gethan, als vermieden werde.

Nachdem Dies geschehen:

(3) da somit Frau Gertrud und ihr Vogt vor des Gerichts Ring Alles den Anwälten des Abts an deren Hand und an des Gerichts Stab zu des Abts Handen übergeben, soll es dabei sein rechtliches Verbleiben haben. [Höchst weitläufige Formel.] 69

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 39. — (Sigel von H. E., d. Z. Verweser und Statthalter des Stadtammanns, und J. Sch. eingenäht.)

1486 April 7. Constanz. — Gertrud (—trut), geb. von Hörnlingen, Wittwe Jakob Mangolts von Constanz, und Jakob Schwarz, als Vogt ihrer Kinder Wolfgang und Konrad, entlassen alle Leute, die zu den an Abt Ulrich (VIII) von St. Gallen verkauften Schlössern Blatten und Wichenstein gehören, der ihnen geschwornen Eide und Gelübde in Bezug auf Gericht, Lehen oder Anderes, so dass sie von ihnen ungehindert diese Eide und Pflicht dem Abt von St. Gallen schwören und thun mögen. 70

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 41. — (Sigel des Bürgermeisters Konrad Schatz und von Jakob Schwarz eingenäht.)

1486 Mai 24. — Hans Vaistli, Bürger zu Feldkirch, bescheint dem Abt Ulrich (VIII) von St. Gallen den Empfang von 500 rhein. Gulden als Hauptgut eines jährlichen Zinses von fl. 25, für welche ihn sein Schwäher sel., Hr. Jakob Mangolt, als Aussteuer der Tochter, Hans Vaistli's Hausfrau, auf das Schloss Blatten angewiesen hat, laut einem Heirathsbrief vom 15. Februar 1474. 71

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 42. — (Sigel H. V.'s eingenäht.)

1487 Juni 18. — Abt Ulrich (VIII), Dekan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, verkaufen an Ulrich und Anberli, die

1487 Schöri, Hofleute zu Kriessern, einen Theil von dem Gut zu Wichenstein, — stosst an des Thoman Renis Brunnenacker, an das Gemeindeland, genannt das Lo, an andere Gotteshausgüter, an den Stein, an das Schloss Wichenstein, auch an den Semelenberg (Sinwellenberg) und an Künis Hansen Ulrichs Erben —, um 190 Pfd. Pfennig guter St. Galler Währung. Die Käufer mögen das Gut nutzen, wie sie wollen (darauf bauen, es zu Weingärten oder Aeckern machen etc.), auch es versetzen oder verkaufen: doch soll es ein Lehen des Gotteshauses bleiben und jeweilen bei Kauf, Erbschaft oder andern Veränderungen mit einem Schilling Pfennig von dem Abte empfangen werden. 72

A. Ob. — Notb. 74. — (Sigel von Abt und Convent.)

1488 März 17. Innsbruck. — Kaiser Friedrich (III) bestätigt auf Bitte von Ammann, Gericht und Gemeinde des Reichshofs zu Kriessern (Krieseron) seinen wörtlich eingerückten Brief von 1442, Dec. 5 (s. n. 45) Wer zuwider handelt, fällt in eine Strafe von 40 Mark löthiges Goldes, zur Hälfte an die kaiserliche (unser und des reichs) Kammer, zur Hälfte an Die von Kriessern zu bezahlen. 73

A. Ob. — Notb. 8. — (Grosses Sigel des Kaisers.)

1489 April 21. — Hans Jermlor und Ulrich Bäggli, Kirchenpfleger zu Rankwil, bescheinigen dem Hans Vogler, d. Z. äbtischem Verseher der Herrschaft Blatten den Empfang von 3 Pfd. Pfennig „genger“ Landeswährung als Ablösung von 1 Pfund Wachs jährlichen und ewigen Zinses an die Kirche zu Rankwil ab und aus dem Berg zwischen dem Kobelstein und dem Schloss Blatten laut dem Jahrzeitbuch. 74

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 43. — (Sigel Hans Becks, Landammann zu Rankwil.)

1489 April 25. Montlingen. — Abt Ulrich (VIII) nimmt zu Handen des Gotteshauses St. Gallen von der ganzen Gemeinde zu Blatten und Kriessern als Herr und Vogt zu Blatten den Eid entgegen und verspricht der Gemeinde auf Bitte des Ulrich Ketzis von Schwiz und Fridolin (Fridli) Stucki von Glarus, seinen Hauptleuten, sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten zu belassen und zu schützen. 75

A. Ob. — Notb. 50. — (Sigel des Abts eingenäht, des Convents abgefallen.)

1489 Wir Uolrich von Gottes gnaden abt, ouch techant und aller convent gemainlich des gotzhus sant Gallen, das one mittel dem hailgen stůl ze Rome zugehört, sant Benedicten ordens in Costentzer bistumb gelegen, bekennen und tůnd kunt allermengclich offembar mit disem brief: demnach als dann die erbern, beschaiden, ain gantze gmaynd zů Platten und Kriessern und was zů inen gehört, uf den tag dato dis briefs uns obgesaitem apt Uolrichen von wegen des gedachten gotzhus sant . . len als aym heren und vogt zů Platten, ayd liplich zů gott und den hailigen mit ufgehepten vingern geton und geschworen haber dass wir durch trungenlich und ernstlich gepyt und mittel der ersamen, wysen Uolrich Ketzis von Schwitz und Fridli S·ucki von Glarus, wylent unser hoptlüten, von der obgenamten gemaynd wegen an uns zum dicken mal beschechen, ainer gmaynd zů Platten und zů Kriessern versprochen und zůgesait haben für uns und unser nachkomen und versprechen und sagen inen jetz zů in kraft dis briefs, si by allen iren rechten und fryhaiten on intrag belyben zů lassen, ouch sy darby zů schützen und schirmen getrüwlich und ungevarlich. Und des zů warem urkund, so haben wir unser äptlich und gemains convents insigele offenlich tůn hencken an disen brief, der zu Montigel am Rin geben ist an sant Marcus tag, des hailgen ewangelisten, nach Cristi geburt vierzechenhundert und im nün und achtzigisten jar.

1492 Juli 27. — Johannes (Johanns) Meier (Mayer), Priester St. Johanns Ordens, Conventual des Hauses zu Feldkirch, bescheinigt dem Abt Gothart von St. Gallen den Empfang von 190 rhein. Gulden sammt verfallenen Zinsen als Ablösung eines jährlichen Zinses von 9 Gulden und 2 Ort von etlichen Gütern im Hof zu Kriessern, die zu dem Schloss Blatten dienen. Dieser Zins ist durch Heirat von Oswald (—t) Hardegger an dessen Wittwe Elsa im Loch (Loh), Johannes Meier's selige Mutter, und von dieser als Leibding auf den Sohn gekommen (vrgl. n. 55 u. 68). 76

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 44. — (Sigel Michel Schmids, Stadtammann zu Feldkirch, eingenäht.)

1496 Mai 20. — Marquart (März) Sitich von Ems von der Hohenems verkauft den gemeinen Hofleuten im Hof zu Kriessern, in Montlinger Kirchspiel (Muntigler kirchspell) ob und unter der Kirchen gesessen, den letzten Achtel des grossen und kleinen Zehnten, dessen übrige sieben Achtel sie früher (1469) von Herrn Hans von Ems sel. und Herrn Marquart seinem lieben Vater, auch Jakob von Ems, seinem Vetter, erkauft haben, einzig den Achtel von den im Kaufbrief Herrn Hansens vorbehaltenen 7 Pfund Pfennig aus dem an die Pfründe zu Montlingen gehörenden Werkzehnten mit 17 Schilling 6 Pfennig ausgenommen und dem obern Zehnten diesseits (von Hohenems aus)

1496 des Rheins unschädlich, in welchem auch etliche Güter jenseits des Rheins herüber zehnten, — um 183 Pfd. Pfennig Constanzer Münz, Feldkircher Währung (vrgl. n. 61 u. 64). 77

A. Ob. — Notb. 1. — (Sigel M. S.'s und seines Vetters Rudolfs von Ems.)

1496 November 14. — Jakob von Ems, mit seinen Vettern von Ems Lehnherr der zur Pfarrei Montlingen gehörenden Güter und Gülten, verleiht Hof und Gut zu Montlingen hinter der Burg gelegen, — den einst der Schawalder (Schonwalder) inne gehabt, der aber nicht „fruchtbarlich gebauen", noch in Ehren gehalten ist, so dass der Pfarrei Montlingen daraus Abgang an ihren Einkünften zu besorgen steht —, an Ambrosi und Ludwig, die Söhne des ehrsamen Herrn Jos Albrecht, der Zeit Kirchherr und Pfarrer zu Montlingen, als rechtes Erblehen gegen folgenden Zins an den jeweiligen Pfarrer zu Montlingen auf St. Martinstag: 1 Pfd. Pfennig, 1 Malter Hafer, 1 Malter Vesen, 1 Scheffel Weizen, 1 Scheffel Gersten, 900 (!) Eier sammt dem bisher üblichen Zehnten. Wird der Zins in einem Jahre nicht bezahlt oder der Hof nicht gehörig bebaut, so fällt er dem Lehnsherrn zu neuer Verleihung zurück; doch der Pfarrei Montlingen an ihren Zinsen und Rechten ohne Schaden. 78

A. Ob. — (Sigel J.s.)

Als Zeichen der damaligen Zeit ist zu beachten, wie in aller Form Rechtens den Söhnen des Pfarrers Kirchengut zu Lehen gegeben wird.

1499 Juli 1. — Die Rathsboten von Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus lassen durch ihren Vogt zu Rheinegg, Hans am Bül von Unterwalden, nach ehrlichem Kriegsrecht die Rechte und Befugnisse des Junker Ulrich von Ramswag, Edelknecht, am Oberriet im Hof Kriessern ob der Kirche für die 7 Orte einziehen, den Ammann, das Gericht und die Gemeinde am Oberriet dem Vogt zu Handen der 7 Orte an des Junkers von Ramswags Statt den Huldigungseid leisten, nehmen sie dafür in Schutz und bestätigen ihnen alle ihre Rechte und Freiheiten. 79

A. Ob. — Notb. 61. — (Sigel des Vogts am Bül eingenäht.)

Wir von stetten und lendern der siben orten unser herren der eidtgnoschaft rates boten, namlich der strengen, vesten, fürsichtigen, wysen burgermeistern, schultheissen, amman, räte, burger und gemeinden gemeinlichen von Zürich, Lutzern, Ure, Switz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem usseren ampt und Glarus, des

1499 alten grossen pundes obertütschen landen, unsern gnädigen günstigen herren, in der namen und an ir statt, ouch von diser sach wegen wir mit gantzem vollem gewalt zu Baden in Ergöuw by ein anderen versampnet gewesen sind, tůnd kund und vergechend offenlich mit disem unserm brief: nachdem und dann der vest junckher Uolrich Ramschwag, edelknecht, in disen unsern kriegklichen ufrůren und hendlen unser und der unsern vigend ist und deshalb ennet Rins under unsern ungünstigen hußhaltet und sitzet, sölicher maß, wo er uns und die unsern verderben und letzen möchte, das er das nit sparte, sunder nach sinem bößhaltigen willen mit lust und fröiden volbrechte. Diewyle nun der selbig junckher Uolrich Ramschwag uf unsern teyl hie disent Rins etwas gerechtigkeit, gericht und herlichkeit im Rintal, namlich am obern ryed in Kriesser hof ob der kilchen gehept hat, hand wir daruf nach erlichem kriegks rechten dem frommen, fürsichtigen, wysen Hansen am Bül von Underwalden, unsern lieben besundern getrüwen vogt zů Rinegk und im Rintal, by sim eydt bevolhen und geheissen, das er junckher Uolrichs Ramschwags herlichkeit, gerechtigkeit, gericht, zwing, bann, die er an dem vorgeseiten end gehept hat, zů aller unser der obgenanten syben orten handen innäme und ein amman, ein gericht und die gemeinden im obern reyd (!) vorgenant tüge, heisse und gebute ze schweren, damit wir den gůten erbern lüten dester baß hie disenthalb Rins in allen händlen getrüwen dörfen. Also nach vil rede und langem handel hat ein amman, das gericht und die gemeind am obern ryed und die in Kriesser hof ob der kilchen unserem obgenanten vogt in aller unser syben vermelten orten namen zů gott und den heiligen mit ufgehepten fingern geschworen, unser aller vilgeseiten syben orten nutz und ere zů fürdern und unsern schaden als ver sy mögen zů warnen und zů wenden, ouch unsern vögten und amptlüten, ouch iren gerechten und gewüssen boten gehorsam und gewertig [a] zů sind und uns daby alle und jegliche herlichkeit und gerechtigkeit ane widerrede gelangen und folgen lassen, glicher form, gestalt und wyse, wie sy junckher Uolrich von Ramschwag verbunden, verpflicht und schuldig waren, das wir die selben gerechtigkeit oune abgang nun fürdißhin ouch haben; und nit witer von uns und unsern amptlüten söllen geletzt oder getrengt werden, sunder sy ir eyde, den sy uns, ouch unsern alten und nüwen vögten tůnd, nit witer verstricken noch binden sol, dann wie obstat. Darwider aber wir, die obgenanten syben ort unser eitgnoschaft vorgenant, die selbigen amman, gericht und gemeinden am obern ryed und die in Kriesser hof ob der kilchen in unsern schutz und schirm genomen und entpfangen, wir nämen und entpfachend ouch in craft dis briefs als ander die unseren und die, so in unserm schirm sitzent und sind; doch also, das wir sy by irem alten herkomen, gůten gewonheiten, gerichten, satzungen und rechten, ouch by iren fryheiten, privilegien und gnaden, die sy von bäpsten, römschen keysern, küngen, fürsten und herren vornacher erfolget hand, erlichen bliben zů laussen, als wir ouch das unsern vögten und amptlüten zů Rinegk trüwlichen und erlichen bevolhen und für und für bevelhen werden. Darumb gebieten wir allen unseren vögten, hauptlüten, amman,

a) „und gehorsam" irrthümlich wiederholt.

1499 **pflegern, amptlüten und allen den unseren, denen wir zû gebieten haben, gegenwürtigen und künftigen, das ir die vermelten amman, das gericht und die gemeinden am obern ryed, ouch Kriesser hof ob der kilchen, by sölichen unserm schutz und schirm hanthaben und sy darby bliben lassen. Daran tûnd ir uns gefallen und erfullent damit die gehorsamkeit unsers heissen. Das wöllen wir umb ein jeden, der das tûd, in gnaden erkennen und beschulden. Und des zû urkund merer sicherheit und sterckung, so hand wir unserem vogt obgenant in unser aller namen geboten, geheissen und bevolhen, das er sin eigen insigel von unser aller obgenanten syben orten der eitgnoschaft wegen an disen brief gehenckt hat[b], doch ime und sinen erben ane schaden und unverwissenlich, der geben ist uf Mentag nächst nach sant Johans tag sungichten des jares, do man zalt von unsers herren gepurt tusent vierhundert nüntzig und demnach im nünden jar.**

b) „an disen brief" irrthümlich wiederholt.

Melchior Ruß schriber
im zusatz zu Rinegk.

Melchior Russ, der als „Zusatz", d. h. als Besatzung zu Rheineck lag und bei Ausstellung dieser Urkunde als Schreiber fungirte, war der bekannte luzernische Stadtschreiber und eidgenössische Chronist; er fiel wenige Wochen später (20. Juli) bei einem Treffen bei Rheinegg. — Vrgl. zu dieser Urkunde den Abschied der Tagsatzung von Baden vom 10. Juni 1499, lit. cc u. ff., wo es sonderbarer Weise beide Male „Ramstein" statt „Ramswag" heisst. (Eidg. Absch. III. 1. S. 613.) Auffallend ist, dass der Abt von St. Gallen gleichzeitig durch die Tagsatzung angewiesen wurde, einen andern Vogt auf Blatten zu schicken. War überhaupt damals kein Vogt auf Blatten oder war der vorhandene (Hans Vogler?) den Eidgenossen nicht genehm? — Durch den Friedensschluss zu Basel (22. September 1499), der dem Schwabenkrieg ein Ende machte, kam übrigens Ulrich von Ramswag sehr bald wieder zu seinem Besitz. Wenn er, was wohl wahrscheinlich ist, schon bei Ausbruch des Krieges Vogt auf Gutenberg war, so ist der Unwille der Eidgenossen gegen ihn sehr begreiflich, da die Besatzung jenes Schlosses gleich bei Beginn des Krieges die Eidgenossen auf jede Weise gereizt hatte. — S. J. v. Müller's Gesch. schw. Eidg. V. 2. S. 77.

1500 Februar (4.) Luzern. — Ulrich von Ramswag bietet den Eidgenossen seine Rechte an der Herrschaft Blatten um eine von unparteiischen Schätzern festzusetzende Summe zum Kauf an: nämlich 16 Pfd. Pfennig jährlicher Steuer, Fälle und Gelässe, die „Eigenschaft" der Bauern, seinen Theil an der Fähre und dem Hof am Blattenerberg. Wollen die Eidgenossen auf den Kauf nicht eingehen, so bittet er doch, die Bauernsame in der Eidgenossen Schirm zu nehmen sie wolle dafür jährlich 1 Pfund 5 Schilling Schirmgeld geben und er dazu den Eidgenossen den dritten Theil der Bussen in den „kleinen Gerichten" überlassen. — Auf den nächsten Tag soll man antworten und der Vogt im

1500 Rheinthal inzwischen versuchen, ob nicht der halbe Theil der Bussen erhältlich wäre. 80

Eidg. Absch. III. 2. 8. r.

Diese auf der Tagsatzung zu Luzern eingeleitete Unterhandlung hatte keinen weitern Fortgang. — Dagegen begannen im folgenden Jahre auch mit dem Ramswager Unterhandlungen, um dem Zug und der Apellation von „Amann und Gericht zu Blatten, jetzt Dem von Ramswag zugehörig“, nach Lindau ein Ende zu machen und sie auf den eidg. Vogt zu Rheinegg zu übertragen (ib. 124 h). Im März 1504 wurde Herr Ulrich von Ramswag aufgefordert, mit Denen von Kriessern „eine ziemliche Offnung anzunehmen“ (was ja schon unter dem 15. September 1500 geschehen war, s. n. 84); werden sie einig, so soll es 5 Jahre hindurch dabei bleiben; wenn nicht, so soll der Landvogt „alle Friedbrüche und Zureden nach dem Recht der hohen Gerichte strafen“. Als aber im folgenden Jahre auch die Hofleute von Kriessern die Eidgenossen ersuchten: sie in ihrem Schirm zu behalten, da sie doch im Kriege eingenommen seien, und ihnen den Zug von ihrem Gerichte vor den Vogt im Rheinthal, statt wie bisher nach Lindau gehen zu lassen, machte der Abt von St. Gallen dagegen Einsprache, da Der von Ramswag ihm auf 4 Jahre das Gericht zu Kriessern übergeben habe („zu versehen empfohlen“); finde sich dort Einer mit Urtheil beschwert, so möge er an den Abt (d. h. das Pfalzgericht) appelliren. — (Eidg. Absch. III. 2. 260 g, 310 d, 314 d.)

1500 April 8. — Die 7 regierenden Orte des Rheinthals: Zürich, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus treffen mit Abt Gothart, Dekan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, ein Uebereinkommen über die hohen Gerichte zu Blatten, Wichenstein und Kriessern. Nach Ansicht der 7 Orte gehören diese in ihr hohes Gericht des Rheinthals nach Rheinegg; nach Ansicht des Abts ist das hohe Gericht über Blatten, Wichenstein und Kriessern sammt der Herrschaft ein besonderes Pfand des Reichs und auch immer an Ort und Stelle selbst abgehalten worden. Es wird nun bestimmt, dass die hohen Gerichte an den genannten Orten den 7 Orten zustehen sollen, doch dass der Abt den achten Theil daran habe, und dass der jeweilige Landvogt zu Rheinegg dieses Gericht oben in der Herrschaft Kriessern abhalten soll, weil die hohen Gerichte daselbst ein Pfand des Reichs und eine besondere Herrschaft seien. Dieser Vertrag ist dem Gotteshaus St. Gallen in seinen niedern Gerichten, auch andern Nutzungen und Rechten, die das hohe Gericht nicht berühren, unschädlich. 81

St.-A. St. G. — Rubrik XIII. Fasc. 10. (Secretsigel der Stadt Zürich.)

1500 Kaum hatten die 7 Orte in Folge des Klosterbruchs zu Rorschach den Appenzellern (1490) die Herrschaft oder Landvogtei Rheinthal abgenommen, so geriethen sie mit dem Abt von St. Gallen in Conflict wegen der hohen Gerichte in dem Hofe zu Kriessern.

Mit diesen hohen Gerichten über den königlichen Hof Kriessern hat es seine eigene Bewandtniss; das vorliegende Material lässt nämlich leider nicht mit Sicherheit erkennen, wem sie wirklich zustanden. So viel nur steht unbedingt fest, dass die hohen Gerichte über die Angehörigen des Hofs auf dem Hofe selbst abgehalten wurden und nicht mit dem Landgerichte über das Rheinthal zusammenfielen. Davon aber, dass die Ramswager, als Pfandinhaber des Hofs, sie ausgeübt hätten, findet sich keine Spur. Ausdrückliche Erwähnung geschieht der hohen Gerichte nur einmal, in n. 63, wo es aber zweifelhaft bleibt, ob die Erklärung Jakob Mangolts: „er rede dem Erzherzog Sigmund — dem Rechtsnachfolger des Grafen von Montfort-Feldkirch — nicht in die hohen Gerichte und erkenne ihn als seinen gnädigen Herrn und Landesfürsten“, auf den ganzen Hof oder bloss auf die „Mäder“ über dem Rhein zu beziehen ist. Die erstere Annahme würde die Frage allerdings befriedigend lösen; auffallend aber wäre es bei derselben, dass sich das Haus Oesterreich dieses der Oberhoheit über den Hof gleichkommende Recht so bald nachher ohne jeden Widerstand hätte von dem Abt und den Eidgenossen entziehen lassen. Wahrscheinlicher ist daher die Annahme, dass die hohen Gerichte über den linksrheinischen Haupttheil des Hofes als zu der rheinthalischen Pfandschaft gehörend betrachtet wurden und deren Geschicke theilten, bis der Abt auf Grund der besondern rechtlichen Stellung des Hofs, deren wirkliche Bedeutung nicht mehr klar war, seine Ansprüche erhob.

Der erste Conflict zwischen dem Abt und den 7 Orten (vom 4. November 1491 bis 23. März 1493, Eidg. Absch. III. 1. 396 f, 427 e, 429 d, 433 h, 435 e) schien beigelegt, als die in Zürich versammelten Boten den Ausweis des Abts: dass die hohen Gerichte zu Blatten und Kriessern ihm zustehen, anerkannten. (Gegenüber den vom Abt am 5. März 1493 zu Luzern vorgelegten Urkunden und Zeugnissen hatte der eidgenössische Vogt im Rheinthal den Beweis anerboten, dass die streitigen hohen Gerichte in die Vogtei Rheinthal nach Altstätten gehören, worauf der Abt erwiderte: es möge sein, dass Die von Appenzell sie dergestalt besessen, aber von Gewalt, nicht von Rechts wegen.) Allein bald (Juni 1495) begannen die Anstände von Neuem, und im November 1499 stellte Abt Ulrich den 7 im Rheinthal regierenden Orten die Alternative: entweder die Frage so zu ordnen, wie sie schliesslich laut obigem Auszuge für einmal geregelt wurde, oder aber ihm seinen ganzen Antheil der Herrschaft Blatten (resp. an dem Hofe Kriessern) abzukaufen. Die 7 Orte entschieden sich für das Erstere. (Eidg. Absch. III. 1. 479 a, 482 mm, 618 l, 649, 655 gg, III. 2 x, 14. r., 18 d.)

1500 Juni 3. — Ulrich von Ramswag, Ritter, Vogt auf Gutenberg, als Vogtsherr der Leute am Oberriet in dem Reichshof zu Kriessern ob der Kirchen, laut seinen alten Briefen, ihm

1500 von Rudolf und Michael (Michel) von Ems zur alten Ems, seinen Vettern, eingehändigt, bestätigt seinen Vogtsleuten auf ihre Bitten ihre Freiheiten und Rechte, da sie, durch die Eidgenossen in deren Krieg mit dem Hause Oesterreich von ihm abgedrängt, als treue Leute wieder zu ihm als ihrem Vogtsherrn gekehrt sind. Dagegen sollen sie ihm auch als einem Vogtsherrn im Namen des heiligen Reichs getreu und gehorsam sein. 82

A. Ob. — Noth. n. 76. — (Sigel U.'s abgefallen.)

Ich Ulrich von Ramswag, ritter, vogt uf Gůtenberg, bekenn offenlich und thůn kund mengklich mit dem brief: nachdem die fromen lewt am obern ried in des hailgen richs hof zů Kriessern gehörig ob der kilchen, mir als vogtherren von wegen des hailgen Römischen reichs mit gerichten, zwingen und bennen, geboten und verboten, aller herrlichait, oberkait und gerechtigkait zůgehörn und zů versprechen stond, nach lut und sag miner kouf und alten brief, mir von den edlen und vesten Růdolfen und Micheln von Emps zur alten Emps, minen lieben vettern, ingeben und überantwurt, hon ich inen uf ir flissig und ernstlich bitt und och darumbe, das si jetzund, als si in dem vergangnen kriege, zwischen dem löblichen huse Österreich und gemainen Aidgenossen geübt, durch dieselben Aidgenossen von mir abgedrungen widerumb als getrew, fromm lewt zů mir als irm vogtherren gekert und komen sind, redlich verhaissen, zůgesait und versprochen, und thů das jetz in kraft und mit urkund ditz briefs, also das ich si, gemain und sunderbar, bi allen irn frihaiten, rechten, altem herkomen und gewonhaiten beliben lassen und si witer nit drengen, sonder si darbi redlich schirmen und hanthaben sol und wil nach minem höchsten vermögen. Da entgegen si mir dann och schuldig und verpflicht sin söllen als ainem vogtherren in namen des hailgen reichs getrüw und gehorsam zů sind und alles das zů thůnd, wie dann si und ire vordern mir und minen vorfarn vogtherren von alter gewonhait und gerechtigkait wegen, och nach lut miner hoptbrief schuldig sind, alles ufrecht, redlich und ungevarlich. Und des alles zů warem offem urkund gib ich inen disen brief mit minem aigen anhangenden insigel besigelt uf Mitwochen nechst vor dem hailgen Pfingsttag, nach Cristi gepurt fünfzechenhundert jare.

Gutenberg, Schloss im Lichtensteinischen, an der Bündnergrenze. — Es scheinen die „alten Kauf- und andere Briefe" Ulrichs v. Ramswag bei seinen Vettern von Ems, — wohl über die unruhigen Zeiten des Schwabenkrieges —, zur Sicherheit hinterlegt worden zu sein, wie Ulrichs Vater, Eberhart v. Ramswag, seine Briefe lange Zeit bei Bürgermeister und Rath von St. Gallen hinterlegt hatte; vrgl. n. 33, Anm.

1500 September 20. — Hans Heierli, Landmann zu Appenzell, kauft von gemeinen Alpgenossen der obern Alp Sämtis ein Stück oben im Hälbett, das an die obersten 3 Stein stosst, — um

1500 ein Pfund Pfennig guter Landswährung. Zu oberst im Hälbett, gradaus (drichtis) den 3 Steinen nach, soll der Hag gestellt werden, und zwar von dem Käufer und seinen Nachkommen, die jeweilen den Bogarten (Bongarten) inne haben, so dass den Alpgenossen kein Schaden dadurch entstehen kann. Damit sollen die Streitigkeiten der beiden Parteien wegen des Hälbett, der oben an der Alp gelegen ist, abgethan sein. 83

A. Ob. — Notb. n. 105. — (Sigel Hans Mosers, weiland Ammann zu Appenzell.)

Der „Bogarten" ist eine Alphütte oberhalb der Sämtiseralp.

1500 September 25. — Ulrich von Ramswag, Ritter, Vogt auf Gutenberg, verständigt sich mit seinen Vogtleuten im Hof zu Kriessern, so ob der Kirchen und dahin gehörig sind, um Offnung des Gerichts, auch über Bussen und Frevel, wie es künftig gehalten werden soll; doch dem Vogt zu Blatten an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, die er in Beziehung auf den Forst hat, ohne Eintrag und Schaden. 84

A. Ob. — Notb. n. 14. — (Sigel Ulrichs abgefallen.)

Ich Ulrich von Ramswag, ritter, vogt uf Gûtenberg, bekenn offenlich mit dem brief und thûn kund mengklich, das ich mich mit gûter fürbetrachtung wolbedacht, für mich, min erben und nachkomen mit minen vogtlüten im hof ze Kriessern, so ob der kirchen und dahin gehörig sind, umb offnung des gerichtz, och büssen und fräflinen halb, wie das künftigklich gehalten werden sol, gütlich und früntlich veraint und vertragen hon, in wise und massen, wie hernach folgt: doch alles ainem vogt zû Blatten an sinen rechten und gerechtigkaiten, so er des vorsts halb hat und von alter herkomen ist, unvergriffen und unschädlich.

Offnung des Gerichtz.

(1) Item das gericht des hofs Kriessern sol järlich, namlich uf sant Gallen tag, mit amman und richtern, als hernach stat, besetzt werden. Dem ist also, das die gemaind mit der meren hand mir und ainem jeden minem erben oder nachkomen, als irm vogthern, söllen fürslahen usser der gemaind dri biderbmann; da söllen dann wir ainen amman ußnemen, der das künftig jar amman sy. Ich sol und wil och den amman und die lewt im hof zû Kriessern und die darin gehörn, bi allen irn rechten und gerechtigkaiten, frihaiten und altem loblichem herkomen lassen bliben und si witer nit drengen; sonder darbi schützen und schirmen nach minem vermügen ungevarlich, wie ich inen dann des vor ainen besigelten brief überantwurt hon. So oft och ain amman erwelt wirt, sol er schweren, das ampt getrewlich und ungevarlich nach minem als irs vogthern, och der ganzen gemaind nutz und ere zû verwalten

1500 und zů versehen und darin zů thůnd, was sich gebürt und notturftig ist, und darbi mir, minen erben und nachkomen allwegen unsere recht und gerechtigkait eroffnen und angeben, on alle fürwort und intrag. Darnach alsbald so sol derselb erwelt amman mitsampt der ganzen gemaind mit der meren hand usser der gemaind nemen zwölf richter. Die sond das ganz jar hinfür richter haissen und sin.

(2) Item dieselben richter söllen sweren zů dem gericht zů komen uf die gerichtztag, als die ufgesetzt werden, oder wenn inen sunst von ainem amman oder sinem waibel darzů ze gend geboten wirt, und dem amman und sinen geboten darin gehorsam zů sind, och zů richten und zů urtailen umb das, so für sie kumpt und zů recht gesetzt wirt, das si recht bedunkt, och ir er und aid, so si wist, dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen und glich gemain richter zů sind und zů richten, niemand zů lieb, noch ze laid, und darumb kain miet, noch gab nemen, denn den lon, der inen von gerichtz wegen zůgehört, und hierin gantz nütz anzůsehen, dann das bloß recht. Und das der amman oder sin statthalter die zwelf richter bi irn aiden zů fragen hab und fragen mög, umb ain jegklich sach zů urtailen, was si recht bedunkt, alles ungevarlich.

(3) Item ain amman mag das waibelampt selbs versehen.

(4) Item gesten und insässen[1]) sol man all acht tag oder in der wochen, so es not tůt, ain gesetzt gericht haben, oder ob man zů schaffen hat, nachdem sich sölichs je haischen wirt.

(5) Item, wer den andern in dem gericht im hof Kriessern fürnemen und beklagen wil, der sol, den er beklagen wil, durch den waibel oder ainen andern, dem der amman das bevilhet, ob der amman das selbs nit tůt, fürbieten lassen ain gebot, und namlich dasselb under ougen ze huse oder zu hofe; doch welher ehaft fürbringen möcht[2]), der sol des geniessen nach dem rechten.

(6) Item, welchem also ain gebot, als vorstat, beschicht, verschmahet denn der, dem also geboten ist, das gericht und kumpt nit, so sol dem kleger sin zůspruch erkennt werden[3]) und darnach witer beschehen, was recht ist.

(7) Item, wer ainer schuld, darumb er angesprochen wirt, gichtig und anred[4]) ist, den sol ain amman bannen, dem kleger ußrichtung zů thůnd[5]) in vierzechen tagen mit pfand oder pfenningen[6]); aber umb zins oder lidlon, gelihen und och gesprochen gelt, das man gichtig ist, sol man bannen, ußrichtung zů thůnd in dri tagen mit pfand oder pfenningen.

(8) Item, umb gelihen gelt, lidlon, zins und umb gesprochen gelt, wenn darumb zil und tag uß sind[7]), so mag ainer ainem verkünden am aubend, wil er gern; und wenn er im verkündt hat, sol er morn den amman ald sin knecht nemen und dargon umb pfand. Findt er in dahaimen, so sol er im pfand geben; git er im dann die, daruß er sin gelt und schäden darmit mag lösen, ist gůt; git er im aber die nit, so mag er die selber nemen. Findt er in

---

[1]) Hintersassen, Niedergelassene, im Gegensatz zu den Hofleuten. [2]) eine gesetzliche Entschuldigung hätte. [3]) seine Klage anerkannt werden. [4]) geständig. [5]) Bezahlung zu leisten. [6]) Baarschaft. [7]) der Termin abgelaufen ist.

1500 aber nit dahaimen und im doch verkündt hat, so sol er aber pfand mit dem amman nemen; und er mißgrift, so ist er im dieselbigen pfand schuldig zů fertigen und andredar für als gůte (?). Und findt er in dahaimen, so bedarf er im nit verkünden. Und dieselbigen pfand sol im der amman vor dem hof ußrüfen. Und ist des ammans lon ain schilling pfenning. Und dann am dritten tag darnach so mag derselb die pfand wider lösen untz ze nacht mit dem schaden, der im mit der gant daruf ist gangen. Und umb die vier stuck [1]) sol ainer ain pfand gen, die er zühen und tragen müg [2]).

(9) Item, welher aber dem andern schuldig ist, wenn dann zil und tag uß sind, so mag ainer zů dem andern gon und in pfenden, wil er im truwen; truwt er im nit, so mag er in mit dem amman pfenden. Und wenn denn die pfand vierzechen tag ligend, an dem fünfzechenden tag so mag er im verkünden, truwt er im; truwet er im aber nit, so mag er im mit dem amman verkünden und dann morn dargon mit dem amman und in haissen pfand heruß geben. Git er im die, so blipt es darbi; wil er im aber die nit geben, so sol er mit dem amman die selber nemen. Und dann dieselbigen pfand sol der amman nemen und den nechsten an die straß gen Montigel tragen und si da ußrüfen. Und git er im dann des erstenmals gnůg pfand, daruß er schaden und hoptgut mag lösen, ist gůt; git er im aber die nit zum ersten, so sol er im zum andern pfand gnůg geben, daruß er schaden und hoptgůt lösen mög. Und ist des ammans lon zů jedem mal ain schilling pfenning. Und dieselbigen pfand sond och untz an dritten tag ze nacht ston; hinnendar mag es derselb wider lösen. Löst ers aber nit, so sind si verstanden [3]).

(10) Item und sol die gant allweg fri sin.

(11) Item alle gerichtbot, so an dri schilling pfenning beschehen und nit höher, gehörend ainem amman und dem gericht zů.

(12) Item welcher ainen anspricht umb ain schuld oder anders und der angesprochen spricht: nain, und wirt doch die ansprach mit recht erobert, der sol dann darumb ußgericht werden, als umb gesprochen gelt.

(13) Item ob der schuldner die gebot alle übersähe, so sol man die von im nemen und in umb die ungehorsami strafen, und ob der kleger des begert, zu im grifen und den ainem herren oder sinen amptlüten antwürten.

(14) Item welher ainen aid zu den hailgen sweren mag und och swert, das er weder pfenning noch pfand zů geben hab, der soll usser dem gericht sweru und darnach in acht tagen daruß ziehen und darin nit komen, dann mit des klegers willen oder er hab in dann bezalt oder sich sunst mit im vertragen.

(15) Item welher dem andern pfand geben můß, der sol zum ersten geben pfand rinder, roß und ander vih, — och häfen, kessi und pfannen, ob er die hat; die pfand, die ainer ziehen und tragen mög. Hat er aber söliche pfand nit und tůt darumb, sovil recht ist, so

---

[1]) nämlich um Zins, Lidlohn, geliehen und gesprochen, d. h. gerichtlich zugesprochenes Geld. [2]) Also kein liegendes Gut. [3]) verfallen.

1500 mag er im dann hüser und städel gen. Hat er aber die och nit und tût gnug darumb, so mag er im dan ligende pfand geben; die sond denn ston sechs wochen und dri tag nach des hofs recht und darnach aber nach des hofs recht verkouft werden.

(16) Item, welcher erlangte recht umb gichtig schulden zû aim hat, der sol darumb ußgericht werden und nit schuldig sin, ichtz daran abzûziehen. Hat aber der schuldner ützt zû disem zû sprechen, mag er darnach och thûn; wiewol billich wäre, das schulden in glichem rechten gegenainandern abgiengind.

(17) Item, wenn ain sölicher ainen monot usser den gerichten gewesen ist, dann sol man dem kleger frömbde gericht erloben; und wenn er darnach unerlobt wider in das gericht käm, so sol man zû im grifen und in ainem hern oder sinen amptlüten antwürten.

(18) Item, welcher dem andern hoptgût anbehept, dem sol man schaden, der von gerichtz wegen daruf gangen ist, och ußrichten.

(19) Item, welcher vor gericht rechnung ußzühet oder begert, dem sol man die erkennen zû thûn; doch sol man den schuldner angends bannen umb das er dem kleger bi rechnung schuldig wirt; wurden sie aber in der rechnung stössig, das sol wider für gericht komen und darumb beschehen, das recht ist.

(20) Item, es mag ain gast den andern im gericht nit heften, weder sin lib noch sin gût.

(21) Item, welcher sich beklagnen lasset umb lidlon und von dem kleger mit recht darumb erobert wirt, der verfalt dem gericht zû bûß dri schilling pfenning und dem kleger och dri schilling pfenning.

(22) Item, wenn sich zwo partien vor gericht mit fürsprechen gestellend und mit recht andingen, so sol der amman das gericht verbannen an dri schilling pfenning, das niemand red, er werd dann angefragt und wöll ain urtail sprechen oder widersprechen, und niemand den ander(n) sume weder mit worten, noch werken, und sol daruf sprechen ainest, anderst und zum dritten.

(23) Item, wer aber, das jemand vor gericht fräfle wort redte oder bruchte, der ist verfallen zû bûß dri schilling pfenning; ainer möcht aber also reden und thûn, ain gericht erkante sich ainer grössern bûß.

(24) Item, welcher richter on urlob des amman zû dem gericht nit kumpt, der ist verfallen dri schilling pfenning, es sy dann, das er ehafte dar thûn müg, die in nach des gerichtz erkanntnuß billich darfür schirm; und söllen dieselben dri schilling pfenning des ammans und der richter sin und inen zûgehören.

(25) Item, ob zwischen jemand in dem gericht zwitrecht uferstünden, frowen oder mannen, so soll mengklich zûlofen und frid bieten und thûn, als sich dann gepürt. Wer aber nit frid welte geben, zû dem sol man grifen und in darzû halten, das er frid gebe und die gebot und bûssen vertröste ußzûrichten.

(26) Item, wer ainer zu schwach, frid zû machen, und rûfte die nachpurn an, im zû helfen, wer dann das nit tät und ungehorsam were, der sölt darumb gestraft werden.

(27) Item, es sol niemand den andern mit frömbden gerichten fürnemen, ainer wurde dann in dem gericht rechtlos gelassen und

1500 das kuntlich wär; dann wer das darüber tät, der wäre darumb mir als dem herren ain pûß verfallen, als man dann nach der gestalt jeder sach die stimmen wurd; und sol darzû dem, den er fürgenomen hat, sinen kosten ablegen.

(28) Item, wer sach, das man übeltätig lüt in dem gericht annem und vieng, die sol man behalten und minen amptlüten antwurten, füro mit in zû handlen.

(29) Item, und wer uß dem gericht zühen wil, der mag es thûn an end, da er nit geaignot werden [1]) mög; doch das er die herren und nachpurn vorhin bezal, ob er inen ütz schuldig wär; dann tät er das nit, so mag man im das sin darumb an dem gericht heften und das behalten, unz das er bezalt.

Wie man sich umb bůssen und freflinen erkennen sol.

(1) Item, wenn ain amman des hofs Kriessern gebüt an dri schilling pfenning nach des hofs recht, als von alter herkomen ist, wer dem nit nachgieng, das der verfallen sin sol dieselben bûß nach des hofs recht.

(2) Welcher och den andern in dem sinen überlufe fräfenlich oder in heruß lüde [2]), das der verfallen sin sol mir als dem vogthern zechen pfund pfenning; denselbigen mag ich dann fürnemen, wann ich des innen wird, nach des hofrecht.

(3) Welher och ain offen mark ußzuge oder gevarlich abhüwe und das kuntlich wurde, der ist mir als dem vogthern verfallen zechen pfund pfenning nach des hofs recht, und sol dann gewist werden nach des hofrecht und dem hohen gericht sin recht behalten sin.

(4) Aber welher frid bricht und das kuntlich wirt, der ist mir als dem vogthern verfallen zechen pfund pfenning nach des hofs recht, und sol dann gewist werden nach des hofs recht und dem hohen gericht sin recht behalten sin.

(5) Item, welher sich dann ainer wisnuß erbüt, sye warumb es welle, ußgenomen dri nachgeschriben artikel, der sol haben zwen unversprochen [3]) mann und das sin hand die dritt sye;. wist er sin sach, so sol der ander jegklichen zügen bessren [4]) mit drissig schilli(n)g pfenningen; ob er aber das nit wiste, so sol er die zügen selbs bessren, wie vor stät und die bûß mir zûgehörn und der kleger kain tail daran hon; dann umb die dri artikel: das ist umb ain brief mit aim anhangenden insigel, umb ain geswornen aid und umb ainen toten mann. Der sol haben sechs unversprochen mann und das er der sibend sy; und söllen die zügen och gebessert werden inmassen, wie vorstat.

(6) Welcher och den andern frefenlich haisset liegen [5]) vor offem gericht, das mir der verfallen sin sol sechzig schilling pfenning.

(7) Welher och den andern sust fräfenlich haist liegen, ist mir verfallen zechen schilling pfenning; mag er aber ußbringen mit recht, das jener gelogen hat, so sol derselb, so gelogen hat, die bûß geben.

---

[1]) zum Eigenmann gemacht und dadurch seinem Vogtherrn entzogen werden. [2]) herausfordert. [3]) nicht verpflichtete, also unparteiische. [4]) entschädigen. [5]) lügen.

1500 (8) Item, welcher och vor aim amman und gericht waffen zuckti frefenlich, derselb sol verfallen sin mir als dem vogthern sechzig schilling pfenning, und mag man denn denselbigen wol fürer strafen nach sinem verschulden.

(9) Welher dann ainem sine hölzer gevarlich über offen marken inhin abhowen, der sol mir verfallen sin sechzig schilling pfenning, und dem kleger sin recht gegen siner widerparti behalten sin.

(10) Welcher och den andern gevarlich überschnidt, ist mir och verfallen sechzig schilling pfenning und (sol) dem kleger sin recht behalten sin.

(11) Deßglich welher den andern gevarlich oder frefenlich übereret[1]), ist mir och verfallen sechzig schilling pfenning, und soll dem kleger sin recht behalten sin.

(12) Welcher och den andern gevarlich und frefenlich übermäyt, sol mir ouch verfallen sin sechzig schilling pfenning, und dem kleger sin recht behalten sin.

(13) Glicherwise, welher den andern überzünt und das kuntlich wirt, der sol mir jegklichen stecken bessren mit dri schilling pfenningen, und sol och dem kleger sin recht behalten sin.

(14) Welcher och dem andern ainen berenden bomb[2]) uf dem sinen fräfenlich abhowt, das mir der och verfallen sin sol sechzig schilling pfenning, und dem kleger sin recht behalten sin, wie vor.

(15) Fürer ist besetzt, welher frefenlich ain messer über den andern zuckt und das kuntlich wirt, ist mir verfallen ze büß ain pfund pfenning, und wenn sin gegentail hinwiderumb och messer zuckt, ist mir och ain pfund pfenning verfallen, und wedra tail kuntlich machen mag, das der ander vor im gefrevelt und zuckt hat, das dann der, so also vorgezuckt hat, diß büß och gen sol.

(16) Welcher och den andern mit der fust schlecht, ist mir verfallen zechen schilling pfenning, mit dem underschaid, wie vor gelütert ist.

(17) Item, welcher och den andern liblos tüt, derselbig ist mir verfallen zechen pfund pfenning, und sol dann gewist werden und dem hohen gericht sin recht behalten sin.

(18) Item, welcher och dem andern sin aigen güt ansprächе und das mit recht nit bezügen möcht, der ist mir verfallen sechzig schilling pfenning nach des hofs recht.

(19) Item, welcher och dem andern sin pfand uf der gant verbute und darzü nit ursach hette, des zü recht gnügsam wäre, derselb sol mir ze büß verfallen sin sechzig schilling pfenning halb und das ander halbtail dem kleger nach des hofs recht.

(20) Mer ob sach wär, das ain frow die andren mit worten oder ainen man mißhandelti anders dann billich were, die sol mir verfallen sin fünf schilling pfenning; wär aber sach, das si fürbaß oder mer täti frefenlich mit worten oder mit werken oder das es so wit käme, sich machen oder begeben wurde, das frid daran gemacht und darnach nit gehalten wurde, das dieselbig sol gestraft werden nach erkanntnuß des gerichtz und nach ir verschulden.

1) bei der Ernte auf das Gebiet des Andern hinübergreift. 2) einen tragenden Baum, Obstbaum.

1500 (21) Ob ainer ain messer, stain, waffen oder anders deßgelichen zuckte frefenlich und wirfet, er treff oder vele, ist mir als vogtherrn ze bůß verfallen ain pfund pfenning, und sol dem kleger sin recht behalten sin.

(22) Och ist gesetzt, wenn ain zug [1]) vor offem, verbannen gericht gnomen wirt gen Lindow und die genempt werden, mit denen man ziehen wil und da glopt wirt an den stab, dem nach ze gon, denn nach dem ist die bůß verfallen mir als vogthern ain pfund pfenning, und so der zug vollfürt wirt, wedra tail den mit recht verlürt, der sol dem andren tail sinen kosten und schaden von des zugs wegen abtragen ungevarlich.

(23) Item wenn zwen gegen ainandern in recht komend und ain tail den andern anspricht, wenig oder vil, und der ander tail spricht: Nain, ich bin im bi dem zůspruch ganz nichtz schuldig oder es ist nit also, — der ander tail: ich wil das wisen, wie recht ist, — der ain gat uß und verdenkt sich und wil der wisnuß losen: ob dann jener von der wisnuß lassen welt und der nit nachgon, und doch jena tail geschmächt worden wär, und hett aber jem (!) tail gelopt, so wär er umb sin recht komen: Nach sölichem und als oft so wit sich das begäbe, so wäre die bůß gevallen von dem tail, der von derselben wisnuß lassen wölt. Wurd aber die wisnuß ain fürgang haben, als obstat, und mag oder wil das wisen, wist er das, so sol der ander tail ain jegklichen zůgen bessren mit drissig schilling pfenningen; wist er aber das nit, so sol er die zügen selb bessren jetlichen insonder, und sol die bůß mir als dem vogthern allain zůgehörn und nit dem kleger.

(24) Es söllen och alle zimbliche und redliche bot und verbot im hof ze Kriessern, wie von alter herkomen ist, mir als vogtherren zůgehören; ußgenomen die gebot und verbot antreffende die dri schilling pfenning sind ains ammans und gerichtz daselbs im hof; es söllen och die hoflüt im hof Kriessern sölichen geboten und verboten gehorsam und gewertig sin.

(25) Und zůletst ist gesetzt, als zum tail in der obgeschriben offnung och meldung geschicht, wo sich entzwischen jemand im hof Kriesseren zwitrecht und unainigkait erheben und uferston welt, das niemand zůslahen sol, sonder ich oder min amptlüt die stöß friden. Ob aber ich oder min amptlüt nit under ogen werind, so sol je der nechst hofman frid da machen und ufnemen getrewlich und ungevarlich. Und wer der wäre, der sölichen frid nit hielte und bräche und das kuntlich wurde, das der mir als dem vogtherren verfallen sin sol zechen pfund pfenning, und sol dann gewist werden nach des hofs recht und dem hohen gericht sin recht behalten sin.

Und der ding aller zů warem, offem und vestem urkund gib ich obgenanter Uolrich von Ramswag, ritter, den obgedachten minen vogtlüten im hof zů Kriessern und allen irn nachkomen diß obgeschriben offnung, satzung und ordnung nach lut ditz briefs für

[1]) Einen Zug nehmen = appelliren.

1500 mich, all min erben und nachkomen mit minem aigen anhangenden insigel besigelt, uf Fritag necht vor Sant Michels tag des hailgen erzengels, nach Cristi gepurt fünfzechen hundert jare.

Vrgl. die Bestimmungen der erneuerten äbtischen Offnung von 1519; n. 108.

1501 August 27. — Hans Schneider von (ab) Hard, der Zeit Abt Melchiors von Pfävers Hofammann zu Rüti, nimmt auf das Verlangen Diepolt Zächs, Hofmann zu Kriessern, gestellt im Namen der Hofleute von Kriessern durch seinen Fürsprech Hans Matli, Hofmann zu Rüti, in offnem, gebanntem Gericht auf St. Valentinsberg eidliches Zeugniss auf von Diepolt Kobler und Hans Alt, Hofleuten zu Rüti, über die Hofmarken zu Kriessern und die Verleihung der Mannlehen auf Altstätter Ried durch den Vogt auf Blatten. 85

A. Ob. — (Sigel H. Sch.'s eingenäht.)

Des ersten Diepolt Kobler sait: wie er uf ain zit von aim hof Rüti geschikt sig worden in den hof Kriesseren, um etlich ursach rat ze haben. Sig komen zu Junker Jakob Mangolt; hab im gesagt, worum er da sig. Der hab zů im gesprochen: gang mit mir uf Blaten; do kond die nachpuren och hin; da finst du rautz gnug. Sig mit im gangen[a] uf Blaten. Do sigind die nachpuren och dar komen. Do hab er gehört lesen ain rodel; der hab gesait: die hofmarcha (!) ze Kriesseren gangind in die hagenstuden, und us der hagenstuden in den rinniten graben, und us dem rinniten graben in Marbacher furt. Dem selben nach hab er koft ain mad uf Altsteter riet von dem alten aman Riter; und sig Herman Kes sälg och darbi gesin. Das selb mad stost ainhalb an der Gächter meder, anderhalb an Cristen Lüchiger und an Lienhart Gisigers sälgen erben meder, zur driten siten an die Volkenberger. Und do ers nun koft hat, do jachend si: nun můst gen Blaten und můst es enpfachen; dann es ist manlechen. Do jäch er: ich wond, es wär aigen gůt; ich müste es filicht so tür enpfachen, das es mir ze tür wurd; ich will sin müssig gon. Da jach der Kes: nain; wenn du kunst mit gebender hand, so můss man dirs lichen, und ich han och ain mad, da selben (!) ist och manlechen gen Blaten und ist mir nünd des u(n)märer. Do sig er gangen gen Blaten und hab mit junker Jakob darvon geret. Do habs junker Jakob naisswenn[b] fund(en) in aim r(o)del und hab ims gelichen um ain alpkäs.

Item Hans Alt sait. Do er ain knab gewesen sig, do hab er mit sim vater zum Hagen gehöwet; do sig ein loch da gesin und aso ain ding. Do hab er sin vater gefraget: was das sig? Do hab er gesprochen: es ist ain brunn da gesin und ist ainest ain landgricht da gesin und stossend der von Altsteten und der von Kriesseren hofmarcha hie zämen. Das hab er von sim vater und sim eni und sinen vordren gehört.

a) „sig mit im gangen“ irrthümlich wiederholt. b) Der zweite Theil des Worts enthält allerdings kein deutliches „e“, aber noch viel weniger einen andern Vocal. Es kann nur „wenn“ gelesen werden, oder dann ist eine Verschreibung anzunehmen.

1502 November 30. Rorschach. — Hans Herr, genannt Kämerli, Vogt zu Rorschach, Kaspar Frei (Fry), Lehenvogt des Gotteshauses St. Gallen, und Hans Schowinger, Vogt zu Oberberg, von Abt Gothart von St. Gallen dazu verordnet, — und Uli Wagg, Ammann zu Thal, und Hans Kolb, Altammann zu Rheinegg, von Ulrich Rettich (Rättich) von Zug, Vogt zu Rheinegg, zu dieser Sache gesetzt, sprechen über die Klage der Leute von Kriessern gegen Die von Schobingen (Schabingen): dass diese letztern über ihr Recht in den Wäldern Derer von Kriessern Holz hauen, da es ihnen von Alters her nur erlaubt sei, gleich den Klägern selbst für das Bedürfniss ihrer Häuser Brennholz aus den Wäldern zu nehmen.

Gesprochen: Dass Die von Sch. in den Wäldern Derer von Kr. weder Bauholz (zimmer), noch Schindeln, Stickel, Zaunholz (schygen) und dergleichen Hölzer, sondern nur Brennholz für ihrer Häuser Nothdurft, und nicht zum Verkaufen oder sonst hinzugeben, hauen und den Bann über den Forst halten sollen, gleich Denen von Kr. Nutzen diese künftig den Forst weiter, so steht er Denen von Sch. in gleicher Weise offen. Fahren die letztern gleichwohl in gebanntes Holz, so sollen sie dafür gleich Denen von Kr. gestraft werden. 86

A. Ob. — Notb. 3. — (Von den Sigeln der 5 Schiedleute sind abgefallen n. 3. und 4. — Der Anlassbrief, dem in der Urkunde gerufen wird, ist nicht mehr vorhanden.)

1502 December 14. Rorschach. — Die Schiedleute von n. 86 sprechen gemäss Anlassbrief beider Parteien vom 31. August 1501 über alte Streitigkeiten der Leute von Kriessern gegen Die von Kobelwies wegen des Holzhaus.

Die von Kr. klagen, dass Die von K. sich nicht an den alten Spruchbrief halten, nach welchem die von K. den Forst nur gleich ihnen selbst benutzen dürfen; sondern in ihren gebannten Wäldern Bauholz hauen, daraus Schindeln, Stickel, Zimmerholz (zymbri) machen und das zum Verkauf aufrichten, ebenso Brennholz nach ihrem Gefallen in gebannten und geschlossenen Forsten abhauen, abführen, verkaufen und sonst hingeben.

Die von K. berufen sich einfach darauf, dass es in dem Briefe heisse: jeder Theil möge den Forst „nach aller seiner Nothdurft" brauchen (niessen).

Gesprochen: Die von K. sollen bei ihrem Briefe vom 3. Mai 1465 (n. 58) bleiben in dem Sinn, dass sie in Deren von Kr. Wäldern nur Brenn- und Hagholz für ihre Häuser und Güter

1502 nehmen dürfen und zwar da, wo jeweilen auch Denen von Kr. der Forst offen ist; thun diese künftig ihre Wälder weiter, als zu Brennholz, auf, so kömmt es in gleicher Weise auch Denen von K. zu gut. Wenn sie aber wieder in gebanntes Holz fahren oder aus den offnen Hölzern Brennholz und anderes verkaufen oder sonst hingeben, so verfallen sie dadurch der Busse, welche für Die von Kr. festgesetzt ist. 87

A. Ob. — Notb. 10. — (Zwei Exemplare; an dem ersten fehlt von den Sigeln der 5 Schiedleute n. 4.)

1506 October 15. — Felix Grebel, Ritter, Bürger zu Zürich, der Zeit Vogt zu Rheinegg, Jakob Wälter, Ammann zu Marbach (Marppach) und Hans Fatzer, Ammann zu Balgach, erlassen einen freundlichen Spruch über die Streitigkeiten zwischen Ammann, Rath und ganzer Gemeinde zu Altstätten und Ammann, Richtern und ganzer Gemeinde des untern und obern Hofs zu Kriessern, wegen einer Steuer, die etliche Personen von ihren ausserhalb des Gerichtskreis Altstätten in Kriesserer Gericht gelegenen Gütern schuldig gewesen sind.

Die beidseitigen Bevollmächtigten (von A. der äbtische Ammann Hans Vogler, der Stadtammann Hans Ritter und der Alt-Stadtammann Ulrich Büttel, — von Kr. der äbtische Ammann Rüdi im Mos, der Alt-Ammann Ulrich Locher (Loher) und Ulrich Ammann) werden gütlich dahin verglichen: dass Die von Kr. Denen von A. jährlich auf St. Martinstag 5 Pfd. Pfennig guter Landeswährung bezahlen und ihnen darüber einen Zinsbrief ausstellen, Die von A. dagegen auf alle weitern Ansprachen an Die von Kr. wegen „Steuer, Bräuchen und Bürgerschaft", die sie ausser ihrem Gerichtskreis in den Kriesserer Höfen bisher gehabt haben, verzichten sollen (vrgl. n. 57). 88

A. Ob. — (Von den Sigeln der 3 Schiedleute fehlt n. 2; weiter hängt das Secretsigel von Altstätten und das Sigel Rüdi's im Mos.)

1507 Februar 9. — Statthalter und Räthe des Abts von St. Gallen sprechen über Streitigkeiten zwischen Ammann und Rath zu Altstätten und dem Hof zu Kriessern wegen der Steuer, welche Die von Kriessern Denen von Altstätten jährlich zu geben schuldig sein sollen.

Die von A. verlangen durch ihren Anwalt, dass Die von Kr. angehalten werden, ihnen die Steuern gütlich abzutragen, oder es soll ihnen die Pfändung dafür erlaubt sein (oder inen deshalb

1507 angriff zu erloben). Weiter werde ihnen von Denen von Kr. an einem Alprecht Eintrag gethan, wovon die von Kr. gütlich oder rechtlich abgebracht werden sollen.

Die von Kr. antworten durch ihren Anwalt, Die von A. mögen für Steuern, die ihnen unbezahlt ausstehn, die Säumigen in den Gerichten, da sie gesessen seien, dafür belangen und nirgends anderswo; denn darum haben sie von Denen von A. alle ihre Rechte und Gerechtigkeiten an sich erkauft. Wenn man sie weiter dafür belangen wolle, bieten sie Recht auf ihre Herrn, die Eidgenossen.

Die von A. glauben für ausständige Steuern wie von Alters her belangen und pfänden zu dürfen (ersuchung und angriff zu haben); denn der Vertrag, den „beide Herrn" mit einander abgeschlossen, gestatte ihnen das.

Die von Kr. verstehen sich dazu (wollen daran sin), dass die ausständigen Steuern gütlich ausgerichtet werden; doch verlangen Die von A. auch Steuern von „andern ihren Gütern", von denen sie Nichts zu geben schuldig seien.

Die von A.: Sie erhalten weder alte noch neue Steuern und auch keine Antwort auf ihre Klage wegen des Alprechts.

Gesprochen: Die von Kr. sollen Diejenigen, welche noch alte Steuern schuldig seien, zur Bezahlung derselben anhalten. Geschieht das nicht, so mögen Die von A. sie darum pfänden (iren angriff haben) wie von Alters her. Die andern Anstände über neue Steuern mögen sie da rechtlich erledigen (ausüben), wo es ziemlich und billig sei, und ebenso mögen sie Die von Kr. wegen des Alprechts weiter belangen. 89

A. Ob. — Notb. 71. — (Das Sigel des Abts fehlt.)

Das Verhältniss dieser Urkunde zu n. 88 ist nicht ganz klar. Es scheint, dass nach jener Abmachung einerseits die Privaten, welche früher directe nach Altstätten steuerpflichtig waren und wohl auch directe von hier aus gepfändet wurden, die nach dieser frühern Verpflichtung noch rückständigen Steuern nicht mehr bezahlen wollten, und anderseits die neue Steuer von jährlich 5 Pfund Pfennig auf Martini 1506 von Kriessern auch noch nicht bezahlt wurde. - Sind unter den „beiden Herren" die Eidgenossen und der Abt zu verstehen?

1507 Mai 21. — Statthalter und Räthe des Abts Franz von St. Gallen sprechen rechtlich über Streitigkeiten Derer von Altstätten und Derer von Kriessern am Oberriet.

Anwälte und Bevollmächtigte Derer von A.: Hans Vogler und Ulrich Büttel (Püttel), Ammann, — Derer von Kr.: Ulrich Locher und Rüdi im Mos (—B).

1507 Die von A. bringen vor: dass sie von Alters her ein Gemeinmerk am Oberriet, genannt das „Lo“, gebraucht und genossen, das Vieh dahin getrieben und Trieb und Tratt allda gehabt haben; nun hindern sie Die von Kr. daran und pfänden sie darum.

Die von Kr. erwidern: durch einen Spruchbrief sei vor vielen Jahren bestimmt worden, wie man mit dem Vieh fahren, auch Wunn und Weide benutzen soll; da nun Die von A. weiter, als der Brief laute, gefahren und getrieben, haben sie dieselben mit Recht gepfändet.

Gesprochen: Die von A. sollen zunächst den Beweis beibringen (ausbringen) für ihre von Kr. bestrittene Behauptung, dass sie und ihre Vordern das Gemeinmerk „Lo“ bisher gebraucht, ihr Vieh dahin getrieben, auch Tritt und Tratt allda haben (vrgl. n. 92 und 94). 90

A. Ob. — Notb. n. 18. — (Sigel des Abts eingenäht.)

1507 Juni 18. — Abt Franz von St. Gallen spricht im Pfalzrath rechtlich über einen Streit der Ender von Kobelwies und Derer von Kriessern am Oberriet, vertreten durch ihre Bevollmächtigten Diepolt Kolb, äbtischer Vogt, Brosi Alber und Andere, über Wunn und Weid.

Die Ender verlangen mit Berufung auf vorgelegte Briefe, in ihren Gerechtigkeiten auf Wald und Alp geschützt zu werden.

Die von Kr. haben nach Beschluss der Gemeinde und mit Bewilligung Abt Gotharts und des Vogts zu Rheinegg ein Holz in Alp und Weid umgewandelt und diese Alp in ihren grossen Kosten gereutet (geschwämmt) und hergerichtet und wollen die Ender „nach der Chur und Anzahl ihres Viehs“ auf dieselbe treiben lassen, doch nicht mehr.

Die Ender hätten erwartet, dass man sie mit Rücksicht auf ihre Gerechtigkeiten an der Alp und dem Wald auch beigezogen; sich an die „Chur oder die Anzahl“ zu halten, wäre ihnen zu schwer, weil Die von Kr. sonst viel Alpen und Weiden haben und sie nicht.

Gesprochen: dass die Ender zu Kobelwies und ihre Nachkommen mit ihrem „Kuhvieh“ in die Alp fahren mögen, welche Die von Kr. gemacht, nach der „Chur und Anzahl“, wie Die von Kr. darin treiben; im Uebrigen behalten sie in dem Forst und Anderm, betreffend den Holzhau, auch Tritt und Tratt, ihre althergebrachten Rechte. 91

A. O. — (Sigel fehlt.)

1509 August 30. — Vor Statthalter und Räthen des Abts Franz von St. Gallen anerbieten sich Die von Altstätten, in dem Streit mit Denen von Kriessern über das Gemeinmerk „Lo“ (Loo) den verlangten Beweis zu leisten (vrgl. n. 90 und 94).

Als Ziel wird der nächste St. Martinstag aufgestellt; der Gegenpartei ist 8 Tage vorher Anzeige zu machen und Einrede gegen die Zeugen ist ihr vorbehalten. Zeugen, die wegen Alter oder Krankheit nicht kommen können, dürfen in den Gerichten, wo sie gesessen sind, vernommen und ihre Aussagen (vor dem Pfalzrath) schriftlich und „versigelt“ vorgelegt werden, unter Mittheilung jedoch an Die von Kr.; die Zeugen aber, welche „im Vermögen sind“, sind persönlich zu stellen.

Anwälte und Bevollmächtigte von Kr.: wie in n. 90 und Brosi Albrecht, von A.: wie in n. 90 und Konrad (—t) Zyg. 92

A. O. — Notb. n. 85.

1509 September 27. — Peter (Better) Zukäs (—ß), Bürger zu Luzern, Vogt zu Rheinegg, entscheidet laut Vollmacht des Abschieds zu Frauenfeld bei Anlass der Jahrrechnung (20. Mai?) über Anstände zwischen den im Rheinthal regierenden Orten und der ganzen Gemeind im Hof zu Kriessern und Eichenwies wegen der Fasnachthennen.

Die gnädigen Herrn beanspruchen von jedem Haus in dem Hofe für ihre Vögte der Landschaft Rheinegg und Rheinthal eine Henne, wie von den Andern, die in dieser Herrschaft sitzen; Die von Kr. und Ei. erklären, dass sie das nie schuldig gewesen, und bitten, sie dabei zu belassen.

In Betracht, dass zwar Niemand sein solle, der nicht seinem Herrn und Obern eine Fasnachthenne zu geben pflichtig und schuldig sei, dass ihn aber die biderben Leute so freundlich gebeten und dass sie von Alters her nie schuldig gewesen seien, spricht der Vogt: dass Die von Kr. und Ei. statt der Fasnachthennen „zu solcher Zinszeit“ 2½ Pfd. Pfennig dem Vogt nach Rheinegg zu bringen haben und weiter Nichts schuldig sein sollen. 93

A. Ob. — Notb. 26.

Es ist wohl keine Frage, dass nicht dem Hofe Kriessern durch diesen Salomonischen Urtheilsspruch eine durchaus ungerechtfertigte neue, wenn auch unbedeutende Last auferlegt wurde, da der königliche Hof von Anfang an zu dem Landgerichte in Rheinegg eine ganz andere Stellung hatte, als die übrige Landschaft Rheinthal (vrgl. die Anm. zu n. 81). — Im Jahre 1515 wurden übrigens die Fasnachthühner von dem damaligen Vogt zu Rheinegg wieder verlangt; s. Eidg. Absch. III. 2. 889e.

1510 März. 12. — Abt Franz von St. Gallen spricht als Vorsitzer des Pfalzraths über Anstände zwischen Kriessern und Altstätten wegen des Gemeinmerks, genannt das „Lo".

Anwälte Derer von Kr. am Oberriet: Rüdi im Mos, Ulrich Locher und Diepolt Kolb, auch Ambrosi Alber; — Anwälte der Stadt Altstätten: Hans Vogler, Hans Ritter, Ammann.

Die am Oberriet verlangen durch ihren Redner Hans Schowinger, Vogt des Gotteshauses zu Oberberg: da Die von A. den verlangten Beweis (ausbringen, s. n. 90 und 92) in der bestimmten Zeit nicht beigebracht hätten, sollen sie (Die von O.) nicht mehr weiter zu antworten schuldig sein.

Die von A. entschuldigen sich durch ihren Redner Hans Herr, Obervogt des Gotteshauses zu Rorschach, wegen der Versäumniss dahin: dass sie laut verlesenem Zeugniss Einen, der lange Zeit nicht im Land gewesen, zu Marbach ausfindig gemacht und darauf bei dem Hofmeister Erlaubniss nachgesucht und erhalten hätten, diesen zu stellen; als sie ihn aber gestellt, hätten sich Die von Kr. dagegen verwahrt.

Gesprochen: weil Die von A. das ihnen rechtlich gestellte Ziel ohne gesetzlichen Grund (one dass si eine chafti daran verhindert) versäumt haben, sollen Die von Kr. bei dem Gemeinmerk das „Lo" bleiben und Die von A. sie daran unverhindert lassen. 94

A. Ob. — Notb. 80. — (Secretsigel des Abts eingenäht.)

1511 Mai 28. — Abt Franz von St. Gallen nimmt auf Bitte des Hans am Graben, Bürger zu St. Gallen, als Vogt der edlen Frau Susanna, geb. von Rappenstein, Wittwe von Gabriel Krumm (Kromm), den von Hans am Graben den gemeinen Hofleuten im Hof zu Kriessern am Oberriet um 140 gute rheinische Gulden verkauften halben Wald seiner Vogtsfrau, ein Freilehen des Gotteshauses, sonst durchaus ledig, in seine Hand und verleiht ihn dem Ulrich Locher, d. Z. Vogt zu Blatten, zu seinen und in Trägers Weise zu Handen gemeiner Hofleute zu Kr. Der ganze Wald stösst an Herr Sigmunds von Freiberg (Fryberg) sel. Erben, oben und neben sich an den Fronwald Derer von Kr. 95

A. O. — Notb. 69. — (Das Secretsigel des Abts ist abgefallen, das Sigel H. a. G.'s eingenäht.)

1511 Juli 3. Baden. — Vor den Boten der 8 das Rheinthal regierenden Orte beschweren sich Rüdi im Mos und Diepolt Kolb:

1511 Es geschehen zuweilen in den Höfen zu **Blatten** und **Kriessern** (Grieseren) Friedbrüche, wobei der Vogt von dem Angegriffenen (widerteil), der sich in Nothwehr befinde, auch die Busse haben und ihn strafen wolle, wie den Anfänger, was ihnen nicht billig erscheine.

Nachdem man sich bei **Heinrich im Hof** von **Uri** (Ure), Vogt im Rheinthal, über den Handel erkundigt, wird gesprochen:

In Zukunft sollen nur Diejenigen, welche zuerst mit Worten oder Werken den Frieden brechen, den Friedbruch büssen und darum gestraft werden; der Angegriffene aber soll nicht friedbrüchig erachtet und gestraft werden. 96

A. Ob. — Notb. 51. — (Sigel des Hans Schiffli, Vogt zu Baden.)

Die Boten sind Diejenigen des vom 29. Juni 1511 datirten Abschieds, in welchem diese Angelegenheit nicht erwähnt wird: vrgl. Eidg. Absch. III. 2. 573.

1511 September 11. — **Heinrich im Hof** von **Uri**, d. Z. Vogt zu **Rheinegg**, als Obmann, **Hans Ritter** und **Hans Engel**, Bürger zu **Altstätten**, **Egli Messmer** (Mesner), Ammann zu **Thal** (Tal), **Hans Fatzer**, Hofmann zu **Balgach** als Schiedleute (gleicher zusatz), sprechen über Streitigkeiten zwischen den Hofleuten von **Kriessern** einerseits und etlichen Gotteshausleuten des Abts von **Bregenz** zu **Diepoldsau** (etlichen personen, zu und um Diepoltzow gesessen, die unserm gnädigen herrn von Pregentz verwant) anderseits wegen Wunn und Weid, Trieb und Tratt.

Die von D. klagen durch Meister **Hans Grüsig**, Amtmann (amptmann) des gnädigen Herrn zu Bregenz, ihren Redner: sie und ihre Vordern haben lange Zeit mit ihrem Vieh ruhig „etlich" Wunn und Weid gebraucht und nun haben Die von Kr. vor Kurzem sich unterstanden, ihr Vieh zu pfänden.

Die von Kr. antworten durch **Ulrich Locher**, Vogt zu **Blatten**, ihren Redner: Die von D. haben kein Recht, auf die eigenen Güter von Kr. zu „treten". Sie (Die von Kr.) hätten auch Denen von D. ihr Vieh schon öfters gepfändet, welches Die von D. dann gütlich von ihnen gelöst und sich damit entschuldigt, dass ihnen ihr Vieh zuweilen entrinne. Weiter haben Die von D. erhebliches Gut, das früher nach der Ernte (nach sichel und seges) am Tratt gelegen und noch liegen sollte, „eingelegt" und Denen, so darauf zu „treten" Recht haben, „abgestrickt" und mit ihren Zäunen verwahrt.

Gesprochen:

(1) Die von D. sollen Zeugniss beibringen für ihre Nutzung von Trieb und Tratt und je nach demselben soll weiter geschehen, was Recht ist.

(2) ebenso sollen Die von Kr. Zeugniss beibringen für die Güter, die nach ihrer Angabe „eingelegt“ worden, aber von Alters her am Tratt gelegen und noch liegen sollten.

(3) Da Die von Kr. mit den Auen, die sie für eigen ansprechen, an das Gemeindeland (die gmainden) Derer von D. anstossen, sollen sie sich selbst gegen das Gemeinmerk Friede und Schirm geben und machen (d. h. durch Hagung schützen), ohne Derer von D. Hülfe und Schaden.

Das Zeugniss ist beizubringen bis zum St. Martinstag und die Partei, die es leisten will, soll die Gegenpartei rechtzeitig davon in Kenntniss setzen; kömmt die Gegenpartei aber nicht, so wird mit den Zeugen gleichwohl nach Recht vorgegangen. 97

A. O. — Notb. 22. — (Sigel des Obmanns und der Schiedleute.)

1511 October 13. — Ulrich von Ramswag, Ritter, Vogt zu Gutenberg (Guttemberg), verkauft dem Abt Franz von St. Gallen, seinem gnädigen Herrn, und dessen Gotteshaus seinen Theil und alle seine Rechte an Gericht, Zwingen, Bännen und aller Herrlichkeit, wie er sie an und in dem Hof zu Kriessern gehabt hat, sammt Bot und Verbot, auch Freflinen, Bussen und alle andern Gerechtigkeiten etc., Nichts vorbehalten, und dazu die jährliche Steuer von 16 Pfd. Pfennig, seinen halben Theil an der Rheinfähre, auch alle Fälle und Fasnachthennen, und zu dem Allem seine 3 „Gütli“ hinter dem Schloss Blatten: das erste stosst an die Strasse am Rhein und an eines der andern der genannten „Gütli“, das andere auch an die Strasse am Rhein und an Hans Alt, und das dritte an die Strasse und sonst allenthalb an andere Güter des Gotteshauses St. Gallen; Alles frei, ledig und los, um 1000 Gulden.

Es sigeln U. von R. und auf seine Bitte auch sein „sonder lieber Herr und Freund“, Herr Ulrich von Sax, Frei, Herr zu Forstegg (Vorsteggk). 98

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 48. — (Beide Sigel eingenäht.)

Durch diesen Kauf fand sich der ganze einstige Besitz der Ramswager im St. Gallischen Rheinthal wieder zusammen und zwar in den Händen des Abts von St. Gallen. Die ursprünglich zufällige Vereinigung des St. Gallischen Burglehens Blatten mit der Pfandschaft über den

1511 königlichen Hof Kriessern wurde nun so enge, dass Burg und Hof gänzlich zu der Herrschaft Blatten verschmolzen. Von der Pfandschaft war weiter keine Rede mehr. Der Hof galt als wirklicher, äbtischer Besitz unter der Oberhoheit der im Rheinthal regierenden eidgenössischen Orte (vrgl. n. 81 und 106) und war, wie viele andere und oft weit grössere Gebiete, dem Reiche, bezw. der königlichen Kammer, in Folge jener Verpfändung von 1279 (n. 4) unmerklich verloren gegangen. Die Erinnerung an seine frühere Stellung unmittelbar unter dem Reichsoberhaupte erhielt sich nur noch in dem Namen eines „freien Reichshofs", den sich die Hofleute von Kriessern sehr unbefugter, aber auch sehr harmloser Weise eben jetzt mit Vorliebe beizulegen begannen, als er erst recht jede Bedeutung für sie verloren hatte. Schon der Titel eines „Reichshofs" war ihnen überhaupt nur in uneigentlichem Sinne zugekommen und von einem „freien Reichshof" vollends nie die Rede gewesen.

Seither war auch keine Rede mehr von einem Verkaufe der Herrschaft Blatten an die Eidgenossen, worüber in den Jahren 1501, 1502 und 1504 neuerdings Verhandlungen stattgefunden hatten; s. eidg. Abschiede III. 2. 124 i, 154 dd, 261 i, 279 n, 284 d. Auf der Tagsatzung zu Baden im Juni 1501 war davon die Rede, dass dem Gotteshaus die Zinsen und Gülten, die es dort besitze, verbleiben, dagegen das Schloss (mit dem gesäss), Baumgarten, Wald, auch Gericht, Zwing und Bann, Fall, Bussen und Tagwen käuflich an die Eidgenossen übergehen sollen; und da das Schloss dem Gotteshaus zu eigen gewesen und Dem von Ramswag (Ramschwab!) zu Lehen verschrieben, soll es „mit der Lehenschaft gegen Schwarzenbach ausgelöst (erlöst) werden".

Auf dem Tag zu Frauenfeld (3. März 1504) legte der Vogt zu Rheinegg eine Uebersicht der Einkünfte des Abts von St. Gallen in der Herrschaft Blatten vor, damit sich die im Rheinthal regierenden Orte über den Ankauf der Herrschaft - mit hohen und niedern Gerichten - entscheiden können. Die Angelegenheit wurde von den Boten „heimgebracht"; die Antwort aber, die laut Abschied vom 11. Juli 1504 auf „den nächsten Tag" gegeben werden sollte, ist nie erfolgt.

1512 April 19. Mariaberg bei Korschach. — Abt Franz von St. Gallen spricht gütlich über Streitigkeiten zwischen seinem Ammann und Gemeinde zu Altstätten im Rheinthal und Ammann und Gemeinde in seinem Hof Kriessern am Oberriet, nachdem die Parteien oft vor ihm, auch seinem Statthalter und Räthen zu Recht und Tagen erschienen sind und sich zuletzt zu gütlicher Vermittlung auf ihn vereinigt haben, dem beide verpflichtet und verwandt sind.

Die von A. sind vertreten durch Hans Vogel, Ulrich Büttel und Hans Ritter, Neu- und Alt-Ammann daselbst, — Die von Kr. am Ob. durch Ulrich Locher, äbtischer Vogt zu Blatten, Diepolt Kolb und Ambrosi Alber, Hofleute daselbst; sämmtliche Vertreter geloben eidlich für beide Gemeinden, einem gütlichen Spruche des Abts nachzukommen.

Die von A. klagen:

1. Die Hofgüter, die in dem Gericht Kr. liegen, sollen in Käufen und Verkäufen, Erbschaften, Tausch und andern Veränderungen in ihr Gericht nach Altstätten gewiesen werden, laut vorgelegtem Vertrag (betrag).
2. haben sie bei Busse von 5 Pfd. Pfennig ein Gebot ausgehen lassen, dass Alle, die in dem Gericht Altstätten Hofgüter besitzen, dieselben angeben, dem aber Die von Kr. nicht nachgekommen. Darum sollen sie ihnen die Busse entrichten.
3. an Ehrschätzen wäre ihnen seit 20 Jahren von Denen von Kr. Nichts geworden, wofür sie Bezahlung (abtrag) verlangen.
4. verlangen sie von denen von Kr. von ihren in Altstätter Gericht gelegenen Gütern die jährliche Steuer, wie auch die Ehrschätz, wenn sie fällig werden.
5. hätten Die von Kr. ihnen den „Reiskosten", da man dieser Jahren nach Bellenz gezogen, auch nicht bezahlt; sie begehren Bezahlung (abtrag).
6. wenn Die von Kr. Vollmacht hätten, ihnen den Ehrschatz der Hofgüter abzukaufen, so wollen sie darüber unterhandeln.

Die von Kr. antworten;

1. Die im Gericht Kr. liegenden Güter sollen nach ihrer Ansicht darin bleiben und ihren Gerichtsstand haben (gerechtvertigt werden) und nirgends hinausgewiesen werden; wollte man Dies aber thun, so würden sie am billigsten vor den Abt gewiesen.
2. das Gebot (bott) für Angabe ihrer Güter betreffend haben Die von A. ihnen kein Gebot anzulegen; denn sie seien nicht ihre Herrn und Obern. Sie haben ihnen darum auch schon Recht vorgeschlagen.
3. Die verkauften ehrschätzigen Hofgüter betreffend hätten sie diejenigen, die seit dem Augenschein (undergang) im Gericht zu Altstätten liegend verkauft worden seien, dahin gehen lassen und wollen es künftig auch thun; was aber vor dem Augenschein verkauft worden, halten sie Dessen nicht schuldig.
4. die Steuer bezahlen sie seit dem letzten Vertrag; früher glauben sie selbige auch nicht schuldig zu sein (vrgl. n. 89).
5. wegen des „Reiskostens", als man nach Bellenz hinein gezogen, glauben sie Denen von A. Nichts schuldig zu sein, da sie damals eben so viel und nicht weniger Kostens erlitten hätten, als Die von A.

1512 6. in Unterhandlungen über eine Auslösung (abkauf) der ehrschätzigen Hofgüter können sie nicht eintreten, da nur etliche Privatpersonen (sondrig personen), aber nicht die Gemeinde, solche besitzen.

Gesprochen:

1. Streitigkeiten, die sich von den Hofgütern in den Marken von Kr. und in diesem Gericht gelegen erheben, über Erbschaft, Kauf und Verkauf, Tausch und Anderes, was da Grund und Boden betrifft, sollen zuerst vor das Gericht von Kr. gebracht (vor dem gericht zu Kr. angefochten) und aber dann von diesem in das Gericht von A. gewiesen und daselbst rechtlich behandelt (berechtigt) werden. Frevel und Bussen jeder Art, auch Anstände um Zins, Schulden u. drgl., die genannten Hofgüter betreffend, sollen alle im Gericht zu Kr. behandelt (berechtigt) und gestraft werden.
2. sollen Die von Kr. von allen ihren Hofgütern ausserhalb der Marken gegen Altstätten Denen von A. Steuer, Bränche, Reiskosten und Ehrschatz zu bezahlen schuldig sein, wie andere Hofgüter im Gericht zu A.
3. Diejenigen von Kr., welche Hofgüter im Altstätter Gericht inne haben, sollen Denen von A. für alle ausstehende und verfallene Steuer, Bräuche, Reiskosten und Ehrschätze 15 Pfd. Pfennig St. Galler Währung geben.
4. Die Gebot und Bussen, welche Die von A. von Denen von Kr. beanspruchen, sollen hin und ab sein und nicht bezahlt werden.
5. soll damit jeder Streit u. s. w. beigelegt sein und jede Partei die aufgelaufenen Kosten an sich selbst tragen. 99

A. Ob. — Noth. 70. — (Secretsigel des Abts.)

Der „Ehrschatz" ist die Abgabe vom Lehengute bei eintretendem Wechsel des Belehnten oder Belehnenden; Lexer, mhd. Wörterbuch, I. 666.

1513 Mai 25. — Hans Ulrich von Horningen, Frei, Landrichter zu Rankwil, beglaubigt (vidimirt) in offenem Landgericht dem Joachim von Stuben, ihrer Römisch kaiserlichen Majestät Hubmeister zu Feldkirch, einen pergamentenen Kaufbrief vom 18. Februar 1513, in welchem Abt Franz, Dekan und Convent des Gotteshauses St. Gallen in Folge Bezahlung der Kaufsumme von 260 Pfd. Pfennig guter St. Galler Währung „nach einigem Verzug" den Verkauf anerkennen, durch den vor einigen vergangenen Jahren Abt Ulrich (VIII) dem Hans von

1513 Königsegg, Ritter, d. Z. Vogt zu Feldkirch, zu Handen ihrer Römisch kaiserlichen Majestät des Gotteshauses St. Gallen Gericht, Zwing und Bänne, Leute, Fälle, Gelässe, Frevel, Bussen und sonst alle andern Rechte und Gerechtigkeiten über dem Rhein abgetreten hat, die in des Gotteshauses Gericht zu Kriessern gehört hatten, Nichts ausgenommen, als dem Gotteshaus die Rheinfähre und die Rechte der abgetretenen Leute an Trieb und Tratt, in Holz und Feld, auch in Wunn und Weid. Weil man Holz und Feld gemeinsam nutzt, sollen Die aus den Mädern die betreffenden Abgaben (was brauch über den gemeinen hof geht) ebenfalls bezahlen; in dem Wald aber, der von Denen von Kriessern und am Oberriet gekauft ist, haben sie keine Rechte. — Die Fertigung (ausrichtung) des Kaufs hatte sich bisher verzögert (verzogen). 100

A. Ob. — Notb. 67. — (Papierhandschrift.)

Durch diesen Verkauf wurde die politische Abtrennung des rechtsrheinischen Theiles des ursprünglichen Hofs Kriessern oder der sog. „Mäder“ in Form eines Verkaufs vollendet (vrgl. n. 44 und 63), die kirchliche Abtrennung erfolgte erst im Jahre 1654 (s. unten). Durch welche Verhältnisse Abt Ulrich (VIII) zu dem Verkaufe veranlasst wurde, während er sonst Besitz und Rechte des Klosters so eifrig zusammenhielt und wahrte, ist leider nicht mehr ersichtlich. Ohne Zweifel wollte er dadurch dem Kaiser gefällig sein, und dazu hatte er wohl um die Zeit des Klosterbruchs am meisten Ursache. Da er kurz nach demselben starb, mag es sich auch daraus erklären, dass der Kauf zu seinen Lebzeiten nicht zum Abschluss kam. Uebrigens gieng wohl er, wie offenbar auch Abt Franz, nur sehr ungerne auf diese Abtretung ein.

1517 April 6. — Ammann, Richter und ganze Gemeind des Hofs zu Rüti (Rütti) anerkennen gegen die Bezahlung von 8 rhein. Gulden die Freiheit zweier Güter des Gotteshauses St. Gallen zu Blatten von der laut Urbar an den Abt von Pfävers zu bezahlenden, von dem Abt von St. Gallen aber bestrittenen Steuer. Die Güter sind der Wingart und der Sorgen- oder Plätschenhof, an einander gelegen, stossen an die Strass, an Hans Alt, sonst allenthalben an Güter des Gotteshauses St. Gallen. 101

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 49. — (Sigel „Bärttle“ Schmids, Alt-Ammanns zu Rüti, eingenäht.)

1517 November 17. Wil. — An einer Conferenz der 4 Schirmorte bringt der Abt von St. Gallen vor: Die Kaiserlichen verlangen wiederholt, dass Die von Blatten, welche über den Rhein geschossen und einen muthwilligen Handel angefangen haben, wo-

1517 durch der Eidgenossenschaft fast ernstliche Unruhe bereitet worden wäre, gestraft und solcher Muthwille für die Zukunft verhütet werde. Der Vogt zu Rheinegg wird beauftragt, die Thäter in „Trostung" zu nehmen und dafür zu sorgen, dass sie gestraft werden. 102

Eidg. Abschiede III. 2. 1087 b.

1517 Juni 19. — Abt Franz von St. Gallen und der Pfalzrath bestätigen den Spruch vom 18. Juni 1507 (n. 91) über den Streit der Ender von Kobelwies und Derer von Kriessern am Oberriet wegen Benutzung einer von den Letztern neu angelegten Alp nach einem Augenschein durch zwei Räthe in Folge einer ersten Verhandlung vor Pfalzrath am 12. December 1516 (Freitag vor St. Lucien Tag).

Kläger waren wieder die Ender; Bevollmächtigte von Kr. die Gleichen, wie 1507. 103

A. Ob. — Notb. 48.

1518 März 1. Luzern. — Der Vogt zu Rheinegg bringt der Tagsatzung vor: dass Die von Feldkirch am Rhein ein Wuhr gemacht haben, wodurch die Güter Derer von Blatten und Oberriet in beständiger Gefahr der Ueberschwemmung stehen, was zu schlimmen Händeln führen könnte. Es wird beschlossen, Zürich und Glarus sollen ihre Botschaften an Ort und Stelle senden und mit dem Vogt zu Rheinegg und dem Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen die Sache zu ordnen trachten. 104

Eidg. Absch. III. 2. 1101 d.

1518 Juni 18. — Die Boten der Eidgenossen von Städten und Ländern zu Baden sprechen über Streitigkeiten zwischen Denen von Altstätten und Denen zu Kriessern (Griessern), vertreten durch Hans Vogler, Ammann zu Altstätten, und Hans Engel einerseits und Rüdi im Mos, Ammann, und Hans Enis anderseits, betreffend die hohen und niedern Gerichte.

Die von Kr. berufen sich auf den Brief vom 8. April 1500 (n. 81), Die von A. auf einen Abschied unter dem Sigel von Hans Schiffli sel. von Schwiz, damals Landvogt zu Baden, vom 4. Juli 1511, nach welchem die niedern Gerichte an den Orten, wie vorher, sollen „gebraucht", die hohen Gerichte aber zu Altstätten „ausgerichtet und gefertigt" werden.

1518 Nachdem der Landvogt im Rheinthal auch vernommen, wird gesprochen: dass es gänzlich bei dem Vertrag von 1500 zu verbleiben habe, das Hochgericht ferner in der Herrschaft zu Kriessern und sonst an keinem Orte geübt werden und der Brief Derer von A. kraftlos sein solle. 105

A. Ob. — Notb. 7. — (Sigel Hans Landolts von Glarus, Landvogt zu Baden.)

Vrgl. eidg. Abschiede III. 2. 575 und 1117, zu b.

1518 Juli (howat) 9. — Gregorius Gerung, d. Z. Spitalmeister zu St. Gallen, als Obmann, Hans Schowinger, Vogt zu Oberberg, Ulrich Bärtz, Kanzler im Gotteshaus St. Gallen, Jos Witter, k. Majestät Amtmann zu Bregenz und Bastian Schnell, Ammann im Hof Staig, als Schiedsrichter (zusätz), sprechen gütlich über Streitigkeiten zwischen Abt Franz von St. Gallen und den Vettern Marquart (Märck) Sittich, Ritter, von der hohen Ems (!) und Junker Michael von Hohenems (!) wegen der Hof- und Gerichtsmarken im Rheinthal; auch über Streitigkeiten zwischen Ammann und Gemeinden der 3 Höfe Kriessern (Kriesseren) am Oberriet, Balgach (Ballgaich) und Lustnau wegen Trieb und Tratt, Wunn und Weid, lt. wörtlich eingerücktem Anlassbrief vom 9. August 1518. (Der Anlassbrief ist für die 4 Höfe Bernang, K., B. und L. ausgestellt und besigelt von Abt, Märck Sittich und Michel von Ems und den Ammännern der 4 Gerichte oder Höfe: Jos Schmid (—dt), Rüdi Moser, Hans Fluri und Magnus (Mangus) Grabherr.)

Hierüber wurde ein rechtlicher Tag in die Au, vor Bernang im Rheinthal gelegen, gesetzt, die Verhandlungen aber abgebrochen (verabscheidet), um auf einen nächstgesetzten Tag Die von Kr. und L. auch gegen einander zu verhören, dann einen Augenschein über die Marken abzuhalten und hernach weiter zu handeln. Dafür ist der heutige Tag bestimmt und der Abt vertreten durch Junker Hans Jakob Blarer von Wartensee, d. Z. Vogt zu Rorschach, und Junker Jakob Christoffel (Crist—) von Bernhausen zu Hagenwil, — die Beiden von Ems durch den Junker Marquart von der Hohenems (!), des Herrn „Märck" Sittich Sohn, und Andere, — die 3 Höfe durch ihre ehrbaren Botschaften, die 3 Ammänner.

Nach Einvernahme Derer von Kr. und L. werden die Richter zu den streitigen Marken geführt; darauf geloben sämmtliche Parteien, dem gütlichen Spruch der Richter nachzukommen; dann wird gesprochen:

1518 1. die Mark der Gerichte soll beginnen am Holenstein (Hollenstain), zunächst an der Strass oben, der dann die Gerichte Balgach und Bernang scheidet; von da die Gassen und Strass herum bis auf die Brugg, die man Herrenbrugg nennt, die über das Wasser, die Ach (Aich) genannt, geht; von da die Ach hinauf bis zu dem Platz, den man „Tachels Mühl Hofstatt" nennt, wo eine steinerne Mark gesetzt werden soll; von dieser Mark schnurgerade (der schnur nach) gleich unter des Küblers Haus in sein Gut, zwei Klafter weit vom Haus, wo auch eine Mark zu setzen; von dieser schnurgerade hinüber in die Schwanzlachen bei dem Sandacker und dem schwarzen Wasser im Winkel bei der Stapfen, in welchem Winkel wieder eine steinerne Mark gesetzt werden soll; von dieser geradewegs in den Emserbach, der in den Rhein geht. Was oberhalb von der Mark bei „Tachels Mühl Hofstatt" liegt, gehört in das Gericht Kr. und nach Balgach, jedem nach seiner Gerechtigkeit (denn zwischen diesen beiden Gerichten hat das Urtheil Nichts zu läutern); was unterhalb angezeigter Marken liegt, gehört an das Gericht Lustnau. Alle streitigen Marken sollen damit tod und ab sein.

2. wegen Trieb und Tratt, Wunn und Weid soll jeder Theil nach seinem Erbieten in und auf seinen eigenen Gütern bleiben. Auf dem Isenriet sollen Die von Widnau, auch Haslach (Haslen) und was diesseits des Rheins und doch im Gerichtszwang Lustnau gesessen ist, Trieb und Tratt mit ihrem Vieh haben, auch Wunn und Weid darin nutzen, wie von Alters. Sie sollen auch bei dem Bann, wie andere Höfe im Rheinthal bleiben, und wenn Jemand den Bann übertritt (—fährt), soll er von Denen am Oberriet darum gepfändet und gestraft werden.

3. Dieser gütliche Vertrag soll den drei Herrschaften Rheinegg (d. h. der Landvogtei Rheinthal), Gotteshaus St. Gallen und Denen von Ems sonst an allen Herrschaftsrechten und Einkünften ohne Schaden sein.

4. alle Streitigkeiten der Parteien sollen hiemit beigelegt sein und jeder Theil seine Kosten an sich selbst tragen. 106

A. Ob. — Notb. 81. — (Sigel des Obmanns abgefallen, diejenigen der 4 Schiedleute hängen noch.)

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 50. — (Alle 5 Sigel eingenäht.)

1518 August 2. — Nachdem die regierenden Eidgenossen in der Herrschaft Rheinegg und Rheinthal Denen von Kriessern am Oberriet bewilligt und zugelassen, dass sie da oben im Hof die hohen Gerichte üben und brauchen mögen, lt. einem gesiegelten Abschied zu Baden ausgegangen (n. 81), ist durch den Vogt zu Rheinegg im Beiwesen einer Botschaft des Abts Franz von St. Gallen folgende Ordnung (meinung) mit Denen von Oberriet abgeredet und beschlossen worden:

(1) soll jeder Vogt zu Rheinegg das Hochgericht im Hof Kr. besitzen und den Stab führen, lt. dem besigelten Abschied.

(2) sollen zu dem Hochgericht als Richter gesetzt und gebraucht werden Ammann, Rath und Richter, welche dann je daselbst am Oberriet sind. Berührt der Handel etliche der Richter oder die Ihrigen, so dass sie wegen „Freundschaft“ nicht sitzen mögen, so sollen der Vogt zu Rheinegg und die andern Richter taugliche Ersatzrichter an die Stelle der Betreffenden aus dem Hofe Kriessern wählen. Würde man im Hofe Kr. nicht so viele taugliche, unparteiische Richter finden, so mag der Vogt das Gericht aus andern Höfen im Rheinthal, aus welchen er will, mit Richtern ergänzen und diese mit ihm hinauf nehmen.

(3) sollen Die von Kr. Niemanden ohne Erlaubniss des Vogts für sich allein festsetzen und verhören; sondern wenn sie Jemanden unter ihnen verdächtig (verlümbet) wissen, sollen sie es an den Vogt bringen, und was sie dann mit einander beschliessen (räthig werden), soll geschehen; es wäre denn, dass Einer Jemanden tödtete (leiblos thäte) oder doch auf den Tod verwundete, oder dass fremde Diebe und Uebelthäter herlaufen; — diese mögen sie wohl festnehmen und in's Gefängniss legen, doch unter sofortiger Anzeige an den Vogt nach Rheinegg, um dann nach dessen Rath weiter zu handeln.

(4) haben zwei Personen oder mehr vor dem Hochgerichte zu handeln, indem sie von dem niedern Gericht darauf gewiesen würden oder sonst darauf kämen, so soll jeder Kläger dem Vogt um „Satzung“ [1]) nachlaufen und um Tag bitten, und der Vogt mag dann auf gelegene (kommliche) Zeit und seinen Geschäften nach Tag setzen.

Diese Ordnung (meinung) ist angenommen auf Gefallen der Parteien, um sie je nach Bedürfniss zu mindern und zu mehren. 107

[1]) Die „Satzung“ bedeutet hier offenbar „gerichtliche Einleitung“ und nicht „Verhaftung.“

St.-A. St. G. — Rubr. XIII. Facs. 2. — Eidg. Absch. III. 2. 1117.

1518 Die neuen Anstände über die „Obrigkeit und die hohen Gerichte“ in Kriessern giengen dieses Mal von den Hofleuten selbst aus, die im October 1517 vor der Tagsatzung zu Zürich erschienen und sich mit Berufung auf ihre „Freiheit“ und den Vertrag vom 8. April 1500 ihre Rechte gegen Die von Altstätten wahrten, welche diese hohen Gerichte nach altem Herkommen für sich in Anspruch nahmen: s. eidg. Absch. III. 2. 1085d. — Es scheint, dass während der Zeit der appenzellischen Herrschaft über das Rheinthal (1460—1490) die hohen Gerichte über den Hof Kriessern vorübergehend nach Altstätten gezogen worden waren: vrgl. die Erklärung des Abts von St. Gallen in n. 81, Anm.

1519 August 9. Mariaberg bei Rorschach. — Abt Franz von St. Gallen, die dazu verordneten Boten der 8 im Rheinthal regierenden Orte und die Hofleute von Kriessern durch ihre Botschaft nehmen eine neue Offnung für den Hof Kriessern mit einander auf. 108

A. Ob. — Notb. 29. — St.-A. St. G. — Rubr. CXXXI. Fasc. 1.

Im Wesentlichen ist diese Offnung eine Uebertragung derjenigen Ulrichs von Ramswag vom 25 September 1500 (n. 84) auf den Abt und das Gotteshaus St. Gallen, deren Name überall an die Stelle desjenigen von Ulrich gesetzt ist, mit nachstehenden weitern Abänderungen und Zusätzen:

(Eingang) Item gericht, zwing und penn, och pot und verpot, fräflinen und bůssen mit fällen, fasnachthennen und sonst mit aller gerechtikait und oberkait der nidern gerichten gehörent ainem herren und gotzhus Sant Gallen zů, doch den acht orten, unsern herren und jetz gemeltem gotzhus an den hohen gerichten und sonst allen iren gerechtigkaiten und oberkaiten unvergriffen und in allweg onschädlichen.

(2) „Und das der amman“ etc. am Schlusse des Artikels fehlt.

(3) Item ain aman . . . versechen und ob er das selbs versicht oder ain waibel gesetzt wirt, sollen (si) sweren, was das gericht von der gant wegen antrifft, allwegens darumb ain warhait zu sagen, auch dieselben gant und was der anhangt ufrecht, redlich und ongefärlichen ze handlen und vollfüren.

(4) Item gesten und insässen . . . haischen wirt zů offnen tagen und nit ander zit, es träf dann sachen an, daran chafti gelegen wär.

(5) „ob der amman das selbs nit tůt“ fehlt.

(6) . . . was recht ist, uf ain ehafti.

Item hinwider welich mensch dem andern fürtagt und nit kompt, dem er fürtagt hat ze beklagen, ob er gehört werden mag, bis zů der zit, so die glogg ungefärlichen nach mittag zwai schlecht, mag sich der, dem fürtagt ist, erfaren und soll von der ansprach ledig erkennt werden, doch uf ain ehafti nach erkanntnus ains gerichts.

(8) Ist zuerst der Ammann weggelassen; dann aber eingeschalten: . . . so bedarf er im nit verkünden. Und soll dis alles durch den amann oder waibel gehandelt werden, dar mit der gant und den gantbriefen

1519 kraft geben werde; und ist des amanns oder waibels lon ain schilling pfening. Und dann am dritten tag . . .

(9) Die Mitwirkung des Ammanns oder Weibels ist als durchaus nothwendig vorgeschrieben für „verkünden, pfenden und pfand nemen, umb das aber die gant on intrag gefergget werd“; „gen Montigel“ fehlt.

(10) Item und soll . . . fri sin, also das jeder dem schuldner zwifalt pfand geben sol. Wann aber der ain maint, das es nit genûgsam wer, und der ander nain, stat am aman die zû schätzen.

(11) ist als vierter Artikel unter die „Bussen und Frevel“ versetzt worden.

(13) Item ob ain schuldner den geboten, so man im zû ziten von wegen des gerichtz, der gant oder ander sach halben von noturft wegen zû thûnd schuldig ist, verachten und überfüre, der soll darumb nach gestalt der sach und underschaid des pots gestraft werden.

(14) . . . ainen aid zu Gott und sinen hailgen . . .

(16) Item wo schulden stand in glichem rechten, die sond gegen einandern nach rechnung abzogen werden.

(17) Item welicher usser den gerichten gesworn hett und on urlob wider darin ritt, gieng oder käme, zû dem sollt man grifen und der oberkait überantwurten.

(20) fehlt.

(21) ist als dritter Artikel unter die „Bussen und Frevel“ versetzt.

(22) statt „widersprechen“ ist eingefügt: „oder es werd im sunst erlopt.“

(23) fehlt.

(24) ist im Wesentlichen als fünfter Artikel unter die „Bussen und Frevel“ versetzt.

(25 u. 26) Item wo zerwürfnus beschicht, das not ist frid zû machen, da soll jeder hofman schuldig sin ze büten und ze machen nach sinem vermögen bi sinem aide. Ob er aber der sach ze swach were oder sunst ufsatz, der in hieran sumen möcht, besorgte, so sond im aber die, die er ervordert bi iren aiden, schuldig sin*) hand anzûlegen, damit der stoss gefridet und nit witer unrat entspringt. Welicher aber je nit frid geben welt, zû dem soll man grifen und zû der oberkeit handen antwurten.

Nach 29 sind folgende zwei Artikel neu beigefügt:

Item und was die hoflüt handlen werden, es sige von irs hofs oder ander sachen wegen, das bescheche mit rat, mit gericht oder mit ainer ganzen gemaind, das verschwigen sin soll, och das gehaissen wirt zû verschwigen, das soll och also verschwigen beliben bis an die herren. Doch was in zimlichen dingen wider die herren och not wurd zû ratschlachen, darbi soll es och beliben, damit jedermann möge oder getrue (getruw?) raten und sprechen, das in billichen dunket.

Item was och richter, rat und ganz gemaind durch der herren, och des hofs bessern nutzes willen für sich nemen, ertailen, sprechen, raten und tûnd, das trüwlich zû halten, si daruf schützen und schirmen, als das iren eren wol gezimpt.

*) „sinnd“ MS.

1519 Bussen und Frevel.

(Eingang) Item von erst so hat min gnediger herr von Sant Gallen, abt Franciscus, minen herren den acht orten an etlichen bussen, wie die underschaidenlichen beschriben stond und anzeigt sind, den halbteil nachgelassen, also das dieselbigen bůssen, was darvon gefallen wirt und gfallt, jedem tail der halbtail daran verlangen und werden sölle, darum si och sinen gnaden, den hoflüten zugesait schutz und schirm zů aller billikait.

Als zweiter Artikel ist eingefügt:

Item so das gericht gepannen wirt, ain überbracht an III schlg. pfg. und witer behalten, ob jemand höher oder ander bůssen verschuldti, umb das soll sich ain gericht ainer straf erkennen, was si recht dunkt nach dem verschulden.

Dann kömmt die Bestimmung über Lidlohn (s. ob. 22), hierauf diejenige über die Gerichtsgebote (s. ob. 11) und ferner diejenige über Versäumniss des Gerichts (s. ob. 24) in folgender Form:

Item welichem richter zum gericht verkündt wirt durch den amann oder sine knecht, und das veracht und nit darzů kompt, der ist verfallen III schlg. pfg., er hab dann ehafti, die in hierfür schirmen.

(2) „denselbigen" etc. fehlt.

(3) Item welicher . . . abhüwe, der soll gestraft werden nach sinem verschulden. Dise bůs gehört jeder herrschaft halb.

(4) Item welicher friden bricht mit worten, der ist zů bus verfallen VI pfd. pfg.; gehört jedem tail halb

Item welicher friden bricht mit werken, der ist zů bus verfallen XX pfd. pfg. Dise bus gehört och jeder herrschaft halber.

(5) fehlt. — Dafür kommen folgende Bestimmungen:

Item welicher ainen mentschen liblos thůt über friden, zů dem soll man richten als zů ainem mörder (vrgl. 17, Bussen und Frevel).

Item welicher nit frid zůsait, so der an in ervordert wirt, der ist zů bůs verfallen V pfd. pfg., und (soll) dennocht nütz dester minder darzů gehalten werden, das er frid gebe.

Item wer zů dem andern zů sprechen und zů klagen (hett), warumb und was das ist, nützt usgenon noch hindan gesetzt, darumb sollen und mögen die richter bi iren aiden, so si gesworen hand, erkennen und ertailen, was si billich und recht dunkt, und ist mengklichem vorbehalten lüt und brief, och kuntschaft und wes er im rechten getruwet zů geniessen, inzelegen und inzetragen.

(6) „III pfd. pfg." statt „sechzig schilling pfenning."

(7) „mag er ußbringen" etc. fehlt.

(8) Item welicher vor ainem gericht ain waffen, damit er ainen menschen wüsten möcht, zuckti und doch nit schaden tůt, der soll gestraft werden umb I pfd. pfg. X schlg., und dem, so er schaden gethon hat, sin schad abtragen werden.

(9) fehlt.

(10—13) in einen Artikel zusammengezogen, doch statt 60 Schilling „III pfd. pfg." und mit dem Beifügen: „dis bůßen gehörent och jeder herrschaft halb."

(14) „XXX schlg." statt „60 schilling".

1519 (15) ... verfallt I pfd. pfg. zů bůs, doch vor gericht ist es höher. — **Das** Weitere fehlt.

(17) ... liblos thůt, der gehört für das hochgericht.

(18) „zwei pfd. pfg". statt „60 schilling" und mit dem Beifügen: ußgenomen zůsprüch, die sich von erbschaft oder versprechens wegen, och undergeng und marchens halb erhebend, und dem der angesprochen wirt, I pfd. pfg.

(19) ... drü pfd. pfg., dem gerichtzherren halb und den andern halbtail dem, so er die pfand verpoten hat.

(20) Item wann ain frow oder tochter der vor und nachgeschribnen bůssen aine oder mer verschuldti, die sol nit witer noch höcher, dann um halbe bůs gestraft werden.

(21) ... deßglichen, damit ain mensch an sinem lib gewüest werden möchte, und wirft ...

(22) Item welicher och im gericht zů Kriesseren mit ainer urtel beswert wirt, der soll und mag die für ainen herren von Sant Gallen ziehen und appelliern.

(23) fehlt.

(24) Item es sollen och alle hoflüt in den vorgemelten gerichten allen zimlichen gepoten und verpoten, so ainem herren von Sant Gallen züstond zu gepieten und verpieten, gehorsam und gewertig sin.

(25) fehlt: dafür folgt noch eine ganze Reihe von Zusatzartikeln:

(1) Item welicher den andern blůtrunß macht, ist die bůs III pfd. pfg.; ob aber der schad so gross wäre, darnach soll man dem kleger richten.

(2) Item wer der ist, der dem andern an sin eer redt und nit daruf beharren will, der ist zů bůs verfallen III pfd. pfg. und dem, so er zůgeret hat, I pfd. pfg., und sol glichwol dem, so an sin eer geret ist, entschlachung geschechen nach aines gerichts erkantnus. Dise bůs gehört och baiden herrschaften gemain und jedem daran der halbtail.

(3) Item welicher verheft oder verlait gut usser dem haft nimpt oder fürt und das mit recht nit entschlachen, ist die bůs drü pfd. pfg., und sol glichwol dem, der gehaft hat, umb sin schaden wandel thůn; doch wer dem andern onzimliche hafte, der soll im den schaden ablegen.

(4) Item wer dem andern schaden thůt mit sinem vich, ist die bůs III schlg. pfg., und soll dem der schad beschechen ist sinen schaden ablegen nach ains gerichtz erkantnus.

(5) Item welicher den andern erdfellig macht ist die bůs drü pfd. pfg., und ob aber der schad so gros wär, so soll man richten nach dem schaden.

(6) Item umb ain nachtschach ist die bůs III pfd. pfg.; es möcht aber ainer sich also halten, den lüten das ir nemen, man wurd in mit recht strafen am lib.

(7) Item welicher sich erpüt ainen aid zů thůnd, und wenn im der mit recht erkennt wirt zů thůn, und aber den nit thůn will, so ist die bůs III pfd. pfg.

1519 (8) Item wer gemainmerk inlait, der ist verfallen III pfd. pfg., und soll dennocht nüntz dester minder das wider usslegen.

(9) Item was och in diser offnung nit begriffen wer oder wurd und doch gefräflet were, das beschech tag oder nachtz, das soll mit recht gestraft werden nach der tat und ains gerichtz besten verstentnus.

(10) Item von den rûfen, so beschechen uf kilchwichenen tag, gesprochen tänzen und offen hochziten an XV pfd. pfg., von denen soll ainem herren von Sant Gallen X pfd. pfg. und den hoflüten V pfd. pfg. gehören; doch den kosten sond si gen. Und wer es am gût nit hat, den soll man an ain pfd. pfg. strafen.

(11) Item alle bûssen, so verschult und gefelt werden, ist mengklichem sine recht uf den andern mit recht zû bringen vorbehalten. Ob ainer den anfang mit fräfeln worten oder werken gethon hett, wo sich das erfund, das soll er umb die bûßen entgelten, und soll der ander der oberkait nicht schuldig, sonder ledig sin; doch bint diser anfang nit witer, dann zwüschen den zwain ersten anfenger; wer aber witer schulti, der were fründ oder gsell, mit fräflen worten oder werken, der soll für sich selbs sin bûs tragen und geben und sich des anfangs nit behelfen, wann doch niemantz zûschlahen, noch sich partien soll, besonder das früntlichist darin helfen handlen.

(12) Item wann och ain fräfel begangen wirt von ainem, der nit ain hofmann ist, den soll man darzû halten, das er die bûeß vertröst mit ainem ingesessnen hofman; ob er aber nit vertrösten wollt oder möcht, zû dem soll man grifen und das der oberkait kunt thûen, witer mit im zû handlen. Das ist ain jeder hofmann schuldig nach sinem vermögen.

(13) Item wo frid gemacht wirt und ist und die ersten sächer gern früntschaft haben und den frid abtrinken welten, das mögen si wol thûn, doch also: wenne sie das thûn wend, das zwen der amptlüten oder des gerichtz ald rats darbi sigen; und wenn si den abtrinken wellen, das si baid bi iren handgebnen trüwen loben sollen, das si das in gûter und nit arger mainung tûgen. Wann das beschicht, so soll solicher frid absin denselben und allen denen, so derselb frid berûrt hat.

(14) Item wenn man frid macht und büt zwüschent ainer oder mer personen, der soll gehalten werden von geschwistergiten kinden, recht schwäger und von näher fründen, als von den selb sächer.

(15) Item wann kompt, das ainer mit ainer urtel beswert wirt, die in dunkt ontogenlich sin, der mag wol davon ziehen; doch mit dem underschaid, das die minder urtel zwo hend und sine die dritt sigen. Und ob die mer urtel gût erkennt wurd, so ist der, so zogen hat, zû bûs verfallen X schlg. pfg. und sinem widertail sinen kosten abzetragen.

(16) Item so ain zug genomen wirt, so soll der, so zogen hat, vor gericht die bûs dem herren, och dem, gegen dem er zogen hat, den schaden vertrösten bi derselben tagzit. Ob aber ainer nit trostung überkomen möchte, der were frömbd oder hofmann, der soll bi siner trüw an aides statt loben dem nachzukon und nit witer gehalten werden.

1519 (17) Item alles das, so mit recht erkennt oder von lüten ald zůsätzen gesprochen wirt, so wit, das ainer den andern um sin schuld pfenden und angrifen wollt, wo dann der schuldner sich des widern und dem nit nachkomen, umb das sol und mag der ainen jeden uf sine erlangten recht und sprüch dem widertail pot anlegen, zum ersten an III schlg. pfg., zum andern an ain pfd. pfg. und zum letsten an den aid, usrichtung ze thůend mit pfand oder pfeningen.

(18) Item wer och den andern gen der oberkait verklagt umb bůssen oder sachen, die bůssen uf inen haben, der soll die bůess uf sin widersecher bringen oder die bůess selbst geben und usrichten.

1519 August 19. Mariaberg bei Rorschach. — Kaspar Frei, Stadtschreiber, von Zürich, Hans Stadli, Alt-Landvogt im Rheinthal, von Zug, Fridolin (Fridli) Tolder von Glarus und Ulrich Eisenhut von Appenzell, als bevollmächtigte Boten der 8 im Rheinthal regierenden Orte, genehmigen die neue Offnung des Hofs zu Kriessern überhaupt und ausdrücklich jene 6 Artikel, die bestimmen, welche Händel und Frevel jedem Theil halb zugehören (Bussen und Frevel 3. 4. 10—13. Zusatz 2.). Die neue Offnung wurde von Herrn Marx Brunnmann, äbtischer Statthalter zu Wil, als Boten des Abts von St. Gallen, und von Rudolf Luchsinger von Glarus, d. Z. Vogt zu Rheinegg, an dem Tag der Jahrrechnung zu Baden zur Genehmigung vorgelegt und hier an die vier oben genannten Boten gewiesen. 109

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 52. — (Sigel der 4 Boten eingenäht.)

Dieses Document dient zur Ergänzung des Abschieds vom 5. Juli 1519, Eidg. Absch. III. 2. 1172 ff. Ohne Zweifel waren die 4 Bevollmächtigten an jenem Tage als Boten anwesend. — Der Friedbruch mit Worten und Werken ist unterschieden und das „Ueberzäunen" besonders aufgeführt, wodurch die 6 Artikel herauskommen.

1520 Mai 18. — Johannes Wägelin (Wägeler), Kaplan in Kriessern zum Bochßler, verspricht auf Klage von Michael Schlaich, Syndicus und Procurator für Abt, Dekan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, vor dem bischöflich Constanzischen Official die Zurückgabe des Zehnten von 2 halben Jucharten zu Kobelwies unter dem Bach an der „Letzi" gelegen, die jetzt Konrad Muttlin von Altstätten bebaut, — stossen seitwärts (aenetzen) an Georg Ender (Jörg Aender), oben an den Semelenberg (Sew—), unten an die Landstrasse.

Dieser Zehnten war von J. W. zur Erntezeit 1519 dem Kloster St. Gallen entzogen und auf freundliches Ansuchen nicht zurückgegeben worden, worauf St. Gallen vor dem bischöflichen Official

1520 auf Zurückgabe in natura oder Vergütung durch entsprechenden Geldeswerth und Ersatz der rechtlichen Kosten klagte. Zur Antwort auf diese Klage wurde dem Johann Netzer, Procurator des Beklagten, eine gewisse Frist gegeben, dann der Beklagte selbst durch Mahnschreiben zur Verantwortung aufgefordert; worauf er vor dem Official erschien und freiwillig die Zurückgabe des Entzogenen versprach.

Zeugen: Georius Albrecht von Memmingen, Cleriker der Augsburger Diöcese, und Nikolaus Schlicher aus der Stadt Como (Chom), Mailänder Diöcese.

Es unterschreiben: Nikolaus Bregel und der Official Johannes Fridinger. 110

St.-A. St. G. — N. 2. M. 1. — Lateinisch. (Sigel des Officials eingenäht.)

1521 Juli 30. — Jakob Stapfer, Ritter, Vogt zu Oberberg, Gregorius Gerung, Vogt zu Rosenberg, und Ulrich Bärtz, Kanzler des Gotteshauses St. Gallen, — von Abt Franz auf Anrufen der Parteien zu dem Handel verordnet —, sprechen als freundliche Vermittler über lange Streitigkeiten zwischen Ammann und gemeinen Hofleuten des Hofs Kriessern am Oberriet einerseits und Junker Jakob Grünensteins sel. Erben und dem Ammann und gemeinen Hofleuten zu Balgach (Ballgaich) im Rheinthal anderseits wegen Gerichtsmarken zwischen den beiden Höfen Kriessern und Balgach. — Am 29. Juli wurde von den Vermittlern Augenschein an Ort und Stelle abgehalten, wobei Die von Kr. durch Hans Jann, Vogt zu Blatten, Diepolt Kolb, Ammann und andere Hofleute, Die von G. und B. durch Jos Jass, Hans Zimmermann und Hans Fluri, Beide Neu- und Alt-Ammann, auch Hans Brocker und Andere vertreten waren. Nach weitern Verhandlungen in Balgach wird gesprochen:

(1) Dass die Gerichtsmarken Derer von B. anfangen sollen oben beim Pfärrichbrunnen, gleich bei der steinernen Mark, die dort Marbacher und Balgacher Gericht scheidet; von dort geradewegs (richtis) in den Rietgraben, der zwischen dem Isenriet und Derer von B. eignen und Lehengütern hinrinnt, — diesen Rietbach oder Graben nieder und nieder in den Kreuzgraben hinum bis gegen die steinerne Mark, so der Schnur nach oben vom Kreuz hinab geradewegs in die Mark bei „Tachels Mühl Hofstatt“ geht, wohin die Vermittler

1521 eine Weidenstaude (fellwine stud) gesetzt haben und auch eine steinerne Mark gesetzt werden soll. Was innerhalb dieser Marken liegt gegen das Dorf Balgach, soll in dessen Gericht gehören, jedoch das Eichholz ausgeschlossen, wo dem Vogt zu Blatten und Denen von Oberriet ihre Gerechtigkeit und altes Herkommen vorbehalten wird laut der gesigelten Briefe.

(2) in Betreff des Isenriets und im Tachart lassen die Vermittler alle Höfe im Rheinthal bei ihrer althergebrachten Gerechtigkeit.

(3) ebenso lassen sie Die von Balgach in Betreff des Hofs Widaich bei ihrer althergebrachten Gerechtigkeit. 111

A. Ob. — Notb. 68. — St.-A. St. G. — Rubr. CXXII. Fasc. 15. — (Sigel der 3 Vermittler.)

Die Edelknechte von Balgach (später von Grünenstein) erscheinen zuerst im Jahre 1210; sie waren Meier von Balgach; vrgl. v. Arx I. 491 Urkdbch. der Abtei St. Gallen III. 57.

1522 Mai 12. Altstätten. — Die kaiserlichen Anwälte und Gesandten Georg Wolf (Jerg Wolff), Hubmeister, Otmar Pappis, Stadtammann, und Hans Bützenriner (Binzenriner?), Bürger zu Feldkirch, — und die äbtischen Herr Ludwig von Helmsdorf, Ritter, Hofmeister zu St. Gallen, Gregorius (Gorius) Gerung, Vogt zu Rosenberg, und Vincenz Hasler, Ammann zu Altstätten, sprechen gütlich über die langen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde am Hof Kriessern und der Vogtei Blatten diesseits des Rheins und der Gemeinde jenseits des Rheins in den Mädern, wegen Holz, Wunn und Weid, Trieb und Tratt etc.

(1) soll der am 27. April 1505 zwischen beiden Parteien abgeschlossene, aber nicht besigelte Vertrag in allen seinen Artikeln in Kraft bleiben, nämlich:

(a) die Gemeinde in den Mädern, die zum Hof Kriessern gehörig, tritt aus dem Gerichtsverbande des obern und untern Hofs Kr. (verzichtet für alle zeit in dem obern und untern hof Kr. auf die gerechtigkeit, der sie sich beholfen, und irgend welche gerechtigkeit dort zu suchen).

(b) soll sie mit ihrem Vieh, als Ochsen, Stier und den Rossen, auf Wunn und Weid fahren, zu der Zeit, wann auch Die in dem Hof Kr. in der Vogtei Bl. Gesessenen sämmtlich mit einander fahren in das Isenriet, auch in die Diepoldsauer Viehweid.

1522 (c) mögen Die in den Mädern mit ihrem Kuhvieh jährlich in die Auen fahren und sie brauchen, wie Die zu Kr.

(d) sollen sie mit ihrem Vieh Denen von Kr. nicht in deren Damm- (tamm) und Kälberweiden treiben; kommt ihr Vieh dennoch in diese Weiden, so mögen es Die von Kr. heraus treiben, aber nicht bannen; es wäre denn, dass einer absichtlich (mit gewalt) sein Vieh dahin triebe.

(e) mit dem Holzhau in dem Gemeindewald (in der gemein) und den Auen soll es gehalten werden, wie bisher, und über den Gemeindewald (das gemein holz) nur durch beide Theile gemeinschaftlich ein Bann gemacht werden.

(f) mögen Die von Kr. mit ihrem Vieh auch über den Rhein zu Denen in den M. treiben und diese Weide brauchen, wie von Alters hergekommen.

(g) sollen Die in den M. Denen zu Kr. jährlich auf St. Martinstag, 8 Tag vor- oder nachher, an ihre „Steuer und Bräuch" 15 Schlg. Pfenning Constanzer und Feldkircher Währung geben und sollen beide Theile die aufgelaufenen Kosten an sich selbst tragen.

(2) alle Feuerstätten, die jetzt in den Hofmarken in M. (Mederen) jenseits des Rheins sind, wie sie hernach namentlich aufgezählt werden, sollen künftig da bleiben; ein Jeder mag seinen männlichen Nachkommen (mannes namen) in den Hofmarken ein Haus bauen, und diese Nachkommen sollen auch im Hof Kr. diesseits des Rheins nach Bedürfniss Wunn und Weide nutzen. Will ein Fremder dahin ziehen und da kaufen oder Etwas bauen, so dürfen Die aus den M. ihn nur mit Wissen und Willen der Hofleute diesseits des Rheins im Hof Kr. aufnehmen; wird es ihm beiderseits vergönnt, so ist die (Einkaufs-) Summe zwischen beiden Parteien zu theilen. Dagegen sind die Hofleute diesseits des Rheins im Hof Kr. Denen in den M. über dem Rhein Nichts schuldig, wenn sie Jemanden um Geld oder Geldeswerth aufnehmen. Würde der Rhein durch Gottes Gewalt in künftiger Zeit Holz und Auen, darin Wunn und Weid, jenseits des Rheins in M. anlegen (legen und geben), so sollen die Hofleute diesseits des Rheins auch in die Trieb und Tratt hinüber treiben dürfen, wie ihre Voreltern ehemals, „als der Rhein die Gründ abweg geführt", auch gethan haben. — Folgende sitzen mit ihren „Hausräuchen" haushäblich in den M. (her dieshalb (!) des Rheins):

1522 Hans Kilian (—on), Rudolf Langenauer (—ower) der jung, Rudolf Langenauer der älter, Klaus (Cleuß) Bruggeler (Prugkeler), Rudolf Kilian, Matthias (Thyes) Zollner, Hänsli Gisinger (Giß—), Konrad (Cunrat) Ender, Hans Ender, Hans Stark, Ulrich St., Abraham St., „mehr“ Hans St. und „aber“ Hans St., Valentin St., Hans Jucker (Jugker), Thoman Winzürl, Klaus (Cloß) Ender, Uli Gisinger, Peter Beck, Jos Beck und Jakob Fründ (?). — Verehlichen sich deren Töchter mit Männern, die nicht Hofgenossen sind, so sollen ihre Männer die genannten Rechte nicht haben, sondern sie von Denen von Oberriet erwerben (verdienen), wenn diese sie ihnen überhaupt geben wollen, was ganz in ihrem Belieben steht.

(3) sollen etliche (der Genannten?) aus den M., die nicht alte Hofleute gewesen sind, Denen von Oberriet 16 Schilling um ihr Hofrecht geben, auf nächsten St. Martinstag, und es damit erworben (gekauft und verdient) haben; bezahlen sie nicht, so mögen Die von Ob. ihnen nach Hofrecht ihr Recht an Trieb und Tratt verganten lassen; ebenso mögen sie sich nöthigenfalls für die alljährlich zu entrichtenden 15 Schilling bezahlt machen.

(4) sollen Die aus den M. die dem Tratt zugehörenden Güter, die sie eingehagt (—schlagen) haben, wieder (ausschlagen und) an offnem Tratt liegen lassen, und ebenso Die am Ob., wenn sie da eingehagt hätten, wo Die aus den M. Rechte (gerechtigkeit zu ihnen) besitzen.

(5) sollen beide Parteien einander beholfen sein, ihre Wunn und Weide vor den „Ungenossen“ zu schützen und zu schirmen, damit keiner sein Vieh hinein treibe (darin schlage noch treibe). 112

St.-A. St. G. — Rubr. CXXII. Fasc. 22.

Die Hauptbedeutung dieser Urkunde scheint darin zu liegen, dass der rechtsrheinische Theil des Hofs Kr. (in den Mädern) gänzlich von der Verbindung mit dem Hofgerichte gelöst und gleichzeitig die Nutzung jenes Theils an dem linksrheinischen Gemeindeland (und umgekehrt) festgestellt wurde. — Der Wortlaut von Artikel (2) lässt vermuthen, dass in früherer, damals noch erinnerlicher Zeit der Rhein ein bedeutendes Stück rechtsrheinisches Gemeindeland weggeschwemmt habe.

1522 Juni 6. — Vincenz Hasler, Ammann des Gotteshauses St. Gallen zu Altstätten, nimmt in offenem Gerichte Zeugniss auf wegen eines Augenscheins (undergangs) über Land- und Hof-

1522 marken zwischen dem Hof Kriessern, vertreten durch den Ammann Rüdi im Mos und Ammann Diepolt Kolb mit ihrem Fürsprech Heinrich Lütti einerseits, und den Landleuten von Appenzell, vertreten durch Jakob Hes, Landschreiber, und Hans Goldener mit ihrem Fürsprech Dominicus (Minicus) Studach anderseits. Beide Parteien haben sich die Einvernahme unparteiischer Zeugen eingeräumt und Die von Kr. führen nun als Zeugen auf Ammann Ritter, Ammann Steiger, Hans Ender, Lutz Bösch. Diese erklären aber durch ihren Fürsprech Marti(n) Roner, dass sie sich nicht „unparteiisch" erachten, weil sie am Gamor und dem Forst betheiligt seien (zu gewinnen und zu verlieren haben). Auf die Einwendung Derer von Kr.: dass der Augenschein (undergang) nur die Land- und Hofmarken betreffe, aber nicht die Nutzung Derer von A. am Gamor und Forst, wird zu Recht erkannt, dass die Zeugen aussagen sollen.

Darauf erklärt Ammann Ritter: über die Hofmarken sei ihm Nichts bekannt; dagegen habe er über den Holzhau von den Eltern gehört, dass Unter- und Ober-Gamor das Recht haben zu hauen zu „Rietlis" (Rittliss) ausserhalb dem Gatter oder im Forst; er habe aber nie einen Sparren gehauen; auch habe er gehört, dass man dem Forster (?) von Kr. allda „etwa viel" Ziger gegeben habe.

Ammann Steiger sagt das Gleiche aus.

Hans Ender hat von den Eltern gehört: die Landmarken fangen an bei Ursprung der Sittern, gehen von da in (den) hohen Stangstal, von diesem in den Färnerenspitz und von da die Mark hin (?) in (den) Bildstein (bilstan) in (die) Bissen; aus der Bissen in Bernsbad und von diesem in Wachsholteregg.

Lutz Bösch wurde von seinem Vater in den Rietlis (Rietlisser) Wald geschickt, um dort Holz zu hauen; dann von Hans .... weggewiesen, weil das Holz seinen Nachbarn von Oberriet gehöre; darauf von seinem Vater getadelt, weil sie Recht dazu hätten und darum Junker Ulrich (Urich) von Ramswag (Ramspurg!) den Zins geben, nämlich ein Mal Milch; weiter haben sie das Recht, auf Unter-Gamor 2 oder 3 Tage zu weiden (waden), wenn sie auf der Obern-Gamor verschneit werden.

Die von Kr. verlangen, dass die zwei letzten Aussagen schriftlich aufgesetzt und darnach rechtlich bekräftigt werden (dass Lutz

1522 und Hans Ender darnach starkung thun nach form der rechten). Die von Appenzell verlangen, dass alle Aussagen niedergeschrieben und hernach rechtlich bekräftigt werden. Das Gericht entscheidet in diesem Sinn. — Vrgl. n. 116, 117 u. 118. 113

A. Ob. — Notb. 44. — (Papier; stellenweise beschädigt. Das aufgedruckte Sigel V. H.'s ist abgefallen.)

1523 November 27. In der Pfalz zu St. Gallen. — Abt Franz von St. Gallen entscheidet durch einen gütlichen Spruch über Alpstreitigkeiten Derer am Oberriet zu Kriessern und einigen Alpgenossen „in der Gamor" aus der Herrschaft Sax einerseits und Ammann, Räthen und Gemeind zu Altstätten anderseits.

Vor Kurzem standen sie darum vor dem Abt zu Gericht, die Alpgenossen von Kr. und Sax vertreten durch Hans Jann, Vogt zu Blatten, und Rüdi im Mos, Ammann, — Die von A. durch Hans Vogler, Vincenz (Vicent) Hasler und Hans Engel, Neu- und Alt-Ammann daselbst. Die Anwälte der Alpgenossen am Oberriet und in Saxer Gebiet klagten: sie haben mit A. eine gemeine Alp, mit Namen Gamor, und darin von jeher den Brauch und das Recht gehabt, unter sich ihre Nutzung der Alp auf ein Jahr zu verkaufen, ohne Einrede Derer von A. und sonst Jemandes. Im vergangenen Sommer aber haben Die von A. ihnen „solchen Kauf der Nutzung" mit Bussen verboten und Einige darum gestraft. — Die Anwälte Derer von A. antworteten: Da Die von Kr. und andere Alpgenossen in der Alp Gamor die Nutzung ihrer Alprechte von Jahr zu Jahr verkauft und zwar ausser die hohen und niedern Gerichte A., in welchen die Alp liege, haben sie ihnen den Kauf verboten, weil die Alp in ihren Gerichten liege, und kraft ihrer Freiheit, die sie vorlegten. Gebüsst hätten nicht sie Die von Kr., sondern die Obrigkeit.

Um nicht rechtlich entscheiden zu müssen, wurde damals der Handel den Parteien zur Vergleichung über gütliche Austragung „heimgegeben", und heute erklären Hans Jann und Hans Vogler eidlich für beide Parteien, einen gütlichen Spruch anzuerkennen.

Gesprochen:

(1) Dass die nachgenannten Personen als Alpgenossen in der Gamor einander ihre Nutzungen in der Alp wohl zu kaufen geben mögen, nämlich: Hans Jann, Vogt zu Blatten, Rüdi im Mos, Herr Hans Bantel, Pfarrer zu Bernang, Lienhart Kuster, Jörg Turnherr und sein Bruder, Heini Baumgartner (Bangarter), Michel Zigerli's

1523 Tochter, Heinrich Zigerling (!), Peter Locher (Loher), Jörg L., Jack L.'s sel. Kinder, die alt Locherin, Hans Wüst, Konrad (Cunrat) Haltiner, Debas (!) Graber und seine Geschwister, Hans Gächter (Gechter), Klaus G. und seine Geschwister, Küni Bont, Hans Dierauer, (Tierower), Hans G. in Gahenmad, Hans Tanner, Jörg G., Marici (!) Haltiner, auch seine Mutter und Geschwister, Martin Ender, Konrad (Cunrat) E.'s Erben, Martin Benz, Thomas B. und seine Brüder, Ulrich Stigers Erben, Bastian G., Hans im Mos, Strübli i. M., Lienhart i. M., wieder Hans i. M., Konrad (Cunrat) St., Melch (!) Kobler, Hans St. im Freienbach, Rüdi St., wieder Hans St., Scherer, Elsa Schörin, der jung Hänsli St., Hans G., Lol, Hans Jann im Sennwald, auch Peter Farser und seine Geschwister, alle ihre Erben und Nachkommen. — Wollen sie aber ihr Nutzungsrecht (gerechtigkeit) an Andere verkaufen, so mögen Die von A. das Zugrecht brauchen.

(2) ebenso mögen Die von A. den Kauf verbieten und das Zugrecht brauchen, wenn Einer der genannten Alpgenossen „sein Alprecht mit Grund" Einem verkaufen wollte, der weder im Gericht A. gesessen, noch ein Alpgenosse in demselben wäre.

(3) die gesprochenen Bussen sollen aufgehoben sein.

(4) der Streit soll damit beigelegt sein und jede Partei ihre Kosten an sich selbst tragen. 114

A. Ob. — (Secretsigel des Abts.)

Der in Z. 1 berührte Verkauf scheint sich nur auf die jährliche Nutzung zu beziehen, derjenige in Z. 2 auf das ganze Alprecht überhaupt.

1524 Februar 17. — Ammann und Gemeinde im Hof zu Balgach sind mit Ammann und Gemeinde im Hof Kriessern (Griessern) wegen ihrer Streitigkeiten über ein Eichholz, genannt das Niederholz, welches Die von Kr. an Die von B. verkaufen wollten, auf Felix Grebel, Ritter, von Zürich, d. Z. Landvogt der 8 Orte zu Rheinegg, übereingekommen, und dieser spricht: dass Die von B. dem Hof Kr. um das Eichholz 201 Gulden auf den im Schuldbrief bestimmten Termin geben sollen und dass Die von Kr. künftig gar kein Recht mehr an diesem Holze haben, ausgenommen dass die Hofleute dort Lehm holen dürfen, doch jeweilen die Grube oder das Loch mit Dem, was sie nicht hinweg

1524 führen, wieder zuschütten sollen, bei Verlust des Rechts, dort zu graben. — Es sigelt F. Gr. 115

A. Diepoldsau. — (Copie.)

1529 Mai 5. — Otmar Walt, Ammann des Gotteshauses St. Gallen am Eichberg (Aydperg), nimmt in offnem Gericht Zeugniss auf über einen Augenschein (undergang) wegen der Land- und Hofmarken zwischen dem Hof Kriessern, vertreten durch den Ammann Rüdi im Mos und Ammann Diepolt Kolb mit ihrem Fürsprech Hans Sünner, und den Landleuten von Appenzell, vertreten durch Jakob Hes, Landschreiber, und Hans Goldiner mit ihrem Fürsprech Klaus Oberst.

Die von K. bringen folgende Zeugen vor:

Hans Käs, genannt Grosmann, sagt aus, dass er von seinen Eltern immer gehört: Die Enendrieter Hofmarken fangen an in der Sittern Ursprung und gehen von da in Färnererspitz, in Bernsbad, Wachholderegg, Krensbach, demnach den Bach hinaus etc.

Klaus Oberst ebenso, und weiter wegen des St. Niklaus Holz habe er von Schneider Käs gehört: er habe es erheirathet (erwibet) als Erbe seiner Frau, geb. Hämer, und es verkauft, weil es ihm nicht gelegen.

Hans Langenegger wie Klaus Oberst.

Hans Haltiner: er habe als Knecht bei Jos Ender zu Kobelwies von diesem oft gehört, dass sie zu Zeiten auf der obern Gamor „Zimmer, Gaden und Melster“ gebaut und nur den Einspruch der Oberrieter gefürchtet haben; dasselbe habe er von Stäffen und Hermann Ender gehört, und in Bezug auf die Hofmarken von allen 3 Endern, von Peter Schwab und Konrad Benz: dass sie gehen, wie Grosmann sagte.

Nach richterlichem Urtheil werden diese Aussagen schriftlich aufgesetzt. — Vrgl. n. 113, 117 u. 118. 116

A. Ob. — Notb. 41. — (Sigel Vincenz Hasler's, Ammann zu Altstätten.)

Nach Steinmüllers Beschreibung der schweizerischen Alpen und Landwirthschaft II. 266 und 271 sind „Gaden“ und „Melster“ die technischen Ausdrücke für „Sennhütte“ und „Kuhstall“; der genaue Begriff von „Zimmer“ in der Alpsprache ist uns nicht bekannt.

1529 Mai 7. — Philipp Frei (Frig), Ammann des Klosters Pfävers im Hof Rüti, nimmt in offenem Gericht Zeugniss auf über einen Augenschein (undergang) wegen der Land- und Hofmarken

1529 zwischen dem Hof Kriessern, vertreten durch Hans Jann, Vogt des Gotteshauses St. Gallen auf Blatten (Platen), und Rüdi im Mos, Alt-Ammann im Hof Kr., mit ihrem Fürsprech Hans Schneider, Alt-Ammann im Hof Rüti, — und den Landleuten von Appenzell, die nicht erschienen sind, obschon ihnen nach Hofrecht verkündet worden.

Herr Philipp Frei, genannter Ammann und Richter, sagt aus: er habe geholfen hagen mit Denen von Rüti von der Blatten bis an Unter-Gamor und nie gehört, dass Jemand in diesen Marken an Rüti stosse, als „Die ab dem obern Riet.“

Hans Schneider: er wisse wohl, dass der Forst der Oberrieter an die Rütiner Alp stosse. Als dann Die ab dem Ob. oder dem Hof Kr. aus ihrem Forst eine Alp gemacht, wollten Die v. R. den Hag gegen den Forst nicht mehr allein machen, worauf Die v. Kr. mit ihnen getheilt von der Blatten bis an das Bächli zwischen Rütiner Alp und Unter-Gamor oder in der Letzi; und sonst habe Niemand mit ihnen zu theilen gehabt, als die Ob.

Bartholome (Bartlime) Schmid wie Hans Schneider wegen des Hages und Forstes, doch seien Die v. R. gehalten, gegen Unter-Gamor zu hagen; und hat er ausserhalb dem Gatter im Rietli Holz liegen gesehen, das auf Gamor gehörte.

Rudolf Büchel wie die zwei Vorhergehenden wegen des Hages; auch er hat das Holz auf Gamor führen gesehen von den Alpgenossen, weiss aber nicht, wo es gestanden.

Martin Frei wie die Vorigen.

Ulrich Gächter hat von seinem Vater gehört: die Marken haben „in die Herdrain“ gestossen, von da in das Tobel — weiss nicht recht, wie es heist —, und das Tobel herunter gegen Färneren (Fern—) — weiss nicht recht, wie hoch. Weiter habe er Holz gehauen auf dem Dangstal (wohl = Stangstal, n. 113) und auf dem obern und untern Bildstein, ohne dass es ihm Jemand wehrte, und dazu viele Hofleute aus dem Hofe Kr.

Hans Klauser (Kluser) hat nie gehört, dass Jemand zwischen dem Hof Kr. und Rütiner Alp eine Ansprache erhob (— also grenzten beide unmittelbar aneinander —); dagegen hörte er von seinen Vordern und Hofleuten, dass die Fritzschli (— ohne Zweifel Appenzeller —) viel zu weit hagen und reuten; ferner von seinen Eltern, wenn Einer im Hof Kr. ein unbändiges Pferd hatte, das nicht mit andern Rossen weiden konnte, haben sie es in den Rietlis (Riettlicher) Wald treiben lassen; denn es sei ihr

Tratt. Weiter sei er mit etlichen Hofleuten von Oberriet in Sämtis (Semtis) gegangen; da hatten die Ender von Kobelwies viel Holz und Schindeln gehauen, worauf etliche Hofleute zornig wurden, dass sie so viel Holz in Rietlis gehauen hätten; andere aber sprachen: ein Rath (ratt) habe es ihnen wohl vergönnt; sonst hätten sie nicht so viel gehauen. Dazu hörte er von seinen Vordern, dass sie im obern und untern Bildstein Holz gehauen, soweit hinauf sie kommen mochten ohne Einsprache.

Konrad (Cunratt) Mattli: hat nie gehört, dass jemand Anders, als der Hof Kr., an die Rütiner Alp gestossen bis an Unter-Gamor; dazu hat er geholfen im Grubach aus Rietlis Wald auf Ober-Gamor Holz führen und seine zwei Brüder auch, ohne Einsprache; und als er fragte: warum die Ender so viel Bauholz (zimerintz) auf Gamor führten, erhielt er zur Antwort: ein Hof habe es ihnen erlaubt.

Nach Umfrage des Richters mussten die Zeugen ihre Aussagen beschwören, worauf diese in Brief und Sigel genommen wurden. — Vrgl. n. 113, 116 u. 118. 117

A. Ob. — Notb. 42. — (Das Sigel des Richters ist abgefallen.)

1530 Juli 27. Altstätten. — Die Rathsboten der 5 an der Vogtei zu Rheinegg und im Rheinthal betheiligten Orte Zürich, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus, nämlich Hans Goldar, Alt-Schultheiss, Jakob an der Rüti, Vogt, Klaus Ämly, Vogt, Ulrich Bachmann, Vogt, und Bernhart Schiesser, Vogt, sprechen laut Abschied der 7 Orte auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden über die Streitigkeiten (spänn und stöss) ihrer l. getreuen Eidgenossen von Appenzell einerseits und von Kriessern und am Oberriet anderseits, wegen der Landmarken, Trieb und Tratt und dem Holzhau. Nach Anhörung beider Parteien muss rechtlich entschieden werden und wird gesprochen:

(1) dass der alte Spruch und Urtheilsbrief der 6 Boten der 3 Orte Uri, Unterwalden und Zug von anno 1465, im Namen und mit Vollmacht der 7 Orte aufgerichtet, und der Spruch der 4 Orte „unserer Eidgenossenschaft“ zu Rorschach im Feld (1490) in allen die Landmark betreffenden Punkten durchaus unverletzt und in Kräften bleiben sollen.

(2) Trieb und Tratt und der Holzhau sollen gehen von Rütlis (!) Gatter am Gamor bis hinab an dem Felsen ob dem Ries (Ryß), „so mit einem Kreuz verzeichnet ist“, und von da

1530 geradewegs hinab inmitten an den Bildstein und von da für und für bis an die Landmark laut ihrem Brief, und sollen die Appenzeller nicht über die Landmark hinab und Die v. Kr. am Ob. nicht weiter hinauf Trieb und Tratt und Holzhau gebrauchen.

(3) wenn Privatpersonen (besonder personen) von App. 15 Jahre lang unter der Landmark ihre eigenen Güter ruhig besessen haben, und umgekehrt: wenn Jemand ob der Landmark und Letze auch in ruhigem Besitz gewesen ist, sollen sie auch ferner in demselben bleiben.

(4) die Steuer betreffend, welche Die v. App. Denen v. Kr. und am Ob. bisher jährlich gegeben, soll es bei derselben bleiben, wenn der Hof Kr. am Ob. darüber glaubliche Brief oder Urbar hat, wo nicht, soll sie hin, tod und ab sein.

(5) jeder Theil trägt die ihm erlaufenen Kosten selbst, die Kosten der verordneten Boten und Gesandten werden auf beide gleichmässig vertheilt. Damit soll Alles erledigt und ausgeglichen und sollen beide Parteien gute Nachbarn sein und bleiben, wie es frommen Eidgenossen wohl ziemt und gebührt. — Vrgl. n. 113, 116 u. 117. 118

St.-A. St. G. — Rubrik XIII. Fasc. 14. — (Sigel der 5 Boten.)

Die zwei unter 1 angerufenen „Berichte" finden sich in Zellweger, Urk. II. 1. 220 ff. und II. 2. 184 ff.

1531 Januar 31. — Ulrich Eisenhut (H-), Alt-Landammann, Matthias Zidler, Alt-Landschreiber zu Appenzell, Joachim (Jochim) von Watt, Doctor, der Zeit Reichsvogt, und Konrad (—t) Meier (Mayer), Alt-Burgermeister zu St. Gallen, sprechen als Schiedleute zwischen Statthalter und Landrath des Gotteshauses St. Gallen einerseits und Ammann und ganzer Gemeinde zu Blatten, die man nennt am Oberriet, anderseits über die Kosten eines Zuges, welchen Statthalter und Rath des Gotteshauses gegen die ungehorsame Gemeinde unternehmen mussten.

Die am Oberriet kamen mit Statthalter und Rath des Gotteshauses in Streit wegen der Verpflichtungen und Leistungen, die sie dem Gotteshause laut Kaufbrief schuldig waren und noch sind. Von Statthalter und Rath überzogen und zum Gehorsam gebracht, wurde im Felde durch Vermittler, die „des Besten wegen bei den Parteien erschienen waren", abgeredet, dass über Kosten und Schaden, die St., R. und „ganze Gemeinde" des Gotteshauses durch diese Empörung erlitten haben, zu gelegener Zeit durch ein

1531 Schiedsgericht gütlich oder rechtlich entschieden werden solle. Würde das Urtheil der Schiedleute „einstehen“, so hätten sie einen Obmann von Zürich oder Glarus zu ihnen zu wählen, damit er für die eine oder andere Partei entscheide. — Darauf wählten Jakob Frei (Fry), des Raths Zürich, Hauptmann, Jakob Gerster, Statthalter, Andreas (Anderes) Heer, Vogt zu Rorschach, Hieronymus (Iher—) Schowinger Schaffner des Gotteshauses St. Gallen und Jakob Hugendobler, Hofammann zu Wil, als verordnete Räthe für das Gotteshaus, den Joachim v. Watt und Konrad Meier, — Hans Stiger, Ammann, Jakob Fessler, Hensi Stiger, genannt Stigers Hensi, Konrads Hansen Hans, genannt Gißlin, Jos Wüst und Klausen (Clawß—) Hans für die Gemeinde Oberriet und Blatten den Ulrich Eisenhut und Matthias Zidler zu Schiedleuten.

Der erste gütliche Tag hat stattgefunden Mittwoch den 25. Januar zu St. Gallen in des Gotteshauses Behausung die Hell genannt, ohne Erfolg, da der Hauptmann mit den ihm zugegebenen Räthen für ihre erlittenen Kosten die Bezahlung von fl. 1100 begehrte, worauf Die von Oberriet gar kein Anerbieten (bot) machen wollten, sondern einen rechtlichen Spruch der Schiedleute begehrten.

Am folgenden Tage, den 26. Januar, wurde daher rechtlich verhandelt (verhört).

Hauptmann und Räthe klagen: die Gemeinde von (ab) Blatten und Kriessern (Griesseren) sei mit Gerichten, Herrlichkeiten, Zwingen, Bännen, Steuern, Renten, Gülten und Mannschaften durch Kauf an das Gotteshaus gekommen und jetzt den beiden Orten Zürich und Glarus, als Schirmherrn, und ihm, dem Hauptmann im Namen der 4 Orte und der Landschaft des Gotteshauses, übergeben (zugestellt); nun wollen Die von dem Oberriet ihm und den Räthen der Landschaft nicht gehorsam sein und das Schuldige nicht leisten. Sie sollen erklären (herauslassen), ob sie nicht früher dem Gotteshaus so zugestanden und ob sie nicht gehandelt hätten wider Das, was „der Mannschaft“ zustehe.

Die von dem Oberriet wollen aus dem Kaufbrief hören, wie sie erkauft seien, da sie nicht Gotteshausleute, sondern als freier Reichshof an das Gotteshaus gekommen.

H. und R.: Die v. Ob. und Kr. wissen wohl, wie der Kauf mit Gerichten, Zwingen, Bännen, Mannschaften, auch mit aller

1531 Herrlichkeit und Nutzung von dem Abt geschehen; denn Etliche seien noch am Leben, die selbst dabei gewesen, und die jüngern hätten es von ihren Eltern gehört. Sie sollen daher klare Antwort geben, ob sie nicht von einem Herrn von St. Gallen, wie obsteht, an das Gotteshaus erkauft worden und selbstherrig und gewaltsam ihnen (H. und R.) als Vertretern im Namen der Landschaft den Gehorsam geweigert hätten.

Die von dem Ob. und Bl. stellen den Kauf nicht in Abrede, verlangen aber, dass Die, so den Kauf gethan, erklären, wie er geschehen. Weil ihnen von dem Abt zugesagt, sie bei ihrer alten Freiheit und Gerechtigkeit bleiben zu lassen, möchten sie sich zu ihrem Nachtheil verreden: Herren seien sie nie gewesen und wollen sie auch nicht sein.

Zu Recht gesetzt und gesprochen: Die von dem Ob. sollen deutlich erklären, ob sie nicht nach Laut des Kaufbriefs mit der „Mannschaft" an das Gotteshaus erkauft seien?

Erklärung Derer von Ob.: dass der Kaufbrief „mit Zwing und Bännen" laute und sage. Also seien sie an das Gotteshaus gekommen.

H. und R.: Die von dem Ob. sollen auch erklären und Ja oder Nein sagen, ob sie dem Kaufbrief nachgekommen und gehalten hätten, was sie nach demselben dem Gotteshaus schuldig seien?

Die von dem Ob.: H. und R. sollen erklären, in welchen Punkten sie säumig gewesen.

H. und R.: Die von dem Ob. wissen wohl, warum die Gotteshausleute sie überzogen hätten (da oben bei ihnen gewesen).

Zu Recht gesetzt und gesprochen: Hauptmann und Räth sollen jetzt mit Fragen einhalten (mit der frag still stehn) und vorbringen, in welchen Stücken Die von Ob. und Bl. ihre Schuldigkeit nicht gethan.

H. und R.:

1. haben sie sich gesperrt, dem Gotteshaus Steuer, Zins, Rent, Gült und andere Pflicht nach Schuldigkeit zu geben, obgleich sie schon früher durch die Rathsboten der 2 Orte Zürich und Glarus zu Altstätten und an andern Orten gemahnt worden, sich Dessen nicht zu weigern, sondern sich andern Gotteshausleuten gleich zu halten (gleichförmig zu machen). Sie hätten aber keine bestimmte Antwort gegeben, sondern wären mit den 6 Rhoden gewaltsam zugefahren, hätten Leute zu den Appel-

1531 lationssachen verordnet und so ihrer ordentlichen Obrigkeit die Appellation aus den Händen gezogen.

2. haben sie eigenmächtig dem Gotteshaus schuldige Rent und Steuern nicht mehr geben wollen, sondern selbst behalten.
3. haben sie dem Vogt auf Blatten nicht schwören, noch huldigen wollen bis auf die Stunde, wo sie überzogen worden seien (als sie da oben am Riet bei ihnen gewesen).
4. haben sie den Vogt auf Blatten 4 Wochen in das Schloss geboten, wozu sie weder Macht, noch Gewalt gehabt, da Solches nur dem Gotteshaus zustehe.

Weil sie so freventlich gegen die Obrigkeit gehandelt und Gewalt gebraucht, die den Unterthanen nicht zustehe, und sich an kein Schreiben und Warnen gekehrt, seien die Gotteshausleute genöthigt worden, sie zu überziehen und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, seien dadurch in grosse Kosten gekommen und erwarten dafür nach Recht von ihnen Bezahlung.

Die von Bl. und Ob.:

1. Die Appellation betreffend seien sie „rechtlos gelegen", als der Abt die Herrschaft verloren (als ein herr von St. Gallen zerrütt worden), und wollten Etliche der Ihren sich davon machen*) (fluchten nehmen) und Niemandem mehr Etwas geben. Da wären sie dem Vogt auf Blatten und Dem von Rheinegg im Namen der 8 Orte nachgelaufen und Beide hätten Ihnen die Appellation „vergönnt". Als man aber so heftig wider einander gewesen und gelegen, hätte der Vogt von Kiburg befohlen, den Vogt auf Blatten bei Seite zu lassen (husshan). Darauf hätten sie die Appellation bei sich selbst geordnet (bei ihnen gebraucht), nicht um sie immer zu behalten, sondern um sie, wenn man wieder zur Ruhe komme, wieder dahin zu ziehen, wohin sie gehöre. Sie hätten darum auch vor ihre Herrn nach Zürich geschickt, wo man sie vor die 4 Höfe oder auf Rosenberg gewiesen, was aber nicht ihr Brauch gewesen.
2. die Steuer hätten sie immer angelegt, obwohl zu Zeiten arme Leute sie nicht gegeben. Aber weil der Abt ihnen zugesagt, sie auf seine eigenen Kosten zu schützen und zu schirmen und sie nun einen grossen Kosten mit Hin- und Widerreiten erlitten, auch der Vogt auf Blatten, als er Rechnung ablegte, auf sie gewiesen (gewyßt) worden wäre, hätten sie geglaubt, der Abt sollte ihnen diese Kosten bezahlen, wie er ihnen

*) Oder „Ausflüchte —, Ausreden brauchen"?

1531 zugesagt, darum solche Steuer aufgehoben und dabei Recht geboten.

3. als der Vogt auf Blatten gekommen und sie die Aemter besetzt, auch 3 Mann vorgeschlagen und die dem Vogt angezeigt, hätte er daraus einen Ammann genommen und erwählt und dabei gesagt, sie wären alle 3 gut genug. Und als sie nun die Gericht, wie von Alters her, gesetzt und schwören wollten, hätten sie den Vogt geheissen hinzustehn, worauf er gesagt: er wäre ein „jung Mann"; sie solltens nur für sich machen. Auf Solches hätten sie dem Ammann im Namen des Vogts und ihrem Herrn geschworen laut der Offnung, seien daher nicht ungehorsam gewesen und ausgewichen, hätten auch dem Herrn Hauptmann im Namen des Vogts geschworen und demnach zwei Mal geschworen und gethan, wie sie's von Alters her im Brauch gehabt.

4. den Vogt hätten sie in das Schloss geboten, weil er „im Sterbend" nach Altstätten gegangen, „als es dort so heftig gestorben", und darnach zu ihnen hinaus unter sie; zudem hätte er auch „des Voglers Kind" zu sich nach Blatten genommen, da die Andern gestorben waren. Es sei nun bei ihnen stets Brauch gewesen, dass man Einen 4 Wochen in's Haus geboten, der unter die Sterbenden gieng oder diese Krankheiten in seinem Haus hatte; darum habe man auch den Vogt gebeten, dass er „den Leuten schone" und 4 Wochen im Schloss bleiben wolle. Darüber hätten sie Recht vorgeschlagen (begehrt) und Boten nach Zürich geschickt; statt Dessen aber habe man sie überzogen.

Als dann Die von Appenzell in der Sache vermittelten, habe man von den Kosten nicht viel gesagt (des kostens halb wenig gedacht) und haben sie zuletzt, wie zuerst, Recht vorgeschlagen; erst nachher sei die Kostenfrage gekommen. Auch sei bei der Abredung darüber (des kostens wegen) ausgemacht worden, dass man die Gefangenen gegen Bürgschaft (auf tröstung) heraus lassen solle, was auch nicht geschehn (verfangen wollte).

Weiter stehe in dem Absagebrief: wenn sie Das thäten, was sie nun thun und sich erboten (embotten), so hätten sie genug gethan und wolle man freundlich mit ihnen abkommen. Sie hätten daher gehofft, dass man es bei ihrem „Rechtbieten" über die genannten Händel hätte bleiben lassen, statt sie zu überziehen. Darum erwarten sie, solcher Kosten „mit Recht" ledig erkannt zu werden.

1531 H. und R.:

1. wenn Die von Ob. wegen der Appellation den Vogt in Rheinegg angerufen und es auch dem Vogt auf Blatten gesagt haben, so hätte die Appellation dem Vogt gar nicht zugestanden und hätten sie wohl gewusst, dass er, der Hauptmann, im Namen der 4 Orte vorhanden gewesen und hätten ihn auch immer gefunden, wenn sie je rechtlos gelegen. Hätten sie ihr Gelübde, das sie dem Abte gethan, halten wollen, so wären sie zu ihm „als dem rechten Brunnen“ gekommen und hätten es ihm angezeigt. Er habe sie auch mit der Appellation nach Rorschach gewiesen (gegen R. verlegt), aber sie seien nicht erschienen. Die 8 alten Orte hätten hierin (an dem end) gar keine Gewalt. Dass sie darüber Recht vorgeschlagen, gebe er nicht zu, und wenn sie es auch gethan, so wäre es gegen alle Billigkeit und Recht, dass Unterthanen einer Obrigkeit Recht vorschlagen sollten um Das, was sie von Alters her schuldig seien.
2. überlassen sie es Jedem zu beurtheilen, wie billig es sei, wenn die Obrigkeit den Unterthanen Das zahlen sollte, was diese mit Botschaften und Processen ausgeben (verrösselten oder verrechteten); dem Vogt aber, der ihnen beholfen und berathen sein und „das best und wägst“ thun sollte, hätten sie, und nicht die Obrigkeit dafür den Lohn zu geben. Und weil sie die Steuer mit Gewalt vorenthalten, hätte man Gewalt mit Gewalt vertreiben müssen.
3. möge man wohl bedenken, ob dem Vogt oder Ammann zu schwören sei, wenn eine Stadt oder Landschaft einen Vogt auf ein Schloss oder anderswohin setze. Und wenn auch der Vogt noch gesagt hätte (was aber nicht der Fall war): dass er es bei des Ammanns Eid bleiben lassen wolle, so sollte es darum doch der Obrigkeit nicht nachtheilig sein. Ihm, dem Hauptmann, hätten Die von Bl. und Ob. geschworen, „weil der Vogt dazumal den Eid nicht bei ihm gehabt“ und sie bei des Ammanns Eid nicht bleiben lassen wollte.
4. Als sie den Vogt in's Schloss geboten, hätten sie auch Gewalt gebraucht; sonst wären sie zu ihm, dem Hauptmann, gekommen, und hätten ihm Anzeige von dem Vorgehen des Vogts gemacht. Uebrigens hätten sie dem Vogt nicht so viel Freude und Ehre erwiesen, dass er viel unter sie gegangen sein werde und Lust dazu gehabt, sondern sie wohl verschont hätte.

1531 Weiter als man oben bei ihnen gewesen, haben sie bekannt, dass sie Unrecht gethan, und geschworen, Alles zu halten und zu thun, was sie dem Gotteshause schuldig seien, ebenso bei der Vermittlung (in dem bericht) eingewilligt, die Kosten auf den Spruch biederer Leute abzustellen (auf bidere leute auszusprechen). Zudem, ehe man an das Oberriet gezogen, hätten des Gotteshauses Räthe ihnen vorher geschrieben, sie gewarnt und gebeten, von ihrem Vornehmen abzustehn. Desgleichen habe ihnen Deren von Zürich und Glarus Rathsbotschaft ein trefflich Missiv zugeschickt, aus dem sie wohl verstanden, was ihnen daraus erwachsen möchte, sofern sie die schuldige Pflicht nicht leisten wollten. Dazu halte der Absagebrief inne: wenn sie das, was sie dem Gotteshaus schuldig, thun, wolle man freundlich abziehen. Zuletzt, als man bei ihnen da oben gewesen, und sich Die von Ob. und Bl. „aller Billigkeit gesperrt“, sei man auf ihr vielfältiges Anerbieten und Bekennen zu beiden Theilen auf die Schiedleute gekommen und dann abgezogen. Die von Ob. und Bl. sollen die ihnen zugeschickten Briefe vorlegen, damit man ersehe, ob man sie nicht genugsam gewarnt habe.

Die von Bl. und Ob.: Diejenigen, welche zu Oberberg gefangen liegen, haben noch Briefe bei ihnen oder wissen, wo sie liegen; ohne diese wissen sie von keinen andern, als das Missiv von den Rathsboten der 2 Orte Zürich und Glarus und den Absagebrief, die sie zur Verlesung vorlegten, und dann weiter sprachen: sie hätten die 2 nun zu Oberberg gefangen liegenden Boten ausgeschickt, den Herrn Hauptmann von seinem Vorhaben abzubringen (bei dem Herrn Hauptmann solche ding abzustellen) und, wenn ihnen Das nicht gelinge, nach Zürich und Glarus zu reiten, um dort davon abzubringen (abzustellen). Als sie nun nach Zürich gekommen, wären sie fröhlich gewesen; denn es sei ihnen daselbst eine gute Antwort gegeben und eine Tagsatzung nach Wil angesetzt worden auf Dienstag nach Neujahrstag (2. Januar). Als aber die Boten wieder heim reiten wollten, seien sie in's Gefängniss geworfen worden, ihnen selbst der Absagebrief am Neujahrsabend zugekommen und sie gleich darauf überzogen worden; woraus wohl zu ersehen, dass sie keine Gewalt gebraucht; hoffen darum auch der Kosten ledig gesprochen zu werden.

H. und R.: in ihrem Missiv haben die Rathsboten von Zürich und Glarus verlangt, dass Die von Ob. und Bl. durch denselben

1531 Läufer und Boten eine Antwort geben, was sie thun oder lassen wollen. Statt Dessen hätten sie dem Läufer gesagt: sie wollten sich berathen, und erst etliche Tag darnach Boten ausgeschickt. Wie sie nun auf solche Missiven Nichts thun wollten und „Ehr und Eid übergangen hätten", wäre man verursacht worden, sie zu überziehen. Den Gefangenen mögen sie einen offenen Brief schreiben; den wolle der Hauptmann ihnen zuschicken, um die Briefe oder Auskunft über dieselben von ihnen zu erhalten.

Die von Bl. und Ob.: Auf das betreffende Missiv hätten sie eine Gemeinde einberufen (gestellt), — wobei der Vogt und der Läufer gewesen —, und dem Läufer gesagt, sie könnten ihm keine schriftliche Antwort geben, sondern wollten Leute wählen, die „mündlich verantworten müssten", und diese seien noch am gleichen Tage mit ihrer Instruction ausgeritten. Sie glauben daher, Ehre und Eid nicht übergangen zu haben, und anerbieten nochmals, gehorsamlich zu leisten, was der Kaufbrief verlange, den man verlesen möge.

H. und R. bedauern, dass Die von dem Ob. so wankelmüthig wären und so weitschweifig umherfahren; denn am Oberriet hätten sie bekannt, dass sie Unrecht gethan, und sich erboten, Das, was sie gethan, nicht mehr zu thun.

Die von Bl. gestehen trotzdem nicht zu, dass sie Unrecht gethan; sie wären erschrockene Leute gewesen und hätten Das nur bekannt, damit man schonend (gmach) mit ihnen verfahre *).

Der Handel wurde hierauf nochmals zu Recht gesetzt und gesprochen: dass die Kaufbrief vorgelegt werden sollen, soweit sie noch vorhanden, um zu ersehen, was Einer dem Andern schuldig sei. Vorgelegt wurde nun eine Copie des Kaufbriefs über die Schlösser Blatten und Wichenstein und eine Copie: wie die dahin gehörenden Leute von dem Verkäufer ihrer Gelübde und Eide entlassen und dem „Herrn von St. Gallen" übergeben worden, mit Entschuldigung von Hauptmann und Räthen, dass sie bloss die Copie vorlegen; den Hauptbrief habe nämlich der Abt mit andern hinweggeführt. Sie berufen sich übrigens auch auf die Offnungen und wollen dem Gotteshaus diesen Besitz erhalten, wie von Alter hergekommen.

Die von Ob. erklären: es sei noch ein Brief anderen Inhalts vorhanden; denn sie seien in zwei Malen erkauft worden; und wenn der Hauptmann und die Räthe bei langem Besitz zu bleiben gedenken

*) Das Pergament ist hier beschädigt; doch kann über den Sinn kein Zweifel sein.

1531 (meinen), so gedenken sie bei ihren alten Freiheiten und Bräuchen zu bleiben. „Des Kostens halb" hätten sie gedacht, dass der nicht so scharf an ihnen gesucht werden sollte, und hoffen, „dass sie aus oberzählten Ursachen keinen Schaden(ersatz) schuldig seien."

Die Schiedleute nahmen hierauf Bedenkzeit bis zum nächsten Dienstag (31. Januar), um mit ihren „Herrn und Obern" hierin Rath zu pflegen, während welcher Zeit die gütliche Vergleichung (die gütigkeit) nicht benommen sein sollte. Als aber die Parteien auf diesen Tag wieder vor den Schiedleuten erscheinen, um das Urtheil zu empfangen, bleibt die gütige Vermittlung wieder erfolglos, und verlangen beide Parteien einen Rechtsspruch und wird gesprochen:

dass Die von Oberriet und Blatten dem Herrn Hauptmann und den Räthen der Landschaft des Gotteshauses St. Gallen an ihren erlittenen Kosten fl. 500 St. Galler Münz und Währung bezahlen sollen und zwar fl. 200 innert Monatsfrist nach Ausfertigung dieses Briefs, fl. 150 von dann an in Jahresfrist und die letzten fl. 150 wieder von dort über ein Jahr; doch sollen Hauptmann und Räthe für die ganze Summe durch Bürgschaft oder Hinterlage (durch trostung oder geltschaft) sichergestellt werden und damit der ganze Streit (span) geschlichtet sein. Die Gefangenen sind bis zu Austrag aller Sachen gegen genügende Bürgschaft frei zu lassen. 119

A. Ob. — Notb. 23. — (An dem gewaltigen Pergamentbogen sollten die Sigel Ulrich Eisenhuts und Joachims v. Watt hängen; doch sind keine Spuren vorhanden, dass überhaupt je welche daran gehangen haben.)

· Zum richtigen Verständniss dieses höchst interessanten Actenstückes ist nur zu beachten, dass alle darin erwähnten Begebenheiten in die Zeit fallen, wo der Abt von St. Gallen vertrieben war und an seiner Stelle im Kloster der zürcherische Hauptmann Frei mit einem Landrathe von 12 Gotteshausleuten regierte. Wenn daher von dem „Gotteshaus", der „ordentlichen Obrigkeit" und von „Gotteshausleuten" die Rede ist, so hat man dabei nicht an das äbtische Kloster, die äbtischen Behörden und die äbtischen Unterthanen zu denken, sondern eben an das neue, auf theilweise gewaltsamer Durchführung der Reformation in den äbtischen Landen beruhende Regiment, welches für sich den gleichen Gehorsam in Anspruch nahm, wie der frühere Landesherr. Unter dem Einfluss des von Appenzell vertriebenen, aber wohl aus dem Hof Kriessern gebürtigen Pfarrers Diepolt Huter versagte das Kirchspiel Montlingen hartnäckig diesen Gehorsam und sollte nun durch den Zug in der Neujahrsnacht zu demselben gezwungen werden. Später that sich die Kirchgemeinde Montlingen nicht wenig darauf zu gut, dass sie die einzige

1531 der ganzen äbtischen Herrschaft gewesen, die niemals in ihrem alten Glauben gewankt habe; vrgl. z. B. unten die Stiftung der Eltern des P. Dionys Mattli vom Jahre 1782. — Ueber die nähern Einzelnheiten des Zugs s. die Zeugenaufnahme vom 24. August 1533, n. 125; über die Zahlung der fl. 500 n. 124. — Vrgl. auch Zellweger, Gesch. III. 161. Von Arx II, 587.

1532 Juli 1. — Hensi Bäschli, d. Z. Gerichtsweibel zu Altstätten, sitzt öffentlich zu Gericht aus Auftrag von Vincenz Hasler, d. Z. Ammann Abt Diethelms von St. Gallen zu Altstätten. — Vor ihm sind erschienen Ulrich Langenegger, Jos Wüst und Rüdi Enis für eine ganze Gemeinde und Kirchgenossen im freien Reichshof Kriessern, die durch Ammann Schwaiss gegen Hans Hüpschli klagten, dass er sich unterstanden, ihnen in ihrer Kirche die Tafeln und Bilder zu zerbrechen, zu schänden und zu verbrennen, wodurch sie zu grossem Kosten und Schaden gekommen; er soll sie ihnen wieder helfen machen, wie sie vorher gewesen, sammt Denen, die sie ihm geholfen zerbrechen.

Hans Hüpschli antwortete durch seinen Fürsprech Heinrich Lüti: Es sei geschehen, dass Jörg Hüpschli's Knecht in sein Haus gekommen und zu ihm gesagt habe, er solle Uli Koyen (?) mitbringen in Ammann Vögler's Haus; sie müssen mit ihnen in das Oberriet. Und als sie nach Blatten gekommen, habe man sie nach Montlingen (Muntlingen) gewiesen (beschieden), und dort haben etliche Oberrieter angefangen, Bilder und Anderes aus der Kirche zu tragen. Da wollte er auch heraustragen, worauf Etliche am Oberriet zu ihm geredet: sie bedürfen keiner fremden Leute; sie wollen es wohl selber heraustragen. Da sei er still gestanden und habe Nichts herausgetragen. Bitte, dass sie es ihm nicht so hoch achten; denn er habe es in keinem Arg gethan.

Die von Ob. stellten das gleiche Verlangen, wie vorher.

H. H.: er habe nur ein zerbrochenes Bild herausgetragen und sei ihnen Nichts schuldig, da es durch den Landfrieden beigelegt sei (der landfrieden hab es hin).

Die von Ob.: er habe Bilder und Anderes herausgetragen und etliche Kerzen zerbrochen; darum etc.

H. H.: wie vorher und ein Stück Kerzen habe ihm der Wägeler gegeben ..... Wenn man nicht anerkennen wolle, dass es durch den Landfrieden abgethan, so setze er es „zu einer Läuterung“ vor unsere Herrn und Obern der acht Orte.

1532 Beide Parteien setzten ihre Sache zu Recht, worauf durch Umfrage erkannt wurde: dass Hans Hüpschli innerhalb 14 Tagen nachweisen solle (es ausbringe), dass es durch den Landfrieden abgethan. Nachher soll wieder geschehen, was Rechtens sei.

Darauf erschienen die Kläger wieder vor Gericht und verlangten, dass H. H. seinen Nachweis bringe. H. H. erklärte: er wolle Nichts nachweisen, habe das Urtheil nicht recht verstanden und bitte die Kläger, dass sie sich geduldes (das beste thun), bis unsere Herren, die 8 Orte kämen; dann wolle er's erfahren.

Durch Umfrage erkannt: die Kläger mögen ihre Klage gegen Hans Hüpschli festhalten und dem Hans Hüpschli bleibe der Regress (sein recht) auf Diejenigen vorbehalten, die es ihn geheissen haben. Sei es aber durch den Landfrieden abgethan, so sollen sie von der Klage abstehn (ihn unersucht lassen). 120

A. Ob. — (Sigel von Vincenz Hasler aufgedrückt. — Papier, ziemlich beschädigt.)

1532 Juli 4. Hof Eichberg. — Otmar Walt, d. Z. Ammann im Hof Eichberg (Aidberg), nimmt aus Auftrag von Vincenz Hasler, d. Z. Ammann des Gotteshauses St. Gallen zu Altstätten, und auf Verlangen Jos Wüsts und Jakob Fässlers, beide Hofleute im freien Reichshof Kriessern, mit ihrem Fürsprech Dietrich Weber, Zeugniss auf über einen Span zwischen diesen zwei Hofleuten und ihren Herrn von Appenzell wegen eines Augenscheins (undergangs) oben am Bilchstein:

Klaus Oberst (Oberest) weiss, dass man der Weid, die zunächst ob Rämisgarten liegt, das „Förstli“ gesagt.

Jos Sönner ist vor Jahren auf der Unter-Gamor Knecht gewesen, mehr als ein Jahr. Da haben Die von Altstätten zu ihm gesagt: was von Galtlin(g) auf Gamor (Gymo) käme, die soll er zu dem Gatter hinaustreiben gegen Rietlis, so kämen sie in den „Forst“; desgleichen habe er auch der Weid, die ob Rämisgarten liegt, der „Forst“ sagen hören.

Hans Langenegger ist da oben gegangen und gewandelt, hat zuweilen ein Schellen gehört, und auf die Frage: wess ist die Schell? die Antwort erhalten: sie sei Deren von Appenzell; und das sei in der Weid gewesen, die zunächst ob Rämisgarten liege und habe man dieser Weid „der Forst oder das Förstlin“ gesagt, und sei ihm nie ein anderer Forst gezeigt worden.

Hans Haltiner hat da oben zuweilen Vieh gesucht, auch oft gejagt und nie anders gehört, als dass dieselbe „Rüfi“ und

1532 Weid der „Forst“ geheissen habe und es auch von den Alten gehört.

Grossmes Hans hat es von seinem Vater und Scherman (?) Ender sel. gehört, dass die Weid, die ob Rämisgarten liegt, der „Forst oder das Förstli“ heisse.

Hans Sönner ist vor 30 Jahren daselbst gewandelt. Da hat Konrad Pertelt (?) die Weid zunächst ob Rämisgarten gehabt, sei zu ihm gekommen und habe bei ihm eine „Lugi-Milch“ essen wollen und ihm gesagt: er hab das „Förstli“ empfangen. Da habe er hinauf wollen und das „Förstli erfragt“ und sei gewiesen worden an die Weid, die zunächst liegt ob Rämisgarten. Desgleichen haben die Schwarzenegger geholzet und er gefragt: Wannen bringend ihr das Holz? worauf sie antworteten: sie bringen's aus dem „Forst“; er wieder gefragt: wie bringend ihr's dahin? sie geantwortet: sie „gunten's“ her über Dangstall (!) und lassen's hernach in die Weid.

Otmar Walt, Ammann, hat vor etlichen Jahren da viel gejagt allenthalb in dem Wald und nie gehört, dass Das unterm Bilchstein der „Forst oder das Förstlin“ heisse, wohl aber, dass man der Weid ob Rämisgarten der „Forst oder das Förstlin“ sage.

Alle diese Aussagen wurden eidlich beschworen. 121

A. Ob. — Notb. 13. — (Aufgedrücktes Sigel von Vincenz Hasler. — Papier.)

1532 Juli 10. Altstätten. — Die Räthe und Sendboten der 6 Orte Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus, nämlich Hans Golder, Altschultheiss, Mansuetus (—schwetus) zum Brunnen, Seckelmeister, Jakob an der Rüti, Vogt, Klaus Amli, Vogt, Ulrich Bachmann, Vogt, und Bernhard Schiesser, Vogt, sprechen laut Abschied der 7 Orte auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden über die Streitigkeiten ihrer l. getr. Eidgenossen von Appenzell einerseits und von Kriessern und am Oberriet anderseits, wegen der Landmark, auch Trieb und Tratt, Holzhau etc.; obschon Die von Kr. und am Ob. sich über die Landmark vor den gn. Herrn und Obern zu Baden nicht eingelassen und hierüber keinen Befehl gehabt.

Nach einem Augenschein über die streitigen Landmarken und vergeblichem Versuch einer gütlichen Vermittlung wird rechtlich der Spruch vom 27. Juli 1530 (n. 118) beinahe wörtlich wiederholt, nur mit der Abweichung unter 2: .... „und von da gerade

1532 hinab unten an den obern grossen Bildstein unten dran und von da schnurgerade hinab auf die Rösti (Resty)." 122

A. Ob. — Notb. 16. -- Zellweger: Urk. III. 2. 5. (Sigel der 6 Boten.)

1532 November 20. — Götzschi Zhag von Zug, d. Z. Landvogt der 8 Orte zu Rheinegg im obern und untern Rheinthal, spricht nach Befehl und Abschied seiner Herrn im freien Reichshof Kriessern und nach vergeblicher gütlicher Vermittlung in unparteiischem Gericht zwischen den Kirchenpflegern der St. Wolfgangs Kapelle und Denjenigen, welche die Kapelle von den Bildern und anderer Gotteszierde geräumt haben.

Die Kirchenpfleger Jakob Fässler, Konrads Hans und Moriz Halter klagen gegen Jörg (Jerg) Hüpschli und seinen Sohn, Hr. Hans Wegeler (Weggeller), Ulrich Wegeler, Lienhart Baumgarter, Bastian Gächter, Hans Stiger im Kobelwald, Hans Klauser (Clusser) am Oberriet und Ulrich Zäch, dass sie St. Wolfgangs Kapelle geräumt, die Bilder und andere Gotteszier, die darin gewesen, verbrannt, verdorben (geschendt) und zerschlagen gegen den Willen der Gemeinde (wider ihren willen) und obschon nie die Mehrheit sich dafür entschieden habe (nie das mer under inen worden). Sie verlangen daher, dass die Beklagten von dem Richter und seinen Beisässen angewiesen werden, sämmtlichen Kosten und Schaden zu ersetzen oder Alles gehörig wieder aufzurichten, wie es vorher gewesen.

Die Angeklagten erklären, dass sie es nicht allein gethan. Jakob Fässler sei der Erste gewesen, der das erste Bild daraus getragen, desgleichen Michel Baumgarter und Doctor Alexander und andere mehr, die ihnen dabei geholfen. Es erbot sich auch Jeder, Dasjenige zu bezahlen und wieder zu ersetzen, was er verdorben, wobei aber Jörg Hüpschli und Etliche mehr erklärten, als sie vor die Kapelle gekommen, wäre Alles schon draussen und zerschlagen gewesen; sie glauben daher keine Schuld daran zu haben. Man solle „Alle zusammen stellen", und wer schuldig erfunden werde, der soll es ersetzen.

Nach Umfrag wird einhellig gesprochen: dass alle Diejenigen, welche in der St. Wolfgangs Kapelle viel oder wenig zerstört, verbrannt oder verdorben haben, innerhalb Jahresfrist Alles gehörig wieder aufrichten und „mit aller Gezier" machen lassen, wie es vorher gewesen, und den Pflegern innerhalb Monatsfrist

1532 dafür genügende Bürgschaft geben sollen, durch Personen (leute) oder Briefe; auch Jörg Hüpschli soll gegen solche Bürgschaft der Pfändung entlassen werden. Weiter ist ihnen der Rückgriff auf Diejenigen vorbehalten, die sie dazu veranlasst und geheissen haben, und ist darum Jeder in den Gerichten zusuchen, wo er gesessen ist. — Gegen dieses Urtheil steht die Appellation an die 8 Orte der Eidgenossenschaft (d. h. die das Rheinthal regierenden 8 Orte) frei, doch gegen Bürgschaft für allfällige Kosten, welche dadurch der Gegenpartei unbilliger Weise erwachsen würden. — Auf Begehren der Parteien wird ihnen das Urtheil verbrieft und besigelt zugestellt. 123

A. Ob. — (Sigel des G. Z.)

1533 April 5. — Ammann und ganze Gemeinde zu Blatten und Oberriet im Hof Kriessern erklären, dass sie sich gegen Hauptmann Frei (Fry) und den Gotteshausleuten von St. Gallen um fl. 500 verschrieben, an die Kosten des Zugs der Gotteshausleute gegen sie, und dass sie darum 2 Bürgen (tröster und mitgülten) gegeben und die erste Zahlung von fl. 150 schon geleistet haben laut der Verschreibung (vrgl. n. 119). Da nun inzwischen Abt Diethelm, Dekan und Convent, wieder zu dem Ihrigen gekommen, ersuchen sie den Abt, ihnen die Verschreibung auszuhändigen, was auch geschieht; jedoch mit dem eidlichen Gelöbniss, dass die Gemeinde dafür einstehen werde, wenn der Abt über kurz oder lang wegen der Verschreibung belangt würde und zu Kosten und Schaden käme. 124

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 55. — (Sigel des Rüdi im Mos, jetzt Ammann.)

Der Vorbehalt des eidlichen Gelöbnisses ist sehr bezeichnend für den noch unsichern, schwankenden Charakter aller damaligen Verhältnisse.

1533 August 24. — Hans Zimmermann, genannt Herschi, d. Z. Ammann Abt Diethelms von St. Gallen zu Balgach im Rheinthal, nimmt in offenem, gebanntem Gericht auf Verlangen der Hofleute *(Rüdi)* Enis und Ulrich Langenegger als Bevollmächtigte des Reichshofs Kriessern und auf Grund eines Urtheilbriefs des Gerichts zu Altstätten, Zeugniss auf über den Zug des Hauptmanns Jakob Frei nach dem Oberriet. — Die Zeugen schwören, dass sie die Wahrheit sagen wollen, so viel ihnen darum zu wissen sei, ohne Ansehen von Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Liebe, Gunst, Mieth und Gabe, sondern allein des göttlichen und billigen Rechts. — Vrgl. n. 119. 125

1533 *A. Ob. — (Papier, erheblich durch Mäusefrass beschädigt. — Sigel des H. Z. aufgedrückt.)*

Aussagen der Zeugen:

Ulrich Justrich hat gesait von wegen des überzugs: es habe sich begeben, das er und Benedickt Noll sigen gesin in aman Herschis hus; do sig der amman Vogler und Jerg Hüpschli für die thür an der gassen kommen und habind aman Benedickt ußhin geruft; do sig der aman Benedickt wider inhin kommen und hab in ouch hinuß beruft; do sigen si baid mit inen baiden das dorf ußhin gangen; do habe Benedickt Noll dem predicanten geruft und do rettens mit dem aman Nollen: ich achten, der houptmann Frig von Sant Gallen werd hinnach da durch ziechen mit fünf hundert knechten; dan er hat mir kund gethan, das man in dörfer still sig und etlichs rauts zusammen züch, das man ufsäch und jederman still sige. Do habe in der amman Noll ouch nach dem nachtessen kommen haissen. Dz sig im darumb zu wüssen.

Ulrich Halter hat gesait: aman Noll habe si beruft in des predicanten huß; do hett er geredt: der houptmann Frig werd fürziechen mit fünf oder sechs hundert gotzhuslüten und wil an das Oberriet züchen. Gang uf die gassen; wette etwar onruwig sin, so stillend die lüt und sprechend, man sölle ruwig sin; es geschäch nieman nütz.

Hans Nůschs hat gesait: er sig nit darbi gesin in ammans Nollen huß. Do er hab gehört das folck haruf züchen für Jacob Aubrechts huß, do stund er uf an den laden und loset. Nachdem kam er an den lugbank und fraget: was vorhanden were? Do sait man: es käm ain folck unda ufher. Do fragte er: worumb hand ir mir nütz darvon gesait? Do sprachen si: du hast fründ an dem Oberriet; wir hand dich ruwig gelan. Wiß nit, wie es witer gangen sig.

Hans Schmidhonne*) hat gesait: er sig dahaimen gesässen in sinem huß und habe schuch gemachet; do sig Jos Nůschs kommen und habe *in ge*haissen in des predicanten huß gan; und do er *dahin komen*, do sigen etlich gesellen da gesässen; do hab *der aman* Noll geredt: üch möcht wundren, worumb ich *üch geruft* hab. Do hat der aman Noll geredt, im sig *bericht worden* vom houptman Frien: er werd mit fünf *hundert knechten* durch dz Rintal ufhin züchen, und hab im *empfolen:* wo das folck onruwig wette sin, das ers *stillhalten soll.* Do hab in der aman Noll mit Hänßli Stedler gest ...... die lenderen lossen**), wen dz volck dahar züch. *Da dann* si kommen umb die zechenden stund, da sige er wider hinuf gangen in des predicanten huß, und habe inen gesait: wir hören ain folck: wir achten si kumind. Sy im darumb zu wüssen von des zugs wegen.

Hans Hertzog hat gesait: er sige gesin in Rüde Schmids huß zu Bernang (Bernnag) und sig gesässen an am aignen tischli; do sig der aman Vogler mit andren sinen gesellen an am andren tisch gesin; do sigen si deren am Oberriet zu entred worden. Do spräche ainer zu dem andren: wie wend wir die sach an die hand nen? Do sprach der Vogler: si wend sich niena schicken. Witer sprach der amman Vogler: Man

*) „schmid honne", wohl = „Schmidhonne" oder „Schmidheini". — **) Wohl = „losen".

1533 .äch*) am zügli an und machte si gehorsam. Das sig im darumb zu wüssen.

Benedickt Noll, der amman, hat gesait: er sige gesin am brunnen im dorf; do sig der amman Vogler dz dorf ufhin kan und zu im geredt: amman Benedickt, samlen den rat! und sig gesin ain tag oder zwen vor dem, als si haruf zugent, und nim und gand etwa in ain huß, dä es still sig; und düncke in gut, si gangin gen**) her Hansen Es wirt etwas folck dafür ziechen, und wen si komment, so gand an der gassen umbhar, ob etwar wer, der si wet anschrigen, so stillentz und sprechen: das man si züchen lausse; es gang si nütz an; — darmit nieman kain onzücht emboten werd. Das sige im zu wüssen von des zugs wegen. Dan witer der lautsgmainden halb sig er den minsten tail darbi gesin; doch so hab mans alwegen angenommen gotz wort halb, der oberkait onschädlich und onabbrüchig.

Jos zur Burg hat gesait: es habe sich gefugt, das er sig gesin in sim hus. Do sig aman Tickus komen und hab zu im geredt: Jos, rüst dich; du must gen Altstetten. Do spreche er: was muß ich zu Altstetten thun? Do spräch der aman: gang zu dem amman Vogler; der wirt dir sagen, was du thun must. Do sprech er: wil man doch mich nit fachen? Do sprech er: die fart nit. Witer so gang zu minem brüder Josen Nollen; der wirt mit dir gan. Und do giengen si baid mit anandren in des Voglers huß, und do si kämind in des Voglers huß, do sprech er: sind ir die, die uf Platten sind verordnet? Do sprech er: ich waiß nit, war ich muss; man hat mich gehaissen dahar gan; ir werdin mir sagen, war ich söl. Do sprach der Vogler: sind kain boten von Bernang und von Marpach vorhanden? Do käment die von Marpach ouch Do fraget der Vogler: war si wettent? Do sprachen si glich, wie er: er würde es inen sagen. Do sprech er: ich versich mich, ir sigen die uf das schlos Platten gehörent. Do gäb der Vogler je zwaien ain zedeli und sprach: gand ilentz uf dz schlos Platten; es wirt hinnacht zu angender nacht ain folck harkomen und wirt morn zu angendem tag an das Oberriet komen und wirt man lugen, ob man si mög gehorsam machen, und gand ilentz furi, und ist der vogt nit dahaim, alsbald er kumpt, so land niema me in das schlos, und bewarentz dz wol. Witer sprach der Vogler: der vogt uf Platten waist wol, was vorhanden ist. Thund, was er üch haist. Dz sig im zu wüssen.

Jos Noll hat glich gesait, wie Jos zur Burg, anderst dan sin bruder amman Noll sig zu im komen für Andresen ....: Bruder Jos, rüst dich; du must mit Josen zur Burg nach Altstetten.

Jakob zur Burg hat gesait: es *hab sich* gefügt, dz er sig gesin zu Appenzell; znacht *sig er* haimkomen; do habe sin volck gesait: *man habe in* gesucht. Do spreche er: was wot man *mit mir? Do sprachen* si: si hand geredt, wen du komest, so söllist gen .... komen. Und do er znacht gessen het, do gieng er *hin*, und do er dar käm, do warind fil gesellen da. Do *sait* er: was ist vorhanden? Do nem in Ulrich Halter uf *ain* ort und sprach: es wirt ain folck dafür züchen, *und* sind wir darzu

*) Durch ein Loch im Papier ist am Anfange des Worts eine Lücke von 1, vielleicht auch 2 Buchstaben. Am ehesten ist etwa zu lesen: „säch ain zügli an" = man ordne einen Zug an? — **) „ger" MS.

1533 verordnet, wenn si fürzüchend, ob etwas wett onruwig sin, das wir dz folck stillind und nieman kain onzucht erbieten, jederman lansse fürziechen. Sig im darvon zu wüssen.

Diepolt Burcke hat gesait: an dem aubet, so Oberrieter mornendes überzogen wurdin, do wurde er beruft; wüß eben nit, obs vom aman oder vom waibel beschächen sig. Do kämind si in des pfaffen stuben und vermaint, es wete ain rat sin. Do sprech Tickus Noll, — der were dozmal amman —, zu inen allen samen: es wirt noch hinacht da für ziechen fier oder fünfhundert man, und sind still und hand acht, dz kain uflonf werd und wet*) etwar ufstan, so haissend still ligen und sich nieman der sach annemen. Do spräch er: wie kumpt, dz ir aman Herschi, Bastion Genencher (?) und Hänßli Nüschen nit ouch da hand? Do sprach Tickus: die zwen hand frowen ab dem Oberriet und der ain ain schwöster und git sich nit. Do fienge er an mercken, dz über die am Oberriet wot gan. Do sprech amman Tickus Noll zu im: nim die kilchenschlüssel zu dir und versorg si und laß nieman in kilchen, dz nit etwa ain sturm werd. Witer: wen man landtzgmainden gehept, sige allwegen der oberkait an ir herlichait an allen usserlichen dingen oneschädlich beschächen.

Aman Hans Herschi hat gesait: er sig am bett an siner gwarsame gelegen und nie darzu komen: und so er also am bett leg, do erschrack er und thet die ougen uf und stünde an sinen laden und lugte ußhin. Do säche er am allerersten Berinnen (?) uf sinem roß sitzen und ander *mer*. In demselben sprang Herma Herschi, sin vetter, übern bach. Do spräch er: Herma, was ist? Do sprach Herma: es ist nütz, lig nu wider nider, biß ruwig. Dan witer sige alweg an den lantzgmainden geredt worden unsern gnädigen heren an allz iren herlichaiten und gerechtikaiten, zins, rendt und gült und üsserlichen dingen oneschädlich.

Jerg am Ebnet hat gesait: er were inen worden, dz ain folck sotte komen, und gienge dz dorf ab, und do er für Fluris hus käm, do entkäme im Ulrich Justrich. Do sprech er zu im: Justrich, es kumpt hinnacht ain folck; darf ich morn zu mark? Do sprech Justrich: Ee, du darfst kain sorg nit han; du darfst wol zu mark; heb si kain acht; biß ruwig und gang an din gwarsame. Do gienge er ufhin in sin stuben und lugte zum venster uß, wer doch fürzüchen wett. In demselben do käme der schwarz schnider ab Gaiß; der were inen uß der Öw entrunen, untz zum sichenhuß. Do erlüf in der zug von Bernang und führt in wider abhin, und ward darzu gezwungen, dz er abhin must. — Und do er nu mornedes gen Lindow zu mark sig gangen, do sigen im kriegslüt, Thurgöwer, am Monstain, entkan. Die sprachen: dz den Vogler botz wunden *schend* (?) in roten bart inhin, dz er unß nachtz also durch das kat sprengt; der habe si ufhin gemant und sölichs angesächen, dz si an dz Oberriet müssen, die überzüchen. Und so er haim käm, do fragte er sinen knecht: was er gemerket het? sprach er: nit vil, dan wir hand müssen hüt je warten im harnasch**), ob Obenrieter den Thurgöwer zu stark werind, dz man inen zu hilf keme. Witer von landtzgmainden, do habe man dz gotzwort angenomen, doch

*) „wel" MS. — **) harnnach MS.

1533 der oberkait an ir herlichait und allen üsserlichen dingen ganz oneschädlich. Dz sig im zu wüssen.

1533 September 27. — Hans Hammerer, genannt Bäschli, d. Z. Gerichtsweibel zu Altstätten, hält aus Auftrag Hans Haslers, d. Z. Ammann Abt Diethelms zu Altstätten, offenes Gericht, und spricht über Ansprachen der Frau Plonien Vogler, Ammann Voglers Hausfrau, an den freien Reichshof Kriessern.

Frau Plonie Vogler beruft sich mit ihrem Fürsprech auf einen Spruch der 8 Orte, nach welchem ihr Gut von demjenigen ihres Mannes geschieden werden solle, und verlangt die Verlesung einer Schrift, die angibt, worauf ihr Mann sie für das zugebrachte Gut anweist (ir zugebrachtes gut widerlegt).

Ulrich (Urich) Langenegger und Rüdi Enis, beide Hofleute im freien Reichshof Kriessern, antworten im Namen des Hofs durch ihren Fürsprech: sie geben jetzt keine Antwort, da ein Urtheil gegen Ammann Vogler von dessen Anwälten durch Appellation vor die 8 Orte gezogen. Bis jener Rechtshandel ausgetragen sei und sie wissen, ob ihnen Etwas zugesprochen werde, habe Ammann Voglers Gut in Haft zu bleiben. Nachher haben sie dann wohl Einreden gegen die Schrift und Anderes zu machen.

Nach Umfrage wird zu Recht erkannt:

1. des Ammann Voglers Hausfrau soll bei der Erkanntniss der 8 Orte bleiben.
2. da nach jener Erkanntniss ihr Gut von dem des Mannes geschieden werden soll, Solches aber noch nicht geschehen „und Etwas mehr gekommen ist, Zins und Anderes“, soll das Gut, das die Frau zu Balgach und anderswo dem Ammann Vogler zugebracht hat und nicht „verwendet“ ist, geschieden sein; was sie dagegen von ihres Mannes Gut anspricht, die Oberrieter aber nach Stadt- und Landrecht verheftet haben, soll in Haft bleiben bis zum Austrag des Rechts vor den 8 Orten. 126

A. Ob. — (Das aufgedrückte Sigel Vincenz Haslers ist abgefallen.) — Papier.

Ammann Vogler, die Seele der ganzen reformatorischen Bewegung im Rheinthal, war nach dem zweiten Landfrieden (November 1531) um Geld gestraft und des Landes verwiesen, von Zürich aber mit dem Bürgerrecht beschenkt worden.

1534 October 13. — Konrad (Cunrat) Hesse, Landmann und des Raths zu Glarus, d. Z. der 8 Orte Landvogt im untern und obern Rheinthal, spricht als Obmann eines Schiedsgerichts recht-

1534 lich über Streitigkeiten zwischen dem freien Reichshof und den Hofleuten zu Kriessern am Oberriet (Obenr—) einerseits und den 4 Höfen und ganzen Gemeinden Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach anderseits, wegen etlicher Hof- und Gerichtsmarken, auch Steuer, Bräuch, Bänn, Bot und Verbot.

Nachdem hierüber öfters Tagsatzung gehalten und die Herrn Rathsboten der 5 (!) Orte einst Augenschein über die Anstände gehalten, Sprüche, Verträge etc. angehört und vergeblich einen gütlichen Spruch zwischen den Parteien versucht, war die Schlichtung dieser Händel den Landvögten Bastion Kretz, Ulrich Stoll und Götschi Zhag in Abschied und Befehl gegeben worden; doch ohne Erfolg. Vielmehr haben sich Botschaft und Anwälte der genannten Höfe wieder vor den 8 Orten hoch beklagt und um eine Erläuterung und Entscheidung gebeten. Darauf ist der Handel beim Tag der Jahrrechnung zu Baden nach wörtlich eingerücktem Abschied vom 1. Juli 1533 (besigelt von Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden) an ein Schiedsgericht gewiesen worden, zu besetzen von jeder Partei mit 3 ehrbaren, verständigen Männern aus den Leuten des Abts von St. Gallen (namlich undern hern apt von St. Gallen), unsern lieben Eidgenossen von Appenzell und aus dem niedern Rheinthal, mit dem Landvogt zu Rheinegg als Obmann. Diese 7 Männer sollen Alles ohne Appellation entscheiden. Am folgenden Tag der Jahrrechnung von 1534 ist der Abschied beim Abzug des Götschi Zhag von Zug als Landvogt auf Konrad Hesse als Landvogt und Obmann gestellt worden. Zu ihm setzten Die von Kr. und Ob. als Schiedsrichter (richter und zusätz) den Junker Friedrich Heidenheimer (Haidenhamer), d. Z. Hofmeister des Abts und Gotteshauses St. Gallen, den Ulrich Eisenhut, Alt-Landammann zu Appenzell, und den Peter Zengerli, Alt-Stadtammann zu Rheinegg; — die 4 Höfe den Heini (Haine) Baumann (Buwmann), jetzt Landammann zu Appenzell, Egli Messmer, äbtischer Vogt zu (auf) Rorschach, und den Ulrich Biderb, Landvogtsstatthalter zu Rheinegg.

Zuerst wurde vom Obmann ein Tag nach Altstätten angesetzt zum Untersuch der Streitigkeiten zwischen dem freien Reichshof Kr. einerseits und Altstätten anderseits. Dieser Tag wurde beschickt von Kr. durch Diepolt Kolb, d. Z. des Abts Vogt auf Blatten, Rüdi Enis, jetzt Hofammann, Rüdi im Mos, Alt-Hofammann, Hans Stiger, Alt-Landvogtsammann, Ulrich Langenegger und Andere mehr sammt einem grossen „Beistand“;

1534 von A. durch Hans Murer, jetzt Stadtammann, Hans Hasler, d. Z. Vogt des Abts zu A., Bartlome Schwaiss, Alt-Stadtammann, Heinrich Lüti, Jakob Steffa, jetzt Landvogtsammann, des Raths*), Klaus Müller, des Junkers Fritz von Friberg Ammann (amptm—) auf Neu-Altstätten, sammt einem grossen Beistand.

Da verlangte das Schiedsgericht zuerst einen Augenschein über die streitigen Hof- und Gerichtsmarken abzuhalten: zuerst am Eichberg (Aydberg) hinter Hans Haltiners, des Ammanns Haus, im Gut genannt im Mos. Hier legt Diepolt Kolb im Namen seiner Parteien als Kläger 2 Kaufbriefe des Abts von St. Gallen vor, den ersten vom 23. Februar 1486 (n. 68) und beruft sich zunächst auf die dortigen Markbezeichnungen von „des Heini Nussbaum — Forsters Lehn". Die von Altstätten anerkennen aber diese Marken nicht und verlangen, dass die erste Mark bei dem Nussbaum, der noch im Hag steht, — genannt Grafen Nussbaum —, genommen werde und eine Mark sei, welche die 3 Gerichte Altstätten, Kriessern und Eichberg scheide; dann soll die Grenze von hier den Hag auf und auf in Harder Gassen gehen und oben am Hag eine Mark gesetzt werden, von hier in Bläuel-Bäder (Plüwel-Bederen), — in den Stock bei der Buchen, — in den Grauenstein (Grawenstein), — in hohen Glopperen, — in Sattel Würtzen, — in Forsters Lehn, wie die Mark beim Birnbaum steht, — wie sie Solches bisher in ruhigem Besitz gehabt und von ihren Altvordern erhalten.

Diese Marken werden begangen bis zur Mark in Forsters Lehn, über welche sie „zum Theil" eins waren und wo sie über ihre weitern Streitigkeiten Briefe vorlegten, nämlich:

1. einen Vertragsbrief zwischen allen Höfen des Rheinthals über das „Riet", gegeben zu Rorschach den 14. December (Mittwoch nach St. Lucientag 1502 von Hans Herr (Her), genannt Kämerli, Vogt zu Rorschach etc., der die Grenzlinie bestimmt von des Forsters Lehn in das breit Ries (Riß), — in Gerolts Graben, — in den obern Hagendorn, — in den rinnenden Graben, — die „Mandran" hinunter bis auf des Isenriets Graben, „und soll dasselb der rinnende Graben heissen und sein", und am End desselben Grabens auf des Isenriets Graben eine Mark gestellt und von dort das Isenriet hinunter in gerader Linie (der schnurrichtung nach) ein Drittel desselben Isenriets gegen Altstätten und Marbach „abgeschlagen" und mit guten, deutlichen Marken bezeichnet werden. Diesen Drittel

*) „landvogt amptmann des Rats"; vrgl. n. 128.

1534 sollen Die von Altstätten und Marbach, die andern zwei Drittel gegen den Rhein Die von Kr. und Ob. mit Gericht, Zwingen und Bännen etc. ungehindert inne haben und brauchen, — mit Trieb und Tratt aber wie von Alters her mit ihrem Vieh zusammen fahren und Das mit einander nutzen und niessen.

2. einen Erläuterungsbrief, weil in dem vorstehenden nicht deutlich gesagt ist, wo das breit Ries, der Gerolts Graben, der rinnende Graben und andere darin enthaltene Marken seien, gegeben am 20. September 1509 von Jakob Schürpf, Statthalter von Convent und Abt des Gotteshauses St. Gallen, und Ulrich Bärtz, Schreiber desselben Gotteshauses, als freundlichen Vermittlern, mit folgenden Grenzbestimmungen: von Forsters Lehn bei dem grossen Birnbaum, wo eine Mark gesetzt ist, ob Jos Enders Hans und den Eigengütern hinüber an das breit Ries unter dem Kalkofen, von dem breiten Ries zwischen dem Semelenberg (Simblenberg) und den Eigengütern hinum an das untere Ries, von da geradewegs hinunter in Gerolts Graben zwischen beiden Gerolts Mädern, wo auch eine Mark gesetzt ist, und von dieser Mark geradewegs in den obern Hagendorn; und soll der untere Theil in die Gerichtsbarkeit Derer von Altstätten und der obere in diejenige Derer von Kr. und Ob. gehören. Die von A. verlangen bei diesem Briefe zu bleiben, Die von Kr. und am Ob. erklären, dass sie ihre Einwilligung nie zu demselben gegeben und er ohne ihr Wissen und Willen gemacht worden sei; vielmehr meinen sie, dass die Grenzlinie aus Forsters Lehn geradewegs in das breit Ries am Semelenberg beim Nussbaum gehe, weiter hinunter in Gerolts Graben (wo sie über die Mark keinen grossen Anstand haben), von da in den Hagendorn, von diesem in den rinnenden Graben in Marbacher Furt (etc.)

Nachdem die Parteien die Schiedsrichter hernieder geführt bis auf des Isenriets Graben und auf jeder Mark ihr Anliegen dargethan, trafen sie an Isenriets Graben auf die Bevollmächtigten der andern 3 Höfe, nämlich von Marbach Hans Lang, des Abts Hofammann zu Marbach, und Hans Kell, alter Landvogtsammann daselbst; — von Bernang Hans Hongler (Hanguller), alter Vogtsamman, und Jakob Thurnher, des Raths daselbst, — von Balgach Hans Fluri, des Abts Hofammann daselbst, und Rudolf Procker, des Raths daselbst, und mit ihnen des Junker von und zu Grünenstein jetzigen Ammann (amptm—): Herrn Jörg Häderli. Diese Alle brachten einmüthiglich mit A.

1534 ihre Beschwerden gegen den freien Reichshof Kr. und am Ob. wegen des Isenriets vor (was ihnen da mangels wäre gegen . . .), worauf auch Die von Kr. dagegen gehört und alle Marken, bis zur letzten, begangen wurden. Dann sass man wieder über den Handel, vernahm alle Zeugnisse und Schriften, versuchte noch einmal eine gütliche Vermittlung (weil sie doch so gute Nachbarn und sonst durch einander befreundet seien), und sprach, als sie nach langem Besinnen abgeschlagen wurde, zuletzt rechtlich:

1. die Marken zwischen A. und dem freien Reichshof Kr. und am Ob. sollen gehen von der Ecke des Hags unter dem Nussbaum, genannt des Grafen Nussbaum (steinerne Mark), schnurgerade in die Harder Gassen in den obern Hag ob der Gassen auch unter den Nussbaum (steinerne Mark), — schnurgerade in „der Pontten Löly" (steinerne Mark), — gradaus bis an den Lossberg (bei einer Tanne unten am L. steinerne Mark), — schnurgerade in Forsters Lehn, wo die Mark beim Birnbaum bleiben soll, — quer über Jos Enders Güter mitten in das breit Ries, wo ebenfalls eine steinere Mark gesetzt ist. Was oberhalb dieser Marken gegen das Land Appenzell gelegen, gehört in den Gerichtshof des freien Reichshofs Kriessern und an's Oberriet, und was unterhalb gegen das Riet gelegen, gehört in den Gerichtszwang Derer von Altstätten.
2. soll es aus dem breiten Ries an den Semelenberg „umhin" in die Mark gehn, die beim Nussbaum steht, — geradewegs in Gerolts Graben (steinerne Mark), — geradewegs hinab in den Hagendorn (steinerne Mark), — die „Mandlaren" hinunter bis auf des Isenriets Graben (steinerne Mark). Die Güter, die „zwischen diesen Marken oberhalb gegen Altstätten gelegen sind", gehören in den Gerichtszwang von Altstätten, was auswärts gegen Oberriet gelegen ist, in den Gerichtszwang des freien Reichshofs Kr. am Ob., mit dem Vorbehalt, dass alle diese Güter ihre Zinse, Zehnten, Renten, Gülten, Ehrschätz, Steuer, Bräuch etc. fernerhin leisten, wie sie es jeder Obrigkeit schuldig seien.
3. soll der Spruch unsern Herrn und Obern und andern Obrigkeiten an ihren Herrlichkeiten, Freiheiten etc. ganz und gar unschädlich sein.
4. bleiben die Marken, welche von dem Spruch nicht berührt werden, in Kraft; die „vorgebrachten", aber nicht anerkannten, sollen tod und ab sein, ebenso Spruch- und Erläuterungsbrief über die Marken von Forsters Lehn bis an den Isenriets Graben.

1534 5. die Kosten für das Schiedsgericht (Obmann, Zugesetzte, Schreiber und ihre Knechte) werden von beiden Parteien zu gleichen Theilen getragen; die übrigen Kosten hat jede Partei an sich selbst zu tragen, und Die von A. mögen die andern 3 Höfe veranlassen, ihnen dabei behülflich zu sein, soweit es die Anstände über das Isenriet betrifft, ohne Zuthun Derer von Ob. oder Kr.

6. Alle Streitigkeiten sind damit beigelegt.

Es sigeln Obmann und Schiedsrichter und für Ulrich Biderb, der kein eigenes Sigel hat, Peter Zengerli. 127

A. Ob. — Notb. 36. — (Ausfertigung von Georius Graff, notarius, in Form eines Pergamentheftes, ohne Sigel.)

1534 October 13. — Konrad (Cunrat) Hesse, Landmann und des Raths zu Glarus, d. Z. der 8 Orte Landvogt im untern und obern Rheinthal, spricht als Obmann eines Schiedsgerichts über Streitigkeiten zwischen dem freien Reichshof zu Kriessern und am Oberriet (Obenriet) einerseits und den 4 Höfen im Rheinthal, nämlich Altstätten, Marbach, Bernang und Balgach anderseits, wegen Trieb und Tratt, Wunn und Weid, Bot, Verbot, Zwing und Bänn, auch Hof- und Gerichtsmarken auf dem Isenriet.

(Bis zu dem Tage von Altstätten Alles genau wie bei n. 127; bei diesem Tage erscheint unter den Bevollmächtigten von Kr. noch „Ulrich Bont, jetzt Vogtsammann"; unter Denen von A. wird Heinrich Lüte „des Raths" genannt und fehlt Jakob Steffa. Die dort erst beim Augenschein am Isenriet erscheinenden Vertreter der übrigen 3 Höfe sind hier gleich Anfangs dabei.)

An dem Tage von A. wurde das Schiedsgericht zuerst auf des Isenriets Graben geführt, wo beide Theile anzeigten, wo die erste Mark sei und wie das Riet abgetheilt (abgeschlagen), herunter gemarket und zwei Theile dem Hof Kr. am Ob., der dritte Theil den 4 Höfen im Rheinthal mit Zwingen, Bännen, Boten und Verboten zugewiesen wurde, laut einem vorgelegten Brief des Hans Herr (Her) genannt Kämerli (Kämm—), Vogt zu Rorschach, vom 14. December 1502

Nach ergänzendem mündlichen Vortrag der Parteien und nach Abweisung gütlicher Vermittlung wird nun rechtlich gesprochen:

1. die letzte steinerne Mark, die in dem Markenstreit der Oberrieter und Altstätter allein auf des Isenriets Graben gesetzt wurde (s. n. 127, 2), soll die erste Mark zu Eingang des

1534 Isenriets sein und bleiben; von dieser Mark aus sollen zwei Drittel des Isenriets herunter abgetheilt und abgemarkt werden und diese zwei Drittel Denen von Ob., der andere Drittel den 4 Höfen gehören und dienen.

2. die Höfe sollen 4 „kundbare", unparteiische Männer beiziehen, welche diese Marken setzen und zwar bis nächsten 24. April; die Partei, welche darin säumig würde, soll der andern den Kosten und Schaden, der ihr deshalb erwachsen, abtragen.

3. keine Partei darf ihren Theil des Isenriets durch Graben oder Zaun von dem andern scheiden; sondern es soll liegen, wie von Alters her, und von beiden Parteien mit einander genutzt werden mit Trieb und Tratt, Mähen und Viehfahren; doch soll jede Partei innerhalb ihrer Marken die Bänne, Bot und Verbot im Namen der Obrigkeit ausüben.

4. Wenn die Höfe das Isenriet vor den Ungenossen bannen wollen, im Frühling oder zur Sommerszeit oder sonst, so sollen die rheinthalischen Höfe 4 Mann und Die von Kr. am Ob. auch 4 Mann dazu geben und Die vom Rheinthal 2 Jahre nach Oberriet und das dritte Jahr die Oberrieter in das Rheinthal kommen und sich über den Bann gegen die Ungenossen einigen. Können sich aber die 8 Mann nicht einigen, so soll der jeweilige Landvogt zu Rheinegg, sein Statthalter oder seine Botschaft „sie um solchen Bann entscheiden".

5. alle Güter, die „Rietsgenossen" sind und mit dem Riet am Tratt liegen sollen, die aber eingehagt (eingelegt) wurden, sind wieder aus- und an das Tratt zu legen.

6. je nachdem unter dem Gerichtszwang der 8 Orte, des Abts von St. Gallen oder Anderer gefrevelt wird, soll der betreffende Bannwart es seinem Amtmann und seiner Obrigkeit anzeigen, damit eine jede Obrigkeit die Frevler dafür strafen kann; wie überhaupt dieser Spruch den Herrlichkeiten, Freiheiten etc. der gnädigen Herrn und Obern und aller andern Obrigkeit nicht nachtheilig oder schädlich sein soll.

7—9 wie 4—6 in n. 127. 128

A. Ob. — Notb. 64. — (Sigel wie oben n. 127.)

1535 Mai 1. — Ulrich (Urich) Eisenhut, Alt-Ammann, und Bastian (Bachon!) Törig, Jöri Meier, Jakobs Ulrich (Urich), Wälti Täler (Wailti Tailler), Landleute zu Appenzell, sprechen als Obmann und Schiedsrichter gütlich über Streitigkeiten zwischen Ammann und Räthen und gemeiner Kirchhöre von Appenzell einerseits

1535 und Jakob Fässler (Faisler) und Hans Fässlers sel. Erben und Konrad (Cunrat) Enders sel. Erben, Hofleuten zu dem Hof Kriessern und sesshaft am Hard (Hart) anderseits, wegen Holzhau, Trieb und Tratt, Wunn und Weid, oberhalb an der „Reste“ und innerhalb der Landmarken von Appenzell gelegen.

Von Ammann und grossem zweifachem Rath dazu gewiesen, haben die Schiedleute beiden Parteien einen Tag angesagt, auf demselben einen Augenschein an Ort und Stelle abgehalten und das Vorbringen beider Parteien angehört. Die Boten und Anwälte der Kirchhöre von Appenzell erklären, dass sie Alles, was oberhalb der „Reste“ und innerhalb der „Landletzi“ wäre, als ihr eigen Gemeindegut erachten; denn sie haben es von jeher mit Holzhauen und Anderem genutzt und gebraucht. — Jakob Fässler und Mithaften erklären, dass sie dort von jeher Holz gehauen und Schindeln und „Stickel“ gemacht (geworben hätten mit —), den Weidgang mit dem Vieh benutzt hätten und dass es ihr ererbte Gut wäre.

Auf eifriges Zureden überlassen die Parteien den Schiedsrichtern einen gütlichen Spruch, worauf diese „Ziel, Marken und Lachen“ setzen, immer von einem Baume in den andern, und von Strecke zu Strecke steinerne Marken, die erste an dem Galgenbach. Was oberhalb dieser Marken und Lachen gegen ihre Weiden liegt, sollen Die von Appenzell benutzen und darüber verfügen; was unterhalb derselben liegt in gleicher Weise Jakob Fässler (Vesler) und Mithaften. Die letztern mögen den genannten Marken und Lachen nach ihren Tratt wohl einhagen; thun sie es aber nicht, so mögen Die von Appenzell den Hag erstellen nach einem vor Kurzem ergangenen Spruch der Rathsboten der 7 Orte zwischen der Kirchhöre Appenzell und dem Hof Kriessern, nach welchem sie den Hag machen und schlagen dürfen „obenher von dem Bilstein (!) bis geradewegs auf die Reste“ (n. 122?). — Laut einem andern, vor vielen Jahren zwischen Denen von Appenzell und Kriessern gemachten Vertrag wegen der Strasse dürfen Die von Appenzell auf Begehren nach Bedürfniss Holz nehmen, um den Weg zu machen; doch in ziemlicher Weise und mit möglichster Schonung (am unwüstlichsten). — Vorbehalten ist die frühere Grenzbestimmung (der undergangsbrief über die landletzi und landmarchen) der Rathsboten der 7 Orte zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Land Appenzell. Ueberhaupt bleiben alle

1535 frühern Verträge gänzlich in Kraft, soweit sie nicht gerade die nun gesetzten „Ziel und Marken“ betreffen.

Es sigelt Ulrich Eisenhut als Obmann für sich und die Zusatzrichter, die kein eigenes Sigel haben. 129

A. Ob. — Notb. 40.

1535 November 9. Oberriet, in Rüdi (—e) Enis Haus, des Ammanns. — Konrad Hessi, Landmann und des Raths zu Glarus, Landvogt der 8 Orte zu Rheinegg im untern und obern Rheinthal, spricht in Folge eines Abschieds der 8 Orte über Streitigkeiten zwischen Jörg (Jerg) Hüpschli, Bürger und sesshaft zu Altstätten, als Kläger, und dem freien Reichshof Kriessern am Oberriet, als Antworter, mit Beizug von Leuten aus dem untern und obern Rheinthal, nämlich Hans Lang, Ammann zu Marbach, Benedict Noll, Alt-Ammann zu Balgach, Ulrich Seitz, Ammann, und Jakob Turnher des Raths zu Bernang, Hans Wätler, Burger und des Raths zu Rheinegg, Schwarz Hans, des Raths und Hofmann zu Thal.

Jörg Hüpschli bringt vor durch Bartlome Schwaiss, alten Stadtammann zu Altstätten, dass er Vogt auf dem Schlosse Blatten gewesen, und als er von dem Schlosse und aus dem Hof Kr. hinweggezogen, haben ihm die Kirchenpfleger wegen etlicher Ansprachen das Seine gepfändet (verlegt und verheftet), wonach auf sein Anrufen die 8 Orte einem Landvogt befohlen, ein unparteiisch Gericht zu halten, dessen Erkenntniss dahin gieng: wenn er den Kirchenpflegern Bürgschaft gebe, solle man ihn mit seinem andern Gute ungehindert fahren lassen. Als er aber hierauf habe fahren wollen, seien erst etliche Personen gekommen und haben ihm das Seine weiter gepfändet. Und inzwischen haben Die von Ob. Gericht und Recht darüber ergehen lassen und ihm das Seine verkauft und den Gläubigern (gülten) heimgegeben, ohne dass er wisse wem und wie viel oder was sie daraus gelöst und ob er „hinter oder vor“ habe. Er wisse wohl, dass er Etwas ob 12 Pfund und unter 20 Gulden schuldig geblieben sei; sie haben ihm aber viel mehr Hab und Gut gepfändet und zurückbehalten und ihm auf all sein Begehren niemals Rechnung darum gegeben. Darauf sei er den 8 Orten nachgereist und habe „nach Langem“ den neuen Abschied erhalten, gemäss welchem der Landvogt mit seinen „Stuhlsassen“ heute unparteiisch Gericht halte. Auch habe er sich immer erboten, wenn die Haft aufgehoben und ihm das Seine wieder zu Handen gestellt werde, wolle er Alles, was er schuldig sei,

1535 ausrichten und bezahlen. Die Oberrieter sollen von dem Gericht dazu angehalten werden oder ihm Rechnung ablegen.

Die Ob. antworten durch Diepolt Kolb, Vogt auf Blatten: Nicht sie, weder Ammann, Richter noch Räthe, haben J. H. gepfändet, sondern Privatpersonen, denen er schuldig geblieben, — seine Dienst- und andere Hofleute. Denen habe man auf ihr Verlangen das Recht nicht vorenthalten (ab sein) können. Und als sie ihnen das Recht haben ergehen lassen, haben sie dem J. H. zum ersten, andern und dritten Male zu Haus und Hof und zum Theil „unter Augen" dazu verkünden lassen, was er aber Alles verachtet, obschon er im Land gewesen; und sei weder er selbst, noch jemand Anders in seinem Namen je gekommen, um sich rechtlich zu verantworten. Darauf haben sie das Recht ergehen lassen müssen und Jedem, der um seine Schuld rechtlich geklagt, nicht mehr erkannt und zugehalten, als ihm nach seinem Eide zukam (als was er mit seinem eide behalten), und damit nach ihrem Hof- und Landrecht gehandelt; seien demnach dem J. H. keine Antwort zu geben schuldig. Weiter haben sie 3 Biedermänner dazu verordnet, welche J. H.'s Hab und Gut verkauft und den Gläubigern (gülten) ihre eidlich beschwornen Guthaben ausbezahlt haben. Bei den einzelnen Gläubigern möge J. H. seine Rechte suchen. Ihm diese Gläubiger aber wiederum daher zu stellen oder sie zu zwingen, dem J. H. neben (über) ihren abgelegten Eiden wieder andere Rechnung zu geben, vermögen sie nicht und stünde ihnen auch übel an, weil sie nur nach ihrem Hof- und Landrecht laut ihrer Offnung gehandelt.

J. H. beruft sich wieder darauf, dass er den Kirchenpflegern laut dem rechtlichen Spruche von Landvogt Götzschi Zhag und seinen Stuhlsässen Bürgschaft für ihre Ansprachen gegeben (n. 123) und dass er nicht vor Die von Ob. zu Recht kommen wolle, weil sie Pfänder (hefter), Kläger und Richter zugleich seien.

Die von Ob. erklären wiederum, dass lediglich Privatpersonen ihn gepfändet haben; der Handel berühre sie gar nicht, und sie haben allerdings das Recht, darüber zu sprechen, nach ihrem Hof- und Landrecht, welches bestimme: „Welcher von ihnen aus ihrem Hof hinweg anderswohin ziehen will, der soll sich mit seinen Gläubigern (gülten) stellen und mit ihnen abkommen; wo nicht, so mögen sie ihm das Seine gerichtlich mit Recht verlegen und verheften". Das sei auch geschehn. — Weiter habe sich J. H. unterstanden, aus dem Pfand (haft) zu führen. Dem zuvorzu-

1535 kommen, haben sie Wächter halten müssen, wodurch noch grösserer Kosten und Schaden aufgelaufen und sie noch mehr verursacht worden, das Recht ergehen zu lassen.

Nach Umfrag wird mit der Mehrheit zu Recht gesprochen:

1. weil Die von Ob. als Ammann, Richter und Rath dem J. H. zu dem Rechtstag in aller Form haben verkünden lassen und weder er selbst noch Jemand in seinem Namen gekommen und erschienen sei, — hierauf Die von Ob. keinem Gülten oder Ansprecher Etwas gegeben oder zuerkannt, ausser was ihm nach seinem Eide zukam (was er mit eid behalten), und damit wohl gehandelt haben, — da weiter J. H. ein frei, sicher verschriebenes Geleit von den 8 Orten erlangt habe, so möge er seine Ansprachen, wenn er wolle (wenn er sie nicht entbehren welle), gegen Diejenigen geltend machen, die nach seiner Meinung von dem Seinigen (seinetwegen) mehr eingenommen und erhalten, als er ihnen schuldig gewesen. Die 3 Männer, welche dazu verordnet worden und dem J. H. sein Hab und Gut verwendet, verkauft und den Gläubigern hingegeben haben, sollen dem J. H. darüber auch Rechnung geben und ihm anzeigen, wohin, wem und wie viel sie Jedermann gegeben und wie viel sie daraus gelöst.
2. die Kosten, die heute und vorher mit dem Landvogt sammt seinen Stuhlsässen und Schreibern aufgelaufen, sollen beide Parteien je zur Hälfte bezahlen, ebenso jedem Richter 5 Batzen als seinen Lohn geben und sich mit dem Landvogt über seine Gebühr (sein verdienen) verständigen.
3. die Appellation ist beiden Theilen vor die 8 Orte auf nächste Jahrrechnung zu Baden (St. Johannstag, 24. Juni 1536) gestattet.
4. jeder Partei soll auf Begehren in ihren Kosten ein besigelter Brief dieses Urtheils gegeben werden.

J. H. appellirt. 130

A. Ob. — (Sigel des Landvogts.)

Jörg Hüpschli kam wegen seiner Vogteiverwaltung auf Blatten auch mit dem Abt von St. Gallen in Conflict und klagte im November 1536 vor der Tagsatzung: dass der Abt Denen von Oberriet einige „Fälle" nachgelassen und geschenkt, die er (J. H.) dem Abt schon verrechnet habe, und dass der Abt 7 Knechte auf das Schloss Blatten gelegt, die etlich Zeit da gewesen und ihm (J. H.) seine Speis und Trank verbraucht, wofür er Ersatz verlangt. Der Abt wurde angewiesen, mit J. H. die Rechnung zu prüfen und ihm die betreffenden „Fälle" abzuziehen und zu ersetzen, wenn es sich wirklich finde, dass J. H. sie schon verrechnet habe, —

1535 wozu sich übrigens der Abt durch seinen Hauptmann schon zum voraus bereit erklärt hatte. Auch wegen der Knechte soll er den J. H. zufrieden stellen „laut dem Vertrage". (Abschied vom 10. November.)

1536 November 10. — Die Anwälte Derer von Oberriet und Kriessern klagen auf der Tagsatzung, dass sie von den Amtleuten Des von Ems wegen eines Zehnten angesprochen werden, den sie doch laut Brief und Sigel von Denen von Ems erkauft. Und als sie deswegen vor niederes Gericht gekommen, haben Die von Ems gemeint, dieses Gericht sei parteiisch. Nun wollten sie ihnen vor dem Abt von St. Gallen zu Recht stehn; der wies sie aber vor den Bischof von Constanz, was sie gegen ihr Hofrecht erachten. Sie ersuchen daher, sie bei ihren alten Bräuchen zu schirmen mit dem Anerbieten, auch vor den 8 Orten Recht zu nehmen.

Der Hauptmann des Abts erklärt: weil der Zehnten einer Pfrund gehöre und es geistliches Gut sei, habe der Abt die Sache vor den Bischof von Constanz gewiesen, als der über solche Güter zu richten habe; — doch ohne Schaden der Obrigkeit der 8 Orte.

Erkannt: weil Spitäler und auch weltliche Personen ebenfalls Zehnten besitzen und Die von Ob. darthun, dass sie die Zehnten von Denen von Ems erkauft, sei es nicht für geistlich Gut zu halten; und da der Abt die Sache von ihm gewiesen, soll der Landvogt im Rheinthal Denen von Ems anzeigen: wenn sie von ihrer Ansprache nicht abstehn, citire (betage) er sie auf nächste Jahrrechnung vor die 8 Orte nach Baden; doch dem Abt von St. Gallen an seinen Freiheiten, Gerichten und Rechten ohne Schaden. — Vrgl. n. 61, 64 und 77. 131

Abschied im St.-A. St. G. — Rubrik XIII. Fasc. 16. — (Sigel des Benedict Schütz von Bern, Landvogt zu Baden, aufgedrückt.)

1538 Juni 26. Reichshof Kriessern am Oberriet. — Moritz Gartenhäuser (—hüsser), Landmann und des Raths zu Appenzell, d. Z. Landvogt der 8 Orte zu Rheinegg, spricht auf Anrufen der Parteien, und besonders Derer am Oberriet, mit einem unparteiischen Gericht, nämlich Hans Lang zu Marbach, Ammann, Jakob Turnher des Raths zu Bernang, Benedict Noll, Alt-Ammann zu Balgach, Kaspar Neff, Bürger und des Raths zu Rheinegg, Kaspar (Kutzler)*), Hofammann zu St. Margrethen, und Hans Wisser, genannt Schwarz, von Buchen, des Raths im Hof Thal, — über

*) Dieser Namen ist im Original unleserlich und dem Notirbuch entnommen.

1538 die Streitigkeiten zwischen Jörg Hüpschli, Bürger und sesshaft zu Altstätten, und Ammann, Richtern, Räth und ganzer Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern am Oberriet wegen Pfändung, „Verbot“ und grossen Kosten und Schaden.

Seit dem Spruch vom 9. November 1535 ist durch Abschied der 8 Orte vom 10. November 1536 auf Klag J. H.'s bestimmt worden, dass es bei den ausgegangenen Urtheilen und Abschieden sein gänzliches Verbleiben haben solle; nur wenn die Oberrieter wider ihre Offnung und Hofrecht Kosten auf J. H. oder sein Gut verlegt (kostung — getrieben), sollen sie ihm diese ersetzen und an sich selbst haben; für die rechtlich erkannten Zahlungen an die Gläubiger sind sie ihm nicht weiter zu antworten schuldig und das noch im Pfand liegende übrige Gut haben sie ihm zu verabfolgen, soweit es nicht von Gläubigern rechtlich gepfändet (verheftet) ist, in welchem Falle er es von diesen wie Recht beziehen mag.

Nun erklärt J. H. durch den Bartlome Schwaiss: da er durch den Landvogt wegen der Ob. daher „verkündet“ worden, wolle er zuerst sie reden lassen und dann nach Gebühr Antwort geben.

Die von Ob. begehren durch Diepolt Kolb, jetzt äbtischer Vogt auf Blatten, dass J. H. anfange, da er sie mehrmals vor den 8 Orten verklagt, weil sie ihn unbilliger Weise in grossen Kosten und Schaden gebracht und ihm das Seine gepfändet hätten.

J. H. verlangt zuerst Verlesung der Abschiede, der Offnung und anderer Briefe und hierauf, dass ihm Die von Ob. nochmals Rechnung erstatten ausser der Rechnung von Denen, die ihm das Seine gepfändet, und dass sie ihm den unbillig auferlaufenen Kosten und Schaden vergüten.

Die von Ob. begehren bei den frühern Sprüchen zu bleiben und weisen die Klage des J. H. zurück: dass man nicht nach Hofrecht und Offnung gegen ihn gehandelt habe, deren Bestimmungen über Pfändung (verheftung) an Hab und Gut, das man ausser die Gerichte führen wolle, sie alle 2 Jahre dem Landvogt beschwören. Weil J. H. „den Haft gebrochen“ und „verheftetes“ Gut hinweggeführt, haben sie Knechte und Wächter bestellen müssen, um Solches zu verhindern. Rechnung haben sie ihm nie abgeschlagen, sondern erstattet; aber er habe immer mehr haben wollen, als ihm zugehörig gewesen. Als sie ihm 3 Mal verkündet, sei seine Hausfrau noch auf Blatten gewesen, die wohl darüber

1538 (dazu) hätte antworten mögen. (Im Uebrigen ganz wie in n. 130.) Sie glauben ihm daher Nichts schuldig zu sein; doch möge er Diejenigen belangen, die mehr von ihm eingenommen, als er ihnen schuldig gewesen.

J. H. erwidert: er habe in seiner Rechnung gefunden, dass er etwa 26 Pfd. Pfennig schuldig gewesen. Darauf haben Die von Ob. durch ihre bestellten Knechte und Hüter, auch mit Speise und Trank und Anderem ohne Noth wohl fl. 100 verbraucht und 12 oder 20 Knechte aufgestellt, wo 2 oder 3 genug gewesen wären. Was damals hinweggeführt worden, sei wieder hingekommen. Auch haben etliche Personen Geld empfangen (eingenommen), denen er Nichts schuldig gewesen und die es ihm laut seinen verlesenen Zetteln wieder gegeben. Habe Jemand gepfändetes Gut weggeführt, so habe er es weder gethan, noch thun heissen, und wenn es geschehen, war die Busse darum laut der Offnung 3 Pfd. Pfennige. Er wolle „den Haft nicht gebrochen haben" und verlangt, dass der Haft aufgehoben und ihm das Seine wieder zu Handen gestellt werde.

Die von Ob. wie vorher: wenn Derjenige, welcher gepfändetes Gut fortführe (aus dem haft führe), mit der Busse von 3 Pfd. Pfennig aus der Sache (grech) sein sollte, so könnte Einer, dem von seinen Gläubigern in einem Gericht viel Hab und Gut gepfändet wäre, einfach 3 Pfd. Pfennig bezahlen, mit dem grössern Theile von Hab und Gut (mit dem grösseren hab —) aus dem Gericht fahren und wäre damit ausser aller Verantwortung und Niemandem Etwas schuldig.

Der Handel wird von beiden Parteien zu Recht gesetzt und nach Umfrag mit der Mehrheit gesprochen:

1. soll es bei vorher ergangenen Urtheilen, Brief und Sigeln bleiben.
2. soll J. H. den Hof Kr. am Ob. mit seiner Ansprache ruhig lassen. Weiss er Jemanden, der weiteres Gut von ihm in Händen hat, als die Zahlungen an die Gläubiger (über die zahlungen an die gülten), oder hat er noch Ansprachen an Privatpersonen, oder haben solche Personen Ansprachen an ihn, sollen sie einander darum belangen in den Gerichten, wo sie gesessen sind. Diejenigen aber, die ihm das Seine verkauft und hingegeben, sollen ihm darum Rechnung geben; was dann übrig erfunden wird, ist ihm zuzustellen.
3. die heute aufgelaufenen Kosten für Landvogt, Stuhlsässen und Schreiber haben Die von Ob. allein zu bezahlen mit Regress

1538 auf Diejenigen, von denen sie es wieder verlangen können (ire recht widerum zu suchen, wo si des wissen einzukommen).

4. jede Partei soll auf ihr Begehren einen besigelten Brief dieses Urtheils erhalten und mag jetzt auf die Jahrrechnung nach Baden an die 8 Orte appelliren; doch hat der appellirende Theil Bürgschaft dafür zu leisten, dass er dem andern unbillige Kosten, in die er ihn führe, abtrage.
5. jeglichem Richter als Stuhlsässen sind für den heutigen Tag für seinen verdienten Lohn 2 Batzen zu geben.

Beide Parteien begehren Brief und Sigel des Rechtspruchs und J. H. appellirt. 132

A. Ob. — Notb. 31. — (Sigel des Landvogts.)

1540 Juni 8. — Hans Hab, des Raths zu Zürich, d. Z. Landvogt zu Rheinegg, als Obmann, Friedrich Heidenhamer, Herr zu Klingenberg, Alt-Hofmeister Abt Diethelms von St. Gallen, Eggli Messmer (Mesner), äbtischer Vogt zu Rorschach, Moritz Gartenh(a)user, des Raths zu Appenzell, und Jakob Hess, Landschreiber daselbst, als Schiedsrichter (zusätz) sprechen rechtlich über einen Streit zwischen Ammann und Räthen des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet einerseits und Stadtammann und Räthen der Stadt Altstätten anderseits wegen der Gerichtsmarken zwischen ihren Eigengütern und Bannrietern, worüber zur Zeit des Landvogts Konrad Hesse (Cunrat Haisy) von Glarus auf St. Gallentag (16. Oct.) 1534 ein Schiedspruch ergangen ist. In diesem Spruch bestimme ein Artikel, dass nach Ausmarkung der Eigengüter und Bannrieter auch das Isenriet ausgemarkt und Denen von Kr. und Ob. 2/3, den 4 Höfen Altstätten, Bernegg (!), Marbach (Marpb—) und Balgach 1/3 zugeschieden werden soll, jedoch lediglich, um das Gerichtsgebiet (ihr gericht) zu unterscheiden, und zwar durch den dannzumaligen Landvogt als Obmann und je einen oder zwei Zusätze beider Parteien. Nachdem nun Die von Kr. und Ob. den Landvogt mehrmals ermahnt, die 4 Höfe zu vermögen, dass sie die Isenrieter Marken aufrichten helfen, hat Jener hiefür einen Tag bestimmt und die Parteien zur Ernennung der Zusätze aufgefordert, worauf Kr. und Ob. die zwei erst-, die 4 Höfe die zwei letztgenannten bezeichneten.

Nach Vorlage aller betreffenden Briefe und Rödel, Augenschein an Ort und Stelle und Abweisung der gütlichen Vermittlung durch Diepolt (Thyepolt) Kolb, äbtischer Vogt auf Blatten, für

1540 Kr. und Ob., und Hans Murer, Alt-Stadtammann zu Altstätten, für die 4 Höfe, und nachdem Vogt Kolb und Heinrich Lüti von Altstätten für die beiden Parteien geschworen haben, den Rechtspruch wahr und stät zu halten, wird rechtlich gesprochen:

Die durch den frühern Spruch gesetzte Mark Ausgangs des „rinnenden“ und Eingangs des Isenriets Grabens soll weiter bestehen bleiben und von da soll es gehen den Graben nieder neben den Bannrietern in den Spitz oder Egg gegen Altstätten, wo die Bannrieter anfangen breiter zu werden, — wo eine steinerne Mark zu setzen ist —; von da dem Graben nach gegen das Isenriet hinaus bis an das Egg, — wo wieder eine steinere Mark zu setzen ist —, und weiter immer dem Graben nach, der das Isenriet und die Bannrieter scheidet, und an jedem Spitz oder Egg dieses Grabens ist wieder eine steinerne Mark zu setzen bis hinaus, wo die Bannrieter am allerbreitesten sind; dort soll auch ein Markstein gesetzt werden statt des birkenen (bilchenen) Stocks in dem Graben.

Weiter soll jede Partei 2 Mann verordnen; diese sollen das Isenriet mit dem „Mass“ theilen und anfangen gegen dem Rhein und hinüber messen gegen Marbacher Furt und Denen von Kr. und Ob. $^{2}/_{3}$ zutheilen (abschlagen) und den 4 Höfen $^{1}/_{3}$, und diese gesetzten Marken sollen den beiden Parteien „Gerichtsmarken“ heissen und ihre Gerichte von einander scheiden. — Geht künftig eine Mark ab, so sollen sie einander beholfen sein, selbige wieder aufzurichten.

Der frühere Spruch bleibt daneben mit allen seinen Artikeln in Kraft. 133

A. Ob. — Notb. 56. — St.-A. St. G. — Rubrik CXXII. Fasc. 15. — (Sigel des Obmanns und der Schiedleute, mit Ausnahme von Jakob Hess, der keines besitzt.)

Vrgl. zu diesem Spruche die Urkundenauszüge n. 127 und 128, von denen aber keiner weder in seinen Bestimmungen, noch in dem Datum ganz genau zu dem vorstehenden passt.

1541 Juni 14. — Beat Feer, des Raths zu Luzern, d. Z. Vogt der 8 Orte zu Rheinegg, als Obmann, und Wilhelm Blarer von Wartensee, Bruder Abt Diethelms von St. Gallen und Vogt auf Rosenberg, Ulrich Seitz, Vogt auf Oberberg, Sebastian Kuhn, Ammann zu Rheinegg, und Hans Brulistweri (??), Ammann zu Thal, als Schiedsrichter, sprechen rechtlich über Streitigkeiten zwischen Ammann, Rath und ganzer Gemeinde

1541 des Hofs Kriessern (Krieseren) und Oberriet einerseits, und A., R. und G. (zu Altstätten), auch gemeinen Alpgenossen der Alp Unter-Gamor anderseits, betreffend einen „Winkel im Buck" unten in der genannten Alp, der zu derselben eingehagt gewesen und von Denen von Kr. als Eigenthum ihrer Gemeinde angesprochen wird, was Die von Altstätten nicht zugeben.

Die Parteien kamen zuerst vor Abt Diethelm, als Herrn der niedern Gerichte, und vor den Landvogt, als Herrn der hohen Gerichte und suchten um einen Entscheid nach, wurden aber angewiesen, ihre Botschaft an den streitigen Ort zu schicken und sich wo möglich zu einigen. Als keine Einigung zu Stande kam, erschienen sie wieder und ersuchten um einen Entscheid; worauf das Schiedsgericht niedergesetzt wurde, indem der Fürstabt den Landvogt zum Obmann und die 2 ersten Schiedsrichter, der Landvogt die weitern Schiedsrichter ernannte. Hierauf wurde der Tag zur Verhandlung festgesetzt und auf demselben ein Augenschein an Ort und Stelle abgehalten.

Die von Kr. und Ob., vertreten durch Diepolt Kolb, St. Gallischer Vogt auf Blatten, Hans Stiger, jetzt Hofammann, Rudolf Änis, Landvogtsammann, Rudolf im Mos (Moos), Alt-Ammann, Ulrich Frei, Alt-Ammann, Ulrich Langenegger und andere Biederleute, erklären: Gemeine Hofleute von Kr. haben aus einem Wald und Gemeinmerk eine Alp gereutet, gepflanzt und gemacht, mit welcher sie an den Unter-Gamor stossen. Da seien vor Jahren zwischen ihnen und ihren gn. Herrn von Appenzell durch die Boten der fünf Orte ein Augenschein gehalten und Marken aufgerichtet worden (s. n. 118), und ebenso standen Marken zwischen ihnen und Denen von Rüti. Nun gehe zwischen diesen Marken ein Spitz und Winkel in ihre gemachte Alp hinab, wo sie zu beiden Seiten anstossen (aufst—), und dieser Spitz solle zu ihrer Alp und in die Gerichtsbarkeit des Hofs Kr. gehören, — „der Richtung nach von einer Mark an die andere;" denn es habe vor 40 und mehr Jahren ein ihnen zugehöriger Wald an diesem streitigen Ort gestanden. Da jedoch des weiten und schlechten Weges wegen das Holz kaum wegzubringen war, habe man auf solche weit entlegene Güter nicht viel geachtet; jetzt aber, da dieser Spitz gereutet und zu einer Alp gemacht worden, müssen sie ihre Ansprüche auf denselben geltend machen; denn unter ihnen seien noch viele am Leben, die den Hag und Gatter „besser oben" gesehn, als er jetzt ist. Sie haben diesen „Span" auch oft bei den Landvögten angezogen,

1541 doch so viel Anderes mit Denen von Altstätten zu schaffen gehabt, dass sie denselben, ihren Rechten unbeschadet, bis zum Austrag der andern liegen liessen.

Die von A., vertreten durch Heinrich Leutti (!), jetzt Stadtammann, Hans Murer, Alt-Stadtammann, Bartholome Schwaiss, Alt-Stadtammann, Otmar Steiger, Uli Tagmann und andere Biederleute erklären durch Hans Murer: Die von Denen von Kr. angeführten Marken gehen sie gar Nichts an; die Alp Unter-Gamor sei ihr eigenes, erkauftes und ererbtes Gut und haben sie solche, „wie es jetzt im Hag liegt,“ länger, als Eigen- und Lehnrecht ist, auch wie Stadt- und Landrecht verlangt, unangefochten besessen, auch von der Alp und „Kurrecht“ den Ehrschatz bezahlt und jeweilen von einem Abt von St. Gallen die Lehen empfangen; dabei hoffen sie, werden die Alpgenossen bleiben. Weiter gehören Ober- und Unter-Gamor in Deren von A. Gericht, der angesprochene Winkel und Spitz sei immer so eingehagt gewesen und habe zu der Unter-Gamor gehört und der Hag sei „der Gamor Scheide“. Es habe sie auch Niemand darum angesprochen bis zu Vogt Hesse's Zeiten; wohl sei davon geredet, aber nie seien sie rechtlich darum belangt worden.

Die von Kr. verlangen, dass zuerst an der betreffenden Stelle „ihre Gerichte“ von denen zu A. abgegrenzt (untergangen und „unterschieden“) werden; dann wollen sie der Alpgenossenschaft ihr Anliegen auch weiter eröffnen und anzeigen, wo der Hag von Alters her durchgegangen.

Die von A. erachten, die Gerichte seien dort ganz wohl abgegrenzt („unterschieden“ und gemarket) laut Spruch und Vertrag über einen Augenschein der Gerichte des Rheinthals durch das Land Appenzell, der verlesen wird und nach dem die beiden Alpen Unter- und Ober-Gamor deutlich in Altstätter Gericht gehören. Durch Zeugen werden sie beweisen, dass der Hag von Alters her so gestanden, wie er jetzt steht; der Winkel und Spitz habe immer zu der Unter-Gamor gehört und die Alpgenossen ihn inne gehabt länger als Stadt-, Hof- und Landrecht ist, und in „gemelter“ Alp das „Kurrecht“ verkauft, verwendet und verehrschätzt, belehnt und versteuert „unangesprochen“. Sie verlangen, dass Satzung und Landrecht der 4 Höfe über den Besitz, von beiden Obrigkeiten genehmigt (bewilligt), verlesen werde; was geschieht.

Die von Kr.: Die eingelegten und verlesenen Briefe kümmern sie gar Nichts und gehen sie gar Nichts an; dafür legen sie ihrerseits eine Abschrift des Briefs vor, wie sie an das Gotteshaus

1541 St. Gallen verkauft worden und wohin ihre Gerichte stossen und gehen (s. n. 68). Dass die Unter-Gamor Denen von Altstätten gehöre, bestreiten sie nicht; aber der Winkel und Spitz gehöre nicht dazu; denn es sei eine Wüste und Wald gewesen und gehöre noch an Kr.

Die von A. wie vorher.

Gesprochen: Da es sich durch Zeugen ergeben, dass etliche Landleute von Appenzell ihr eigen Alprecht daselbst gehabt und es verkauft und verwendet haben ohne Anspruch Derer von Kr. weder mit „Bot noch mit Verbot“;

da desgleichen im Spruch- und Vertragbrief gefunden wird, dass die Ober- und Unter-Gamor im Gericht von A. liegen solle;

da endlich der von A. eingelegte „Rodel“ deutlich besagt: wer Grundbesitz 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage inne hat, ohne rechtlich darum angesprochen zu werden, der möge dann denselben nach Hof- und Landrecht als sein eigen Gut besitzen:

so mögen die Alpgenossen der Alp Unter-Gamor das streitige Gut weiterhin als ihr eigenes nutzen, wie es jetzt im Hag liegt; es wäre denn, dass Die vom Hof Kr. innerhalb 3 Monaten es „weiter, als bisher, darbringen“, dass der angesprochene „Winkel und Buck“ zu ihrer Gemeinde und Alp gehört habe.

Seine eigenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen, und die Kosten von jetzt und vormals für den Hrn. Landvogt und seine Beisässen beide Theile gemeinschaftlich.

Die Appellation an die 8 Orte steht frei.

Beat Feer sigelt mit seinem Secretinsigel. 134

A. Ob. — Noth. 94.

1543 März 15. — Abt Diethelm von St. Gallen spricht auf der Pfalz zu St. Gallen über Streitigkeiten der Ender zu Kobelwies mit Denen von Kriessern über Holzhau, Fronwälder und Alpen.

Hermann Ender für sich und als Bevollmächtigter Derer von Kobelwies, sammt den Beiständern von Altstätten, klagte mit Vorlegung einiger Spruch- und Urtheilsbriefe, und für ihn verlangte sein Sprecher Ulrich Ritz, des Abts Rath und Diener, mit Berufung auf den Brief der Spruchleute von Appenzell (n. 58) Ersatz, weil Die von Kr. den sogenannten Semelenberg (Symel—) geschwendet (geschwämmt) und einen „Rebwachs“ dahin gebaut,

1543 zugleich auch einen andern Fronwald abgeschwendet und ausgereutet haben, um eine Alp daraus zu machen, auf welcher nun Denen von Kobelwies auch der Weidgang zukommen solle, da ihnen der Holzhau abgegangen. Weiter klagt U. R. mit Berufung auf einen andern Brief (n. 87), dass Die von Kr. Denen von K. keine Schwellen und Zimmerholz zu ihren Häusern geben, während doch der erste Spruchbrief Die von K. zu jährlicher Bezahlung von 5 Schlg. Pfennig an den Hof Kr. und zur Abgabe von Forsthennen, Hafer und Anderm an den Vogt zu Blatten verpflichtet habe.

Die Anwälte Derer von Kr. sprachen durch des Abts Bruder und Vogt, Wilhelm Blarer: Da die Kobelwieser nach dem Spruchbrief (n. 58) mit ihrem Vieh nur bis Arnoltslehn zum Gatter fahren dürfen, der Semelenberg (Semblerberger berg) aber unterhalb dieses Gatters liege, haben Die von Kr. das Recht gehabt, denselben zu „schwenden" und mit Reben einzuschlagen. Den Holzhau betr. haben sie Denen von K. zugetheilt, was den 3 von den Endern herkommenden Häusern gebühre; wenn mehr Häuser dahin gebaut worden, glauben sie doch, der betreffende Brief beziehe sich nur auf die Enderwiese und den Fronwald; den letztern haben sie eingezäunt mit grossen Kosten, woran Die von K. ihnen nicht geholfen. — Die Alp und den Weidgang betr. haben sie Kühgräser ausgeliehen und je einem Hofmann nur ein Kuhrecht gegeben, den Kobelwiesern aber 2 zugetheilt. Um dasselbe Geld haben sie Kessel und Anderes, was zu „der Senten" dienlich, angeschafft und Sennhütten aufgebaut, ohne Hülfe Derer von K., und doch lassen sie selbige um der guten Nachbarschaft willen die Kessel und Anderes benutzen. — Holz zu „Zimmern und Schwellen" wollen sie den 3 Häusern gerne geben, wenn diese darum ersuchen. Wegen des Semelenbergs (Simbler—) soll von Biederleuten ein Augenschein abgehalten werden. — Die eingelegten Briefe beziehen sich nur auf der Ender 3 Häuser; wenn sie aber Jedem, der dahin zöge oder bauen würde, Antheil an ihren Hölzern, Wunn, Weid und Viehrecht in ihren Alpen und Fronwäldern gewähren müssten, so würde dadurch ihr Hof in merklichen Abgang gebracht.

Die von K.: An den angeführten Kosten hätten sie ihre Schuldigkeit geleistet, wenn man sie dazu aufgefordert. Weil aber der Spruchbrief sich auf den ganzen Hof K. beziehe und sie 5 Schlg. nach Kr. und Forsthennen und Hafer dem Vogt auf Blatten geben müssen, werde man auch den 6 Häusern, die jetzt daselbst stehen, und denen, die künftig dahin gesetzt werden, — denn die Welt

1543 mehre sich —, in Allem gleiche Rechte geben, wie den ersten 3 Häusern, und namentlich gleiche Kuhrechte, wie Denen von Kr. in dem Fronwald, den sie geschwendet (—schwämmt). Dass sie nur bis zum Arnoltslehn „Gerechtigkeit" haben sollen und am Semelenberg (Simbler—) gar keine, geben sie nicht zu; denn als man vor 4 Jahren den Berg gereutet und das Holz austheilte, habe man ihnen ihren Antheil Holz gegeben, wie Denen von Kr.

Die von Kr.: Diejenigen, die s. Z. Denen von K. von dem Semelenberg (Symler—) Holz gegeben, hätten es ohne Befehl und Vollmacht gethan. — Der Forstzins werde nicht aus der Ursache gegeben, wie Die von K. glauben (verstehn). — K. habe noch nie ein Hof sein sollen, sondern im Spruchbrief werde nur Ender (!) als Hofmann aufgeführt. — Mit dem Kuhrecht hätten sich Die von K. wie bisher begnügen dürfen, da sie doch bis vor 2 Jahren — d. h. bis zur Herstellung der neuen Alp aus dem Fronwald — sich mit einem kleinen Weidgang begnügen mussten, wie viel Vieh sie auch gehabt.

Damals wurde nach dem Verlangen Derer von Kr. zunächst nur der Augenschein am Semelenberg gehalten; dann die Parteien auf den heutigen Tag wieder beschieden und gesprochen:

1. Die eingelegten Sprüche, Verträge etc., besonders der Spruchbrief der 5 Männer von 1502 (n. 87) und der Brief des Abts Franz (n. 91) sollen in allen Punkten in Kraft bleiben mit der Erläuterung, dass diejenigen Häuser, welche bei dem letzten Urtheile des Abts im Jahre 1517 (n. 103) zu K. gestanden, Holzrecht, Wunn und Weide, Trieb und Tratt und Alprecht haben sollen in Deren von Kr. Hölzern und Alpen „nach der Chur" und den angeführten Briefen. Was aber seither in K. an Häusern gebaut worden ist und noch gebaut würde, soll an solchem Holz- und Alprecht keinen Antheil haben.
2. der „Gatter" zu Arnoltslehn soll bleiben, wie er jetzt hängt; auch ihren Trieb und Tratt scheiden.
3. der neue Weingarten am Semelenberg soll so, wie er jezt eingelegt ist, Denen von Kr. bleiben und nicht weiter eingelegt werden; gienge er wieder ab, so soll er wieder zum Semelenberg gehören (dienen), wie vorher.
4. soll an den genannten Hölzern und Feldern (?) *) nicht weiter geschwendet werden, ausser mit Bewilligung der Obrigkeit.
5. die aufgelaufenen Kosten soll jede Partei an sich selbst tragen. 135

Es sigelt Abt Diethelm.

A. Ob. — Notb. 20.

*) Wohl verschrieben für „Wälder".

1543 Juni 12. Baden. — Vor den Rathsboten der 8 das Rheinthal regierenden Orte erscheint der Landvogt im Rheinthal, Marti(n) im Hof, des Raths zu Uri, und bringt vor:

Nachdem vor einiger Zeit sein Amtmann mitsammt demjenigen des Abts von St. Gallen Einen im Oberriet vor den niedern Gerichten angeklagt wegen eines Handels, habe sich der Angeklagte an den Landvogt „als für einen malefizisch begangenen Handel“ ergeben und sich mit ihm für eine Summe Geldes für die Strafe abgefunden (getädiget). Nun verlange der Abt für sich die Hälfte dieser Strafe, wogegen der Landvogt ihm nur ⅓ schuldig zu sein glaube, „als von einem malefizischen Handel“, lt. Vertrag (n. 81, 108, 109).

Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg erklärt: nach dem Vertrag falle dem Abt die Hälfte der Bussen und Strafen im Hof Oberriet zu von Allem, was nicht vom niedern Gericht an das hohe gewiesen oder für malefizisch erkannt worden sei. Da Dies in dem vorliegenden Handel nicht der Fall gewesen, sondern der Thäter (secher) sich selbst — ohne Urtheil des niedern Gerichts — ergeben, gebühre dem Abt nicht bloss $^1/_3$, sondern die halbe Busse, wie sie ihm schon früherhin von den Landvögten zu Rheinegg gegeben worden, laut eingelegtem Zettel.

Erläutert: in künftigen, ähnlichen Fällen soll der Handel zuerst vor die niedern Gerichte kommen, damit diese darüber entscheiden, ob er vor das hohe Gericht gewiesen oder für malefizisch erklärt werden solle; geschieht Dies, so mag sich dann der Landvogt wohl mit dem Betreffenden abfinden (thädigen), und soll dem Abte nur $^1/_3$ gegeben werden lt. Vertrag. Im Uebrigen bleibe es der Strafen und Bussen halb bei des Abts Verträgen, Brief und Sigeln. 136

St.-A. St. G. — Rubr. XIII. Fasc. 16 (CXXII. 1. a.). — (Aufgedrucktes Sigel Jakobs an der Rüti, des Raths zu Schwiz, Landvogts zu Baden.)

Im engsten Zusammenhange mit diesem Abschiede steht offenbar ein zweites Actenstück (Stiftsarchiv, ibidem), überschrieben: „Memorial an die 8, das Rheinthal regierende Orte betreffend die Straf und Bussen im Rheinthal, auch Theilung derselben.“ Nach diesem ist der Landvogt von Rheinegg am 30. März 1543 zu dem Abte gekommen wegen zweier Artikel:

1. glaubt er, dass die Bussen, die malefizisch sind, aber nicht mit dem hohen Gerichte gestraft, sondern bittweise oder sonst gütlich gestraft werden, ihm zugehören; wird aber von dem äbtischen Vogt belehrt, dass Solches der alte Brauch nicht gewesen, sondern dass in solchen

1543 Fällen getheilt worden, wofür nöthigenfalls noch genugsames Zeugniss beigebracht werden könnte.

2. verlangte der Vogt auch einen Theil der Bussen von den „Rüfen“ auf Kirchweihen, „offnen Versammlungen“ und „versprochenen Tänzen“, was aber gänzlich wider die Offnung ist (s. S. 94, Art. 10).

Die 4 Schirmorte mögen nun wohl bedenken, dass da, wo der Abt mit dem Landvogt theile, er mit dem Hauptmann der 4 Schirmorte nicht theile und umgekehrt, so dass ihnen durch ein Uebergreifen des Landvogts Abbruch geschehe. Dass der Landvogt bei dem Hochgericht $^7/_8$ beziehe und bei den in der Offnung ausdrücklich aufgeführten 7 Artikeln (Art. 4 auf S. 92 wird wohl als doppelter Artikel gerechnet) die Hälfte, dagegen wendet Niemand Etwas ein; die Kirchenrüfe (kilchenrieff) aber und sonstigen „Bote“, die der Abt erlässt, sind allein zwischen dem Abt und dem Hauptmann der 4 Orte zu theilen. Der Landvogt soll daher mit seinem Verlangen abgewiesen oder die Verhandlung auf den nächsten Tag (d. h. die nächste Tagsatzung) verschoben werden, um Zeugniss beizubringen. —

Durch die „Erläuterung“ des Rathsboten ist einer der verderblichsten Missbräuche des landvögtlichen Regiments auch für das Rheinthal als zu Recht bestehend anerkannt worden, derjenige nämlich: dass sich ein Uebelthäter durch vorherige Abfindung mit dem Landvogt dem ordentlichen Gerichte entziehen konnte. Es wird Dies in Wirklichkeit darauf hinausgekommen sein, dass weiter straflos ausgieng, wer gehörig zu bezahlen vermochte.

1544 Februar. — Weisung der Tagsatzung zu Baden, angefangen am 10. Februar, an Martin im Hof, Landvogt zu Rheinegg:

Da der Pfarrhof zu Oberriet vergangenes Jahr abgebrannt ist, haben die Unterthanen seither ein ander Haus und Pfarrhof erkauft und meinen, dass Die von Ems (Embss) als „solcher Pfarrrechte Collatores und Lehensherrn“ das zu bezahlen schuldig seien, wogegen Die von Ems meinen, dass die Unterthanen ein Stück von „dem Pfarrzins und Gülten“ verkaufen und das Haus daraus bezahlen sollen. Es ist nun Denen von Ems geschrieben worden, dass sie als der „Pfarr zu Oberriet rechte Lehnsherrn“ solch Haus und Pfarrhof zu bezahlen haben; thun sie es nicht, so soll der Landvogt all ihr im Rheinthal gelegenes Hab und Gut in „Haft und Verbot“ legen. 137

A. Ob. — Notb. 90.

Schon am 20. April 1543 war von der Tagsatzung zu Baden Hans von Ems als Lehenherr der Pfarrpfrund zu Oberriet aufgefordert worden, den Pfarrhof daselbst zu bauen, und unter nicht näher bezeichnetem Datum ebenso Hr. Jörg Sigmund von Ems zu der hohen Ems, Domherr zu Constanz, mit dem Verlangen unverzüglicher Antwort.

1544 Juni 8. (heil. Dreifaltigkeit Tag). — Marti(n) Edelmann aus der Grafschaft Toggenburg, Alt-Ammann im Thurthal, als Obmann, Bastian (Baschenn) Thorig und Hans Waldburger als Zusätze der Kirchhöre zu Appenzell, und Hans Miner, Alt-Stadtammann, und Hans Stiger, Alt-Hofammann im freien Reichshof Kriessern, als Zusätze von Jos Hamerer (!) und seinen Mithaften am Hard, sprechen gütlich über einen Streit der Parteien wegen Holzhau, Wunn und Weid, Trieb und Tratt „ob der Resti" und ob der Strasse, die nach Appenzell geht.

Konrad (Kunrat) Lener (Lenner), Landammann zu Appenzell, Ulrich Broger, Alt-Landammann, Ulrich Lanker, auch Alt-Landammann, Jakob Hess, Alt-Landschreiber, und Hans Goldiner, des Raths, erscheinen für die Kirchhöre App. und erklären durch Konrad Lener: sie haben sich bei den Eidgenossen der „6 oder 7 Orte" über den ersten Entscheid des Schiedsgerichts beschwert, weil etliche Spruchbriefe und Anderes, das ihnen nöthig gewesen, nicht verhört worden seien; worauf die Orte erkannt, dass man den Fall noch einmal vornehmen solle, um Leute und Briefe beider Parteien zu vernehmen. Sie legen nun etliche Spruchbriefe der „6 oder 7 Orte" vor, „die Kirchhöre und St. Niklausen*) der Kirchhöre zu Altstätten betreffend", woraus deutlich hervorgehen sollte, dass der Kirchhöre Trieb und Tratt, Wunn und Weid und Holzhau ob der Resti und den Landmarken zu nutzen und brauchen nach aller Nothdurft zuerkannt sei, von den Haimerern (!) und ihren Mithaften ungehindert.

Darauf verlangen die Haimer (!) und Mithaften durch Rüdi Enis (Ennyss), Ammann im Hof Kr., dass auch von ihnen Zeugniss durch Leute und Briefe vernommen werde, aus dem im Gegentheil deutlich hervorgehen sollte, dass sie und ihre Vordern den Holzhau, Trieb und Tratt, Wunn und Weid nach aller ihrer Nothdurft ungehindert genutzt und gebraucht haben.

Die von App. berufen sich noch einmal auf ihre Briefe und verlangen Abweisung der Gegenpartei, die Nichts weiter vorbringe, als dass sie 15 Jahre in ruhigem Besitz gewesen sei.

J. H. und Mithaften berufen sich wieder auf ihre bis vor Kurzem ungehinderte Benutzung und dass Die von App., als sie den Weg und die Strasse machen wollten, die Haimer gebeten haben, dass sie es zugeben.

*) „St. Niklaus" ist die Pfarrkirche zu Altstätten.

1544 Gesprochen:

1. die Spruchbriefe der „7 oder 6 Orte“, desgleichen der Brief betreffend St. Niklaus, der Kirche zu Altstätten Holz, sollen in allen Punkten in Kraft bleiben.
2. das schriftliche Zeugniss (kuntschaft) beider Parteien soll ausgeliefert und vernichtet werden.
3. soll, nach Bäumen bestimmt, von beiden Parteien gemeinsam ein Hag gezogen werden (von einer Buche unten im Tobel oder Schlipf ob dem Weg nach Appenzell an gerade hinauf in eine dürre Tanne und von da in die finstere Tanne); was ob diesen als Lachen oder Marken dienenden Bäumen und ob dem Hag liegt, soll der Kirchhöre zu Appenzell gehören, was darunter den Haimern und Mithaften, übrigens den Landmarken und andern Spruchbriefen unnachtheilig.
4. die aufgelaufenen Kosten hat jede Partei an sich selbst zu tragen, nur für Lohn und Zehrung des Obmanns sollen sie einander helfen.
5. allfällig bisher begangene Frevel in Bezug auf den Holzhau sollen hiemit hin und tod sein.
6. ebenso allfällige Unfreundschaft, Neid und Hass. Die Haimer und Mithaften sollen die Kirchhöre für ihre gnädigen Herrn und gute Nachbarn erkennen und die Kirchhöre die Haimer für ihre Unterthanen und gute Nachbarn.

Nach einer Bedenkzeit erklären sich beide Parteien für Annahme des gütlichen Spruchs. — Vrgl. n. 129. 138

A. Ob. — Noth. 37 und 38. — (Sigel des Obmanns, Ammann „Martty“.)

Mit diesem Briefe ist durch das Sigel K. Leners ein zweiter, kleinerer Brief vom 1. September 1545 verbunden, durch welchen die zwei Parteien gemeinsam die genauen Marken zwischen den in Art. 3 genannten Hauptzielen setzen, „im Rintler Wald, so man abwärts geht auf der rechten Seiten“, — immer von Baum zu Baum.

1545 Juni 27. — Die Räthe und Landboten der 8 Orte sprechen auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden rechtlich über Klagen des freien Reichshofs Kriessern (Griesseren) gegen den Abt von St. Gallen.

Die bevollmächtigten (vollmächtigen) Anwälte von Ammann und gemeinen Hofleuten zu Oberriet, des freien Reichshofs Kriessern, berufen sich

1. auf einen Vertrag, den Jakob Mangolt von Constanz, Landmann zu Appenzell, zur selben Zeit Vogt zu Blatten,

1545 in seinem und seines Schwagers, Ulrichs von Ramswag Namen im Jahre 1478 mit den gemeinen Hofleuten des Hofs Kriessern abgeschlossen hat und der in einem Artikel bestimme, dass ein Vogt auf Blatten die Einwohner des Hofs schirmen und daselbst Jedermann „zum Rechten“ verhelfen soll, wenn er darum angerufen werde; ebenso dass der Vogt zu Blatten im Hof zu Kriessern Holz und Feld, Wunn und Weid in seinen Kosten schirmen soll, wie von Alter „herkommen“. Da nun Die von Oberriet in den letzten Jahren von ihren Nachbarn in Holz und Feld, Wunn und Weid angesprochen und durch Schiedsgerichte und Augenscheine (mit Aufrichtung von Kreuzmarken und Anderm) grossen Kosten und Schaden erlitten, verlangen sie, dass ihr gnädiger Herr von St. Gallen als Vogtherr auf Blatten ihnen den aufgelaufenen Kosten und Schaden abtrage und zurückerstatte.

2. verlangen sie einen Freiheitsbrief, den sie dem Abt übergeben (hinter einen herrn und das gottshaus St. Gallen gelegt) und der jetzt angeblich nicht mehr zu finden sei, im Original oder in neuer Ausfertigung zurück.
3. verlange der Abt von Denjenigen, welche mit „ihren Herrn und Obern“ (d. h. den Eidgenossen) zu königl. Majestät von Frankreich in Kriege gezogen und dort mit Tod abgegangen, den Fall, obschon er zugesagt, sie dabei zu halten, wie die gnädigen Herrn und Obern und andere Prälaten und Gotteshäuser der Eidgenossenschaft die Ihrigen halten. Da nun die Ihren laut der Vereinigung mit den gnädigen Herrn und Obern dem König von Frankreich zuziehen und der Abt auch in der Vereinigung inbegriffen sei, so meinen sie nicht, dass die Erben Derer, die im Krieg mit Tod abgegangen, den Fall zu geben schuldig sein sollen.

Darauf lässt der (anwesende) Herr von St. Gallen reden:

1. Nach dem Inhalt des von Landammann und Landschreiber von Appenzell aufgerichteten Vertragsbriefes sei er Denen von Oberriet keine Kostenerstattung schuldig, da sie Andere angesprochen haben um wirkliches, ererbtes, erkauftes oder ertauschtes Eigenthum, das gar Nichts mit Obrigkeit, Gericht, Zwing und Bännen oder mit dem Gemeinmerk, Wunn und Weide zu thun hatte, wie es sich erfunden; dazu haben sie diese Processe (rechtfertigungen) oft hinterrücks und ohne seine Einwilligung begonnen (verhandelt) und habe er sie davor gewarnt und davon abzustehn gebeten.

1545 2. wegen des Freiheitsbriefes, welchen Die von Oberriet dem Abt von St. Gallen zur Aufbewahrung (in behaltenswyse) übergeben haben wollen, möge man ihn unbehelligt (unersucht) lassen; denn Das sei unter seinen Vorfahren und nicht unter ihm geschehen, auch seien diese Ansprachen seit 45 Jahren verjährt (ersässen) und habe er den Brief suchen lassen. Wenn ihnen so viel daran gelegen, mögen sie die Freiheit von Denen verlangen, welche sie aufbewahrt (behalten). Weiter werde er keine Antwort darüber geben.

3. den Fall verlange er von Solchen, die freiwillig, für sich selbst und ungezwungen in einen Krieg laufen und umkommen, dagegen nicht von Solchen, welche von gemeinen Eidgenossen oder ihrer ordentlichen Obrigkeit aufgeboten und ausgehoben (erfordert und ausgeschossen) würden. Ganz gerne werde er sich aber darnach richten, wie die 10, 8 und 7 Orte im Thurgau, der Grafschaft Baden, Sargans (Saulganss) und andere Prälaten der Eidgenossenschaft ihre eigenen Leute in solchen Fällen halten, und darüber „Erläuterung“ erwarten.

Gesprochen:

1. nach dem vorgelegten Spruchbrief soll der Abt bei Ansprachen Derer von Oberriet an andere Höfe oder Privatpersonen ausser ihren Marken, Gerichten, Zwingen und Bännen nicht in eigenen Kosten zu helfen schuldig sein, sondern nur, wenn sie selbst in ihren Marken (undermarcheten zirck) an Gemeinmerk, Wunn und Weid, Holz und Feld angesprochen würden, sie zu schützen und zu schirmen, wie es jeder Obrigkeit gegen ihre Unterthanen zusteht.

2. weil der Abt den betreffenden Freiheitsbrief nicht gesehen und in seinem Archiv (seinen gehältern) nicht finden kann, auch er und die Rathsboten (wir) von dessen Inhalt Nichts wissen, mögen Die von Oberriet die Artikel, die in demselben gestanden haben sollen, schriftlich aufsetzen und sie dem Abt und den Rathsboten (uns) zu weiterem Bescheid eingeben.

3. Weil „unsere Herren“ im gegenwärtigen Kriege Niemanden nöthen noch zwingen, sondern Jeder für sich selbst zieht, auch die eidgenössischen Landvögte und andere Prälaten der Eidgenossenschaft die Fälle von den Erben der Umgekommenen und Abgestorbenen beziehen, mag sie der Abt von seinen und des Gotteshauses Leuten auch beziehen. Wenn aber „unsere Herren und Obern“ mit ihren Bannern oder Fähnlein ausziehen,

sollen die Erben Derer, die „umkommen oder dahinten bleiben“, keinen Fall geben. 139

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 62. — A. Ob. — Notb. 11. — (Sigel von Niklaus im Feld, Ritter, des Raths zu Unterwalden, Landvogt zu Baden; im Original des Stiftsarchivs angehängt, in der Papier-Abschrift von Oberriet aufgedrückt).

Der in 1 angerufene Brief von 1478 scheint ebenso spurlos verloren gegangen zu sein, wie der in 2 erwähnte Freiheitsbrief.

1545 Juni 27. — Die Räthe und Sendboten der 8 Orte sprechen auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden rechtlich über Klagen des Abts Diethelm von St. Gallen gegen Ammann und gemeine Hofleute zu Oberriet, des freien Reichshofs Kriessern (Griessern).

Der Abt lässt reden:

1. Die von Kr. und sonderlich der Vogt daselbst „lassen merken“, dass der Abt nach dem Abgang des jetzigen Vogts nur einen solchen aus dem Hof Kr. und keinen ausländischen geben dürfe, was „U. Gnaden“ sehr beschwere und auch den 8 Orten als Obrigkeit grossen Nachtheil bringen würde. Schon mehr als ein Vogt sei nicht aus dem Hofe Kr. gesetzt worden, wie der Vogt Feer von Altstätten, der Vogt Jann und andere. Auch sei bei keiner Herrschaft der Brauch, dass der Vogt nach der Unterthanen Gefallen bestellt werde, sondern nach Gefallen der Obrigkeit. Weiter finde sich im Kaufbrief und der Oberrieter Offnung, dass der Hof Kr. mit „Gericht, Zwing, Bann und aller Herrlichkeit“ einem Herrn von St. Gallen und nicht Denen im Oberriet gegeben worden.
2. vermeinen Die im Ob., dass weder der Abt, noch die 8 Orte irgend welche Gewalt haben sollen, weder mit „Boten, noch Verboten“, noch irgend welche Satzung und Ordnung zu machen, sondern haben ihm angezeigt, was sie für „Bot und Verbot“ machen im Beisein eines Vogts, dabei soll es bleiben, und weder Abt, noch Landvogt habe die zu mindern, noch zu mehren. Und wirklich haben Die von Ob. ein Mandat, welches der Landvogt Hr. Beat (Bath) Feer, des Raths zu Luzern, und der Abt s. Z. ausgehen liessen, damals und jetzt noch nicht angenommen, gegen ihren geschwornen Eid; denn der Kaufbrief, die Offnung und auch ein Vertragsbrief der 8 Orte sagen deutlich, dass Bot und Verbot, sowie von dem hohen Gericht $^1/_8$ der Bussen und Frevel einem Herrn von St. Gallen zugehörig seien; und wenn dennoch Ammann und Richter im

1545 Beisein eines Vogts Bot und Verbot machen und annehmen, so haben der Abt und Landvogt Vollmacht, sie zu mindern und zu mehren oder sie ganz abzuthun, wenn sie ihnen nicht gefallen.

3. trotz eines frühern Spruchs (läuterung und bescheid) der 8 Orte über die Appellation wollen Die von Ob. neuerdings nur dann die Appellation an den Abt zugeben, wenn Einer, „der vor ihrem Stabe rechtet, zwei Stimmen hat und seine die dritte ist;" bei einstimmigem Urtheil aber lassen sie gar nicht appelliren, so dass sich die Höfe (gemein hof), auch fremde und heimische Personen beklagen; denn was immer Die von Ob. als Gemeinde oder Privaten in den Höfen im Rheinthal „zu rechten haben", davon geht „freier Zug und Appellation", nach zwei Artikeln der Offnung von 1519 (Art. 22 mit Zusatz 15 auf S. 93 u. 94). Auch nach einer Freiheit von Kaiser Friedrich sel. seien die 3 Höfe*) gefreit, dass sie vor keine fremde Gerichte geladen werden sollen, sondern was sie zu schaffen haben, soll vor einem Abt zu St. Gallen und seinem Stab „berechtet" und ausgemacht werden und sonst nirgends; diese Freiheit sei auch durch einen Abschied der 7 Orte bestätigt. Ebenso lasse ein Vertrag mit Denen von Appenzell, die damals das Rheinthal inne hatten, das Gotteshaus St. Gallen bei den niedern Gerichten bleiben ohne Eintrag und Widerred. Es soll daher von jedem Urtheil des Gerichts im Ob. an den Abt appellirt werden können, und wenn Die am Ob. zu andern Höfen oder andere Höfe oder Privatpersonen an sie Ansprachen hätten, so sollen Die am Ob. laut den kaiserlichen Freiheiten, Spruchbriefen und Abschieden vor dem Abt Recht geben und nehmen.
4. weigerten sich Die von Ob. bisher, den Wisterhafer zu geben, obschon es ganz deutlich in den Kaufbriefen stehe, dass sie denselben auf dem Isenriet entrichten sollen, wie ihn auch etliche Andere im Rheinthale ohne Einrede geben.
5. weil vor etlichen Jahren etliche über dem Rhein gelegene Güter in den Hof Kr. gehört, glauben sie, dass ihnen an Zins, Steuer, Fall und Geläss (fäl und gläss) Etwas nachgelassen werden sollte; denn jener Verkauf sei unter Mitwirkung der 4 Schirmorte und auch auf Bitte der übrigen regierenden Orte geschehen, weil diese Güter über dem Rhein unter dem Hause Oesterreich gelegen und „viel Zank und Untreue" davon gewesen, damit desto mehr Fried, Ruh und Einigkeit möge

*) Ohne Zweifel „Altstätten, Marbach, Bernang".

1545 erhalten werden. Da aber dieser Verkauf ohne Widerspruch schon vor langer Zeit geschehen, hätten die Vorfahren Derer von Ob. schon längst reclamiren (widersprechen) können, wenn ihnen so sehr daran gelegen war; sie haben aber weder den jetzigen Abt, noch seine Vorfahren je darum angegangen (angezogen), und sollen ihm darum wie bisher geben und entrichten, was sie zu thun schuldig seien, da er ihnen Nichts davon verkauft habe.

Die von Ob. lassen antworten:

1. wenn sie verlangen, dass der Abt einen Vogt aus dem Hof Kr. geben müsse und keinen fremden, so sei Das schon eine Zeit lang Brauch gewesen und auch in Zukunft ihnen und dem Abte nützlicher, da ein solcher beider Theile Freiheiten, Bräuche und Gerechtigkeiten wohl kenne.
2. der Hof Kr. sei ein freier Reichshof und von Römischen Kaisern und Königen löblich gefreit; auch haben sie bisher immer Bot und Verbot angelegt, soweit es die hohe Obrigkeit nicht betroffen; denn es geschehen bei ihnen, wie an andern Orten, mancherlei Sachen, bei denen sie nicht immer dem gn. Herrn in St. Gallen oder dem Landvogt in Rheinegg nachlaufen und sie um Bot und Verbot anrufen können.
3. die Appellation betreffend lassen sie Jeden, der vor ihrem Stab rechte, das Urtheil vor den Abt ziehen, wenn er zwei Hände habe und seine die dritte sei; wenn aber das nicht der Fall oder das Urtheil einhellig sei, lassen sie Niemanden appelliren gemäss der Offnung (Art. 15, S. 94). Die gegenseitigen Ansprachen zwischen andern Höfen und ihnen betreffend haben sie Nichts dagegen einzuwenden, dass das Recht vor dem Abt und seinem Hofmeister und Räthen gebraucht werden solle mit Appellation von diesen an die 8 Orte.
4. den Wisterhafer haben ihre Vordern nicht gegeben und habe man denselben bis vor wenigen (kurz verschinen) Jahren nicht von ihnen gefordert.
5. da mit jenem Verkauf der zu dem Hof Kr. gehörenden Güter über dem Rheine fast der dritte Theil Güter an Holz und Feld, Wunn und Weid von dem Hofe gekommen und sie Nichts destoweniger Zins, Zehnten, Fall und Geläss dem Abte geben müssen, glauben sie allerdings, dass der Abt ihnen billiger Weise Etwas davon nachlassen sollte.

Gesprochen:

1. der Abt möge nach Belieben einen Vogt setzen, woher und aus welchem Orte er wolle.

1545 2. der Abt und Landvogt im Rheinthal sollen alle Gebot und Verbot zu Ob. „zu thun und zu lassen“ haben. Wenn aber Die von Ob. meinen, dass wegen einer „Unzucht“ auf dem Hofe ein „Verbot“ erlassen werden solle, so mögen sie Dies dem Abt und Landvogt anzeigen, die dann nach ihrem Gefallen und Gutdünken ein „Bot“ erlassen mögen. Die Bussen, die davon fallen, sollen dem Abt und den 4 Schirmorten zugehören; doch Denen von Ob. vorbehalten die Strafen von 5 Schlg. und darunter, die von Zäunen und Hägen zum Schirm der Güter, Wunn und Weid fallen; damit mögen sie Steg, Weg und Brunnen in Ehren halten.

3. jedes Urtheil soll von dem Gerichte zu Ob. an den Abt oder seine Hofmeister und Räthe gezogen werden dürfen, ohne weitere Appellation an die 8 Orte, auch nicht bei Streitigkeiten zwischen andern Höfen oder Privaten und dem Hofe Kr., da es den armen Leuten an Kosten zu schwer wäre; es wäre denn, dass der Abt betheiligt (parteiisch) wäre oder er und das Gotteshaus in dem Handel zu gewinnen oder zu verlieren hätten; dann mag wohl an die 8 Orte appellirt werden.

4. können Die von Ob. wirklich beweisen, dass man den Wisterhafer 30 Jahre und länger nie mehr von ihnen gefordert und sie ihn nicht gegeben haben, so sollen sie auch künftig ihn zu geben ledig sein; dem Kaufbrief, Urbarn etc. im Uebrigen ohne Schaden.

5. den Verkauf von Hofgütern über dem Rhein betreffend soll es dabei bleiben, und sollen Die im Hof Kr. und Ob. Zins, Rent und Gült, Fall und Geläss dem Abte wie bisher bezahlen, weil der Kauf vor langen Jahren mit Anzeige (anzeigung) und Bewilligung „unserer Herrn und Obern“ geschehen und etliche Güter durch Augenschein (mit den undergengeren) rechtlich (mit recht) von dem Hofe Kr. gekommen seien. 140

St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 61. — A. Ob. — Notb. 33. — (Sigel wie ob. n. 139.)

In Rubrik CXXXV. a. liegt die Instruction für die äbtischen Boten.

Der Entscheid wegen der Appellation stimmt doch offenbar nicht mit dem 15. Zusatzartikel der Offnung von 1519, der für die Zulässigkeit der Appellation verlangte, dass der unterliegende Theil wenigstens 2 richterliche Stimmen auf seiner Seite habe, selbstverständlich, um nicht jede leichtfertige Appellation zu ermöglichen. Der Entscheid der Rathsboten in diesem Punkte passt auch nicht ganz zu ihrem Bemühen, „den armen Leuten Kosten zu ersparen“. — Der Wiser- oder Wisterhafer ist schon auf S. 54 als eine Abgabe vom Isenriet erwähnt.

1546 Juli 17. — Die Räthe und Sendboten der 8 Orte sprechen auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden über Streitigkeiten zwischen Ammann und gemeinen Hofleuten des freien Reichshofs Kriessern (Gr—) am Oberriet und Abt Diethelm von St. Gallen wegen des Spruchs vom 27. Juni 1545 (n. 140).

Die Anwälte Derer im Ob. bringen vor:

Voriges Jahr, als sie mit dem Abte Streitigkeiten gehabt, habe der Landvogt zu Rheinegg, Joseph Grüninger, des Raths zu Schwiz, ihnen angezeigt, dass sie die Artikel, die sie gegen den Abt vorbringen wollen, dem Abte schriftlich einschicken sollen; denn der Abt seinerseits thue es ihnen auch. Darauf habe der Abt ihnen drei Artikel als seine Beschwerden zugeschickt, auf welche sie ihre Boten bevollmächtigt. Als aber die Parteien bei der letzten Jahrrechnung erschienen, habe der Abt noch weitere Artikel gegen sie aufgeführt; worauf von den Rathsboten der Eidgenossen „Erkenntnisse" ergangen, welche ihnen ihre Offnung und althergebrachten Bräuche und Freiheiten „ganz" brechen und abthun. Denn sie haben bisher um Spielen, Tanzen, Gotteslästern, Zutrinken, auch zu Beschirmung ihrer Wälder, Wunn und Weid Bot und Verbot angelegt. Das sei ihnen nun abgesprochen (abgestrickt); obschon ihre Gesandten gar keinen Auftrag gehabt, neben den 3 Artikeln noch auf andere zu antworten, welche die Offnung berühren. Deshalb seien sie vor „unsere Herrn und Obern" von Ort zu Ort gekehrt mit der Bitte, ihnen das Recht gegen den Abt um die genannten Sachen noch einmal aufzuthun, und ersuchen nun darum.

Der Abt lässt einfach erklären: dass die Gesandten Derer von Ob. voriges Jahr auf alle Artikel, die er gegen sie vorgebracht, vor den Rathsboten der Eidgenossen „in Rechten" Red und Antwort gegeben laut dem Spruch- und Urtheilsbrief. Weiters verlange er sie nicht von ihrer Offnung zu drängen. Weil aber Die von Ob. ihn voriges Jahr und jetzt in grosse, unbillige Kosten gebracht, sollen sie ihm dieselben ersetzen.

Gesprochen: es habe bei den Spruch- und Urtheilsbriefen vom vorigen Jahr zu bleiben. Doch bewilligt der Abt auf Bitte der Rathsboten gütlich, dass Die von Ob. im Beisein seines Vogts, auch von Ammann und Räthen am Ob. um „Mannzüchten", auch andere dergleichen billige Sachen Bot und Verbot setzen mögen. Dabei steht es indess bei dem Abt und Landvogt im Rheinthal, diese Bot und Verbot zu mindern, zu mehren oder auch ganz abzuthun, ausserdem von sich aus Bot und Verbot über Anderes zu

1546 erlassen. — Weiter haben Die von Ob. den Abt schon auf voriger (fernriger) Jahrrechnung in grosse Kosten gebracht, die ihnen aber der Abt auf Bitte der Rathsboten gütlich nachgelassen hat. Da sie ihn nun wieder auf den Tag der Jahrrechnung vorgeladen und er dadurch zu grossen Kosten gekommen, sollen ihm Die von Ob. an diese Kosten fl. 20 geben, und sollen die Parteien ferner solcher Sachen wegen einander nicht mehr „bekümmern, noch ersuchen". 141

A. Ob. — Noth. 6. — St.-A. St. G. — A. A. 3. A. 63. — (Es hängt das Sigel des Landvogts zu Baden, Niklaus im Feld, Ritter, des Raths zu Unterwalden.)

Die „Bot und Verbot um Mannzüchten" werden ungefähr Dasjenige betroffen haben, was wir jetzt unter „Sittenpolizei" zu verstehen haben und was die Oberrieter in ihrer Klage aufführen als „Spielen, Tanzen, Gotteslästern, Zutrinken"; die Wald- und Weidpolizei, die sie ebenfalls verlangen, wird kaum unter diesen Begriff gehören, konnte aber wohl unter den „andern dergleichen billigen Sachen" untergebracht werden. Vermuthlich werden alle diese Punkte unter die 3 Schilling Bussen gehört haben, welche Art. 1 und 24 des zweiten Abschnitts der Offnung von 1500 ausdrücklich dem Ammann und Gericht des Hofs vorbehielten. — Auch der vorstehende Entscheid zeigt demnach, wie die Hofleute nach und nach zu minderem Rechte herabgedrückt wurden und wie in allen solchen Fragen die hohe Obrigkeit der regierenden Orte so weit immer möglich die Partei der niederen Obrigkeit des Abts nahm und diese auf Kosten der Unterthanen kräftigte.

1547 Juli 12. — Abt Diethelm spricht im Pfalzrath rechtlich über Streitigkeiten zwischen Hans Wegeler, Schneider, Hans Schmid, genannt Haltiner (Halttener), Ulrich Wegeler, Schmid, und Mithaften aus dem Hof Kriessern (Griesseren) einerseits und Diepolt Kolb (—p), Vogt zu Blatten, Rüdi Enis, Ammann, Hans Stiger, Alt-Ammann, für sich selbst und als Anwälte einer ganzen Gemeinde im Hof Kriessern anderseits, wegen des Rebbaus und Weingartens auf dem Semelenberg (Simellberg), den die Erstgenannten innehaben und besitzen.

Die Kläger lassen durch des Abts Bruder, den Vogt auf Rosenberg, vortragen, wie sie schon am jüngst vergangenen Rathstag sich vor dem Abt gegen die Gemeinde im Hof Kriessern beklagt, weil diese ihnen den Rebbau und Weingarten am Semelenberg, den sie ihnen doch laut besigeltem Brief zu Erblehen verliehen, „zu Recht verlegt" hatte. Damals wurden die Parteien zu einer gütlichen Verständigung angewiesen; wäre diese nicht möglich, so sollten sie wieder Vollmacht zu einer gütlichen Ver-

1547 mittlung vor den Abt bringen. Die Kläger sind nun aber nur zu rechtlicher Behandlung abgefertigt, und klagen noch einmal, wie die Gemeinde zu Kriessern ihnen vor einiger Zeit durch Drei, die vom Rath dazu geordnet, ein Stück Gut auf dem Semelenberg ob der Kelen (Kellen), welches damals eine wilde und grosse „Rüche" gewesen, zu einem rechten Erblehen gegeben (eingegeben), um darauf einen Weingarten zu pflanzen, ihn zu besitzen und zu nutzen. Wie sie nun solche Reute, die Nichts als Stein und Stöck gewesen, mit ihrer harten, sauren und schweren Mühe und Arbeit, „auch blutigen Schweiss", zu Nutzen gebracht, haben ihnen Vogt, Ammann und Räthe das rechtlich verboten (zu recht verlegt), vielleicht in der Absicht, den Weingarten zu ihren Handen zu nehmen, weil die 10 Jahre abgelaufen, während deren sie der Gemeinde von dem Rebbau Nichts schuldig seien; wogegen der Erblehenbrief bestimme, dass ihn die in demselben genannten Personen nach Ablauf der 10 Jahre um den halben Nutzen bauen und in rechten „Zeitbauen" (zitbuwen) halten sollen. Sie glauben, Dem nachgekommen zu sein, werden auch künftig nicht minder thun, was sie nach Laut des Briefes schuldig, und bitten, das Rechtsbot aufzuheben und sie als arme Leute bei dem Ihrigen zu schirmen.

Vogt und beide Ammann lassen durch den Kanzler des Abts antworten: Nach dem frühern Abschied und Befehl hätten sie von der Gegenpartei die Anhandnahme einer gütlichen Unterhandlung erwartet und seien auch zu einer solchen abgefertigt; doch haben sie gegen das Rechtsbegehren der Kläger ebenfalls Nichts einzuwenden. Vogt, Ammann, Räthe und ganze Gemeinde haben denselben das „Neugrüt" am Semelenberg für 10 Jahre zugestellt, nach deren Ablauf die Inhaber den „Rebbau bauen" und den $1/2$ Nutzen davon haben mögen, auch ein neues „Verkommniss" gemacht werden sollte. Als daher die 10 Jahre um waren, wollten sie eine neue Abredung und Uebereinkunft machen und verzichteten noch einmal gutwillig auf einen halben Jahresnutzen, gegen die Zusage, dass die Kläger auch darauf eingehen.

Die Kläger antworten:

1. von der „Gütlichkeit" seien sie abgestanden, weil man sie, trotz des Begehrens von Ulrich Wegeler und Hans Schmid, vor den Ammann, nicht vor die Gemeinde gestellt habe, um sich mit dieser gütlich zu vertragen.
2. mit dem gutwilligen Nachlasse des „fernrigen" $1/2$ Jahresnutzens sei es Nichts, da aus dem Datum des Lehenbriefs deut-

1547 lich hervorgehe, dass die 10 Jahre erst vergangene Lichtmess um waren.

3. dass sie auf den Brief verzichtet und sich zu einer andern und neuen Uebereinkunft bereit erklärt haben, geben sie nicht zu; nur darüber haben sie sich zu einer „Abrede und Uebereinkunft" bereit erklärt: wie es gehalten werden solle, wenn ihre Kinder aus dem Hofe anders wohin heirathen (mannen oder weiben), damit von dem jetzigen Rebbau Nichts aus dem Hof falle; auch über andere Artikel wegen des Bauens, weil der „Rebbau und Weingarten" in viel kleine Stücke zertheilt sei und noch mehr zertheilt werden möchte; doch immer dem Erblehenbrief ohne Schaden.

Diepolt Kolb und die beiden Ammänner erwiedern:

Ammann und Rath werden wohl so viel Gewalt haben, von sich aus Ordnung und Satzung in Solchem zu machen. Der Brief sei durch Missverständniss des Schreibers nicht so geschrieben worden, wie man bei der Vergleichung und Uebergabe abgeredet. Wegen des Ablaufs der 10 Jahre werde der Brief klare Auskunft geben. Eine Gemeinde wegen dieser Angelegenheit allein abzuhalten, habe der Rath für überflüssig erachtet, weil sie kurz vorher eben deswegen auch vor einer Gemeinde gewesen. Dass die Kläger im „fernrigen" Herbst darauf eingegangen seien, von dem Brief abzustehn und eine neue Uebereinkunft zu machen, wissen die drei Wortführer der Kläger sehr wohl; nur aus „Wohlvertrauen" sei der Brief ihnen damals wiederum gegeben und nicht gleich zu Handen genommen worden.

Gesprochen: Der Brief solle mit allen seinen Artikeln und Punkten in Kraft bleiben; es wäre denn, dass die Abgeordneten der Gemeinde durch Unparteiische rechtskräftig beweisen (darbringen) möchten, dass die in dem Brief genannten und enthaltenen Personen denselben aufgegeben hätten *) (aus dem brief gegangen wären). Ueber die Artikel, über die sie sich zu vergleichen anerboten, sollen beide Theile zusammensitzen und sich wo möglich gütlich mit einander vereinigen. Gelinge es nicht, so sollen sie wieder vor den Pfalzrath (uns) kommen, worauf ihnen Etliche zu gütlicher Verhandlung beigegeben (verordnet) würden. — Vgl. n. 143. 142

A. Ob. — Notb. 72. — (Secretsigel des Abts, kaum mehr kenntlich).

*) Die Bestimmungen des Briefes übertreten hätten?

1548 Mai 14. — Vereinbarung zwischen Diepolt Kolb, Vogt auf Blatten, Rudolf Enis, Hofammann, Hans Stiger, Alt-Ammann, Ulrich (Ur—) Zigerlig, Brosi Biller, als Bevollmächtigte des freien Reichshofs Kriessern (Kriesseren) und Oberriet, einerseits, und Hans Schmid, genannt Haltiner, Ulrich (Ur—) Wegeler, Jos Suter (Sutt—), als Bevollmächtigte Derer, welche die ersten Weingärten am Semelenberg (Sew—) ob der Kelen „angenommen", anderseits über ihre Anstände.

1. Die Inhaber der genannten Weingärten oder Reben sollen sie ferner bauen, um den ½ Ertrag (theil) und nach dem Rebenbaurecht zu Marbach (Marttb—) im Rheinthal, ausgenommen, dass sie die Einzäunung für immer übernehmen; auch sollen die Reben oder Stücke ferner unzertheilt bleiben.
2. wenn ein Antheilhaber der Reben mit Hinterlassung ehlicher Leiberben stirbt und diese des Weingartens auch begehren, so soll man schuldig sein, ihnen denselben zu lassen oder zu leihen, ausgenommen, wenn die Erben nicht in dem Hof angesessen sind. Stirbt ein Antheilhaber ohne Leiberben, so sollen dessen Reben wieder an die Hofleute fallen.
3. Hinterlässt einer mehr als einen Leiberben und „ein so grosses Stück oder zwei", und wünschen mehrere der Kinder Antheil zu haben, so mögen sie an Ammann und Rath kommen, ob die sie vertheilen lassen oder nicht.
4. für den Dünger (mist) sollen die „Bauleute" sorgen nach Inhalt des „Baurechts". — Vrgl. n. 142. 143

A. Ob. — Notb. 84. — (Sigel von Rudolf Enis abgefallen.)

1549 Mai 23. — Abt Diethelm spricht im Pfalzrath rechtlich über einen Anstand zwischen den Alpgenossen an der Unter-Gamor in und ausserhalb Altstätten und dem Hof Kriessern (Griesseren) wegen Hagung auf der Alp.

Hans Hasler (Hass—), Ammann zu A., Bartlome Schwaiss und Hans Oler, für sich und als Bevollmächtigte der gemeinen Alpgenossen in und ausserhalb A., die an der Unter-Gamor Antheil (gerechtigkeit) haben, lassen durch des Abts Kanzler, Lienhart Hensler, sprechen:

Die Gemeinde im Hof Kr. habe einen Wald an der U.-G. liegend gehabt, aus dem die Alpgenossen früher (vor langen jahren) alles Holz genommen, das sie zu dem Fridhag bedurften. Seither haben Die zu Kr. das genannte Holz gänzlich gereutet, so dass

die Alpgenossen ihres Rechts beraubt worden. Und weil es allenthalben Stadt- und Landrecht, und sie von A. besonders es gegen Die im Land Appenzell, Die auf der Reute und ihre andern anstossenden Nachbarn im Brauch haben, Hagholz aus den an ihre Güter stossenden Wäldern (Hölzern) zu nehmen, wollten sie auch mit Denen von Kr. wegen Nachbarschaft und Verhütung von Kosten gütlich darüber handeln, aber ohne Erfolg. Daher liessen sie Die von Kr. vor Pfalzrath citiren (betagen), als ihrer Beider rechte Obrigkeit.

Diepolt Kolb, Vogt auf Blatten, und Rüdi Änis, Ammann im Hof Kr., lassen hierauf für sich selbst und als Bevollmächtigte des Hofs durch Jakob Egli, äbtischen Vogt zu Rorschach, sprechen: Als vor etlichen Jahren zwischen den beiden Parteien ein Augenschein (untergang) geschehn und man bis zu dem Hag gekommen, zeigten Die von A. an, dass derselbe Hag ihnen sei und sie ihn gemacht haben (s. n. 134?), womit ihnen viel entzogen worden an Gerichten und Anderem. Deshalb gestatten sie daselbst keine (ainiche) Holzgerechtigkeit, da auch gegen Die von Appenzell und andere Nachbarn der Brauch sei: wenn Einer einen Hag habe, der soll ihn mit eigenen Stecken schlagen. Und weil die Güter Derer von A. Privat- (eigene) und „eingelegte“ Güter seien, ihre Alp aber ein offenes Gemeinmerk, so glauben sie Jenen weder Schirm, noch Hagholz schuldig zu sein.

Die von A.: Da Die von Kr. nicht in Abrede stellen, dass Die von A., so lange der Wald gestanden, daraus alljährlich Hagholz nehmen durften, auch, wie bemerkt, landgebräuchlich, dass die Anstösser einander halben Schirm geben, sollen Die von Kr. ihnen wegen guter Nachbarschaft künftig (nochmals) die alte Gerechtigkeit einräumen (nachfolgen lassen) und ihnen gleichergestalt, wie die Inhaber der U.-G. Denen von Appenzell, halben Schirm schuldig sein.

Die von Kr.: Wenn Die von A. ohne ihr Wissen, — denn der Wald sei weit von ihnen gelegen —, aus dem betreffenden Walde Hagholz genommen, so hatten sie deswegen kein Recht dazu; vielmehr sei immer gemeiner Landbrauch gewesen, dass Jeder „eingelegte“ Eigengüter auch mit eigenen Hölzern zäune und hage. Auf dem Augenschein haben Die von A. erklärt: sie hätten das Ihre eingezäunt und was sie eingehagt, sei ihr Eigenthum; nun sollen sie billig mit diesem Eigenthum zufrieden sein und sich mit ihren eigenen Hölzern schirmen, deren sie überflüssig viel haben.

1549 Gesprochen: Weil die Alpgenossen von der U.-G. Eigengüter haben und Deren von Kr. Alp ein Gemeinmerk sei, sollen die Alpgenossen der U.-G. den Hag zwischen ihnen und Denen von Kr. in eigenen Kosten und ohne Vergütung (entgeltung) Derer von Kr. machen; es wäre denn, dass die Alpgenossen in den nächsten 3 Mal 14 Tagen rechtlichen Beweis durch Urkund und Zeugen darbrächten, dass sie wirklich die Gerechtigkeit gehabt, in Deren von Kr. Wald Hagholz zu nehmen, oder dass offenes Gemeinmerk schuldig sei, „eingelegte" Güter schirmen zu helfen. 144

A. Ob. — Notb. 82. — (Secretsigel des Abts.)

1551 Juli 23. — Konrad (—t) Hesse, des Raths zu Glarus, d. Z. Landvogt der 8 Orte zu Rheinegg, vergleicht die Streitigkeiten Derer von Kriessern am Oberriet einerseits und Derer von Widnau anderseits wegen Unterhalt der Landstrasse durch Bestätigung eines früheren gütlichen Vergleichs unter Landvogt Heinrich Zender von Zug, im Beisein Vincenz Haslers, Hofammanns von Balgach, und beider Parteien, nämlich von dem Oberriet Vogt Diepolt Kolb und jetzt Vogt Vincenz Hasler (Haßlar), Rudolf Enis (Eneß), Hofammann, Hans Stiger, Alt-Ammann, Jörg Thurnherr, Adam Grabher, Ulrich Itenson, sammt Andern, und von Widnau Bernhart Bösch, genannt Köuffel, Ammann zu Lustnau, Ammann Zoller, auch der Weibel zu Lustnau, Amman Schawalder, Heini Frei (Fry), Ammann Hans Bentzer, Ulrich Tudeler, Ballus (!) Hug, Hermann Fer (Herma Ver), Hans Hensel sammt Andern:

Die Landstrasse soll, wie sie jetzt eine lange Zeit gegangen, vor des Höslers (Höss—), auch Küblers Haus und Jörgen Thurnherren Haus hinauf gehn, und sollen Die aus dem Hof Kr. wie von Alters her die Landstrasse von oben her durch ihren Hof bis zu Jörgen Thurnherren „Blatten" machen und von da halbwegs bis zu der Mark bei des Küblers Haus; und Die von W. sollen die Landstrasse von unten herauf, wie von Alter her, bis zu des Küblers Haus machen und von da halbwegs bis zu Jörgen Thurnherren „Blatten". Die Anstösser der Güter an der Landstrasse sollen die Gräben aufthun, damit das Wasser hinweg laufen möge. Und wenn die Landstrasse nach der Erkanntniss des Landvogts und des Vincenz Hasler wohl gemacht ist, sollen sie die Anstösser in den Höfen Kr. und W. bis je halbwegs von

1551 des Jörgen Thurnherren Blatten und der Mark bei des Küblers Haus, wie es dann „ausgezielet“ werden soll, unterhalten. 145

A. Ob. — (Sigel des K. H.)

1553 Juni 23. — Der Landvogt im Rheinthal, Hieronymus (Jer—) Knill von Appenzell, und des Abts Diethelm Botschaft, nämlich s. f. Gn. Hauptmann und Kanzler, bringen vor die Tagsatzung zu Baden, wie nach dem Abschied fernriger Jahrrechnung Diepolt Kolb, alter Landvogt auf Blatten, von dem Abt und Landvogt vor die niedern Gerichte im Hof Kriessern (Gr—) und Oberriet gezogen worden sei, weil er des Abts Gebot und Verbot übersehen, indem er mit seiner Dienstmagd, die er geehlicht, nicht zur Kirche und zu Opfer gegangen. Darauf seien von den dortigen Richtern und Urtheilsprechern 3 nach ihrem Erachten ganz „unförmliche und dem Recht durchaus nicht gemässe“ Urtheile ergangen, über welche sie nach Verlesung Erläuterung verlangen.

Die Boten empfangen „ab“ solchem Rechtsprechen grosses Missfallen und erläutern: dass die Amtleute des Abts und der Landvogt im Rheinthal ohne weitere Verhandlung (berechtigung) vor den niedern Gerichten die „übersehene“ Busse (gebot und verbot) von dem Vogte Diepolt Kolb erheben. Daneben haben sie dem Weibel und Richter im Hof Kr. und Ob. ernstlich schreiben lassen, dass ihnen ihr Urtheilsprechen zum Höchsten missfällig, dass sie künftig dem Rechte gemäss entscheiden sollen und dass für das „unrechtmässige“ Urtheil jeder Richter, der eines der Urtheile gefällt und ausgesprochen, 4 Pfund Pfennige, und die Richter, „die gefolget“, jeder 2 Pfund Pfennige zu Strafe zu geben haben, „damit sie sich darnach zu hüten wissen“. — Hans Heinrich Spross, des Raths der Stadt Zürich, Landvogt zu Baden, hängt sein Sigel an. 146

St.-A. St. G. — Bücherarchiv. A. VIII. A. s. 99.

1555 Juni 11. — Hans Göldi, des Raths der Stadt Zürich, d. Z. Landvogt der 8 Orte zu Rheinegg, als Obmann, Joachim Meggeli, Landammann zu Appenzell, Otmar Kurz, Alt-Landammann zu Appenzell, Marti Werli, Schulthess zu Frauenfeld, Jopp (!) Joner, genannt Rüpli, d. Z. des Bischofs Christoph (Chrystoffel) von Constanz Ammann (ampt—) des Gotteshauses Reichenau, sesshaft zu Frauenfeld, als Schiedsrichter (zusätz), sprechen gütlich über die Streitigkeiten zwischen

1555 Ammann und ganzer Gemeinde des Hofs Rüti (Rütte) im Rheinthal einerseits und Abt Diethelm und Convent des Gotteshauses St. Gallen, auch Ammann und ganzer Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern (Khriesserenn) am Oberriet anderseits, wegen einer Mark, der Stümpler genannt, welche bei der hohlen Gasse gestanden und laut Brief und Sigel und angehörten Rödeln den Hof Rüti und den Hof Kr. von einander geschieden, inzwischen aber abgegangen ist, ohne dass Jemand mehr anzeigen kann, wo sie gestanden.

Die Verordneten von Rüti: Rudolf Kobler, Kaspar Walser, Konrad (—tt) Büchel und Steffa (!) Büchel, Neu- und Alt-Amtleute, glauben, dass diese Hofmark nahe bei dem Schloss Blatten gestanden; denn die dortige Gasse sei immer die „hohle Gasse" genannt worden. Sie begehren, dass darüber Briefe und Rödel, sowie Zeugen vernommen werden.

Nach Verlesung der Briefe und Rödel begehren die Anwälte des Abts sammt Denen vom Hofe Kr. am Ob.: nämlich Wilhelm Blarer von Wartensee, Vogt zu Rosenburg, Itel (Ittel) Hans Blarer von Wartensee, Vogt zu Rorschach. Vi(n)cenz Hasler (Haßlar), Vogt zu Blatten, Hans Hasler, Ammann (amptm—) zu Altstätten, Rüdi Enis (Eneß), Hans Stiger, Hans Wüst, Moritz (Moritzii) Haltiner. Amtleute, Andreas Künis (Küneß), Schneider Wegeler von Kr. am Ob., dass Obmann und „Zusätze" das Haus. „um welches der Span gewesen und der Brief melde", besichtigen und auch ihre Zeugen hören, wo solches Haus gestanden und der Anstand (span) sei.

Nach Besichtigung und Anhörung erwidern Die von R.: Das Zeugniss habe ergeben, dass die „hohle Gasse" immer da vorne bei dem Schloss Blatten gewesen, wo nach ihrer Meinung auch der Stümpler gestanden und wo ihnen laut Brief und Sigel eine Mark aufgerichtet worden. Aus der hohlen Gasse soll es schnurgerade in den Rehag gehen, von da in den glatten Stein und die Steinwand auf in das Bächlein in der Stäglen. Sie verlangen bei ihren Briefen und Sigeln geschützt zu werden; denn sie haben dieselben um ein grosses Geld von dem Abt (einem herrn) zu Pfävers erkauft.

Antwort der Gegenpartei: Die Gasse heisse weit hinauf (witt uffy) „die hohle Gasse"; denn der Anfang soll bei dem Guggenbrunnen genommen werden, laut Briefen und Rödeln von R.;

1555 von da „in Stümpler in die hohle Gasse“ u. s. w. Wenn man den Guggenbrunnen und die hohle Gasse, wo Die von R. verlangen (anzeigen), gegen einander „ermesse“, werde man sehen, „wie es einander gleich wäre“. Der Abt habe Das auch seit Menschengedenken in ruhigem Besitz gehabt, Etliche, die an dem Fahr gefrevelt, gestraft, auch gefangen gelegt und auf Blatten geführt und nach ihrem Verschulden mit ihnen gehandelt, ohne dass ihm Jemand darein geredet; weiter haben etliche Güter, welche Die von R. für ihren Hof ansprechen, Steuer gegeben; ferner besitzen sie Abschrift, wo der Hof Kr. „seine Anstösse“ habe, und begehren, dass diese „verhört“ werde; was geschieht.

Die von R. antworten: ihr Rodel erwähne wohl den Guggenbrunnen; aber weder der Abt, noch der Hof Kr. stosse daran, sondern Die von Feldkirch (Veltk—) oder Altenstadt (Alltenstetter). Der Anfang soll bei dem Stümpler bei der hohlen Gasse genommen werden, und wo diese sei, habe sich deutlich aus dem Zeugniss ergeben. Das Gut im Rehag habe ihnen immer Steuer gegeben, sei auch in die Ablösung gezogen worden (in der losung angelegt worden), und wenn die hohle Gasse da wäre, wo die andere Partei anzeige, würde es sie an den Gütern, die sie erkauft, „gar viel antreffen“.

Gesprochen:

1. wird von Obmann und Zusätzen bei einem eichenen Stumpen an des Stümplers Statt eine steinerne Mark gesetzt, die ganz gleich, als ob der Stümpler da gestanden, als Hofmark gelten soll.
2. sollen Die von R. an den Gütern, die sie von dem Abt (einem herrn) zu Pfävers erkauft, von dem Abt (einem herrn) zu St. Gallen und den Hofleuten zu Kr. am Ob. weder mit Steuern, Bräuch, noch Anderm irgendwie „angelegt“, noch beschwert werden, sondern gänzlich bei dem Kauf und der Ablösung bleiben.
3. soll auch die Wiese im Rehag bis an die Gasse, welche zu der Mühle im Rehag hinauf geht, die Hans Kobler inne hat, „Erharts (—tz) Wiese“ genannt, Denen von R. in ihren Hof „dienen“.
4. die Fähre (das fahr) zu Blatten soll, wie von Alters her, mit Gericht und allem Zubehör dem Abt von St. Gallen bleiben, und die Frevel, die unterhalb der jetzt gesetzten und der andern genannten Marken fallen, sollen dem Abt von

1555 St. Gallen zugehören, was dagegen oberhalb fällt, Denen von R., laut ihrer Freiheit.

5. die früher, als man „auch auf diesem Stoss gewesen“, und jetzt für Landvogt und Schreiber an Zehrung und Lohn aufgelaufenen Kosten haben beide Parteien zu gleichen Theilen, Zehrung und Lohn für die Schiedsrichter (Zusätze) jeder Theil für die von ihm erwählten und Weiteres jede Partei für sich selbst zu tragen. — Vrgl. n. 68. 147

St.-A. St. G. — A. A. 3 A. 65. — (Sigel des Obmanns und der 4 Zusätze eingenäht.)

1555 November 23. — Heinrich Lüti (Lütti), Alt-Stadtammann zu Altstätten, Rudolf Leingruber, Marti Gegenschatz, genannt Zunder, als Verordnete von Ammann und Rath zu Altstätten einerseits, und Vincenz Hasler, Vogt zu Blatten, Rudolf Enis (—ß), Hofammann im Hof Kriessern, Hans Wüst, Landvogtsammann (des L. amptmann), als Verordnete von Ammann und Rath im Hof Kr. anderseits, vergleichen sich gütlich über einen langen Rechtsstreit betreffend einige Häuser und Hofstätten zu Schobingen (Schab—), die von Alters her gewisse (etwas) Rechte gehabt haben, im Oberrieter Holz und Forst zu hauen.

Nachdem lange Zeit keine Häuser (noch haushaben) zu Schobingen gewesen, hat Hans Hangarter, genannt Lötz, Bürger zu Altstätten, daneben an der Hub vor kurzen Jahren ein Haus hingesetzt, eine Zeit lang daselbst gehauset und meint nun, laut Brief und Sigel jene Rechte zu besitzen. Da diese Briefe aber nicht bestimmen, wo und wie viele Häuser und Hofstätten das Recht haben, wurde lange mit viel Kosten, Mühe und Arbeit rechtlich darüber gestritten, und wird jetzt mit Zustimmung von Ammann und Räthen der beiden Gemeinden folgender gütlicher Vergleich darüber getroffen:

1. wird Hans Hangarters Haus, wie es jetzt steht, als Hofstatt anerkannt.
2. weil jetzt zu Schobingen keine Häuser (noch haushaben) sind, sollen Diejenigen, welche jetzt oder später diese Güter erhalten und Häuser hinsetzen, es sei an die Hub oder Schobingen, doch diesseits des Bachs in Altstätter Gericht, die Rechte nach den alten Briefen haben, doch dürfen es nur 5 Häuser und Hofstätten und in jedem Hause nur eine Haushaltung (haushabe) sein und dem Abte von St. Gallen an allen seinen

1555 Rechten, sowie den Briefen der Ender zu Kobelwies unbeschadet. 148

A. Ob. — Notb. 13. — (Sigel von Ammann H. L. für sich und die zwei andern Verordneten von A., von V. H. und R. E. für sich und H. W.)

1558 November 7. — Ammann, Richter und ganze Gemeinde des Hofes Kriessern am Oberriet im Rheinthal verkaufen an Abt Diethelm, Dekan und Convent des Gotteshauses St. Gallen, um 40 Gulden Landswährung den grossen und kleinen Zehnten von den zu der äbtischen Feste Blatten gehörigen „Stücken und Gütern", so viel in dem Gericht Kr. gelegen, die früher Denen von Ems (Embs) und „bisher" der Gemeinde zehntbar gewesen, da sie bei Ablösung des grossen und kleinen Zehnten von den Eigengütern in der Pfarrei Montlingen (Montigel pfarr) und in dem Hofe und Gericht Kr. ausgeschlossen und nicht ledig gemacht worden waren. — Es sigeln R. E. und Johann Gissler, des Raths zu Uri, d. Z. Landvogt zu Rheinegg, auf Bitten der Gemeinde.

Vrgl. n. 61 und 77. 149

St.-A. St. G. — Bücherarchiv.

Es scheint, dass bei der allgemeinen Ablösung des grossen und kleinen Zehnten von den Herren von Ems der Antheil der Schlossgüter an diesen Zehnten in der von dem Hofe gezahlten, allgemeinen Auslösungssumme inbegriffen war und daher seit dem Jahre 1469, bezw. 1480, an den Hof, statt an die Herren von Ems bezahlt werden musste, bis nun der Abt den Hof dafür auslöste.

1561 Mai 6. — Hans Heinrich Spross, Seckelmeister und des Raths der Stadt Zürich, Jost Pfiffer, Schultheiss der Stadt Luzern, Dietrich in der Halden, Ritter, Alt-Landammann zu Schwiz, Gabriel Hessi, Landammann zu Glarus, und Joachim Meggelin, Alt-Landammann zu Appenzell, sprechen aus Auftrag und mit Vollmacht der 8 das Rheinthal regierenden Orte über Streitigkeiten zwischen dem Geschlecht der Ender zu Kobelwies und Ammann, Gericht und ganzer Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern am Oberriet wegen Trieb und Tratt und Holzgerechtigkeit.

Die Ender beschweren sich, dass man die ihnen laut alten Spruch- und Urtheilsbriefen zukommenden Gerechtigkeiten nur einer gewissen Zahl von Feuer- und Hofstätten zu Kobelwies gestatten wolle, was ihrem Geschlechte hochschädlich und ihnen

1561 ganz unleidlich sei, und Die von Kr. verlangen bei der durch Spruch von 1543 (n. 136) bestimmten Anzahl von Häusern und Feuerstätten zu bleiben, da das Geschlecht der Ender sich täglich mehre und sie dadurch an Trieb und Tratt und auch Holzgerechtigkeiten selbst „mangelbar“ werden, auch die Ender nicht in ihrer Gemeinde, noch Gerichten gesessen seien, sondern ihr eigen Trieb und Tratt und auch Holzgerechtigkeit und Anderes für sich und zu Denen von Altstätten haben. Nach jenem Briefe müssen sie den E. nur für 5 Haushaltungen und Feuerstätten Holzrecht, Trieb und Tratt vergönnen und mögen sie, wie von Alters her, ihre Hölzer bannen; doch sobald sie den Bann wieder aufthun, treten auch die 5 Haushaltungen wieder in ihr Nutzungsrecht, wie die Hofleute.

Als nach Erlass jenes Spruchs des Abts die E. gegen denselben den 8 Orten an ihre Tagsatzungen (zu tagen) nachgereist und sie gebeten, ihnen zu ihrer „unvermeidlichen Nothdurft“ den Weidgang und Anderes wieder zu beschaffen, haben die Herrn und Obern dem Abte geschrieben, die E. gnädiglich zu bedenken, und ihn auch durch Joachim Meggelin, damals Landammann zu Appenzell, und Johannes Gissler (Gyssler), des Raths zu Uri, Landvogt zu Rheinegg, mündlich und schriftlich von der Beschwerde der E. in Kenntniss setzen lassen *). Darauf hat der Abt diesen zwei Gesandten und den Parteien einen gütlichen Verhörtag angesetzt auf den 30. Mai des vergangenen 60. Jahres, auf welchem dahin vermittelt wurde, dass den 5 Häusern und Feuerstätten der E. zu K. der obere Forst aufgethan werde, damit beide Theile „darein“ treiben mögen, und dass dieser obere Forst den E. nicht gebannt werden solle; im Uebrigen habe es bei den rechtlichen Spruchbriefen zu bleiben. Damit waren damals Alle befriedigt.

Hernach aber glaubten die E. wieder „durch eine empfindliche Erfahrung“ mit diesem Vertrag hochbeschwert zu sein und dass durch denselben Etlichen von ihnen die Gerechtigkeiten, die ihnen nach alten Briefen und Sigeln zustehn, benommen seien. Sie riefen daher wieder die Herrn und Obern an, ihnen beholfen zu sein und den Span „augenscheinlich“ zu besichtigen. Die Tagsatzung zu Baden auf den 9. September 1560 ordnete darauf die Eingangs genannten 5 Rathsboten ab, auf den Span zu reiten, die Parteien und alles bisher Geschehene zu verhören und wo

*) S. Eidg. Absch. IV. 2. S. 1068. Art. 140.

1561 möglich gütlich, im Nothfall rechtlich zu vermitteln *). Diese Abgeordneten kamen aber wegen Verhinderung ihrem Auftrage nicht nach.

Darauf verlangte der Abt bei der Tagsatzung zu Baden auf den 28. October einen Abschied, dass ihre Boten allerdings hinausreiten und „den Span besehen", jedoch Nichts hinter seinem Rücken sprechen noch handeln, was ihm an seinen alten Freiheiten und Herkommen schädlich und nachtheilig sein könnte **).

Um die Sache endlich zum Austrag zu bringen, sind die 5 Boten dieser Tage auf den Span geritten und haben ihn im Beisein einer Botschaft des Abts besehen, die Parteien und ihre Briefe etc. gehört und sind dann zu weiterer Verhandlung zurückgekehrt in das Gotteshaus.

Hier legte ihnen der Abt vor:

1. eine königliche Freiheit der Höfe im Rheinthal, nach welcher deren „Rechtfertigung" und Appellation nur vor den Abt (einen herrn) zu St. Gallen gehen solle.
2. eine Copie der Bestätigung dieser Freiheit von den 7 Orten der Eidgenossenschaft.
3. einen Vertrag zwischen dem Gotteshaus und dem Lande Appenzell, dass die Appellation allein vor den Abt gehen solle.
4. einen Brief zwischen dem Gotteshaus und Denen von Appenzell, dass sich die Letztern der niedern Gerichte „mit Boten und Verboten" und Allem, was den niedern Gerichten zugehört, nicht annehmen sollen.
5. einen Bestätigungsbrief der 8 Orte, dass die Appellation vor den Abt und nicht weiter gehen solle.
6. einen ebensolchen Brief, dass die Appellation vor den Abt und nicht vor den Landvogt im Rheinthal gehen solle.
7. einen Abschied zu Baden zwischen Denen im Rheinthal einerseits und Bartholome Rugg, dem Locher und Andern anderseits, des Inhalts, dass man nirgends anders, als vor den Abt appelliren solle, wie von Alters her.
8. wieder einen Abschied von Baden zwischen Hans Ritter und Jörg (Jerg) Hüpschli (Hüb—), Beide von Altstätten, einerseits, und dem äbtischen Hofmeister und Rath anderseits, dass der Abt bei seiner Freiheit, Brief und Sigel bleiben und es bei Dem „bestehen" solle, was von ihm und seinen Räthen gesprochen werde.

*) S. Eidg. Absch. IV. 2. S. 1068 f. Art. 141. — **) S. Eidg. Absch. IV. 2. S. 1069. Art. 142 und 143.

1561 9. einer Copie zweier Abschiede zu Baden zwischen Denen von Altstätten und Kriessern wegen der Alp Unter-Gamor, worin die regierenden Orte erkannten, dass das Gotteshaus bei seinen Freiheiten, Briefen und Sigeln verbleiben soll.

10. einen pergamentnen Vertrag zwischen Abt Diethelm und Denen von Oberriet, von den 8 Orten ausgegangen, neben andern Artikeln des Inhalts, dass der Abt wie von Alters her bei der Appellation bleiben soll, einzig ausgenommen Sachen, welche ihn und das Gotteshaus berühren und bei welchen er betheiligt (parteiisch) wäre (n. 140).

Nachdem diese Briefe insgesammt verlesen, lässt der Abt ungefähr also reden:

Er und das Gotteshaus seien demnach gefreit und begabt, dass alle Rechtfertigungen und Appellationen im Rheinthal, — ausgeschlossen Rheinegg, Thal, Buchen und Stad, die der Grafschaft Rheinegg zugehörig, — welche den niedern Gerichtszwang berühren möchten, allein vor den Abt von St. G. hingehören und gezogen werden sollen. Um nun den Streit (span) zwischen den Endern zu Kobelwies und Denen von Kriessern am Oberriet gütlich beilegen zu lassen, habe er etliche seiner Amtleute „dazu geordnet". Als aber den E. Das nicht genehm und sie das Recht begehrt, habe er ihnen dieses geöffnet und ihnen durch seinen Statthalter und Räthe ein Urtheil gegeben, worauf sie wider alle verlesenen Freiheiten und alten, löblichen Brauch, hinter dem Rücken des Abts und der Gegenpartei sich bei den 8 Orten beklagt, als ob ihnen Etwas wider alles Recht und Billigkeit abgesprochen wäre. Weil darauf die 8 Orte den Abt schriftlich und mündlich ermahnt und gebeten, zu vermitteln (ein mittel zu treffen), habe der Abt den Parteien einen „Tag und Malstatt" in sein Gotteshaus Rorschach angesetzt, da im Beiwesen der 2 Abgeordneten (J. Gissler und J. Meggelin) abermals zwischen den Parteien gütlich vermittelt (ein gütlich mittel gestellt), was sie angenommen und wofür ihm die E. durch den Landvogt Gissler Danksagung gethan. Ungeachtet alles Dessen sind sie neuerdings ohne Wissen des Abts den 8 Orten um Schutz und Schirm „nachgedrungen", worauf die 5 Gesandten mit Vollmacht laut dem Abschied hieher abgeordnet worden, um gütlich oder rechtlich vorzugehen (zu handeln). „Darab" trage der Abt wahrlich „allerhöchstes Beschwerd und Bedauern", ersuche die Abgeordneten, ihn bei seinen Freiheiten etc., besonders beim Abschied

1561 vom 28. October 1560, zu belassen; wofern aber Das nicht sein möchte, mögen sie es ihm nicht ungünstig aufnehmen, wenn er an Bürgermeister, Schultheiss, Landammann und Räthe der 8 Orte gelange mit der Bitte, ihn bei seinen „Rechtsprüchen und Freiheiten zu lassen".

Darnach legen die Ender vor:

1. einen Spruchbrief vom Obmann und 4 Schiedsrichtern (willkürlichen), zu Appenzell ausgegangen a. 1465 (n. 58).
2. eine rechtliche Erläuterung von Abt Gotharts verordneten Amtleuten, a. 1502 (n. 87).
3. einen Urtheilsbrief von Statthalter und Räthen des Abts Franz, a. 1511.
4. einen Urtheilsbrief von Abt Franz, a. 1515.
5. einen Urtheilsbrief von Abt Franz zwischen ihnen und Denen von Kr. und am Ob., a. 1517 (n. 103),

und lassen ungefähr also reden:

In dem ersten Spruchbrief werde ihnen Antheil am Holzhau, an Wunn und Weid, gleich Denen von Kr. zugesprochen; dieser Spruch sei von den 3 Abgeordneten Abt Gotharts bestätigt und in Bezug auf den Holzhau noch etwas besser erläutert worden. In dem folgenden Urtheilsbrief von Statthalter und Räthen des Abts Franz stehe deutlich, dass die E. Wald und Forst und Alpen nutzen und niessen mögen, ungehindert von Denen von Kr. oder sonst Jemand. In dem Urtheilsbrief von Abt Franz heisse es, dass es bei dem vorausgegangenen und verlesenen Urtheil bleiben solle, und im letzten, auch von Abt Franz ausgegangenen Brief, dass die Ender mit ihrem „Kuhvieh" in die Alp, so Die von Kr. gemacht, in der „Kur und Zahl", wie Die von Kr., Weid und Wunn haben und „darein" treiben sollen und dass ihnen ihre sonstigen Rechte in dem Forste, betreffend Holzhau, Trieb und Tratt verbleiben. Dabei wünschen sie zu bleiben und fechten im Uebrigen die Freiheiten des Gotteshauses gar nicht an und ebenso wenig, dass der Abt als gerechter Richter geurtheilt und gehandelt habe; aber die Freiheiten des Gotteshauses werden doch nicht den Sinn haben, dass sie „ihrer Gerechtigkeit entsetzt werden oder nicht dazu kommen", und im Verlaufe der Zeit und durch bessere Erklärung der Sachen möge man wohl auch mit gutem Gewissen andere Erläuterung geben. Sie hoffen daher, durch die äbtischen Urtheile von 1559 und 1560 nicht ihrer „Gerechtigkeit" in Holzhau, Trieb und Tratt, Wunn und Weid unschuldig beraubt zu werden.

1561 Die von Kr. und am Ob. legen die Urtheilsbriefe von 1543 und 1559 und den jüngsten gütlichen Spruchbrief von 1560 sammt andern, denjenigen der Ender gleichlautenden Briefen ein und verlangen Abweisung der E.

Nachdem „nach Langem“ der Abt und auch die Parteien Bewilligung gegeben, dass die 5 Abgeordneten zur Beilegung dieses langwierigen Handels gütlich vermitteln und scheiden mögen, und nachdem auf Wunsch der Abgeordneten: dass des Abts Räthe und Amtleute ihnen bei der Vermittlung beholfen sein möchten, der äbtische Landvogt im Toggenburg, Balthasar (Baltassar) Tschudi von Glarus, der Kanzler Lienhart Hensler sammt dem Lehenvogt Niklaus Hoffmann und ein unparteiischer, geschworner Kanzleischreiber ihnen beigegeben worden, sind sie über den Handel gesessen und haben in freier Vermittlung (zu unverbundener thäding) gesprochen:

1. Den E. zu K. und ihre männlichen (?) Nachkommen (nachkommen, so des geschlechts der Ender sind) soll zu den 7 jetzt stehenden Haus- und Feuerstätten das Holzrecht für ihr eigen Bedürfniss: zu brennen, hagen oder Anderm, doch Bauholz nicht weiter, als von Alters her, laut Brief und Sigel, gegeben werden, desgleichen Trieb, Tratt und Alprechte, so viel jetzt Güter nach Kobelwies gehören (die auch zur Vermeidung künftiger Irrungen genau ausgemarkt und „in Schrift verfasst“ werden sollen, laut dem Spruch zu Appenzell von 1465 und den Urtheils- und Bestätigungsbriefen von 1502, 1511, 1515 und 1517); doch dürfen sie kein Holz verkaufen oder überhaupt anders, als für ihr Bedürfniss (ihre nothdurft) verwenden. Würden sich die E. durch Ordnung des Allmächtigen dermassen in ihrem Geschlecht und Stamm mehren, dass die Nothdurft sie zwänge, mehr Häuser daselbst zu bauen, dann sollen beide Parteien Solches an den Landvogt im Rheinthal als Vertreter der 8 Orte, ihrer hohen Obrigkeit, und an den Abt zu St. Gallen, als ihren niedern Gerichtsherrn, gelangen und diese über die Nothwendigkeit, neue Häuser zu bauen, entscheiden lassen; den so gestatteten Häusern kommen die gleichen Rechte zu, wie den jetzigen 7 Feuerstätten. Können sich Landvogt und Abt nicht einigen, so ist der Fall vor die 8 Orte zu weisen. — Würde das Geschlecht der Ender dagegen so abgehen, dass nicht mehr 7 Feuerstätten von ihnen besetzt werden möchten, so soll an der Stelle der Abgegangenen Niemand, weder Fremder noch Einheimischer, solcher Gerechtig-

1561 keit fähig sein, es wäre denn mit Erlaubniss des Landvogts und Abts und Derer von Kr. am Oberriet. Stirbt durch das Verhängniss Gottes das Geschlecht der Ender aus, so sollen dannzumal nicht mehr, als die ersten 7 Häuser oder Feuerstätten, — ohne Rücksicht der übrigen, wenn schon aus Ordnung der Obrigkeit dahin gebauten —, Gerechtigkeit in Holz, Feld, Trieb, Tratt und Alprecht haben.

2. Soll diese „Läuterung" und Vertrag den 8 Orten an der hohen Obrigkeit und dem Abt an seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten etc. ohne Schaden sein, so dass die Appellationen auch künftig, wie bisher, vor dessen Hofmeister und weltliche Räthe gehen mögen. Die in Art. 1 vorbehaltene Ausnahme wegen Errichtung neuer Häuser der E. ist nur deswegen aufgestellt, weil die äbtische Veste Blatten einen Weidgang und Holzgerechtigkeit wie ein anderer Hofmann hat und der Abt deshalb nach dem Brief von 1545 als betheiligt (parteiisch) gelten könnte.

Aller Streit aber soll damit beigelegt sein; die bisher aufgelaufenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen, mit Ausnahme der Vergütung an die 5 Abgeordneten der Eidgenossen, welche nur die Ender (herauszureiten) begehrt und die sie daher auch allein zu entschädigen haben. Wenn aber künftig ein Theil den andern weiter belangt und ihn damit in unbilligen Kosten und Schaden bringt, soll dann dieser jetzt aufgelaufene Kosten vorbehalten sein.

Nach Eröffnung dieses gütlichen Spruchs haben ihn beide Parteien unter Vorbehalt der Ratification ihrer Mithaften und Gemeinden (auf genugsamen verdacht und hindersichbringen ihrer mithaften und gemeinden) angenommen. 150

A. Ob. — Noth. 15. — (Sigel der 5 Gesandten und Rathsboten und der 3 zugeordneten äbtischen Schiedsmänner.)

1562 April 7. — Jost Pfiffer, Alt-Schultheiss zu Luzern, und Dietrich in der Halden, Alt-Landammann zu Schwiz, die zwischen der Gemeinde zu Oberriet und Denen von Kobelwies im Rheinthal mit Andern vermittelt haben, weisen die Gesandten der Gemeinde zu Ob., die sich bei ihnen über Eingriffe Derer zu K. in Alprecht und Holzhau beklagen, an gütliche Verhandlung beider Theile vor ehrbaren Vermittlern (mittelpersonen). Können die Parteien sich aber nicht gütlich vergleichen, so wollen die Zwei mit den Andern, die hinvor als Verordnete der 8 Orte auch dabei gewesen, gerne verhören und nach Billigkeit erläutern

1562 und entscheiden. Wenn Die von Ob. glauben, dass Die von K. „sie mit Alpig und Holzhau überfahren", mögen sie den Landvogt im Rheinthal um ein Rechtsbot bis zum Entscheid der „Schied- und Mittelspersonen" anrufen. (Vrgl. n. 150.) 151

A. O. — (Papier; das aufgedrückte Sigel Jost Pfiffers ist abgefallen.)

1562 Juni 23. — Hans Spanier zu Montlingen (Montigel) verspricht, den Bestimmungen des Lehenbriefs über zwei Aecker hinter der Burg daselbst, welche ihm Märck Sittich, Graf zu der Hohenems (Embs), kaiserlicher Rath und Vogt beider Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, als Lehensherr der Kirche zu Montlingen nach dem Tode Rüdi Spaniers, seines Vaters, zu Lehen gegeben, getreulich nachzukommen. Wenn seine Erben diese Pfrundgüter nicht innerhalb 2 Monaten nach seinem Tode in gleicher Weise zu Lehen empfangen oder wenn keine lehenfähigen Erben vorhanden sind, fallen sie wieder zu freier Verleihung an den Grafen zurück. 152

A. Ob. — (Sigel von Stephan Huchler (Huller).)

1563 Januar 11. Baden. — Die Sendboten der 8 Orte sprechen über erneute Anstände zwischen den Endern und Denen von Oberriet und Kriessern.

Jörg Ender klagt im Namen der E. von Kobelwies, dass nach dem freundlichen Spruch von 1561 (n. 150) und der Erläuterung der gleichen Schiedleute auf vergangener Jahrrechnung Die von Ob. und Kr. ihnen nicht mehr Holz geben, als ihrer Einem; während der Spruch deutlich sage: dass man ihnen „nach Nothdurft in Ziemlichkeit" Brenn- und Bauholz geben solle.

Die von Ob. und Kr. erwiedern: sie haben bei der Austheilung Einem so viel wie dem Andern geben wollen, worauf die E. so viel verlangten, als sie das ganze Jahr gebrauchen. Müsste man ihnen so viel geben, so würde daselbst bald grosser Mangel an Holz werden.

Gesprochen: Es soll bei dem gütlichen Spruch und der Erläuterung bleiben und den E. Brenn- und Hagholz „nach ziemlicher Nothdurft" gegeben werden; doch dass weder die E. von K., noch Die von Ob. und Kr. irgend Etwas davon verkaufen und beide Theile einander in keiner Weise und Weg mehr beleidigen bei Busse von fl. 20 an die „Herren und Obern". Nach ihrem Belieben sollen sie die Boten, die voriges Jahr „auf dem Span gewesen", oder den Landammann Meggeli und den Land-

1563 vogt oder etliche Privatpersonen bestimmen, „die auf den Span kehren und ihnen solches Holz nach Ziemlichkeit abtheilen sollen", damit sie „nachmals" mit einander zu Frieden kommen mögen. 153

A. Ob. — (Papier; aufgedrücktes Sigel von Balthasar Hentzli, des Raths zu Unterwalden, Landvogts zu Baden.)

Aus einem im St. Gallischen Stiftsarchiv liegenden Abschied vom 22. März (Baden) geht hervor, dass sich der Abt von St. Gallen vor den Räthen und Sendboten der 7 Orte durch Balthasar Tschudi, seinen Landvogt der Grafschaft Toggenburg, darüber beschwerte, dass die Busse von fl. 20 den 8 Orten allein zukommen sollte, während sonst nach vorgelegten Verträgen ihm zu Kriessern (Gr.) von solchen und ähnlichen Fällen immer die Hälfte zugehörig sei; worauf sein Anrecht auf die Hälfte der betreffenden Bussen wirklich anerkannt wurde. — Die Abwesenheit der glarnerischen Gesandtschaft bei dieser Verhandlung wird in dem Abschied dadurch erklärt: dass die 5 altchristlichen Orte wegen des Glaubens gegen die neugläubigen Glarner Span und Misshelle gehabt und sie deshalb dieses Mal in solchen und andern dergleichen Sachen bei ihnen nicht sitzen lassen wollten. — Auffallend ist es, dass in den gedruckten Verhandlungen der Tagsatzung vom 14. März 1563 (Abschl. 190), die doch nur gemeint sein kann, Nichts von dieser Angelegenheit vorkömmt.

1563 August 18. — Landammann und Rath zu Appenzell weisen die Abgeordneten von Oberriet und Kriessern (Kriesseren), die vor ihnen gegen Die von Kobelwies klagen, an ein mit den Letzteren zu vereinbarendes Schiedsgericht, zur Vermeidung weiterer Kosten, und lassen es bei dem letzten Abschied der Eidgenossen bleiben, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können.

Ammann Fiden, Hans und Andr(e)as Künis klagen als Abgeordnete „unserer l. Freunde von Ob. und Kr.", dass Die von K. wegen ihres Anstandes über Holz und Weidgang wieder auf dem letzten Tag zu Baden gewesen und so viel erlangt haben, dass im Namen der 8 Orte etliche „Ehrenpersonen" zum Augenschein und zur Entscheidung auf einen bestimmten Tag dahin reiten sollen; was ihnen beiderseits grosse Kosten bringen möge. Darum haben sie bei Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus Raths gepflogen. Das legten sie Alles geschrieben vor. Da aber Landammann und Rath von A. darin „ungleichen" Sinn und Meinung fanden", gaben sie obigen Bescheid. 154

A. Ob. — (Papier; das kleine Landessigel aufgedrückt.)

1563 October 19. — Hans Heinrich Spross, Jost Pfiffer, Kaspar ab Iberg, Landammann zu Schwiz, und Joachim

1563 Meggeli, als Abgeordnete der 7 Orte*), sprechen gütlich über den Streit zwischen den Endern zu Kobelwies und dem freien Reichshof zu Kriessern und Oberriet, betreffend Holz- und Alprecht, welche die E. in Deren von Kr. und Ob. Forst und Hölzern zu haben meinen laut Urtheil, Sprüchen etc., die aber von den beiden Parteien nicht gleich verstanden werden wollen.

Nach Abhaltung eines Augenscheins haben die Abgeordneten die Parteien zur Verhandlung nach Altstätten geladen, wo Georg Ender Namens seiner selbst und als Bevollmächtigter seines Vaters, seiner Vettern und Anderer seiner Mitverwandten des Geschlechts der E. vorbringt, wie Die von Kr. und Ob. trotz aller Spruchbriefe und Erläuterungen sich unterstanden, sie vom obern Forst- und Alprecht auszusöndern und auszuschliessen (über den untern Forst sei kein Streit, da ihr Brief deutlich sage, wie er beiderseits genutzt, auf- und wieder zugethan werden solle), und ihnen nicht zur Frühlings- und Herbstzeit zu aller ihrer Nothdurft Holz geben, sondern darauf bestehen, das Holz „nach der Chur" und mit dem Loos auszutheilen und ihnen „ihre Anzahl Holz" an ganz ungelegenen Orten anweisen. Dazu verlangt er, dass Die von Ob. den E. die Kosten zu ersetzen haben, welche ihnen durch die Bemühungen, ihre Holzgerechtigkeit im obern Forst geltend zu machen, entstanden seien.

Die Gesandten und Anwälte Derer von Kr. und in Ob.: Rüdi Änis, Hofammann, Hans Wüst und Moritz Schmid, beide Alt-Ammann, Brosi Biller, Konrad (Cunratt) Baumgartner, Andres Küuis, Hans Wägeler, Uli Klauser (Klus—) und Jakob Frei (Fry) antworten: Ihre Freunde und Nachbarn zu Kobelwies klagen sich mit Unrecht über sie; denn es sei denselben immer so viel Holz gegeben worden, als ihrer Einem. Sie hätten viel mehr Grund zu klagen: denn vor einigen (etwas) Jahren wären zu K. nicht mehr als 3 alte Häuslein gestanden, darauf ihnen 5 bewilligt, zuletzt 7 daraus geworden, denen sie allen Holz geben müssen. Und obschon sie sich aller Billigkeit gegen dieselben beflissen und ihnen nie dawider gewesen, „nach der Chur" ihr Vieh zu ihnen in die Alp zu treiben (laut Urtheil) und mit ihnen des Holzes, der Weid und der Alp halb nachbarlich und freundlich zu hausen, auch den alten Spruch- und Vertragbriefen getreulich nachgekommen seien, haben sich ihnen die E. doch immer „widerspännig" gezeigt. Nachdem nun die Ab-

*) S. Eidg. Absch. IV. 2. S. 1069. Art. 144 und 145.

1563 geordneten Augenschein gehalten, auch „Mass und Unmass" besehen, auch das Wuhr, so sie am Rhein gemacht oder noch weiter machen müssen, ferner, dass ihrer Etliche $1/2$ Meile weiter, als Die zu K., von Wald und Forst gesessen seien und sich auch leiden müssen; da sie sich endlich noch heute erbieten, den E. in Wunn und Weid, Holz und Alp „nach der Chur" so viel Gerechtigkeit zu lassen, wie ihrer Einem, sollen die E. angehalten werden, sich dabei begnügen zu lassen und ihnen die Kosten, in welche die Beklagten durch sie unbilliger Weise geführt worden, zu vergüten.

Gesprochen: die frühern Urtheile etc. bleiben in Kraft. Um aber alle weitern Streitigkeiten zu verhüten, sollen Die von Kr. und Ob. für sich und ihre Nachkommen den E. der 7 Häuser zu K., ihren Erben und Nachkommen ein Stück Wald von ihrem obern Forst nach folgenden Marken als Eigenthum übergeben: von der obersten hohen Rothtanne auf dem Grat ob Schmalsulen geradewegs hinab zu dem Markstein auf Schmalsulen; von da die Hohlstrasse ab bis zu dem Markstein auf dem oberen Lossberg; von da wieder die Hohlstrasse hinab bis zu den 2 untern Marksteinen im Lossberg beim Buchstock; von da quer hinüber in des Junker von Kisslegg Mark im Rüdelbach in Stöcken, wo der Hof und der Junker zusammenstossen, von da dem Rüdelbach nach in des Enders Weid; von da allen Hägen nach bis nach Kobelwies in Sulenbach, und dann den Sulenbach auf, bis in die gleiche Höhe mit der Rothtanne (bis es „die gräde" den rain und berg auf wieder zum markstein bei der rothen tanne geben mag). Weiter 7 Juchart oder Mannsmad Holz im Grün neben der Alp, das „gewachsen Tannholz" sei, damit sie künftig, so es von Nöthen, bauen können, nach Ausmarkung im Beisein der Abgeordneten: nämlich 6 Juchart vom Markstein bei den Lachen anfangend — stosst unten und oben an den alten Hau, seitwärts an die Strasse an Bilchenschutz und neben dem „Töbeli" auf zum Markstein am Altbächli unten am Bilchenschutz, von da dem Weg nach hinauf, — bis dass die beiden Wege wieder zusammenstossen —, zum Markstein am Bilchenstein und Bilchenschutz; und 1 Juchart Holz gleich nebendran zwischen dem Alpweg und dem Bilchenschutzweg bis an den Markstein auf der Ebni und dann quer durch bis wieder an den Markstein am Bilchenschutz, wie Alles ausgemarkt ist. Mit diesen Waldungen mögen die Ender nach Belieben schalten und walten; nur dürfen sie selbige niemals einhagen (—schlagen),

1563 sondern müssen gemeinen Trieb und Tratt darin gehen lassen, wie von Alters her: ebenso sollen beide Parteien im untern Forst auch ferner Trieb und Tratt gegen einander halten und einander fahren lassen. Den Endern bleibt das Recht vorbehalten, „ihre Chur und Anzahl Vieh“ in die Alp zu schicken (schlagen), oder ihr gebührender Theil daran, falls Die von Kr. und Ob. die Alp wieder ganz zu Holz werden lassen. Wenn die Ender neue Häuser bedürfen, sollen der Abt von St. Gallen und der Landvogt in Rheinegg darüber entscheiden und wenn sie nicht einig werden, die 8 Orte, und mit solcher Erlaubniss gebaute neue Häuser sollen gleiches Holzrecht haben, wie die 7 jetzt stehenden Häuser. Die frühern Kosten soll jede Partei an sich haben und jede Feuerstatt der 7 Häuser zu K. gleichmässig daran zahlen. Die Kosten für die „Schiedboten“ und den gemeinen Schreiber zahlt jede Partei zur Hälfte.

Nach Bedenken nehmen beide Parteien den Spruch gutwillig und freundlich an und geloben, demselben nachzukommen. 155

A. Ob. — Noth. 27. (Sigel der 4 Schiedboten.)

1564 August 18. Mariaberg bei Rorschach. — Abt Diethelm spricht im Pfalzrath rechtlich über Streitigkeiten des Hofs Marbach (Marp—) und Rebstein einerseits und des freien Reichshofs Kriessern und am Oberriet anderseits wegen des gemeinsamen Trieb- und Fahrwegs über das Isenriet. Die Gesandten von M. und R., nämlich Paulus Gruber, Bernhart Mamflin und Andere mehr, klagen: Nachdem vor Jahren beide Gemeinden einen gemeinsamen Trieb- und Fahrweg, es sei mit Dünger (Bau), Korn, Heu, Emd, Wein, auch für Kriegsläufe und Brünste etc. über das Isenriet gemacht und gebraucht und der unterdess wegen „Baulosigkeit zergangen“, seien sie nachbarlich an Die von Kr. gelangt und haben ihnen zuletzt, als sie sich lang gesperrt, durch die regierenden Orte zugeschrieben, desgleichen ihnen mehrmals gütliche Vermittlung vorgeschlagen (etliche gütliche mittel gestellt). Doch haben sie ihre Bitte immer ab- und dabei Recht vorgeschlagen. Sie anerbieten nun noch einmal gütlich, $^3/_4$ dieses Wegs zu machen, wenn Kr. und (auch) Ob. den vierten Theil übernehmen; sonst werden sie wohl rechtlich dazu angehalten werden.

Die Gesandten von Kr. und Ob., nämlich Hans Künis (Küenis), Ammann, Anderes Künis und Konrad (—tt) Baumgartner (Bangartt—), antworten: es sei von Alters her nie ein Weg da gewesen und solle keiner sein; dennoch habe ihre Gemeinde auf

1564 Bitte Derer von M. etwas geholfen, nur aus Nachbarschaft und Liebe, aber gar nicht aus Pflicht. Sie haben sonst mehr als eine Meile Wegs am Rhein auf und nieder, auch anderswo, zu unterhalten (zu wegen), was ihnen eine schwere Bürde sei. Wenn ihnen Die von M. dort helfen, wollen sie sich hier auch dazu verstehen. Sie verlangen einen Augenschein durch verordnete Räthe und Amtleute des Abts.

Das Gleiche verlangen auch Die von M., worauf der Augenschein rechtlich erkannt wird. Nach Abhaltung desselben und langer Verhörung der Gemeinden bei diesem Anlass verlangten beide Theile Recht und wurde auf Datum des Briefs von dem äbtischen Statthalter und Rath gesprochen:

Da der Weg beiden Parteien gleich nützlich und gut gelegen sei zu täglichem Gebrauch im Sommer und Winter, sollen sie ihn inskünftig auch gemeinsam machen und unterhalten, nämlich Die von Kr. und Ob. von ihrem Hof Kr. aus auf das Isenriet bis in die Mitte zwischen der Seebrugg und dem neuen Graben, wo eine gute steinerne Mark zu setzen ist, die aber keine weitere Bedeutung hat, und Die von M. von dieser Mark an bis in ihren Hof. Glaubt künftig ein Theil, dass der andere mit „Besserung" und Unterhalt des Wegs säumig sei, so mag er es dem Gerichtsherrn des andern Theiles, dem Vogt von Blatten oder dem Ammann zu Altstätten anzeigen, statt dem Abte, und dieser Gerichtsherr soll dann seine säumigen Unterthanen durch Amtsbot (mit boten) oder sonst anhalten, den Weg bis zu der Mark gehörig zu unterhalten und sie nöthigenfalls für Nichtbeachtung des Bots strafen. Niemand, weder „frend, noch heimisch, in oder ausserhalb der Höfe", darf fremdes Gut oder Kaufmannswaaren über diesen Weg führen, noch ihn für eine Landstrasse halten; sondern er hat nur für den Gebrauch von beiden Höfen zu dienen. Uebertreter mag jeder Theil auf dem Wege innerhalb seiner Gerichtsmarken darum pfänden und strafen, so viel sie Steg und Weg halb zu strafen Gewalt haben, und die Strafgelder für sich behalten, damit sie den Weg desto besser in Ehren halten. — Die Kosten für Belohnung und Zehrung der Amtleute bei dem Augenschein sollen beide Theile gemeinsam tragen, im Uebrigen jeder die aufgelaufenen Kosten an sich selbst haben. 156

A. Ob. — Noth. 57. — (Das äbtische Secretsigel ist abgerissen.)

1567 April 24. — Gabriel, Graf zu Hohenems (zu der hohen Emps), Herr zu Kisslegg, verkauft vor Abt Otmar von St. Gallen den gemeinen Hofleuten zu Kriessern am Oberriet seinen Wald am Hard und in Stöcken: stosst erstlich das in Stöcken an's Bonten Löle, an Jos Enders sel. Erben und sonst allenthalb an der Hofleute zu Kr. Wald und Güter; weiter ein Stück Wald zu oberns Rüti gelegen: — stosst an der genannten Hofleute eigen Gut und Wald, an Steffan Hasler (Haß—) zu Altstätten, an Konrad Hasler daselbst, an Bernsrüti und den Verkäufer, — ganz ledig und los, nur dass der Wald Freilehen des Gotteshauses ist, um fl. 960 Landeswährung. Der Abt nimmt auf Bitte des Grafen den Wald in seine Hand auf und gibt ihn dem Hans Grüninger, d. Z. Vogt zu Blatten, als Träger der gemeinen Hofleute zu Kr. — Dabei ist abgeredet, dass Graf Gabriel an und zu der Mühle am Hard gelegen den 6. Theil Bauholz aus seinem Wald und das Andere die Hofleute zu Kr. geben sollen. 157

A. Ob. — Notb. 65. — (Sigel des Abts und des Grafen; letzteres im Bruchstück.)

Aus den Eidg. Absch. IV. 2. S. 1069, Art. 146 ersehen wir, dass im Jahre 1568 Abgeordnete von Kr. und Ob. vor der Tagsatzung Klage führten über unbefugten Zehntenbezug der Grafen von Hohenems von Leuten, die in ihrem Hof Güter besitzen, worüber zuerst „das Recht zu Oberried gebraucht“ und dann (aus Unkenntniss) an den Abt von St. Gallen appellirt worden war. Die Sache wurde zunächst dem Abt von St. Gallen mitgetheilt und ad instruendum genommen und scheint damit liegen geblieben zu sein.

1569 Mai 5. — Ulrich Vetter von Appenzell, Landvogt im Rheinthal, entschuldigt sich beim Abt, dass er den Hermann Wider (Hierma Wyder) aus dem Hof Oberriet zu Rheinegg gefangen gelegt, was gegen die Freiheit des Hofs Kriessern und Oberriet war. Soll künftig nicht mehr geschehn und geschah ohne Willen eines Eingriffs in irgendwelche Freiheit des Abts.

(Als der Landvogt eben an das Oberriet reiten wollte, um Befehl zu geben, dass H. W. gefangen genommen und auf Blatten geführt werde, kam H. W. „unbeschickt“ und ungeheissen nach Rh., wo ihn der Landvogt „einlegen“ liess, weil er wusste, dass der Abt keinen Vogt auf Blatten „geordnet, noch gehabt“.) 158

St.-A. St. G. — (Brief mit aufgedrücktem Sigel.)

1571 Juli 5. — Die Boten der 8 regierenden Orte sprechen rechtlich über Streitigkeiten zwischen Kaspar Dietschi von Schwiz.

1571 Vogt auf **Blatten**, mit Beistand von **Jörg Reding**, Alt-Landammann zu Schwiz, und **Niklaus Hoffmann**, Vogt zu **Rosenberg**, einerseits und **Hans Graf** von **Thal** anderseits, wegen der Behauptung Dietschi's, Graf habe falsche Briefe ausgestellt (aufgerichtet).

Dietschi klagt mit seinen Beiständern: Die Rathsboten der 8 Orte haben auf „fernriger“ Tagsatzung erkannt, wenn er nach seinem Anerbieten dem Hansen Graf den Vogt zu **Rorschach** als geständigen Aussager (gichtigen ansager) jener Behauptung stelle, so solle Graf darum nicht mehr gegen ihn klagen dürfen, sondern nur den Vogt von Rorschach rechtlich darum belangen. Müsse er dann die Rede auf sich liegen lassen, so sei dem Vogt auf Blatten um seine Ehre, auch erlittenen Kosten und Schaden, das Recht gegen ihn vorbehalten. Obschon er dem „Grafen“ nun den Vogt zu Rorschach verlangtermassen vor dem Hrn. Hofmeister und weltlichen Räthen des Abts laut einer besigelten Urkunde gestellt und seither mehr denn einmal auf der Pfalz Rathstag gehalten worden und inzwischen mehr als ein Jahr vergangen, habe Graf den Vogt zu R. doch nicht rechtlich belangt. Daher habe er (Dietschi) den Graf vor Ammann und Gericht zu Thal rechtlich belangt, dass dieser ihm für die Reden, die er gegen ihn „ausgegossen“, Genugthuung gebe (wandel und abtrag thun solle). Nun unterstehe sich Graf, neues Zeugniss darüber aufzunehmen: obschon nach dem ausgegangenen Abschiede der Streit seiner Ansicht nach eine abgemachte Sache sei.

Hans Graf wendet ein: Bei „fernriger“ Jahrrechnung seien etliche Artikel gegen ihn geklagt worden, die er nicht zugegeben, sondern durch Zeugen das Gegentheil habe beweisen wollen. Gegen den Vogt zu Rorschach werde er sich schon verantworten. Weil aber der Vogt auf Blatten ohne Vorbehalt mehr Ehrenrühriges gegen ihn „ausgegossen“, als der Vogt zu Rorschach geredet, werde man ihm doch erlauben, Zeugniss darüber aufzunehmen.

Ueber diesen Streit ist vor Ammann und Gericht zu Thal und nachher vor dem Landvogt im Ober- und Nieder-Rheinthal rechtlich verhandelt worden; doch appellirt der Vogt auf Bl. gegen das Urtheil dieser Stellen an die 8 Orte, deren Rathsboten sprechen: Da Kaspar Dietschi dem „fernrigen“ Urtheil nachgekommen, habe sich Graf an den Vogt zu Rorschach zu halten und dem K. D., den er seiner Ehren halb angetastet, dafür Genugthuung (seiner ehren wandel und abtrag) zu leisten, sowie ihm

1571 auch allen seinen erlittenen Kosten und Schaden abzutragen, welchem Spruch Gr. sogleich nachkömmt. 159

A. Ob. — (Das Sigel des Landvogts zu Baden. Heinrich Fleckenstein, des Raths der Stadt Luzern, fehlt.)

1572 Juni 28. — Jörg Ender, Josen sel. Sohn, und die Brüder Jörg und Jakob Ender, Jörgen sel. Söhne, alle 3 Bürger zu Altstätten und zu Kobelwies gesessen, verkaufen an Ammann, Räth und gemeine Hofleute des freien Reichshofs zu Kriessern und Oberriet ihr eigen Holz: 7 Juchart oder Mannsmad im Grün, neben der Alp im Oberrieter Gericht gelegen, wie es ihnen im Jahre 1563 von den Boten der 8 Orte zugesprochen worden (s. n. 155) um fl. 490 St. Galler Währung, mit dem Vorbehalt, dass die Verkäufer mit dem Vieh in diesem Holze wie von Alters her Trieb und Tratt haben sollen. 160

A. Ob. — Notb. 83. — (Es hängt das Sigel von Anton Has, des Raths der Stadt Luzern, Landvogt im Rheinthal; es *fehlt dasjenige des Kaspar Dietschi.)*

1577 September 12. — Marti Klostiner, des Raths zu Schwiz, d. Z. Landvogt im Rheinthal, spricht auf dem Rathhaus zu Oberriet gütlich zwischen der ganzen Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet, und den Bürgen (mitgülten) des Jörg Ender (Änder) zu Kobelwies wegen Verkauf der Güter des J. E. und der an denselben haftenden Gerechtigkeiten.

Für den Reichshof Kr. und Ob. erscheinen: Urban Han, jetziger Hofammann, Hans Alt und Rudolf im Mos, beide Alt-Hofammänner, Anderes Lüchinger, Konrad (Cunratt) Hutter und Sebastian Locher, des Gerichts;

als Bevollmächtigte über J. E.'s zu K. Hab und Gut Konrad Schurtanner, Alt-Stadtammann zu Altstätten, und Jakob Häberli, Bürger daselbst, als Bürgen (mitgülten) gegen Hauptmann Meinrad Tschudi und seine „Mitverwandten" zu Glarus.

Des Hofs Gesandte bringen vor: Nach den langen Streitigkeiten mit den Endern über Holzgerechtigkeiten, auch Wunn und Weid in der Hofleute Hölzern und Fronwäldern haben J. E. und seine Mitverwandten des Geschlechts der E. zu K. ihr Vieh, das sie auf ihren alten Kobelwieser Gütern wintern mögen, den Sommer zu ihnen in ihre „Hölzer" treiben und treten lassen. Weil aber die Bürgen (mitgülten) der E. zur Rettung ihrer Bürgschaft diese Güter aus dem Geschlecht der E. in fremde Hände verkaufen, möchte ihnen hieraus unleidliche Beschwer erwachsen,

1577 wenn die Käufer dieser Güter sich auch des Tratts anmassen wollten; denn alle Briefe lauten nur auf die E. Sie verlangen daher den Schutz des Landvogts dafür, dass er sie gegen den Verkauf des Tratts mit den Gütern schütze, ausgenommen wenn an die Ender selbst verkauft werde.

Konrad Schurtanner und Jakob Häberli antworten für sich und ihre Mithaften: Die frühern Händel berühren sie nicht. Mit den Gütern aber, die sie bisher wegen ihrer Bürgschaft verkauft, haben sie einzig dem Hans Leingruber, genannt Musch, den Tratt in der Hofleute Hölzern verkauft und zwar nur für das Vieh, das er auf den jetzt von ihnen erkauften Gütern wintern möge; für weitere Käufe haben sie ihm Nichts zugesagt.

Durch Vermittlung gesprochen: Der Musch und seine Erben mögen bei dem erkauften Tratt in der genannten Beschränkung bleiben, weil die Bürgen diesen sonst Niemanden verkauft haben; und was die Bürgen noch zu K. zu verkaufen haben, das mögen sie wohl verkaufen, doch ohne der Hofleute Tratt, die von fernern Käufen ungeirrt bleiben sollen; — den frühern Briefen unbeschadet. — Beide Parteien nehmen den Spruch an. 161

A. Ob. — Noth. 28. — (Sigel des M. K.)

1579 Januar 19. — Diepolt Kolb, Hofmann im Hof Kriessern (—en) und Oberriet, sesshaft am Ob., verkauft dem Hans Wüst sein eigen Stück Acker, am langen Acker gelegen, 6 Viertel Leinsaatland (linsett—): — stosst an des Verkäufers eigenes Gut am Garten, zum andern an Heini Kolben Erben, zum dritten an Jakob Kolben Erben am Grubacker, zum vierten an Kristen Lüchingers Erben, — um 132 Pfd. Pfennig guter Landswährung. — Von dem Acker geht $3^1/_2$ (vierthalb) Pfd. Pfg. jährlicher Zins an Ritz Schachtler und 1 Pfd. Pfg. jährlicher Zins an Galli Jann. Für die 4 Viertel hat der Acker Steg und Weg zu Marti Bernharts Hord oder Hofstatt hinein des Nächsten nach Bedürfniss, für die 2 Viertel durch Diepolt (Diepeli) Kolben Hofstatt nach Bedürfniss. 162

A. Ob. — (Es sigelt Urban Hann, d. Z. Ammann im Hof Kr.)

1581 Juni 17. — Vor den 8 regierenden Orten der Herrschaft Rheinegg und des Rheinthals erscheinen die Gesandten des Abts von St. Gallen: nämlich Notker (Nogkherus) Ritter, Ammann zu Wil, Hauptmann Jakob Graf (—ff), äbtischer Rath und Pannerherr der Grafschaft Toggenburg, Mansuetus Fer (—rr), Hofammann zu Wil, und bringen vor:

1581 Es habe der Rhein „jetzt lange Jahre her“ den armen Leuten an dem Oberriet an ihren Gütern so grossen Schaden gethan, dass ihnen fast der Halbtheil ihres besten Ackerfelds hinweggekommen und das Uebrige gewisslich auch „verflözt“ und sie an den „lauteren“ Bettelstab gewiesen würden, wenn sie das Ihre nicht schirmen dürften. Hiefür hätten sie dieses Jahr „etlich“ Holz, Stein und Anderes zu einem Wuhr dienstlich auf den Rhein zusammenführen lassen. Als aber ihre Nachbarn zu Meiningen und Au über dem Rhein im Land des Erzherzogs es gesehen, haben sie ihnen durch die Amtleute von Feldkirch das Wuhr „abstricken“ lassen, was zu einem Augenschein der genannten Amtleute, des alten Landvogts Zelger von Unterwalden und dem Abte geführt habe, wobei der Landvogt und die äbtischen Räthe Nichts unterlassen, um zu einem gütlichen Vergleich zu kommen. Als aber bei der Gegenpartei Nichts verfangen wollte, machten sie den Vorschlag, dass jeder Theil zwei unparteiische Schiedsrichter (zusätze) und dann beide Theile einen gemeinen Obmann erwählen sollten, was wieder zu Nichts führte, weil die andere Partei den Obmann auf ihrer Seite haben wollte, die äbtischen Gesandten Das aber nicht zugeben konnten, da der „Span“ in den hohen Gerichten der 8 Orte und den niedern des Gotteshauses von St. Gallen gelegen war und die 8 Orte wohl keinen Gefallen empfangen, wenn ein anderer Obmann, als aus der Eidgenossenschaft, hierin gebraucht worden wäre. Darauf haben die Feldkircher die Sache hinter sich genommen, um sie an den Erzherzog zu bringen. So blieb sie unerörtert und lange Zeit anstehen. — Inzwischen konnten die armen Leute am Ob. ihr gänzliches (endliches) Verderben nicht wohl „einreissen“ lassen und bis auf den Bescheid des Erzherzogs warten, sondern errichteten nothgedrungen auf ihrem eigenen Grund und Boden ein Wuhr, nicht um ihren Nachbarn Schaden damit zuzufügen, sondern nur, um sich vor dem Verderben zu retten. Sie glauben damit nichts Unrechtes gethan zu haben und wehren es Denen über dem Rhein auch nicht, dass sie in solcher Gefahr ebenfalls wuhren mögen. Der Abt habe weder befohlen, noch erlaubt, das Wuhr zu schlagen, sondern sei dessen erst berichtet worden, nachdem es geschlagen. Und weil darum „Span“, habe man es „jedem Rechte unnachtheilig“ bleiben lassen.

Was des Erzherzogs Beschwerde anbetreffe, dass der äbtische Vogt zu Blatten (Pl—) auf seinem (des Erzherzogs) Grund und Boden einen Hag geschlagen habe, so habe der Abt auch Nichts

1581 davon gewusst, bis ihm Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich eine Abschrift der erzherzoglichen Beschwerde an die 8 Orte geschickt haben. Der Vogt gebe darauf folgenden Gegenbericht: Als die Hofleute den Landvogt kürzlich (verschiener zeit) zu Gast geladen und vernommen, dass „etwas Wildprets" in den Rheinauen stehen solle, haben ihn Etliche gefragt: ob sie in den Auen nicht ein Häglein machen dürften? worauf er ihnen erwiedert: wenn sie von den Eigenthümern der Auen die Bewilligung erhalten, gelte es ihm gleich. — Darauf wurde ein Hag gemacht. Doch könne man „mit einer ganzen Gemeinde und Augenschein" beweisen, dass der Hag auf Gebiet (kreis und marken) ihrer Herrn, der Eidgenossen und deren Höfen und des Gotteshauses St. Gallen niederer Obrigkeit stehe; dazu mit dem rechten Strom des Rheins umfangen sei. — Was daher der Abt in dieser Sache habe handeln lassen, diene mehr zur „Nachbar-, als zur Unnachbarschaft", und das „unmilde" Schreiben des Erzherzogs an die 8 Orte hätte wohl mögen erspart sein. Der Abt aber werde durch diesen gründlichen Bericht, wenn nöthig, gegen den Erzherzog entschuldigt sein, und stellt den 8 Orten anheim, was weiter geschehen solle.

Es wird der fürstlichen Durchlaucht von Oesterreich geschrieben und sie gebeten, dass sie bei dem Wuhr, wie es jetzt gemacht sei, und bei dem Hag, der auf der 8 Orte Grund und Boden stehe, „gnädigst" verbleibe und von ihrem Vorhaben abstehen wolle etc. 163

St.-A. St. G. — (Papier. Aufgedrücktes Sigel des Fridolin Hässi, Ritter, des Raths zu Glarus, Landvogt zu Baden.)

1582 Juli 6. — Johann Hannibal, Graf zu Hohenems (zur hohen Emps) und Gallara und Jörg von Altmanshausen, Hubmeister (zu Feldkirch), schreiben an Abt Joachim von St. Gallen: es werde der Abt wissen, wie sich zwischen Erzherzog Ferdinand und seinen Unterthanen zu (an) Meiningen (Mainigen) einerseits und dem Abt und seinen Unterthanen am Oberriet anderseits wegen des neugesetzten Wuhrs unter Schloss Blatten (Platen) gelegen, auch wegen des „geschlagenen" Hirschhags, Anstände erhoben, die durch beiderseits schon ernannte „Zusätz" ausgetragen werden sollten; was aber wegen Grösse des Wassers noch nicht geschehen konnte, sondern auf spätere Zeit, wenn das Wasser gegen den Herbst etwas „ringer und kleiner" werde, verschoben werden musste. Inzwischen hätten die äbtischen

1582 Unterthanen am Ob. mit weiterm Wasserbau stillstehen sollen. Statt Dessen werde glaubwürdig berichtet, dass Die von Ob. jüngster Tag ihre früher gemachte „Schupfwuhr" wieder dermassen „gefestet, geladen und gebessert", dass Denen von Meiningen noch viel grösserer Schaden bevorstehe, zudem die erzherzogliche hohe Obrigkeit dort geschmälert werde und durch das Wuhr an Grund und Boden und durch Ueberschwellung des Wassers an der dort wachsenden Frucht schweren Schaden leide. Auf Anrufung Derer von Meiningen wird daher der Abt gebeten, vorzusorgen, dass Die von Ob. dort bis zu endlicher gütlicher oder rechtlicher Erörterung Nichts mehr bauen, noch bessern. Es sigeln Graf J. H. und J. v. A. — S. Eidg. Absch. IV. 2. S. 1065. Art. 111—113. 164

St.-A. St. G. — Bücherarchiv A. 84. S. 108.

Die Tagsatzung vom 11. März 1582 — n. 626 — hatte den Obmann Keller von Zürich zum Obmann ernannt; Die von Oberriet die Landammänner Ab Yberg und Wichser als ihre Zusätze. Doch scheint der Erzherzog den Obmann nicht anerkannt zu haben; worauf — wie die Tagsatzung voraussah — die 4 Zusätze in ihren Ansichten zertielen und der Augenschein keinen Erfolg hatte (s. n. 166).

1583 Januar 21. — Andreas Hagger, Hofmann zu Marbach und zu Rebstein im Rheinthal, verkauft dem Hans Zäch (Zeh), Hofammann im freien Reichshof Kriessern und Oberriet, sesshaft in Eichenwies (Aichywiss) im freien Reichshof Oberriet, sein eigen Stück Weingarten, genannt und gelegen in der Hubhalden: — stosst zur ersten Seite an David (—tt) Steiger' an der andern an den Käufer, zur dritten Seite an Jörg Keel, grossen Jacken sel. Sohn, zur vierten an Hans Halt an der Hub, — um 99 Gulden guter St. Galler Münz. — Es zinset das Stück Weingarten mit einem Stück Heuwachs dem Spital zu St. Gallen jährlich 1 Pfd. und 10 Schlg. Pfennig von 30 Pfd. Hauptgut. Daran gibt der Weingarten 1 Pfd. Pfg. Weiter zinst er jährlich 1 Pfd. Pfg. von 20 Pfd. Hauptgut an St. Jörgen Kirchen in Marbach (Marp—). Sonst freies Freilehen vom Gotteshaus St. Gallen; doch muss das Stück Weingarten auch zäunen, so breit es ist. 165

A. Ob. — (Sigel des Hans Hamarar (!), d. Z. äbtischer Ammann zu Marbach.)

1583 April 22. — Andres Lüchinger, Ammann am Oberriet, erscheint vor den 8 Orten und bringt vor: wie zwischen Denen ab dem Ob. und Denen von Meiningen (Meinigen) die Gesandten ihrer Herrn mit den Verordneten des Erzherzogs auf dem

1583 Augenschein gewesen, aber in ihrem Ausspruch „zerfallen" seien, worauf Die von M. zugefahren und 3 neue Wuhre in den Rhein geschlagen. Die von Ob. bitten daher, dass sie ihr grosses Wuhr bis zu Austrag der Sache bessern und in Ehren erhalten mögen, was sie ohne Erlaubniss der 8 Orte nicht thun wollten.

In Betracht des Vorgehens Derer von M. wird es ihnen vergönnt; daneben sollen sie mit Hülfe des Landvogts und der andern Unterthanen im Rheinthal ihren Nachbarn unterhalb der Kirche und zu Kriessern an den Wuhren beholfen sein, damit diesen von dem neugeschlagenen Wuhr kein Nachtheil geschehe. — Fridli (?) Hässi, Ritter, des Raths zu Glarus, Landvogt zu Baden, drückt sein Sigel auf den Brief. (S. n. 164.) 166

St.-A. St. G. — Bücherarchiv A. 84. S. 109.

1588 April 28 (des neuen Kalenders). — Karli Kurtz von Senftnau, Erzherzog Ferdinands von Oesterreich Vogt der Herrschaft Feldkirch, Jörg (Jerg) von Altmanshausen, fürstlicher Hubmeister daselbst, Johann Christoffel Schnabel von Schönstein zu Mittelweierburg, Doctor, und Ludwig Haslach, fürstlicher Hof- und Gegenschreiber, sodann Lienhart Jonas, Alt-Vogteiverwalter der Herrschaft Neuburg, als besonders Beigezogener, für die Unterthanen zu Meiningen (Mainigen) als Kläger einerseits und Hans Jakob Rordorf, des Raths Zürich, d. Z. Landvogt im untern und obern Rheinthal, und Johannes von Heimen, Alt-Landammann zu Appenzell, als Vertreter der hohen Obrigkeit; Lorenz Schafner, Vogt zu Oberberg, und Kaspar Dietschi, Vogt zu Blatten, als Vertreter der niedern Obrigkeit; Fridli Schuler (Schuoler), Landshauptmann zu Glarus, und Konrad Murer, Alt-Stadtammann zu Altstätten, als erbetene Vertreter Derer von Kriessern und Oberriet, für die Hofleute von Kr. und Ob. als Beklagte anderseits, übergeben nach einem gemeinsamen Augenschein über das vor Jahren geschlagene Wuhr zu Blatten die Angelegenheit zu gütlicher Entscheidung dem Landvogt Hans Jakob Rordorf, dem Dr. Schnabel, dem Landshauptmann Schuler und Lienhart Jonas, zur Vermeidung des obrigkeitlich darüber angesetzten Tags, der durch Ablehnung des als Zusatz erwählten Landammann Hessi sich neuerdings hinausgezogen hätte (vrgl. Eidg. Absch. V. 1. S. 82. 5.)

Es wird gesprochen:

1. das bestrittene lange Wuhr möge von der innern, landwärts

1588 gesetzten steinernen Mark hinaus rheinwärts 90 oberrietische Fadenklafter (fattenkl—) weit bis zu dem dort gesetzten eichenen Pfahl oder Säule (sul) bleiben und von Denen von Kr. und Ob. nach Nothdurft unterhalten werden: dagegen soll das ausserhalb dieses Pfahls angehängte Wuhr aberkannt sein, so dass Nichts mehr daran gebessert werde und Die von Kr. und Ob. es entweder hinweg thun oder von dem Rhein nach und nach „schleissen" (schliessen) lassen. Bedürfen die Hofleute früher oder später weiterer Wuhren, so sollen sie es Denen von Meiningen kund thun und nur mit ihrem Wissen ein solches Wuhr machen, das von dem Pfahl sich nicht weiter in den Rhein erstrecke, als dass es ungefähr das Mittel zwischen der Kirche zu Montlingen (Muntlingen) und Kiliansblatte (Kilions—) treffe.

2. sollen die beiderseitigen Unterthanen ihre Eigengüter, die sie jeweilen über dem Rheine (hin und wieder) haben, nutzen und brauchen, wie von Alters her.

3. bleiben alle, nicht auf das streitige Wuhr bezüglichen Ansprachen beiden Obrigkeiten unbenommen und bleibt die Ratification des Erzherzogs Ferdinand, der 8 regierenden Orte und des Abts von St. Gallen vorbehalten.

Die beiderseitigen Unterthanen geloben ihrerseits, dem Spruche nachzukommen. — Es unterschreiben und sigeln die 4 Schiedsleute. — Vrgl. Eidg. Absch. IV. 2. S. 1065. Art. 114—119, Zwischenverhandlungen in der Angelegenheit, und V. 2. S. 1414, Art. 108 und 109. Ratification. 167

St.-A. St. G. — Bücherarchiv A. 84. S. 109.

1595 Februar 1. (Zu eingehndem Hornung.) — Die 3 Orte Luzern, Schwiz und Zug erklären sich damit einverstanden, dass die Unterthanen von Oberriet und Hof Kriesseren von jeder Wagenlast oder „Ledi" Kaufmannsgüter, die durch den freien Reichshof Kr. gehe, 1 Batzen Weggeld zum Unterhalt der Strasse erheben.

Das Gesuch ist von den Unterthanen an jüngst gehaltener badischer Jahrrechnung (26. Juni 1594) gestellt worden, mit der Begründung, dass viel und mancherlei Kaufmannsgüter durch die Strasse gefertigt werden und dass ihnen alljährlich grosser Kosten erwachse, weil die Strasse meist dem Rhein nach von austretendem Wasser (überflüssigen wassergüssen) zerstört werde, sie dieselbe wiederum zu erbauen und zu erhalten pflichtig seien und

1595 der Rhein Strasse und Wuhr öfters hinwegnehme; zudem auch die Schwere der Wagenlasten solche Zerrüttung und Abgang nicht wenig verursache und sie stets in Kosten werfe, wogegen der Eingang nur gering sei. Dazu sei den meisten übrigen Höfen der Vogtei Rheinthal von den regierenden Orten ein Weggeld zum Unterhalt ihrer Strassen erlaubt worden. Sie werden die Strasse so unterhalten, dass die Durchreisenden und Die, welche ihre Kaufmannswaaren dadurch fertigen, sich nicht zu beklagen haben.

Da in jener Tagsatzung die Gesandten hierüber keinen Befehl gehabt, haben es Alle in den Abschied genommen.

A. Ob. — Noth. 48. — (Secretsigel von Schwiz.)

Unterm 23. Februar wird dieses Weggeld durch die Räthe und Sendboten aller 8 Orte gestattet, mit dem Vorbehalt, dass von solchen Gütern, die der Regierung oder Privaten der regierenden Orte (den herrn und obern der regierenden orte sammt oder besondern personen) zugehören, Nichts zu bezahlen sei und dass die Strasse durch das Oberriet unklagbar verbessert und unterhalten werde, ansonst die Herrn und Obern sich freie Hand behalten. 168

A. Ob. — Noth. 47. — (Sigel Melchiors von Flüe, Ritter, des Raths zu Unterwalden, Landvogt zu Baden.)

Nach Eidg. Absch. V. 2. S. 1413, Art. 96 hatte auf Vorbringen des Ammanns Lüchinger von Oberriet schon die Tagsatzung vom 26. Juni 1594 das Gesuch auf Ratification hin bewilligt. Der „geringe Eingang“ scheint anzudeuten, dass schon bisher gewisse Gebühren bezogen wurden, oder sollten damit die mittelbaren Vortheile gemeint sein, welche den Hofleuten aus dem Gütertransit erwuchsen?

1601 November 15. — Hans Zäch, sesshaft im Schachen, Hofmann im freien Reichshof Kriessern (Khrysseren) und Oberriet, verkauft an Kaspar Graf zu Hohenems (zur hochen Emps) und Galera als Collatoren und Lehenherrn der Pfarrei Montlingen (zu Montigel) um 12 Gulden guter Landswährung 12 Böhmisch derselben Währung jährlichen ewigen Zinses an den jeweiligen Pfarrer zu Montlingen von seinem eigenen Acker in der Eichau (Aichau): — stosst aufwärts an Hans Kolb, zum andern an Ulrich im Mos, zum dritten an Ammann Rudolf Lüchinger, zum vierten an Hans Graber, — auf St. Martinstag. Ablösung vor Johanni ohne, nach Johanni mit Zins des laufenden Jahres vorbehalten. Wird der Zins nicht genau bezahlt, so mag sich der jeweilige Pfarrer durch Verkauf des Unterpfandes bezahlt machen. 169

A. Ob. — (Sigel des Ammanns R. L.)

1602 Juli 16. Baden. — Die Boten der 8 Orte sprechen rechtlich über Streitigkeiten zwischen Ammann und Gemeinden der 4 Höfe Altstätten, Marbach (Marp—), Balgach und Bernang und von St. Margrethen einerseits, vertreten durch die Bevollmächtigten Veit Emk, Stadtammann zu A., Franz Schedler, Stadtschreiber daselbst, und Abraham Kobelt aus dem Hofe M., — und dem freien Reichshofe Kriessern (Kryeseren, Riesseren) und Oberriet, als nächsten Nachbarn der beiden Höfe A. und M. anderseits, vertreten durch die Bevollmächtigten Johann Dietschi von Schwiz (Schweitz), d. Z. Vogt auf Blatten, Rudolf Lüchinger, Ammann im freien Reichshof Kr. und Ob., und Urban Han, Alt-Hofammann daselbst, wegen Zugrecht.

Die Anwälte der 4 Höfe und von St. Margrethen verlangen gemäss einer Erläuterung und Erkanntniss der 8 Orte von 1598, dass sie gegen ihre Nachbarn von Ob., wie gegen Fremde und Ausländische, den ewigen Spruch und Zug zu allen von denselben in ihren Höfen erkauften Gütern haben sollen, da Die von Ob. nicht in dem ewigen Verspruch inbegriffen seien, — mit Vergütung alles ihres erlittenen Kostens und Schadens.

Die Anwälte des Hofs Oberriet antworten: Weil sie von dem ewigen Verspruch durch ihre Nachbarn der genannten Höfe ausgeschlossen, da man ihnen nicht „zu demselben verkündet", noch es ihnen angezeigt und ihre „Gegenantwort" verlangt habe, und besonders, weil ihr Hof und die Höfe bisher immer ein gegenseitiges Zugrecht von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tag gehabt, hoffen sie dabei zu bleiben, — mit Vergütung alles erlittenen Kostens und Schadens.

Gesprochen: Die von Ob. sollen aus den von ihnen angeführten Gründen und weil sie im Rheinthal unter hohen und niedern Gerichten sesshaft, nicht für ausländisch geachtet werden, sondern in Bezug auf das gegenseitige Verspruch- und Zugrecht bei bisheriger Uebung verbleiben. Von dem, was durch beide Theile vor „dato dieses Briefs" gekauft worden, soll kein Zug mehr stattfinden. Und weil die Höfe Die von Ob. in ungebührliche Kosten gebracht, sollen sie ihnen diese nach Taxation des Landvogts im Rheinthal sammt seinen Beisässen vergüten. 170

A. Ob.) — Notb. 24. — (Sigel Anthoni Klausers, des Raths der Stadt Zürich, d. Z. Landvogt zu Baden.)*

Die „Erläuterung" von 1598 beschränkte den sogen. ewigen Verspruch, d. h. das unbedingte Zugrecht ohne jede zeitliche Begrenzung, auf die Dauer von 10 Jahren; s. Eidg. Absch. V. 1. 2. S. 1411. Art. 81. Da der Reichshof Kriessern nicht zu den Höfen gehörte, welche den

*) Das Original ist theilweise unleserlich.

1602 früher ewigen, jetzt noch 10jährigen „Verspruch" bei dem Verkaufe von Hofgütern an „Fremde" für ihre Hofangehörigen in Anspruch nahmen, sondern sich — weit verständiger und billiger — mit einem Zugrecht von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen zufrieden gaben, wollten die übrigen Höfe des Rheinthals sie als „Fremde" behandeln, d. h. auch bei Verkäufen von Hofgütern an Hofleute von Kriessern gegen diese das „ewige", resp. 10jährige Zugrecht geltend machen.

1606 Juli 21. Luzern. — Der päpstliche Nuntius Johannes della Torre (ex comitibus Turrianis) erlaubt dem Abt Bernhard von St. Gallen gemäss päpstlichem Breve vom 21. Juni 1606, die Zehnten in Diepoltsau (Diepolionva) im Rheinthal, über welche wegen der Ueberschwemmungen des Rheins mit den Einwohnern immer Streit war und die nach Untersuchungen des Abts Matthias von Fischingen höchstens fl. 40. 50. 60 oder 70 jährlich abtragen, je nach der Fruchtbarkeit des Jahrs, um die Summe von fl. 4000 von den Einwohnern von Diepoltsau auslösen zu lassen. Die Auslösungssumme ist bei dem Abte von Fischingen zu hinterlegen, um aus derselben sichere Güter (bona stabilia) für das Kloster St. Gallen anzukaufen. Ist dies geschehen, so haben Abt und Convent des Klosters dem Nuntius hievon notariell beglaubigte Anzeige zu machen. 171

St.-A. St. G. — T. T. 2. L. 3. (Sigel in Blechkapsel.)

Die Streitigkeiten mit den Diepoltsauern entstanden dadurch, dass Diejenigen, welche durch Ueberschwemmungen Güter verloren, unter diesem Vorwand den Zehnten nicht mehr bezahlen wollten, Diejenigen aber, deren Güter gewannen (quibus praedia augentur), deswegen nicht mehr bezahlen wollten, als früher, und Diejenigen, welche verlorene Güter wieder erlangten (recuperent), dennoch für weitere Bezahlung des Zehnten nicht mehr verpflichtet zu sein behaupteten, so dass der Abt befürchtete, diese Zehnten werden wegen der Schwierigkeit der Erhebung in kurzer Zeit zu Grunde gehen (perituras esse). (Vrgl. n. 177.)

1607 Juli 10. Baden. — Die Rathsgesandten der 8 Orte heben auf Befürwortung von Jakob Muheim, des Raths zu Uri und Landvogt zu Rheinegg, das „Umgelt-Mandat" wieder auf, welches sie vor einiger Zeit für die Landvogtei Rheinthal erlassen haben, als eine beschwerliche Neuerung der sonst mit viel Zinsen und Anderem beladenen armen Unterthanen.

Das Mandat lautete: dass fürderhin in ganzer Landvogtei aller Wein, so durch Wirthe oder Weinschenken verwirthet oder verkauft werde, durch dazu Verordnete geschätzt und dann mit bestimmter Taxe zu Handen der Obrigkeit „verumgeltet" werden solle. Dieses Umgelt wird nun wieder aufgehoben, „wo man es

1607 bisher nicht gegeben", mit einer Mahnung an die Wirthe und Weinschenken, sich gegen Jedermann der Gebühr nach zu verhalten und Niemanden zu übernehmen, damit fürderhin keine Klage mehr komme „bei Erwartung unserer Landvögte Straf und Ungnade". die dann hierauf fleissig Acht geben sollen, dass es ordentlich und recht zugehe und „keine Gefahr gebraucht werde". Es sigelt Hauptmann Heinrich Reding, des Raths zu Schwiz, Landvogt zu Baden. 172

A. Ob. — Noth. 92. — (Abschrift auf Papier.)

Vrgl. Eidg. Abschiede V. 1. 2. S. 1412, Art. 93, woraus hervorgeht, dass dieses Umgelt (Ohmgeld) in sämmtlichen Landvogteien eingeführt wurde (1607?) und dass noch mehr Reclamationen deswegen in Aussicht standen.

1607 November 5. — Rudolf Fässler zu Eichenwies (Aichenwyß), Hofmann im freien Reichshof Kriessern (—eren) und Oberriet, verkauft an Hans Bernhart zu Blatten als ordentlichem Pfleger der ewigen Messpfrund St. Wolfgang am Ob. 1 Gulden ewigen Zins auf St. Martinstag um 20 Pfd. Pfennige St. Galler Münz und Währung, welches Geld er von Hans Haltiners Erben zu Eichenwies, die der Kirche einen Brief gelöst, empfangen hat. Der Zins geht von seinem Grundstück am Hard gelegen, Bernsrüti genannt — stosst unten an Jos Enders Aecker, „oben bei auf" an Thoma Hutter, oben am „Fürhaupt" an sein eigen Gut an den Wald, zum vierten vom Wald dann hinab an Jos König. — Von diesem Grundstück geht ein jährlicher Zins von 1 Pfd. und 8½ Schlg. an die Kirche St. Johann zu Montlingen (Muntlingen). Geht das Unterpfand ab, so sollen des Schuldners andere liegende und fahrende Güter dafür haften und mehr zu Unterpfand verschrieben werden. Die Schuld kann mit 2 Mal 10 Gulden abgelöst werden, vor St. Johann (24. Juni) ohne, nach St. Johann mit dem laufenden Zins. 173

A. Ob. — (Sigel Jakob Wüsts, d. Z. Ammann im Hof Kr. und Ob.)

1607 November 15. — Ulrich (Ully) Mattli, sesshaft im Kobelwald, Hofmann im freien Reichshof Kriessern und Oberriet, verkauft der ewigen Frühmess zu Montlingen (Mundtlingen) 1 Gulden und 3 „Behamsch" jährlichen Zins auf St. Martinstag um 23 Gulden Hauptgut von seinem eigenen Grundstück im Kobelwald, im Freifeld (Frifeld) gelegen, auch mit Bäumen darauf; — stosst zum ersten an Jakob Benz, zum andern an des Verkäufers Gut, zum dritten an die Gemeinde, zum vierten an seine Stiefkinder.

1607 Nöthigenfalls soll noch mehr verschrieben werden, so dass die h. Frühmess immer gute, dreifache Pfande habe. Ablösung vor St. Johann ohne, nach St. Johann mit laufendem Zins. 174

A. Ob. — (Sigel von Ammann Jakob Wüst.)

1608 November 17. — Ulrich (Ullerich) Zäch, Ulrich (Urich) Zächen Sohn, sesshaft am Bozler, Hofmann im freien Reichshof Kriessern und Oberriet, verkauft dem Johannes Dietschi von Schwiz, Vogt auf Blatten, 1 Pfd. Pfennig jährlichen Zins auf St. Martinstag um 20 Pfd. Pfennig Hauptgut St. Galler Währung von seiner eigenen Hofstatt sammt allen Bäumen darauf, am Oberriet gelegen, — stosst an die Landstrass, unten hinaus an seinen Stiefsohn Hans Kolb, aussen „gegen Feld" an Ulrich (Ully) Gechters Stiefsohn, oben an Ulrich Gechters Hofstatt. — Genügt das Unterpfand nicht mehr, so soll das weitere Hab und Gut ebenfalls für diese Schuld Unterpfand sein. Ablösung vor St. Johann im Sommer ohne, nachher mit laufendem Zins. 175

A. Ob. — (Sigel von Ammann Jakob Wüst.)

1608—1618 (?). — Alt und neu Hofbuch im freien Reichshof Kriessern und Oberriet (a. 1609). 176

I. Erbfall.

1. Stirbt der Mann vor der Frau, so erbt sie einen Drittel; stirbt die Frau vor dem Manne, so erbt er zwei Drittel. Sind eheliche Kinder vorhanden, so erben sie beim Tode des Vaters dessen zwei Drittel, beim Tode der Mutter deren einen Drittel. Sind keine ehelichen Kinder vorhanden, so mag der Mann den Drittel der Frau, die Frau die zwei Drittel des Mannes als Leibding innehaben und brauchen; siehe unten Leibding.

   Sind Kinder von Vater oder Mutter aus erster Ehe mit eigenem Gut vorhanden und sterben diese vor oder nach Vater und Mutter, so erben die Geschwister nach Hofrecht und zwar die „rechten" Geschwister „mit beiden Händen", die „einseitigen" nur mit „einer Hand".

   Ebenso erben die Geschwister, wenn sonst ein Kind, das fahrendes oder liegendes Gut besitzt, mit Tod abgeht; ist ein Geschwister mit Hinterlassung von Kindern gestorben, so erben diese an seiner Statt.

   Ebenso wenn Kinder vor ihren Eltern sterben mit Hinterlassung von eigenen Kindern, erben jeweilen diese Grosskinder an der Stelle ihrer Eltern die Grosseltern.

   Andere und weitere Erbfälle gehn nach den Graden der Blutsverwandtschaft, laut Hofrecht.

2. Leibding: a. Alle „Gezimmer", es seien Häuser, Städel, Speicher, Törggel oder Anderes, ebenso Zinsbriefe, gelten „in Leibdings Weise" als liegendes und nicht als fahrendes Gut, und wer, — Mann oder

Frau, – solche „Gezimmer“ als Leibding inne hat, soll dieselben gehörig unterhalten und insbesondere je das 3. oder 4. Jahr die Dächer kehren und vorsorgen, dass sie nicht in Abgang kommen (ainiger schwain nit daran wachse). Geschieht Das nicht, so soll der Inhaber des Leibdings dasselbe verwirkt haben.

b. Die liegenden Güter, Aecker, Wiesen und Anderes soll man mit Zäunen, Gräben und gehörigem Düngen (rechter zeit bauen) in Ehren halten, sich mit dem darauf wachsenden Jahresnutzen begnügen und Nichts davon verkaufen, versetzen oder vertauschen.

c. Weingärten im Rheinthal oder an andern Orten mag man selbst bebauen oder verlehnen; doch müssen sie nach „Ausweisung“ des Rebbriefs im Rheinthal in Ehren gehalten werden.

d. Aus Tannen- oder Buchen- oder anderem Wald (hölzern) darf man Holz zu seiner „Behausung“, zum Unterhalt der „Gezimmer“, die Einer als Leibgeding hat, auch zu „Hagung und aller ziemlichen Nothdurft“ nehmen; doch nichts verkaufen, verschenken, versetzen, verleihen, vertauschen, noch entfremden (veraberwandeln), ohne Erlaubniss Derer, welchen das Leibding gehört oder zufallen mag.

e. Stirbt der Inhaber eines Leibdings vor St. Johanns des Täufers Tag (24. Juni), so soll der Jahresnutzen, der noch auf den Gütern steht, den Erben des Leibdings zufallen; stirbt er nachher, so fällt der Jahresnutzen seinen eigenen Erben zu.

f. Stirbt von zwei Eheleuten das Eine, so fällt dem Andern alle fahrende Habe zu, und aus dieser hat es alle vorhandenen Schulden zu bezahlen; reicht sie dazu nicht hin, so sollen die Schulden aus dem liegenden gemeinen Gut bezahlt werden, ehe man theilt.

g. Bei einem „Leibdings-Erbfall“ mögen die Erben, die auf das Leibding Anrecht haben (die des leibdings fähig sind), mit dem Inhaber des Leibdings die liegenden Güter theilen und verschreiben: wobei aber die lebenslängliche Nutzung doch dem Inhaber bleibt.

h. Welcher Inhaber eines Leibdings gegen diese Bestimmungen handelt, der soll sein Leibding „verfallen und verwirkt“ haben, nach Erkenntniss der Obrigkeit und des Gerichts.

i. Würde sich weiter Streit über ein Leibding erheben, so sollen Obrigkeit und Gericht darüber entscheiden.

3. Stirbt ein Kind, das liegendes oder fahrendes Gut besitzt, bei Lebzeiten der Eltern, ohne Geschwister zu hinterlassen, so erben die Eltern, beide oder welches von Beiden noch lebt, nach Hofrecht.

II. Verspruch.

1. Wird liegendes Gut aus dem Hofe an Jemanden verkauft, der nicht Hofmann ist, so mag jeder Hofmann solche verkaufte Güter innerhalb 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, nachdem es „in die Steuer gelegt, auch kundtlich wird, anfallen und versprechen“. Wer der Erste ist, dem bleiben sie: nur wenn ein Hofmann Antheil oder Erbrecht daran hat (sie geerbt wäre), steht ihm das Vorrecht zu.
2. Werden solche Güter unter Bedingungen verkauft, verlassen oder hinweg gegeben, denen ein Hofmann nicht nachkommen kann, so soll es der Obrigkeit zustehn, die Güter den Parteien zu schätzen.

1608—1618 3. Werden Güter von einem Hofmann an einen andern verkauft, so steht der Verspruch den rechten Geschwistern und den Kindern verstorbener Geschwister zu; neben rechten Geschwistern sollen Halbgeschwister nur mit einer Hand, jene aber mit beiden Händen zum Verspruch gelassen werden.

4. Solcher Verspruch soll geschehn von den Geschwistern in einer Jahrsfrist, 6 Wochen und 3 Tagen; aber von den Geschwisterkindern, rechten Schwägern und dergleichen Verwandten (freunden), wenn es verkauft kundtlich wird, in 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen.*)

5. Wer an den verkauften Gütern „theil und gemein hatte", mag auch in einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen versprechen, und wer der Erste ist, solle es verbleiben.

6. Jeder, der von dem Verspruch Gebrauch macht, soll die betreffenden Güter 3 Jahre nach dem Verspruch selbst behalten und nutzen und ohne Erlaubniss der Obrigkeit, auch Ammann und Rath, nicht verkaufen. Erzeigt es sich, dass er hierin „List, Gefahr oder Trug" gebraucht und nicht für sich selbst versprochen, so soll er von der Obrigkeit darum gerichtlich gebüsst werden.

III. Anriss.

1. Wo Güter aneinander stossen und Bäume stehen, soll Jeder dem Andern von den Eichen, Nussbäumen, Birn- und Aepfelbäumen, sie seien wild oder zahm, es sei auf eingehagten Eigengütern oder auf dem „Rietgnoss", Anriss geben nach altem Brauch und Hofrecht, so nämlich, dass der Eigenthümer des Baumes seinem Anstösser die Hälfte von Dem zu geben schuldig ist, was auf dessen Boden (auf ihn) fällt; der Eigenthümer mag den Baum schütteln, wann und so oft er will, hat aber Dem, welchem das „Anriss" gehört, Anzeige davon zu machen (zu verkünden), damit er auflese; dem gewöhnlichen Abfall (der rierrotten**) soll er nicht nachfragen, es wäre denn nach einem Sturm (dass etwann gefährliche luft gangen wären); dann mag man das Obst miteinander auflesen und theilen. Vereinigen sich die Parteien zum Ablesen des Obsts, so mögen sie eine Stange durch den Baum hinauf der Mark nach aufrichten.

2. Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen bleibt, wenn sich Jemand früher in den Gütern gewisse Bäume ausbedungen hat oder künftig vorbehält.

3. Hat Einer Eichen oder irgend andere Bäume auf Gemeindeboden (auf der gemeind), anstossend an Eigengut, so hat ihm der Besitzer des Eigenguts Nichts von Dem zu geben, was auf seinen Boden fällt.

4. Ebenso, wenn Einer einen Eichen-, Nussbaum oder andere Bäume auf Eigengut hat und davon Frucht auf die Allmeind (die allgemeine) fällt, so mag er Solches ungehindert selbst allein auflesen (beschirmen und aufl—).

*) Dieser Artikel bleibt mir unverständlich. **) „rieren", jetzt noch im Rheinthal gebräuchlich für das Abfallen des Obstes von den Bäumen.

1608—1618 **IV. Entfernung der Bäume von fremdem Boden.**

1. Wo eine Hofstatt an Gemeindeboden (die gemeind) stosst, dürfen künftig Bäume oder Weiden (felben) nur bis auf 24 Schritt von der Grenze gesetzt werden.
2. Auf andern eingehagten Eigengütern, die keine Hofstätten sind und an den Gemeindeboden stossen, dürfen nur bis „ungefähr" 12 Schritt von der Grenze Bäume gesetzt werden.
3. Setzt einer Bäume entgegen diesen Bestimmungen, so mag der Anstösser sie ungehindert wieder beseitigen; es wäre denn, dass sie sich miteinander vergleichen würden.
4. Eichen und Nussbäume dürfen nur 12 Werkschuh von der Grenze zweier Güter — Feld, Hofstätten oder andere — gesetzt werden, und dem Anstösser kömmt gleichwohl der Anriss zu nach Hofrecht. — Wo aber von früher welche näher an der Grenze stehen, mag sie der Anstösser abhauen, es wäre denn, dass er sich mit dem Eigenthümer vergliche.
5. Steinobst: Kirschenbäume, „Kriechen", Pflaumen, „Zickbärtlein" oder anderes darf nur 10 Werkschuh von der Grenze zweier Eigengüter — Hofstätten, sonst liegende Güter oder Rietsgnoss — gesetzt werden. Stehen von früher welche näher an der Grenze, so mag sie der Anstösser, mit einem Fuss auf seinem eignen Boden stehend, mit einem 3 Werkschuh langen „Axthalm" beseitigen und abhauen: es wäre denn, dass er sich mit dem Eigenthümer vergliche.

V. Zäunen.

1. Wo Hofstätten in dem Hof zusammenstossen, sollen sie einander helfen zäunen und jeder Theil halben Frieden geben nach Hofrecht: es wäre denn früher anders „ausgedingt" worden: weiter soll man ordentlich über die Marchen zäunen, und jeder Hofmann ist pflichtig, seine Hofstatt, so gross er sie will, einzunehmen.
2. Wo neue Hofstätten „werden" oder alte an Ackerland grenzen, da soll man „Radwendi" den Acker liegen lassen: wo aber Heuwachs an eine Hofstatt grenzt, ist man nicht pflichtig, „Radwendi" liegen zu lassen.
3. Wo Zwei mit Weid- und Heugütern zusammenstossen, sollen sie einander helfen zäunen und jeder Theil halben Frieden geben nach Hofrecht, wenn nicht früher anders „ausgedingt" worden. Will Einer einen Heuwachs einzäunen, wo früher Acker gewesen und dabei noch mehr Ackerland gelegen ist, muss er auch „Radwendi" liegen lassen und dazu einen dürren Hag setzen.
4. Die „Radwendi", die man bei den Aeckern liegen lassen muss, soll immer 2 Werkschuh breit „Radwendi" genannt werden.
5. Wo Weingärten oder Rebwachs gezäunt wären oder künftig angelegt würden, sollen sie sich selbst einzäunen und einfrieden, und sind andere Güter nicht schuldig, ihnen halben Frieden zu geben. es wäre denn früher anders „ausgedingt". — Wo Wei gärten an Ackerland grenzen, sind sie auch pflichtig, „Radwendi" liegen zu lassen, wie andere Heugüter bei den Aeckern gelegen. Mit Eichen, Nussbäumen

1608—1618 und mit dem Steinobst, das bei den Reben steht, soll man es so halten, wie man es im Rheinthal hält und es daselbst bräuchig ist.

VI. Haus und Stadel, Hofstätten und Gärten auf Gemeindeboden.

1. Weil die Allmeind (allgemeind) mit Krautgärten, Haus und Stadel, Hofstätten gegenwärtig „treffenlich übersetzt" ist, der Obrigkeit dadurch grosse Mühe (drang) und Arbeit entsteht und der Nutzen des gemeinen Manns geschwächt wird, wird bestimmt, dass Niemand mehr, der in der Entfernung von 150 Schritt von seinem Hause Güter besitzt, die zu einem Garten, Stadel oder Haus, Hofstatt passend wären, seine Güter verkaufen soll, um Gärten oder Hofstätten auf Gemeindeboden (der gemeind) zu erhalten.
2. Wer jetzt Gärten auf Gemeindeboden und zugleich innerhalb der genannten Entfernung von seinem Hause zu einem Garten passendes Land besitzt, der solle jene Gärten innerhalb Jahresfrist wieder „ausschlagen" und beseitigen bei 10 Pfd. Pfennig Busse.
3. Hat ein Hofmann zwar kein Gut innerhalb der genannten Entfernung, aber dennoch weiter zu seinem Garten auf Gemeindeboden, als auf sein eigenes Gut zu gehen, so soll er den Garten gleichwohl auf seinem eigenen Gut und nicht auf Gemeindeboden haben.
4. Sind Hofleute vorhanden, die solche Gärten bedürfen, so soll jeder Haushaltung ein Garten gegeben werden, nämlich 2 Beete, sammt dem Graben 28 Schuh breit (weit); sind aber nur 2 oder 3 Leute (menschen) in der Haushaltung, so erhalten sie nur die Hälfte, also nur ein Beet.
5. Künftig soll Niemand mehr weder Haus noch Stadel auf Gemeindeboden setzen; es wäre denn, dass Diejenigen, welche diese Hofstätten begehrten, nicht so viel eigenes Gut hätten, um „die Gezimmer" darauf zu setzen.

VII. Holz oder Schwellen.

1. Wenn ein Hofmann Schwellen zu (unter) Haus oder Stadel aus gemeinen Hölzern und Wäldern genommen hätte, soll man ihm keine mehr geben; bedarf aber Einer, der früher keine genommen, Schwellen zum Bau eines Hauses oder Stadels, so soll man ihm für (unter) ein Haus 5 und für einen Stadel 4 zu geben schuldig sein. Bei Renovation eines alten Hauses soll man ihm nur für die baufälligen alten Schwellen neue geben. Wer mehr Schwellen nimmt, als vorsteht, soll darum gebüsst werden.
2. Allfälligen Hintersässen, die man im Hof annehmen würde und sitzen liesse, ist man keinen Holzhau aus gemeinen Wäldern oder anderes Holz, ebenso keine gemeinen Alprechte und „daselbst nicht spielen zu lassen" schuldig; es wäre denn, dass die Hofleute der Alprechte nicht bedürftig (nit mangelbar) wären oder sie nicht begehren würden; dann sollen sie zugelassen werden. Die Hintersässen sollen die Schatzung oder Auflage (aufschlag-gelt), die man von ihnen fordert immer erlegen, und Obrigkeit und Gemeinde haben Gewalt, sie jederzeit fortzuschicken.

1608—1618

VIII. Tauschen oder Versprechen.

1. Hofleute mögen ihre liegenden Güter gegen einander austauschen (dunschen); doch soll von Dem, der tauschen will, wenigstens der dritte Theil liegendes Gut seinem Widertheil angetauscht werden, nach Hofrecht.
2. Zinsbriefe werden dabei wie von Alters her als liegendes Gut erachtet, so dass der Tausch eines Zinsbriefs von mehr als dem dritten Pfennig gegen Güter auch gilt; doch müssen die Unterpfande im Hof und Gericht gelegen sein. Zu solchem Tausch sollen die Freunde und Verwandten kein Verspruchsrecht haben; es wäre denn, dass dabei „List, Trug oder gefährliche Geschwindigkeit erfunden würde", in welchem Falle der Schuldige der Obrigkeit nach gerichtlichem Erkanntniss zu Busse verfallen und der Tausch überdies ungültig sein soll.

IX. Verwirkung des Hofrechts.

1. Wenn sich ein Hofmann ausserhalb des Gerichts verheirathet (an fremden orten oder landen zu kirchen und strassen sich führen und zusammengeben liesse) ohne Erlaubniss der Obrigkeit, auch Ammann und Rath des Hofs, so soll er das Hofrecht mit aller Gerechtigkeit verloren haben.
2. Jeder Hofmann, der ausserhalb des Hofes sitzt und bei dem alten Hofrecht bleiben will, es sei Weib oder Mann, soll die gewöhnliche Hofsteuer wie „ein gesessener" Hofmann geben. Thut er es nicht selbst oder Jemand für ihn, so hat er das Hofrecht verwirkt, doch mit dem Vorbehalt, dass die Obrigkeit und ganze Gemeinde nach „Gnaden und Ziemlichkeit" mit ihm handeln mögen.
3. Weil „unbestundte" (ledige?) Hofleute sich ausserhalb des Hofs und Gerichts verheirathen und ohne Erlaubniss zu Kirche und Strasse gegangen sind und Hochzeiten gehalten haben und einige Jahre mit Weib und viel unerzogenen Kindern in den Hof als Vaterland gezogen, gemeine Hofleute davon gedrängt und mit den Ausländischen übersetzt haben, soll überhaupt kein Hofmann mehr, er sitze im Hof oder ausser dem Hof, eine fremde Frau oder Tochter zur Ehe nehmen; es sei denn, dass sie ihm wenigstens 100 Gulden Heirathsgut bringe. Wer dagegen handelt, hat das Hofrecht verwirkt und wird nicht mehr „hierzu" gelassen.

X. Neue Artikel von 1618.

1. Wenn im Hof ein Erbe fällt, sollen die Erben die Güter mit dem Loos oder sonst ihrer Gelegenheit nach theilen und sie nicht verstückeln. Einigen sich die Erben über die Theilung, so mögen sie nach freiem Willen theilen. Sind aber auch nicht so viele Güter vorhanden, die sich gegen einander legen und vergleichen lassen, als Erben, so soll darum Niemand von dem Seinen getrieben oder gesprengt werden. Sonst, wo es sein mag, soll man die Güter nicht „wüst" theilen, sondern sie gegen einander werthen, auf den mindern Theil Geld legen und dann das Loos darum werfen.

1608—1618 2. Vertauschen der Güter. — Tauscht ein Hofmann dem andern Gut um Gut oder Waare, Vieh und Anderes, so soll der aufgebende Theil mehr als die Hälfte liegendes Gut daran tauschen, oder der Tausch kann „gezogen“ werden; meint der eine Theil, es sei die Hälfte, der andere, es sei sie nicht, so mag Das geschätzt werden. Zur Verhütung von „Unordnung und Gefahr“, die bei solchem Tausch oft vorkommen, soll Keiner sein eingetauschtes Gut Demjenigen, von welchem er es eingetauscht hat, innerhalb 2 Jahren wieder geben bei Strafe von 10 Pfd., und dazu soll der „Schick“ nicht gelten; sonst aber mag wohl Jeder aus dem Seinigen ziehen und lösen, so viel er kann, dem Hofrecht ohne Schaden.

Ewige Zinsbriefe werden beim Tauschen für liegendes Gut geachtet, doch dass immer Pfand im Hofe liege und $^2/_3$ oder mehr in Zinsbriefen und $^1/_3$ baar Geld daran gegeben werde. Die eingetauschten Zinsbriefe dürfen auch Demjenigen, dem sie gehört haben, nicht wiedergegeben werden, bei obiger Buss und Ungültigkeit des Geschäfts (des schaffs).

3. Verkauf von im Zug liegendem Gut. — Kein Hofmann, der zu einem erkauften oder ertauschten Gut den Zug hat, darf das Gut verkaufen, ehe er es wirklich gezogen hat, bei Strafe von 3 Pfd., und dass der „Schick“ kraftlos sei.

4. Testamente und Vermächtnisse (vermæchter). — Nach altem Recht darf jede Person im Hofe 10 Pfd. Pfg. frei „verordnen und verschaffen“. Wenn aber eine Person aus Missgunst gegen die Ihren „so viel Mal 10 Pfd. Pfg. vermachen würde“ oder nicht bei rechter Vernunft wäre, sollen Obrigkeit und Gericht nach Hofrecht und Billigkeit handeln. An Gotteshäuser, Kirchenzierden, armen Leuten ander Spend wenig oder viel zu vermachen, steht Personen bei guter Vernunft „ohne alles Mittel“ frei. Doch hat jeder Ehegatte die Vermächtnisse aus seinem eignen Hab und Gut und nicht aus dem Ehegut des Andern zu bezahlen, nach Hofrecht; es wäre denn, dass sich „zwei Ehemenschen“ bei ihren Lebzeiten freundlich über ihre Vermächtnisse verglichen hätten.

5. Erhaltung zugebrachter Kinder aus dem Ertrag ihres Vermögens (aus dem blumen). — Wenn bei einer Ehe beiderseits oder einerseits unerzogene Kinder aus einer frühern Ehe zusammengebracht werden, so sollen Vater und Mutter die Kinder aus dem Ertrag von deren Vermögen (aus der kinder blumen), es sei wenig oder viel, auferziehen und erhalten, bis sie selbst „Mus und Brot“ gewinnen mögen, so dass die Eltern sich allein mit der Nutzung begnügen, „auch für sie“ (ihnen) inzwischen Steuer und Zins ausrichten sollen. Wenn aber hernach solche Kinder oder Enkel von Grosseltern oder Geschwistern oder andern Verwandten erben und die Eltern auch von diesem Erbfall den Ertrag (den blumen) begehren würden, so sollen die Vögt und Eltern deswegen vor Obrigkeit und Gericht kommen und hier entschieden werden.

6. Verlorene Marken. — Wenn Güter im Hof verkauft werden und sich dabei ergibt, dass etwa eine Mark mangelt, so wollte man wegen dieser einen verlornen Mark den Zug haben, in Betracht, dass es

1608—1618 „theil und gemein“ sein solle. Künftig soll aber bei redlich verkauften Gütern, wenn sie vorher ausgemarkt gewesen und kein „Umgang“ ist, wegen einer verlornen Mark kein „Verspruch und Abzug“ stattfinden.

7. Laufende Schulden. — Wenn Ehegatten (ehemenschen) auf liegende Güter oder sonst auf Zins Geld ausleihen, sollen solche „Schulden“ für fahrendes und nicht für liegendes Gut erachtet und wie andere fahrende Hab und Sachen getheilt und geerbt werden nach Hofrecht, „doch dass keine Gefahr gebraucht werde“.

8. Bevogtete Güter. — Güter von Bevogteten (wittwen und waislin) sollen von den Vögten und Vormündern in erster Linie den nächsten Verwandten der Bevogteten um „billigen Pfennig“, wie Andere auch darum geben wollten, geliehen werden; wenn diese sie aber nicht begehren, solle kein Hofmann dem andern eine Nutzung (blumen) noch andere Güter oder fahrende Habe „abziehen“ mögen.

9. Von den „Laubrisinen“. — Damit soll es bei der alten Gewohnheit verbleiben: nämlich welcher Hofmann oder Beisässe seine Rechtsame oder Ansprachen an Güter, Zinsbrief oder Anderes nicht innerhalb 12 Jahren selbst oder durch Andere fordert oder an sich nimmt, der soll seine Ansprache versäumt oder verloren haben, doch immer mit Vorbehalt gerichtlicher Erkenntniss und mit Ausnahme von Gotteshäusern, Pfründen, Spend, Einzug und obrigkeitlichen Gefällen.

10. Versprochene Güter. — Werden Güter versprochen und gezogen, so soll dem Käufer die Kaufsumme (sein ausgeben für güter) mit 3 Kr. vom Gulden und für fahrende Habe mit der Hälfte verzinst werden und das Geld nicht müssig stehn.

11. Gebäude (gezimmer). — Weil die Gebäude in „Leibdings Weise“ und sonst liegendes Gut sind, mag die Verwandtschaft jederzeit zum Verspruch zugelassen werden nach Hofrecht. — Ende.

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1.

Die Bestimmungen dieses nur in späterer Abschrift erhaltenen „Neuen Hofbuchs“ stammen aus verschiedenen Zeiten. Die erste Zeitangabe findet sich bei VIII: „Auf den 20. Juni 1609 haben Vogt, Ammann und Rath und ganze Gemeinde im Hof Kriessern und Oberriet angesehn und Erläuterung gemacht;“ die zweite bei IX,3: „Auf den 20. Tag September 1608 haben eine vollkommene Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet im Beisein und mit Rath Johannes Dietschin von Schweiz, jetziger Zeit Vogt auf Platten, verordnet und fürohin zu halten angenommen;“ die dritte bei X: „Folget das Neu. 1618. Neu Hofrecht-Artickul, so von einer ganzen Gemeind angenommen worden.“ Die allgemeine Ueberschrift, welche der Abschreiber der ganzen Zusammenstellung vorgesetzt hat, ist daher einfach dem Abschnitt VIII entnommen. Die frühern Abschnitte datiren höchst wahrscheinlich aus früherer Zeit. Abschnitt I hat gar keine Einleitungsformel, Abschnitt II beginnt: „Des Ersten ist einhellig angenommen und beschlossen worden;“ Abschnitt III: „Es soll zu wissen sein und haben eine ganze Gemeind angenommen;“ Abschnitt IV: „Ferner so ist auch durch eine Obrigkeit und eine ganze Gemeind angesehen, verordnet und angenommen worden;“

1608—1618 Abschnitt V: „Item zum ersten: wo Hofstatten etc.;“ Abschnitt VI: Item demnach so ist auch ein Mittel gestellt und verordnet, auch angenommen;“ Abschnitt VII: „Item eine ganze Gemeind im freien Reichshof Kriesseren und Oberriet haben mit der mehrern Hand angenommen.“

1609 Januar 13. Kloster St. Gallen. — Abt Bernhart, Dekan und Convent des Klosters St. Gallen quittiren ihre Unterthanen, die ganze Gemeinde und derselben Zugewandte, in ihrem Hof Diepoltsau für die Summe von fl. 4000 als Ablösung eines in ihr Amt Altstätten schuldigen Zehnten von Gütern in folgenden Grenzen (gezierck): anstossend an die Viehweid, die an gemeine Hofleute im freien Reichshof Kriessern (—seren) und Oberriet sammt Diepoltsauer Tratt stosst, — dem Banngraben nach zwischen der Viehweid und dem Lehnmad hinauf an das Fahrmad, von da wieder in den Rhein und weiter gegen Lustnau an des Gotteshauses Bregenz Gut, — von da geradewegs gegen Widnau an die Kriesser (!) Wiese, — von dieser Wiese gegen Balgach an Jergen Thurnherrn „Pündt“, welche an Deren von Diepoltsau Wiese und Landstrass stösst; der Zehnt von dieser „Pündt“ gehört aber in des Gotteshauses Amt Rosenberg und nicht in diesen ausgelösten Diepoltsauer Zehnten. Ebenso liegen in den genannten Grenzen auch die „Bruner (!) Güter“, — stossen abwärts an Gern, aufwärts gegen Em(b)s an Hans Gassers von Diepoltsau Acker, gegen Kriesern an Josue Gasser, gegen Balgach an die Bitzi —, von welchen der Zehnten an die Pfarrpfrund Bernang gehört und ebenfalls nicht hierin begriffen ist. Aehnlich verhält es sich mit den Gütern, genannt die „kurtzen Feldäcker“, Aecker und eine Hofstatt, — stossen abwärts gegen Lustnau an Gern, gegen Ems an Hermann Wider, aufwärts gegen Diepotlsau an Christen Custer und an die hinder Gass etc. —; von diesen Gütern geht der halbe Zehnten in das Amt Rosenberg und an die Pfarre Bernang, die andere Hälfte ist in der Auslösung inbegriffen. (Vrgl. n. 171.) 177

St.-A. St. G. — Rubrik CXXIX. Fasc. 1. *(Abschrift.)*

1609 August 26. — Landvogt Christoph Schorno, des Raths zu Schwiz, entscheidet gütlich über Anstände zwischen den obern Höfen des Rheinthals — Denen von Altstätten, Oberriet, Marbach, Bernang und Balgach — einerseits und dem Hof Widnau und Haslach anderseits, über Nutzung des Isenriets.

Die Höfe beklagen sich, dass Die von Widnau und Haslach mit ihrer Heerde, — Ross und Vieh — das Isenriet „über-

1609 treiben und übersetzen", auch den Hirten länger, als von Alters her gebräuchlich, darauf lassen, während sie doch wohl „beineben" auf die ihnen zu Lustnau über dem Rhein zugetheilten Trattgüter „schlagen und treiben" konnten, die bis vor wenig Jahren, als sie unvertheilt gewesen, allgemein am Tratt gelegen, seither aber von den Hofleuten eingehegt (— schlagen) worden seien, geheuet und als Eigengüter benutzt werden. Daher können Die von W. und H. vielmehr Ross- und Viehhabe anstellen und über den Winter halten als früher, beschweren während des Sommers das Isenriet übel, „zwingen" ihr Vieh wider alte Bräuche und Gewohnheit mit einem Hirten darauf und weiden es dermassen ab (ausfretzen), dass dies nicht ferner gestattet werden könne. Sie erwarten, dass der Hof Widnau von solcher Neuerung stehe und dass ihm eine Zeit bestimmt werde, wie lang und mit wie viel Haupt Vieh er auf dem Isenriet verbleiben möge und Platz habe; denn nach ihrer Meinung können die übrigen Höfe ohne Deren von W. Zustimmung über das Isenriet Ordnung schaffen.

Die verordneten Amtleute der Höfe W. und H. wenden dagegen ein: Nach dem alten Vertrage von 1518 haben sie so gut Rechte (gerechtigkeit) auf das Isenriet, wie die obern Höfe; auch nutzen sie den Tratt nicht anders, als die Höfe selbst. Das ihnen zugehörende Gut über dem Rhein, das früher zum Hof Lustnau gehört habe, mit dem sie ein Hof gewesen, jetzt aber von einander in zwei Höfe getrennt seien, berühre diese Rechte am Isenriet gar nicht. Und obschon damals der Hof Lustnau jenes Gut (solche gemeinsame) habe offen am Tratt liegen lassen, sei doch zu beweisen, dass sie seit selbiger Zeit viel mehr Vieh über den Rhein treiben (schlagen), als früher. Bei der Theilung des Hofes Lustnau haben sie ihren alten Gemeindsgenossen von Lustnau wegen ihrem Rechte am Isenriet über 40 Mannsmad „zum Vortheil geben und lassen müssen". Sie bitten ihre Nachbarn, sie bei ihren verbrieften Rechten zu lassen, die sie nicht missbrauchen wollen; vielmehr seien sie bereit, den jährlich von den Höfen aufgestellten Anordnungen nachzukommen.

Im Begriffe, ihren Streit vor die 8 Orte zu bringen, haben die Parteien denselben auf Zusprechen des Landvogts eingestellt und ihn dem Landvogt zur Beilegung durch gütliche Unterhandlungen mit nachstehend bevollmächtigten Abgeordneten der Gemeinden übergeben: von A. Gallus Buschor, d. Z. Stadtammann und Pannermeister, und Hans Schwaiss (Schweyss), Alt-Stadtammann; vom Hof Kr. und Ob. Hans Dietschi, Vogt zu Blat-

1609 ten als erbetener Beistand, Rudolf Lüchinger, Jakob Wüst, Neu- und Alt-Hofammänner, Konrad Hutter, Landvogtsammann; von M. Hans Hammerer, Ammann, und Konrad Roner; von Bern. Jakob Metzler, Ammann, und Ulrich (Uli) in der Mauer (—Mur), Landvogtsammann; von Balg. die Amtleute Jakob Oesch und Sentz (!) Tanner (D—); sodann von W. und H. Jakob Frei, Hofammann, Balthasar (—tass—) Torgler, Balthasar Zellweger (Zelw—), alte Amtleute, Jakob Köppel Landvogtsammann, Ulrich (Ur—) Graber, Schreiber und Ulrich (Ur—) Siber.

Mit diesen auf Datum des Briefs nach A. beschiedenen Abgeordneten hat der Landvogt sammt dem Landschreiber den verlangten Augenschein abgehalten und nach verschiedenen, von den Parteien nicht angenommenen Vermittlungsvorschlägen entschieden:

1. mögen Die von W. und H. mit ihrer Heerde, Ross und Vieh, durch einen Hirten von Mitte Mai an, wenn das Isenriet aufgeht, auf dasselbe treiben, tratten und darauf bleiben 20 Tage, nach deren Ablauf der Hirte mit der Heerde am Morgen abfahren und sie auf ihr Eigenthum treiben soll mit dem Vorbehalt, dass es den einzelnen Hofleuten gestattet sei, Ross oder Vieh ohne einen Hirten zu offnen Zeiten und der Ordnung gemäss darauf laufen und treiben zu lassen; würde aber dadurch Gefährde entstehen (gefahr gespürt und gebraucht), so soll dieser bewilligte Zusatz abgeschafft werden.
2. im Uebrigen bleibt es bei dem alten Vertragsbrief über das Isenriet.
3. der Ansicht des Hofs W. und H., dass er bei Ordnungen und Berathschlagungen über das Isenriet ebenfalls beizuwohnen hätte, wird nicht beigepflichtet; sondern es sollen nach bisherigem Brauch die andern Höfe allein über das Isenriet verfügen (ordnen, bannen und berathschlagen) und der Hof W. diesen Verfügungen nachkommen.
4. die ihm auferlaufenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen und den Landvogt und Landschreiber sollen beide gemeinsam bezahlen (?) (und die obrigkeit ingmein abhalten).
5. aller Widerwille etc. soll ab sein und die Parteien sich künftig nöthigenfalls mit Hülfe beispringen etc., wie es Freunden, Landsässen und Nachbarn geziemt etc.
6. wenn Die von W. durch Gewalt, Krieg oder Misshellung um ihre Güter und Gemeinmerk über dem Rhein kommen würden,

1609 sollen ihnen alle ihre Rechte am Isenriet gemäss Brief und Sigel vorbehalten sein.

Der Spruch wird von beiden Parteien mit Dank angenommen.

A. Ob. — Nötb. 73. — (Sigel des Landvogts Ch. Sch.)

Die Trennung von Widnau-Haslach und Lüstnau hatte durch Urkunde vom 25. März 1593 stattgefunden.

1616 Mai 2. — Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann, Konrad Schiegg, Statthalter der innern, Hans Schüß, und Konrad Zellweger (Zelw—), Neu- und Alt-Landammann der äussern Rhoden des Landes Appenzell, Herr Jodocus Metzler, des fürstl. Gotteshauses St. Gallen Official und Statthalter zu Wil, der Rechten Doctor, Johann Rudolf Reding von Schwiz, Vogt zu Rorschach, Lorenz Bösch, Stadtammann zu Rheinegg, und Jakob Bärlocher, Hauptmann zu Buchen, aus dem untern Rheinthal, sprechen als Schiedsrichter gütlich über Streitigkeiten zwischen den oberrheinthalischen Höfen Oberriet, Altstätten, Bernang, Balgach, Rebstein und Eichberg (Eidtberg) einerseits und dem Flecken und den Dorfgenossen zu Marbach anderseits, wegen eines Gutes in den Gerichtsmarken von Marbach, der Anger genannt, das die Dorfgenossen zu ihrem besondern Gebrauch eingehagt (—schlagen) haben, während die andern Höfe und Gemeinden behaupten, dass dieses Stück zu dem Isenriet gehöre und bisher immer wie andere Isenriets Güter benutzt worden sei.

Die Vergleichung auf die genannten Schiedsrichter geschah nach vergeblicher Vermittlung des Landvogts Ulrich Tschudi von Glarus. Nach einem Augenschein, Kenntnissnahme der vorgelegten Verträge und Briefe und nachdem die Parteien sowohl auf dem Augenschein des Angers, als nachher auf dem Rathhaus im Hof zu Marbach angehört worden, wird gesprochen:

1. die vorgezeigten Briefe etc. sollen in Kraft bleiben.
2. soll der Anger dem Isenriet zudienen und einverleibt sein und sammt der Nutzung an Holz, Geständ, Trieb und Tratt, Aus- und Einlegen den gemeinen Höfen, die an dem Riet Rechtsame haben, zugehören und von ihnen genutzt werden. Doch soll der heurige und fernige, auf dem Anger gewachsene Nutzen Denen von Marbach verbleiben.
3. sollen Die von M. den Gatter „nach dem Herbst“ an seinen frühern Ort stellen und verbleiben lassen auf dem innern alten Graben.

1616 4. den aufgeworfenen Graben gegen Altstätten, den die Hofleute von M. während der Streitigkeiten aufgeworfen, mögen Die von Marbach offen behalten und im nächsten Herbst wieder zuwerfen, bleibt er aber offen, so soll eine „Furt" oder Brücke von ihnen gemacht und erhalten werden, dass man dadurch, den andern Höfen unschädlich, mit Ross und Vieh gehen und fahren kann. Der andere Graben bei dem Tann (Th—) herauf soll dem Tann zu Gute offen bleiben, doch dass Ross und Vieh dadurch auf den Tratt des Angers, wie vor diesem, kommen mögen.

5. die aufgelaufenen Kosten soll jeder Theil selbst tragen, auch jeder seine Schiedsrichter (Sätze) für Kosten und Mühen, dagegen den Landvogt und Landschreiber gemeinsam mit dem andern für deren viele Mühe und Arbeit entschädigen (ihnen gebührlichen willen machen).

6. soll aller Widerwille etc. tod und ab sein.

7. soll diese gütliche Unterhandlung beiden Obrigkeiten und Parteien an ihrer Herrlichkeit etc. „unvergriffen" und den Schiedsrichtern „unnachtheilig" sein.

Beide Parteien nehmen den Spruch „mit hohem Dank" an; die Schiedsrichter hängen ihre Sigel an mit Ausnahme von Jakob Bärlocher, der kein eigenes hat und für den der Stadtammann Lorenz Bösch auch sigelt.

Der Hof Kriessern und Oberriet erhält durch Kaspar Dürler von Uri, Landschreiber im Rheinthal, eine genau verglichene Abschrift des Originals. 179

A. Ob.

1623 April 19. Auf der Pfalz zu St. Gallen. — Abt Bernhart gewährt dem Reichshof Kriessern (Krieseren) und Oberriet die Bewilligung zur Abhaltung eines Wochenmarkts unter der Bedingung, dass die Hofleute sich mit den zugelassenen Strafen, Zöllen, Weggeldern und in allem Andern genau an die von ihm und dem Landvogt zu erlassende Marktordnung halten. Auch dürfen sie ohne Vorwissen und Gutdünken beider Obrigkeiten keinen Artikel ändern; wogegen Abt und Landvogt die Marktordnung nach ihrem Gefallen und Gelegenheit der Zeit mehren oder mindern mögen.

Weiter überlässt der Abt den Hofleuten die Strafen von 5 Schilling und darunter, welche die Oberrieter vermöge eines Vertrags von 1545 (n. 140,2) in ihrem Hof Kriessern von Zäunen

1623 und Hägen zum Schutz der Güter und von Wunn und Weid einzunehmen haben, die aber bisher immer durch 3 äbtische Amtleute angelegt und bezogen worden sind. Doch soll auch der künftige Bezug durch die Hofleute mit Vorwissen des äbtischen Vogts auf Blatten stattfinden. 180

A. Ob.

Das Gesuch um Abhaltung eines Wochenmarkts wurde von den Oberrietern schon etliche Jahre vorher gestellt, aber damals abgeschlagen, „weil er dem Hofe Kr. keinen Nutzen, wohl aber Schaden bringen könnte.“ Auf erneuerte Klage, „was für grosse Beschwerniss und Ungelegenheiten sie in Ermanglung eines eigenen Markts durch Besuchung fremder Märkte erleiden, wurde dieses Mal dem erneuerten durch den Hofammann Ulrich Lüchinger und den Landvogtsammann Johann Dietschi als Abgesandten des Hofs gestellten Gesuche entsprochen, nachdem im Monat März die 8 regierenden Orte durch besondere Schreiben sich damit einverstanden erklärt hatten. (In diesen Schreiben werden neben den Wochenmärkten auch 3 Jahrmärkte bewilligt.)

1625 Aug. 10. — Landammann und Rath zu Appenzell erneuern auf Bitte von Hans Zäch und Hans Wegenler, Alpmeister der zwei Alpen Ober-Sämtis (Sämpt—) und Wideralp, als Bevollmächtigte für sich und andere Alpgenossen, den Brief von St. Margarethen Tag (15. Juli) 1504, durch welchen die Ordnung und Satzung bestätigt wurde: dass Derjenige, der die Alp übertreibe, d. h. mehr darauf treibe, als er Gras und Recht hätte, zu 1 Pfund Pfennig Busse verfallen sei, so oft es geschehe, — zur Hälfte an Landammann und Rath, da die Alpen in ihrem Land und Schirm gelegen sind, zur Hälfte den Alpgenossen.

Auf Ersuchen des Johannes Dietschi und Ulrich Lüchinger, Neu- und Alt-Hofammann des Hofes Kriessern und Oberriet hängt Landammann Martin Suter zu Appenzell mit Bewilligung von Landammann und Rath sein Sigel an diesen erneuerten Brief, weil der alte Brief auch mit gemeinem Land-Secretinsigel bewahrt ist. 181

A. Ob. — Notb. 98. — (Secretinsigel mit Doppeladler, aber der Umschrift Martin Suter, Landammann.)

1625 August 10. — Hans Heierli, Landammann zu Appenzell vereinigt sich in Erneuerung eines Briefes vom 20. Sept. 1500, mit den Alpgenossen der obern Alp Sämtis (Sempt—) über Streitigkeiten des Heilbets wegen, so oben an ihrer Alp gelegen ist, dahin, dass er ihnen ein Stück oben im Heilbet abkauft — stösst an die 3 Steine zu oberst im H., denen nach der Hag gestellt werden soll —,

1625 um 1 Pfd. Pfennig guter Landeswährung, mit dem Beding, dass Hans Heierli und seine Erben und Nachkommen, welche den Bogarten (Bug—) inne haben, den genannten Hag stellen und machen sollen.

Auf Ersuchen der beiden Hofammänner sigelt wieder der Landammann Martin Suter, da der Landammann Johannes Moser sel. den alten Brief besigelt hatte. — Vrgl. Nr. 83. 182

A. Ob. — Notb. 100. — (Das Sigel ist aus der Holzkapsel gefallen.)

1625 Aug. 10. — Landammann, Rath und Kirchhöre zu Appenzell erneuern einen Alpbrief von 1586. Im Jahre 1595 wurde zwischen Ammann, Räthen, gemeinen Hofleuten von Kriessern und Oberriet und auch gemeinen Alpgenossen in den beiden Alpen Ober-Sämtis (Sämpt—) und Wideralp, die in der Kirchhöre zu Appenzell gelegen sind, einerseits und Denen von Appenzell anderseits ein Uebereinkommen getroffen, nach welchem die Alpgenossen, da die Kirchhöre dem Abt den grossen Zehnten und etliche Steuern schuldig ist, von den beiden Alpen für Steuern und Zehnten alljährlich auf die Weihnachtsfeiertage 2 Pfund Pfennig erlegen sollen. Da aber die Kirchhöre den genannten Zehnten auf Datum dieses Briefs dem Abt halb abgelöst hat und Willens ist, die andere Hälfte ebenfalls abzulösen, haben die Alpgenossen um guter Nachbarschaft Willen das Pfund Pfennig, das in den Zehnten gehört, mit 20 Pfund Pfennig Hauptgut ganz abgelöst; das andere Pfund sollen sie als Steuer fortbezahlen.

Auf Ersuchen der beiden Hofammänner besigelt wieder Landammann Martin Suter diesen erneuerten Brief, da der verblichene und fast nicht mehr zu lesende vom 27. August 1586 auch mit dem gemeinen Landessecretinsigel versehen war. 183

A. Ob. — Notb. 101. — (Sigel wohl erhalten; Doppeladler mit den verschlungenen Anfangsbuchstaben M. S.)

1627 Juli 12. (Geben in unserem Pallast zu Embs.) — Kaspar, Graf zu Hohenems (zu hochen Embs), Gallara und Vadutz, Herr zu Schellenberg, Dornbeuren und Lustnau, Pfandherr zu Neuenburg etc. bestätigt eine eidliche Erklärung des Gerichtsammanns zu Widnau und Haslach, dass sie die erbberechtigten Hofleute aus dem Hof Oberriet und Kriessern immer fahrendes und liegendes Erbe in ihrem Hof W. und H. haben antreten lassen und auch weiter die genannten und andere Unter-

1627 thanen des Gotteshauses St. Gallen vorkommenden Falls als Erben zulassen werden. 184

St. St.-G. — (Sigel aufgedrückt.)

Diese Erklärung war von einer Abordnung des Hofes Widnau und Haslach an ihren Herrn, den Grafen von Hohenems, gefordert worden, weil von deren Beibringung in Folge Appellation von dem Gerichtsstab am Oberriet an das fürstlich St. Gallische Hofgericht die Anerkennung der Erbberechtigung des Jos Schmitter (—dt—) von Schmittern, Hofmann zu W. und H., an seinen verstorbenen Onkel Hermann Wider von Diepoltsau abhängig gemacht worden war.

1630 Juli 16. Baden. — Die Rathsgesandten der 8 regierenden Orte bestätigen auf Bitte aller 8 Höfe des untern und obern Rheinthals (Abgesandte: Joseph Buschor, Stadtammann zu Altstätten, und Antoni Khnä (?), Stadtfähndrich und Gastgeber bei der Krone zu Rheinegg) einen Pergamentbrief vom 31. Oct. 1626, ausgestellt von Salomon Hirt, Statthalter und des Raths zu Zürich, Sebastian ab Iberg, Landammann zu Schwiz, Heinrich Pfendler, Landammann zu Glarus (—is), Martin Suter und Konrad Zellweger, beide Landammänner von Inner- und Ausserrhoden, weil die 8 Höfe in Sorgen stehen, „es möchten ihnen durch unruhige Geister Unangelegenheiten zugestattet und etwa dem Inhalt des Briefs ein anderer Verstand gegeben werden.“

Weiter beklagen sich die Abgesandten über die Zeugnissaufnahmen (vernehmung der kundschaften) der Landvögte, wodurch ehrliche Leute schon mehrfach in nicht geringe Gefahr gekommen, und verlangen Abhülfe. Erkannt: In bürgerlichen (civilischen) Sachen sollen Zeugnisse (kundschaften) nach aller Form Rechtens eingenommen und den Parteien ordentlich dazu verkündet werden; was aber die heimlichen Zeugenaussagen (kundschaften) anbelangt, so haben unsere Vögte selbige, wie allenthalben gebräuchlich, von ehrlichen Leuten auf- und einzunehmen billig nicht weigern können, sondern sie zulassen wollen; jedoch sollen sie sich hierin so bescheiden erzeigen, dass man nicht Ursache habe, sich darüber zu beschweren.

Johann Melchior Hessi, des Raths zu Glarus, Landvogt zu Baden, hängt sein Sigel an den Brief. 185

A. Ob. — Notb. 95. — (Fast unleserliche Copie auf Pergament.)

1633 Juli 18. Widnau. — Herr Diethelm Velin, jur. utr. Dr., der Erzherzogin Claudia von Oesterreich etc. Rath und Amt-

1633 mann beider Herrschaften Bregenz und Hohenegg, als Obmann, und Hans Christof von Schellenberg zu Kisslegg und Waltershofen und Herr Ulrich von Ramswag (Rambschwag), österreichischer Rath, bestellter Hauptmann zu Gutenberg und Vogteiverwalter beider Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, als Schiedsrichter (zusatz) vergleichen die Unterthanen des Abt Pius von St. Gallen zu Diepoltsau (Dipoltzaw) und diejenigen des Grafen Kaspar zu Hohenems hochen Embs) etc. zu Widnau (—ow) und Haslach über streitige Gerichtsmarken von der Schwanzlachen aus bis gegen den Emserbach (Embs—), betreffend niedergerichtliche Obrigkeit, Steuer, Wunn, Weid u. dgl. dahin:

1. der Compromiss- und Vertragsbrief von 1518 (n. 106?) über die Marken soll in seiner Kraft bleiben.
2. sobald die Früchte geschnitten und aus dem Feld geführt sind, sollen beide Parteien bei der Mark in der Schwanzlachen eine Schnur spannen, stracks bis zum Emserbach, wo er jetzt in den Rhein fliesst, und dazwischen überall, wo nöthig, Marksteine setzen und auch einen bei der Mündung des Emserbaches in den Rhein, zu unterst, der stracks auf die Mark in der Schwanzlachen deuten und zu ewigen Zeiten für eine Mark gelten soll, der Emserbach verändere sich mit seinem Fluss, wie er wolle.
3. sollen diese Marksteine der niedern Obrigkeit scheiden (spalten), so dass, was oberhalb den Marken gelegen, dem Abt von St. Gallen und seinen Unterthanen zu Diepoldsau mit Steuer, Wunn, Weid, Trieb und Tratt aller niedergerichtlichen Obrigkeit unterworfen ist; was aber unterhalb gelegen, dem Grafen zu Hohenems und seinen Höfen Widnau und Haslach zugehört.
4. die bisher offenen (ausgeschlagenen) und geschlossenen (inneliegenden) Güter sollen so bleiben.
5. die heute für die Herren Spruchleute, Beistände, Diener und Pferde aufgewandten Kosten soll jeder Theil halb bezahlen und im Uebrigen die aufgelaufenen Kosten an sich selbst tragen. 186

St.-A. St. G. — (Sigel und eigenhändige Unterschrift des Obmanns und der Schiedsrichter.)

1639 December 12. — Abt Pius von St. Gallen bestätigt auf Ansuchen seiner Unterthanen im freien Reichshof Kriessern und Oberriet, nämlich des Ambrosi Wüst, d. Z. Hofammann,

1639 H a n s D i e t s c h i, Alt-Hofammann, und J a k o b L ü c h i n g e r (Leuch—), des Gerichts daselbst, als Bevollmächtigten aller Derer, welche die Alpen S ä m t i s (Sempt—) und W i d e r a l p in dem Land A p p e n z e l l jetzt eigenthümlich inne haben, eine Vereinbarung dieser Alpgenossen:

1. dass in Zukunft kein Alpgenoss Gräser an den genannten Alpen oder Grasrechte und andere gemeine Güter ausser dem Hofe in fremde Hand weder verkaufe, vertausche, noch versetze, noch ohne Erlaubniss einer ganzen Gemeinde in Zukunft einzulegen und zu Eigengütern zu machen, auch in keiner Weise zu verändern befugt sein solle. Wer es gleichwohl thäte, soll Alles, was daraus erlöst worden, verloren und verfallen haben, in dem Sinne, dass es bei der Obrigkeit und den Alpgenossen stehe, wohin sie Das an Gotteshäuser, Kirchenzier, Schulen oder Almosen ordnen würden.
2. Wenn von den Inhabern der Alpen Weibspersonen oder Töchtern ausser dem Hof in fremde Gerichte sich verheirathen würden, die solche Gemeindsgüter von ihren Eltern oder Verwandten (befreundeten) ererbt haben und noch ererben, sollen ihnen solche Gräser und Ansprachen nicht erblich nachgefolgt, sondern von den „Nebengeschwisterten“ oder nächsten Verwandten (freunden) mit baarem Geld und anderm liegenden Gut nach billigen Anschlägen bezahlt werden. Will sich Einer widersetzen und nicht freiwillig „angeregtermassen“ abtreten, so soll er seiner Ansprachen an die Gräser verlustig sein und sollen diese auch wieder der Kirche, Schule oder „Spende“, wo es die Obrigkeiten anordnen, heimfallen, doch so, dass die Abnutzung jährlich den nächsten Verwandten um billige Verzinsung gelassen werde.

Veranlasst wurde diese Vereinbarung dadurch, dass die Alpgenossen seit etlichen Jahren verspürten, wie von etlichen Orten der Nachbarschaft ernstliche Augen auf die von ihren Altvordern ruhig genutzten Alpen geworfen und die Alpen, an denen sie doch mehr Mangel leiden, als an irgend welchen andern Gütern, ihnen aus Handen gerissen werden wollen. Auch finden sie sich nicht weniger beschwert, dass etliche Hofleute Gemeindegüter „angelegt“ und zu eigenen Gütern und Reben gemacht haben, so am P r e s t e n e g g, an U n t e r- und O b e r - K e l e n (Kellen) etc. Diese Gefahr oder Zertrennung der Alpgenossen und Hofleute sollte abgewehrt werden. 187

A. Ob. — Notb. 96. — (Secretinsigel der äbtischen Kanzlei.)

1643 Februar 22. Oberriet. — Vogt und Amtleute von Oberriet verlangen von dem Landvogt im Rheinthal, der ihnen von sich aus den Lukas Thurnher zum neuen Landvogtsammann gesetzt, mit Berufung auf einen Abschied, welchen der letzte Landvogt von Zürich „ausgebracht“: Dass er diese Ernennung als ihren Freiheiten, Rechten und alten Gebräuchen zuwider zurückziehe und ihre Vorschläge erwarte, unter denen vielleicht Lukas Thurnher auch sein würde, „als welcher ihnen zu einem solchen Amt in jeder Beziehung genugsam dunket“. Soweit man gedenken könne, haben sich über die Besetzung dieses Amts niemals Streitigkeiten bei den Landvögten erhoben, und wenn sie auch jetzt ihre alten Rechte hintansetzen und diese Neuerung eingehen wollten, so könnte es wegen anderer, künftiger Landvögte nicht geschehen, und weil es bei dem Abte nicht zu verantworten wäre; denn es handle sich nicht bloss um Lukas Thurnher, sondern unter Umständen auch um einen lutherischen Diepoltsauer, und wenn der Landvogt als gut katholische Obrigkeit Das bedenke, werde er Solches nicht von ihnen begehren. Wolle er sie aber nicht bei den alten Bräuchen und Gewohnheiten lassen, auf die sie gehuldigt, und ihre Vorschläge abwarten, über die er sich gewiss nicht beklagen solle, so müssten sie gegen sein Vorhaben protestiren und würden Keinen als Landvogtsammann anerkennen, der nicht nach ihrem ungeschwächten alten Brauch gesetzt und ernannt wäre. 188

St.-A. St. G. — Bücherarchiv A. VIII^A. S. 115.

1643 Juli 31. Baden. — Hans Dietschi, Ammann zu Oberriet im obern Rheinthal, ist auf Klage „wegen eines Irrthums“ gerichtlich vor die 8 Orte citirt worden, worauf als Abgeordneter des Abts von St. Gallen Herr Christoph Wilhelm von Schwarzach, Vogt auf Blatten und fürstlich St. Gallischer Rath erschien mit dem Begehren: weil der Abt in Oberriet nicht allein die niedern Gerichte, sondern auch den achten Theil am Malefizgericht habe, sollen die Kläger in erster Instanz nach Oberriet als „gehörigen Gerichtsstab“ gewiesen werden; würden aber die 8 Orte den Fall unmittelbar an sich nehmen und darin urtheilen, so protestire er im Namen des Abts, dass ihm Solches an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unpräjudicirlich sein solle, und verlange, mit ihnen bei der Handlung zu sitzen.

Da es bis anher nicht gebräuchlich, dass des Abts Abgesandte oder Vögte auf Blatten in Sachen, die aus dem obern Rheinthal durch Appellation oder sonst gehöriger Massen vor die 8

1633 Orte gezogen, hier den Händeln beiwohnen und Urtheil sprechen helfen, zudem diese Handlung „mehrentheils“ im untern Rheinthal verlaufen, wo der Abt keine Jurisdiction hat, kann man den Herrn von Schwarzach trotz seiner abermaligen Protestation nur bei Klage, Antwort und Zeugenverhör beisitzen lassen. 189

St.-A. St. G. — Ibid. S. 116. — (Konrad Brandenberg, Alt-Statthalter und des Raths Zug, Landvogt zu Baden, sigelt.)

Ueber die Dietschi'schen Händel enthalten die Aebtischen Tagebücher weitläufige Materialien, welche durch die Herausgabe der Tagsatzungsabschiede aus den betreffenden Jahren ihre Ergänzung finden werden. Hier mag aus jenen Tagebüchern das Wichtigste angedeutet werden. Hans Dietschi war der uneheliche Sohn des frühern Hofammanns Johannes Dietschi (s. n. 181), den Abt Pius sogar zum Vogt auf Blatten befördert hatte, auf Lichtmess 1631 aber entlassen musste „wegen schwerer Klagen der Unterthanen“. Hans erscheint schon im Jahre 1630 als Ammann und wird damals wegen „Nothzwang“ um fl. 600 gestraft und des Amtes entsetzt. 1639 hat er es aber „durch seine Dexterität“ wieder zum Hofammann gebracht, vrgl. n. 187 (auch als Erbe seines Vaters wurde er nach dem äbtischen Tagebuch trotz seiner unehelichen Geburt aus besonderer Gunst zugelassen). Als er jedoch an Reichthum zunahm, kamen Klagen gegen ihn, dass er viele Leute „übernehme“, und durch diese Klagen wurde die Untersuchung veranlasst, von welcher die nächste Nummer 190 handelt. Wie schliesslich das Urtheil in diesem langwierigen Handel ausgefallen ist, ersehen wir aus dem uns vorliegenden Material nicht, dagegen wohl, dass schon am 3. August 1644 der Abt den P. Gallus in's Oberriet schickte, „um einen andern Hofammann an Hans Dietschi's Statt zu erwählen und das Gericht laut der Offnung mit der mehrern Hand zu besetzen“. An des Vaters Stelle scheint damals der Sohn gesetzt worden zu sein; wenigstens nennt das äbtische Tagebuch zwei Söhne von Hans: Joseph und Kaspar, und treffen wir kurz nachher einen Hofammann Kaspar Dietschi; s. n. 192. Auch Hans blieb im Hofe, bis er im Januar 1655 „wegen vieler Ehebrüche“ gefänglich eingezogen, den 8. Februar — Fasnachtmontag — zum Tode durch das Schwert verurtheilt und ihm am 12. Februar, Nachts zwischen 12 und 1 Uhr, „wohl disponirt und contrit“, nicht weit von dem Schloss in der Au, im Beisein weniger Personen und zweier Capuziner, das Haupt abgeschlagen, der Körper aber aus Gnade in geweihtem Boden vergraben wurde.

1646 Januar 20. Gotteshaus St. Gallen. — Johann Konrad Gasser von Constanz, notarius publicus, vidimirt eine Copie von 7 Schreiben der regierenden Orte des Rheinthals — Appenzell ist nicht dabei — im Beisein des Herrn Adam zum Bach von Zug und Franz Jakob Locher von Frauenfeld.

Als nämlich im Jahr 1644 die 8 Orte auf vielfältige Klagen der Hofleute in dem Oberriet gegen Hans Dietschi, ge-

1646 wesener Hofammann daselbst, unter Christoph Wilhelm von Schwarzach, Vogt auf Blatten (P—), eine Untersuchung anstellen mussten und diese zunächst mit Zuthun und Beiwohnen des Herrn Christian Heinrich von Zug, damals Landvogt im Rheinthal, vorgenommen wurde, begab sich Dietschi trotz sichern Geleits ausser Landes und erwarb sich vornehme „Beistände" aus Schwiz und Glarus, welche den genannten Landvogt beredeten, die Sachen „sine via juris" und ohne Beisein des Vogts auf Blatten abzuhandeln. Der Abt sandte darauf an etliche Orte und beklagte sich, weil dadurch dem Gotteshause ein schweres Präjudiz entstehen könnte. Da nun wegen des Utwilischen Handels ohnehin eine Tagsatzung in den Thurgau nach Frauenfeld ausgeschrieben war, fanden sich die regierenden Orte des Rheinthals veranlasst, die dorthin geschickten Gesandten vollends zur Austragung des Dietschischen Handels in das Rheinthal zu senden, wo die Verhandlungen im Monat December zu Altstätten stattfanden. Hier wurden die Gesandten des Gotteshauses wie andere Gesandte zu den Verhandlungen zugelassen auf den Nachweis, dass das Gotteshaus den achten Theil an dem Malefiz und der hohen Obrigkeit besitze, — jedoch mit dem Vorbehalt, dass es den regierenden Orten keinen Nachtheil an ihren Rechten bringen sollte, wenn sich in ihren Archiven etwas Anderes fände. In dem über die Verhandlungen ausgestellten Abschiede wurden aber viele Sachen und Punkte dem Gotteshaus zu grossem Nachtheil an seinen Rechtsamen eingerückt, ganz besonders, als ob die äbtischen Gesandten bloss aus „Respect und Freundschaft" gegen den Abt, aber nicht von „Schuldigkeit wegen" zugelassen worden. Da Dieses seinen Rechtsamen an der hohen Obrigkeit in der Vogtei Blatten höchst präjudicirlich gewesen, hatte der Abt hierüber an sämmtliche regierende Orte unter dem 21. April 1645 ein Schreiben erlassen und mit Berufung auf die Verträge von 1500 und 1594 verlangt, dass ihm hierüber eine Correction oder Declaration gegeben werde.

Die Erklärungen der 7 Orte lauten nun dahin, dass der betreffende Abschied den Rechten des Gotteshauses unpräjudicirlich sein solle, dass die Verträge von 1500 und 1594 anerkannt werden und dass das ganze Missverständniss auf einem Versehen des Landschreibers beruhe. 190

St.-A. St. G. — Ibid. S. 117.

1646 Februar 28. — Abt Pius von St. Gallen und Christian Heinrich, des Raths zu Zug und d. Z. Landvogt im Rhein-

1646 thal, vergleichen nach einem Augenschein die an den Sand- und Dürrenbach (Sant- und Thürenb—), der durch die Hard und Au hinabfliesst, stossenden Gemeinden über die Wuhrung dieses Bachs.

Der Bach hat seit etlichen Jahren verschiedene Male durch Austreten (sein auslaufen) vielfältigen Schaden gethan, worüber sich nicht allein Die von dem Hof Oberriet und Eichberg (Aidtberg) als Nächstgelegene und Anstösser, sondern auch andere rheinthalische Höfe und Gemeinden, vorzüglich Die von Altstätten, höchlich beklagt und die Obrigkeit um Augenschein und Verfügung ersucht haben, damit der Bach durch die beidseitigen Anstösser mit den nothwendigen Wuhren in „seinen alten Runs“ gebracht und so ihre und anderer rheinthalischer Höfe Güter vor weiterem Austreten und Schaden beschirmt werden. Es wird verfügt:

1. dass Die von dem Hof Oberriet auf ihrer Seite von Anfang oben herab den Bach mit ihren Wuhren wie von Alters her bis an den Harder Kirchweg oder die Landstrasse hinab führen und leiten sollen.
2. weil die Inhaber der Harder Güter von Alters her ihre Güter selbst mit Wuhren beschirmt und den Bach mit ihren Wuhren neben dem Wuhr der Hofleute von Ob. hinabgeführt haben, jetzt aber ihnen wegen Abgang an Haushaben, Mangel an Personen und Uebergewaltigung des Bachs ohne anderweitige Hülfe nach Nothdurft Wuhren zu machen unmöglich ist, sollen künftig Die vom Hof Ob. sammt den Inhabern der Harder Güter und der alten Säge bei der Hammerer Güter mit Wuhren anfangen und daselbst dem alten Wuhr nach hinab wuhren und so den Bach mit beidseitigen Wuhren bis an den Harder Kirchweg führen. Besonders soll das Wuhr gegen die Harder Güter mit einem guten Streichwuhr, am Ende aber mit einem Kopfwuhr so gemacht werden, dass „ohne Gottes Gewalt“ der Bach ohne Schaden hinabgeführt wird, mit gehörigem Unterhalt. Ueber die Nothwendigkeit der Wuhrung und ob sie genügend erstellt worden, entscheidet jeweilen der Vogt auf Blatten und der Gerichtsammann zu Altstätten mit Beizug des Landvogtsammanns beider Orte A. und Ob. und zweier ehrlichen Männer von beiden Höfen A. und Ob. Werden die Parteien darüber nicht einig, ob die Wuhren „wehrhaft“ genug oder nicht, so werden von beiden Obrigkeiten auf des verlierenden Theils Kosten ein oder mehrere

1646 Unparteiische zugeordnet, die sich auf das Wuhren verstehen, und diese entscheiden endgültig.

3. sollen die Hofleute von Eichberg den Bach am genannten Kirchweg empfangen, beiderseits wuhren und den Bach dem alten „Runs“ nach richten, soweit hinab die Altstätter Gericht anstossen. Diese mit Hülfe aller Hofleute zu Eichberg gemachten Wuhren sollen die Hinterlocher allein unterhalten, ausgenommen, wenn sie durch Gottes Gewalt hinweggenommen würden, wo sie auch wieder „mit gemeiner Hülfe“ des Hofs erstellt werden müssten. Weiter sollen unterhalb alle Anstösser jeder sein Theil machen und wieder dem alten Runs zuweisen. Es sollen auch die Wuhren auf beiden Seiten gleich gemacht und erhalten werden.

4. die beim Augenschein erlaufenen Kosten sind von beiden Parteien zu gleichen Theilen zu bezahlen, die übrigen trägt jede Partei an sich selbst. 191

A. Ob. — Notb. 25. (Secretsigel der äbtischen Kanzlei und Sigel des Landvogts.)

1647 Juli 20. Baden. — Die Räthe und Sendboten der 8 regierenden Orte treffen Verfügungen über Bestreitung der Unkosten, welche durch die Bewachung des Rheinthals gegen die Schweden verursacht worden sind.

Kaspar Dietschi, Hofammann und Quartierhauptmann zu Oberriet, lässt durch seinen Procuratoren vorbringen, wie die 8 Orte vergangenen December und Januar zur Versicherung des Landes das Rheinthal zuerst mit Commandanten, hernach — „nach Uebergang der Feste Bregenz“ — auch mit 200 Mann aus den regierenden Orten versehen und dabei erklärt haben, dass die dadurch der Obrigkeit auferlaufenden Kosten von den gesammten Unterthanen bezahlt werden sollen, und zwar nicht bloss von der Landeseinwohner Hab: Häuser, Scheuren (!), Tratten, Weinreben, Holz und Güter, sondern auch von den „Ausländern“, welche in der Vogtei Rheinthal gelegene Reben, Güter, Wiesen etc. hätten, darunter vornehmlich der Herr Prälat, Spital- und Particularpersonen von St. Gallen. Das ihm anvertraute Quartier der Höfe Oberriet und Rüti sei ganz bereit, Dem nachzukommen. Nun wollen aber ihre übrigen rheinthalischen Mitlandleute der 4 Quartiere gegen den im Februar ausgegebenen Abschied der 8 Orte die fl. 1500. —, welche Die von St. Gallen für ihre im Rheinthal gelegenen Güter an die „obrigkeitlich erlaufenen“

1647 Kriegskosten contribuirt, für ihre 4 Quartiere allein behalten und Altstätten und Marbach ihnen (von Ob. und R.) gar Nichts, Rheinegg und Bernang aber ganz wenig hievon geben, weil Dero von St. Gallen Güter in ihren Quartieren und Höfen gelegen und besonders weil sich Die von Ob. und R. in Betreff der durch den ewigen Verspruch aufgelaufenen Kosten von den 4 Höfen gesondert hätten. — mit dem Bemerken, dass sie (von Ob. und R.) ja die Fremden, die in ihrem Quartier Güter besitzen, auch „anlegen" und die „Anlage" selbst behalten mögen. Die Kosten wegen des Verspruchs, wo es sich bloss um Privatnutzen handle, seien aber etwas ganz Anderes, als hochobrigkeitliche „Anlagen" in Kriegsempörungen; da solle das ganze Land Nutzen und Schaden mit einander tragen. Die des 5. Quartiers haben daher bei letzter Zusammenkunft in Altstätten den Beamten der 4 übrigen Parteien durch den im Rheinthal regierenden Landvogt Jos Zweifel von Glarus anzeigen lassen, dass sie die Angelegenheit (den handel) vor die nächste Tagsatzung der gewöhnlichen Jahrrechnung nach Baden bringen werden, wenn sie bis dahin nicht gütlich vertragen sei, um von der Tagsatzung Erläuterung darüber zu verlangen, wie sich die rheinthalischen Einwohner sowohl in Bezug auf das Vergangene, als auf Künftiges, in solchen Fällen gegen einander zu verhalten hätten, und nebenbei zu begehren, dass alle 5 Quartiere in gleich viel Mannschaft getheilt werden möchten. Als der Landvogt seine Reise nach Baden angekündigt, haben sie es demnach den 4 Quartieren angezeigt, da der Ammann Dietschi es gerne gesehen, wenn diese auch erschienen wären. Da es aber nicht geschehen, ersucht er im Namen der beiden Höfe Ob. und R. um eine Erkanntniss hierüber.

Erkannt: Die Ordnung vom 20. Februar sei wohl begründet, und es haben die Kosten des Verspruchs durchaus Nichts mit denjenigen zu thun, die in einer allgemeinen Landesempörung aus Noth und Befehl der Obrigkeit aufgewendet werden müssten. Zudem könnte sich des Verspruchs halber jeder Hof selbst vor Kosten wahren (vergoumen), wenn er für sich ein gleiches Gesetz aufstellte, wie Die von Ob.: dass Nichts aus dem Hofe an Privatpersonen, noch weniger in todte Hand verkauft werden dürfe und alle dawider geschehenen Käufe (merchte = märkte) ungültig seien. — Obschon nun von den Quartieren Altst. und Marb. auch ein Schreiben eingelegt worden mit der Bitte, das Geschäft zu verschieben, schien Dies nicht nöthig, da hiedurch den Un-

1647 terthanen nur mehr Kosten und „unvergesslicher Widerwille“ erwachsen würde. Es wird daher einhellig erläutert:

Alle und jede Höfe der Vogtei Rheinthal sollen ihre Liegenschaften jeder Art, ob sie den Unterthanen selbst oder ausser dem Rheinthal Gesessenen angehören, durch biedere Leute schätzen lassen; jedesmal wenn Landvogt und Landschreiber eine Steuer (anlage) ausschreiben, das Betreffende einziehen; nachher die ganze aufgenommene Steuer in eine gemeine Masse zusammenschütten und daraus die obrigkeitlich auferlegten Unkosten abzahlen, sowohl die jüngst auferlaufenen, als auch etwa zukünftige. Die 1500 fl. der St. Galler sollen daher auch an die gemeinsamen Unkosten verwendet, ebenso jedem Quartierhauptmann gleich viel Mannschaft untergeben werden. 192

A. Ob. — Notb. 88. — (Sigel des Anderes von Bonstetten, des Raths der Stadt Bern, Landvogt zu Baden.)

1652 November 11. — Hans Wüst, Brosi's Sohn, sesshaft zu Montlingen (Mundtlingen) hinter der Burg, Hofmann im freien Reichshof Kriessern und Oberriet, verkauft an St. Johann, Patron der Pfarrkirche Montlingen, durch deren jeweiligen Pfleger und Einzieher 1 Gulden 6 Kreuzer ewigen Zins auf St. Martinstag um 22 Gulden Hauptgut guter Landesmünz und Währung, von seinem eigenen Haus, Stadel, Hofstatt und Baumgarten sammt dem Heuboden dabei, — stösst an die Rindergass, an Jakob Wüst, den Herren genannt, an Hans Albrecht, Hans Wüst in der Wies, an Kapf und an Hans Zäch, Leoner genannt. — Ablösung vor St. Johann ohne, nach St. Johann mit Zins, nach Hofrecht. 193

A. Ob. — (Sigel Kaspar Dietschis, d. Z. Hofammann.)

(1742 zinset Johannes Lüchinger (Leuch—) hinter der Burg; — Bemerkung auf der Rückseite.)

1652 Nov. 11. — Hans Alt, Thila (!) Hansen Sohn, sesshaft am Oberriet, Hofmann im freien Reichshof Kriessern und Ob., verkauft an St. Sebastians Altar in der Pfarrkirche Montlingen oder einer ewigen Frühmesspfrund daselbst 1 Pfund Pfennig jährlichen Zins auf St. Martinstag um 20 Pfund Hauptgut von seinem eigenen Grundstück (stückgut) Heuwachs sammt dem Stadel im Freienbach auf der Egg gelegen; — stosst an Hans Bernhart, an Hans Stiger Rüdi's Sohn, ein wenig an die Gass, hinten durch an Hans Stiger Jakobs Sohn und an Imstein. — Ablösung wie n. 193; jedoch in keiner „Münzwendi“. 194

A. Ob. — (Sigel wie n. 193.)

1652 November 11. — Uli Kolb, genannt der Kriesser, sesshaft am Oberriet, Hofmann im freien Reichshof Kriessern und Ob., verkauft an St. Sebastians Altar in der Pfarrkirche zu Montlingen oder eine ewige Frühmesspfrund daselbst 1 Gulden 8 Batzen und 1 Kreuzer jährlichen Zins auf St. Martinstag um 31 Gulden Hauptgut, von seinen eigenen Gütern: 1. ein Stück Heuwachs, auf der Suweid oder oben am Neugut zu Kr. gelegen, — stosst an Hans Baumgartner (Bomgarter) aussen und innen an den Ackerweg (buwegk); 2. zwei Viertel Land im Obstzaun (obszunn) gelegen, — stosst an Hans Kolb, an zwei Orten an die „Algmeind" und an's Bannriet; 3. ein halb Mannsmad auf den „Fronmeder" gelegen, — stosst an Ulrich Huters (Huet—) Erben, an Hans Kolb, an Hans Huter „Jedeli" und an die Viehweid. — Ablösung wie n. 193. 195

A. Ob. — (Sigel wie n. 193.)

(1681 zinset Hans Kolb Hansel zu Kriessern; — Bemerkung auf der Rückseite.)

1654 Nov. 10. — Die Gemeind und Kirchgenossen in der Mäder lösen sich mit ihrer Filialkapelle von der Mutterkirche St. Johann zu Montlingen durch Verhandlung der bevollmächtigten Verordneten der Gemeind und Kirchhöre auf der Mäder, — bisher Kirchgenosssen wie andere Hofleute im Hof Kriessern und Oberriet —, nämlich Matthias Ender, Marx Böckli, Arbogast Geisinger, Sebastian Geisinger und Hans Stark einerseits und Ambrosi Wüst, Kaspar Dietschi, Neu- und Alt-Hofammann, Jakob Lüchinger (Leuch—), Seckelmeister, Georg Dietschi, Landvogtsammann, Jakob Wüst und Meister Johannes Stiger anderseits, unter folgenden Bedingungen:

1. sollen die Gemeind- und Kirchgenossen in der M. solidarisch schuldig und gebunden sein, der Mutterkirche innerhalb 6 Jahren, d. i. auf Martinstag 1660, fl. 200 eidgenössischer Währung zu bezahlen und diese Summe inzwischen mit fl. 10 jährlich zu verzinsen und zwar zum ersten Mal auf Martini 1656, mit pfandhafter Verbindlichkeit aller ihrer in der M. liegenden und fahrenden Hab und Güter.
2. vor Ablauf der 6 Jahre mag die Gemeinde Abzahlungen machen, doch nicht weniger als fl. 50 mit Ratenzins. Wenn aber innerhalb der 6 Jahre die Mutterkirche zu Montlingen durch Hochwasser, Feuersbrunst u. drgl. einer Hauptreparatur bedürftig werden sollte (ein hauptgepäw zustehen sollte), so haben die Gemeindsleute in der M. das ganze noch ausstehende

1654 Kapital sammt verfallenen Zinsen sofort zu entrichten. Die volle Bezahlung des Hauptguts sammt Zins und Unkosten ist auf diesem Brief vorzumerken mit Ledigung der bis zur Auszahlung des letzten Pfennigs pfandweis verschriebenen Hab und Güter Derer aus der M.

3. Der Hanfzehnten, welcher der Kirche zu Montlingen von Alters her gehört, desgleichen allfällige Ansprüche des Pfarrers daselbst, sind vorbehalten.

4. mit Wunn und Weid, Trieb und Tratt der Mäderer bei den Hofleuten und mit den jährlich den Hofleuten gebührenden Steuern bleibt es bei dem alten Herkommen. Alle übrigen Ansprüche sind gänzlich aufgehoben und verglichen.

5. Die Kosten und Zehrung der Abgeordneten aus der M. in dem Hof Kr. und Ob. sind von den Hofleuten allein zu berichtigen; die übrigen Kosten des Vergleichs trägt jeder Theil an sich. — Es sigeln Jos Benz, d. Z. Landammann der Gerichte Rankwil und Sulz und Herr Ambrosi Wüst, Hofammann in Ob. 196

A. Ob. — Notb. 66.

Die Abzahlung der fl. 200 ist nachträglich von Jakob Lüchinger bescheinigt; wogegen Die aus der Mäder die Hofleute am Oberriet wegen der Viehweid und Kriessern wegen des Triebs und Tratts ledig sagen. Geschehen im Beisein von Hr. Jakob Wüst, M. Hasler, Thoma und Bartlime Ender, den 15. Juni 1671. — Vrgl. n. 200.

1656 Juni 9. — Abt Gallus von St. Gallen und Herr Sebastian Muheim, des Raths zu Uri, d. Z. regierender Landvogt im Rheinthal, sprechen gütlich zwischen Hans Rechsteiner zu Kobelwies in dem Gericht Altstätten sesshaft, einerseits und Ammann, Rath und ganzer Gemeind des Reichshofs Kriessern und Oberriet anderseits dahin: dass die Hofleute zu Kr. und Ob. dem Hans Rechsteiner den Trieb und Tratt, den laut Brief die Ender daselbst haben, sein Leben lang und nach seinem Absterben den Erben 3 Jahre lang gestatten sollen; nachher sind die Erben gänzlich von dieser „Gerechtigkeit" abgewiesen. Im Uebrigen soll Hans Rechsteiners Kaufverschreibung von 1631 Denen aus dem Ob. in keiner Weise präjudicirlich und nachtheilig sein. 197

A. Ob. — Notb. 19. — (Secretinsigel des Abts und Sigel des Landvogts.)

1656 August 11. — Ignatius Balthasar Rinks (!) von Baldenstein zu Wartegg und Christoph Wilhelm von Schwarz-

1656 ach, des Abts Gallus Hofmeister und Vogt auf Blatten, sprechen gütlich über Anstände der Gemeinden oder Roden Kriessern und Montlingen (Mundtl—) wegen Trieb und Tratt etlicher ihrer Auen:

1. sollen Die von Kr. ihren Hag sammt dem Gatter, wo er jetzt steht, beständig „friedbar" erhalten, desgleichen Die von M. ihren Gatter sammt dem Hag dabei, etwa 4 oder 5 Klafter ob der untersten Brücke, damit Die von Kr. das Kesselmad und Bannriet bei Maien- und Herbsttratt erreichen mögen, und beide Gätter so hängen, dass sie von sich selbst zuschlagen und zufallen können.
2. sollen Die von Kr. die Auen unterhalb, Die von M. die Auen oberhalb beider Gätter gegenseitig „unverhindert und unverbannt" zu niessen und zu gebrauchen haben.
3. Ross und Vieh, das etwa durch Zufall über beide Gätter hinauf- oder hinabkommen würde, soll man einander nicht pfänden, sondern freundlich abtreiben; nöthigenfalls soll der Vogt zu Blatten auf Klage einschreiten und dem Gefährdeten obrigkeitliche Hülfe erweisen.
4. Die Auen, welche Die von Kr. von Denen aus der Mäder (Me—) erkauft, ertauscht und eingehandelt haben, sollen ihnen mit allem Rechte verbleiben; dagegen sollen rechtmässige Ansprachen Derer von Montlingen oder Anderer an die Auen Derer von Kr. ebenfalls anerkannt werden.
5. Die Erlen und Stauden, die in der Kr. und M. „Untermarch" des Tratts halber stehn, sollen, je nachdem sie unter- oder oberhalb der beiden Gätter oder Zäune stehn, von den beiden Roden nur zu ihren Wuhren verwendet werden. Hat eine Rode je daran Mangel, so soll sie sich bei Vogt, Ammann, Richtern und Räthen melden, die ihnen alsdann möglichst helfen werden.
6. wenn künftig der Rhein die Kriesserer da oder dort mit Noth angreifen würde, so sollen auf ihr Bitt und Begehren die obern Roden mit Holz, Stein und anderer Nothdurft, wie von Alter geschehen, nachbarlich beispringen.
7. die in diesem Handel aufgelaufenen Kosten soll jede Gemeinde an sich selbst tragen etc. 198

A. Ob. — Notb. 97. — (Sigel der beiden Vermittler.)

1662 November 11. — Meister Hans Stiger, Balbierer, sesshaft im Oberriet, Hofmann im freien Reichshof Kriessern und Ob.. schuldet der Frühmesspfrund (zu Montlingen) 30 Gulden Hauptgut

1662 gegen den jährlichen Zins von $1\frac{1}{2}$ Gulden auf Martini, mit Verpfändung eines Stücks Reben in der Kele (Kelle) gelegen: — stosst 1. an Clas Graber, 2. an Hans Stigers Erben, 3. an den Schuldner selbst, 4. oben an den Berg. — Ablösung vor St. Johann ohne, nachher mit Zins. 199

A. Ob. — (Sigel von Ambrosi Wüst, d. Z. Hofammann.)

1667 Juli 19. — Mathis Ender der alt, Thoma E., Leonhards Sohn, Hans Böckli, Marxen Sohn, Marx E., Hansen Sohn, Jakob E., Marx E., Melchiors Sohn, und Hans Böckli, Schwartzen Sohn, als Bevollmächtigte der 3 alten Geschlechter der Ender, Böcklin und Kilga aus der Mäder, verkaufen an Hofammann, Amtleute, Richter und Räthe des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet, Namens der ganzen Gemeinde, im Beisein des Junkers Christoph Wilhelm von Schwarzach, fürstlich St. Gallischer Rath, Vogt auf Rosenberg und oberster Wachtmeister des Rheinthals, als von beiden Parteien einhellig erbetenem Schied- und Mittelsherrn, alle alten Rechte und Gerechtigkeiten der 3 Geschlechter an Wunn, Weid, Trieb und Tratt — es wäre für Nutzung mit Ross und Vieh oder Sammeln von Heu oder Streue — in der Viehweid zwischen Kriessern und Diepoltsau oder „nebenthalb“ gelegen; mit Vorbehalt ihrer Rechte und Gerechtigkeiten an Trieb und Tratt und alten Rechtsamen in dem Isenriet, die sie wie ihre alten Mithofleute im Hof Kr. und Ob. jährlich gebrauchen mögen, doch gegen Bezahlung einer Steuer von 4 Schilling Pfennig für Schutz und Schirm jeweilen auf Martini; dagegen ist die gewöhnliche Trattsteuer (Drattst—) von 15 Schilling beseitigt. Dafür bezahlen die Käufer fl. 340 gut eidgenössische Landmünz und Währung, mit Abrechnung Dessen, was die Gemeinds- und Kirchgenossen in der Mäder dem Patron und der Pfarrkirche zu Montlingen für Auslösung noch bis auf nächsten Martini 1667 an Zinsen und Hauptgut schuldig bleiben: von der übrigen Summe ist je die Hälfte auf Martini 1668 und 1669 zu bezahlen (vrgl. n. 196).

Diesen Herbst mögen die Verkäufer und mitinteressirten Geschlechter wie von Alters her noch Macht und Gewalt haben, gleich andern Hofleuten Streue zu mähen und Heu wegzunehmen. Dann aber tritt obige Abmachung in Kraft. 200

A. Ob. — Notb. 79. — (Die Sigel von W. von Schw. und Ambrosi Wüst, Hofammann, fehlen.)

1669 Juni 6. — Hr. Hofammann Jakob Wüst, Seckelmeister Konrad Hasler, Johann Thurnherr, Jakob Zäch, Wirth, Jakob Graber, Ulin Büchel, Hans Stiger Rüdis (?) Hans, Brosi Albrecht, Hans Lüchinger (Leuch—), Ammanns Sohn, Johannes Schegg, Magnus Weder, Jakob Kuster, Rodmeister, Ulin Weiler, Forster, und der Unterschriebene[a] zertheilen und vermarken auf einhelliges Mehr der Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet den „Schwam" und den „Strüssler" und setzen die Alprecht auf, wie man sie gebrauchen und nutzen soll, also:

I. Markung: Es wird nach bestimmten Laichen und Marken ein Theil des Strüsslers dem Schwam zugetheilt, — meist von einem Baum in den andern. Der Anfang wird in der Schlucht genommen, — von da in Feisten Boden . . . . ., — in einen Stein beim Rossweg, dto. bei der Melster, . . in eine Buche beim Gärtli, . . in eine grosse Rothtanne, die beim Hag steht und die Alp und Allgemeind unterscheidet.

II. Alprecht. Und sollen fürderhin in der obern Alp zwei Gädner sein und in dem Strüsler ein Gaden. Und sind in die obere Alp gefallen mit dem Loos, so gelooset worden ist zu Montlingen (Munt-) bei der Pfarrkirche vor einer ganzen Gemeinde, in das alte Gaden Kriessern und Diepoltsau, in das andere Gaden im Schwam Montlinger und Eichewiser; in den Strüsler Oberriet und Holzrod. Und soll jede Rod in ihrem Gaden und in Gräsern die Recht haben, wie die andere, sie sei kleiner oder grösser. Und sollen die beiden Gädner in der oberen Alp oder Schwam auf demselben schönen Boden unter das alte Gaden, wo es jetzt steht, gesetzt werden; das in dem Strüsler, wo es ihnen am dienlichsten sein würde. Das Holz belangend in der untern und obern Alp sollen sie sowohl zu bauen Jeder in seiner Alp nach Nothdurft gebrauchen, als auch was sie zu brennen von Nöthen sein werden; es solle auch ihnen befreit stehen, auszureuten und zu verderben, damit die Alp dadurch gebessert werde, nach ihrem Belieben und Gefallen. Und was dann das übrige Holz betrifft, so nicht möchte gebraucht und verderbt werden, wie oben angedeutet, soll es den Hofleuten zugehören und zudienen, wie von Alters her. Es sollen auch die Alpen folgendergestalt besetzt werden: nämlich eine Kuh wie von Alters her ein Gras (gräs), ein „geschobenes" Rind ein Gras, zwei „ungeschobene" Rindlein ein Gras, drei Kälblein ein Gras. Aber ist hierin zu wissen, dass keine Ochsen noch Ross auf diese Alpen sollen getrieben, auch s. h. keine Stiere „gehailet" (!) werden. Und soll keiner mehr Galtvieh hinauf treiben, dann auf sein Gras. Wann dann aber Gräser übrig sein werden, so die Alpgenossen mit ihren Kühen nicht besetzen möchten, soll dann ein Jeder hinauf treiben, so viel er Gräser bekommen kann.

a) Es findet sich keine Unterschrift.

1669 nach seinem Belieben, und sollen Diejenigen, so Galtvieh hinauf treiben würden, „brotten" (!) lösen, das Salzgeld geben und den Herrenzins den Andern gleich, die Kühe droben haben. Und sollen dann die Sennen zu dem Galtvieh so wohl Sorg haben, als zu den Milchkühen. Wenn aber etwas an denselben versäumt und verliederlicht würde, solle es dann den Sennen an dem Lohn abgezogen werden. Es sollen auch die Gräser in der obern Alp oder Schwam Herrenzins geben, jedes 15 Kreuzer, die in der untern Alp oder Strüsler jedes 3 Batzen, und solle dann fürderhin das Geschirr Jedes (!) Gaden zugetheilt und in ihren eignen Kosten erhalten werden. Es solle auch keiner befugt sein, seine Rechte in diesen Alpen zu verkaufen; sondern welcher seine Rechte nicht besetzen kann, der kann von Jahr zu Jahr den Nutzen darab „verlassen". Es soll auch ein jedes Gaden 60 Gräser haben, auch ein Alpmeister-Gras, ein Rodmeister-Gras und ein Stierrecht, wie von Alter her. Den Forster belangend soll er alle Jahr aus einem Gaden in das andere dem Umgang nach in beide Alpen fahren. Wann auch Einer, der nicht ein Gaden- oder Alpgenoss wäre, ein Gras empfangen würde, mag ein Gadengenoss selbiges „versprechen" bis zu Mitte Maien; danach aber soll Keiner weder Macht noch Gewalt mehr haben, damit auch ein Jeder sein Nutzen und Frommen schaffen könne. Die Zäune belangend, so die Alpen von einander unterscheiden werden und ein Mittelhag gemacht wird, sollen die in der oberen Alp zwei Theil und die in der untern Alp den dritten Theil machen, und sollen dann die Alpen und Gädner, wo ein Jeder (!) wird hinfallen, ewig und zu allen Zeiten zudienen und zugehören. Wann aber Einer oder der Ander in eine andere Rod ziehen würde, so bleiben seine Rechte „dahinten" [b] und hat er dann die Rechte in der Rod, wo er hinkommt, den andern Rodgenossen gleich. Es ist auch ausdrücklich abgeredet und gemehret worden, dass diese Alpen weder vertauscht, verkauft, versetzt, noch der Nutz darab ausser den Hof „verlassen" werden solle, sondern es sollen gemeine Alpen sein, heissen und bleiben. Wann Einer oder der Andere dawider thun würde mit Besetzen, Verkaufen oder Vertauschen, im Einen oder dem Andern, so soll er seine Ansprach verloren haben damit, und soll dann gemeinen Alpgenossen zufallen. Es ist auch jedweder Rod ein Stücklein Mittelhag mit dem Los zugetheilt worden mit einer Stang, die 11 Werkschuh lang ist, und ist das erste Stücklein den Diepoltsauern worden: nämlich 84 Stangen; das andere Stücklein ist 35 Stangen und ist der Kriesser Rod zugetheilt worden; das dritte Stücklein ist 26 Stangen, ist den Eichenwiesern worden; das vierte Stücklein ist 25 Stangen und ist der Muntlinger Rod worden; das fünfte Stücklein ist 36 Stangen, ist der Oberrieter Rod worden; das sechste und letzte Stücklein ist 62 Stangen, ist der Holzrod worden. Es sind zwar diese Stücke ungleich lang; so ist aber auf die „Komlichkeit" gesehen worden, wo besser zu zäunen; also wo lange Stuck sind, ist das Holz dabei, wo aber kurze sind, weit davon. Also sind auch die „Kessi" jedem Gaden, wie oben angedeutet, zugetheilt worden. Und des zu wahrem, festem Urkund hat Hr. Jakob Wüest, derzeit Hofammann und Quartierhauptmann des

b) „dahinnen" MS.

1669 freien Reichshofs Oberriet und Kriesseren sein eigen Secret Insigel offenlich hierunter gedrückt; jedoch ihm, Herren Ammann, seinen Erben und Nachkommen in all ander Weg ohne Schaden. 201

A. Ob. — Notb. 87.

Das im Notirbuch, also nur in später Copie erhaltene Alprecht ist in der Schreibweise etwas freier behandelt und nicht buchstäblich genau abgedruckt worden. Auch beseitigten wir dabei ohne weitere Rechtfertigung einige handgreiflich aus Missverständniss des Abschreibers entstandene Irrthümer, deren es übrigens jetzt noch an einzelnen Stellen haben mag.

1669 In der Stadt Rheinegg sind die 5 Höfe Altstätten, Oberriet, Bernang, Marbach und Balgach sammt dem Lande Appenzell für die zum Hausgebrauch daselbst gekauften Waaren zollfrei; dagegen muss für Waaren, die weiter geführt oder „auf den Schragen“ gelegt werden, der herkömmliche Zoll entrichtet werden, bei einer Busse von 1 Pfg. für das Stück. 202

Eidg. Absch. VI. 1/2. S. 1249 n. 202.

1670 Januar 1. — Weil sich seit der Zeit des (Kappeler) Landfriedens in der Pfarrei Montlingen zu Oberriet im Rheinthal verschiedene „Casus“ mit Reden und Gesprächen begeben, wegen deren „etwelche“ Landvögt die Fehlbaren laut dem gemeinen Landfrieden, gleichwie in andern rheinthalischen Höfen, bestrafen wollten, und weil dadurch zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen leicht hätte Streit erwachsen können und „etwa auf der Bahn gewesen ist“, lassen sich Die von Ob. durch den Landvogt Johann Jakob Ostertag, des innern Raths zu Luzern, bezeugen, dass sie als Solche, welche beständig bei der alten, wahren Religion verblieben und in solchen blutigen schweren Läufen den 5 katholischen Orten mit Hülf zugezogen, nicht in dem Landfrieden begriffen und verbunden seien. Und zwar nach der eidgenössischen wahrhaften Geschichtschreibung: „Kurze Beschreibung der 5 Orte der Eidgenossenschaft Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Krieges wider ihre Eidgenossen die 5 Zwinglischen Orte: Zürich, Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und die zugewandte Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Biel, auch die abgefallenen Unterthanen Thurgau, Toggenburg, Gotteshaus St. Gallen, Rheinthal (ausgenommen Oberriet etc.)“; ferner nach dem ersten Artikel des Landfriedens, in dem es heisst: Wir von den 5 Orten behalten uns in diesem Frieden vor Alle, die uns sammt oder sonders Mitbürger oder Landrecht verwandt sind, auch alle Die, so uns Hilf, Rath, Beistand und Zuzug gethan

1670 und bewiesen, als dass die hierin lauter mit uns vergriffen und verfasst sein sollen. 203

A. Ob. — Notb. 12. — (Sigel des Landvogts.)

Die angerufene „Kurze Beschreibung etc." ist das in Haller V. 451 angeführte Tschudische Manuscript über den zweiten Kappelerkrieg (auch in der St. Gallischen Stiftsbibliothek in Abschrift vorhanden). Die wörtlich citirte Stelle besagt, „dass die andern Leute in den gemeinen Vogteien alle wider die 5 katholischen Orte gezogen seien, obschon sie denselben meistens als der Mehrheit ihrer natürlichen Obrigkeit Gehorsam schuldig waren — ausgenommen die Pfarrei Montlingen im Oberriet genannt. Die beharreten am alten christlichen Glauben. Des wurden sie von den Zwinglischen überzogen und gefährlich beschädigt." Warum diese Aussage und die angerufene Bestimmung von Artikel 1 des Landfriedens die Montlinger und Oberrieter der Beobachtung von Art. 2 jenes Friedensinstrumentes vom 20. Mai 1531 entheben soll, ist schwer einzusehen. Der Art. 2 nämlich bestimmt u. A.: dass in den gemeinen Herrschaften und Vogteien kein Theil den andern von des Glaubens wegen weder schmützen, noch schmächen soll; wer darüber thue, soll von dem Vogte daselbst nach Gestalt der Sach gestraft werden.

1671 Juli 22. — Seckelmeister Konrad Hasler, Uli Büchel und Uli Wiler, Forster, des Gerichts und Raths im Hof Oberriet, als Verordnete des Fürstabts zu St. Gallen einerseits und Kaspar Kobler, Hofmann, Jakob Kobler, Landvogtsammann, Kaspar Schnider, Seckelmeister, Hans Schnider, Alt-Landvogtsammann, Adam Kobler, Hofschreiber, Kaspar Gächter, Weibel, und Jakob Schnider, Alt-Weibel, aus dem Hof Rüti (Reuthe), als Bevollmächtigte des Hofs anderseits haben s. Z. gemeinschaftlich einige verlorene Marken und Laichen der fürstlichen Gerichtsgrenze (oder Jurisdiction) auf Rütner (!) Alp ersetzt, im Beisein von Hr. Ulrich Thüringer, Gerichtsammann zu Altstätten, als Deputirten und Verordneten des Abts, nämlich:

Aus dem glatten Stein soll es gehen unten in den schönen Boden in Rütner Alp in eine grosse Buche als neue Laich; von da in ein Rothtännli zu End des schönen Bodens bei dem Wasserfall, von da aufwärts in eine Rothtanne, auch als neue Laich; von da aufwärts in eine Buche, dann in eine Tanne mit zwei „Döldern", die ob Müller Ulis Weid auf dem hohen Knören steht; von da in eine Weisstanne und aus dieser in eine grosse Buche, die eine alte Laich gewesen ist. Diese Abgrenzung der Gerichte geschah auf Ratification des Abts und diese erfolgte auf den 30. April 1668. Weil aber die Sache nicht beförderlich ausgefertigt (expedirt) wurde, haben die obgemeldeten Herrn (!)

1671 aus beiden Höfen Oberriet und Rüti im Beisein des Junker Jörg Wilhelm Ring (!) von Baldenstein, fürstlich St. Gallischem Rath und Obervogt auf Blatten, wiederum gemarkt und gelaichet auf dem Blatterberg (Blaterb—), und zwar von des obern Fehren Gütli, wo ein langer Markstein nächst bei dem Hag und der Strasse steht; dann gerade hinauf auf den Berg, genannt das Mattli (Matli) Gut, wo wieder eine neue Mark ist; von da wieder gerade hinauf auf den Blatterberg auf den höchsten Spitz, wo auch eine steinerne Mark gesetzt worden, etwa 6 Klafter vom Spitz; von da gerade hinüber in eine steinerne Mark bei der untern Mühle beim Haus im Rehag; von da in den höchsten, nächsten glatten Stein und dann die Steinwand hinaus in die erste oben genannte (hierin verschriebene) Laich, jedoch allen Rodeln und Briefen Nichts benommen.

Dem Gerichtsherrn und jedem der beiden Höfe wird darüber ein gleichlautender Brief zugestellt, besigelt von den beiden Hofammännern Ambrosi Wüst und Kaspar Kobler und dem Junker Vogt; des Letztern Sigel gilt als Ratification des Abt Gallus. 204

A. Ob. — Noth. 46. — (Sigel n. 1 und 3 hangen, n. 2 ist abgerissen.)

1671 November 11. — Uli Alt, sesshaft am Oberriet, Hofmann im freien Reichshof Kriessern und Oberriet, verkauft dem Junker Jörg Wilhelm Ring von Baldenstein, fürstlich St. Gallischem Rath und Vogt auf Blatten, im Namen des Abts als dessen geordnetem Schaffner, ein Grundstück zu Blatten, genannt der Sennen Acker, vorbehalten seine Reben daselbst, — stosst an die „Allgemeind" und an die Eigengüter des Abts —, um fl. 180 genehmer Landesmünz und Währung. — Hofammann Ambrosi Wüst drückt sein Sigel auf. 205

St.-A. St. G. — Bücherarchiv A. VIII^{A}. S. 175.

1672 Juni 6. (Pfingstmontag). — Hauptmann Johann Heinrich Emmanuel Besler, Alt-Seckelmeister und des Raths zu Uri, d. Z. Landvogt der 8 Orte im Rheinthal, anerkennt nach dem Ableben des Hrn. Ammann Georg Dietschi, gewesenen Hoffähndrichs des freien Reichshofs Oberriet und Kriessern, dass lediglich der Hof zur Erwählung des Hoffähndrichs berechtigt sei. 206

A. Ob. — Noth. 78. — (Sigel des Landvogts.)

Der Landvogt glaubte nach 2 aufgefundenen Briefen das Recht für sich in Anspruch nehmen zu können; liess sich aber belehren, dass die

1672 beiden Briefe „aus andern Erheblichkeiten aufgesetzt worden“ und dass die Besetzung der erledigten Stelle Denen von Oberriet allein gebühre, wie es bei allen andern rheinthalischen Höfen gebräuchlich und demnach seit Menschengedenken die Fähndrichsstelle nie von einem Landvogt vergeben worden sei.

1673 Entgegen der Prätension des Abts von St. Gallen auf Bestrafung der Landfriedensbrüche und der gemeinen Friedensbrüche im obern Rheinthal, nämlich zu Oberriet, Bernegg etc., wird dieses Recht als Dependenz des Landfriedens und des Malefizes erklärt und demnach, wie in den andern gemeinen Vogteien, dem Landvogt zugewiesen. 207

Eidg. Absch. VI. $^1/_2$. S. 1259. u. 277.

1674 Der Abt von St. Gallen hat von dem Grafen von Hohenems die Collatur zu Montlingen (Mundtlingen) gegen diejenige zu Mundelfingen (Bezirksamt Donaueschingen) eingetauscht, aber mit dem Vorbehalt einer Probezeit von 2 Jahren, und verlangt nun die Entkräftung des Tauschinstruments, 1. weil der Graf vielleicht selbst kein Belieben an dem Tausch habe, 2. weil das Gotteshaus „der Vadutzischen Zustimmung ratione eines so starken Fideicommisses“ nicht sicher sei. 3. weil der Pfarrhof von dem Collatoren solle aufgebaut werden. 208

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXIV. Fasc. 1.

Am 23. März 1613 waren die Herrschaften Vaduz und Schellenberg durch Kauf (um die Summe von fl. 200,000) an die Grafen von Hohenems gekommen. Im Jahre 1646 zweigte sich die Vaduzer Linie von der alten Hohenemser Linie ab. Die erstere hätte nun, wie es scheint, auch ihre Zustimmung zu dem Umtausch der beiden Collaturen geben sollen, und Abt Gallus befürchtete in Wirklichkeit oder angeblich, dass diese Zustimmung nicht erfolgen würde.

1676 Juli 1. Oberriet. — Die Orte Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug, sowie Abt Gallus von St. Gallen bezeugen, dass die Aufnahme der Huldigung des Hofs Kriessern und Oberriet gemäss der Vereinbarung zwischen den genannten Orten und dem Abte über die Regierung im Oberrheinthal dem Hof an seinen Rechten, Gerechtigkeiten, Gnaden, Freiheiten, Siegeln und guten Gewohnheiten kein Nachtheil sein soll. 209

A. Ob. — Notb. 35.

Dieser Revers bezieht sich auf das sog. „Communell“, welches im Jahre 1676 zwischen dem Abt Gallus und den 5 katholischen, regierenden Orten getroffen wurde. Nach demselben sollte nämlich, um allen Competenzconflicten zwischen dem Abt und den regierenden Orten für

1676 immer ein Ende zu machen, inskünftig die niedere und hohe Gerichtsbarkeit in den 6 Höfen des Oberrheinthals beiden Theilen gemein sein und die ganze Regierung gemeinschaftlich durch den Landvogt der 8 Orte und die St. Gallischen Obervögte geführt werden. Die 3 Orte Zürich, Appenzell und Glarus protestirten aber so nachdrücklich gegen diese Aenderung in dem bisherigen Regiment („die neue Regierung" heisst es in der Ueberschrift des Reverses), dass das „Communell" bis zum Jahre 1697 wieder gänzlich aufgegeben werden musste, obschon der Abt und die 5 katholischen Orte die Huldigung nach demselben von den 6 Höfen theilweise gewaltsam erzwungen hatten. — In Oberriet behielt der Abt sich übrigens nachträglich mit Berufung auf den Vertrag von 1500 (n. 81) die Schirmgelder und das Mannschaftsrecht vor.

Siehe Eidg. Absch. VI. $^{1}/_{2}$. S. 1234 ff. (Für den Vorbehalt n. 124) S. 1701 ff. — Von Arx III. 198 f.

1680 März 21. — „Zeugniss und Pass" für Niklaus Brugger, hochgräflich Oettingisch-Kazensteinischer Unterthan, den laut vorgewiesenem Zettel Ulrich Baumgartner nach Kriessern (Grissern) unweit Hohenems schicken wollte, um dort bei seinem Bruder Jakob Baumgartner fl. 40 zu erheben; inzwischen ist aber Ulrich B. gestorben, nachdem er mehrere Wochen bei Brugger krank gelegen und ihm für Mühewalt und Zehrung fl. 8 versprochen hatte. Der Aussteller des Passes, Johann Georg Beckhs, Pfleger in der fürstlich Oettingischen Stadt Neresheim, ersucht nun Jedermann, den N. B. auf seiner Reis nicht nur sicher passiren zu lassen, sondern auch ihm an die Hand zu gehen, damit er seine rechtmässige Schuldigkeit erlange. 210

A. Ob.

1682 Juni 27. Im Hof Oberriet. — Hofammann und ganze Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet und ihre Nachbarn an der Hub, nämlich Martin Rechsteiner sammt seinen Söhnen und Joseph Buschor daselbst, alle Bürger zu Altstätten, vergleichen sich über Ansprüche der Huber an Trieb und Tratt in den Wäldern der Hofleute zu Oberriet, im Beisein von Hrn. Joseph Buschor, Alt-Stadtammann und Pannerherr, Ammann Jakob Obrist als Beiständern einerseits und Jakob Zäch, Hofammann, Jakob Wüst, Alt-Hofammann, Jakob Lüchinger, Seckelmeister, und Johannes Wüst, Hofschreiber, anderseits.

Die von Ob. liessen das Vieh der Huber in den Bannstall treiben und behaupteten, dass die Huber keine weitern Rechte zu ihnen haben, als die 4 Schobinger Hofstatten, nämlich den Holzhau; den Trieb und Tratt aber haben sie nur aus böser

1682 Gewohnheit genossen. — Beide Parteien brachten ihre Brief und Sigel herbei und verglichen sich dahin:

Die Huber sollen sich ihrer vermeintlichen Rechte auf Trieb und Tratt in der Oberrieter Wald und Gericht gänzlich begeben und keine andern Rechte mehr fordern, als die 4 genannten Schobinger Hofstatten, nämlich einen halben Holzhau wie ein anderer Hofmann. „Weil sie aber gütlich davon gestanden", vergönnen ihnen Die von Ob. wegen guter Nachbarschaft, 10 Jahre lang in den äussern Wald zu fahren, vom Mai 1682 an, mit dem einzigen Vorbehalt, dass sie die Rosse auch in das Isenriet thun sollen, wenn die Ob. sie daselbst haben, vom 27. April bis 27. Mai in die Rieter fahren und nicht mehr Ross und Vieh auftreiben, als sie mit eigenem Futter wintern können.

Die 7 dermal vorhandenen Haushaltungen, nämlich Martin Rechsteiner sammt seinen Söhnen, Hansli Bilg, Jakob Joseph Marti und Joseph Buschor bezahlen Denen von Ob. dafür jährlich auf Martini fl. 7 Trattgeld, das erste Mal auf Martini 1683. Gehn Hofstätten ab, so fällt für dieselben auch das Trattgeld weg, und wenn sich mit der Zeit mehr dorthin setzen, so sollen sie sich auch mit den Ob. vergleichen oder ganz und gar abgewiesen sein. Uebertritt Einer der Huber diesen Vergleich wiederholt, so steht es den Ob. frei, ihn abzuweisen oder ferner fahren zu lassen. Denen in der Hub bleibt es überlassen (platz), innerhalb Jahresfrist a dato neue Beweise (—thümer) beizubringen und rechtlich geltend zu machen: nachher aber bleibt es zu allen Zeiten bei diesem Vergleich.

Es drücken Hr. Johann Kaspar Emkh, Stadtammann, und J. Z., Hofammann, ihr Sigel auf. 211

A. Ob. — Noth. 86.

1682 Juli 2. — Hofammann und ganze Gemeinde des freien Reichshofs Kriessern und Oberriet vergleichen sich mit ihren Nachbarn Jakob Schneiders sel. Söhne, auch Hans und Jakob Resteiner (—aner) zu Kobelwies, alle Bürger zu Altstätten, über Trieb und Tratt in den äussern Wäldern, welchen die Genannten durch Kauf von Ender Gütern an sich gebracht zu haben glaubten, — im Beisein von Hr. Johann Kaspar Emkh, Stadtammann, Joseph Buschor, Alt-Stadtammann und Pannerherr, Jakob Nef, Statthalter, Jakob Oberist, Alt-Landvogtsammann zu Altstätten einerseits und Hr. Jakob Lüchinger, Seckelmeister, und Johannes Wüst, Alt-Hofammann und Hofschreiber anderseits.

1682 Die von Oberriet wollen die Genannten noch 10 Jahre lang in die äussern Wälder fahren lassen; hernach sollen sie sich bei Hrn. Hofammann und Rath zu Ob. wieder anmelden, ob man sie weiter „begnadigen“ und fahren lassen wolle, mit freiem Belieben der Oberrieter, sie zuzulassen oder abzuweisen. Dafür bezahlen die Genannten alljährlich von jeder Haushaltung fl. 1, nämlich von den 5 dermal vorhandenen. Kommen mit der Zeit mehr Haushaltungen dorthin, so sollen sie sich ebenfalls mit den Ob. vergleichen oder keine Rechte geniessen; geht eine Haushaltung ab, so soll der Gulden auch abgehn. — Den Holzhau haben sie nie beansprucht, noch gehabt. — Es sigeln Hr. J. K. E., Stadtammann, und Hr. Jakob Zäch, Hofammann. 212

A. Ob. — Notb. 93.

Anlass zu dem Vergleiche gab, dass Die von Ob. den Kobelwiesern „ihre Habe“, resp. ihr Vieh, in den Bannstall treiben liessen.

1710 Juli 2. — Das Landvogteiamt im Rheinthal und Hr. Geörg Wilhelm Rinks (!) von Baldenstein, Landhofmeister, und Ludwig Hyacinth von Schenklin, Obervogt zu Blatten, in hochfürstlich St. Gallischer Commission, sprechen rechtlich über schon viele Jahre dauernde Streitigkeiten zwischen dem freien Reichshof Kriessern und Oberriet einerseits und etlichen Bürgern von Altstätten: nämlich Konrad, Adrian, Ulrich und Sentz, alle 4 Schneider des Geschlechts und wohnhaft in der Kobelwies, anderseits, über den von Letztern als 4 Haushaltungen in den Oberrieter Hölzern gebrauchten „Vieh-Trieb und Tratt“, nachdem die Parteien vergeblich schon öfter vor hoher und niederer Gerichtsobrigkeit zu einem gütlichen Vergleich gewiesen worden.

Die Ausgeschossenen aus dem Hof Kr. und Ob.: Hr. Hofammann Johann Wüst, Alt-Hofammann und Quartierhauptmann Hans Kaspar Zäch, Seckelmeister Johannes Lüchinger und Hofschreiber Franz Zäch mit Beistand von Hrn. Gerichtsammann Johann Joseph Dietschi erklären: dass sich die 4 Haushaltungen des Oberrieter Tratts gegen den Vergleich von 1682 (n. 212) anmassen, mit Berufung auf einen Compromiss zwischen dem Hof Ob. und den damals Kobelwiesischen Trattgenossen und darauf gegründetes Urtheil von 1656.

Dagegen wenden die 4 Haushaltungen durch Hrn. Stadtschreiber Jakob Näf als Beistand ein: es sei der Vergleich von 1682 allein mit dem Schneiderischen Geschlecht. Gegen den 1577er

1710 Compromiss (n. 161?) „militieren" genügend die „undenkliche Possession" und der Enderische Hauptbrief von 1561 (n. 150). Mit Absprechung des Tratts würden ihnen ihr Aufenthalt und „vermögliches Ausbringen" genommen und sie gezwungen, ihre Behausungen zu verlassen.

Da Die von Kr. und Ob. durchaus eine rechtliche Erkenntniss haben wollen, wird rechtlich gesprochen:

1. berührt der Streit lediglich Trieb und Tratt in den äussern Oberrieter Hölzern.
2. sind den Schneidern auf ewige Zeiten nur 4 Feuerstätten oder Häuser zugelassen, so dass sie sich unter keinem andern Vorwand in mehrere Feuerstätten auf den Kobelwieser Gütern ausbreiten oder vermehren mögen.
3. haben die 4 Häuser und Feuerstätten mit ihrem s. v. Vieh und Pferd für alle Zukunft das Trieb- und Trattrecht in den Oberrieter äusseren Hölzern und zwar so, dass sie ihr Vieh und Pferd gleich vom Stall aus mögen in die Hölzer laufen lassen, Die aus dem Kobelwald dagegen einen Gatter zur Beschirmung des übrigen Trattgebiets hängen und erhalten sollen. Wenn aber Denen von K. bei offenem Gatter ein oder mehr Stück Vieh entkommen, soll es nicht gepfändet und mit Strafe belegt, sondern gütlich abgetrieben werden.
4. wenn die Ob., welche den Tratt in diesen Hölzern nutzen und brauchen, mit ihren Pferden in das Isenriet abfahren, sollen auch Die von K. ein Gleiches zu thun schuldig sein.
5. die 4 Schneider'schen Feuerstätten sollen jährlich auf St. Martinstag fl. 12 baares Geld dem Hof Kr. und Ob. als einen ewigen Zins abstatten und in dieser Streitsache Die von Ob. schadlos halten.
6. wenn sich der Enderische Mannsstamm wieder erholen und von den Kobelwieser Gütern an sich bringen möchte, sollen ihnen „ohne Entgelt der Schneider" ihre Rechte laut Brief und Sigel von 1561 vorbehalten sein. 213

A. Ob. — Notb. 116. — (Sigel des Hauptmann Fidel zur Lauben von Thurn und Gestelenburg, des Raths von Zug und Landshauptmann der freien Aemter, d. Z. Landvogt im Rheinthal, und des fürstlichen Landeshofmeisters.)

1718 August 26. Appenzell. — Johann Baptist Fässler, Statthalter, Abraham Broger, Reichsvogt, Johannes Ulmann am Hirsberg, Hauptmann der Schwendener (Schwenner)

1718 Rod, Ulrich Dörig, Hauptmann der Rütiner Rod, Landweibel Hans Konrad Entzler und Landschreiber Johann Ulrich Wetter, alle Landleute und des Raths zu Appenzell der innern Roden entscheiden nach einem Augenschein im Beisein von Hr. Hofammann Johann Kaspar Zäch, Landvogtsammann Joseph Wüst, Hofschreiber Franz Zäch, Hans Gächter und Jakob Wüst, Beide des Raths, Michael Amma (?), Forster, Joseph Graber und Johannes Pfeifer, Alpmeister in der Alp Sämtis (Semtes), von Seite des Hofs Oberriet und nach Vorweisung des Briefs von 1500 (n. 83) gütlich über einen Streit zwischen den Hofleuten des Hofs Ob. einerseits und Johannes Ulmann, der Fronsler (?) genannt, des Landes Appenzell Angehöriger, anderseits.

Ulmann, als Besitzer der Weid Boganten ob der Alp Sämtis (ob des Sembtess), aber in Appenzeller Gebiet gelegen, hat dem Sämtis, der den Hofleuten zu Ob. gehört, mit seinem Vieh einigen Schaden verursacht, kann nicht zeigen, wie weit hinab die Weid Boganten Recht habe und macht keinen „friedbaren" Hag oder Wehr.

Vereinbart: dass Johannes Ulmann und die nachkommenden Besitzer und Inhaber der Weid Boganten das Recht haben sollen, mit ihrem Vieh zu fahren und zu ätzen gegen die Alp Sämtis ungefähr in die Mitte des Heilbets, allwo auf beiden Seiten der Berge, sich gerade gegenüber, ein Kreuz gehauen; nach diesen Kreuzen hat der jeweilige Besitzer des Bogants von einem Berg zum andern einen Hag zu machen oder einen Graben aufzuwerfen und denselben zu allen Zeiten in Ehren zu halten und friedbar zu machen ohne der Alp und Alpgenossen der obern Alp Sämtis (Sembtiss) Kosten und Schaden. 214

A. Ob. — (Secretinsigel des Landes App. I. Rh.)

1722—1729 Streitigkeiten des Abts von St. Gallen und der drei „Wüsten" — Joseph, Landvogtsammann, Joseph, Seckelmeister, und Jakob — wegen der Leibeigenschaft (Fall- und Fasnachthennen), da die Wüsten erklären, dass sie von Jos, Hans und Konrad W. abstammen, die sich 1452 von Clara von Ramswag freigekauft haben (s. n. 50), und von welcher Linie niemals der Fall bezogen worden sei. Der Abt verlangt, dass die Befreiung vor dem Pfalzrath nachgewiesen werde. In Betracht, dass das Gotteshaus dabei interessirt ist, wird nach dem Brief von 1545 (s. n. 140, Z. 3) das Syndicat der regierenden

1722—1729 Orte als competentes Forum erklärt; am 21. Juli 1729 aber durch Johann Jakob Escher, Bürgermeister, und Johannes Hofmeister, Statthalter, von Zürich, auf dem Tag zu Frauenfeld als Compromissrichtern entschieden, dass sämmtliche jetzt lebende, namentlich aufgezählte Wüsten „sammt ihren dato verheiratheten und von ihnen erzeugenden Kindern" von dem Fall befreit sein und für ihre bisher erlittenen Kosten fl. 100 von den äbtischen Ehrengesandten als „Verehrung" erhalten sollen, dagegen von nun an die Fasnachthennen, „auch die Lehen" und von den Gütern den Ehrschatz zu bezahlen haben; endlich sind nach Absterben der in diesem Spruche „Angedeuteten" alle Dero Nachkommen den Fall zu entrichten schuldig. 215

Eidg. Absch. VII. 1. S. 852 ff. Art. 148—152. — St.-A. St. G. — Rubr. CXXXV. Fasc. 1. n. 119.

1724 Mai 14. — Die beiden Roden Oberriet und Holzrod, die vor einigen Jahren wegen der gemeinen Alp des Strüsslers (Streuss—) so weit Streit gehabt, dass jede Rod eine eigene Hütte oder Gaden und s. v. Melster eingerichtet und sich völlig von der andern getrennt hat, vereinigen sich wieder zu gemeinsamer Nutzung der Alp, wie vor Alter, so dass auch die Hütte und Melsteren jedem Theil ohne Unterschied zugehören sollen, unter Bekräftigung von je 6 ausgeschossenen Männern, nämlich von der Oberrieter Rod Meister Kaspar Hersche, als Alpmeister, Ballus (!) Könis (!), Fidel Zäch, Weibel, Michel Amma (!) Forster, Joseph Wüst und Jakob Graber; von der Holzrod Franz Amma (!), Jakob Stiger, Josen Sohn, Diepolt Zäch, Urich (!) Stiger, Johannes Kobler am Hard und Franz Stiger im Freienbach. — Geschehen im Beisein von Hr. Johann Kaspar Zäch, Alt-Hofammann, und des Unterschriebenen: Franz Zäch, Hofschreiber. 216

A. Ob.

1726 Juli. Frauenfeld. — Abgeordnete des Hofs Kriessern und Oberriet beschweren sich über ein Urtheil des Bischofs von Constanz vom 8. März 1726, durch welches der Bischof ohne ihr Beisein entschied: dass die Reparation des Pfarrhauses der Gemeinde zukommen solle, weil sie den Zehnten beziehe; das „Neugreut" aber soll dem Pfarrer zudienen und von der Gemeinde deswegen Rechnung abgelegt werden. Gegen dieses Urtheil berufen sie sich auf ihren Vertrag mit dem Hause Hohenems vom 11. December 1682 (bestätigt von den Eidgenossen und dem

1726 Bischof von Constanz unterm 23. October 1685), nach welchem „den beiden Höfen" so lange die Collatur der Pfarrei Montlingen bleiben solle, als ihnen die an den Bau des Pfarrhauses daselbst verwendeten Kosten nicht zurückerstattet wären, und auf ihre Zehntenauslösung von 1469 (n. 61). Die Angehörigen von Kr. und Ob. werden bei ihren Briefen und Sigeln geschützt und dem Landvogt wird aufgetragen, dem Bischof darüber zu berichten. — Bei der Jahrrechnung von 1727 erklärte sich der Bischof belehrt und einverstanden mit dem Collaturrecht des Hofs bis zu Wiedererstattung der Baukosten und versichert, dass die Ernennung des Pfarrers von Seite der Gemeinde keine Schwierigkeit mehr haben werde. 217

Eidg. Absch. VII. 1. S. 893. Art. 457 f.

1728 Juli. Baden. — Die von Kriesseren (Grieseren) klagen, dass durch die jenseitigen Wuhre ihr Land in der höchsten Gefahr sei, und bitten um Beistand, da sie zu arm seien, sich selbst zu schützen. Dem Landvogt wird Befehl ertheilt, Denen von Marbach, Altstätten, Balgach und Bernang vorzustellen, wie dringend Hülfe nöthig sei, und sie zu Beisteuern zu veranlassen. 218

Eidg. Absch. VII. 1. S. 866. Art. 253.

1728 October 28. Marbach. — Johann Kaspar Pfenninger, Pfarrer zu Marbach, (Martp—), Dekan des Capitels Rheinthal, und Johann Cramer, evangelischer Pfarrer zu Bernegg, stellen den Evangelischen von Diepoltsau eine höchst eindringliche und pathetische Empfehlung für Beiträge an einen Kirchenfonds aus, nachdem die neuerbaute evangelische Kirche daselbst bis an Uhr und Glocke vollendet ist.

Nach dem Landfrieden von 1712 a) wollen auch die äusserst am Rhein gelegenen, von ihren Pfarrkirchen durch ein weites Riet gar sehr entfernten evangelischen, unter katholischen vermischten „Dorfschaften" Diepoltsau, Schmitter und Widnau (ca. 500 Seelen) im Rheinthal ihre eigene Kirche, aus folgenden Gründen:

1. wegen des Mangels der Erkenntniss Gottes, der Liebe und Gottseligkeit in Folge zweistündiger Entfernung von ihren Pfarrkirchen, bei oft durch Schnee, Eis und Windwehen „unpracticablem" Weg und Steg (wie besonders am Weihnachtsfest 1726), so dass die Predigten und Kinderlehren nicht be-

a) der in dem Rheinthal und Thurgau vollständige Parität zwischen den Confessionen herstellte.

1728 sucht werden können, Kinder zuweilen 8 Tage ungetauft und Abgestorbene ebenso lang unbegraben bleiben müssen.

2. wegen des Mangels an Platz in den nächstgelegenen Kirchen.
3. besonders auch aus Mitleid mit dem Häuflein der Evangelischen zu Widnau, wo evangelische, meist unbemittelte Haushaltungen waren, die gar nirgends Pfarr- und Kirchenrecht hatten, und zu Widnau, obschon ihre Voreltern zum Kirchenbau und Unterhalt daselbst beträchtlich beigetragen, ihre Todten ohne Gegenwart eines Prädicanten nur in einem Winkel auf dem Kirchhof begraben durften.
4. wegen der Erbauung und des Trostes des reinen Gottesdienstes durch einen mitten unter ihnen wohnenden Seelenhirten (auch für die in Badecur zu Hohenems Begriffenen) und zur Verhütung traurigen Abfalls.

Daher hat Zürich, wie es 1694 zu einer gefreiten Schule des Orts jährlich fl. 15 und evangelisch Glarus ein Kapital von fl. 66 beitrug, jetzt unter dem 27. April 1727 ein Patent bewilligt: das Werk solchen Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaus zu beginnen und das „Geschäft" unter dem 9. October weiter nachdrücklich recommandirt und haben die genannten evangelischen Roden am 7. April 1728, Mittwochs, in Gegenwart des Herrn Landschreibers Tschiffelin von Bern als dazu erbetenem hochobrigkeitlich-evangelischen Repräsentanten und Protectoren, den Grundstein gelegt und bis dato den Bau hauptsächlich durch freiwillige Leistungen der sonst mit Wuhrungen und Bestellung des Feldes geplagten Einwohner, bei Zufuhren aus der Entfernung von 3—6 Stunden, glücklich und ohne den geringsten Unfall vollendet unter Aufnahme (verbürgung und vertröstung) von fl. 9000. Da es nun zum Unterhalt des Baus und des eigenen Seelsorgers eines „merklichen Fundus" bedarf, werden „die geistlichen und weltlichen Amm-Väter der Kirchen und andere Mitbürger der heiligen, sonderlich hochlöblich evangelischen Eidgenossenschaft" um Beiträge ersucht. — „Wie die benachbarten evangelischen Gemeinden des Rheinthals, besonders diejenigen, in welche diese entlegenen Roden ex jure oder gratia pfarrgenössig gewesen, beigetragen, ist aus dem Steuerbüchlein mit nöthiger Specification beliebig zu ersehen." 219

Arch. Diepoltsau und St.-A. St. G.

Nach dem Schreiben des äbtischen Obervogts auf Blatten, Würz, vom 8. und 15. September begannen damals hauptsächlich auf Betreiben Pfenningers die Bemühungen der evangelischen Diepoltsauer um eine

1728 eigene Kirche. Sie mussten sich Zürich für die Summe von fl. 9000 verbürgen, worauf dieses die Angelegenheit an die Hand nahm. Der Obervogt glaubte, dass der Abt dem Vorhaben entgegen treten könnte mit Berufung auf den Artikel des Landfriedens: dass da, wo bisher nur eine Religionsübung gewesen, keine andere eingeführt werden solle. Die evangelischen Diepoltsauer hätten aber bisher nie eigenen Gottesdienst gehalten und die Abhaltung einer eigenen Kinderlehre sei ihnen 1707 von beiden Obrigkeiten untersagt worden.

1762 erbauten sich auch die katholischen Diepoltsauer, — bisher ebenfalls nach Marbach und Bernang pfarrgenössig —, mit grosser Anstrengung ihre eigene Kirche, 1763 das Pfarrhaus, und 1767 erhielten sie endlich ihren eigenen „Seelsorger oder Vicarius". Im gleichen Jahre übergaben sie den Schuldienst zu Diepoltsau dem Joseph Hurter und denjenigen zu Schmitter dem Johannes Hug.

1730 Juli 1. — Auf verschiedene Klagen des hochfürstlichen Obervogteiamts zu Blatten vor einer verordneten hochfürstlichen Commission wider Hofammann und Amtleut des Hofs Kriessern (Krieseren) und Oberriet und nachdem Hofammann und Amtleut hierüber verschiedene Mal umständlich vernommen, dazu Offnungsprüch und Verträg eingesehen worden, ist hierüber Folgendes erkannt worden:

1. Bot, Verbot, Gesetzmachen und Strafen betreffend wird gestattet, dass Hofammann und Amtleut „in Haltung und Verbannung des Gerichts" auf 3, 6 und 9 ß d. Strafe vermög der Offnung bieten und verbieten, auch solche Strafen beziehen mögen, so oft derlei Bot und Verbot „bei Abhaltung und verbanntem Gericht" von Jemandem übertreten werden. Sodann mögen sie auch Güter, Wunn und Weid zu beschirmen 3 Pfund und 5 ß d. bieten und strafen; eben so laut Vertrag von 1545 und 1546 (n. 140 und 141) im Beisein und mit Einwilligung eines jeweiligen Obervogts um „Mannzüchten" und dergleichen „billig Sachen" Bot und Verbot setzen. Die obrigkeitlichen Bot und Verbot aber sollen „von einem Herrn Obervogt" einzig und allein gemacht und in dessen, als der Obrigkeit Namen, allein gerufen, auch nöthigenfalls darum gebührend angehalten, eigene „Gesetz" aber in Hofsachen ohne Beisein und Einwilligung des Herrn Obervogts weder aufgerichtet, noch ad executionem gebracht werden.
2. Arrest anlegen. — Hofammann und Amtleut sollen Solches künftig nicht mehr, wie etliche Mal geschehen, unternehmen, da sie nach eigenem Geständniss kein Recht dazu haben.

1730 3. Attestate, Frei- und Geburtsbriefe sollen Hofammann und Amtleute den Hofleuten, „die sich anderweitig setzen wollen", nicht ertheilen, ehe sie sich der Fasnachthennen und des Falls halber bei dem jeweiligen Herrn Obervogt laut der Offnung abfindig gemacht und ihnen hierüber Schein und Urkund vorgewiesen haben.

4. Strafen. — Wie das Obervogteiamt Blatten weder durch Offnung, noch durch Sprüche und Verträg verbunden ist, die jeweiligen Frevel allein in dem Rathhaus abwandeln zu lassen, zumal sowohl ein jeweiliger Herr Landvogt das sogenannte landvögtliche Bussengericht im Rath- oder Wirthshaus zu Oberriet willkürlich vornimmt, auch Hofammann und Amtleut mit ihrem besondern Hofbussengericht ein Gleiches thun, — so ist auch ein jeweiliger Obervogt, besonders in Fällen, worin die Ungebühr mit Nachdruck und Exempel schleunig abzustellen ist, befugt, in dem Schloss Blatten, oder wo es ihm sonst gelegen ist, solche Frevel zu untersuchen und abzustrafen, jedoch immer mit Beizug des Landvogtsammann. Die gewöhnlichen Bussengericht sollen aber auch fürohin im Beisein der Amtleute gehalten werden.

5. Rath rufen und halten mögen Hofammann und Amtleute auch fernerhin nach Nothdurft, jedoch, wenn der Herr Obervogt im Rath nicht selbst zugegen wäre, ihm entweder von dem Hofammann selbst oder durch jemand Andern vom Rath oder durch dessen Bediente von den Sachen, die wichtig und dem Obervogteiamt zu wissen nöthig sind, zeitlich berichten.

6. Ehaften, speciell das Bad in Kobelwald und Concession des Weinschenkens. — Die „Ehaftenen" bleiben den Obrigkeiten zuständig; es wäre denn, dass Hofammann und Amtleute besondere Freiheiten deswegen aufweisen könnten; von dem Bad Kobelwald mögen sie aber den gebührenden Zins wegen der Allmeind und Teuchelkösten noch ferner beziehen; Eröffnung und „Ordnung" des Bads sind aber Sache der Obrigkeit. Das Weinschenken soll vom Hofammann und Amtleuten „im Beisein und Einwilligung" eines Herrn Obervogts concedirt werden.

7. Hofrechnung. — Aller unnöthige Aufwand soll unterlassen und die jährliche Gemeindsrechnung im Beisein zweier Unparteiischen aus jeder Rod ordentlich abgelegt werden.

1730 8. Die Ganten sollen laut der Offnung vorgenommen und die Waisenrechnung in gebührender Ordnung alljährlich sorgfältig abgehört, mithin Wittwen und Waisen getreulich geschützt und geschirmt werden.

9. Jahrmarktruf. — Hofammann und Amtleute mögen nach Gutbefinden, wann und wo sie wollen, die jeweiligen Jahrmärkte „verrufen", doch mit vorläufiger Anzeige an den Obervogt, damit er auf jeden Fall die etwa nöthigen obrigkeitlichen Bot und Verbot zur Verhütung aller Unordnung ergehen lassen mag.

10. Die Amtsgüter sollen ordentlich ausgemarkt und allfällige Streitigkeiten über dieselben durch ein unparteiisches Gericht erledigt werden.

11. Wegen Anzeigen der Frevel bei dem Obervogteiamt, auch Verhör und Vernehmung der Parteien an Sonn- und Feiertagen in den Wirthshäusern, soll Alles nach Inhalt des Landmandats beobachtet werden.

Dieser Commissionserlass wird dem hochfürstlichen Obervogteiamt mit der Verordnung zugestellt, Allem nachzukommen und es sofort einer gesammten Gemeind des Hofs Kriessern und Oberriet „publiziren" zu lassen und sie zu erinnern, dass sie Dem Folge leiste, wogegen man sie auch bei allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten etc. jederzeit „manuteniren" werde. Leisten Hofammann, Amtleute und Gemeinde Obigem gebührend Folge, so soll auch alles Weitere, was in Worten und Werken „vor- und gegen einander vorbeigegangen" von Obrigkeits wegen vollkommen aufgehebt werden. Ebenso haben sie dem Obervogt als ihrer Obrigkeit allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erzeigen und von ihm dagegen allen obrigkeitlichen Rath und Hülfe zu gewärtigen. Wollen sie sich wider besseres Verhoffen nicht dazu bequemen, so hält man sich „diesseits" an Obiges nicht gebunden, sondern soll das Gebührende vorbehalten sein. 220

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1.

1731 Juni 26. Schloss Blatten. — Margaretha Baumgartner von Kobelwies aus der Herrschaft und Vogtei Blatten will sich nach Liggeringen niederlassen und verheirathen und erhält zu diesem Zweck vom Obervogt von Sailern eine Bescheinigung, dass sie von ehrlichen Eltern erzeugt und geboren,

1731 auch von aller Ansprach „gegen dem hochfürstlichen Stift St. Gallen manumittirt und entlassen sei". 221

A. Ob.

1732 Februar 29. — Nachdem dem Hof Kriessern (G—) und Oberriet von beiden hohen Obrigkeiten die Abhaltung eines Wochenmarkts bewilligt worden ist, wird folgende Marktordnung für denselben ausgekündigt:

1. Soll Niemand Schmalz, Käs, Hühner (?), Hennen, Eier, Werg, Hanf, Garn oder andere Waaren vor Beginn des Markts irgendwie weder bestellen, kaufen, noch verkaufen, im Winter bis 11 Uhr, im Sommer bis 10 Uhr, bei Busse von 5 ß d. für Käufer und Verkäufer und Confiscation der Waare nebst weiterer obrigkeitlicher Strafe im Wiederholungsfalle. Nachdem es aber 10, bezw. 11 Uhr geschlagen, mag die noch nicht verkaufte Waare verkauft werden, an wen und wo man will. Sind bei dem Schnellergarn, womit öfter grosser Betrug gebraucht wird, die Schnellerhaspel nicht durchaus gleich und haben sie ihre gewisse Anzahl Fäden nicht vollkommen, so sollen die betreffenden Schneller zu Handen der Obrigkeit weggenommen und von dieser gebührende Strafe verordnet werden.

2. Werg, Hanf und dergleichen soll vor Beginn des Markts bis zu der genannten Zeit nicht in grösserm Quantum, als 3 Pfd. verkauft und auf keiner andern Wage, als der von Obrigkeit dazu verordneten gewogen werden, bei Strafe von 5 ß d. sowohl dem Käufer, als Verkäufer.

3. Soll der „Fürkauf" oder das sogenannte Hausiren während der Woche in Häusern und auf den Gassen mit Werg, Garn und allem Andern ganz und gar abgethan und verboten sein, solche Waaren zu Handen der Obrigkeit weggenommen und Käufer und Verkäufer mit exemplarischer Strafe belegt werden.

4. Soll auf dem Markt, in Mühlen, Pfistereien, Wirthshäusern und sonst nur das obrigkeitliche Mass und Gewicht gebraucht werden, nämlich das Feldkircher rauhe und glatte „Mäss", die Feldkircher Elle, St. Galler Gewicht zu 40 Loth gerechnet und Altstätter Mass, bei Strafe von 3 Pfund Pfennig (d.) und höherer bei Wiederholung.

5. Soll die altstättische Brotordnung in Oberriet gehalten werden.

6. Ebenso die altstättische Schmalzordnung.

1732 7. Soll von allen Waaren das von der Obrigkeit bestimmte Wag- und Standgeld von Fremden und Heimischen, wie an allen andern Märkten gebräuchig, gegeben werden.

8. Behalten sich die Obrigkeiten vor, diese Marktordnung nach Gutfinden und Nothwendigkeit zu mindern und zu mehren.

Erlassen von Joseph Anton Heinrich, dermal Landvogt im Rheinthal und Joseph Basili von Sailern, hochfürstlicher Obervogt zu Blatten. 222

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1.

1732 Sept. 12. — „Untergang" und Beschreibung der Gerichtsmarken zwischen Altstätten und dem Hof Oberriet von dem Eichberger (Eydberger) Gericht bis zu Anfang des Iseuriets, im Beisein Herrn Placidi Lieber, Capitularherrn und Archivisten des Stifts St. Gallen, und Herrn Joseph Basili von Saylern, hochfürstlich St. Gallischem Rath und Obervogt auf Blatten; — von Altstätten Herrn Matthäus Eichmüller, Gerichtsammann, Ulrich Ritter, Stadtammann, Hans Kaspar Thüringer, Stadtschreiber; — vom Hof Oberriet Herrn Franz Zäch, Hofammann, Hans Kaspar Zäch, Quartierhauptmann, Joseph Wüst, Seckelmeister, Johannes Könis, Hofschreiber, Michael Ammann, Forster, und Fideli Zäch, Weibel; vom Hof Eichberg Jakob Federer, Hofammann und Jakob Dietrich, Seckelmeister.

Anfang bei einer drei Gerichte scheidenden Mark an einer Kreuzstrasse in der Au, vor Zeiten Grafen Nussbaum, auch Hänis Nussbaum genannt, wo Eichberg aufhört, Altstätten aber und Oberriet fortfährt, wie folgt: gegen Mittag gradaus (grädigs) über das Gut Rain genannt und dann über die Hardergass in einen Markstein, der jenseits (ennert) der Gasse und Grünhag in Hänis Gut steht; weiter durch obiges Gut über den Graben, auch Harderbach und Harderstauden durch in eine Mark, die jenseits (ennert) dem Hag im „Banten Löchlin" (!) steht, welches dermal Jakob Kobler besitzt; von da durch das Banten Löchlin und dann den Schobinger Berg hinauf in eine Mark, so am Büchel oder Rain obigen Berges, — vor Zeiten Lostberg (!) genannt — steht; von da über das Tobel und durch den Wald, Nesslenhalden genannt, in eine Mark, die in dem Gut Mosstauden neben einem Graben steht und mit der Jahrzahl 1680 bezeichnet ist; von da durch die Mosstauden in den Wald Watt genannt, auch über den Felsen,

1732 Segenbach und Scheckenboden-Güter in ein Kreuz, das am Felsen des Semelenbergs oder Scheckenboden-Riss eingehauen, — vor Zeiten Forsters Lehn genannt; — bis dahin immer gerade gegen Mittag.

Von da gegen Morgen „allezeit der Grädi nach“ an den Semelenberg hindurch in ein Kreuz, das im Felsen gleich ob dem Hag des sogenannten Arnolts Lehn eingehauen ist.

Von da gegen Mittnacht durch das Arnolts Lehn hindurch, über den Bach und Geissmäder in den sog. Geroltsgraben an dem Ort, wo ein von Abend herkommender Graben in den Geroltsgraben fliesst; weiter dem Geroltsgraben nach, bis wo er in ein wieder von Abend herkommendes Bächlein fliesst und dort sich endet, „innert“ welchem Bächlein eine Mark steht; von dieser Mark über die Mäder, rinnenden Graben, und dann wieder über die Mäder hindurch in eine Mark, so an einem Graben — vor Zeiten Hagendorn genannt — steht.

Von da gegen Morgen geradewegs über die Mäder hinab in eine Mark, die auf den Mandleren neben dem Gerichtsgraben steht, (wogegen Altstätten meint, es sollte von obiger Mark im Hagendorn zunächst in den rinnenden Graben gehen, sodann diesem nach hinab bis in die Mark, welche auf den Mandleren steht); von dieser Mark auf den Mandleren dem Gerichtsgraben nach und nach hinunter, bis er in den Bann- oder Isenrieter Graben fliesst, allwo im Spitz zwischen beiden Gräben eine Mark steht und das Isenriet seinen Anfang nimmt. 223

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1.

1732 September 16. — „Untergang“ und Beschreibung der Marken auf dem Isenriet zwischen dem Hof Oberriet und übrigen Höfen Altstätten, Marbach, Balgach und Bernegg, im Beisein des Hrn. Placidi Lieber, Archivisten, Obervogt Würz von Rudenz zu Rosenburg und Obervogt von Saylern zu Blatten; — von Altstätten und Oberriet wie vorstehend (n. 223); — von Marbach Hr. Hofammann Ender und Statthalter Roner; — von Balgach Hr. Statthalter Nuesch (Niesch) und Seckelmeister zur Burg; — von Bernegg Statthalter in der Mur.

Anfang lt. Isenriet-Spruchbrief von 1540 (n. 133) bei der letzten Mark von n. 223; von da die Gerichtsscheide zwischen den genannten Höfen und dem Hof Oberriet gegen Abend dem Bann- oder Isenrieter Graben nach hinauf und dann gegen „Mittnacht“ diesem Graben nach, bis er mit einem andern Graben, der durch das

1732 Isenriet geht, zusammenkommt, wo in dem Spitz oder Egg des Isenriets ein Markstein gesetzt ist.

Von da aber gegen Abend und dann wieder gegen Mittnacht dem Graben zwischen dem Isenriet und Bannriet nach bis in eine Mark, die auf dem Isenriet ausser der Altstätter Viehhütte an der Strasse nach Altstätten steht und die lange Mark genannt wird.

Von da morgenwärts gerade über das Isenriet hindurch in eine Mark, welche im obigen Riet neben einem Viehdamm, dem Marbacher Thurm gerade gegenüber steht; von da gerade über das Isenriet in eine Mark, die herwärts einem Viehdamm, dem grünen Stein gegenüber steht.

Von da mittnachtwärts wieder „der Richti nach" über obiges Riet hinab in eine Mark, die unter der Balgacher Mühle, auf dem Unter genannt, steht.

Wohin diese Mark weise, ist streitig: Die von Oberriet behaupten, sie zeige aufwärts in die Mark in der sog. Tachertsmühle-Hofstatt, wo die Höfe Widnau und Balgach „kanntlich" anstossen, Balgach aber aufhöre und Oberriet von dort mit Widnau fortfahre in das sog. Kreuz zu Widnau, einem Markstein am Kreuzacker ob der Ziegelhütte, von wo die Scheide zwischen Oberriet und Widnau gegen dem Rhein weiter fortfährt lt. dem Spruchbrief von 1518 (n. 106). Der Hof Balgach aber behauptet, jene Mark zeige hinab in die Mark oder sog. Kreuz zu Widnau, wo Balgach den Hof Oberriet verlasse und mit Widnau aufwärts in Tachertsmühle-Hofstatt fortfahre. Dieser Span blieb für dieses Mal unerörtert.

Bei dem oftgenannten Kreuz zu Widnau waren vom Haus Ems zugegen Hr. Johannes Siber, Hofammann, und Hans Ulrich Torkler, Hofschreiber zu Widnau; — wegen dem Hof Widnau aber Hr. Statthalter Giger und Ammann Schawalder (Schwalter). Der Markstein zum Kreuz wurde ohne Widerrede allseitig als Hof- oder Gerichtsmarke von Widnau anerkannt. Den nach und nach in die Erde gesunkenen, grossen, breiten „Plattenstein" wollte man wieder aufrecht setzen und fieng zu dem Zwecke an zu graben; weil aber keine Zeugen „dabei" gefunden wurden, liess man ihn wieder im status quo.

Die von Balgach zeigten 2—3 Mittelmarken vom Kreuz zu Widnau bis in die Tachertsmühle-Hofstatt; aber Die von Widnau anerkannten sie nicht, mit Berufung auf den Brief von 1518, bei dem sie es lediglich bewendet sein lassen wollen. Man hat zwar

1732 bei einer dieser vermeinten Mittelmarken. westlich jenseits (ennert) dem Kreuzacker und Hag gegen Taehertsmühle-Hofstatt gegraben. aber keine „Zeugen“ gefunden, sondern nur einen alten, ziemlich festen Stumpen Stein gegen Mittag an derselbigen, tief in der Erde eingegraben angetroffen. Ist Alles in statu quo gelassen. 224

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1.

1733 Juni 27. — Die „elteste und gesammte Gemeindsrod“ zu Kriessern in Oberriet ersucht den Bischof von Constanz um die Erlaubniss, wegen ihrer weiten Entfernung von Montlingen „einen eigenen Priester und geistlichen Seelsorger“ zu halten, und um die Erhebung ihres „schon habenden Kirchleins“ zur Pfarrkirche zu Ehren der h. Jungfrau Maria, — der „Patronin“ des bisherigen Kirchleins —, und zu Ehren der h. Engel und Auserwählten Gottes, da auch die „Unkatholischen“ von Diepoltsau vor wenigen Jahren eine eigene Kirche und Pfrund errichtet haben, und Abt Joseph von St. Gallen ihnen dazu beisteure: — unter folgenden Bedingungen:

1. dass die Pfrund eine rechte eigene Pfrund bei U. L. Frauen der Mutter Gottes Mariä in Kriessern sein und verbleiben solle.
2. weil der Abt von St. Gallen zu dieser Stiftung das Mehrste beigetragen und aus andern Ursachen soll ihm auch die Collatur der neuen Pfründe zustehen, und zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass
3. ein jeweiliger Pfarrer nicht investirt werden solle, sondern von dem Abt jederzeit nach Belieben entfernt werden könne.
4. zu „ehrlichem“ Unterhalt wird dem neuen Pfarrherrn neben einer guten, anständigen Behausung sammt grossem „erträglichen“ Garten von jeder Haushaltung, deren es dermalen in 50 sind, ein Viertel Vesen, von jedem Viertel Land, „das in dem Riet eingeschlagen“, ein Groschen (macht 35 Gulden) und an baarem Geld 110 Reichsgulden gegeben; überdies hat er von Altstätten aus dem fürstlich St. Gallischen Amtshause in dem Herbst 4 Saum Wein zu empfangen, bis der Abt statt Dessen allfällig ein Capital anweist; weiter hat der Pfarrer „einen Hau“ im Gemeindeholz, wie ein Anderer aus der Gemeinde, und soll ihm dieses Holz, wie etwa dazu erkauftes oder sonst erlangtes, von der Gemeinde ohne seine Kosten zugeführt und gescheitet werden; endlich hat er nebst „der gewöhnlichen Stola“ und 3 neuen Stiftungen, die bisher

1733 vermacht worden, aus des Kirchleins eigenem Einkommen fl. 24 zu geniessen, die bisher freiwillig einem Caplan von Montlingen oder anderem Hülfspriester gegeben worden, welcher zu gewissen Zeiten in Kriessern Messe gelesen. — Zu gehöriger Ausrichtung aller dieser Einkünfte wird ein besonderer, dem Abte genehmer Pfleger aufgestellt.

5. hat der neue Pfarrer alle Pflichten eines solchen gehörig zu versehen.

Hr. Basilius von Saileren (!), hochfürstlich St. Gallischer Rath, Obervogt zu Blatten und Amtmann der Stadt Altstätten, sigelt auf Bitte der Hofleute von Kriessern. 225

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXI. Fasc. 1. — (Abschrift.)

Der ganze Brief ist in n. 227 eingerückt und mit der „eigenhändigen Bescheinigung“ von Bartholome Dietschi, des Gerichts, Jakob Baumgartner, des Gerichts, Johannes Ebneter, Joseph Zeigerlig, Joseph Huter (Huet—), Messmer und Jakob Tacher, Wuhrmeister, versehen. B. von Sailern hat unterm 1. September dieser Bescheinigung sein „minderes“ Petschaft beigedruckt.

1733 Juli. — Zürich und Bern beklagen sich gegen den Abt von St. Gallen, dass zu Oberriet zu wiederholten Malen an einem Feiertage Kaufmannsfuhren hinterhalten worden seien, und dass der Pfarrer sich dabei sehr unlandsfriedlich und strafbar benommen habe; sie verlangen Satisfaction und Abschaffung dieser Inconvenienzen. Die Gesandtschaft des Abts entgegnet, dass an diesem ganz katholischen Ort der Landfriede keine Bedeutung (nichts zu disponiren) habe (vrgl. n. 203), dass der Abt an der Hoheit daselbst Antheil besitze und jederzeit über die Feiertagsgebräuche verfügen konnte; der Pfarrer aber stehe unter Constanz. — Die Gesandten von Zürich und Bern bestreiten, dass der Landfriede für Ob. keine Geltung habe, und weisen nach, dass sich die Theilnahme an der Hoheit für den Abt nur auf das Malefiz erstrecke. 226

Eidg. Absch. VII. 1. S. 854. Art. 155.

1734 August 14. Constanz. — Der Bischof Johann Franz von Constanz als „Vice-Vicarius in spiritualibus generalis“ bestätigt die Stiftung der neuen Pfarrpfrund in Kriessern unter folgenden Bedingungen zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde (communitas) Kriessern (Griesseren) und Montlingen:

1. dass die von Kriesserern gegründeten Jahrzeiten auf die neue Pfarrei (parochia) Kr. übertragen werden.

1734 2. dass die Kriesserer die dem Frühmesser zu Montlingen zu leistenden Holzfuhren gemeinschaftlich mit den übrigen 4 Roden zum fünften Theil übernehmen.

3. dass die Kr. die dem Frühmesser von besondern Stiftungen, Gütern und Capitalien gebührenden Einkünfte auch künftig getreulich bezahlen.

4. dass die Kr. dem Pfarrer von Montlingen als einige Anerkennung der Mutterkirche (in aliqualem recognitionem matricis) jährlich auf Martini $1\frac{1}{2}$ Gulden bezahlen.

5. dass die Kr. dem künftigen Pfarrer den jährlichen Zins von fl. 35 unveränderlich bezahlen, ob sich die Zahl der Familien in ihrer Gemeinde vermehre oder vermindere.

6. dass der künftige Pfarrer von Kr. den Gliedern des Landcapitels beigezählt werden und in jeder Beziehung den Mitcapitularen gleichgestellt sein solle. 227

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXI. Fasc. 1. — (Abschrift.)

Dieser kirchlichen Abtrennung von Kriessern (vrgl. n. 225) setzten die obern 4 Roden den lebhaftesten Widerstand entgegen. Sie verwahrten sich bei dem bischöflich Constanzischen General-Vice-Vicariat gegen dieselbe in einem ausführlichen Memorial sammt Nachtrag, welche Schriftstücke in Copie noch im Stiftsarchive liegen und hauptsächlich hervorheben:

1. dass zu einer solchen Trennung die Genehmigung des Collators und Lehensherrn erforderlich sei und dass der Hof durch diese Absönderung sehr in Verlegenheit käme, wenn der Graf von Ems durch Bezahlung der Baukosten des Pfarrhauses sein verpfändetes Collaturrecht wieder an sich bringen würde: vrgl. n. 217.

2. komme die Mutterkirche zu Montlingen in grossen Schaden, die sich jetzt schon baulich nicht selbst gehörig unterhalten könne und der Beihülfe gemeiner Pfarrkinder bedürfe; dazu gehe ab: das „Kerzgelt" Derer von Kr. zu Lichtmess, — das Opfer an St. Martinstag an Geld, Flachs und Schmalz, — das „Schmalz" zu dem ewigen Licht bei Todesfällen, — 20 kr. „Kerzgelt" für jede verstorbene Person, — der Pfleger oder Einzieher, welchen die Rode Kr. der Pfarrkirche gibt, — die gewöhnlichen pfarrlichen Opfer, welche die Pfarrkinder an den 4 Festen zu geben schuldig sind, die Opfer an Begräbnissen und Jahrzeiten, — die Gebühren von Copulationen, Dispensations- und Taufscheinen, — die bestimmte jährliche Abgabe von fl. 1. 30 kr. von der Filialkapelle zu Kriessern.

3. verliere der Beneficiat der Frühmesspfrund in Montlingen die jährliche Einnahme von fl. 24. 6 kr. von der Filialkapelle zu Kr., — einer pflichtigen und gar keiner freiwilligen Leistung: ebenso verliere der Frühmesser die Opfer und Jahrzeiten und die Leistung der Holzfuhr für den Kaplan, welche Kr. der Reihe nach mit den andern Roden gratis zu besorgen hatte. Ueberhaupt sei Kr. schuldig mit den

1734 andern Roden für diese 1448 gestiftete und 1449 bestätigte Pfründe einzustehen.

4. verliere der Messmer zu Montlingen die jährlich von jeder Haushaltung schuldigen Korngaben, — das Weihnachtbrod, — das Brod an den Begräbnissen und Jahrzeiten, — den Läuterlohn von 20 kr. von jeder verstorbenen Person.
5. wegen der grossen Entfernung von Montlingen brauchen die Kr. keine eigene Pfarrkirche; denn ihren 44 Haushaltungen gegenüber befinden sich in der Pfarrei 77 Familien „bergshalber", die weiter entfernt seien.
6. von dem „eingeschlagenen" Rietland Abgaben und dem Pfarrer einen grossen einträglichen Garten, sowie den Holzhau in der Gemeinde zu versprechen, habe Kr. von sich aus gar kein Recht, da hierüber einzig der ganze Hof zu verfügen habe.

Nach Abweisung durch das Vice-Vicariat in Constanz appellirte die Kirchgemeinde Montlingen an den päpstlichen Nuntius in der Schweiz, der aber durch Spruch vom 14. November 1735 das Urtheil des Vice-Vicariats bestätigte. Der Streit gieng indess über untergeordnete Fragen noch lange fort und wurde erst durch einen schiedsrichterlichen Spruch vom 15. Januar 1738 beigelegt; s. n. 228. — Vrgl. auch n. 263.

Die Kriesserer hatten übrigens kein Glück mit ihrem ersten Pfarrer, Hrn. Johann Melchior Müller von Näfels Schon nach 3 Jahren kamen sie mit demselben in heftigem Streite über gegenseitige Geldforderungen auseinander. Erst durch schiedsrichterlichen Spruch vom 21. Mai 1755 wurde dieser Handel, über welchen noch weitläufige Acten im Archiv liegen, dahin entschieden, dass die Gemeinde Kriessern dem J. M. Müller selbst fl. 211 und der Pfarrkirche zu Kr. in seinem Namen fl. 154. 30 kr. bezahlen musste. Der Nachfolger von J. M. Müller, Pfarrer Anton Hongler (Hengler), brachte die Gemeinde dadurch in Schaden, dass er ohne Vorwissen des damaligen Kirchenpflegers ein bei Lorenz Zäch in Oberriet angelegtes Capital aufkündete und es bei seinem Schwager Jakob Seiz im Feld zu Bernang anlegte, der bald nachher in's Falliment gerieth.

1738 Januar 15. — Bernard (!) Frank von Frankenberg, fürstlich St. Gallischer Capitularherr und Official, Fidel Anton Püntiner von Braunberg, fürstlich geheimer Rath und Alt-Landvogt, und Gall Ignaz Billier(!), Rath, Obervogt zu Blatten und Amtmann zu Altstätten, vermitteln als von Abt Joseph von St. Gallen bestellte Schiedsrichter den Streit zwischen den 4 obern Roden und Kriessern über die Stiftung der neuen Pfarrpfrund dahin:

1. das Riet Lindenmad, welches Die von Kr. sammt einigen Auen und „einem Boden" bei des Schuhmachers Häus ohne Meldung bei der Gesammtgemeinde eigenmächtig „eingeschlagen" haben, sollen sie jährlich dem Hofseckel mit fl. 8 verzinsen oder es wieder ausschlagen; dagegen soll ihnen „um des Besten Willen"

1738 der Einschlag der Auen und des Bodens bei des Schuhmachers Haus gestattet verbleiben. Der neuen Pfarrpfrund zu Kr. zugewidmete Gemeind- und Rietgüter sollen gleich den Gütern anderer Hofleute den gewöhnlichen Steuern und Bräuchen unterworfen sein.

2. wegen der Holzfuhr des Caplans und der Zinsen in der Frühmesserei soll es bei dem Constanzischen Spruch sein Verbleiben haben; desgleichen sollen Die von Kr. die der Organisten-Pfrund oder Schule gehörenden Zinse alljährlich richtig bezahlen und die Holzfuhr dem Schulmeister wie von Alters erstatten, dagegen aber auch „aus des Schulmeisters Einkünften" jährlich fl. 5 erhalten.

3. können die Kr. nachweisen, dass gewisse Jahrzeiten von ihren Altvordern zu Montlingen gestiftet worden, so sind diese Stiftungen ihnen nach dem Constanzischen Spruch auszuhändigen; weiter aber hat Kr. keine Ansprüche mehr an die Mutterkirche Montlingen.

4. sollte das gräfliche Haus Ems (Embs) die 4 obern Roden wegen des Collaturrechts zu Kr. aufechten, so übernimmt „die Obrigkeit" (d. h. hier die äbtische Regierung) die Verantwortlichkeit. (Vrgl. n. 263). 228

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXI. Fasc. 1. (Abschrift.)

1740 Juli 12. Oberriet. — Hofammann und Rath zu Oberriet bekennen, dass Abt Cölestin II. von St. Gallen auf ihr Anhalten bei seinem Regierungsantritt aus besonderer Gnade den Lehenvogt und Rath, Hrn. Franz Laurenz Pillier (!), zu ihnen in's Oberriet abgeordnet habe, um daselbst auf der Lehenleute Kosten die „Lehenbeschreibung" vorzunehmen und zu veranlassen, während die Lehensleute schuldig und pflichtig wären, sich persönlich „bei dem hochfürstlichen Lehenhof und Kammer" zum Empfang der Lehen zu stellen, wie auch sonst bei jeder Veränderung durch Erbe, Tausch oder Kauf oder andere Form die Lehen innerhalb Jahresfrist auf der Pfalz zu St. Gallen nach Lehensbrauch und -recht zu empfangen. 229

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXV. Fasc. 1. (Sigel des Hofammanns Johann Kaspar Zäch aufgedrückt.

Ein gleichlautender Revers — mit Ausnahme der Veranlassung durch den Regierungsantritt, und mit einem andern Lehenvogt: Joseph Ignati Satori — ist vom 13. Juli 1752 vorhanden.

1743 Januar 30. — Ein „ganzer zweifacher Rath" von Richtern und Räthen in dem Kaufhause zu Oberriet beschliesst, dass zur

1743 Abzahlung einer grossen Summe, welche der Hof schuldig geworden, auf alle „liegenden Mittel" eine Anlage von 4 kr. auf fl. 100 gemacht werden und jede Haushaltung oder Person ihre „Mittel" den dazu Verordneten getreulich angeben solle. Weiter sollen zwei Capitalguthaben (—schulden) im Betrage von fl. 140 und fl. 110 zur Abzahlung auf einen bestimmten Termin abgekündet werden. Drittens ist des „Schulmeisters Hofstättle" bei Antoni Lüchingers Haus in Eichenwies an den Meistbietenden zu verkaufen. Viertens sind Zinsurbar und Gemeindschilling des Hofs neu aufzuschreiben und alles auf Martini Verfallene sammt den Trattgeldern ohne langes Aufschieben einzuziehen. Fünftens soll Anna Maria Lüchingerin wegen des Abzugs, so sie dem Hof schuldig geworden, zur freundlichen Abkurung an 2 Gerichtsmänner gewiesen werden. Sechstens: wenn das Schulhaus oder Kaufhaus ohne Schaden verkauft werden möchte, solle man sich nach Gelegenheit umsehen: jedoch ohne bestimmte Weisung, da so kostliche Häuser zu jetziger Zeit mit grösstem Schaden müssten verkauft werden.

Daneben wird noch erkannt: wenn in der einen oder andern Rod des Hofs noch etwas Gemeindsboden ohne Schaden und Streit „eingelegt" werden könnte, sei es zugelassen; jedoch in dem Sinne, dass jeder Private, dem es erlaubt werde, ein gewisses Stück Geld zu geben schuldig sei. 230

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXV. Fasc. 1.

Die 23 „Richter und Räthe", die den zweifachen Rath bildeten, sind namentlich angeführt. Der Beschluss der Schuldentilgung durch die Anlage von 4 kr. von fl. 100 gab zu einem halben Aufruhr Veranlassung, da die Holzrod (Kobelwald), die Kriesserer und Diepoltsauer Rod die hiefür angeordnete Schatzung durchaus nicht vornehmen lassen wollten und die erstere sogar von sich aus das dem ganzen Hofe zugehörige Kaufhaus dem Johannes Stiger von Kobelwald um fl. 800 verkaufte: dabei liefen Drohungen und Beschimpfungen der Hofbeamten mitunter, so dass Hofammann Franz Zäch und Hofschreiber Joseph Lüchinger von ihren Aemtern zurücktraten. Der äbtische Obervogt Pillier auf Blatten musste einschreiten und auch der Landvogt zu Rheinegg, Johann Heinrich Martin von Glarus, mischte sich zum grossen Aerger des Abtes ganz unbefugter Weise hinein durch das Verbot der Abhaltung einer von äbtischer Seite angeordneten Gemeinde zur Beilegung der Streitigkeiten, weil an dieser Gemeinde bei der Aufregung der Gemüther Unruhen zu befürchten wären. Aus den über diesen Handel im Stiftsarchiv liegenden Acten, die bis in den Juni hinein reichen, ist zu ersehen, dass sich die Holzrode besonders trotzig und ungeberdig benahm; auch scheint die beabsichtigte „Anlage" aufgegeben und das Kaufhaus wirklich ver-

1743 kauft worden zu sein. Doch gibt das vorhandene Material leider keinen deutlichen Einblick in den Ausgang des Streithandels.

Aus der Nachschrift eines Schreibens des Obervogts vom 4. Juni geht hervor, dass in jenen Tagen die Rode Kriessern durch eine schwere Wuhr- und Wassersnoth heimgesucht wurde, „so dass zu befürchten stehe, diese Rode möchte trotz angestrengter Arbeit ohne lange Zeit jenseits des Rheins kommen“.

1744 April 13. — Stadtammann und Rath der Stadt Altstätten erklären, dass Hofleute aus dem Hof Oberriet Geschwister, die in Altstätten ohne Leibeserben verstorben, nach Stadt- und Erbrecht beerben sollen und mögen. 231

Der Stadtschreiber.

A. Ob. —

Diese Erklärung wurde dadurch veranlasst, dass die andern Geschwister der in Kobelwald ohne Leibeserben verstorbenen Katharina Kobler die an den Altstätter Bürger Kaspar Rehsteiner verheirathete Elisabetha Kobler ohne die Anerkennung des eventuellen Gegenrechts nicht als Miterben eintreten lassen wollten.

1746 Mai 21. — Erneuerung der Laichen zwischen den Gemeindewäldern (gemeinen hölzern) der Hofleute am Oberriet und den Privatwäldern (eignen hölzern) der Rheinthaler ob dem Hard, dem Kisslegger Holz nach hinauf bis an den Galgenbach, durch Joseph Lüchinger (Leuh—), Amtshofammann, Johannes Könis. Alt-Hofammann, Michel Ammann, Forster, und Jakob Kobler am Hard, Heinis Jogg (Jockh) genannt.

35 Laichen, meist Bäume mit 2 Kreuzen bezeichnet, von Zeit zu Zeit eine steinerne Mark. 232

A. Ob.

1751 Juli. Frauenfeld. — Die Rode Kriessern ersucht um Hülfe zur Wiederherstellung der seit der Ueberschwemmung des Rheins zerrissenen Wuhre. Der Landvogt wird beauftragt, nach dem Beispiel von 1732 die Höfe Altstätten, Eichberg, Marbach, Balgach und Bernang durch Vorstellungen zur Hülfe mit Fuhren, Holz, Stein und Mannschaft zu veranlassen, auch die Personen aus Bünden und St. Gallen, welche dieser Enden Capitalien und Güter besitzen, zur Hülfeleistung zu bestimmen und Die von Kr. dem Abt von St. Gallen als ihrem Zehntherrn (decimator) zu einer Beisteuer zu empfehlen. 233

Eidg. Absch. VII. 2. S. 726. Art. 233.

1756 Juli. Frauenfeld. — Abgeordnete der Höfe Kriessern und Oberriet beschweren sich über neu erstellte Wuhre ob Altach

1756 im **Feldkirchischen** und bei **Götzishöchst**, die den Gemeinden Kr., Ob., **Schmitter**, **Diepoltsau**, **Widnau** und andernorts grossen Schaden drohen, und bitten, dass man ihnen mit Beistand an die Hand gehe. — Der Landvogt soll sich mit dem feldkirchischen Oberamt in Verbindung setzen, damit zu beiden Seiten Ziel und Marchen gesetzt werden und jeder Theil wisse, wo und wie nahe am Rhein und was für Wuhre ihm anzulegen erlaubt sei. — 1757 berichtet der Landvogt, dass er mit dem Landvogteiverwalter zu Feldkirch einen Vergleich verabredet habe: dass aber die Gefahr nicht so gross sei, als Die von Kr. sie angegeben, und dass Die von Kr. sie jedenfalls durch ihre Nachlässigkeit herbeigeführt haben.

Aus den weitern Verhandlungen (—1773) geht hervor, dass der verabredete Vergleich durch allerlei Umstände nicht zur Ausführung kam. 234

Eidg. Absch. VII. 2. S. 726 ff. Art. 233 ff.

1756—1764 Beschwerden Derer von **Montlingen** und **Oberriet**, dass sie, seitdem sie durch das Concordat vom Bisthum **Constanz** an das Stift St. Gallen gekommen seien, in Ehestreitigkeiten und Dispensationen, welche sie früher bei Constanz durch die Pfarrer mit wenigen Kosten zu ordnen im Falle waren, jetzt vor dem „Officium" in St. Gallen persönlich erscheinen sollen. — Die Montlinger werden schliesslich zur Ruhe verwiesen; doch wird bei diesem Anlass auch „gemeinsam befunden", dass es in Zukunft den Bischöfen und Geistlichen nicht mehr gestattet sein soll, „aus ihren in andere Bisthümer ohne Consens der Stände von den geistlichen Rechten etwas hinzugeben oder auszuwechseln". 235

Eidg. Absch. VII. 2. S. 745. Art. 400—404.

Das betreffende Concordat zwischen St. Gallen und Constanz wurde 1749 abgeschlossen. Die Gemeinden Ob. und Montl. hielten sich besonders auch in der Besetzung der Frühmesspfründe zu Ob. durch dasselbe beeinträchtigt, da sie den Caplan in St. Gallen zur Einsetzung präsentiren sollten. Sie suchten die regierenden Orte dadurch gegen den Abt aufzubringen, dass sie mit der Klage auftraten: er masse sich in den betreffenden Documenten die hohe Obrigkeit über sie an, und deswegen eine ausdrückliche Erklärung darüber verlangten, dass Montl. und Ob. in der hohen Jurisdiction und Oberherrlichkeit der 9 das Rheinthal regierenden Orte liege. Diese Erklärung wurde ihnen gegeben und vom Abte ein Revers verlangt und erhalten, dass er in den Herrschaften Rheinthal und Thurgau keine oberherrlichen und landesherrlichen Rechte beanspruche; womit die Sache abgethan war. — S. ibid., S. 712, Art. 114 und 115.

1758 September 2. — Auskündung der „hochfürstlichen Lehencanzlei“ an alle Bewohner des Hofs Oberriet, welche lehenbare Güter durch Kauf, Tausch, Tod und Erbfall oder auf anderm Weg an sich gebracht und sie noch nicht zu Lehen empfangen haben, „nächstzukünftige“ Woche, vom 11. d. M. an, bei guter Morgenzeit sich bei der hochfürstlichen Lehenkammer in St. Gallen einzufinden, um mit all diesen „Stück und Gütern“, sie mögen „freilehig“ oder „ehrschätzig“ sein, die neue Belehnung vornehmen zu können; bei Strafe für die Zuwiderhandelnden. 236

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXV. Fasc. 1.

Unter dem Datum des 23. September ist eine zweite Citation auf den 12., 13. und 14. October, zum Verlesen in der Kirche von Montlingen bestimmt, vorhanden, aus welcher hervorgeht, dass alle 6 Jahre eine solche Lehenrevision stattfand. Ob die erste Citation vom 2. September, die „besonderer Umstände wegen nicht in der Kirche verlesen werden sollte“, überhaupt wirklich erlassen wurde, ist nicht ersichtlich.

1760 Aug. 29. — Verzeichniss Derjenigen, welche die Aubrugg zu machen und zu unterhalten schuldig sein sollen; geschrieben von Herrn Hofammann Joseph Lüchinger (Leuch—) auf Angabe von Jakob Lüchinger Baumgartner (Bongerter).

8 Pflichtige	mit	zusammen	20	Vierteln	„ob der Aubrugg unterwärts“.
8	„	„	„	19	„	unten an der Aubrugg gegen den Rhein.
16	„	„	„	20	„	ob der Aubrugg gegen den Bach.
16	„	„	„	20	„	u. 1 Vierling (tierdig) unten an der Aubrugg gegen den Kirchweg.

A. Ob.

1763 Dec. 23. Auf Ansuchen des Landvogteiamts Rheinegg verhört Fidel Püntiner (Püntt—), Obervogt zu Blatten, den „Fridle Kobler“, Büntmeister von Kobelwies, puncto Schatzgrabens, im Beisein des Hofammanns und Seckelmeisters Lüchinger, des Hofschreibers Zäch und Landvogtsammann Mattli (Matle). 238

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1.

Vollständiges und ausführliches Verhör, unterzeichnet von Fridle Kobler.

1765 Juli. Frauenfeld. — Die von Rheinegg, Marbach und Bernang beklagen sich über das Betragen der durch die Ueberschwemmung geschädigten Höfe, denen sie doch mit einem Kostenaufwand von 1000 Gulden zu Hülfe gekommen, und wünschen, dass sie der fernern Beihülfe enthoben werden. Der Landvogt wird beauftragt, diese Gemeinden zu vermögen, dass sie ferner mit Handarbeit bis zu völliger Herstellung der Dämme behülflich sein möchten, dieselben aber zu versichern, dass diese Hülfe ihnen nicht präjucidirlich sein solle, und das unfreundliche Betragen der Oberrieter zu ahnden. Den untern Höfen wird befohlen, die Dämme und Wuhre jährlich zwei bis drei Mal zu besichtigen und dem Landvogt Anzeige zu machen, wenn etwas Schadhaftes sich zeige, damit er die Betreffenden zur Besserung anhalte. 239

Eidg. Absch. VII. 2. S. 727. Art. 244.

1766 Januar 17. Altstätten. — Der Obervogt Fidel Püntiner von Braunberg verantwortet sich gegen eine Klageschrift, welche die Hofleute von Oberriet dem Abt von St. Gallen gegen ihn eingegeben haben.

Schon am 28. November vorigen Jahres haben ihm die oberrietischen Beamten durch den Forster Jakob Ammann angezeigt, dass sie künftigen Dienstag das „Ordinari Zeitgericht“ abhalten werden, ob er erscheine oder nicht, und dass die Richter künftig die Klaggelder unter einander vertheilen werden, er also sich von nun an selbst zu verköstigen habe. Dagegen habe er sich verwahrt und bei dem Landvogt von Flüe ein Inhibitorium ausgewirkt, an welches sich aber die Hofleute ebenso wenig gekehrt, als an seine feierliche Protestation.

Es habe nun

1. der Hofammann sich selbst die Abhaltung der „Ordinari Zeitgerichte“, wie der „halbgekauften“ Gerichte angemasst unter dem Vorwande, dass der Ammann den Stab führe und dass die Offnung laute: es solle Gästen und Insassen alle 8 Tage Gericht gehalten werden. Dagegen spreche die allgemeine rheinthalische Observanz, die Verordnung der 8 regierenden Orte von 1676, ein Protokoll des Herrn Obervogt Schenkle von 1681 (fol. 146) und der ganze Sinn der Offnung, laut welcher das Gericht überhaupt dem Abte zugehöre. Wie sollte daher der Landvogtsammann, der weder Rath noch Richter ist, dem Gerichte beiwohnen können, der Obervogt aber nicht?
2. die von den Hofleuten angebrachte Beschwerde: dass vorhin die Obervögte zu Blatten gesessen, jetzt aber mit Dienern und Pferden von Altstätten nach Oberriet kommen, wodurch grosse Kosten entstehen, berechtige doch nicht, die uralte Uebung einfach aufzuheben. Bei dem jährlich abgehaltenen zweifachen Rath und dem Bussengericht sei den Vögten die „Kostfreihaltung“ auch noch nie streitig gemacht worden.

1766 3. Gegen den Versuch der Hofleute, Ganten ohne Befragen des Vogts auszurufen und ohne dessen Beisein die „Berechnungen“ abzuhalten, „gleichsam als wäre ein solcher nur als ein Schatten“, habe er sich nachdrücklich verwahren müssen und den Hofleuten die „actus possessorios“ zugeschickt, um sie von ihrem Unrecht zu überzeugen, worauf sie ihm geantwortet: dass man von vögtischer Seite schreiben und protokolliren könne, was man wolle: das Papier sei nicht kitzlich, nehme Alles an.

4. Die Klage, dass er bei angesetzten „Waisen-Verhören“ nicht erscheine, beschränke sich darauf, dass er einmal durch Krankheit daran verhindert worden sei.

5. Was die Klage anbetreffe, dass seinen Bedienten bei Abstattung des Falles 30 kr., ja bis fl. 1 von jeglichem Hofmann gegeben werden müssen, finde Dies nur dann statt, wenn er wegen „Geringmachung“ des gefallenen Haupt Viehs durch gewissenlose Hofleute seinen Bedienten 2 und 3 Stunden weit zur „Beaugenscheinigung“ desselben ausschicken müsse, wo er ihm dann allerdings auf Kosten des „Ursächers“ den gebührenden Lohn anweise. 240

St.-A. St. G. — Rubrik CXXVIII. Fasc. 1.

Das Klage-Memorial der Hofleute, welches diese in sehr gereiztem Tone gehaltene Erwiederung veranlasste, liegt leider nicht bei: ebensowenig ersieht man aus den noch vorhandenen Acten, welchen Ausgang der Handel hatte. — Unter den „Berechnungen“ in Ziff. 3 ist wol die Ablage der Jahresrechnungen zu verstehen.

1766 März 1. — Obschon die Rod Oberriet nicht schuldig ist, die neuerrichtete Pfarrkirche zu Kriessern aus ihren Hölzern zu unterhalten, soll sie dennoch laut Weisung des Landvogts zur Reparatur der Kirche der Rode Kriessern 8 grosse „Stumpen“ zu Brettern, 12 mittelmässige und 15 kleinere Stumpen Bauholz geben, damit nicht wieder ein neuer Streit entstehe, auch weil die dermalige Pfarrkirche zu Kr. eine uralte Kapell gewesen, welche jederzeit von dem Hof Oberriet unterhalten und erst 1720 noch von dem Hof selbst erbaut worden, jetzt aber schon wieder baufällig ist. — An die Gerichtskosten von fl. 8 bezahlt Ob. fl. 6, Kr. fl. 2. 241

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXI. Fasc. 1. (Entwurf.)

1769 Juli. Frauenfeld. — Die aus dem Hof Oberriet erklären sich ausser Stande, die durch den Ausbruch des Rheins zerstörten Wuhre und Dämme allein herzustellen, und bitten, man möchte die hinterliegenden Höfe zur Unterstützung anhalten. In Folge Dessen wird der Landvogt beauftragt, jene Höfe in diesem ausser-

1769 ordentlichen Fall zur Unterstützung des Hofs Ob. mit Holz, Stein, Geld und Handarbeit zu vermögen. 242

Eidg. Absch. VII. 2. S. 729. Art. 254.

Im folgenden Jahre kommen Abgeordnete der Höfe Widnau, Haslach und Oberriet wieder mit dem Ansuchen ein, es möchten bei der grossen, eingetretenen Rheinüberschwemmung die benachbarten Höfe, welche bei ihnen Güter besitzen, zu nachdrücklicherer Hülfeleistung, als bisher, angehalten werden (ibid. Art. 258), und 1771 wird berichtet, dass die Dämme bei den 3 genannten Höfen nun in dauerhaften Stand gestellt seien, wozu die dahinter liegenden Höfe und namentlich Altstätten viel beigetragen haben. Die Rheinhöfe sollen nun diese Wuhren und Dämme wohl besorgen und immer Material in Bereitschaft halten (Art. 261). Schon 1773 wird aber von dem Landvogt dem Hof Oberriet sein Antheil an den Wuhrgeldern nicht verabfolgt, weil er seiner Schuldigkeit nicht nachgekommen ist (Art. 263).

1770 Juni 23. — Erkenntniss zwischen dem Rath Oberriet und dem Rath Kriessern, dass der sog. Rathwald unstreitig dem ganzen Hof Ob. zuständig und ausser der Hauptkirche zu Montlingen keine Kirche oder Kapelle in dem Hof für Reparatur oder Bau aus diesem Walde Holz zu nehmen berechtigt sei. Doch soll nach Deren von Ob. eigenem gütigen Anerbieten der Rath Diepoltsau zu dermaliger Reparatur des Pfarrhauses ein für alle Mal 10 grosse Stücke aus dem Wald (holz) erhalten. Den vom Hrn. Pfarrer beanspruchten Holzhau wollen Die am Ob. „aus Respect hoher und niederer Obrigkeit“ ihm je das andere Mal, wenn man austheilt, zukommen lassen, ohne jedes Präjudiz an ihren Rechten.

Ueber Einnahmen und Ausgaben soll der Rath am Ob. alle zwei Jahre in Gegenwart des Richters*) und noch eines eingesessenen Diepoltsauers, den der reformirte Kirchenrath abordnen wird, Rechnung ablegen. 243

A. Ob. — Notb. 122.

1771 Juli 18. — Hofammann, Rath und Gemeinde des Hofs Oberriet verständigen sich unter Vorbehalt der Ratification einer hohen Obrigkeit dahin, dass künftig kein Alpgenoss sich unterstehen solle, „Gräser“ von der Alp Sämtis (Sämbtis) ausser den Hof an Fremde zu verkaufen, zu vertauschen oder zu versetzen. Handelt Einer zuwider, so soll es nicht bloss ungültig sein, sondern er noch dem Landvogt zur Bestrafung verzeigt werden. —

*) „der Richter“? — oder ist ein speciell Diepoltsauischer Richter gemeint, wie in n. 256, Z. 5?

1771 Wenn sich von den Inhabern der Alp Weibspersonen oder Töchter, die dergleichen Gräser von ihren Eltern oder Verwandten (befreundeten) ererbt haben oder noch erben würden, ausser den Hof in fremde Gerichte verheirathen, so sollen ihnen diese Gräser nicht erblich nachgefolgt, sondern von den Nebengeschwistern oder nächsten Verwandten (freunden) mit baarem Geld oder andern „Effecten" nach billiger und eidlicher Schätzung ausgelöst werden.

Unter dem 18. Juli wird diese Verständigung auf Ansuchen von Johannes Lüchinger, Alt-Hofammann, und Hans Jakob Wüst, Hofschreiber, im Namen des ganzen Hofs, von den Gesandten der 9 regierenden Orte auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld bestätigt, unter dem Sigel des Landvogts im Thurgau, Joseph Stephan Jauch, Alt-Landammann des Standes Uri. 244

A. Ob. — Noth. 121.

Veranlasst wurde diese Verständigung durch einen „unförmlichen und übel gegründeten" Verkauf zweier Gräser der Alp „Sämbtis" Seitens einiger Alpgenossen „aus Semptis" und Hofangehörigen von Montlingen an Hermann Torgler aus der Au. Dieser Verkauf wurde aber unter dem 4. Februar 1769 von Hrn. Landvogt Grob von Zürich nicht nur aufgehoben und cassirt, sondern auch die „contrahirenden Parteien" zu gerechter Bestrafung gezogen. „Durch solche Machenschaft und Verkauf ist den Alpgenossen und dadurch dem ganzen Hof Ob. schon merklicher Nachtheil und Schaden zugestossen und dürfte solcher von Zeit zu Zeit noch empfindlicher werden, ja den Hof in unausweichliche Gefahr setzen, die Alp nach und nach zu verlieren."

1774 October 19. Altstätten. — Landvogt Johann Leonhard Bernold, gewesener Landammann von Glarus, erlässt einen „Wasenbrief" für Ober- und Unterrheinthal auf Klage der abgeordneten Vorgesetzten dieser Landschaft im Namen ihrer Städte und Höfe: wie Christian Bettemann, bisher bestellter Wasenmeister im Rheinthal, sich die Zeit her wider die bisherige Uebung allerhand beschwerliche Neuerungen in Besorgung des Wasendienstes eigenmächtig angemasst habe. 245

A. Ob. — Noth. 119. — (Das Original liegt in Altstätten.)

1775 Juli 12. — Die Abgesandten der 9 regierenden Orte (mit Ausnahme von Glarus, dessen Gesandter das Angehörte nur in Abschied hinterbringen wird), bestätigen auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld dem Hof Oberriet den „uralten und rechtmässigen Besitz" des Abzugsrechts, wie es den übrigen rheinthalischen Höfen anerkannt (hingegeben) worden ist.

1775 Hofammann **Lüchinger** (Leuch—) und **Joseph Stiger** beschwerten sich im Namen des gesammten Hofs Ob., wie schon voriges Jahr, dass der Landvogt ihnen bei einem Abzugsfall den „Bezug und das Abzugsrecht“ deswegen streitig gemacht habe, weil der Abschied von 1594, durch welchen dieses Recht den andern Höfen mit Rücksicht auf die grossen Gefahren, die der Rheinstrom ihnen immer androhe, und auf viele schwere Unglücksfälle ertheilt worden, dem Hof Ob. dieses Recht eher abspreche, als zueigne. Allein jener Abschied gründe sich auf einen ganz irrigen Bericht des damaligen Hrn. Landschreibers, als ob der Hof Ob. früher diesen Abzug nicht bezogen; während er nicht bloss den Beschädigungen des Rheins und andern Beschwerden noch viel mehr, als die übrigen Höfe, stets ausgesetzt sei, sondern auch sowohl vor, als nach dem Abschiede von 1594 laut vielen und besonders den Exempeln von 1676 und 1764 den Abzug ohne Widerspruch immer bezogen, auch durch Spruchbrief von 1602 ausdrücklich die hoheitliche Bestätigung hierüber erhalten habe, mit derjenigen der andern Freiheiten. 246

A. Ob. — (Sigel des Landvogts im Thurgau, Ritter Nicodemus von Flüe, Alt-Landammann und Landsfähndrich des Standes Unterwalden ob dem Kernwald.)

Vrgl. Eidg. Absch. VII. 2. S. 709. Art. 95—98.

1775 Juli 26. — Intervention der übrigen regierenden Orte gegen **Appenzell** Innerroden, weil dieses dem Hof **Oberriet** die Alp **Sämtis** (Semptis, Semb—) entziehen will. (Auszug aus dem Abschied der zu **Frauenfeld** gehaltenen Tagleistung.)

Der Gesandte von Appenzell I.-R. stellt vor, dass seine gn. Herrn und Obern schon bei Anbeginn ihrer Freiheit die landesherrliche Verordnung gemacht: wenn liegende Güter durch Kauf oder Erbe ausser Land fallen, dass solche nach Billigkeit gezogen werden mögen. Nach dieser „Landesconstitution“ sei auch gegen Die von Ob. bei verkauften Gräsern von der Alp S. das Zugrecht ausgeübt worden. Eine andere 1772 abgefasste Erkenntniss, die einige Gährung machen wollte, sei wieder abgeschafft und die alte Constitution gelassen worden, nach welcher jedem Landmann der Zug zu der ganzen Alp offen gelassen werde, also dass nun die Gräser billig geschätzt und bereits gezogen worden seien. Dem widersetze sich der Hof Ob. mit Berufung auf einen Brief von 1532 (n. 122), dessen Art. 3 zwar besage, dass jeder Theil behalten solle, was er ob oder unter der Letze damals besessen. Das betreffe

1775 aber nur die „Landscheidung“ und könne ihren landesherrlichen Rechten um so weniger nachtheilig sein, als die Alp S. weit von der Letze entfernt liege, und sei höchstens für die damaligen Besitzer, nicht aber für ihre Nachfolger zu verstehn. Seine gn. Herrn und Obern sehen sich also bestens berechtigt, Gräser zu ziehen; haben jedoch in Gnaden erklärt, wenn der Eine oder Andere zeigen könne, dass ihm Gräser seit 1532 ununterbrochen durch Erb zugefallen, so sollen ihm solche verbleiben, während die übrigen als schon gezogen und rechtlich zuerkannt belassen werden. Dass an einem andern Ort, ausser vor ihrem löblichen Stand, Etwas hierüber verfügt oder gar abgesprochen werde, können seine gn. Herrn als freier, unabhängiger Stand niemals zugeben, da die Alp S. in ihrem Territorium liege, wo der Hof Ob. selbst das Recht vor Landrath „genossen“ habe.

Hofammann Johannes Lüchinger, Alt-Hofammann Mattli (Matli), Joseph Stiger, Organist, und Jakob Weder des Raths lassen zuerst im Namen des Hofs Ob. auseinandersetzen, was ihnen wegen der Alp S., ihrem wahren und uralten Eigenthum, über die sie unter sich selbst jedesmal gute, vom Stand Appenzell genehmigte Verordnungen gemacht, von 1769—1772 von Seiten App. I.-R.'s Widriges zugestossen; was sie indess mit dem Abschied von 1772 und der demselben beigelegten Erkenntniss des Orts App. I.-R. gänzlich ausgetragen, obschon mit Einbusse eines beträchtlichen Kostens und Schadens. Nun habe App. I.-R. am 25. Januar dieses Jahrs den Zug der ganzen Alp S. erkannt und vermittelst einer Schätzung der sämmtlichen Gräser wirklich exequirt, wodurch der Hof Ob. ohne einzigen sich ergebenden Kauf oder Erbfall, auch ohne Gestattung der nachgesuchten und von den hohen Ständen selbst begehrten Dilation „via facti“ um sein Eigenthum gebracht worden, so dass sie sich in den betrübtesten Umständen befinden und aus Abgang des Futters ihr zum Ackerbau unentbehrliches Vieh nicht mehr beibehalten können. Dieses Vorgehen stehe im Widerspruch sowohl mit der Erkenntniss Appenzells vom 30. Juli 1772, durch welche der Zug in Kauffällen vom dortigen löblichen Rath allein vorbehalten und demgemäss die 9 Lüchingerischen Gräser dem Hof Ob. zuerkannt worden seien, als auch mit dem neuentdeckten Spruchbriefe von 1532, durch welchen eine Gesandtschaft der regierenden Orte die Grenzscheide zwischen App. und der Vogtei Rheinthal berichtigt und zugleich über beiderseits streitiges Eigenthum rechtlich dahin abgesprochen habe, dass jeder Theil Das, was er damals 15 Jahre lang ob oder unter der Letze und Land-

1775 mark ruhig besessen, auch künftig ruhig behalten solle. Ohne nun zu wissen, ob in dem Ort Appenzell „die angebliche Constitution“ existire, sei ihr Besitz jedenfalls schon älter, als 1495, somit so alt, dass sie hoffen, durch Hülf und Beistand „einer hohen Session“ in ihr Eigenthum baldmöglichst wieder eingesetzt zu werden oder dann eine Erläuterung des Rechtssprnchs der regierenden Orte von 1532 zu erhalten.

Die Gesandten eröffnen ihre einstimmig dahin gehende Instruction: die willkürliche und eigenmächtige Handlungsweise von App. I.-R. gegen die Unterthanen aus dem Hofe Ob. sei den übrigen regierenden Orten „ganz nicht“ gleichgültig, sondern äusserst missbeliebig und empfindlich gewesen, da App. die doppelte „Vorstellungszuschrift“ der beiden „Provisionalorte“ und die gemeinsam erlassene Mahnung der hohen Stände nicht im Geringsten beachtet, sondern auf eine unter den Eidgenossen niemals erhörte Weise via facti zur Execution gegen die Oberrieter geschritten, sie dadurch aus ihrem uralten, ruhigen Bezitz der Alp S. getrieben und der Erläuterung des Rechtsspruchs von 1532 auszuweichen gesucht. Falls daher App. „kräftigist“ zu wiederholenden Vorstellungen zu gütlicher Einigung mit den Ob. nicht schleunigst nachkomme, habe „der diesfällige“ Richter zum Trost ihrer Unterthanen, für deren Erhaltung und Wohlfahrt App. I.-R. als mitregierender Ort nicht minder, als für sein Immediatland zu sorgen verbunden sei, erkannt, dass alle nur immer möglichen Massregeln ergriffen werden sollen, um die Unterthanen für ihr Eigenthum, ihren Verlust an dessen diesjähriger Nutzung und schon oft gehabte Unkösten zu entschädigen.

In dieser Absicht und weil der Hr. Gesandte von App. sich weder für gütliches Nachgeben, noch für die Anerkennung des Richteramtes der mitregierenden Orte instructionsgemäss habe erklären können, haben die übrigen Gesandten mit Zustellung dieses besondern Abschiedartikels an den appenzellischen Gesandten nachdrücklichst dem Stand Appenzell Vorstellungen gemacht, dass man der zuversichtlichen Erwartung stehe, es werde dieser Stand den zu eilfertig und unbegründet dem Hrn. Landammann Sutter zugesprochenen Zug der Alp S. ohne Anstand als ungültig erkennen, die Angehörigen von Ob. nebst Schaden- und Kostenerstattung in den frühern Besitz wieder einsetzen oder aber im Laufe dieses Jahrs dem Vorort Zürich zu Handen der übrigen Stände die Anerkennungserklärung ihrer Competenz zur Erläuterung des Spruchs von 1532 abgeben, und inzwischen Verfügung

1775 treffen, dass bis Austrag der Sache Alles in statum ab ante gesetzt werde. Widrigenfalls würde man sich veranlasst sehen, ohne der Souveränität des Standes App. im Geringsten zu nahe zu treten, aus landesväterlicher Obsorge für die gedrückten Unterthanen zu deren Entschädigung das in dem gemeinen Recht und Billigkeit gegründete Gegenrecht zu gebrauchen und dem Hrn. Amtmann im Rheinthal gemeinschaftlich aufzutragen, den appenzellischen Besitz im Rheinthal mit Sequester zu belegen und bis Austrag der Sache darin zu behalten.

Dieses „Comminatorium“ soll allseitig „referirt“ werden, damit die mitregierenden Stände bis künftige Martini wegen der zu veranstaltenden Execution bei „widrig erfolgender Erklärung des Standes Appenzell“ dem Vorort Zürich „überschreiben“. 247

A. Ob. — Noth. 118.

Vrgl. über diesen Handel Eidg. Absch. VII. 2. S. 748. Art. 421—424. Es wird daraus ersehen, dass im Jahr 1772 der Appenzeller Baptist Räss „9 Lüchingerische neue und alte Gräser an sich gezogen,“ worauf der Hof Oberriet die appenzellischen Grundstücke im Rheinthal in die Schatzung genommen und sich bei den regierenden Orten beschwert hatte; — dass Innerrhoden zwar dagegen protestirte, Räss jedoch gleichzeitig vom Bezug dieser Güter zurücktrat. Weiter ist aus jenen Verhandlungen ersichtlich, dass Innerrhoden um jene Zeit von sich aus eine „Erkanntniss“ erliess, durch welche „von dato an“ den Landleuten von Appenzell, jedoch nur mit Vorwissen der Landesobrigkeit als „competierlichen Richters“, das Zugrecht auf die „Gräser“ der Alp Sämtis zugesprochen wurde, „wenn von dato an Gräser in oder ausser dem Hof versetzt, verwendet und verkauft werden oder einer unsrer landesangehörigen Person kaufs- oder erbsweise zufallen *)“. Jene ferne Aussicht scheint aber der innerrhodischen Begehrlichkeit nach der Alp bald nicht mehr genügt zu haben, so dass der zweifache Landrath im März 1775 beschloss, sofort das sich selbst beigelegte Zugrecht auf die ganze Alp anzuwenden (gegen eine Auslösung mit fl. 6000. — nach eigener Schätzung). Anderweit ist endlich bekannt, dass die ganze Angelegenheit hauptsächlich von dem Landammann Joseph (Seppli) Suter betrieben wurde (er kaufte schon im Jahre 1769 die zwei ersten „Gräser“ an sich, welche Baptist Räss von einem Alpgenossen erworben hatte, womit der Handel begann) und dass der für Appenzell ungünstige Ausgang derselben die unmittelbare Ursache zu seinem Sturze und die mittelbare seiner Hinrichtung (19. März 1784) geworden ist. (S. Monnard, Geschichte der Eidg. II. 446 ff.) Vollständig klaren Einblick in den ganzen Verlauf des Streithandels gewinnt man übrigens aus den bisher darüber veröffentlichten Acten noch keineswegs. Es wäre wohl der Mühe werth, denselben einmal nach dem in Appenzell liegenden Materiale im Einzelnen zu verfolgen und darzustellen.

*) Es sind dies offenbar der Abschied und die Erkenntniss, auf welche sich die Gesandten von Oberriet in dem Texte berufen.

1775 December 3. Amthaus Rheinegg. — Landvogt Johann Leonhard Bernold, gewesener Landammann zu Glarus, verkündigt den Abschied der 9 regierenden Stände über das Gesuch der Hebräer (Hebereyer) zu Hohenems (hochen Emps) an der eidgenössischen Syndicatversammlung zu Frauenfeld betr. „freien Pass und Repass" durch das Rheinthal nebst bisher genossener Freiheit des Kaufs und Verkaufs und befiehlt allen Stadt- und Hofammännern, zu der Liquidation der dermaligen Judenschulden durch gegenseitige Anerkennung und Registrirung unverweilt Anstalt zu treffen. Für die Zukunft wird

1. der bisher „begünstigte" Pass und Repass ferner gestattet.
2. ebenso der Einkauf, aber nur gegen Baarzahlung.
3. der Verkauf nur von der Hand weg, wenn das Verkaufte sogleich mit baarem Geld bezahlt werden kann, dagegen Nichts auf Credit oder zu contrahirende Schulden.
4. die bereits bestehenden Judenschulden sind in jedem Hof ordentlich zu registriren und von nun an keine neue, weder hypothecirte, noch laufende Judenschulden mehr zu errichten, auch keinem Juden weiter um Schulden irgend welcher Natur Recht zu halten. 248

A. Ob. — Notb., im Anschluss an n. 119. — Vrgl. Eidg. Absch. VII. 2. S. 736.

1776 und 1777 Juli. Frauenfeld. — Veranlasst durch den schlechten Zustand der Gefangenschaften auf dem Rathhause zu Oberriet wird nach einer Untersuchung durch den Landvogt erkannt, dass zwar der Hof Ob. nach dem Brief der regierenden Orte von 1518 (n. 107) das Recht besitze, ein eigenes Hochgericht in seinem Hofe selbst zu halten, dass er aber die Gefangenschaft in seinen Kosten zu bauen und in Ehren zu halten habe. 249

Eidg. Absch. VII. 2. S. 750. Art. 425 und 426. — VIII. S. 413. Art. 207.

1777 Juli 24. — Vor gebanntem Gericht unter Hofammann Johannes Lüchinger klagen Johannes Schegg, Schuhmacher, und Kaspar Kobler, Wuhrmeister, Namens der Rod Montlingen (Muntl—), dass Johannes Mattli, Messmer, und Johannes Schegg, jung Schmid in M., vor ihren Hofstätten den Bach nicht machen wollen, während doch wohl bekannt sei, dass alle Anstösser der Hofstätten in allen Roden den Bach zu machen haben. — Die Beklagten erklären, es sei vielmehr bekannt genug, dass seit 50, 60 Jahren der Bach immer durch die

1777 Rod Montlingen und niemals „privative" gemacht worden sei. Da sie aber für ihre Behauptung nichts Schriftliches aufweisen können, werden sie einstimmig abgewiesen und verurtheilt, gleich andern Privaten „den halben Bach zu machen". — Von diesem Urtheil appelliren sie an das Pfalzgericht. 250

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXV. Fasc. 1.

1778 Mai 27. — P. Iso Walser, officialis in spiritualibus generalis, erlaubt dem Johannes Langenegger, Kirchenpfleger zu Kriessern, statt eines bisher auf seinem Boden gestandenen, aber durch Wind und Regen oft beschädigten Bildkreuzes, auf der gleichen Stelle ein kleines „Kapellnlein" zu errichten, mit Unterpfand des guten Heubodens, auf den es zu stehen kommt, für den ewigen Unterhalt desselben, lt. besonderm Brief vom 20. Mai 1778, und mit dem Beding, dass die jeweiligen Pfarrer und Kirchenpfleger auf diese Kapelle genaue Aufsicht haben und dass alle Opfer an Wachs oder Geld oder Anderem, die bei „dieser heil. Bildnuss" fallen möchten, zu ewigen Zeiten gänzlich der Pfarrkirch Kriessern zugehören sollen. 251

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXI. Fasc. 1.

1781 Juli 10. — Vor den Gesandten der 9 regierenden Stände erscheint auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld der Stadtammann Gschwend von Altstätten im Namen der Stadt oder vielmehr der dortigen Fuhrleute und klagt: wie die Stadt mit Anlegung neuer Strassen sehr grosse Unkosten erlitten, ohne, wie andere Gemeinden, zur Entschädigung um ein Weggeld anzuhalten, sondern einzig in der Hoffnung auf Entschädigung durch den „Durchpass" und Verdienst der Fuhrleute. Nun haben die fremden Fuhrleute durch den Stand Glarus zu bewirken vermocht, dass es in Frage komme, ob der Durchpass ferner bei ihnen durchgehn solle oder nicht. Sie anerbieten hinlängliche Caution dafür, dass sie in Altstätten zur Besorgung der Waaren eine ordentliche Niederlage einrichten und die durchgehenden Waaren in der gleichen Zeit und um den nämlichen Preis, wie die Andern, liefern, und erwarten, dass man ihnen zugestehe, „die Waaren als Landleute selbst an Behörde zu überliefern".

Dagegen bringen Stadtammann Luz von Rheinegg, Hofammann Messmer von Thal, Hofammann Lüchinger von Oberriet, Quartierhauptmann Jakob Wüst, im Namen von Rheinegg, Thal, St. Margrethen, Widnau und Oberriet vor, wie den Fuhrleuten der Weg durch Altstätten $1/2$ Stunde von der Hauptstrasse entfernt sei und sie zwinge, in einem District von

1781 5 Stunden 3 Mal umzuladen und zwar das erste Mal kaum eine Stunde von Altstätten, nämlich zu Oberriet. Wenn dem Begehren von Altstätten entsprochen würde, wäre zu befürchten, dass die Oesterreicher diese Landschaft ganz ausweichen und die Route durch das Reich nähmen, wodurch die 5 Ortschaften weit mehr geschädigt würden, als Altstätten, das mit Zöllen, Wochenmärkten, Eisen- und Garnhandel Vieles gewinne.

Die Gesandten von Glarus ersuchen mit Rücksicht der von ihren Landsleuten eingegangenen Beschwerde, es lediglich bei dem Alten zu belassen; was auch beschlossen wird. 252

A. Ob. — Notb. 120.

1783—1787 Streitigkeiten zwischen den regierenden Orten und dem Abt von St. Gallen wegen der Bestrafung eines gewissen Custer zu Diepoltsau, der den Landfrieden mit Worten gebrochen. Der Landvogt soll denselben strafen, ohne Beizug des äbtischen Obervogts zu Blatten und gegen die Ansprüche des Abts auf Mitbeurtheilung. 253

Eidg. Absch. VIII. S. 399. Art. 82—87.

Nach Art. 83 könnte man beinahe schliessen, dass der Abt für den Hof Kriessern und Oberriet neuerdings den Anspruch aufgestellt habe, er sei nicht in dem Landfrieden inbegriffen; vrgl. n. 203.

1785 Januar 15. Altstätten. — Johannes Ritter, äbtischer Gerichtsammann zu Altstätten, spricht in dem Streit zwischen dem Hof Oberriet (Hofammann Jakob Wüst) und den Hubern (Mathias Rechsteiner, Ulrich Geisser, Rechsteiner Severines) wegen einer Winterstrasse durch die Hub in die Wälder Derer von Oberriet, mit Berufung auf einen Recess von 1721. 254

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXV. Fasc. 1.

1785 October 2. Stift St. Gallen. — Pfarrer Stadler von Montlingen lässt sich auf gütlichem Wege durch den Hof Oberriet mit fl. 30 für den Antheil des Isenriets auslösen, welcher ihm lt. einem Rechtsspruch des Landvogts Blattmann und Obervogts von Saylern vom 16. September 1784 zuerkannt worden ist; jedoch soll diese Auslösung auf andere über kurz oder lang erfolgende Tratt-Theilungen keinen Bezug haben. 255

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXV. Fasc. 1.

1789 Januar 30. Amthaus Rheinegg. — Vergleich zwischen den 5 Roden des Hofs Oberriet und Diepoltsau als der 6. Rod über eine Hoftheilung, unter Vorbehalt hoher Ratification.

1789 Zerwürfnisse und Streitigkeiten, die grosse Entlegenheit von Diepoltsau und daheriger Zeitverlust und Kosten in Besorgung der Gemeindeangelegenheiten haben auf den Gedanken gebracht, zur Beförderung des gemeinen Bestens eine Theilung vorzunehmen. Unter dem Vorwissen beider Obrigkeiten und häufigem Vorsitz derselben hat man sich nach verschiedenen Gemeindsversammlungen dahin geeinigt:

1. die Theilmark der Diepoltsauer Gerichte soll so laufen, dass die erste Mark bei dem „Weidenstäpflein" am Rheindamm gesetzt werde und auf den, auf dem Pfeffet aufgeworfenen Schiedgraben weise, dem nach es bis zu einem schon aufgesteckten Zeichen geht; — von diesem „in einem geraden Gesichtspunkte" auf das Schloss Grünenstein, so weit der Hof Oberriet sich dahinauf erstreckt. Was von diesem Punkte abwärts zum Hof Oberriet gehört, fällt nun Diepoltsau zu, und im Krummensee wird nach Verabredung eine Mark zu stehen kommen. Der gegen 88 Juchart des Pfeffets ausgetauschte Theil des Isenriets wird auch zu dem Pfeffet geschlagen, soll Denen von D. zudienen und ihre Gerichtsmarken um so viel vermehren.
2. Da durch diese Ausmarkung Die von D. an dem Pfeffet das „Massgebliche" von 145 Mann und die übrigen 5 Roden nur von 60 Mann erhalten, soll die Rode D. keine Ansprache mehr machen an der „Ebne" des Landes, die im Hof Ob. noch an Gemeingut übrig ist, so dass die 5 Roden dieses mit dem Semelenberg bis und mit dem Hinterries (Hinderress) ruhig besitzen.
3. Wuhr und Dämme des Rheins sollen von der Hofmark, welche Ob. von Schmitter theilt, bis zum Weidenstäpflein, wo die Diepoltsauer Gerichtsmark gesetzt werden wird, allein von Denen von D. unterhalten werden, doch dass jeder Theil dem andern auf Anrufen Hülfe gewähren muss, gegen Entschädigung von 1 Gulden für jegliche Fuhr und von 20 kr. „während der Manns-ätze" für jeden Arbeiter, der so früh und spät arbeitet, wie der in Noth befindliche Theil. Für das Fuder Stein haben Die von D. 15 kr. zu bezahlen, wenn sie die 5 Roden brechen müssen; selbst brechen dürfen sie, wie von Alters, unentgeltlich, jedoch an „unschädlichen" Orten. Nur im Fall allgemeiner Noth, zu welcher die hinterliegenden Höfe aufgeboten werden müssen, ist die Hülfe von allen Seiten und auch von den 5 Roden unentgeltlich zu leisten.

1789 4. von den Waldungen sollen Die von D. den 6. Theil beziehen, ausgenommen 2 Juchart in dem Watt (Wadt) und 2 Juchart in dem Kenberg, welche sie den 5 Roden zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen zum Voraus aus ihrem 6. Theil überlassen sollen, wogegen die 5 Roden das nöthige Holz zum Fahr zu Blatten und die übrigen, dem Hof Ob. obliegenden Holzlieferungen allein übernehmen. Die Schobinger werden von allen 6 Roden gemeinsam ausgelöst.

5. Wenn in den Waldungen der Diepoltsauer sich Frevel und strafwürdige Sachen zutragen, will D. zwar nicht darüber zu richten haben, weil sich die Waldungen in den Gerichten der 5 Roden befinden; jedoch in solchen Fällen berechtigt sein, einen von seinen Richtern nach Ob. zu senden, um die Frevel zu beurtheilen und Antheil an daheriger Busse zu nehmen.

6. Strassen, Brücken, Stege und Wege hat D. in dem ihm zugetheilten Bezirk allezeit ohne Beihülfe der übrigen 5 Roden zu errichten und unterhalten, wie die übrigen 5 Roden in ihren Bezirken. Den Harderbach haben diese allein zu besorgen; dagegen müssen ihnen Die von D. bei Instandhaltung der Strassen durch ihre Waldungen helfen.

7. Nach dieser Hoftheilung dürfen die Hofleute nicht mehr hinauf- oder hinabziehen und ihren Hofsitz verändern; selbst das Zugrecht für Holz, Streu und Heu etc., das in den rheinthalischen Höfen in Uebung ist, soll zwischen den 5 Roden und D. aufgehoben (vorbehalten) sein. Auch wenn sich eine „Weibsperson“ von einem Orte in das andere verheirathen würde, hat sie das Hofrecht mit fl. 150 und einem Brautfuder zu erwerben (bescheinen). Dagegen sind Güter, welche Die von D. in den 5 Roden besitzen, und umgekehrt, steuerfrei.

8. Da nach Abgabe des 6. Theils des Hofguts die 5 Roden mit den auf dem ganzen Hofgut haftenden Beschwerden allein beladen bleiben, bezahlen ihnen Die von D. dafür eine Vergütung von fl. 825. Von den sich vorfindenden Hofschulden übernehmen sie den 6. Theil, und wenn sie ferner zu der Huldigung nach Ob. berufen würden, soll ihnen für die daherigen Kosten Nichts abgefordert werden, sofern es auf bisherigem altem Fuss zugeht.

9. Die Steuer wird von jedem Theil in seinem Bezirk erhoben, in dem Sinne, dass Die von D. den 5 Roden eine verhältnissmässige (massgebliche) Capitalzahlung leisten, wenn sie „mehr als den 6. Theil erhalten würden“. Den Abzug bezieht ebenfalls jeder

1789 Theil in seinem Bezirk. Dagegen wird die obrigkeitliche Schirmsteuer jeweilen zum 6. Theil von D. bezahlt.

10. Ueberhaupt haben Die von D. Antheil an allen Rechten und Freiheiten, die dem ehemaligen freien Reichshof Kriessern, jetzt Hof Ob. genannt, je ertheilt worden sind, und haben die 5 Roden ihnen auf gemeinsame Kosten aller 6 Roden getreue Abschriften davon zu geben.

11. Sowohl von irgend welchem Nutzen und Einkommen, wie von Beschwerden und Schuldigkeiten, die nicht ausdrücklich genannt sind, fallen auf Die von D. $1/6$, auf die 5 Roden $5/6$.

12. Da der Hof Ob. als Ganzes an den rheinthalischen Conferenzen Sitz und Stimme hat, soll jeweilen bei der 3. Conferenz ein Beamter (beambt—) von Diepoltsau mit einem aus den 5 Roden beiwohnen können und den 6. Theil an daraus erwachsenden Einnahmen oder Ausgaben zu tragen haben. Auch im Malefizgericht, obwohl Gefangenschaft und Hochgericht im Oberriet sind und die Gefangenen dahin geliefert werden, soll D. stets den 6. Richter „an dem dortigen Richteramt" stellen können. 256

A. Ob. — Notb. 124.

Gegen den Abschluss des vorstehenden Vergleichs erhob sich nach der entscheidenden Gemeinde vom 3. December 1788, an welcher 63 Mann für und 51 Mann gegen das Project gewesen sein sollen, eine sehr lebhafte Opposition der unterlegenen 51. Obschon ihnen Zusammenkünfte und Berathschlagungen von der Rheinthalischen Landvogtei-Canzlei bei 10 Thaler Busse verboten worden, wandten sie sich doch mit einer ausführlichen, gedruckten Bittschrift an die regierenden Orte; während die Mehrzahl, ebenfalls durch gedrucktes „Pro memoria", auf der Tagsatzung zu Frauenfeld um die Ratification des Vergleichs ersuchte (Kantonsarchiv St. Gallen, Miscellanea 63 und 56). Besonders verwahrte sich die Minderheit, — die übrigens behauptete, dass seither auch 20 von der Mehrheit reufällig geworden wären, — gegen die Aufhebung der Freizügigkeit im ganzen Hofe und die Aufstellung eines eigenen Gerichts nebst eigenem Ammann, Seckelmeister, Schreiber und Weibel, was ihnen viel zu theuer zu stehen komme, da schon der ganze Hof seine Amtleute nur sehr schlecht „solariren" konnte. Eine Commission aus den „Nachgesandten" von Unterwalden, Zug und Glarus, an welche die Angelegenheit zur Prüfung überwiesen worden war, empfahl gleichwohl die Gutheissung des „Austauschinstruments", da die Mehrheit der Bürger in der Trennung Vortheil erblicke, jedoch mit der Abänderung des fraglichen Artikels (der Gerichtstheilung), indem sonst auch ein Bussengericht in Diepoltsau abgehalten werden müsste. Dieses Gutachten der Commission fiel in den Abschied, und Weiteres findet sich daselbst nicht mehr. — (S. Eidg. Absch. VIII. S. 419. Art. 242.)

1789 Dagegen enthält Rubrik CXXIX, Fasc. 1 des Stiftsarchivs St. Gallen noch ein ganzes Actenbündel über diese Trennung, darunter auch zwei weitere gedruckte Eingaben der beiden Parteien. Dem Hauptbedenken wegen der Abhaltung des Bussengerichts, das mehr Unkosten als Einnahmen verursachen dürfte, begegnet die Mehrheit mit dem Vorschlag, dass man dieses Gericht ja nur alle 2 Jahre abhalten könne, wie in Eichberg, oder alle 4 Jahre (in Lienz werde es gar nur alle 8—10 Jahre abgehalten. Bis zum Frühjahr 1790 ertheilte die Mehrzahl der regierenden Orte dem unveränderten Vergleich ihre Genehmigung, und diejenige des Abts erfolgte mit Berufung darauf am 30. März 1790, vrgl. n. 259.

1789 März 10. Amthaus Rheinegg. — Die Ausgeschossenen des Hofs Oberriet klagen, dass Joseph Kobler sich weigere, den nun im Abgang befindlichen Steg über den Harderbach wieder neu zu errichten, während doch die dortigen Landbesitzer, „seine Voreltern selbst," dazu verpflichtet gewesen und er demgemäss durch wiederholte Befehle des Hofammanns dazu angehalten worden. J. K. anerkennt seine Verpflichtung; weil aber üblich gewesen, dass der Hof das Nöthige dazu anweise und das letzthin Angewiesene gar zu klein gewesen, habe er die Ausführung auf die Anweisung des nöthigen Holzes, nach bisherigem Gebrauche, verschoben.

Der Hof Ob. stellt in Abrede, dass je vom Hof Holz zu diesem Stege aus den Hofwaldungen verabfolgt worden sei.

Zu Recht gesprochen: weil der K. die Pflicht des Hofs, das Material zu dem Stege zu liefern, nicht nachweisen könne, solle er ihn wiederum ohne des Hofs Beitrag neu errichten; es wäre denn, dass er den Hof durch Bitten zur Anweisung des Materials bewege. Ueber die Versetzung des Stegs, wovon auch Erwähnung geschehen, sollen sich beide Parteien der Lage des Orts angemessen in Freundlichkeit vergleichen. Der Kobler soll für die Rechtstagkosten fl. 3. 30 und den Ausgeschossenen des Hofs Ob. für ihre Versäumniss fl. 2 bezahlen.

„Actum in praesentia des Hrn. Landvogt Müller von Riedburg, hochlöblichen Obervogts von Saylern, Landschreiber Lombach." — Kanzlei Rheinthal. 257

A. Ob. — Notb. 123.

Auch unter dem 7. November 1786 wurden „die Parteien" durch „den Landvogtsammann von Saylern" zum Abspruch über das Harderbach-Wuhrgeschäft citirt, wofür Junker Landvogt von Reinhard auf Freitag den 10. November, Morgens präcis 8 Uhr zu Rheinegg auf dem Amthaus Tag angesetzt hatte. Der Spruch selbst ist aber nicht mehr vorhanden.

1790 Januar 23. Stift St. Gallen. — Fürstabt Beda verkauft an den Hofammann von Oberriet, Johann Jakob Lüchinger, und Mithaften: Johann Thurnherr, Fideli Wüst (Wüest), Johann Wüst, Franz Zäch, Joseph Zäch, den Wald und die Amtgüter zu Blatten, nämlich:

1. das Gut beim Stadel sammt dem Stadel, — stosst an Fridli Kolben Wittib, an Johannes Stiger, an Joseph Kolb, wieder an Johannes Stiger und Johannes Kolb, an Joseph Kolben Hofstatt, wieder an Johann Kolben Hofstatt; dann gegen die Blattner Häuser hinauf an die Gemeindgass, hinauf gegen den Spitz an die dortige Gass und unten an die Gass bei der Weierwies, ist also auf 3 Seiten mit der Gemeindgass umgeben.
2. das Gut der Spitz genannt, — stosst unten an die Gemeindgass, aussen von Johann Zächen Haus bis an den Rhein lt. Kaufbrief von 1486 (n. 68), oben an die Gemeind gegen St. Fridolins Kapelle, und der Gass nach hinab bis wieder an Johannes Zächen Hofstatt. — Allfälligen Streit wegen der Streue (des geständs) bis an den Rhein haben die Käufer allein auszumachen. — Zusammen um fl. 7,200.
3. den Berg, von der Kapelle hinauf an den Rhein, — stosst an das Vögelispüel und von dort hinauf an dem Rhein von dem Sennenacker bis an das untere Fährengütle, von da bis an das End des obern Fährengütle, dann dem Rhein nach hinauf an Johannes Könis, ehemaligen Bedienten, vom obern Fährengütle hinauf an Joseph Zäch und von da hinauf an die Gasse, wo eine voriges Jahr errichtete Mark steht; von dort vom Gattereck hinauf an Joseph Baumgartner, Schreiner, allwo der Wald anfängt, — um fl. 3,000.
4. das Fährenmad am Bannriet (Bahn—), — stosst aussen an Fridli Baumgartner, „unten an Flussgraben", innen an Hofammann Mattli (—le) und Johannes Baumgartner, hinauf bis oben an Konrad Bont.
   Das Mad im obern Rietle; — stosst oben an Johann Mattli sel. Wittib, dann um und um an die Gräben.
   Diese zwei Mäder sammt den 2 Fährengütlen um fl. 1,500.
5. die Weierweid; — stosst auf einer Seite an die Gemeindgasse, auf der zweiten gegen den Felsen, auf der dritten an das Gemeindtratt Mos (Moos) genannt, auf der vierten an Franz Zäch und Jakob Zäch, — um fl. 2,000.
6. den Wald, soweit er dem Fürstabt zugehörig, doch mit Ausnahme des daran stossenden Mattlischen Wäldchens, das zu dem Mattlischen Stipendio gehört, um fl. 1,800.

fl. 15,500.

1790 fl. 4000 sind sofort abzuzahlen, fl. 11,500 nach Verfluss von 10 Jahren und inzwischen mit 5% zu verzinsen, und zwar sind von dem Zinse fl. 455 zu Handen des Obervogteiamts zu bezahlen, als Dasjenige, was selbiges bis dahin beiläufig davon bezogen; fl. 120 zu Handen der 4 Blattischen Fähren dem Obervogt halb auf Mai, halb auf Martini oder Klausen.

Als Beitrag zum Unterhalt des Schlosses stellt der Hofammann einen ewigen Pfandbrief von fl. 200 aus, verzinslich zu fl. 10; und für die bisher vom Obervogt benutzte Stallung und Heulage für 2 Pferde unten im Stadel erstellt er auf seine Kosten oben im Einfang des Schlosses eine bequeme Stallung und Heulage für 3 Pferde an einem beliebigen Ort, wo es jedoch keiner neuen Dachung bedarf.

Vorbehalten bleibt:

1. das Schloss Blatten sammt dem Thurm und was in dem Einfang innert den Thoren und Mauern des Schlosses befindlich ist, das aussen liegende Kellergebäude und bisherige „Laubhaus", die St. Fridolins Kapell, Reben und Garten, wie sie dermal mit Mauern umgeben sind.
2. alle unterirdischen Schätze und Mineralien nebst dem für etwaige Bauten am Schlosse erforderlichen Platze und dem Rechte, im ganzen Berg Steine oder „Marfel" zu brechen, doch dem Eigenthümer ohne Schaden.
3. das Brunnenrecht: Wasser zu holen und Vieh zu tränken bei dem Brunnen in der Wies bei dem Stadel. 258

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXVIII. Fasc. 1. — (Sigel des Abts und Hofammanns, letzteres gross und schön gearbeitet, mit Krone!)

Laut Schreiben des Obervogts von Saylern an Abt Beda vom 18. December 1789 brachte Hofammann Lüchinger diesen Kauf am 17. December zuerst bei dem Obervogte zur Sprache, ohne bestimmtes Angebot, jedoch mit der Versicherung, dass der Zins der Kaufsumme dem Vogteiamt ein Gutes mehr, als der bisherige Lehenzins dieser Güter ertragen, überdies der Kauf dem Aerario noch Etwas abtragen solle. Am 18. December begab sich Lüchinger nach St. Gallen, um seinen Antrag dem Hrn. Statthalter zu stellen. – Der Obervogt befürwortete den Verkauf lebhaft und um so mehr, als der ehemals sehr beträchtliche hiesige Fruchtzehnten seit den 15 Jahren, „da ich hier bin," fast auf Nichts herunter gekommen, weil die Bauern fast allen Fruchtboden abgehen und Heu darauf wachsen lassen. Sehr charakteristisch erscheint die Nachschrift des Briefs:

„Ich kann es Ewer hochfürstlichen Gnaden ohnmöglich verschweigen: er (der Hofammann) hat mir 100 Dukaten Discretion versprochen, wenn der Kauf zu Stande komme. Erhält er nun sein Gesuch und werden die Güter so wohl bezahlt, so darf ich sie ohne Bedenken annemen (!)."

1790 März 30. Stift St. Gallen. — Abt Beda von St. Gallen ertheilt der gänzlichen Hof- und Gerichtstheilung der 6. Rode Diepoltsau von den übrigen 5 Roden des Hofs Oberriet laut Vergleich vom 30. Jan. 1789*) seine förmliche Genehmigung, gleichwie es von den mehrsten löbl. Ständen bereits schon geschehn, unter folgenden Bedingungen:

1. der nunmehrige „Hof und Gericht" Diepoltsau soll in Bezug auf Offnung, Mandaten, Hof-, Erb- und Gantrecht ganz in den gleichen Rechten bleiben, wie er vor der Sönderung als 6. Rode des Hofs Oberriet gewesen, und zu dem Zwecke von dem Hof Oberriet vidimirte Abschriften aller jener Schriften und aller anderer dort liegenden gemeinsamen „Sigel und Briefe" erhalten.
2. Die Beziehungen zu dem Abte bleiben ebenfalls in jeder Beziehung dieselben, als ob der neue Hof D. noch wirklich ein Theil des Hofs Ob. wäre, in welchem aber der neue Hof sonst Nichts mehr zu suchen oder anzusprechen hat.
3. mit dem Vorschlag für Ammann und Forster, der Ernennung der Richter und übrigen Amtleute soll Alles gehalten werden, wie es in dem Hof Oberriet üblich ist, nur mit dem Unterschied, dass das „Hofammann- und Statthalteramt" zwischen beiden Religionen abwechseln und von sämmtlichen übrigen Aemtern „und den mindesten Hofsdienstlein allen" immer ein Drittel dem katholischen und zwei Drittel dem evangelischen Antheil zukommen sollen; es wäre denn, dass der katholische Antheil merklich und bis zur Hälfte anwachsen würde, wo dann bei Vertheilung der Aemter und Dienste Billigkeit zu beobachten wäre. Zum ersten Mal ist der Hofammann den Evangelischen zu überlassen, der Statthalter und Forster den Katholischen; das Weitere ist von dem Obervogte mit den Gemeindsausschüssen zu verabreden. Doch sollen der Reihe nach alle Aemter und Dienste den Katholischen zukommen. 259

St.-A. St. G. — Rubr. CXXIX. Fasc. 1.

1790 November 29. Amthaus Rheinegg. — Die 5 von Diepoltsau gesonderten Roden des Hofs Oberriet haben unter dem 17. Juni letzthin und unter „Präfectur" des Landvogts Müller wegen Vertheilung der Rheinwuhrbeschwerden den Ausspruch erhalten: weil der Hof ein Ganzes ausmache, dessen verschiedene Rodabtheilungen gleiche Rechte in Nutzen und Beschwerden haben,

*) 1790 MS. Vrgl. n. 256.

1790 jede nach Verhältniss „ihrer Mannschaft“, soll die Holzrode in der „erkannten und beschlossenen Rodvertheilung“ nach Verhältniss ihrer Mannschaft an den Rheinwuhrbeschwerden theilzunehmen schuldig sein, mit dem Vorbehalt jedoch, dass wegen ihrer Entlegenheit vom Rhein und aus andern wichtigen Rücksichten ihr kein eigenes Stück Rheinwuhr zum Unterhalt zugetheilt, sondern statt Dessen zur Erleichterung der übrigen 4 Roden der ihr zukommende Antheil an den Rheinwuhren in sonstige Beihülfe verwandelt werden solle. Da sich aber die 4 übrigen Roden mit der Holzrode darüber nicht vergleichen konnten, begehren sie, dass dieser Rode ihre Pflicht an der Rheinwuhr obrigkeitlich bestimmt werde.

Es wurden zu diesem Zwecke sämmtliche Wuhren des Hofs Ob. dem Rhein nach von Rode zu Rode in Augenschein genommen und auch die Holzrode in ihrer bergigen Lage und damit verknüpften „Landbeschwerden“ betrachtet und bewandert, darauf die von beiden Seiten eingelegten Memorialien eingesehen, sowie die Berichte der 2 Rheinwuhrinspectoren, Hofammann Sonderegger von Balgach und Hofammann Galluser von Bernang einvernommen, sämmtliche Roden-Ausschüsse in zwei Vorständen (erscheinungen) angehört und darauf gesprochen:

Dass die Holzrode statt des eigenen Stücks an den Rheinwuhren der wirklich mit Wuhren allzustark beladenen Rode Kriessern (Kriesereu) 180 Fuder Steine und der auch gedrückten Rode Montlingen 30 Fuder Steine jährlich auf die ihr anzuweisenden Plätze liefern und zuführen solle. Im Fall aber die Wuhrinspectoren Holz statt Steine verlangen, sind ihr jeweilen nur 2 Fuder Holz für 3 Fuder Steine auferlegt und hat sie das Holz aus ihren eigênen, bei der bevorstehenden (künftigen) Theilung ihr zufallenden Waldungen zu nehmen; Alles jedoch unter dem Vorbehalt, dass die gegenwärtige Rheinwuhreintheilung des gesammten Hofs Ob. hiedurch keineswegs verändert sei, sondern im Nothfall eine Rode der andern zu Hülfe komme, auch der Wuhr- und „Brühldamm“ wie bisanhin sämmtlichen 5 Roden unvertheilt zur Erhaltung aufgeladen bleiben solle, wie auch gegenwärtig der unten an der Kriesser Wuhrung drohende Einfall durch einen doppelten Hag vermittelst schleuniger Arbeit sofort (von nun an) „durch sämmtliche 5 Roden unvertheilt in Sicherheit gesetzt werden wird“.

Die Kosten belangend wird jede Rode ihre Ausschüsse besolden, der Hofseckel aber die Kosten der Augenscheine, die „Tag-

1790 kosten" der Wuhrinspectoren und des Landvogtammanns, sowie des doppelten Rechtstages tragen mit zusammen fl. 58. 45.

„Actum in praesentia des Hrn. Landvogt Zwicki; des fürstlich St. Gallischen Obervogts auf Blatten, Hrn. von Saylern, und Landschreiber Lombach." — Kanzlei Rheinthal. 260

A. Ob. — Notb. 145.

Der im Eingang angerufene Entscheid des Landvogts von Müller von Riedburg mit Obervogt von Saylern und Landschreiber Lombach in Anwesenheit der Bevollmächtigten der 5 Roden: dass die Holzrode sich an der Rheinwuhrbeschwerde verhältnissmässig zu betheiligen habe, jedoch nicht durch Uebernahme der Unterhaltung eines eigenen Stücks des Wuhrs, und dass die Rode Kriessern, als zu schwach, nicht den 5. Theil der Beschwerden tragen solle, sondern dass ihr sowohl Beschwerden, als auch Nutzen im Verhältniss ihrer Mannschaft zuzuweisen seien, ist noch vorhanden im St.-A. St. G., Rubr. CXXXV. Fasc. 1. Uebrigens reclamirten die 4 übrigen Roden nach einem ebendaselbst liegenden undatirten Promemoria auch gegen den obigen Entscheid, da nach demselben ein Gemeindsmann von der Holzrod mit seinen 2 Fudern Stein à 36 kr. Fuhrlohn alljährlich nur fl. 1. 12 an die Wuhrkosten beizutragen hätte (denn Steine haben sie „im Abondanz" ohne Kosten); während ein Gemeindsgenoss der übrigen Roden durch Fuhren und Handarbeiten bei gewöhnlicher Rheingrösse alljährlich zwischen fl. 20—30 in Anschlag bringen müsse. Mit welchen Scheingründen es der Holzrod gelungen sei, einen für sie so günstigen und für die übrigen Roden so nachtheiligen Spruch zu erhalten, wissen sie „precis" nicht; aber Das können sie mit Wahrheit sagen, dass die Holzrod, wo es um die Beschwerden zu thun war, 107 Mann, und wo es um die Frage der Nutzbarkeit zu thun war, 135 Mann angegeben. Es soll ihr nun an Handarbeit, Holz- und Steinfuhren im Verhältniss der Mannschaft so viel als den übrigen Roden zugetheilt werden.

1791 Juli 5. (Oberriet.) — Im Beisein der zwei Wuhrinspectoren Galluser und Sonderegger vergleichen sich die beiden Roden Eichenwies und Oberriet gütlich über ihre streitigen Wuhren und Stauden-Auen dahin: dass jede Rode aussen an dem Damm die Stauden-Auen nutzen möge, so weit ihre Wuhrung geht; die Stauden-Auen aber in dem Bollankenfeld mag die Oberrieter Rod nutzen und tratten von oben bis zu dem untersten Gatter in dem Bollankenfeld, und von dem Gatter unten an die Stapfen, Fuchslöcher und Kriegers (?) Winkel genannt, und soll diese Rod verpflichtet sein, unten von dem Gatter bis zu den Stapfen den Hag zu machen und zu allen Zeiten zu unterhalten. — Von obigem Hag hinunter mag die Rod Eichenwies die Stauden und Auen auch benutzen und tratten, wie obige

1791 Rode und nach der getroffenen Vereinbarung mit den übrigen 5 Roden. 261

A. Ob. — Notb. 146.

1791 Vereinbarung der beiden Wuhrinspectoren mit den 5 Roden Kriessern, Montlingen, Eichenwies, Oberriet und Holzrod über die Beschwerden und Wuhrungen (aus hochobrigkeitlichem Auftrag).

Die 4 obern Roden erklären: Diejenigen, welche die Wuhrung oberhalb Kr. (die obere wuhrung von Kriessern) bekommen, haben die Nutzung der hinterliegenden Au so weit, als die Wuhrung geht, und möge getrattet, aber nie gemäht werden, damit den Stauden kein Schaden geschehe, und Diejenigen, welche die untere Wuhrung bekommen, sollen das gleiche Recht haben. Und sollen die Stauden-Auen bei der obern Wuhrung gehn bis an den Reutebach und bei der untern bis an den Felddamm. Die von Kr. (Griessern) haben ihre Wuhrung unterhalb gezogen und sollen ihnen von oben hinunter 5033′ abgenommen werden zu gemeinsamem Unterhalt durch alle 5 Roden. Auch haben sich alle 5 Roden verstanden, Denen von Montlingen „an ihrer Beschwerd" jährlich 55 Fuder Stein beizutragen und diese am gleichen Tag unter Aufsicht eines Ammanns (Amtsmanns) im Verhältniss der Mannschaft auf ihre Wuhren zu führen. Die Stauden-Auen der Montlinger sollen gehn bis an den Kirchendamm.

Es haben sich auch alle Roden verabredet, künftig an den leeren (löhren) Plätzen in den Auen Weiden (Felben) und „Älgget" (Älppet?) zu setzen und zwar soll jede Haushaltung 10 Stück setzen und die Holzrode auf den allgemeinen Auen für dieses Mal, künftig aber sollen alle Roden Schuldigkeit haben, wenn's ein Mehreres braucht. Die obrigkeitlich gesprochenen 150 (?) Fuder Stein der Holzrode sollen zu den allgemeinen Wuhren geführt werden nach Anweisung der Wuhrinspectoren und Beamten. Die obern 3 Roden Montlingen, Eichenwies und Oberriet bleiben bei ihren alten Wuhrungen, wie es die zwei Wuhrinspectoren Galluser von Bernegg und Sonderegger von Balgach am 5. Juli 1791 in Oberriet abgetheilt haben. — S. n. 260 u. 261. 262

A. Ob. — Notb. 148.

1792 November 8. Amthaus Rheinegg. — Das Landvogteiamt zu Rheinegg entscheidet in dem Streit zwischen den 4 obern Roden des Hofs Oberriet und der Rode Kriessern (Gr—) über die Frage: „ob bei der vorzunehmenden Generalvertheilung

1792 zwischen den 5 Roden von allen Gemeindsgütern in Berg und Thal, sowie Uebernahme sämmtlichen Nutzens und Beschwerden nach Massgabe jeder Rode Mannschaft," Die von Kr. die sogenannte Fuchs- und Gallisau, das Lindenmad, das „Lehn" des Pfarrherrn, Messmers und Schulmeisters als Gemeindegut in die Masse des allgemeinen Vermögens sämmtlicher 5 Roden zu der Theilung geben müssen und ob der Pfarrer zu Kr. gleich einem Gemeindsangehörigen den Holzhau und Antheil an den Gemeindetheilen haben solle? — dazu über der Kriesserer Drittel am Krummensee.

1. Die Fuchs- und Gallisau, welche schon lange im Besitz Derer von Kr. ist und nothwendig dasjenige „gemeine Gut" sein muss, welches der Rode Kr. zur Besoldung ihres Pfarrherrn durch den Compromiss von 1738 (n. 228) mit Einwilligung der 4 Roden überlassen worden, soll ferner ihr Eigenthum verbleiben und nicht in die Theilung fallen; es wäre denn, dass die 4 Roden beweisen, die Fuchs- und Gallisau seien nicht die Denen von Kr. zu Pfarrbesoldung angewiesenen Auen.
2. da das Lindenmad Denen von Kr. nur unter dem Beding einer jährlichen Zahlung von fl. 8 an die Roden überlassen worden, sei es nur als ein Lehen anzusehen und in die Theilung zu ziehen.
3. das sog. „Lehn", welches zu dem frühern Filial gehörte und dessen Messmer zudiente, soll Denen von Kr. als uralte Besitzung ferner zu Eigenthum verbleiben, ebenso der dritte Theil des Krummensee, der durch hoheitliche Sprüche den Roden Diepoltsau und Kr. insbesondere zuerkannt worden.
4. an Holzhau und Benutzung der Gemeindetheile soll der Pfarrer von Kr. in gleicher Weise Theil haben, wie der Pfarrer von Montlingen.

Die Kosten dieses doppelten Rechtstags werden mit fl. 21. 30 aus dem allgemeinen Hofseckel bezahlt.

Actum in praesentia des Hrn. Landvogt Bischofberger, Obervogts von Saylern und Landschreiber Lombach. 263

St.-A. St. G. — Rubr. CXXXI. Fasc. 1. (Abschrift.)

Von diesem Urtheil wurde an die regierenden Orte appellirt; s. n. 265. Ueber den ganzen Streit liegen sehr ausführliche Actenstücke (Vernehmlassungen beider Parteien über die einzelnen Punkte) in dem Stiftsarchiv; dagegen findet sich auffallender Weise über die so wichtige Gemeindetheilung selbst weder im Archiv Oberriet, noch im Stiftsarchiv St. Gallen ein geschriebenes Document. — Aus den weitern Verhandlungen heben wir nur noch den einen Punkt hervor, wie Die von Kr. der Fuchs-

1792 und Gallisau mit allem Eifer den Charakter von Pfrundgütern ihrer Kirche zu retten suchten durch die Erklärung, dass diese „eingeschlagenen“ Güter der Rode Kr. nur gegen einen jährlichen Zins von fl. 45 (?) zur Benutzung überlassen worden seien, welcher dem Pfarrer zufalle (vrgl. n. 225 u. 227); überdies werde die Besoldung des Messmers und Pfrundpflegers lt. dem Compromiss von 1738 (?) von ihnen bezahlt. — Dass die fl. 8 jährlich von dem Lindenmad nie bezahlt worden seien, gaben Die von Kr. zu; anderseits seien aber ihnen auch die fl. 5 an ihre Schule nie bezahlt worden; die übrigen fl. 3 seien dadurch verrechnet worden, dass die obern Roden ihnen jährlich fl. 3 für Schadloshaltung des sog. Rolfis Rigel bezahlen müssen, durch welches „Gässeli“ sie ihr Vieh auf das Isenriet trieben; es könnte sich daher höchstens um Nachbezahlung der fl. 3 von der Zeit her handeln, wo das Isenriet eingelegt worden. — Uebrigens scheinen sich die beiden Parteien über die Theilung des Lindenmads vor dem Spruche der Appellationsinstanz gütlich verglichen zu haben.

Die für den Krummensee angerufenen Sprüche waren eine Erkanntniss der 2 Stände Zürich und Glarus von 1763 und ein Rechtsspruch des Hrn. Landvogt Wurstemberger und Obervogt Rothfuchs von 1772.

1793 Juli 8. — Der „katholische Abscheid“ zu Frauenfeld hat erkannt, dass zur Beförderung der eidgenössischen Unterthanen (subjecte) sowohl zu Conventualen, als auch zu geistlichen und besonders zu weltlichen Anstellungen (bedienungen) in den gemeinen Herrschaften diese eidgenössischen Angehörigen zum Voraus in billige Consideration genommen und bei vacanten Stellen vorzüglich befördert werden sollen, auch ausser den Gerichts- und Gemeindsangehörigen bei Stiften, Klöstern, Collaturen zu dergleichen Anstellungen (bedienungen) keinen Fremden Zutritt zu gestatten sei. Der Hof Oberriet wird daher aufgefordert, bei eintretender Vacanz der Pfarrei Montlingen (Muntl—), zu welcher der Hof das Collaturrecht hat*), Solches der Kanzlei Rheinthal einzuberichten und mit der Wiederbesetzung 4 Wochen inne zu halten, damit die Kanzlei den Fall dem löblichen Vorort Luzern zu Handen der übrigen löblichen Stände geziemend einberichten könne und die Stelle nicht ohne Wissen der löblichen Stände mit einem fremden Subjecte besetzt werde. 264

A. Ob. — Notb. Im Anschluss an 129.

1793 Juli 18. — Die Gesandten der 9 regierenden Orte entscheiden bei Anlass der Jahrrechnung zu Frauenfeld als Appellationsinstanz zwischen den 4 Roden Montlingen (Muntl—), Eichenwies, Oberriet und Holzrode einerseits und der 5. Rode dieses Hofs: Kriessern, anderseits, in einem Streit über Gemeindeland dahin: weil Die von Kr. bis dahin nicht erweisen können,

*) Vrgl. n. 217.

1793 dass ihnen die Fuchs- und Gallisau 1738 eigenthümlich abgetreten worden sei, habe dieselbe als gemeinsames Eigenthum in die Theilung zu fallen; doch soll Denen von Kr. das Recht für allfälligen Beweis noch offen stehn. Von dem Lindenmad sollen nach dem Uebereinkommniss beider Theile $^2/_3$ dem Eigenthümer (der Rode Kr.) verbleiben, $^1/_3$ in die Theilung fallen. Mit Bezug auf das sog. Pfarrer-, Messmer- und Schulmeisters-Lehn und den „Krumensee" verbleibt es bei dem Spruch des Landvogteiamts mit Abweisung der Appellation. Mit Bezug auf den Holzhau und die Benutzung der Gemeindetheile bleibt es Denen von Kr. überlassen, ob sie ihrem Pfarrherrn gleichen Antheil, wie einem dortigen Bürger zukommen lassen wollen. — Vrgl. n. 263. 265

A. Ob. — Notb. 130. — St.-A. St. G. Rubr. CXXXI. Fasc. 1.

Trotz dieses Spruchs gieng der Streit fort und wurde erst am 22. Juni 1794 durch gütlichen Vergleich beigelegt; s. n. 270.

1793 Juli 21. Oberriet, in Hr. Jakob Lüchingers (Leuch—) Haus. — Amtshofammann Johannes Zäch, neue und alte Amtleute, Richter und Räthe nebst den Ausschüssen der 5 Roden des Hofs treffen nähere Abmachungen über die Verhältnisse der neulich abgetheilten 5 Roden untereinander.

Hr. Seckelmeister Jakob Wüst, die alten Hofammänner Jakob Lüchinger und Jakob Wüst. Von Oberriet: Richter und Ausschuss Jakob Weder, dto. Johannes Wüst, Leodegar Könis, Johannes Wüst und Jakob Thurnherr (Tho—), alle 3 des Raths, Alt-Seckelmeister Johannes Thurnherr, Joseph Lüchinger und Hänsli Würth, beide als Ausschuss.

Von der Holzrod: Richter Jakob Könis, Richter und Ausschuss Joseph Ammann, Richter Jakob Stiger, Johannes Büchel und Badmeister Jakob Kobler, beide des Raths, und Ausschuss Kaspar Ammann.

Von Eichenwies: Richter Joseph Zäch, Richter Joseph Wüst, Jakob Wüst und Jakob Baumgartner (Bo—), Schmied, beide des Raths, Ausschuss Joseph Lüchinger, Schörgis (!), und Johannes Mattli (—le), Adames.

Von Montlingen: Richter Johannes Zigerlig und Richter Joseph Scheg, Antoni Thurnherr, Johannes Mattli, Alt-Messmer, und Joseph Zäch als Ausschuss, alle 3 des Raths.

18

1793 Von Kriessern: Richter Johannes Langenegger und Richter und Ausschuss Johannes Thurnherr, Joseph Lüchinger als Ausschuss und des Raths, Johannes Huter (Huoth—), Messmer, des Raths, Ausschuss, Alt-Rodmeister Joseph Baumgartner und Jakob Langenegger, Martis.

1. betreffend die „Dorfschaften" und den Einzug aus einer Rod in die andere sollen die Dorfschaften, so jede Rode zur Vorsorge ihrer Nachkommenschaft „eingeschränkt", für alle Zeit ihr eigen zugehören, so dass Einer, der nicht Rodgenoss und aus einer andern Rod wäre, weder Anspruch, noch Antheil daran habe.

2. wenn in einer Rod eine Wittwe oder ledige Weibsperson eigen Haus und Heim besässe und von Einem, der nicht dasiger Rodgenoss ist, geheirathet würde, — es stehen die Gebäude (Haus, Stadel oder andere) auf der „Dorfschaft" oder auf Eigenthum, — so soll sich ein Solcher wegen der Benutzung (des brauchs) der „Dorfschaft" mit Reiten, Fahren oder als Tummelplatz — bei einer vertheilten „Dorfschaft" mit dem dahin Gehörigen abzufinden schuldig sein und die jährliche Steuer (anlage) Dem, welchem der Platz gehört, bezahlen, in einer offenen „Dorfschaft" aber an den Rodseckel. Und wenn es eine Wittib wäre mit Kindern aus erster Ehe, so sollen die Gebäude, woran er nach Hofrecht den Drittel erheirathet, sich mit Geld oder anderm Gut auslösen und „unwidersprechlich" den Kindern „zudienen".

3. wenn bei Ganten, Kauf und Verkauf Gefährde entstehen könnte, dass der Preis zu niedrig bleibe oder zu hoch getrieben werde, soll eidlich geschätzt und nach dieser Schatzung bezahlt werden. Bei Verkäufen an Einen, der nicht Rodgenoss ist, soll laut Hofrecht des Verkäufers Blutsverwandten, welche in der Rode sesshaft sind, 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage und nach ihnen jedem Rodgenossen 1 Jahr, 2 Monat und 1 Tag das Zugrecht gestattet sein. Den Verwandten aber, die sich ausser der Rode befinden, soll der Zug in eine andere Rode nicht gestattet sein.

4. wenn durch Todesfall Häuser oder andere Gebäude erbschaftsweise ausser eine Rode fallen würden, sollen solche durch die Rode abgekurt und als „Dorfschaft" benutzt werden (mit abkurung der rod vermög der dorfschaft benutzt und possessirt werden).

1793 5. fallen Gebäude an eine Verwandtschaft, die sich in verschiedenen Roden befindet, so sollen sich die „Erbnehmer“ ausser der Rod mit Geld oder anderm Gut nach einem billigen Anschlag auslösen lassen, bei streitigem Anschlag nach eidlicher Schatzung, und die Gebäude den Verwandten in der Rode überlassen werden.

6. zieht Einer in eine andere Rod, so soll er die „Beschwerden“, da, wo er einzieht, „versehen“, die Nutzung des Gemeindeguts aber von der Rod, wo er herkommt, beziehen, auch die Gräben, Zäune, Stege und Brücken, so viel die ihm zugetheilten Gemeindetheile auf sich haben, gleich Andern zu unterhalten und der Rode, wo er eingezogen, fl. 40 Einzugsgeld zu bezahlen schuldig sein.

7. die Söhne Desjenigen, der in eine andere Rode gezogen, sollen gleich ihrem Vater an den „Dorfschaften“ und andern Gemeindegütern derselben Rode weder Anspruch, noch Antheil haben, sondern gänzlich zurück an die Rod, woher sie gekommen, gewiesen sein. Kaufen und Bauen wird da, wo alte Haushofstätten vorhanden, zugelassen, mit Vorbehalt des Zugrechts. Hat ein Solcher aber keinen Platz mehr in der betreffenden (dasiger) Rod, so soll er seinen Wohnsitz mit fl. 20 Einzugsgeld in jener Rod, wo er oder sein Vater hergezogen, wieder aufschlagen mögen; kann er aber in der fremden Rod Häuser kaufen oder bauen, so soll er in der „Beschwerd“ und mit Nutzung des Gemeindeguts und dem Einzugsgeld, wie sein Vater gehalten werden.

8. sind in einer Rod, die ihre „Dorfschaft“ auf die Haushaltungen vertheilt hat, auf daran stossendem Privateigenthum alte Haushofstätten vorhanden und die auf der „Allgemeind“ befindlichen Hausplätze „sparsam“, so dass sie in wenigen Jahren können aufgebraucht werden, so soll Einem, der ein Rodgenoss ist, wenn er ein Haus auf eine alte Hofstatt baut, die „Zukehr“ und „Ausfahrt“ gestattet sein; baut aber Einer, der nicht Rodgenoss ist, ein Haus auf einem solchen Platze, so soll er sich, wie vorsteht, mit der Rod abfinden, wenn die „Dorfschaft“ offen, mit dem Besitzer des Theils aber, wenn sie vertheilt ist.

9. wenn sich eine oder mehrere Roden unter einander verständen, ihre „Dorfschaften“ unvertheilt zu lassen und sie gemeinschaftlich zu nutzen, so soll man in einer solchen offenen Rod oder Dorfschaft mit den Hausplätzen „sorgsam“ verfahren und Keinem

1793 einen Hausplatz geben, bis er ihn nöthig hat, und die Anweisung nach der Grösse des Hauses bemessen.

10. will eine Rod einen Theil ihrer Gemeindegüter nach der bisherigen Zahl (rechnung) der Haushaltung „einlegen" und jeder Haushaltung einen Theil zustellen, wobei die der Rod angewiesenen Beschwerden auch nur von Denen zu tragen sind, die Gemeindegüter geniessen, so soll jede Rode die „Lagen", welche sie zu vertheilen Willens ist, alle 10 Jahre zusammenschlagen und wieder neu auf die Haushaltungen, worunter auch haushäbliche Wittwen und Waisen verstanden sind, vertheilen, die „Staudgrüt" aber sollen alle 15 Jahre zusammengeworfen und wieder vertheilt werden. Und wer einen solchen Theil empfängt, soll ihn in Zeit von 3 Jahren ausreuten, widrigenfalls er wieder in die Masse fällt oder einem neu Anfordernden gegeben wird. Doch dass in jeder Rod bei Anfang der Theilung ein ziemlicher Platz offen gelassen werde zur Besorgung der anwachsenden Haushaltungen, und dass Der, welcher einen neuen Theil antritt, auch den „bestimmten Kosten", wie jeder Andere, bezahle. Fällt ein Gemeindetheil von einem ohne Leibeserben Verstorbenen in eine Rod oder Masse, so soll er einem „neu Anfordernden", der sonst noch keinen Theil hat, ohne Kosten zu Handen gestellt werden.

11. wer Gemeindegut nutzt, hat auch die „Beschwerd" zu leisten, die jede Haushaltung nach Belieben mit Fuhrwerk oder Handarbeit leisten mag. Deswegen darf Keiner den Nutzen des Gemeindeguts verkaufen und anderswohin verwenden, bis und so lang nicht der „Beschwerd" oder deren Kosten entsprochen sein wird, so dass hiefür auf den Gemeindenutzen gegriffen werden und man sich daraus bezahlt machen mag; auch darf dieser so lange nicht für einen Andern durch Forster oder Weibel geschätzt oder gepfändet werden, für Fremde oder „Aushöfische" aber überhaupt gar nicht.

12. wird jeder Rod eingeschärft, einen bequemen Tratt liegen zu lassen, so dass nicht (nur) das Privateigenthum, sondern (auch) das allgemeine Wesen, welches unvertheilt bleibt, um desto sicherer und ungekränkt unterhalten werden mag.

13. wenn dann in jeder Rod ein bequemer Tratt offen gelassen und derselbe mit Ross und Vieh besetzt wird, und in den Roden herum sich Viele befinden, die weder Ross noch Vieh besitzen, haben Diejenigen, die den Tratt nützen, dafür die Beschwerde des Fuhrwesens zu leisten (?) (und die beschwerd des fuhr-

1793 wesens ohnehin versehen werden muss, soll derowegen ein theil dem andern sowohl in ansehung der beschwerd, als in ansehung des tratts in billigkeit das zu entsprechen schuldig sein).

14. die Gemeindetheile in den Waldungen und andern entfernten Orten mag jede Rod mit Tratt oder sonstwie beliebig benutzen.

15. will eine Rod ihre Beschwerden und Nutzbarkeiten auf die Haushaltungen vertheilen, so vermehrt sich die Beschwerd je nach der Entfernung (von staffel zu staffel). Und soll Einer, der kein Pferd hat, wenn ihm geboten wird, Holz und Steine an Ort und Stelle zu führen, von dem Fuder Beuschen (?) nach (auf) Kriessern bezahlen fl. 1. 20, vom Fuder Stein 36 kr., vom Fuder Beuschen auf Montlingen fl. 1, Stein 24 kr., nach Oberriet und Eichenwies 48 kr. und 20 kr.; für das Fuder Rheinsand auf die Strassen 15 kr., für das Fuder Sand auf den Kirchweg 10 kr., von dem „Staudenführen" der Reihe nach in den Auen für Bekostigung (ätzi) 30 kr., dem Schulmeister und Kaplan Holz führen für Fuhrlohn 30 kr.

16. da in einen oder anderen Roden die „Dorfschaften" vertheilt sind und Manche sie als ihr Eigenthum behandeln, wird bekannt gemacht, dass sie gleich andern Gemeindegütern Gemeindegut bleiben sollen, weder Verkauf, Versatz, noch andere Verwendung darin geschehen dürfe und die schon in Gemeindegütern gethanen „Schick" ungültig und kraftlos erkannt sein sollen.

17. wo die „Dorfschaften" vertheilt und durch Wegreissung der Häg und Zäune zu dem Eigenthum geschlagen und „eingeschränkt" werden, soll ein Jeder die Marken, die in den „Dorfschaften" zwischen dem Eigenthum und dem Gemeindegut stehen, den Amtleuten anzeigen und keine hinwegzureissen befugt sein.

18. wenn Einem in den „Dorfschaften" Bäume auf dem Theile eines Andern stehn, soll der Erstere diejenigen Bäume, welche einen „Sparren" dick sind, hinweg nehmen mögen; die dickern aber, welche das Ausgraben nicht mehr erleiden, sollen stehen bleiben und von Dem, der den Baum gepflanzt, und Dem, der die Dorfschaft benutzt, gemeinschaftlich genutzt werden, bis sie von selbst abgehen.

19. wo Bäume in den vertheilten „Dorfschaften" bei oder in den Marken stehn und von Einem oder Andern der „Anriss" (das anress) gefordert wird, solle, so weit das Gemeindegut geht,

1793 Keiner dem Andern Anriss zu geben schuldig sein, sondern ein Jeder auflesen, was auf das Seinige fallen wird.

20. findet sich im Hof, dass Bäume auf Privateigenthum nahe am Gemeindegut stehn, so sollen selbige bei den bisherigen Rechten verbleiben und gegen dem Gemeindegut keinen Anriss zu geben schuldig sein.

21. sollen die Bäche und Wasserflüsse, sowohl dem Privateigenthum als dem Gemeindegut zu Nutzen, von oben bis unten in den Rheinfluss eröffnet und „ausgeworfen“, auch die Bei- und Nebengräben in ihrem gehörigen Stand erhalten werden.

22. der unvertheilte äussere Wald soll auf 10 Jahre unvertheilt bleiben. Weil aber durch die Holzfrevler immer grosser Schaden geschieht, soll der Frevler, der einen „Stumpen“ Holz abhaut und entdeckt wird, von jedem Stumpen fl. 5. —, und Einer, der Zweige abhaut (kress stückt) und das Holz damit beschädigt, von jeder Uebertretung fl. 2. 45 an den Hofseckel zahlen und dazu den obrigkeitlichen Bussenzettel zu erwarten haben. Und welcher einen Frevler angibt, erhält fl. 1 von jeder Klage, und sein Name soll unentdeckt bleiben.

23. da wegen der „verflossenen“ Theilung die meisten Einkünfte aufgehoben worden und dennoch die „Kösten“ des Hofs zu unterhalten sind, sollen hiefür die nächsten 10 Jahre 24 kr. Anlag jährlich auf die Haushaltung eingezogen werden.

Diese Vereinbarung wurde am 28. Juli 1793 durch die Majorität der Gemeinde bestätigt und fast einhellig angenommen; am 3. August 1793 durch die hohe Obrigkeit ratificirt und mit den Insigeln des Hrn. Landvogts Bischofberger und des St. Gallischen Obervogts von Sailern (Seillern) auf Blatten versehen. 266

A. Ob. — Notb. 132.

Die Einleitung beruft sich auf die vollendete „General-Theilung“ des Hofs Oberriet, bei welcher jeder Rod zur Vorsorg ihrer Nachkommenschaft in den „Dörfern und Flecken“ der nach ihrer Ansicht nöthige Gemeindeboden zur „Einschränkung“ und von „den übrigen Gemeinden“ (= Gemeindeland) ihr verhältnissmässiger Theil von oben bis unten zugestellt worden, in der Weise, dass Das, was eine Rod mehr oder weniger Dorfplätze empfangen, bei den übrigen Gemeindetheilen abgezogen oder zugesetzt wurde. Die „Dorfschaften“ sind theils schon auf die Haushaltungen vertheilt worden, theils sollen sie noch vertheilt werden und zwar so, dass sie bei Einigen als wahres Eigenthum und nicht als Gemeindegut benutzt und besessen werden sollen. Dadurch wird der Freizug von einer Rod in die andere gesperrt und abgeschnitten und werden die „Anlagen“ auf Häuser, Städel, Gärten und andere Einkünfte aufgehoben, durch welche bisher die Unterhaltung „des gemeinen Hof-

1793 köstens“ bestritten worden ist. Es erweist sich daher sowohl deswegen, als wegen Derjenigen, die eine „Kopftheilung“ vorzunehmen Willens sind, ein Reglement (eine massregel) als nothwendig, damit ein Jeder wisse, wie er sich zu verhalten hat.

1793 August 14. Amthaus Rheinegg. — Samuel Albrecht von Müller von Riedburg, des souveränen Raths löblichen Standes Bern, d. Z. Vogt der Grafschaft Ober- und Unter-Rheinthal, und Johannes Nepomuk Fridrich von Sailern (Seilleren), fürstlich St. Gallischer Pfalzrath und Obervogt auf Blatten, ratificiren auf Ansuchen des Raths der 5 Roden des Hofs Oberriet dessen Verordnungen, besonders zur Bildung eines Armenguts und über die Verwaltung des Kirchenguts:

1. jeder Hofmann, der sich mit einer „Hofmännin“ verheirathet, soll einen Feuerkübel zu 30 kr. bezahlen.
2. da in dem Hof kein „Armenleutengut“ vorhanden und besonders bei diesen drückenden Zeiten dafür gesorgt werden muss, dass Wittwen und Waisen unter die Arme gegriffen werde, hat jeder Hofmann, der eine Frau ausser dem Hofe heirathet, fl. 10 zur Anlegung eines Armenguts zu erlegen.
3. da von solcher Anlage auf die Heirath mit fremden Frauen bereits ein Beträchtliches zu Handen des Kirchenguts gefallen, dieses aber den obern 4 Roden an ihre Unkösten gegeben worden, sollen von dem Kirchengut fl. 100 „dahin“ verwendet werden.
4. solle nicht bloss die genannte Anlage von fl. 10 künftig zum Armengut geschlagen werden, sondern auch, was von den Lehengütern und der Collatur falle und sich auf fl. 10 und darüber belaufe; was aber unter fl. 10 „falle“, sei an die Baukosten der Collatur oder wo es nothwendig anzuwenden.
5. da wegen Ablösung der zu Handen der Kirche verzinsten Capitalien verschiedene Anstände veranlasst worden, sollen künftig solche Pfandbriefe der Kirche wohl abgelöst werden mögen, jedoch mit 6 Monat Ueberzins wegen der Ablösungs-Erlaubniss, wo sie der Schuldner bis dahin nicht hatte.
6. um die kleinern Capitalien zu wohl versicherten grössern verwenden zu können, soll jeder Hofmann, wenn er Geld nöthig hat, sich bei dem Kirchengut und daherigem Pfleger melden, damit ihm vorzüglich, wenn Geld und „Gütersicherheit“ vorhanden, solches vorgeschossen werde, und soll jeder Pfleger dem Schuldner bei der Verzinsung 6 Pfennig von jedem Gulden Trägerlohn zu bezahlen schuldig sein.

1793 Die Ratification erfolgt mit Erhöhung des Ueberzinses in Ziff. 5 auf einen ganzen Jahrzins und des Trägerlohns in Ziff. 6 auf 3 kr. vom Gulden. 267

A. Ob. — Notb. 131.

1793 Bestallung für einen Organisten und Schulmeister im Hof Oberriet. 268

Bestallung für einen Organisten und Schulmeister im Hof Oberriedt.

1. Soll ein Organist die Orgeln Sonn- und Feiertag, auch an den Werktagen unklagbar versehen und ohne Erlaubniss nicht ausbleiben.
2. Soll er den Rosenkranz zwischen der Frühmess und dem Amt anfangen und vorbeten.
3. Soll er die Kinder im Chor unter der Predigt fleissig „bezüchtigen".
4. Soll er Sonn- und Feiertag, wann eine gesungene Vesper gehalten wird, dabei erscheinen.
5. Soll er, so oft Kinderlehr gehalten wird, beiwohnen und die Kinder in guter Zucht halten.
6. Soll er alle Freitag in (der) Pfarrkirche dem Gottesdienst beiwohnen.
7. Soll er schuldig und verbunden sein das ganze Jahr hindurch Schul zu halten.
8. Soll er an dem Schulhaus und an der Orgel ohne Willen und Wissen der Amtleute nichts machen.
9. Soll er auch nicht mehr einnehmen in dem Einzug, dann von einem Quatember bis zu dem andern 35 fl.; soll auch denselben weder zu „verschicken" noch zu verkaufen befugt sein.
10. Soll er bei allen Kreuzgängen erscheinen.

Diese obgeschriebene Punkte soll er schuldig sein zu halten bei Verlierung der Pfrund.

A. Ob. — Notb. 129.

(Vorher geht als 127 und 128 Bestallung und Einkunft eines Messmers der Pfarrkirche zu Montlingen, ohne Datum; weitläufig.)

1794 Juni 22. — Nachdem der Streit von Kriessern (Gr—) mit den 4 obern Roden wegen der sog. Lindenmad und der Fuchs- und Gallisau nach Behandlung durch hohe und niedere Obrigkeit und sogar das hohe Syndicat noch einmal zur Revision an letzteres gelangen sollte, haben sich beide Parteien durch Ausschüsse zusammengethan und auf Zureden ihres dermaligen Obervogts Gschwend auf „Gutheissen" der Roden dahin verglichen:

1. soll die Rod Kr. die Fuchs- und Gallisau in die gemeinsame Theilung fallen lassen, wie diese Theilung wirklich schon vor einem Jahre geschehen ist, mit Vorbehalt der ihr schon zugetheilten Pfarr-, Messmers- und Schulmeisters-Gütlein.
2. sollen die 4 obern Roden an dem Lindenmad und Krummensee, die Storchenau inbegriffen, Nichts zu suchen haben.

1794 3. wenn heute oder morgen das Bannriet (bahnr—) oder sonstige „maienträttige" Rietle (rittle) getheilt oder „eingelegt" werden sollten, so hat die Rode Kr. an diesen „Maienträtten" Nichts zu fordern weder an Tratt, noch an Theilen; wie auch die 4 obern Roden an der Kr. Maientratt und maienträttigem Boden Nichts mehr zu fordern haben. — Mit diesem Uebereinkommen sind alle gegenseitigen Tratt- und Theilungsansprüche beseitigt.

Sämmtliche 5 Roden haben diesen Vergleich genehmigt; doch soll es im Uebrigen betreffs der Schuldigkeit von Kr. in Bezug auf die Kaplanei, den Schulmeister etc. bei dem Compromiss von 1738 sein Bewenden haben und diese Uebereinkunft daran Nichts ändern.

Namens der 4 obern Roden haben die Amtleute und Namens der Rode Kr. 2 Vorgesetzte eigenhändig unterschrieben. — Am 5. Juli 1794 von Landvogt Schwizer und von Heinrich Gschwend, fürstlich St. Gallischem Obervogt auf Blatten und Amtmann zu Altstätten im Rheinthal bestätigt und besigelt. 269

A. Ob. — Notb. 147. — Vrgl. n. 228. 263. 265.

1794 December 30. Bregenz. — Hofammann Lüchinger in Oberried wird von Ignaz (?) Anton (?) Indermauer bei dem Landvogt im Rheinthal, Hrn. Joseph Thüring Schwizer (Schwytzer) von Luzern, wegen seiner aufrührerischen und franzosenfreundlichen Gesinnung verklagt. 270

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1. — (Sigel des k. k. Ober- und Kreisamts in Vorarlberg.)

Wohlgeborner, hochgeachter, hochgeehrtester Herr Landvogt!

Mir ist dieser Tage die verlässliche Anzeige geschehen, dass der Hofammann Lüchinger im Oberried bei jeder Gelegenheit aufrührische Gesinnungen äussere und in seiner Zechstube, besonders wenn Fremde dahin kommen, die dermalige französische Verfassung lobe und erhebe, vorzüglich aber in Gegenwart des Anzeigers sich verlauten gelassen habe: die Franzosen geben allen Mächten und Obrigkeiten Richtschnur, sie seien sowohl den Orten als den Landvogteien Richtschnur, dass sie nicht mehr können, wie sie wollen und es vorher geschehen; es gebe keine Ruhe, bis der geplagte gemeine Mann aufstehe und die Herren bei den Köpfen nehme.

Obwohl dieser Ammann Lüchinger durch diese seine gefährliche Reden, die er durch den Vorschub, den er den französischen Emissarien immer gab, thätlich bestättigte (!), auf diesseitige Angehörige keinen weitern Einfluss hat, als insoferne dieselben dadurch in ihren noch guten Gesinnungen schwankend gemacht werden könnten, mithin dieses Betragen desselben eigentlich mich nicht berührt, so glaube ich es doch dem guten Einvernehmen und den Pflichten der Nachbarschaft schuldig

1794 zu sein, Euer Wohlgeborn diesen Ihren Angehörigen bekannt zu machen, da ich überzeugt bin, dass, wenn den hohen Eidgenössischen Kantonen oder Ihren löblichen Obrigkeiten ihre dermalige Konstitution heilig ist, die Aeusserungen eines solchen gefährlichen Mannes nicht gleichgültig seyn können.

Ich verharre in ausgeschiedener Hochachtung Euer Wohlgeboren dienstergebenster Ignaz (?) Anton (?) Indermauer. —

Es scheint, als ob Indermauer, dessen Unterschrift von der schönen Kanzleischrift des Textes sehr unvortheilhaft absticht, österreichischer Ober- und Kreisamtmann in Bregenz gewesen sei.

1795 Februar 6. Oberriet. — Hofammann Jakob Lüchinger verantwortet sich auf die Anklage aufrührerischer, franzosenfreundlicher Gesinnung. 271

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1.

Hochgeachter, hochwohlgeborner, gnädiger Herr Landvogt!

Auf die Klägden, welche gegen mich gemacht worden und hochselbe mir zu eröffnen beliebt haben, finde mich schuldig, zu meiner Rechtfertigung folgende Erklärung und Geständnus abzulegen.

Ich erkenne unsere gnädige Herren und Oberen und seine hochfürstliche Gnaden als meine hoche Landesobrigkeit und habe sie jederzeit als solche anerkennt, denen ich Underthänigkeit, Treu und Gehorsam, sie aber mir Schutz und Schirm schuldig sind. Desgleichen erkenne die Herren Land- und Obervögte als ihre hochverordnete Represäntanten (!), denen ich Gehorsam und Treu geschworen und jederzeit gehalten habe und ferner halten werde; sie sind mir dagegen Schutz und Gerechtigkeit schuldig.

Weit seie also von mir, dass ich weder die hoche Stände, noch ihre würdige Herrn Representanten (!) gescholten habe. Ich trage nicht nur schuldigen Respect, Treu und Gehorsam gegen hochselbe in meinem Herzen, sondern ich erkenne gar wohl, wie gut wir bei unserer Regierung und Verwaltung glücklich sind und wie wohl uns darbei seie. Ruhe und Frieden haben wir zuvorderst Got und dann unsern gnädigen Herren und Obern zu danken; zahlen müssen wir nicht und wer frewlet (!), würd überall und muss überall, auch in Democratien, gestraft werden. Und in der That wäre es ja Tollsinn, wenn ich eine Revolution wünschen sollte; ich wäre ja der Erste, deme man den Kopf, seine Güter und Capitalien nemmen würde. Es ist also so was wider unsere glückliche Verfassung nie in meinen Mund und gar nicht in mein Herz gekommen. — Ich mag wohl gesagt haben, dass wür (!) auch ungerechte Landvögte (doch Gotlob sehr wenige) gehabt haben und dass die französische Revolution auch dise (!) in Zukunft in Schranken halten werde; alleine das sagt jedermann und das ist und bleibt Wahrheit. Die Rechte der gnädigen Herren und seiner hochfürstlichen Gnaden habe in meinem Leben nie angegriffen; nur vom „Fahl" sagte ich dann und wann: dass man trachten solte, selben auslösen oder in ein ewiges Capital verwandeln zu können, rühmte dabei bei allen Gelegenheiten die Gelinde und Gnade, mit welcher seine hochfürstliche Gnaden den „Fahl" durch ihre

1795 Herrn Obervögte „bezichen“ lassen. All dessen, was ich bis anhero geschriben habe, beziche ich mich auf den Hrn. Obervogt Gschwend, der dergleichen Reden und Discursen niemals unehrenbietige, geschweigens aufrührerische von mir zum öftern gehört hat.

Fürsten und Monarchen habe jederzeit schuldigist venerirt, nie böse Austrücke wider selbe mir erlaubt, und wann widrige Austrücke wider sie von Andern gebraucht worden, so habe solche abgewehrt.

Ja wider die österreichische Regierungen und Obrigkeiten habe mich allzeit ehrerbietiger Austrücke bedienet und sie hoch geschätz, bis im Collegio zu Feldkirch zu Oberrieter Leuten, welche alda um Korn anhielten, gesagt und mir hinderbracht wurde: sie (die Oberrieter) sollen zuerst die Franzosen aus dem Land jagen und den Ammann (mich) umbringen; dann wolle man ihnen Früchten geben. Da mag ich mich gegen dise Obrigkeiten gewisser Austrücke bedient haben, die ich ohne diese frappente (!) Aufforderung nicht gebraucht haben würde und die aber denen Austrücken, deren man sich gegen mich bediente, angemessen sein mögen. Im Uebrigen, da ich wegen denen Franzosen so in das Geschrei gekommen, so muss ich nochmals, wie es schon öfters geschehen ist, declariren, dass ich die Franzosen, denen der Transit und also auch das Einkehren von denen hochen Ständen erlaubet ware, als Würth gehalten habe, wie ein anderer Würth, dass ich mit ihnen nichts gehandlet und verkauft, als was ihro Gnaden Hr. Landvogt bekannt ist und „worfür“ ich um 20 Louisdors gebüsset worden bin. Dass nun aber bei diesen Anlässen von den jetzigen Zeitläufen und Umständen allerlei geret worden seie, ist leichtlich begreiflich; alles in Europa redet davon. Und dass ich dann und wann gesagt habe: ich wünsche denen französischen Wafen (!) Glück und Segen, das ist wahr. Bin ich aber der alleinige Schweizer, der das gesagt und gewünschet hat? Das ich auch möge gesagt haben: Ich wünsche, Frankreich bleibe eine Republik, wann nur Religion und Ordnung wieder hergestellt werde, will ich nicht in Abred sein; aber das sagen und wünschen vielleicht alle Schweitzer, die keine königliche Pensionen bezogen haben. Dass ich gesagt habe, Frankreich seie ein lehrreicher Spiegel vor alle Monarchen und Underthanen in Europa, ist wahr und ich glaube, Monarchen, Fürsten und Undterthanen solten in disem Spiegel sechen: die Monarchen, dass sie ihre Underthanen nicht trücken (!) und nach ihrer Grundverfassung halten; die Underthanen, dass sie nicht gradezu aufstehen und ihre Herren verjagen und morden, weil sie sonst elend werden, wie Millionen Individua in Frankreich geworden sind und weil sonst anstatt einem rechtmässigen Herren ein Cronwel, Robespiere, ein Zischka bekommen könne. Wann ich aber das und dergleichen Sachen geredt habe, so habe ich just geredet, was ich von Herren, Bürgern und Bauern gehört habe und was in der ganzen Schweiz geredet wurde.

Das ist nun, gnädiger Herr Landvogt, teils meine Gesinnung und Bekenntnis, die ich nochmals auf das Teuerste bestäte, teils meine politische Sünde, wann es eine ist, die ich gewiss nicht allein, sondren fast gemein habe. Wann aber andere wirklich aufrührerische Reden, Thaten und Gesinnungen mir angedichtet werden wolten, so muss ich freilich darwider protestiren oder soll mir der Klager und der Aussager

1795 nach unsern Rechten an die Seite gestelt werden, den ich auffordere, dass er seine Aussagen nach Form Rechtens und unparteiisch mir beweisen solle. Ich bin mit Respects voller Hochachtung meines gnädigen Herren Landvogts unterthäniger Diener

Obberried, den 26. Hornen 1795.

Jakob Lüchinger, Hofammann.

1795 Juni 8. Oberriet. — Die „Herrn" Amtshofammann J. J. Lüchinger (Leuch—) und Seckelmeister Johannes Wüst (Wüest), als Vorsteher und Bevollmächtigte der ganzen Gemeinde des Hofs Oberriet treffen folgende Verkäufe:

1. An Joseph Kobler, Jul(l)ianes, ab dem Hard, ein abgelegenes Stück „Staudengereut"-Boden in dem „Löhle" bei Martis Bergle gelegen, um fl. 1426, jedoch mit Vorbehalt der alten und bis dato gebrauchten Wege und Gassen zum freien Gebrauch in Sommers- und Winterszeit.
2. demselben ein Stück Gereut-Boden in dem Löhle, bei und ob des Bergers genannt und gelegen, um fl. 782, ebenfalls mit Vorbehalt der bis dato gebrauchten Wege und Gassen.
3. dem Johannes und Jakob Gächter, Gebrüdern ab dem Stein im Freienbach, ein Stück Wald- und Staudengereut-Boden auf dem Kienberg, Salchet genannt: — stosst einwärts an die eigenen Güter, auswärts an den sog Remisauer Knoren und da dem Knoren und Blaten (!) nach bis an den rauhen oder engen Weg und den Weg hinauf, vorne an die Bodenhalder Eigenthumshölzer und hinten an den verkauften Diepoltsauer Theil —, um fl. 1788, mit Vorbehalt des Rechts für die Anstösser, die vorhin gebrauchten Wege zu benutzen und an den Brunnen zu fahren, um das Vieh zu tränken.
4. dem Alt-Seckelmeister Thurnherr in Oberriet ein Stück Boden, Galgenhorstert (= Galgenhofstatt) genannt, — stosst oben an den Brunnacker, innen an den Harder Bentzen Theil, unten an die Landstrass und aussen an die Harder „Dorfschaft" —; ist auf den Kirchenruf und Nachschlag dem Jakob Stiger im Freienbach um fl. 462. 6 kr. käuflich überlassen worden, mit der Beschwerde, dass es als Gelegenheit und Platz zur Justificirung dienen solle, wenn „hier" Arrestanten eingezogen und justificirt werden müssen, und dass auf Befehl der hohen oder niedern Obrigkeit oder auf Begehren des Hofs ohne den mindesten Widerstand des Besitzers oder Anspruch auf Schadenersatz an der gelegensten Stelle dieses Bezirks ein „Stock" oder „Richtstatt" zu dem Hochgericht erbaut und aufgerichtet werden dürfe.

1795 5. dem Johannes Kolb, Kölblis, von Ob., und Joseph Kobler, Jul(l)ianes, am Hard, ein Stück Staudengereut-Boden, an dem Semelenberg gelegen, bei dem Galgenries (ryss) genannt, — stosst vorne an den Wichenstein, unten durch an den Brunnacker und Harder „Dorfschaft", hinten an das Arnoltslehn und oben an den Theil der Rode Montlingen (Muntl—), — mit Vorbehalt des Steinbruchs zu eventuellem spätern Gebrauch, um fl. 1000. — Die Strasse von dem Galgenries durch die Harder Dorfschaft soll durch Jene gemacht und unterhalten werden, welche sie brauchen, und der Steinbruch, den der Hof nöthig haben würde, soll ausgemarkt werden, damit nicht das Ganze „ruiniert" werde.

Gesigelt mit des Amtshofammanns grösserem Amtsinsigel und von hoher und niederer Obrigkeit am 23. October zu Rheinégg ratificirt. 272

A. Ob. — Notb. 140. 141. 142. 143. 144.

1795 Juni 9. Stift St. Gallen. — Fürstabt Beda erlaubt dem Hofammann Jakob Lüchinger, Seckelmeister Johannes Wüst, Joseph Ammann, Richter aus dem Kobelwald, und Jakob Weder, Richter aus dem Oberriet, Namens des Reichshofs Kriessern (Gr.—) und Oberriet, den Todtenfall und die Fasnachthennen, welche die Hofleute dem hochfürstlichen Stift zu geben schuldig sind, um die Summe von fl. 6000 auszulösen mit dem Beding, dass sie ein „dreifaches Capital", nämlich fl. 4700, baar bezahlen und fl. 1300 „zu allen ewigen Zeiten unablöslich auf sich nehmen" und dem Obervogt auf Blatten mit fl. 65 auf St. Johann Baptista Tag verzinsen, zuerst auf Johanni 1796. Dafür sollen der Fall und die Fasnachthennen nicht mehr von den Einwohnern des Hofs Kr. und Ob. gefordert und die Einwohner von Kr. nicht mehr mit dem „Frontagmann" angesprochen werden. Der Hofammann, der bisher den ersten Fall nach seiner Erwählung bezogen, mag dafür jährlich in der Weinlese 8 Eimer weissen, neuen, trüben Zehntwein zu Altstätten von dem hochfürstlichen Pfleger daselbst verlangen und auf seine Kosten abholen lassen. — (Fürstliches Sigel und Unterschrift und grösseres Amtssigel des Hofammann J. J. Lüchinger.) — Vrgl. n. 277. 273

A. Ob. — Notb. 136.

Die Unterhandlungen über die Auslösung von „Fall" und „Fasnachthennen" begannen schon im Januar 1790, zerschlugen sich aber längere Zeit daran, dass der Abt sich das Rückkaufsrecht um die Auslösungssumme vorbehalten wollte, worauf der Hof durchaus nicht eintrat. Ober-

1795 vogt von Saylern sprach der äbtischen Regierung von Anfang an lebhaft zu, das Anerbieten der Hofleute zu einer Auslösung mit fl. 8—10,000, wovon fl. 2000 unablösig auf dem Hof bleiben und mit fl. 100 verzinst werden sollten, anzunehmen, da die letztere Verzinsung schon annähernd dem bisherigen jährlichen Durchschnittsertrag von Fall und Fasnachthennen gleich komme, wie aus folgender Uebersicht über die Erträgnisse während der letzten 24 Jahre hervorgehe, bei welcher das abgelöste Diepoltsau — „eine der grössten Roden“ — nicht berücksichtigt wurde:

	Fall. fl. kr.	Fasnachthennen. fl. kr.		Fall. fl. kr.	Fasnachthennen. fl. kr.
1769	70. 01	54. 12	Uebertr.	1007. 07	572. 50
1770	177. 24	50. 19	1780	44. —	54. 13
1771	279. —	50. 31	1781	10. 54	55. 45
1772	8. 12	51. 27	1782	43. 26	53. 20
1773	71. 30	52. 16	1783	127. 06	62. 10
1774	79. 24	53. 12	1784	43. —	60. 45
1775	41. 36	51. 13	1785	20. 58	52. 40
1776	74. 12	50. 28	1786	45. 36	50. 44
1777	77. 24	51. 06	1787	31. 48	66. 27
1778	52. 54	51. 15	1788	85. 32	66. 54
1779	75. 30	56. 51		1459. 27	1095. 48
Uebertr.	1007. 07	572. 50			

Dabei konnten die Fasnachthennen, je eine von jeder Haushaltung, in natura oder in Geld bezogen werden, nach dem gewöhnlichen Anschlag von 10 kr. per Stück. Die Zahl der Haushaltungen wird auf 419 - bei 4 oder 6 auf oder ab — angegeben; was aber mit den vorstehenden Summen nicht genau stimmt; obschon von Saylern bemerkt: er habe die Abgabe immer zu obigem Ansatze an Geld bezogen. Mit den Fasnachthennen wurden auch die schuldigen „Frontagmann“ eingezogen, ein „Tagmann“ oder Frondienst zu 18 kr. gerechnet Obervogt von Saylern verlangte diese Frondienste alle 3 Jahre „an die Rheinstrasse zum Besten des Fahrs“, früher wurden sie oft in 10 Jahren kaum einmal begehrt. Es erklären daher die Bauern meistens, dass sie lieber den Frondienst thun, als bezahlen wollen, so dass „für diese Rubrik sehr wenig falle“, da zudem nur die Roden Diepoltsau und Kriessern den Frondienst schuldig wären. Was den Fall betreffe, so müsse es ein wohlhäbiger Bauer und eine wirkliche Ausnahme sein, wenn fl. 15 - 18 genommen werden können; denn Pferd und Vieh seien durchgehends schlecht und klein und die Vermöglichen dünn gesät; selbst die Pferde der Herrn Hofammänner würden wenig gelten, wenn sie gerade jetzt geschätzt werden sollten. Hr. Obervogt von Püntener war in den Fällen etwas streng; die Gemeinde beklagte sich durch Abgeordnete bei dem Abt und dieser gab ihnen zur Antwort: er verlange Das nicht; es sei ihm genug, wenn Etwas bezahlt werde, um das Recht beizubehalten. Darauf steifen sich, wie ganz natürlich, die Leute sehr, „und wenn dann noch, wie in den meisten Fällen geschieht, viele Kinder und Armut die grösste Erbschaft sind, so ist glatt sauber Nichts, als batzenweis herauszubringen; fl. 3, 4 bis 5 sind durchgehends fast alle Fälle.“ —
Correspondenz des Obervogts von Saylern vom 10. Jan. bis 22. Juni 1790.

1795 Juni 22. — Fürstabt Beda erlaubt dem Hof Diepoltsau (Dieppolzau), der ihn durch die zwei Deputirten Hofammann Gabriel Hutter und Statthalter Johannes Weder darum ersucht, gleich dem Hof Kriessern (Griesseren) und Oberriet die Auslösung des Todtenfalls, der Fasnachthennen und des „Frontagmann", um fl. 1200, wovon fl. 500 baar bezahlt und fl. 700 als unablösliches Capital auf dem Hofe bleiben und mit fl. 35 jährlich auf Johanni dem Obervogt auf Blatten zu Handen des Gotteshauses, das erste Mal auf Johanni 1796, verzinst werden sollen. Dem jeweiligen Ammann werden statt des bisher gewohnten ersten Todtenfalls alljährlich bei Entrichtung der fl. 35 durch den Obervogt fl. 10 als „Amtssold" ausbezahlt. 274

Archiv Diepoltsau. — (Sigel des Abts und des Ammanns Hutter aufgedrückt).

1795 Juni 22. Stift St. Gallen. — Abt Beda von St. Gallen verkauft an Johannes Huter, (!) Alt-Hofammann zu Diepoltsau, das Rossheumad auf dem Krummensee in Diepoltsauer Gerichten, — stosst an Alt-Hofammann Johannes Custer, an Fluss- oder Bahngraben (!), an die „Allgemeind" gegen Diepoltsau, auch an die „Allgemeind" gegen Kriessern (Gr—) — um fl. 100 und die Verpflichtung, dem Vogteiamt Rosenberg und beiden Parrpfrunden „daselbst" *) zu allen Zeiten den Zehnten, zwanzigsten Haberzinsrückstand, das Widumgeld und alle Gefälle an Geld oder Naturalien überhaupt einzuziehen, welche in Diepoltsauer Gerichten an diese Aemter fallen und sie ohne alle Kosten an das Vogteiamt am Sonntag nach Nikolai, an die katholische Pfarrpfrund an Mariä Lichtmess, an die Prädicatur an St. Stephanstag einzuhändigen. Für diesen Einzug soll die verkaufte Mad zu ewigen Zeiten als Unterpfand und Sicherheit dienen; auch hat deren Inhaber auf die Bemarkung fleissig zu achten und bei Mangel derselben an das Vogteiamt, sowie wegen Lehenveränderungen an die katholische Pfarrpfrund Anzeige zu machen. 275

St.-A. St. G. — Rubr. CXXIX. Fasc. 1. (Sigel des Abts aufgedrückt.)

1795 Juli 1. Amthaus Rheinegg. — Das Landvogteiamt entscheidet Anstände zwischen der Holzrod und den Roden Eichenwies und Oberriet im Hof Oberriet.

Die Ausschüsse der Holzrod, Richter Joseph und Kaspar Ammann und Consorten, verwahren sich gegen die Zumuthung, einen Damm, den sie vor der Hoftheilung zu machen schuldig

*) Doch wohl in Diepoltsau?

1795 gewesen, weiter zu unterhalten, da sie durch die Hoftheilung dieser Beschwerde ledig geworden und 1790 und 1791 nur zur Lieferung gewisser Fuder Steine verpflichtet worden. Den Damm würden sie nur machen, wenn ihnen dafür die hinterliegenden Auen zur Nutzniessung überlassen würden.

Die Ausschüsse der andern beiden Roden, Hofammann Johannes Lüchinger und Seckelmeister (?) Wüst erklären, dass die Holzrod niemals von dieser alten Verpflichtung ledig erklärt worden sei, sondern nur wegen allzu weiter Entlegenheit von dem Unterhalt der Wuhre. Die Auen gehören zu den Rheinwuhren, und da die Holzrod keine Wuhrpflicht habe, gehöre ihr auch keine Nutzniessung der Auen. Dafür berufen sie sich auf die 2 Briefe vom 5. Juli 1791.

Erkannt: dass die Holzrod den Damm zu machen schuldig sei ohne Nutzniessung der Auen, welche den Rheinwuhren zudienen müssen; weiter hat die Holzrod die Kosten des heutigen Rechtstags mit fl. 9. 15 Batzen und den andern 2 Roden an ihre Kosten fl. 11 zu zahlen.

Actum in presentia des Hrn. Landvogts Schwizer (Schwytz—), Obervogts Gschwend und Landschreibers Tanner (D—). 276

St.-A. St. G. — Rubrik CXXXV. Fasc. 1. (Concept).

1797 Juli 10. — Auf wiederholte Bitte des Reichshofs Kriessern (Gries—) und Oberriet setzt auch der Convent sein Insigel dem vom Abte gegebenen Auslösungsinstrument (n. 274) bei, doch mit dem Vorbehalt, dass die dem Hofammann zugesagte Verbindlichkeit der 8 Eimer Wein mit einem Capital von fl. 800 ausgelöst sein solle, wobei die unablösbaren fl. 500 an Zahlungsstatt abgerechnet werden und der Rest von fl. 300 bei der fürstlichen Rentkammer bezogen werden kann. Damit ist auch jede Abgabe an den Hofammann seines Amts wegen aufgehoben. — Es wird das grössere Capitels- und Convents-Insigel und des Hofammanns grösseres Amtssigel aufgedrückt. 277

A. Ob. — Notb. 139.

In der Abschrift des Briefs vom 9. Juni 1795, welche diesem Briefe unter n. 138 vorgesetzt ist und im Original jedenfalls auf demselben Pergament oder Papier mit ihm eingeschrieben war, findet sich die Abweichung von n. 274, dass die fl. 4700 als bezahlt notirt sind, fl. 800 an einem Capitalbrief dem Obervogteiamt übergeben und fl. 500 zu allen und ewigen Zeiten von dem Hofe übernommen und mit fl. 25 jeweilen auf St. Johann Baptist verzinst werden sollen.

1798 März 3. Frauenfeld. — Die 9 regierenden Orte entlassen die Landschaft Rheinthal ihrer bisherigen Unterthanenpflicht und anerkennen sie als ein selbständiges Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. 278

A. Ob. — (Copie, vrgl. Eidg. Absch. VIII. S. 419.)

Wir die Repräsentanten der löbl. eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Appenzell A. und I.-Rhoden urkunden hiemit, dass, nachdem wir aus Auftrag und Befehl unserer gnädigen Herren und Oberen und allhier in Frauenfeld besammelt, auf den heutigen Tag vor uns erschienen sind nachfolgende Ehrendeputirte der Landschaft Rheinthal, nämlich

Hr. Carl Heinrich Gschwend, Landskommissions-Präsident,
„ Jakob Laurenz Kuster, Präsident,
„ Doctor Näff von Altstetten,
„ Schieber von Rheinegg,
„ Leuchinger, Hofammann von Oberried,
„ Federer, Hofammann von Bernegg,

die uns durch den Mund ihres Vorstehers, Hr. C. Heinrich Gschwend, die bereits unter 11. Februar dieses Jahres bei den löblichen Provinzialständen Zürich und Luzern schriftlich eingelegte Bitte um Befreiung der Landschaft Rheinthal von der bisherigen Oberherrlichkeit obbenannter IX Stände, sowie dann weiter die zweite Bitte um den Anschluss gedachter Landschaft an die schweizerische Eidgenossenschaft geziemend wiederholt und vorgetragen, mit der fernern feierlichen Erklärung und Zusicherung, dass sie und ihr Land nach ihrer erfolgten Freilassung es sich zur heiligen Pflicht machen werden, mittelst einer ohne fremde Einmischung frei einzurichtenden neuen Landesverfassung unter Gottes Beistand vorderst den ungekränkten Bestand der Landesreligionen, sowie die Sicherheit der Personen und die Rechte alles und jeden öffentlichen und privaten, geistlichen und weltlichen, fremden und einheimischen Eigenthums mit vereinten Kräften zu schützen und im Fall der Noth zur Vertheidigung des gemeineidgenössischen Vaterlands Gut und Blut zu setzen. Wann wir uns nun alle mit einmüthiger, dieser Bitte entsprechenden Instruktion und Vollmacht versehen gefunden, so haben wir aus Kraft derselben und auf die angehörte Zusicherung der Rheinthalischen Landesdeputirten, im Namen unserer gnädigen Herren und Oberen der IX Stände die Landschaft Rheinthal von der bisherigen Unterthanenpflicht gegen besagte löbliche Stände auf das feierlichste frei und ledig gesprochen, dieselbe für gefreit und von unsern Prinzipalitäten unabhängig erklärt, mithin alle diejenigen oberherrlichen Rechte, die bis dahin von den löbl. Ständen darin besessen und ausgeübt worden, auf die Landschaft übertragen und dieselbe als ein für sich selbst bestehendes Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt mit dem einzigen Vorbehalt, dass die Artikel ihres Bündnisses mit derselben einer gemeineidgenössischen Berathung anheimgestellt bleiben sollen.

1798 Zu wahrem festen Urkund ist dieses Instrument von unserm Präsident, dem Repräsentanten des Canton Zürich unterschrieben und mit desselben Insigel bekräftigt worden, so geschehen in Frauenfeld Samstag den 3. März 1798.

Im Namen aller Repräsentanten: Hans Jakob Pestalutz des innern Raths und Repräsentant des löbl. Stands Zürich; Salomon Wyss, Legationssekretär des l. Standes Zürich; Anton von Hettlingen, Legationssekretär des l. Standes Schwytz.

Anhang.

A.

Polizeiliches.

Uf den 4 Tag Juni des 1637 Jars habend di fürnemen und wisen Herren, die Amptlüt baider Stetten und der Gmainden des oberen und unteren Rinthals mit Hilf des woledlen, gestrengen, fürsichtigen und wisen Herren Hauptmann Johan Claus, diser Zit regierenter Laudvogt, hernach folgende Punkten und Artikel gestelt und gemacht:

Erstlich die Mexer belangende: die söllend kein Rindflaisch ushauen oder wägen, ehe und vor dem dass die geschwornen Flaischschätzer es geschätzt habend; und söllend das best Oxenflaisch nit höcher geben und schätzen, als 5 kr. 2 d., das best Kueflaisch umb 5 kr., das best Kalbflaisch, auch das Schafflaisch nit höcher, als 5 kr., das . . . . *) Flaisch umb ain Batzen. Was aber dan etwa gemain Flaisch antrifft, sölend die geschwornen Schätzer schätzen nach Gebür und Biligkait. Welche das übersechend, ist die Buoß 5 Pfd. d.

Zum Anderen: was die Becken belanget und antrifft, söllend die geschwornen Schätzer inen das Brod, ehe sy es verkaufen, schätzen und das bi iren Ehren und auch trülich und ungeforlich. Welche das übersechend ist die Buoß 5 Pfd. d.

Zum Driten: was die Murer und Zimerlüten antrifft, söllend die Maister für Spis und Lon haben ½ fl., die Knecht ain Jeder 7 Batzen. — Welcher ihnen aber zuo essen oder die Spis gibt, sol man dem Maister geben 3 Batzen, ainem jedem Knecht 10 kr., ainem Mann, der sonst uf den Taglohn gat, ein Tag 6 kr., einem Wib 1 Batzen, einem Witträger**) 1 Batzen, einem Mistträger 6 kr., einem Mader 2 Batzen.

Zum Vierten: sol auch alla (!) Fürkauf mit Hönner und Ayeren und Anderem abgeschaft·sin. Welcher oder welliche etwas merers kaufte, sol man ims nemen, auch das Gelt darzuo, und es der Oberkeit zuobringen. Sol auch dem, der es bringt, der 4. Thal (!) gehören, und der Oberkait sol hören die 3 Thail.

Zum Fünften ist von unsern gn. Herren und Oberen ain Jagt***) angesechen in der ganzen Vogtei; daruf sol man dan nach 14 Tag mit Ueberwechren (?) wachen und was nit fort ist noch fortwisen, die Argwünschen züchen und welche nit gon wolten.

Zum Sechten (!): anlangende Schmid und Müller werdend die selbigen in allen Gmainden für die Oberkait bescheiden, den selbigen wird dan fürgehalten werden, was irethalben gmacht ist.

Archiv Oberriet.

*) Stand zuerst „best" und wurde dann berichtigt, anscheinend in „Beck", was aber keinen Sinn gibt. **) Die Bedeutung dieses Wortes ist mir unklar. Soll es etwa Wi = Weinträger, Butteuträger bei der Weinlese bedeuten? ***) Auf Bettler und Landstreicher.

B.

Was für ein Recht ein Vogt dem Gottshaus in seinem underhabenden Ampt zu beobachten habe.

I.

(Hoche und nidere Herrligkeit suo respectu.) Erstlich soll er allda üeben und brauchen alle Recht und Gerechtigkeit, so in Gericht, Zwing, Bän, Bot und Verbot, hoch und niderer Herrligkeit suo respectu bestehen, alles nach Besag der Kaufbriefen de anno 1486; item de anno 1511*).

II.

(Bueßen oder Frevel verthädigen.) Er soll alle Bueßen und Frevel wenigsten (!) im Jahr ein Mal abstrafen, und gehören ihm ohne alle Unterscheid die Frevel allein zu verthädigen, ausser nachfolgenden Puncten, in welchen die 8 regierende (!) Ort durch ihren Landvogt den halben Theil zu participiren haben, als nemblich: 1. so offen Marken ausgezogen oder abgehauen werden, 2. so Friden mit offnen Worten gebrochen wirt, 3. so Friden mit Werken gebrochen wirt, 4. so einer den andern gefährlich überschneiden, überehren (!) übermeyen (!) thuet über offne Marken, 5. so einer den andern gefährlich überzeunen thuet, 6. so einer dem andern gefährlich an sein Ehr redt und nit beharren thuet**).

(Des Vogts Recht bei malefizischen Sachen.) Mit malefizischen Sachen werden (!) zwar durch einen anwesenden Landvogt verhandelt; jedoch ist ein Vogt jederzeit darbei und hat sein Sitz und Stimm bei solchen Abhandlungen. Neben dem gehört ihm im Namen des Gotteshaus von den Bueßen, so in solchen Fällen***) fallen thuend, der 8. Theil; hingegen bei Passiv-Beschwerden, so im Kosten bestehet, ist das Gottshaus auch nicht mehr schuldig, als den 8. Theil beizutragen.

(Cautel gegen den Herren Landvögten.) Es hat sich in dieser Materie ein Vogt sonderbar vorzusehen, dass ihme nit ein Landvogt allzuviel malefizisch machen, so sonsten zu anderen Bueßen Natur könnte gezogen werden, wie dan solches zum öfteren geschehen wollen.

(Das landvögtische Bueßengericht.) Das landvögtische Bueßengericht wirt gemeiniglich zwischen Pfingsten und St. Johann Tag gehalten; darbei ein Hofaman, Landvogts-Aman, Seckelmeister und Schreiber gesessen.

(Um was dasselbe angesehen und was zum selben gehörig.) Ehemalen beiderseits Bueßengerichter (!) angesehen werden, pflegt man der (!) Forster, Hofweibel, beide Weibel zu Kriessern und Diepoltzau zu bescheiden, umb das sie die Frevel treulich angeben und den bei den Gerichtsleuten erholten Bericht ablegen. Der Bueßenrodel wird durch des Hofrichters Hand gefertiget und jedem Delinquenten sein Posten von ihm abgelesen. Hat bis dato bei dem Land- und sonst vögtischen Bueßengericht jedesmal aus Gnaden einen Louisthaler pro labore gehabt.

(Die Kösten bei des Landvogts Bueßengericht.) Dem Landvogts-Aman ist bei eines Landvogts Bueßengericht 1 fl. 3 Btz. für sein Müehwalt gegeben

*) Vrgl. n. 68 und 98. **) Das Manuscript hat in der Regel „Fählen". ***) Vgl. n. 108, S. 92 und 93, (3) (4) (10—13) (2).

worden, und dem Hofaman und Seckelmeister ist bei diesem Bueßengericht jedem ein halber Gulden (so aber nur ex gratia geschehen) gereicht worden. Bei eines Vogts Bueßengericht gehört ihnen nichts. Forster und Weibel wird gemeineklich jedem 54 kr. Verkünderlohn gegeben; beiden Weiblen von Kriesseren und Diepoltzau jedem 30 kr.

(Die Müehwaltung seind allerseits nur us Gnaden.) Der bei dem Würth aufgehende Kost wirt von beiden Obrigkeiten übernomen und bezahlt. Ob man Hrn. Landschreibern etwas geben soll, stehet bei des Hrn. Landvogts und Vogts zur Blatten beliebiger Discretion nach Gestaltsam der Müeh und Arbeit. Item in Kuchen und Stal ist insgemein verehrt worden 1 fl. 30 kr.

(Der theilbaren Bueßen Einzug.) Die theilbaren Bueßen werden insgemein eingezogen und durch den Landvogts Aman jeder Obrigkeit zugestellt.

(Vogts Bueßengricht.) Es mag ein Vogt sein Bueßengericht ansehen, wenn und wo er will; den Kosten bezahlt er allein: dem Schreiber 1 fl. 12 Btz., Forster und drei Weiblen jedem 30 kr. Verkünderlohn; in Kuchen, in Stall 1 fl. 12 Btz. Des Vogts Diener 30 kr., so alles ex mera gratia geschicht.

(Umbfrag.) Die Umbfrag wird gemeiniglich bei den Fürsprechen, so vorhanden, angefangen, so aber die Parteien keine gebrauchen, ist die erste Frag an dem Aman.

(Controversia mit den Hofleuten wegen den Holzbueßen.) Zue wüssen ist, dass bei des Vogts Bueßengericht die Hofleut bei den Holzbueßen den 3ten Theil prätendiren, oder nemblich: so einer wegen eines Holzfrevels um fl. 2 gestraft wird, fordereten sie an dem gestraften Theil auch fl. 1 und fundiren diese Ansprach uf den Abgang des Holz, welcher hiedurch bezahlt und ersetzt werden solle. Es ist zwar durch mich zum zweiten Male diserwegen ein oder andere Instanz gemacht worden, an deme ich vermeint, dass von jenigen Holzfrevelen, welche in verbotenen Wäldern sich zuetragen, ihnen nichts gebühre, massen Bot und Verbot und die darvon herrührenden Strafen ihro fürstl. Gnaden allein gehören; item, dass von solchen die Offnung nichts melden. Es haben aber hierüber die Ambtleut bestendig geantwortet, dass sie Bot und Verbot hierinfalls nit berühren, sondern suechen allein die Bezahlung oder Vergüetung des geschwechten Holzes; wann aber einer über öfter beschehenes Bot und Ruf sich verfehlen thate, wüssten sie wohl, dass bei solchen sie nichts zum fordern hetten. Es sei bei ihnen allzeit dergestalten gebreuchig gewesen.

(Ihro fürstl. Gnaden Decision.) Als ich nun den so bewanten Handel kraft meiner Obligation Ihro fürstl. Gnaden gehorsambest hinderbracht, und beiderseits Motiven vorgetragen, ist dero gnädiger Befelch dahin gegangen, dass ich jedem Delinquenten sein verdiente Straf nach Gebühr Rechtens dictiren und disfalls kein Respect gegen der Hofleuten Holzprätension haben soll. Wan nun die Hofleut under ihnen selbsten solche Beschwert wegen Verbesserung des Holz wollen aufkommen lassen, werde es bei ihnen stehen.

(Einzug der vögtischen Bueßen.) Der Einzug der vogteilichen Bueßen wirt durch den Forster und die 3 Weibel verrichtet, welchen nach befindenden Dingen die Müehwalt belohnet wirt.

(Dubia, ob der 4 Orten Haubtmann zum Weil (!) bei den Bueßen zu participiren.) Wohin die vögtische Bueßen gehörig und ob ihro fürstl. Gnaden selbige mit einem Haubtmann zu Wyll (!) zue theilen haben, ist bei mir ein zweifelhaftige und bishero unerleuterte Sach. — Für der 4 Schirmorten

anwesenden Haubtman militieren nachstehende Rationes: dass 1. vermög St. Gallischen Rechtungen bei der Statthalterei allda ein eigne Rubric von den oberrietischen Bueßen gefunden wirt. 2. Befindet sich in gewüssen Urthelbriefen oder Sprüch und Verträg de annis 1544, 45, 46, dass die Bueßen, so im Hof Oberriet fallen, einem Herrn von St. Gallen und den 4 Orten zuegehören sollen. 3. und letstens lassen sich solche Schuldigkeiten vielleicht aus dem gemeinen und zwüschen ihro fürstl. Gnaden und den 4 Orten aufgerichten Haubtmansbriefen genuegsam ersehen.

Hingegen pro Illustrissimo meo stehen nachfolgende Behelf: dass 1. in obangezogenen statthalterischen Rechnungen eine sondere Rubric der oberrieterischen Bueßen halber gefunden werde; hingegen aber das icht-was von kurzer oder langer Zeit her sein effective prästiert und in obbedeuten Rechnungen eingetragen worden, ist nit zu ersechen, sondern es stehet die Rubric bei vilen*) allein; dahero zue vermuthen, dass hierzwüschen etwas special hierumben müesste abgehandlet worden sein; oder vielleicht bleibt die Rubric allein darumben, damit den 4 Orten ihr obligende Schuldigkeit darbei erzeigt werde. Und weilen bemelte Ort bei den landvögtischen halben Bueßen ohnedes participiren, dass sie sich hierdurch contentiren sollen lassen. 2. wollen von diser Particularität die auch eltiste Ambtleuten der Orten die wenigste Wüssenschaft haben. 3. haben es alle Vögt, so vil bewüsst, järlich ihro fürstlichen Gnaden und nit der Statthalterei erlegt.

(Wie hoch ein Vogt strafen mag.) Es mag auch ein Vogt in seinen gehörigen punctis nach gestaltsame des Frevels strafen, so anderst derselbe in der Offnung nit ausgetragen, und ist ihme dessenhalben nichts Limitierlichs vorgeschriben (Exempel mit einem, so die Fasten nit gehalten), wie ich den a. 1673 under Hr. Landvogt Büler von Schweitz (!) einen Namens Jacob Graber, umb weilen er seinen Dröscheren an einem gebotnen Fastagabend (!) wüssentlich Fleisch zue essen geben, umb 12 Reichsthaler angelangt, auch selbige Straf, ohngeacht besagter Hr. Landvogt hierüber scrupulisieren und mir die so hoche Straf disputierlich machen wollen, würklich bezogen.

(Was für unbeharrliche Zuereden zue halten.) Item zwüschen den ohnbeharrlichen Zue- und Schmachreden ist der Unterscheid zn machen, dass jene zu 1 halbtheiliger Abstrafung, diese aber zue des Vogts Bueßengericht allein gezogen werden. Zuereden sind bis dato pro injuriis verbalibus Schelmenstuck betreffend, Schmachreden aber pro contumeliis als Hundsnas etc. gehalten worden.

(Mit was modo er zu strafen habe.) Sonsten sollen die Bueßen ordinarie nach Laut der Offnung verthädiget werden. Wo aber ein oder anderer Fall in selbiger nit begriffen, ist solche des Vogts arbitrio und guet Gedunken heimbgestelt, wie es dan ebenmässig bei selbigem stehet, was er für ein Pfund dan nemen wolle. Sonsten hat man bishero gewohnlich 10 Btz. oder 11 Btz. 4 d. darfür genomen.

III.

(Fäll und Gläß.) Drittens hat ein Vogt under des Gottshaus Rechten auch zue beobachten Fäll und Gläß, also dass wan ein Hofman mit Tod abgehet, ist ihro fürstl. Gnaden gefallen das beste Ross oder Vich, darunder man die Wahl hat. Und ist solches ein durchgehendes Recht bei dem gemeinen Hof.

*) villen.

Item was sich underhalb der Kirchen Montlingen wohnhaft befinden thuet, so noch Ross oder Vich verhanden ware, ist man den Gewandfall schuldig, (underhalb der Kirchen das Gläß schuldig), also dass man das beste Kleid, mit welchem der Verstorbene an den heil. Tagen zu Kirchen gangen, anstatt des Falles zu nemen befüegt ist.

(Dubium ratione des Gläß gegen denen, so oberhalb der Kirchen wohnhaft sind.) Ob die oberhalb der Kirchen nit ebenmässig im Mangel Ross und Vich diser Schuldigkeit underworfen, ist bei mir nit ussert Zweifel, massen ich in den Ambtsbüechern oder anderwärtigen Documenten bis dato den Underscheid nit ersechen mögen, bevor aber weilen in beiden Kaufsbriefen oder Instrumenten, nemblich de annis 1486 und 1511*), beide Recht als Fäll und Gläß überlassen worden, und ist mir bis dato solus usus ex parte subditorum vorgeschützt worden; ob sie nun bessere Documente an der Hand, mag ich nit wüssen. Der Casus, weil er ohne das in disen Gerichten sowohl des oberen als des underen Dorfes und Hofes rar und nit vilfältig, hat sich bei meiner noch bisherigen Beamtung nit zue getragen. — Bei so beschaffnem Anstand habe Joseph Dietschen, Althofschreiberen, an mich beruefen und ernsthaft erfragt, was disfahls möchte Rechtens sein; welcher mir geantwortet, dass zwar vor disem sich dessenthalben einiger motus erzeigt; man habe es aber ex parte des oberen Hofs jederzeit widersprochen.

(Die Fäll zu erkundigen.) Den Fall nach Ableiben eines Underthanen mag ein Vogt im ersten Tag oder Wochen bezichen zue seinen Handen oder auskaufen lassen nach seinem Belieben.

Zur Erkundigung, wann ein Fall oder Gläß in gemeinen Hofgerichten gefallen, seind hierzu der Forster und die 3 Weibel specialiter zue beordern, umb das sie auf jeden begebenden casum solches anzeigen sollen, und müessten auf Begehren die Ross oder s. h. Vich einem Vogt für gestelt und getriben werden.

(Bei Gantsach gehört der Fall voraus.) Wan einem die Aufrechnung (?) oder Gantgericht gehalten wirt, mag ein Vogt zuefallen und den Fall voraus nemen, und solches, weilen es die Billigkeit selbsten begrift, dass solche Rechte einem regierenden Herren bei dem Civiltod sowohl, als bei dem natürlichen gehören. — Zuedeme ist es durch Junker Vogt v. Schwarzach in zwei casibus als bei des Thönelis Gassers Austheilung zu Diepoltzau und einem anderen practiciert worden, welches mir auch die alhiesige Beambteten in gwüssen Discursen guet gegeben.

(Fall bei malefizischen Sachen.) Item so einer malefizisch sich vergriffen und desenthalben sein Hab und Guet in hochoberkeitliche Händ gefallen ware, ist ein Vogt den Fall oder Gläß voraus zu nemen befüegt und dises Kraft seines Abscheids de anno (?).

(Fall bei Ufgebung der Haushaltung.) Item so einer die Haushaltung aufgibt und selbige völlig andertwertig überlasset, ist ein solcher des Falls halber mit der Obrigkeit abzukomen schuldig.

(Streitsachen des Falls halber mit etwelchen Wuesten.) In Fallsrechten hat sich bis dato nichts ohnrichtiges zuegetragen, ussert dass sich die Familie Wüest, so von 3 Personen descendiren thuet, von dieser Schuldigkeit eximiren wöllen, und zwar vermög eines von Clara von Embs, damalen der, Herrschaft Blatten Inhaberin, Manumissionsbrief, in welchem zue ersechen

*) Vrgl. n. 68 und 98.

dass besagte 3 Wüesten die Entlassung des Falls und Fasnachthennen für 140 Rheinsch Gulden an sich verhandlet haben*). Deme aber ohngeacht hat sich ihre fürstl. Gnaden bis dato allezeit an die ruehige Possession vel quasi gehalten, Maßen bei 189 Jahren die Fäll ohne einzige Interruption bezogen worden. 2. So nun der obgedeute Manumissionsbrief zue Kräften solte erkennt werden, hate man ex parte des Gottshaus erlangtes und gleichstendiges Recht, auf den Wüesterhaber im Isenriet zu klagen und greifen, aldieweilen 1544 in streitiger Sach den Wüesterhaber betreffend zue Baden erkent worden, dass wofern die Underthanen erzeigen werden, dass der Wüesterhaber in 30 oder 40 Jahren niemalen von ihnen erfordert worden, sie auch selbigen niemal gegeben, sollen sie hinfür des zue geben ledig sein. — Vide im alten geschribenen Ambtbuech Fol. 424.

Dise Controvers hat zwar zum zweiten Mal vor löbl. Pfalzrath geschwebt. Bei dem ersteren ist die Sach nit ausgemacht, bei dem anderen aber folgender Gestalten verglichen worden, das die Wüesten des Falls entlassen, die Fasnachthennen aber zue geben schuldig sein sollen. Und soll ein Vogt die vom obangeregten Stamen descendierenden Wüesten ordentlich aufzeichnen und alle 3 oder 6 Jahr renovieren**).

Diser Verglich ist aber ob absentiam Illustrissimi zue dero gnädigen Ratification gestelt worden, welche sie dato nit ertheilt, sonder den casum ad consultandum uf die Universitet Freiburg geschickt haben.

(Fall geben die ausser den Gerichten gesessne Hofleut.) Es seind Fäll und Gläß auch die jenige Hofleut, so sich in anderen Herrschaften aufhalten, zue geben schuldig, dahero so einer mit Tod abgienge, hat ein Vogt guet Fueg und Recht, auf sein Ross oder Vich oder nach Gestalt der Sachen auf das Gewand zu greifen, und werden in allen Geburtsbriefen, so man solchen Hofleuten zu geben pflegt, Fäll und Gläß vorbehalten. Es haben sich bereit (!) gegen mir zwei dergestalten ausgekauft; die Uebrigen aber seind ordentlich aufnotirt, welches ein Vogt fleissig thuen soll.

(Exemplum.) Ein gar frisches Exempel hat sich zuegetragen mit einem Hofmann, so im Glarner Land Tods verblich, von welchem Ama (!) Caspar Düetschi (!) sel., als weilen es der erste Fall nach Pfingsten gewesen, ein köstlich Ross zum Fall gezogen.

(Was gestalten der erste Fall nach Pfingsten einem Hofama (!) gehören thue.) Dahere zu wüssen, dass einem jeden new gesetzten Hofama der erste Fall, so nach Pfingsten oder Ambtsbesetzung fallen thuet, gehört; allein ist solches ein lautere Gnad und mag von einem Fürsten zue St. Gallen bestätet oder abgethuon werden, wie dan ein Aman jedes Mal bei dem Vogt anhalten muess, ob er solchen Fall beziehen dörf, und wird es jedesmal sub rubrica der Fällen in der Rechnung eingeschriben, aus Gnaden.

(Factum recentissimum.) Anno 1674, als sich einiger Missverstand ratione juris patronatus der Kaplanei Montlingen halber zuegetragen und die Ambtleut umb etwas undankbar gegen ihro fürstl. Gnaden mit Annemung eines Caplons procedirt, ist solches in Beiwesen Hr. Jacob Gaisser und Hr. Bernharden, beiden Caplonen zue Altsteten und Marpach, verwisen worden und getröhet, dass man mit der Gnad des Falls auch werde einhalten. Worauf die besagte Ambtleut repliciert: ihr Brief und Sigel vermögen, dass man sie bei ihren Recht und Gerechtigkeiten, Brief und Gnaden müesse

*) Vrgl. n. 50. **) Vrgl. n. 215.

verbleiben lassen. — Ich aber antworte: dass solche Gnaden, als deren eine ist, under ihren Gnaden nicht verstanden werde; sonder es begreife die allein, welche in Zöll und anderen durch Brief und Sigel mögen bescheint und dargethuon werden.

(Von weme der Fall zu nemen.) Letstlich nimbt man den Fall allein von abgeleibten Mannspersonen, welche als die eltste einer Haushab vorgestanden waren; was aber im Krieg umbkombt, ist besag eines Abschids mit underscheid zue verstehen*).

(Die Fäll seind zu verrechnen.) Die Fäll sollen jährlich in die Rechnung ordentlich eingebracht werden; stehet einem Vogt zue freiem Willen, den Fall an Ross oder Vich selbsten zue behalten oder lösen zue lassen; jedoch soll er im ersten Fall selben von Unparteiischen schätzen lassen.

IV.

(Fasnachthennen, wer solche zu geben schuldig.) Das vierte Gottshausrecht bestehet in den Fasnachthennen, und ist solche ein jede Feuerstatt zue geben schuldig, es seien nun Hofleut oeder Hindersässen. Selbige werden durch den Forster und Weibel bis an die Pfarrkirch Montlingen eingezogen. — Man gibt jedem zu essen und trinken und einen halben Gulden an Gelt neben ihrer Fasnachthennen.

(Inzug.) Es lasst den Einzug ein Vogt 3 oder 4 Wochen vor der Fasnacht in der Kirchen rüeffen, und nimbt er gewohnlich (so aber zu minderen oder zu mehren bei ihm stehet) 10 kr. für die Huon, wo selbige in natura nit geliferet wirt.

Item zue Kriesseren und Diepoltzau ist man gleichfalls die Fasnachthennen schuldig, welche auch in natura müessen geliferet werden. Habe aber für selbige bis dato 10 kr. bezahlen lassen, und seind die Weibel allda solche einzuziehen verbunden. Der Lohn stehet bei einem Vogt.

(Fasnachthennen geben auch die Frömbden.) Zue wüssen: weilen die Fasnachthennen von den Feuerstatten gegeben werden, dass solche alle Haushaltungen ohne Underscheid, frembde oder heimische, Männer oder Wittib, geben müessen. — Gehören einem Vogt in seine Besoldung, ausser etwas wenigs, so zu verrechnen.

V.

(Tagman, wer solchen schuldig.) Das fünfte Gottshausrecht ist der Tagman underhalb der Kirche Montlingen, also dass alle Haushaltungen ein Tagwerk zu thuen schuldig seind. Darfür hat man aber aus freiem Willen bisher von Jedem genommen 12 (?) kr.; steht sonsten bei einem Vogt, das Tagwerk oder das Gelt zue begehren; gleichfalls stehet es bei den Underthanen, das Tagwerk zu thuen; als dan mag er um das Gelt nit genöthet werden, wie mir dan und Herren Vogt Reding underschidliche den Tagman verrichtet haben.

Zue wüssen, dessen Einzug geschicht eben auch durch beide Weibel zue Kriesseren und Diepoltzau. Von den Witfrauen hab ich nur das halbe Gelt, also 1 (!) kr. genomen, und dises aus Gnaden.

Was aber an Speis und Trank solchen Leuten zue geben seie, ist nit allerdings richtig; maßen sie ihre Mahlzeiten forderen; hingegen will**) man

*) Vrgl. n. 139, 3. **) „weil" Ms.

seiten der Herrschaft mehr nit gestehen, als Brot und Suppen, neben einer Milch. Solches dan Herr Vogt Reding anno 1660 oder 61 soll practiciert haben.

Zue merken ist, dass alle under der Pfarrkirch Montlingen stehende Häuser diser Schuldigkeit des Tagmans underworfen; darumb ich Caspar Ponten, so gleich under der Kirch auf der Gmeind hausen, bereits angelangt. Dass aber Hans Lüchinger, Ama (!) Melchioris sel. Sohn, neben dem Underhaus, bis dato freigelasssen worden, mag ich eigentlich nit ermessen; halte aber darfür, weilen vor disem villeicht benante Häuser der Pfarrei eigentlich zuegehört und darumben nach besagter Pfarrei zinsbar seind, werden sie zue dessen Respect des Tagmans frei gelassen.

Von besagten Tagman oder dessen Gelt ist nichts zu verrechnen, sonder gehört einem Vogt in sein Besoldung.

Es soll auch zue Zeiten ein Vogt expresse Leut zum Tagman gebrauchen, damit solche Gerechtigkeit nit abgehe, und jedesmal von den Underthanen mit Gelt bezahlt werden.

VI.

(Ehrschatz.) Das sechste Gottshausrecht fundiert sich im Ehrschatz, welcher*) ab gewüssen Güteren, im Aichenweiser (!) Feld gelegen, solle gegeben werden, also dass so oft ein solches Gut verkauft oder vertauscht wirt, ihro fürstl. Gnaden vom Gulden 3 kr. gehören thuend.

Die Anstöss und Begriff des ehrschätzigen ganzen Felds befindet sich der mehrere in Aichenweiser (!) Feld: stosst erstlich unden an Rötelbach und an Hermes Matli Hofstat, nebet sich bei auf an die Landstrass, oben an Auwbach und hinumb, ufwert bis an die Gmeind sampt zwei Haushofstat, so anjetzo Hans Stigers Utzen Hansen sel. Erben innhaben und besitzen, zum vierten an Claus Grabers sel. Hofstat und an Hans Gächters Hofstätli, und von der Hofstat dannen der Gredi nach abwerts bis an das Baugässli an Hans Ponten sel. Hofstat; ferners dem Gässle nach hinumb bis in die March, allwo vor altem der Gmeind Gatter gestanden, anjetzo Ulrich Zäch, Hofweibel, das Guet innhalt und ledig ist; von dannen widerumb an die Güter, so vom Riet her eingelegt und verkauft worden seind; auswerts bis an den Flussgraben, so von einanderen gemarchet seind, und letstlich dem Flussgraben nach hinab bis widerumb an Rötelbach; und besitzen in gemelten Feld diser Zeit angedeute ehrschätzige Güter diejenige Personen, so in dem anno 1666 renovierten Urbario zu finden.

(Modus die Ehrschätz zu erkundigen.) Dass nun die Keuf oder Tausch einer Obrigkeit erkantlich werden und an Tag komen mögen, ist nothwendig, dass die Fäll, Ehrschätz und andere Gottshauszins von dem Hofweibel in der Kirchen gerueft werden.

So nun einer den Ehrschatz freventlicher und wüssenhafter Weis verschwigen wurde, wäre solcher mit der hieremfalls (!) gewohnlicher Straf zue belegen.

Ob von denen an der Gant verstandnen Ehrschätzgüter oder so sie in die oberkeitlichen Hand gefallen ein Ehrschatz möge geforderet und genomen werden, hat sich zu meiner Verwaltungszeit kein solcher casus in praxi zuegetragen.

*) „welcher er".

VII.

(Hofleutensteur.) Das sibente Gottshausrecht ist die Steur, so gemeine Hofleut zue geben schuldig seind, und befindt sich selbige an der Summa benantlichen fl. 33. 42 kr. 3. d. Dises wirt gemeiniglich (?) in der Steurwochen, als ist die ganze Wochen vor Wienachten, gegen einen Vogt von den Ambtleuten richtig gemacht. Weilen durch das Jahr hindurch die Ambtsbesetzung gehalten und das vögtische Bueßengericht fürgenomen wirt, als verweiset man ordinari den Würth an die Steur. Ob mehr, als die obige Summa gehörig sein, ist mir ein unbekannte Sach; vermuethe aber, dieweilen in allen Gottshausrechnungen in der Ausgab gefunden wirt: „Item die Steur bezahlt, item das Jahrzeitgelt, so beide 52 kr. bringen", es möchte an der Haubtsumma der Steur eingehalten werden. Sed de hoc nihil certi concludere possum, utpote cum in documentis parum vel nihil ratione hujus reperibile sit.

(Steur und Jahrzeitgelt warumb?) Dahero aus vorgehendem zue merken, dass man anstatt der Steur ihro fürstl. Gnaden jährlich bei Ausgab 34 kr., item Jahrzeitgelt 18 kr. verrechnen thuet; allein ist niemand, der sich bishero angemeldt, sonder villeicht durch obige præsumption an der Hofleuten Steuer defalciert und eingehalten wirt.

VIII.

(Fahr am Rhein.) Die achte Gottshausgerechtigkeit ist das Fahr am Rhein, welches ein kaiserl. Reichslehen ist, so in einem Brief de anno 1362 zu ersehen. Item anno 1431 ist der Hof zue Kriessern und das Fahr zue Blatten vom König Sigmund zue einem Reichslehen verlichen worden. Vide das alte Ambtbuech fol. 93 et sequ.

(Des Fahres Zil und Marken.*) Des Fahrs Gerechtigkeit hat seinen Anfang von dem Illstrom bis an den Bauren hinab gegen Embs, allwo es sich bei einem gewüssen grossen Alber-Baum gegen dem gräfischen Fahr, zum Bauren genannt, scheiden soll.

(Wer zum Fahren befüegt.) Innerhalb bedeuten Begriffs ist niemand, weder von diess- noch jenseits Gesessenen befüegt zue fahren, ausser den jenigen, so von ihro fürstl. Gnaden oder dem Blattischen Ambtman darzue verordnet werden. Und im Fall ein oder andere frembde oder heimsche sich dessen understanden hat, ist ein gesetzte und allgemeine Straf darauf, nemblichen dass ein solcher zue Bueß verfallen 10 oder 20 Pfd. d. nach Gestalt des Frevels. — Es mögen auch die im Hof Rüti under der Ill in ihren eignen Gerichten nit fahren, wie ich dan anno 1672 derenhalben mit ihnen zue gethuon gehabt, in deme etwelche zue Winters Zeit mit ihrem Korn über Rhein gesetzt und also ihr Komlichkeit darbei gesuecht; warumben ich mich vor den Reutnerischen (!) Beambteten beschwärt protestando, die ohnbefuegsame zu verkennen gegeben und umb Underlassung fürbass sie ersuecht, welches sie in Gegenwart Herren Landvogts Bäsler und Landschreibers auch Bäsler also nachgegeben, dass sie selbsten erkennt, alda kein Gerechtigkeit zue haben, sondern betten nur, weilen der Weg nacher Rankweil auf Unser Lieben Frauen Berg ihnen nach Blatten zu komen zimlich abgelegen, dass sie wenigsten ihre Andachten zu verrichten nit gehindert wurden; wollen solche Willfahr zue sonderer gueter Nachparschaft auf und annehmen. Bei so gestaltem Handel hab ich mit heiterem Vorbehalt, dass es

*) „Zicht und Markten" hat das Ms.

aus lauter Gnad geschehe, obbegehrter Maßen die Sach zuegeben; jedoch das so thane Willfahr mit meinen Ambtsjahren enden solle.

Item es befunde sich an dem Rütner Wuehr ein Fischerschiff, welches mir zue Zeiten des Fahrs underschidliche instantias gemacht; dahero ich den Innhaber des Schiffs beschickt und ihme befohlen, dass er besagtes Schiff dergestalten verwahren mög, dass mir kein fernerer Schad zuegefüegt werde; widrigenfalls ich ihne umb alle Betretung schuldhaft anzichen und gebührend darumb abstrafen werde. Auf solche Warnung hat er ein Schloss an das Schiff gelegt.

Item der Müller zue Rüti ist von mir umb ein Thaler angelegt worden, alldieweilen er von Monningen*) underschidliche Früchten durch die Fischerschiff herüber geführt, hat sich auch so weit mit mir verglichen, dass was er in das künftig Komblichkeit halber herüberführen werde, wölle er mir bei Bidermans Treu den Fahrlohn fleissig geben und abstatten.

(Exempel mit einem Veldkircher Burger.) Item anno 1673 als ein Veldkircherischer Burger zue Koblen Schiffer verdingt, die ihme sein dahabenden Wein über Rhein führen solten, solche aber in Ansehung des Verbotes nit einwilligen wolten, er aber selbiges auf sein Verantwortung zu nemen anerboten, ist er derenthalben nach beschechner Ersuechung gegen, dem Veldkirchischen Magistrat der Stellung halber um zwei Duggaten abgestraft worden.

(Exempel mit den von Monningen.) Item anno 1671, als die von Monningen gewüssne Steuren auf der Schweizer Seiten zue haben vermeint und derenthalben mit ihren Fischerschifflein hierüber an das Land gesetzt, seind sie von mir umb das für 3 Duggaten angelangt, us Gnaden aber mit anderthalben entlassen worden.

(Streit mit denen us der Meder.) Item anno 1673 haben sich die in der Meder underfangen, ein neues Schiff zu ihrem Ordinari Brauch in den Rhein zue setzen, umb welches ich sie zue Red gestelt und ihre Meinung zu vernemen begehrt. Weilen sie aber nur auf der Montlingischen Fähren geklagt und sie dahero umb ein eignes Schiff zue sehen benöthiget worden, als habe ihnen besseren Fleiss bei obigem Fahren zu vermögen versprochen, worüber sie von dem Fahren abgestanden.

Es ist nit ohne, dass die aus der Meder mit ringerem Lohn zu fahren prätendiren, wie sie dan zum dritten Mal dessenthalben an mich geschickt; weilen sie mir aber zue Demonstration solches Begehrens nicht auflegen mögen, sonder allein mit unbegründtem anmassen aufgezogen kommen, als habe es bis dahin keineswegs gedulden und gestatten wollen, sonder den Montlingischen Fähren in ihrem Eid absonderlich auferlegt, dass sie von bisher gebrauchigem und altem Lohn nichts sollen verschneien (!) lassen.

Die von Kriesseren, noch Oberriet seind befüegt, nebend den ordenlichen Fahren mit Schiffen über den Rhein zue setzen bei schon gemelter Straf.

Das Hauptfahr ist gewohnlich zue Blatten, welches einem Vogt gegen etwas Abstattung in das Urbar mit Nutz und Beschwärd zu seiner Besoldung überlassen wirt.

Es hat alda zwei geschworne Fähren, welche nachfolgenden Eid jährlich auf St. Michaels Tag (allwo ihnen das Jahr ein und ausgehet) zue Gott und seinen Heiligen mit aufgehalten Fingeren dem Vogt schwören müessen (der Blattischen Fähren Eid): 1. dass jede Woche ein under den zwei Fähren von

*) d. h. Meiningen.

Ave Maria Morgens bis wieder Ave Maria Abends bestendig bei dem Fahr verbleibe und niemal darvon gehe. 2. sollen sie weder Frembde noch Heimsche nit höcher staigeren, als was der gemachte Lohn ist. 3. sollen sie wuchentlich dem Vogt den gemachten Lohn fleissig inzichen und ohne allen Aufschlag liferen und hierein kein Befreundte, Bekannte oder Andere nicht ansechen, sonder von dem Reichen, als von dem Armen den Lohn einzichen. Und wan was aufgeschlagen wurde, sollen die Fähren solches fleissig anzeigen und an ihrem Wuchenlohn abzichen lassen; im Fall sie aber vermeinten, dass sie von dem, der aufschlagen will*), zue Schaden komen möchten, sollen sie kein solchen passieren lassen, bis sie den Lohn oder soviel den Lohn betrifft, verpfandt von ihme haben könden. 4. sollen sie keine sondersiechen, lame oder krumme Bettler, auch sonst verdächtige Leut nicht in das Land führen. Jedoch wohl für sich sehen, wan einer mit verdächtigen Sachen zue ihnen käme oder verdächtig sie gedunkte, dass sie dergleichen nit hinüber, sonder der Obrigkeit zueführen und sich aldort Bescheids erholen sollen. 5. sollen die Fähren bei Zeiten anzeigen, wan etwas Mangelbars an Schiffen erscheint, damit selbe angehend erbesseret und grösserem Schaden könde gewehrt werden. 6. sollen die Fähren die Leut nit lang stehen lassen, sonder sie so möglich ist führen und fercken. 7. sollen die Fähren weder wenig, noch viel Holz ohne Erlaubniss des Vogts hauen; wan sie aber Brinnholz zu ihrem Hausbrauch vonnöthen, sollen sie sich bei einem Vogt anmelden, als man dan ihnen allwegen Holz zue ihrer Nothwendigkeit zeigen wirt, allwo es dem Wald am wenigsten schaden thuet und an End und Orten, wo es nit am Besten zum Schloss zu bringen ist, auch alt ausgewaxen Holz, und soll ihnen jedesmal durch des Vogts Knecht oder den Forster gezeigt werden.

Der Fähren Lohn ist willkürlich; jedoch aber bishero beobachtet worden, dass erstlich ein jeder ein Mad am Rhein gelegen zue nutzen und zue brauchen hat, mit den Bäumen.

Item hat ein jeder sein Mad ufm Riet, die Fährenmäder genannt; item noch in etwas Rietmäder, so aber nur Streue darauf waxen thuet. Item Holz zur Nothdurft aus dem Schlosswald. Item wochentlich dem jenigen, so am Fahr ist, 8 Btz an Gelt. Und dises ist ihr Belohnung nebend deme, dass man ihnen an St. Johanns Markt, an St. Michels Markt und an St. Thomas Markt zue Morgen, Mittag und zue Nacht Essen und Trinken zue geben pflegt; am Fasnacht Zinstag gibt man ihnen zue Nacht.

(Die Liferung des Fahrgelts.) Den Fahrseckel müessen sie wochentlich am Sambstag zue Abend uf das Schloss liferen; an obermelten Marktägen, item an Bludenzer Märkten sollen sie allezeit zue Abend selbig übergeben; und wird ihnen jedesmal ein Glas mit Wein und ein Stückle Brod gegeben.

(Die Hofleut seind des Fahrens befreit.) Den Lohn belangend, sind vom selbigen alle Hofleut befreit und das in Ansehung, dass sie zue allen Schiffer das Holz hergeben, selbiges mit Leib- und Lebensgefahr aus der Höche des Walds bis an die Sägen liferen und selbiges kehren und wenden; müessen auch in solcher Anzahl erscheinen, damit Alles recht und ohne Schaden abgehe. Im Fall der Nothdurft wird einer (!) Forster befohlen, welcher hernach die Leut dem Umbgang nach weisst herbei zue schaffen. Die Fähren seind die Schiff zue stopfen schuldig; jedoch hat man sie für Solches zu Mittag gespisen.

*) „von dem dar auf schlagne will“ Ms. Unter dem „Aufschlag“ scheint ein „Verzug“ oder „Verschub“ verstanden zu sein.

(Die Hofleut geben den Lohn für oder von Kaufmannswaaren.) Zue wüssen, dass obwohlen die Hofleut in Ansehung der angezognen præstandorum des Lohns befreiet seind, solches doch allein von dero Person und ihnen angehörigen Waaren zu verstehen seie. Wan sie aber Kaufmannswaaren und solche Sachen über den Rhein füehrten, welche auf Handlungen und anderwertige Märk angesehen wären, seind sie in solchem Fall von Leib und Guet den Fahrlohn zue geben schuldig; wie ich dan von den Becken, so über Rhein zue etlichen Malteren mahlen lassen, den Lohn würklich bezogen. Von den s. h. Schwein-, Khüe- und Pferdhändleren hat man bis dahin gleichfalls den Lohn zu beziehen gehabt. Weilen es aber aus Güte mein Vorfahrer underlassen, hab ich zwar es auch gethuon; jedoch in allweg die Recht darbei vorbehalten. Sollen die Hofleut ihnen selbsten von Kaufmannswaaren im Dorf zollen, warumb soll nit billich sein, dass sie ihro fürstl. Gnaden am Fahr, allwo mit Kosten die Schiffer und Fähren müessen erhalten werden, auch den Lohn und so auch mit Fueg kann gesagt werden, den Zoll abstatten?

Die Schiffer muess ein Vogt, weilen aussert wenigem, so er in das Urbar geben muess*), nach deme ihme die Hofleut des Holz darzue an die Sägen geliferet, in seinem Kosten sägen, machen und erbesseren lassen, den Fähren den wochentlichen Geltlohn abstatten.

Das Fähren-Häuslein muess er ebenmässig machen lassen und erhalten, die Schalten desgleichen.

(Der gewohnliche Lohn am Fahr.) Der gewohnliche Lohn ist bis dahin gewesen von der Person 1 kr., von Ross, Vich und schwerer Hab 2 kr., von s. h. Schwein, Schafen jedes Stuck 2 d., von einem Wagen geladen oder ohngeladen sambt den Rossen 2 Btz., von einem Malter Kernen 1 kr. Es stehet jedoch in allweg bei ihr fürstl. Gnaden Disposition, den Lohn zu münderen oder zue mehren.

Es mag ein Vogt die alte Fähren behalten oder neue annehmen, welches zue seinem Belieben gestelt ist; doch aber dass Frömbd oder Heimsche ohne Gefahr und Schaden sich des Fahrs bedienen mögen, so im Anfang ermelter Bestallung eines Vogts zu ersehen, Art. 7**).

(Von dem Fahr zu Montlingen.) Das Fahr zue Montlingen betreffend gehört solches auch in des Vogts Bestallung, kan es verlassen oder selbsten verseehen lassen, die Fähren nach seinem Belieben annemen und ist bis dato umb fl. 20 zwei Fähren, so Wochenweis gewäxlet, verlassen worden; müessen fl. 10 auf St. Johann Tag des Täufers und fl. 10 auf die Wienächten bezahlen und erlegen. Item soll ein jeder noch 6 Pfd. Fisch järlich nebend einem gueten Fueder Haggerthen (!) darzue geben.

Die seind auf St. Johann Tag jedes Mal umb das Jahr weiters anzuehalten schuldig, allwo ihnen alsdan der Eid vast dem vorermelten ganz gleich vorgehalten und von ihnen darauf geschworen wirt. Sie dürfen an den Bludenzer Märken kein Hab über Rhein führen, sonder es ist dem Blattischen Fahr allein vorbehalten.

Item es müessen die Fähren zue Montlingen die jenigen, so enethalbs Rheins gesessen seind und aber in die Kirchen Montlingen noch***) pfärrig, umb ein gwüssen Lohn zue jeder Zeit füehren. Ausser deme aber bei ihrem Eid den Lohn nit höcher und nit minder, als zue Blatten einnemen.

*) Fehlt ein Satzglied, wie etwa: „das Fahrgelt ihme gehört". **) s. u. ***) „nach" Ms.

IX.

(Wasserfall oder Wasserleitung.) Das neunte Gottshausrecht bestehet in dem Wasserfall und Wasserleitungen, dahero ein jede Mühlen, sie seie nun uf dem Wasser oder uf dem Land, dem Gotteshaus ein gewüsses Fall- oder Schirmgelt geben muess: als nemblich die ufm Isenriet, so under jetz regierenden Fürsten und Herren Gallo erlaubt und concedirt worden, gibt jährlich fl. 2. 24 kr.; item die jenige, so ich der Vogt auf einem Schiff im Rheine habe, jährlich 1 Pfd. d.; item Johannes Thurnherr ab seinem weißen Mühlhaufen 1 Pfd. d.; item Joseph Dietschi auch ab seinem weißen Mühlhaufen 1/2 Pfd.; item die im Rehag von Altem hero 5 ß d.; item die Sägen im Freienbach gibt jährlich 7 kr.

Umb die Wasser und Wasserleitungen ist Abt Konrad von König Heinrich anno 1230*) belehnt worden. Es haben die 8 regierenden Ort mit solchen Rechten in dem Hof Kriesseren und Oberriet niemalen zu thuen gehabt. Es werden auch die Müller und Wirth oder andere Gewerbsleut der Meess und Maassen wegen allein von einem Vogt visitiert und bei erfindendem Fähler von ihme allein abgestraft.

Zue merken ist, dass sich zwar ein Mühlin zu Diepoltzau befinde, welche von einem Landvogt ihre Recht solte erhalten haben und auch heutigs Tags niemalen einigen Häller Schwingelt entrichtet hat. Ich erachte aber, und will auch der Bericht dahin gehen, dass eben dise Mühlin zuvor ausser disen Gerichten gestanden seie und hernach mit allen Rechten in den Hof erkauft seie worden und volglich die angedeute landvögtsche Recht mitgebracht habe; welches aber damalen nit hete sollen gestattet werden.

X.

(Ein Hofaman und Forster vorzuestellen.) Das zechende Recht ist, dass ihro fürstl. Gnaden Gewalt und Macht haben, dem Hof Kriesseren und Oberriet einen Hofaman und Forster zue vernambsen; jedoch werden ihr fürstl. Gnaden Anwälten von der ganzen Gemeind 3 ehrliche, redliche und unverleumbte Bidermänner vorgeschlagen, us welchen man einen Aman ernambsen und fürstellen mag.

(Die Amtsbesatzung, wie und wan sie gehalten werde.) Die Ambtsbesatzung wirt gewonlich uf den Pfingstmontag verlegt und werden zue selbiger beide fürstl. Räth, als Herr Obervogt zue Rosenberg und Herr Gerichtsaman zue Altstetten beschriben, welche als fürstl. Anwält der Ambtsbesatzung beiwohnen.

Es pflegt der Hofaman den Anfang zu machen und thuet sich gegen den Hofleuten des anvertrauten Ambts halber bedanken, nechst Erinnerung, dass sie drei andere fürschlagen solten. Nachdem der Hofama sein Red vollbracht, stehet der Vogt auf und ermahnet die Ambt- und Hofleut praemisso titulo (als ehrenveste, frome, fürsichtige, weise, liebe, getreüe etc.) gleichergestalten, dass sie den wohlhergebrachten Rechten zue Volg den anwesenden fürstl. Anwalten und ihme 3 ehrliche, redliche und unverleumbte Bidermänner zum Hofama und Forsterambt erwählen und fürstellen sollen allen Gelimpf und Schimpf hindan setzen, damit Gott zu vordrist und dan die Obrigkeit ein Wohlgefallen darvon haben möge.

*) d. h. 1229. Vrgl. n. 1.

Hierauf geschicht durch den Hofamma die Umbfrag. Nach Vollendung derselben gehen die fürstl. Anwält sampt dem Vogt in die Sacristiam und erreden sich alda, ob etwas zwüschen einem oder anderem Bedenklichs einzunemen oder zuwenden seie. Wan sie nun sich eines Hofamans und Forsters halber verglichen, gehet man widerumb zur Gemeind und wirt alda von dem Vogt der Hofama und Forster publiciert und vorgestelt. Letstlichen wan die Richter und Räth nit vor der Gemeind selbsten gesetzt, sonderm (!) Vogt und Ambtleuten überlassen werden, thuet er alsdann sein Gueterachten auch darbei mitheilen.

Da nun die Gemeind-Geschäften vollendet, gehet man zum Mitagmahl, welches der Vogt selbsten oder im Wirthshaus anstellen mag. Beide Herren Geistliche, die Beambteten sambt dem Landvogtsaman und Organisten werden altem Brauch nach dahin geladen.

Von Gericht und Rath.

(Von dem ordinari Gericht.) Bei dem ordinari Zeitgericht hat ein Vogt seinen Beisitz, und mag man denselbigen mit eusseren; jedoch hat er weiters keine Stimb; ausser wan er rathsweis angefragt wirt, oder so ihme ein sach der Billichkeit zuewider gedrnken wurd, mag er sein Guetachten darüber ertheilen.

(Von Schad- oder Kaufgerichten.) Die Schad- oder Kaufgerichter müessen bei einem Vogt erworben und erhalten werden, welchen er auch nothwendig, jedoch nur in obgedenter Qualitet, beizuwohnen schuldig ist; darvon ihm ein Louisthaler von den Kösten gebühret.

(Von gehaltnen Räthen.) Denen in oder ausserhalb der Kirchen geruefnen oder sonst angesteltnen Räthen mag er beiwohnen oder nach gestaltsame der Sachen die deliberierende Materi den Räthen allein überlassen.

(Von Verhörtägen). Die Verhörtag belangend werden selbige nach erheuschender Nothurft angesehen, wan nemblich sovil Partheien vorhanden, dass man die Kösten bei denselben zue erheben hoffen mag. Es führt bei solchen ein Vogt das Directorium, erlaubt die Fürsprechen und öffnet nach bescheehner Umbfrag den Bescheid.

(Von den Liechtstubeten.) Mit den Liechtstubeten hat es solche Beschaffenheit, dass man selbige zum Eintritt des Winters in der Kirchen durch den Weibel rüefen lasset, dass man nemblichen ohne der Obrigkeit Erlaubnuss keine Stubeten solle ansechen. Wan sich nun jemands hierüber anmelden thuet, wirt ihme ernstlich zuegesprochen, dass er die Zuesamenkunften der Knaben, Springen und Tanzen nit gestatten, sonder alle Ehrbarkeit bei solchen Fällen beobachten soll.

(Von der landvögteischen Huldigung.) Die landvögteische Huldigung wirt alle 2 Jahr bei eines neuen Landvogts Aufritt angestelt, welcher ein Vogt auch beiwohnen thuet. Hat aber seinerseits kein andere Verrichtung, ausser dass er zu Ernambsung eines Landvogtsamans seine Mitstimb zue geben hat.

St.-A. St. G. — Rubr. CCXXVIII. Fasc. 1. Nr. 46.

In dem vorstehenden Actenstück haben wir offenbar den Schlussbericht des am 24. September 1675 zum Kanzler erhobenen, als Obervogt von Blatten abtretenden Junkers Ringg v. Baldenstein vor uns. Dass das Actenstück

eine Copie und nicht Original ist, zeigen eine Anzahl sinnloser Schreibfehler. Dem Verzeichniss der „Rechte eines Vogts" geht, sehr beschädigt, die Uebersicht von „eines Vogtes Besoldung" voraus, die in Beilage C berücksichtigt ist.

C.

Bestallung eines Vogtes zue Blatten.

Zue wüssen seie männigklichen hiemit: dass der hochwürdigist und hochgeborne Fürst und Herr, Herr Coelestinus, Abt des fürstl. Gottshaus St. Gallen etc., mein gnädigster Herr, den edlen vesten Carl Caspar Meyer zue Ihro fürstl. Gnaden Vogt zue Blatten angenommen hat, mit Beding und Artiklen, wie hernach volget:

Erstlich soll gemelter Carl Caspar Meyer zue Blatten Vogt sein und heissen, alle Ambtsangehörigen treulich versehen, ihnen in ihrem Anligen und Händlen nach seinem besten Verstand und Vermögen jederzeit beholfen und berathen sein, gegen männiglich sich freund-, dienstwillig und bescheidenlich verhalten, nach Gebühr auch alles das thun, was Ihre fürstl. Gnaden, des Gottshaus und Vogtei Nutzen und Frommen erforderen wird.

Solle er voraus und voran ein fleissiges Aufsehen haben, damit Sprüch und Verträg, so zwüschen einem Gottshaus St. Gallen und regierenden löbl. 8 Orten dises Hofs halber, die ober- und nider obrigkeitliche Jurisdiction*) betreffend, aufgericht seind, ernstlich und aufrecht erhalten werden, der Vogtei in allen ihren Ehehaftenen, Grichten und Gerechtigkeiten, Zwing und Pänen nichts lassen verschinen, kein Abbruch noch Eingriff beschehen. Und damit er nothwendige Direction und Wüssenschaft hierin habe, soll er die bey dem Ambt befindliche Schriften und Documente oft und fleissig übersehen **).

Dessgleichen solle er fleissig alle Fräfel, so in gemelter seiner Vogtei Verwaltung begangen werden, in ein besonderbares Buch verzeichnen, hernach selbige beklagen und rechtfertigen lassen und wie sie verfallen, verthädigen und einziechen und was dem Gottshaus zueständig, zue seiner Zeit einhändigen.

Ebenmässig soll er auch alle zue disem Ambt gehörige Zins und Gülten, Steuer, Fäll, Ehrschätz u. dergl. fürderlich einziechen, damit er auf Erforderung Ihro fürstl. Gnaden umb alle Ambtsgefäll aufrechte, ehrbare Rechnung jährlich thuen und, so vil er bei selbiger heraus schuldig verbleibt, par bezahlen könne.

Er soll auch fleissig aufsehen, dass seine Ambtsangehörige von Oberriet bei ihren alten Offnungen, Herkommen, Bräuch und Satzungen, Bot und Verbot und Ordnungen verbleiben, nichts neues anfangen, und wo sie sich eines solchen vermessen wolten, zeitlichen Ihro fürstl. Gnaden anmelden, damit dem Gottshaus nichts verscheine, noch Sprüch, noch Verträgen zuewider gehandlet werde. Und ob ihme auch sonsten in seiner Verwaltung etwas vor Hand stiesse, das ihme zue schwer fiele, für sich selbsten selbiges zue verhandlen, soll er alsbald solches an Ihro fürstl. Gnaden oder dero Pfalzräth ***) gelangen lassen und sich Bescheids darüber erholen.

*) In der nächsten Bestallung von 1707 ist die „neu angenommene Gemeinschaft" beigefügt kann doch kaum das sog. Communell von 1676 betreffen, das seit dem Jahr 1697 wieder abgethan war.
) „Wan Originalia vorhanden sein, der Cammer extradiren, dahingegen ihme Copias extradirt werden sollen". Randbemerkung; wohl von der Hand Abt Cölestins. *) „Und Cammerräthen, nachdeme die eventus einfallen"; ebenso.

Item soll er guet Sorg tragen, dass Wittwen und Waisen bei Zeiten nutzliche und gute Vögt verordnet, dero Rechnung zue seiner Zeit fleissig gehalten und dero Guet geschirmbt und gehandhabet werde; ingleichen soll er sehen, dass übelhausenden Personen durch gebürende Mittel ohne Verzug, ehemalen grösseres Uebel daraus folget, gesteurt werde.

Und demnach er nebent der Vogtei auch bei hochgedacht Ihr fürstl. Gnaden die Rathsstell hat, ist er verbunden, auf die Rathstäg auf Erfordern bei St. Gallen oder anderstwo sich einfinden zue lassen, alda mit anderen Herren Räthen helfen consuliren und handlen, als sich gebührt, bestem sinem Vermögen, Wüssenschaft und Gewissen nach; alle Heimblichkeiten, so ihme von Ihro fürstl. Gnaden, dero Räthen oder Ambtleuten geöffnet und vertraut werden, es seie inner- oder ausserhalb Rathes, soll er bei seinem geschwornen Eid niemand offenbaren, sondern geheimb behalten bis in Tod.

Ferneres, so es sich begebe, dass er Vogt von Ihro fürstl. Gnaden solte in des Gottshaus Geschäften an ein oder ander Ort abgeordnet werden, soll er willig, gewertig und gehorsamb sein, alles nach gegebner Instruction und Befelch ablegen, doch in des Gottshaus zimblicher Zehrung und Kosten. Wann aber ihne jemand anders in seinen privat oder eignen Geschäften aussert denen Gerichten gebrauchen wolte, soll er sich umb gebührliche Belohnung auch brauchen lassen, und mit solcher Discretion, dass sich niemand darab zue beschwären habe. Sonsten aber soll er sich aller Mieth und Gaben gänzlich entschlagen, die zum Schloss und Ambt gehörige Stuck und Güter, so in dem Urbar vergriffen stehen, soll er in bäulichen Wesen und Ehren halten ohnabgänglich und den Bau oder Thung, so er von seiner Viehzucht daselbst machet, soll er allen auf die Güter führen und nach Nothdurft austheilen lassen, auch anstatt der alten junge Bäum pflanzen.

Nit weniger soll er das Fahr am Rhein zue Blatten und Montlingen mit aller Nothwendigkeit also versechen und verordnen, damit männigklich, reich und arm, frömbd und heimbsch, mit Leib und Guet ohne Verzug und Gefahr möge gefertiget werden und dis Orts keine Klägten vorkommen; im widrigen Fall er umb verursachten Schaden mit Recht möchte gesuecht werden.

Er Vogt soll auch ein fleissiges Aufsehen haben auf den Schlosswald, niemand nichts daraus folgen lassen ohne Befelch und Erlaubnuss Ihr fürstl. Gnaden und was von dem darzue verordneten Banwart oder Forstmeister gezeigt wird.

Wann auch zue Oberriet die katholische Religion durch sonderbare Gnad Gottes bisher allezeit erhalten worden, also soll er Vogt ein wachtbares Aug haben, dass keine Secten heimlich einschleichen, sonderen der alte Glauben noch ferners steif gehandhabet und darnebent in allen Sachen eine guete Polizei, Ordnung und Ehrbarkeit gebraucht, der Gottsdienst, Predig und Kinderlehr an Sonn- und Feirtagen von den Underthanen fleissig besuecht werden; und wann hierin ein Mangel an dem Pfarrherren erscheinen solte, solle er es dem Hrn. Official oder Ihro fürstl. Gnaden angelegentlich anmelden. Er soll auch besagtem Pfarrherren in Ausreutung der Laster, besonders der Stubenten oder Zusammenschliefungen der jungen Leuten, Missbrauch und bösen Gewohnheiten, wo vonnöthen wäre, von Obrigkeits wegen verhilflich und beiständig sein.

In Summa in allem also verhalten, daß er traue, dem lieben Gott und Ihro fürstl. Gnaden umb sein Verwaltung gute Rechnung zue geben.

Letstlich ist auch heiter abgeredt, ob sich begebe, daß wegen der Vogtei entzwüschen Ihro fürstl. Gnaden und ihme Vogten (davor Gott sein wolle) Gespän und Missverständnss sich erhebeten, sollen si zue beiden Theilen Recht geben und nemmen vor den weltlichen Pfalzräthen des Gottshaus St. Gallen, welche in hoc passu ihrer Pflicht entlassen werden, ohne all ferners ziechen und appelliren.

Hergegen umb dise Vogts Müehewaltung, Fleiß und Arbeit lassen ihme Ihr fürstl. Gnaden zue seiner jährlichen Besoldung volgen:

Erstlich an parem Gelt fl. 40. —

Zur Behausung hat er das Ambthaus unden am Schloss Blatten gelegen, welches er sambt dem Schloß und anderen Gebäuen, die er braucht, erhalten solle, ohnabgänglich; insonderheit aber soll er ihme angelegen sein lassen, dass in grossen Lüften die Läden und Fenster ordenlich beschlossen und dass in dergleichen Fällen nichts verwahrloset werde. Aber neues soll er nichts bauen, ohne Vorwüssen und Verwilligung Ihr fürstl. Gnaden. Beholzung hat er zur Nothdurft aus obangeregtem Schlosswald, wo es zum ohnschädlichisten ist.

Wo an dem Ambthaus, Scheuren und Bestallung etwas durch sein oder der seinigen Fahrlässigkeit oder Schuld in Abgang oder Schaden gerieth, wurde die Ersetzung des Schadens nach billichen Dingen bei ihme Vogten gesucht werden.

Ueber dis hat er zue nutzen und zue verleichen beede Schiffahrten über Rhein*); sodann alle Stuck und Schlossgüter. Für dise beede aber soll er jährlich Ihro fürstl. Gnaden zinsen und verrechnen fl. 30. —.

Item ist ihme Vogt im ganzen Ambte jede Feurstatt ein Fasnachthennen, zue Kriesseren aber und Diepoltzau ist jede Feurstatt neben der Fasnachthennen ein Tag- oder Frondienst dem Vogt schuldig. Darvon soll er dem Gottshaus verrechnen den halben Theil. Und soll er Vogt der Tagman halber dise Gewohnheit nit lassen abgehen.

Item hat das Schloss des Forstes wegen alle Jahr auf Ober Gamor an Mulchen ein Schaffen; so dan auch auf Nider Gamor widerumb ein Schaffen Mulchen; gehören beede in des Vogts Bestallung; doch nimbt der Forster darvon den Zieger. Und für dise beede Schaffen muess ein Vogt jährlich im Zinsurbar 10 ß bezahlen, thuet 8 Btz. 15 d.

Item es gehört einem Vogt ab der Mühle im Rehag järlich 5 Käs; darfür nimbt man aber 5 ß, das thuet 4 Btz. 6 d.

Item es fallen einem Vogt ab jedem Schabinger Haus Hofstatt zue Kobelwies 9 Btz.

Nebent disem allem ist auch heiter bedingt worden, dass welcher Theil über kurz oder lang dem andern nit mehr annemmlich und gefällig, dass jeder ein halb Jahr zuevor disen Dienst oder Ambt dem andern aufkünden soll, und dann bei dem Abzug oder Ausgang des Dienstes er Vogt und seine Erben schuldig sein, nit allein zum Ambt gehörige Documenta und Schriften, sondern auch die ihme eingehendigte Mobilia, alles laut hernach gesetzten und diser Bestallung annectirten Inventarii bei dem Ambt zue lassen.

Dessen zue wahrem Urkund ist ihme die Bestallung under Ihro fürstl. Gnaden gewöhnlichen Kanzlei Insigel bekräftiget und geben im Gottshaus St. Gallen, den 1. Merzen 1689.

St.-A. St. Gallen. — Rubrik CXXVIII. Fasc. 1.

*) Eine zu Montlingen, eine zu Oberriet.

Diese Bestallung wurde mit unwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen*) bei jeder neuen Besetzung des Amtes erneuert, so am 11. März 1707 für Ludwig Hyacinth von Schenckhlin, am 11. November 1719 für Johann Rudolph Albin Würz de Rudenz, am 11. November 1729 für Joseph Basilius von Saylern, am 1. Mai 1753 für Joseph Ignati Sartori, am 23. Juli 1754 für Joseph Christoph Wüerner, am 28. August 1763 für Fidelis Stanislans Pünttener von Braunsberg (gleichzeitig Ammann zu Altstätten), am 19. Mai 1768 für Johann Anton Rothfuchs und am 24. Juni 1794 für Karl Heinrich Gschwend, dem indessen noch ein zweiter J. B. v. Saylern vorangegangen ist.

*) Dass z. B. der Obervogt in eigenen Geschäften keine Nacht ohne Erlaubniss von Blatten abwesend sein dürfe, dass er für seine Amtsdauer ein „wohlregistrirtes Archiv" im Schloss einzurichten habe und über alle „vorkommenden mangelhaften Casus" ein genaues Protokoll zu führen habe; 1794 Vermehrung seiner Einkünfte um 30 Eimer Zehntwein zu Altstätten, die Maass zu 6 kr. gerechnet, oder wenn kein oder wenig Wein wächst, baares Geld dafür, die Maass zu 4 kr. angeschlagen. Auch in dem der Beilage B vorstehenden Verzeichniss von des Vogts Besoldung — sonst gleichen Inhalts — wird nach den fl. 40 an baarem Geld aufgeführt: „2. an Zehentwein 4 Saum, jedoch aus Gnaden, so er zue Altstätten, Marpach, Balgach nemen und abholen mag."

D.

Libell oder Stiftungsbrief erstens auf unsere Freund, dan die Hofleut zue Oberriet und Kriesseren ein Stipendio zum Studieren oder Erlernng auch sonst anderen Künsten und ehrlichen Handwerken.

A. 1682.

In dem Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit, so aller guoten Handlung Anfang, Mitel und End. Amen.

Ich Jacob Mattlin und dann ich Anna Enisin, sein eheliche Hausfrau, thund zuo wüssen und kund manigklichem mit disem Brief und Instrument: Demnach wir aus sonderer innerlichen Bewegung unsers Gemüöths zuo Herzen genommen, dass der Mensch in disem irdischen, zergänglichen Jammerthal nichts gewüsses, dan den Tod, und hingegen nichts ungewüssers, dan die Stund desselbigen, deren Niemand entfliechen kan, zuo erwarten, auch bedacht, dass die zeitliche Hab und Güöter als ein Gottesgab vom lieben Gott verlichen in der Zeit unsers hinfelligen Lebens gebraucht, angelegt und noch (!) unserem tödlichen Abschid ehrbarlich, fridlich und nach Billichkeit ausgetheilt solle werden; wir beineben und insonderheit bei uns reiflich erwägt und betrachtet, dass Gott der Allmächtig in heiliger Gschrift ernstlich befohlen und geboten, die Armen und Dürftigen in treuen Befelch zuo haben, so*) haben wir aus unserm guten Willen, ungezwungen und ungedrungen, zu grössern Ehre Gottes, zu unserm Seelen Hail und aus Liebe und Mitleiden gegen unseren nächsten Fründen und Hofleuten ein freie Gab oder Stipendium von unserem Hab und Guot, so wir besitzen und noch (!) unserm tödlichen Abtritt verlassen werden, als ein pium legatum testamentsweis noch (!) förmlichem Recht geordnet, disponieret, gemacht und vermacht,

*) Folgte zuerst „verhoffen wir, dass es Niemand (der je darzuo zuo reden würde haben) zuwider werde sein, wan wir . . . . ordnen, disponieren, machen und vermachen werden"; dann wurde geändert, wie oben steht.

wie hernach folgt: Dem ist also: Erstlichen solle unser geistlicher Herr Sohn, Pater Dionysius Mattlin, Conventual des fürstl. Gottshaus St. Gallen, in unser Verlassenschaft (oder doch anstatt seiner das hochgemelte löbl. Gottshaus) rechtmässiger Erb sein und bleiben. Wir hoffen aber dem hochgedachten Gottshaus nit zuowider, sondern vilmehr rüöhmlich und anständig zuo sein, wann wir hierin gegen unseren Fründen und Hofleuten, von welchen wir gar viel Ehr und guots empfangen, ein Werk der Barmherzigkeit also erzeigen, dass die Nutzbarkeit des grösseren Theils unser Verlassenschaft bei ihnen verbleiben, das Ansehen aber und der Gewalt in solchem Gemäch oder Pio legato (wie wir folgends anzeigen wollen) zuo disponieren auf ewig den Hofleuten zuoständig sein solle. Zu solchem geistlichen Werk aber wir auch neben anderen Motiven und Ursachen darumb bewegt worden, weilen Er, unser gemelter Herr Sohn, in dem Studieren ihn zue erhalten, wie auch weiters zue der Einkleidung zuo dem hochheiligen Orden St. Benedicti, uns ein Grosses (wiewohl zuo erachten) gekostet hat, also, dass er gegen den Fründen und Hofleuten, im Fall er aussert dem heiligen Orden gebliben wäre, grosse Hilf leisten hete können, und weilen die löbl. Pfarr und Kirchhöri Montlingen beider Reichshöfen Kriesseren und Oberriet von dem bösen Unkraut der falschen und sektischen Lehre in den leidigen allgemeinen Abfall einig und allein im ganzen Rheinthal in dem wahren alten catholischen und apostolischen Glauben einhellig, ohnzertrennt und dem fürstl. Gottshaus treu-underthänig gebliben. Zue welchem guoten Ende unser respective, lieber geistlicher Herr Vetter Theobaldus oder Tiebold Huotter, weiland umb den wohren, alten, catholischen Glauben wohl verdienter Decan und Pfarherr der löbl. Kirchhöri zuo Appenzell, vermitlest göttlicher Hilf mit Roth und Toth (!) dapfer geholfen, der zuo Bern wider Uolrich Zwinglin selbsten persönlich und offentlich disputiret, der sich auch wider deren aus den Ausrooden von Appenzell Untreue im Abfal also widersetzet, dass er wegen seines treuen Hirtenambts halber von den Ausrooden viel Verfolgung leiden und entlich eine Zeit lang weichen müössen und sich under Schutz und Schirm des Herren Grafen von Embs zuo Montlingen aufgehalten, dieselbige Pfarrkinder im Glauben wider alle Anfechtung der untreuen benachbarten Rheinthaler gestärkt, beschützet und erhalten, bis dass das Ungewitter vorübergangen und der allgemeine Friden noch erhaltenem Sig in Kappeller Schlacht dem lieben Vaterland gebrocht und gegeben worden, welchen christlichen Eifer in obgemelter Pfarrei Montlingen ferner zue erhalten und weiters fürten zuo pflanzen, so ist

zum andern unser ernstlicher, liebster und letster Will, dass von der genambten unsere (!) Verlassenschaft so vil an Hab und Guot solle laut Hofrecht verkauft werden, bis dass sich das Capital und Haubtsumma auf 1300 fl. guoter Landswehrung erstrecken mag, und dan dasselbige an guote und noch Hofrecht mit guoter, getreulicher, dreifachter Underpfand versicherte Zinsbrief angelegt werden, welches den Namen eines Fideicomiss und eines freigestiften Stipendii haben und halten solle. Und weilen dis uns vorgenommes Stipendium ein freie Gab, sonderlichen Gott dem Allmächtigen und dan auch der allerreinisten Jungfrau und Muotter Gottes Mariæ, wie auch deren hochheiligen Landspatronen St. Gallo und St. Othmaro zuo Lob, Preis, Ehr und Glori, auch zuo Förderung und Wohlfarth der christlichen catholischen Kirchen und entlichen unseren beiderseits Bluotsverwanten und

Hofleuten zuo einer nothwendigen Hilf von uns fundiert und gestiftet wird, so wollen wir zum nutzlichen Brauch und Niessung dises Stipendii folgende Conditiones und Bedingnuss setzen und ordnen:

1. Erstlich solle von 100 fl. Capital von Jemand*) (er sei in oder ausser der Fründschaft) mehr als 4 fl. 10 kr., das ist vom Gulden 2½ kr., guoter Landswehrung an Zins geforderet werden, welcher Zins dan von obgemelten 1300 fl. jährliches Gefälls ertragen wird 54 fl. 10 kr.; doch begehren wir, dass die in unser Fründschaft in disem so milden und moderierten Zins (so sie wollen) anderen allweg, wie billich, sollen vorgehen.

Zum andern**) wollen und schaffen wir, dass dises Geld obgemeltes Zinses fürnemlich für ein Stipendio oder Aufenthaltung eines tauglichen und qualifizierten Jüngling und Lehrjungen im Studieren***) dienen solle, bis dass er seine Studia mit Ruohm und Lob wird absolviert und vollendet haben.

3.****) Solle diser Jüngling, so zuo disem Stipendi angenohmen wird, ein guote Zügnuss seines Wohlhalten haben, gottselig, gehorsam, mit sonderem Fleiss zum Studieren genaigt und mit einem guoten Ingenio begabet sein, welches sich wohl ereugen wird, wann er sich noch in den ersten Schuolen befindet; dahero wohl aufzuosehen, damit ein untauglicher Jüngling das Gelt und die Zeit nit vergebens und zuo Unnutzen verzehre.

4. Solle diser Jüngling oder Student aus den nächsten Fründen oder Hofleuten sein, also zwor, dass, wan ein Fründ studieren wird, diser deputierte Zins (so ihme so viel von nöthen) allein auf nutzliche Weis zuo seiner Unterhaltung im Studieren zukhommen solle. Wird sich aber befinden, dass ein mehr tauglicher Knab zuo dem Studieren under den Hofleuten wird sein, solle es dem tauglichisten dienen, doch mit disem Zuosatz, dass wan zwen aus den Fründen und Hofleuten in der Wahl wären, solle man von disem Stipendio demjenigen, der für minder tauglich zuo dem Studieren geachtet wird, so vil geniessen lassen, dass er ein ehrliches Handwerk erlernen möge. Doch solle man keineswegs einige Gefohr hierin gebrauchen, sonder es sollen beide genambte treulich und ohngefohr umbmachen, dass also dise Guotthat an die Fründ und Hofleut khummen und gelangen mögen.

5. Falls es sich aber zuotragen wurde, dass einer diser Studenten solche vilgemelte Gnad würde missbruchen, sich übel halten und seinem Studieren nicht fleissig obligen, und also der erwarten (!) Hoffnung aus Hinlässigkeit kein Genüögen leisten, solle ihme gemeltes Stipendium bei Zeiten aufgekündet werden, und sofern er auch von seiner Schuld wegen den guoten Usgang und Effect des Studieren nit wurde erlangen, solle er schuldig und verbunden sein, so er nochgents zuo einem Vermögen khumbt, das eingenommene Hilfgelt noch Guotdunken Hofamma und Roth widerum zuo erstatten und zuo compensieren, und solle dan diese refusion oder Widergeltung zuo dem Capital geschlagen werden und hiemit desselbigen Proprietät und Eigenschaft für Aufnam und Mehrung dises Stipendii an sich nemen, welches auch in anderen Begebenheiten khan geobachtet werden.

6. Item es solle auch jederzeit (wie schon gemelt) zuo disem Stipendio erstens ein Fründ angenohmen werden; wo aber deren keiner in der Fründschaft darzue tauglich vorhanden ware, so solle dan einer aus den Hofleuten, der hierzuo zum tauglichisten gefunden wurde, den Zuogang haben.

*) = Niemand. **) „Zum andern" ist auffallender Weise durch ein zweites „Erstlich" ersetzt. ***) „für ganz oder einen Theil" durchgestrichen. ****) In „2." geändert.

Wo sich aber begäbe, dass ein solcher angenommer Student under werendem Studieren und ehe er einen Stand erwöhlen können, mit Tod abgienge, soll alsdan von seinen Erben des eingenomen Stipendiums halben nichts geforderet werden.

7. Begibt sich aber auch der Fall*), dass aus obgedochten Fründen oder Hofleuten kein taugeliches Subjectum zuo dem Studieren etwan auf zwei, drei oder mehr Johr solte gefunden werden, so gedunkt uns guot und nutzlich zuo sein, dass obgedochtes Hilfgelt auch für Schuolung zum schreiben und lesen und dan zue Erlernung sonst freien Künsten oder ehrlichen Handwerken für die Söhn (insonderheit, und wo es von Nöthen für die Töchtern aus unserer Freund- und Verwandtschaft angewendet werde.)**) Dan unser aufrichtige Intention und Meinung hierin ist, dass die Juget recht und wohl auferzogen werde und folgends Gott dem Allerhöchsten ein wohlgefälliges Leben in einem guoten ehrlichen Stand föhren möge.

8. Derjenige aber, der durch Mitel und Hilf dises Stipendii sein Studieren oder das Erlernen eines Handwerks (wie oben gemelt) zuo einem glücklichen End gebrocht und absolviert wird haben, der solle sich noch Belieben im fürstlichen Gottshaus anmelden und auf geistliche oder weltliche Dienst vor anderen antragen und einer Antwurt und guoten Roths gewärtig sein; im Fall man aber seines Diensts nichts bedörfte, solle ihme alsdan anderstwo seinem Stand gemäse Dienst zuo suochen, sein Hail und Nutz zuo fürderen (doch allein an deren Orten, wo der wohre, reine, altcatholische Glauben Statt und Platz hat) zuogelassen werden. — Wir wollen auch hierin Niemand Zil und Moß seiner Vocation und Beruofs, einigen Stand zue erwellen, vorschreiben; sonder, nochdem einer, der mit Nutzen, Ruohm und Lob gemeltes Stipendium gebraucht und genossen hat, zuo seinen Johren khumen, kan***) und mag er ihme selbst einen Stand (er seie gaistlich oder weltlich) auserwehlen, wie er es in seinem Gewüssen befinden wird, dass der selbige Gott dem Herrn zuoforderest zue grösserer Ehr, dem Vaterland zuo einem Ruohm und dan ihme und seinem Nebentmenschen zuo Nutz und Hail geraichen werde. Im Übrigen solle man den obgesetzten Articlen geleben und nochkhommen. Wir thuon auch einem jeden, der durch Mitel benambtes Stipendii mit sonderbarer Gnad und Segen Gottes zuo einem wohlbemitleten und glückseligen Stand gelangen wird, treuwlich und christlich ermahnen, dass er sich ebenmässig sowohl gegen den abgestorbnen, als noch lebendigen bedürftigen Fründen und Hofleuten barmherzig und charitativ einstellen solle, eingedenkt sein und wohl behertzigen: mit was für einer Moß der Guotthaten ihme seie eingemessen worden, wolle er auch widerum ausmessen.

Die kreftige Bewilligung und gleichsam die Collatur oder Institution dises Stipendii jedoch noch Laut und Einhalt der obgehörten Articlen und Conditionen, wie auch der Gewalt hierin zuo ordnen und zuo disponieren zuo obgedachten Zil und End, solle Hofammann und Roth anhengig sein, also zwor, dass wan ihren zwen oder mehr (die zuo disem Stipendio Fuog und Macht und gleichsam laut dises Briefs jus activum und passivum præsentandi haben) im präsentieren, antragen und anhalten für ihre Kinder sich nicht könten verglichen, solle dan der Bescheid und Ausspruch von ihro vier vom Roth geschechen und darbei verbliben, wie sy es in ihrem Gewüssen vor Gott rechtmässig befinden werden. Die Verwaltung aber dises Stipendii, wie auch

*) Immer „Fahl" geschrieben. **) Die eingeklammerte Stelle fehlt in dem Original und ist nach dem Oberrieter Entwurf ergänzt. ***) Das anlautende „k" in der Regel mit „h" verbunden.

der Einzug dises Hilfgelts solle demjenigen zuosteln, welchen Hofamma und Roth erwehlen und ernamsen werden; den können sie auch widerum, wan Ursach obhanden wäre, noch Belieben mit gemeinem Roth entlassen und einen anderen erwellen. Der erwelthe Vogt dises Stipendii solle solches als ein geistliche Sach in seinem esse beschützen und erhalten, wie auch bei Bidermans Treue den Nutzen fürderen, den Schaden wenden, den verfallenen Zins jährlich einziechen, die Rechnung füören und selbige auch zue gewüssen Zeiten bei Hofamma und Ambtlüten geben und abstatten; der für den Einzug und andere Müöhwaltung dises Ambts von jedem Guldin einen Batzen von dem fliessenden Zins, ohne des Stipendii weiteren Schaden, ihme einbehalten kan, also und dergestalten, dass ihme Verwalter des Stipendii von 54 fl. 10 kr. jährlich fallenden Zins 3 fl. 9 Batzen verbleiben und dan das übrige Hilfgelt, 50 fl. 34 kr., den Fründen und Hofleuten zue obgedachten Zil und End zuoständig sein und dienen sollen. Damit aber das Capital nit gar zue klein zertheilt und verstümplet werde, solle von benambten Capital ein Schuld under 100 fl. niemand verlichen werden, und auch dessgleichen die Schuld under 100 fl., auf einmol zuo legen, von Niemand abgelöset werden, welches Alles mit Brief laut Hofrechts solle versicheret werden. Weil nun dises als gestifte Stipendium ein legatum pium und ein geistliche Sach ist, solle es auch den gaistlichen und privilegierten Güöteren vor Gricht und Recht gleich gehalten werden. Wan aber durch ein unvorgesechenen Unfall, etwan wegen eines Falliten, das Capital und Haubtsumma des Stipendii umb etwas solte geschwecht werden (wan sich der Verwalter dises Stipendii von allem Betrug, Schuld und Unfleiss, so auf seiner Seiten möchten underlassen sein, purgieren und entschuldigen kan), solle solches widerum durch den Zins ersetzet und ergenzet werden.

Wir finden auch für guot zuo sein, dass neben einem Extract und Urbarium (welches dises Stipendii Verwalter bei Handen haben solle), zwo disem Instrument gleichförmige Copeien sollen geschriben und verfertiget werden, deren eine bei dem Hof, die ander bei der Fründschaft verbleiben sollen.

10. Wollen und schaffen wir, dass dise unsers letsten Willens Disposition und Verordnung kein Effect oder Würchung haben solle, bis dass wir beide von dem lieben Gott aus disem Jammerthal werden abgeforderet und gestorben sein; sonder jedes noch des anderen Absterben solle das jetz von uns besessenes Hab und Guot leibdingsweis (dem Capital ohne Schaden) nutzen und brauchen, bis dass der güötige Gott den noch lebendigen Thail auch durch den Todsfall, dem Niemand entflichen kan, zuo sich wird beruofen haben.

11. Solle dises schon oft benambten Stipendii fallender Zins und Nutzen drei Johr lang (welches dan in solcher dreijäriger Zeit 162 fl. 30 kr. ertragen wird) also und auf folgende Weis zuo unseren selbsten und dan unseren beiderseits Fründschaft, Seelenhail und Trost angewendt werden:

Erstlich solle aus gemeltem Zinsgelt mit 60 fl. ein Jahrzeit mit zwei Messen für uns und unsere beiderseits Bluotsverwante gestift werden, und solle das Johrzeit den anderen Tag noch unser lieben Frauen Verkündigung, das ist den 26. Tag Mertzen, mit zwei Messen noch gewohnlichen und von der catholischen Kirchen eingesetznen (!) Cäremonien und Bräuchen gehalten werden. Item und fürs ander solle aus 100 fl. für die Arme und Bedürftige, insonderheit für hausarme Hofleut ein Spend oder ein beständiges

Almuosen gestiftet werden, welches jährlich eben an dem obgemelten Johrzeitstag für die hausarme Hofleut, insonderheit aus dem Zins der 100 fl. Capitals theils in guotem Hausbrod, theils in Gelt (wie es besser für die nothdürftige Armen sein wird) soll ausgetheilt werden. Die Weis aber und Manier dises Johrzeits und Spendsstiftung auf ewige Zeiten aus den benambten 160 fl. zuo stabilieren und sicher an guote Zinsbrief anzuolegen, wollen wir den ehrsamen und gewüssenhaften Herren Ambtleuten des Hofs Oberriedt überlassen, als welchen Ambtshalber obligt, den geistlich- und zeitlichen Nutzen der gemeinen Hofleuten zuo befürderen. Derowegen, so solle des Einziechers Besoldung (ausert den restierenten 2 fl. 30 kr.) entzwüschen der drei Johren auch stillstehn. Wir begehren hiemit auch, dass dise Verordnung dises Johrzeits ohne weitere Beschwerden unseren beiden Fründschaften gescheche.

Im Übrigen, was noch Vollziehung dises unsers letsten Willens noch ehrlicher Bestattung unseren beiden Cörper zuo der Erden und Entrichtung der ausstehenden Schulden von unserer Verlassenschaft noch wird vorhanden sein, solle das fürstl. Gottshaus St. Gallen auf recht erbliche Weis succedieren, Erb sein und bleiben.

Dass nun diser unser letstere guote und, wie wir verhoffen, von dem güötigen Gott eingegebne Willen, wie wir in disem rechtmässigen Instrument auf obgemelte Weis und Manier disponiert, vermacht und verordnet haben, in jedem und allen Puncten recht, volkommen, treulich und ohn Gefohr ausgericht und volzogen werde, so rüöfen wir zuo Hilf und Zeugnuss an die allerheiligiste Dreifaltigkeit, Gott Vater, Sohn und heiliger Geist, wie auch die rainiste allzeit Jungfrau und Muotter Gottes Maria, den heiligisten Vater St. Joseph, St. Jacob und St. Anna, unsere liebe Heiligen Fürsprech- und Patronen, und dan die beide hochheilige Landspatronen St. Gall und St. Othmar, welche einige nochtheilige Umbstürzung oder Verenderung unsers so guoten, wohlmeinenden und zuo Gottes und seinen lieben Heiligen grösseren Ehren und des nächsten Nutzen reichenden letsten Willens nit sollen und wollen ohngerochen lassen. Die aber solchen werden mit Roth und Toth schützen und schirmen, wie auch vollziehen helfen, denen wolle der güötige, barmherzige Gott solches hie zeitlich und dort ewigklich vergelten.

Und wollen also wir (ich Jacob Mattlin und ich Anna Enisin) in dem Namen Gottes, in welchen wir angefangen, dise Stiftung beschlossen und volendt haben.

Derowegen wollen und biten wir ein güötige und gnädige Obrigkeit, sie wolle disen unseren letsten Willen, Verordnung und Disposition, wo nit als ein Testament, doch aber als ein Codicill und legatum pium oder ein Gab zuo milten Sachen von Sterbens und der Seligkeit wegen oder einem jeden anderen letsten Willen (wie es imer zum kreftigisten geschechen solle, kan oder mag) nit allein gleich halten und gelten lassen, sonderen auch dises Geschäft durch die Liebe Gottes willen manutenieren, guothaißen, schützen und schirmen, wie wir dan gänzlich verhoffen wollen.

Dis alles zuo wohren Urkund haben wir gegenwürtiges Instrument concipieren und aufsetzen, wie auch in Beisein und Gegenwart etwelichen ehrsamen und zuo End underschribenen Bidermans Leuten, die hierzuo geforderet und erbeten worden, als rechtmässigen Zeugen, ablesen lassen und

solches von nöuen widerum ratificiert und guotgeheißen, auch mit des Hofamen Ambtssigill, hierfür getruckt, bekreftigen, confirmieren und verwaren lassen.

Den 18. Tag Hornung, anno 1683, ist vorstehendes Instrument Jacob Matlin und Anna Enisin vorgelesen und erklärt worden, worauf sie ihre ufrichtige Meinig gemacht, dass es bi allen Artiklen und Puncten verbliben solle; alleinig sollen die Hoflüt den Fründen vorgehen, dass sie ? von ihnen empfangen, als von den Fründen; so hernach erzeigt und bekreftiget wird werden durch unparteiische Herren (?) mit eigner Hand.

(Unterschriften)*): Jacob Matli. Anna Enisin. Magister Johannes Gesser, d. Z. Pfarrer und Seelsorger der Pfarrei Muntlingen. Henricus Federer, Capellan zuo Montlingen. Jacob Wüest, Alt-Hofama. Jacob Lüchinger, Schellmeister(?). Johannes Wüest, Hofschriber. Johann Petrus Wilhelm, d. Z. Organist und Schuolmaister zuo Oberriedt. Thomas Buecher(?). Jacob Zäch, Hofamman, sigelt.

Stiftsarchiv St. Gallen. N. 2. L. 2.

Neben dem im Stiftsarchiv St. Gallen liegenden, mit Unterschriften und Sigel wohl versehenen Exemplare, besitzt auch das Archiv Oberriet eine Ausfertigung dieses Instruments, die aber der Unterschriften und des Sigels entbehrt und zahlreiche, zum Theil erhebliche Abweichungen von dem vorstehenden Texte aufweist. Besonders sind dort die Verwandten, die Mattlin'sche und Huter'sche Familie, bedeutend günstiger gestellt, und weiter die Competenzen, welche das Exemplar des Stiftsarchivs dem Hofammann und Rath zuweist, dem Abt von St. Gallen und seinem Vertreter, dem Official oder dem Obervogt auf Blatten, übertragen. Wir haben daher in der Oberrieter Handschrift ohne Zweifel den ersten Entwurf vor uns, der nachher bei der endgültigen Ausfertigung besonders in den beiden angedeuteten Richtungen wesentlich modificirt wurde. Die neue Beschränkung, welche die Stifter bei Verlesung und Unterschreibung des Instruments für die „Fründe" d. h. Verwandten beifügen, bleibt unklar, weil wir gerade das wichtigste Wort der abscheulich geschriebenen Notiz nicht zu entziffern vermögen.

E.

Die Erwerbungen des Klosters Salem bei Blatten und Montlingen.

(Vrgl. n. 46.)

1289 Juni 15. Constanz. — Ritter Dietrich von Altstätten der Aeltere und sein Sohn Walther, die Meier, verkaufen das Gut zum Raine, zwischen Montigel und Blatten gelegen, ein St. Gallisches Klosterlehen Dietrichs, dem Abt und Convent des Klosters Salem um $10^1/_2$ Mark Silber Constanzer Gewicht, mit Einwilligung von Dietrichs Gattin Uodelhilt und unter der Bedingung, dass die Käufer weitere $3^1/_2$ Mark zu bezahlen haben, wenn ihnen Dietrich innerhalb zweier Jahre vom nächsten Gallusfeste an das Eigenthumsrecht an dem verkauften Gute erwirbt. Im Namen des Klosters gibt Dietrich das

*) Mit Ausnahme der zwei ersten sind sämmtliche Unterschriften mit verschiedenen Formeln versehen, welche das Einverständniss der Eheleute Mattli mit dem Inhalt des Instruments bezeugen. Geschrieben ist dieses letztere offenbar von der Hand des J. P. Wilhelm, Organist und Schulmeister.

1289 Gut den Constanzer Bürgern Konrad Goldast, Konrad Tottenaicher, Berchtold Schallenberg und Heinrich Vederli zu Lehen. — Zeugen: der Edle Ulrich von Güttingen, Hugo in der Biunde, Rudolf Hopper, . . Schalritter. Bruder H(einrich) von Isenina, Grosskeller, und Bruder Eberhad von Steckborn, Mönche in Salem.

Gefertigt (consumatum) zu Rheinegg, Juni 20, 1289. — Zeugen der Edle Ulrich von Güttingen, der Priester von Bol (dictus de Bol), Die Ritter Konrad der ältere und Konrad sein Sohn von Grimmenstein; Burkhart und Heinrich die Vögte von Wartensee; Brüder. Die Bürger von Rheinegg Konrad Alt, Berchtold Slözer. Wernher. — Sigel Dietrichs und Walthers von Altstätten. 1

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. VI. 36.

1291 März 28. Constanz. — Die Brüder Heinrich Walther und Konrad von Ramswag, Ritter, erhalten vom Kloster Salem 120 Pfund Haller Pfenninge (denar. Hallens.) an die Auslagen, welche . . von Kemnat, die Gattin Konrads, während ihrer Krankheit zu Esslingen für die Ärzte gehabt hatte, und zu sonstiger Verwendung für gemeinsamen Nutzen, und verkaufen für diese Summe dem Kloster ihren Besitz „zu Botzler" bei (in) Blatten, den sie vom Reiche zu Lehen hatten. Der Verzicht wird auch ausgedehnt auf die minderjährigen Söhne ihres verstorbenen Bruders Burkhart Dietrich, mit Namen Ulrich und Burkhart. 2

Zeugen: die Brüder Rudolf und Hermann von Sulzberg, Ritter, und einige Geistliche.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 412.

1291 Juni 21. St. Gallen. — Abt und Convent des Klosters St. Gallen überlassen das von Ritter Dietrich von Altstätten um 14 Mark verkaufte Lehengut zum Raine bei Montigel gegen einen jährlichen Zins von $^1/_2$ Pfund Wachs sub jure enphiteotico an Abt und Convent des Klosters Salem. 3

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. III. 240.

1294 Juni 4. Neu-Arbon. — Ritter Heinrich Walther von Ramswag thut kund, dass Otto von Blatten der Ältere, sein und seines Bruders Konrad Höriger, allen seinen Besitz im Kobelwald und 2 Wiesen, Wiselin und Tidunmatt genannt, welche Güter Otto von ihm, wie er vom römischen König zu Lehen getragen, für 23 Mark Silber an das Kloster Salem verkauft habe, zur Entlastung von schweren Schulden, in die er für seinen Lehnsherrn gestürzt worden. Die Brüder Rudolf und Hermann von Sulzberg, Ritter, und Rudolfs gleichnamiger Sohn sind auf Bitte Otto's Bürgen für den Kauf, sowie für Beschaffung der Genehmigung und Verzichtleistung (ratificatio et resignatio) von Konrad von Ramswag und den Erben des verstorbenen Ritters Burkhart Dietrich von Ramswag. 4

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. III. 244.

1294 August 29. Rheinegg. — Die Brüder Friedrich, Ritter, und Swiger, die Tumben von Neuburg (Nüwenburch), vertauschen von Eberhard von Kobeln (de Kobelon) seinen eigenen Hof „hinter der Burg“ bei Montlingen (Muntigel), der jährlich 25 Schilling Constanzer Pfennig einträgt, gegen 10 Schilling Constanzer Pfennig und 6 Scheffel Hafer jährlicher Einkünfte von dem Fahr zu Gamprin, 10 Viertel jährlicher Einkünfte von ihren Gütern zu Eschen und 6 Viertel gemischte Frucht Feldkircher Maß zu „Valgendige“.

Weiter vertauschen sie von Rudolf, genannt der wilde Behain von Birchach, und von den Brüdern Heinrich und Albrecht von Kobeln den „Hof zu Blatten“, den Albrecht Baumgartner (ze dem Boungarten) bebaut, auf 25 Schilling jährlicher Einkünfte geschätzt, gegen Abtretung der Aecker „an dem Zolwerde“ zu Götzis, die jährlich 9 Schilling und 6 Pfennig Constanzer Münze eintragen, an Rudolf und der Wiese der Schwestern Matt (der swesteron mat) bei Kömmingen (Chummingen), die jährlich 3 Scheffel Spelt (farris), Feldkircher Maß eintragen, an Heinrich und Albrecht.

Hierauf verkaufen sie den Hof „hinter der Burg“ zu Montlingen und den „Hof zu Blatten“ um 30 Pfund Pfennig Constanzer Münze an den Abt und Convent des Klosters Salem.

Es sigelt Hugo von Werdenberg, Comtur des St. Johannspitals zu Feldkirch und Ueberlingen, auf Bitte Friedrichs und Swigers von Neuburg, der Brüder Eberhard, Heinrich und Albrecht von Koblen, und Rudolfs genannt der wilde Behain, der zwar zuerst ein eigenes Sigel zu haben glaubte. 5

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 415.

1294 August 29. Rheinegg. — Die Brüder Friedrich, Ritter, und Swiger, die Tumben von Neuburg, versprechen, für den von ihnen eingetauschten und dem Kloster Salem verkauften „Hof zu Blatten“, einem Lehen vom Reiche, dem römischen Könige Namens des Reichs durch andern Eigenbesitz Entschädigung zu leisten, sobald sie den König zu Constanz, Zürich, Schaffhausen, Ueberlingen, Pfullendorf, Ulm, Ravensburg oder Lindau treffen können, und geben hiefür zu Bürgen Konrad von Grimmenstein, H. von Rankwil, Ritter, und Herrn H. von Nidegg, Edeln. Will der König die Entschädigung nicht annehmen, so sind die Brüder verpflichtet, auf Verlangen des Abts und Convents von Salem dem Kloster aus ihrem Besitz innerhalb 3 Monaten da, wo es dem Kloster gefällt, gleichwerthige oder bessere Güter statt des genannten Hofs anzuweisen, doch mit Ausnahme ihrer Güter zu Illbrugg bei Feldkirch.

Zeugen: Rudolf der Pfrundpriester (incuratus) in Thal. Ulrich von Utwil (Uttewile) und Wernher von Thal, Ritter. Johann von Iberg (Yberch). C. Ammann der ältere (minister senior). H. und Johann, Brüder, Ammann von Rheinegg (dicti ministri de Rinegge). H. von Kriessern (Griezzerun), . . der Kelner. H. von Aems C. von Horn. 6

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 417.

1301 Juli 24. (?) Kloster Bregenz. — Elisabet (Eliz—) von Juggen macht dem bischöflich Constanzischen Official Anzeige, dass sie mit Zustimmung von Heinrich, Berchtold und Eberhard Helwer, ihrer Schwester Söhne, von ihrem zu Juggen gelegenen Hofe das „Hornen Gut" um 6½ Mark Silber Constanzer Gewicht, vor Abt Heinrich von Bregenz, dem Abt und Convent des Klosters Salem übergeben habe. Es sigelt der Abt von Bregenz.

Das Datum des obigen Verkaufs, non. Kal. Augusti, stimmt nicht mit der Fertigung durch den Official, die unter dem XV. Kal. Aug. (datum Constantie) und XII. Kal. Aug. (actum in Lindaugia) stattfand, in Gegenwart folgender Zeugen: Abt Heinrich von Bregenz und Heinrich von Constanz, Johannes von Ringgenberg, Rüdiger Helwer, Gunthalm, H. Vegelli und Rupert von Horwe, Mönchen desselben Klosters, Ulrich Ammann von Lindau und mehrere Bürger.
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 419 f. 7

1303 Mai 29. — Heinrich von Kriessern (Griezzernn), Ammann, verkauft seinen Besitz zu Juggen, den der Rhein durchschneidet und scheidet, so dass er gegenwärtig zu beiden Seiten des Rheins gelegen ist, und andern Besitz bei dem Ort „ze den Sûln" und speciell genannt „der Grabe ze den Sûln", — nämlich 9 Mannsmad Wiesen — um 13 Pfund Heller Constanzer Münze an Abt und Convent von Salem. 8
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 420.

1320 Februar 21. — Die Brüder Konrad Ulrich und Burkhart Dietrich von Ramswag, Ritter, Söhne des Ritters Burkhart Dietrich von Ramswag, bestätigen vor dem bischöflichen Official zu Constanz den Verkauf des Gutes „zu Botzler" durch ihre Vorfahren an das Kloster Salem und den Verkauf des Hofes zu Blatten, und bekennen den ruhigen Besitz des Klosters durch viele Jahre. Sie übergeben daher alle ihre und ihrer Erben Rechte und Ansprüche dem Kloster durch die Hand seines Kelners Albrecht von Mühlheim, und leisten auf alle Restitution Verzicht. Ebenso verzichten sie auf alle Rechte und Ansprüche an die Besitzungen des Klosters Salem bei Rankwil (Rangwil) und Blatten und überall im Rheinthal und besonders an die Besitzungen in dem Thale, an welchen die genannten Ritter gegen den Abt und Convent neulich Repressalien oder Pfändungen ausübten. (in quibus . . represalias, quod vulgo phandunge nominatur, ... commiserunt.) 9
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 423.

1331 Januar 8. — Hiltprant von Werdenstain, genannt von Ems (Emptze), erhält von dem Kloster Salem 2 Pfund Constanzer Münze für den Verzicht auf seine Ansprüche an das Gut, welches Elisabeth von Juggen dem Kloster Salem verkauft hat (woranf jetzt die Redingerin sitzt), sowie an den von Heinrich von Kriessern dem gleichen Kloster verhauften Acker. 10
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 425.

1336 October 5. — Geschehen „ze den Jukken“ auf dem Gut, gegeben zu Salmanswiler. — Hiltprant von Ems (Emptz) von Werdenstain genannt, verkauft dem Abt und Convent des Klosters Salmanswiler sein Gut zu Juggen, zwischen dem Dorfe Montlingen (Muntigel) und Diepoltsau (Diepoltzöwe), (das jetzt Küni Zigerli und die Wittwe Herman bauen)*), um 36 Pfund Constanzer Pfennig. Für das Kloster empfängt es Bruder Hildebrant der Grosskellner. — Zeugen: Walther und Konrad (Chuonrat) die Ätten, Küni und Herman, Konrad Äettens Söhne, Heinrich der Lölle, Konrad der Bischof, Küni der Zigerli, Konrad Herman, Heinrich und Johann seine Söhne, Heinrich Arnsperg, Konrad der Braune (Brune) und Konrad Lütkilch Zimmerleute etc. — Es sigeln Hiltprant von Ems und Eberhard der Helwer, seiner Basen Sohn**). 11

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 426.

*) . . der Rin, der hab es jetzo gewüstet oder daz hernach zu nutze mag komen, . . es lige disbalb Rins oder enhalb Rins. **) Eb. d. Helwer nennt gleich nachher Hildebrand von Ems seinen „Oheim“.

F.

Kirchliches.

A. Montlingen.

1544 Jannar 16. — Statthalter, Hofmeister und die weltlichen Räthe Abt Diethelms von St. Gallen sprechen gütlich über Streitigkeiten zwischen Hans von Ems (Empts) zu der hohen Ems und Märck Sittich von Ems, Vogt zu Bludenz und Sonnenberg, als Lehenherrn der Pfarrpfrund zu Montlingen (Muntigel) einerseits und Stefan Wüst, genannt Videnhans (!), und Moritz Schmid, als Vogt von Elsa Wüst, Bevollmächtigte aller Inhaber des Wüstenhofs hinter der Burg, anderseits, betreffend etliche „Stück und Güter“ dieses Hofs, welche „Widumgüter“ sind und von den Wüsten nicht als solche anerkannt werden wollen. — Von einem Spruche des Hofgerichts Kriessern in dieser Sache haben beide Theile an den Abt appellirt. — Gesprochen:

1. Der genannte Hof mit allen seinen Stücken, Acker, Wiesen, Weingarten, Holz und anderes Feld, soll rechtes Widumgut der Pfarrei Montlingen sein.

2. Die jetzigen Inhaber der Widumgüter sollen dieselben behalten, doch ohne Vorwissen und Bewilligung der Lehnherren keine weitere „Theilung noch Forderung“ vornehmen. Stirbt ein Inhaber, so mag sein ältester Sohn oder ein Anderer, der dazu tauglich, um den betreffenden Theil bei dem Lehnherrn nachsuchen. Wer seinen Theil nicht in Ehren hat, dem mögen die Lehnsherren ihn entziehen, wenn es durch Zeugniss erwiesen ist.

3. Die Inhaber der Widumgüter sollen jährlich durch zwei Abgeordnete aus dem Widumhof dem Pfarrer den Widumzins entrichten, nämlich: 2 Scheffel Hafer, 2 Scheffel Weizen, 8 Hühner, 60 Eier, an

Geld 10 Pfund Pfennig, und „so viel Einer Gut hat, nach dem soll er Zins davon geben"; von dem neuen, aufgewachsenen Weingarten den halben Wein, doch soll der Pfarrherr zu Montlingen die „Stuck" (d. h. doch wohl die sog. „Rebstecken") zu diesem Weingarten geben, wie Andere im gleichen Verhältniss im Rheinthal laut Rebbrief.

4. Sollen die Inhaber der Widmgüter dem Pfarrherrn den Zehnten geben, wie er an denselben Orten bräuchig und von Alters her gegeben worden ist, auch von dem neuen Weingarten.

Die aufgelaufenen Kosten hat jeder Theil an sich selbst zu tragen. 1

1764 November 22. — Hofammann, Gericht und Rath der Gemeinde Montlingen präsentiren dem Official des Abts von St. Gallen, Iso Walser, den Caspar Ludy (!) Zumbach von Zug für die Frühmesspfrund in Montlingen, nachdem der Gemeinde von dem Landvogt von Flüh bis zum 23. November hiefür Frist gestellt worden ist.

Siegel des „Amtshofammann" Joseph Lüchinger. 2

1766 Juli 1. St. Gallen. — Joseph Steiger, des St. Gallischen Rural-Capitels Deputat und Pfarrherr zu Waldkirch vergabt der Kapelle Kobelwald bei Montlingen 100 Gulden, damit für den Zins von 5 Gulden von dem Caplan in Montlingen alle Monat einmal an einem Sonn- oder Feiertag eine „christliche Lehr für Klein und Grosse" gehalten werde. Stellen die Einwohner im Kobelwald einen eigenen katholischen Geistlichen an, so fallen diesem die Verpflichtung und die 5 Gulden zu. 3

1770 Juni 28. Stift St. Gallen. — Der St. Gallische Official Iso Walser weist den Reichshof Oberriet an, für gehörige Versicherung der an die Kirche Montlingen gestifteten Messen zu sorgen. 4

1771 Februar 23. Kloster St. Gallen. — Der St. Gallische Official Iso Walser gestattet auf Bitte des Karl Mauritz Stecklin, Pfarrer in Montlingen, die Errichtung eines Kreuzwegs oder sog. fünf Stationen in der Filialkirche St. Wolfgang, auf Kosten eines andächtigen Wohlthäters.

Stiftsarchiv St. Gallen. Nr. 2. L. 1—10. 5

Von der Hand des Officials Iso Walser liegt auch die Abschrift der „Bestallung eines jeweiligen Frühmessers oder Caplan zu Montlingen" bei, „copirt anno 1764, 23. November, da hw. Caplan Caspar Ludwig Zumbach nach langem Streit entlich zu St. Gallen präsentiret und instituiret worden." Inventar des Caplanei-Hauses, Einkommen (fl. 131) und Obliegenheiten des Caplans, bei denen besonders die „Jahrtäge" in Betracht kommen, sowohl in der Kirche Montlingen, als in den Kapellen St. Wolfgang (Oberriet), St. Anna (auf dem Berglein) und St. Joseph (Eichenwies).

Vergl. Abschiede VII. 2. S. 712 und 745 und v. Arx III. 605. — Der Streit erhob sich in Folge eines 1749 — auch nach langem Streit — zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Constanz abgeschlossenen Concordats, durch welches verschiedene bisher von dem Bischof ausgeübte und beanspruchte Rechte auf den Abt übergiengen. — Der Hof Oberriet hielt sich dadurch benachtheiligt und wollte die neue Ordnung längere Zeit durchaus nicht anerkennen, noch sich nach derselben halten.

Weiter liegt bei eine Copie des Institutionsinstruments von Abt Cölestin vom 24. November 1764 für Caspar Oswald Ludwig Zumbach als Frühmesser an der Stelle des verstorbenen Johann Jakob Lüchinger. Das jus nominandi et præsentendi personam idoneam stehe bei der communitas Montlingensis, das jus conferendi et instituendi beim Abt und Kloster.

Endlich findet sich noch ein Decret des Officials Iso Walser vom 6. Januar 1767, durch welches auf Bitte des Karl Mauritz Stocklin, Pfarrers zu Montlingen, und der Vorsteher und der Kirchenältesten daselbst dem Frühmesser seine Verpflichtungen für Beihülfe an der Predigt und Seelsorge genau bestimmt werden.

B. Kriessern.

Gesuch der Gemeinde Kriessern an den Abt von St. Gallen, wegen der weiten Entfernung von Montlingen für ihre 50 Haushaltungen mit circa 300 Personen einen eigenen Pfarrer anstellen zu dürfen; die Kirche haben sie ja schon. 1

Undatirt; doch wird diese Eingabe ohne Zweifel gleichzeitig mit dem nachstehenden Verzeichniss an den Abt abgegangen sein, wie auch beide Documente für die Rode Kriessern von Bartholome Dietschi, des Gerichts, Martin Huter (Huoter), des Gerichts, Jakob Ebneter (Ebnöter), des Raths, Jakob Baumgartner (Bomgarter), des Raths, Johannes Huter, Messmer, wohl als Kirchenältesten, unterschrieben sind.

1732 August 3. — Verzeichniss von freiwilligen Beiträgen und Leistungen an die neuzustiftende Pfarrei Kriessern: an Baar für den Fonds (in 47 Beiträgen von fl. 4 bis fl. 150) fl. 1389; weiter wird jede Haushaltung jährlich 1 Viertel Väsen an die Pfarrei geben; an das ewige Licht Milch und 1 Pfund Schmalz; dazu die Rode ein Stuck Streumad, das ungefähr fl. 6 oder 7 an baarem Geld erträgt; weiter sollen von jedem Viertel des „eingelegten Lindenmad“ 3 kr. jährlich an die Pfarrei gegeben werden — es sind circa 700—800 Viertel Land; weiter hat die Kapelle fl. 640 Capital, davon gibt man dem Caplan für Messen fl. 24; weiter erhält der Pfarrer einen Holzhau gleich dem Pfarrer von Montlingen; endlich erhält der Pfarrer Haus und Garten. 2

1732 Juni 16. — Die Rode Kriessern verzichtet auf alle Ansprüche an die Pfarrei und Collatur Montlingen für den Fall, dass sie ihren eigenen Priester und Seelsorger bekömmt.

Es unterschreiben die Obengenannten. 3

Vrgl. n. 223 und 224, deren Originale hier beiliegen.

1733 September 9., Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ist Herr Franz Joseph Gugger von Staudach, hochgräflich Hohenemsischer Rath vor dem kaiserlichen Notar Fr. Michael Kranz (zu Götzis [?]) erschienen, um eine Protestation einzulegen gegen eine am 5. September von Deputirten des Hofs Oberriet, als pfandweisem Inhaber des Patronatsrechts zu Montlingen, dem Gräflichen Haus als wirklichem Collator zugestellte Aufforderung: innerhalb längstens 15 Tagen allfällige Einwendungen gegen die beabsichtigte Stiftung einer neuen Pfarrei in Kriessern geltend zu machen. Das gräfliche Haus anerkennt gar kein Recht der

1733 Oberrieter an das Patronatsrecht, welches sie vielmehr nach Urtheil vom 18. März 1726 mala fide und mit Gewalt dem hochgräflichen Haus zurückhalten, das die Oberrieter dafür verantwortlich erklärt, wenn durch die Einrichtung der neuen Pfarrei zu Kriessern (Gr—) der „Fabrik“ und Pfarrpfrund zu Montlingen irgend welcher Eintrag geschieht.

Diese Protestation sollte der Notar mit 2 Zeugen den Herren Vorgesetzten des Hofs Oberriet, Montlingen und Kriessern überbringen und begab sich zu diesem Zwecke mit Anton Dominik Kranz und Mr. Johannes Fleisch, Weibel von Götzis, in das Haus des Alt-Hofammann Lüchinger, um die Deputirten vom 5. September vor sich rufen zu lassen Diese waren aber zum Theil nach Constanz gegangen, zum Theil sonst nicht zu Hause, und Herr Ammann Lüchinger erklärte, Solches nicht annehmen zu können, worauf der Notar die Protestation auf den Tisch legte und sich mit seinen Zeugen entfernte. 4

Vrgl. n. 217.

1734 August 13. Constanz. — Der „Vice-Vicarius in spiritualibus generalis“ des Bischofs von Constanz spricht die endgültige Trennung der Filiale Kriessern von der Kirche Montlingen aus. 5

1734 December 4. — Der päpstliche Nuntius in Luzern, Johannes Baptista Graf Barni, sistirt die Trennung der Filiale Kriessern von der Kirche Montlingen, weil die Gemeinde Montlingen dagegen an ihn appellirt habe. 6

1735 Januar 5. Pfalz St. Gallen. — Armuthszeugniss der hochfürstlichen Canzlei für die Gemeinde Kriessern in der Obervogtei Blatten im Rheinthal zum Zwecke der Einsammlung „mildreicher Beisteuern“ in und ausser den hochfürstlichen Landen und Herrschaften für die Kosten der Anstellung eines eigenen Pfarrers durch die dazu Abgeordneten Richter Bartholome Dietschi und Jakob Weiler. 7

1735 November 14. — Der päpstliche Nuntius in Luzern weist die Appellation der Gemeinde Montlingen ab und bestätigt die Trennung der Filialkirche Kriessern von der Kirche Montlingen. 8

Vrgl. n. 227. Anm.

? Johannes Hug zu Widnau, 72 Jahre alt, vermacht der Pfarrkirch Kriessern einen Acker in der Rüti oder Kirchenfeld genannt, 3 grosse Viertel haltend; ein Stücklein Reben auf Herbrugg an dem Sonnenberg-Gut; fl. 100 baar Geld, bei Seckelmeister Federer in Bernang an Zins gestellt, und fl. 120 Capital bei seinem Gevattersmann Sebastian Köppel in Widnau.

Ursach des Vermächtnisses: dass er zuerst in fremden Landen sein Brod von Haus zu Haus habe betteln müssen und dann in den 30er Jahren in Lothringen „auf der Zimmerhantirung umgangen“ und während dieser Zeit 7 Mal in Lebensgefahr gewesen, worauf er gelobt, Gott wieder zu schenken, was er ihm durch seine Mühe und Arbeit in der Fremde schenke. — Bedingungen: An St. Johannstag im Sommer Morgens in der Frühe vor dem Gottesdienst 3 Zeichen zu läuten zu Ehren der 3 Stund, die Christus am Kreuz gehangen; jährlich „zu ebigen Zeiten“ zwei Messen zu lesen à 24 kr.; an allen 7 Muttergottesfesten für 12 kr. Brod an die Armen auszutheilen. 9

?) Undatirt.

1758 Februar 20. — Johannes Huter (Hueter), ledigen Standes, vermacht zum Unterhalt des ewigen Lichts in der löblichen Pfarrei des neuen Reichshofs Kriessern 100 Gulden und zu Ehren der Mutter Gottes und Herrn Kirchenpatrones Joseph (Josepf) 15 Gulden, zusammen 115 Gulden, die auf seine besten hinterlassenen Mittel versichert werden sollen, nämlich auf einen Acker „auf dem Felde“ und einen Acker in „Opyzau“.

Besiegelt von Joseph Anton Heingler(?), damaligem Pfarrer. 10

Von diesem Heingler (Hongler ?) berichtet der Tagsatzungsabschied vom Juli 1759, dass er sich schon früher durch ungeziemende Reden bei Schlag- und Schelthändeln compromittirt und nun, als sich zwei Räuber in die Kirche geflüchtet, dem Messmer geboten habe, denselben gegen das Gebot des Landvogts Speise in die Kirche zu bringen; als der Messmer es nicht thun wollte, habe er ihn abgesetzt. In Folge Dessen ward der Abt von St. Gallen angegangen, diesen Pfarrer aus der Herrschaft zu entfernen; der Messmer wird wieder eingesetzt und die Kirche mit einer Wache umstellt, damit die Räuber ergriffen werden können, sobald sie aus der „Freiheit“ herauskommen.

S. Abschiede VII. 2. S. 751 und 436. — Vrgl. auch n. 228. A.

1761 Februar 6. Stift St. Gallen. — Der St. Gallische Official Iso Walser erlaubt mit Einwilligung des Abts Cölestin II. der Gemeind Kriessern, dass die fl. 8. —, welche laut Stiftungsbrief jährlich von der Lindenmad dem Pfarrer von Kriessern zu bezahlen sind (gemäss der Bestimmung, dass von jedem Viertel Land auf dem Riet ein Groschen zu entrichten sei), künftig für einen „Bauschilling“ oder „Fabric-Gütlein“ zum Unterhalt des Pfarrhofs verwendet werden dürfen. Für diesen Fonds soll ein eigener Pfleger bestellt werden, der alle 2 Jahr bei Anlass der Kirchenrechnung dem Official ebenfalls Rechnung abzulegen hat. - Die Gemeinde Kriessern klagt, dass ihr die Leistung der 8 Gulden neben Erhaltung des Pfarrhauses in baulichen Ehren und den übrigen, laut Stiftungsbrief übernommenen Lasten zu schwer sei, da sie ausserdem wegen Einschlagen der Lindenmad auch an den Hofseckel zu Oberriet jährlich fl. 8 bezahlen müsse und da sie, sonst arme Leute, noch dazu durch den nahen Rheinstrom, „der immerdar einreisset“, grossem Schaden und Kösten ausgesetzt seien. — Als ihre Abgeordneten sind am 23. Januar Gregorius Ebneter, Michael Baumgartner und Martin Langenegger vor dem Official in St. Gallen erschienen. — Neben den fl. 8 sind von den „Lindenmadischen Gütern“ laut Urbar noch fl. 10. 54 jährlich an die Pfarrpfrund zu entrichten.

Grösseres Officialats-Sigel. — Vrgl. n. 263.

Als Pfleger des kleinen Baufonds wurde der „jetzige Pfrundpfleger“ bezeichnet und unterm 19. Juni 1761 von P. Joseph Anton Hungerbühler im Namen des Officials als solcher anerkannt. 11

1761 October 2. Kriessern. — Hans Jakob Thurnher, des Gerichts und Raths, Johannes Ebneter (Ebnöter), des Gerichts und Raths, Michel Baumgartner (Bomgarter), des Raths, und Johannes Ebneter, des Raths, Kirchenpfleger, bescheinigen, von dem Official Iso Walser „aus Gnaden“ fl. 4 zur Fortpflanzung der Armenschul zu Kriessern erhalten zu haben. 12

1761 Es liegt bei: ein Dankschreiben des „Johannes Huter, wenigister und schlechter schuhl Meister" (datirt vom 14. Juli 1760), für ein Gnadengeschenk des Abts. Dabei spricht Joh. Huter — schon 21 Jahr Schulmeister — den Wunsch aus, dass es auch etwa einen Stifter und Gutthäter an der Schule zu Kriessern geben möchte. Es gebe keine schlechtere Schulpfrund und wenn er sterben würde, so nähme sich Niemand mehr der Schule an. „Was kan Ein schuhl Meister ßambt den undergebenen schuhl kinder wegen ßechs wochen, und noch gewartig ßein Muß, was Ihm auf dem schlechten boden waxe, dan wan es naße Sümer gibt, so ligt an Etlichen orten das waßer darinen".

1763 Mai 11. Stift St. Gallen. — Joseph Basilius von Saylern, hochfürstlich St. Gallischer geheimbter Rath und Landvogt der Grafschaft Toggenburg, schenkt der katholischen Pfarrpfrund Kriessern fl. 200.
Kleines Officialats-Sigel. 13

1763 Juni 23. Stift St. Gallen. Der Official Iso Walser ermahnt die Pfarrgenossen von Kriessern, den Bestimmungen eines Vermächtnisses des Johann Pfister von Wittenbach, gewesenem Pfarrer zu Bernhardzell und Decan des löbl. Rural-Capitels St. Gallen, vom 7. April 1762, nachzukommen, durch welches der Kirche Kriessern fl. 1200 gegeben werden, jedoch anzulegen in der alten Landschaft und die zweiten fl. 600 mit dem Beding, dass die Pfarrkinder bedenken, wie sie versprochen, dem Pfarrherrn Holz und Anderes zu geben, was sie nun nicht halten zu können erklären. Es sei ihnen daher angesagt worden, einen eingezogenen Wandel zu führen, die Zusammenkünfte und „Unhauslichkeit" zu unterlassen, ansonsten ihnen diese fl. 600 wieder entzogen werden sollen.
Grösseres Officialats-Sigel. 14

1766 März 20. Kriessern. — Der Pfarrer von Kriessern, Pr. Antoni Vogt, berichtet dem St. Gallischen Official, dass er auf einem Rechtstag vor dem Landvogt zu Rheinegg den Oberrietern, welche das Holz für einen neuen Kirchenbau zu Kriessern verweigern, weil sie nur für die „Erbauung ihrer Capelle" das Holz zu liefern pflichtig seien, vorgeschlagen habe: sie sollen zu dem Kirchenbau 8 grosse, dicke Stücke zu Säghölzern aus dem Walde geben, 12 Stück etwas geringere und widerum 15 Stück geringere, in Allem 35 Stück; von den Rechtskosten sollen die Oberrieter fl. 6, die Kriesserer fl. 2 übernehmen. Dahin lautete auch die Sentenz.

Nun haben die Oberrieter nach Frauenfeld (an das sog. Syndikat) appellirt, zu grossem Verdruss des Landvogts (Niklaus von Flüe), da dies die erste Appellation während seiner zweijährigen Regierung ist.

Randbemerkung: NB. Die Montlinger haben zu Frauenfeld den Handel verloren. 15

1766 November 19. Kriessern. — Accord für Erbauung einer neuen Pfarrkirche zu Kriessern, errichtet von dem Official Iso Walser mit Ferdinand Beer, Baumeister, im Beisein des Pfarrherrn Pr. Antoni Vogt.

Die Kirche wird 80′ lang, 38′ breit und 28′ hoch (d. h. offenbar die Mauern). Die Kriesserer liefern Sand, Steine, Kalk, Gyps und alles

1766 Holz auf den Platz, graben die Fundamente aus und helfen beim Abbruch der alten Kirche die Dachplatten und den Dachstuhl herunter nehmen, sowie die Dachziegel auf den neuen Dachstuhl hinaufthun. Nach befriedigender Vollendung des ganzen Baues erhält der Baumeister fl. 1830. 16

Sigel der 3 Eingangs Genannten.

1767 November 26. Kriessern. — Baurechnung der neuen Kirche zu Kriessern, abgelegt von Pfarrer Peter Antoni Vogt. Die Gesammtsumme beträgt fl. 2774. 7 kr.

Die vom Official Iso Walser beigefügte Notiz über die gänzliche Abzahlung dieser Summe ist mit dem grössern Officialatssigel besigelt.

Die Quittung des Baumeisters Beer für die letzte Zahlung von fl. 130 datirt vom 22. October 1769, am Kirchweihfest zu St. Gallen. In diesem Jahre wurde nämlich noch die Kirchhofmauer, „Besetzung" (Pflästerung) und Uebriges „aufgemacht". 17

1768 April 4. Kriessern. — Dankschreiben der Rode Kriessern an den Abt (Beda) von St. Gallen für den Beitrag von fl. 700 an den neuen Kirchenbau. Zum Dank soll 1. künftig der Namenstag eines jeweiligen Abtes gleich einem Feiertag mit Messe, Rosenkranz und Litanei begangen werden und überlassen sie 2. dem Abt das Recht, den jeweiligen Schulmeister zu Kriessern ohne die mindeste Einrede zu wählen, zu setzen, zu ändern und zu entsetzen; nur wird gebeten, einem tüchtigen Gemeinde-Angehörigen vor einem Auswärtigen den Vorzug zu geben.

Die Einleitung zu dem Punkt 2 lautet: „Obwohlen unsere Schule zu Kriessern wegen Armuth der Gemeind noch nit im Stand ist und dannoch wegen der ansonsten erfolgenten (!) Unwissenheit sehr nothwendig billich erachtet wird, als überlassen wir etc." 18

Sigel des Pfarrers P. A. Vogt.

1768 November 11. Stift St. Gallen. — Der Official Iso Walser urkundet, dass Frau Maria Magdalena Duerin von Altstätten, Wittwe des Pannerherrn Joseph Hasler, im Jahr 1767 an den Kirchenbau zu Kriessern fl. 70 vergabt habe, wofür zu ihren Lebzeiten „alljährlich nach St. Magdalena-Fest" eine Messe gelesen und nach ihrem Tode „ein ewiges Jahrzeit" für sie und ihre Verwandtschaft gehalten werden solle. Der jeweilige Pfarrer von Kriessern erhält dafür 30 kr.

Grösseres Officialats-Sigel. 19

1769 November 27. Rom. — Zwei Breven Papst Clemens XIV. für die Bruderschaft vom guten Tode zu Kriessern für Erlösung aus dem Fegfeuer und vollständigen Ablass. 20

1774 März 4. — Zu Erbauung eines bequemen Städeleins für Nutzung der Pfrundgüter zu Kriessern schenkt der Abt von St. Gallen fl. 50, doch mit dem Beding, dass der jeweilige Pfarrer dafür an die Kirchenpflegschaft jährlich fl. 2 bezahle, zum ersten Male auf Martini 1775, bis dem Kirchengut fl. 50 bezahlt sind. Das Uebrige hat auch der Pfarrer zu bezahlen, bezw. dem St. Gallischen Official zur Verrechnung einzugeben, und ebenso soll es mit dem Unterhalt gehalten werden.

Grösseres Officialats-Sigel.

Der Stadel kostete fl. 130. 25, an welche Herr Decan Cölestinus Schiess in St. Gallen noch fl. 20 vergabte. 21

1777 Juli 24. — August Johann Nepomuk Maria von Hornstein etc., General-Vikar des Bischofs Maximilian Christoph von Constanz, bezeugt, dass er an diesem Tage die Kirche in Kriessern zur Ehre der h. J. Maria und des h. Gallus und den Hauptaltar, Reliquien der heiligen Innocentia, Tranquillus und Innominatus in denselben einschliessend, zu Ehren der h. J. Maria, des h. Gallus und des h. Johann Nepomuk geweiht und das Fest der Kirchweih auf den Sonntag vor St. Michael angesetzt habe. Um den Besuch der Kirche und des Altars zu fördern, wird deren Besuchern „heute" ein jähriger und jeweilen an der Kirchweih ein 40tägiger Ablass bewilligt.
Sigel des General-Vicars. — Taxe fl. 1. 12 kr.

Stifts-Archiv St. Gallen. N. 2. M. 1—28.

C. St. Fridolins Capelle beim Schloss Blatten.

1758 August 23. — Da an den Unterhalt oder Bau der Capelle des h. Fridolin, gleich unter dem Schloss Blatten auf dem Gemeinmerk gelegen, nur verwendet wird, was etwa gutherzige Leute zu Ehren des h. Fridolin daran vergabet, schenkt Placidus Lieber, Capitular und Statthalter zu St. Gallen, mit Erlaubniss Abt Cölestins fl. 300 aus den Mitteln der Statthalterei an die Capelle und zwar fl. 200 Capital auf Joseph Kobler am Hardt, fl. 100 auf Joseph Rechsteiner zum Kobel, sammt einem „vorständigen" Jahrzins, unter folgenden Bedingungen:

1. soll die Verwaltung dieser fl. 300 dem Obervogt zu Blatten obliegen und dieser alle 3 Jahr der Statthalterei darüber Rechnung ablegen;
2. mag der Obervogt Verbesserungen bis auf jährlich fl. 6 — von sich aus besorgen; für grössere bedarf er der Einwilligung des Statthalters;
3. sollte die Capell abgehen und in vollkommenen Ruin kommen, so fällt das Capital sammt dem, was davon vorgeschlagen, an das Gotteshaus St. Gallen zurück.

Signet der Statthalterei St. Gallen.

1763 Mai 11. Stift St. Gallen. — Joseph Basilius von Saylern, hochfürstlich St. Gallischer geh. Rath, Landvogt der Grafschaft Toggenburg und ehemals Obervogt zu Blatten, hat der Capelle St. Fridolin des Schlosses Blatten fl. 150 vermacht, mit dem Beding, dass jährlich zwei Messen darin gelesen werden, und zwar beide für ihn, so lange seine Frau, Maria Rosa Geist von Wildegg lebt, nach deren Tod aber eine für sie und eine für ihn. Wenn sie dieser Hilf nicht mehr von Nöthen, sollen diese h. Messen deren hochadelichen Familien und nächsten Anverwandten zu Nutzen kommen.
Kleineres Sigel des Officialats.



Stammtafel

der in den

Urkunden des Hofs Kriessern vorkommenden Ramswager.

(Das † bei einer Jahrzahl soll nur besagen, dass die betreffende Persönlichkeit in jenem Jahre in unsern Urkunden als todt erwähnt, nicht dass sie in demselben gestorben sei.)

Ulrich 1277 [1])

Heinrich Walther 1279-1300 [2]) — Burkhart Dietrich 1279 († 1291) [3]) — Konrad 1279-1300 [4])

Burkhart Dietrich ∞ Amelia v. Schellenberg.

Children of Burkhart Dietrich: Konrad Ulrich 1291-1320 [5]) — Burkhart Dietrich 1291-1350 († 1361) [6])

Children of Burkhart Dietrich 1291-1350: Burkhart 1350-1375 († 1389) [7]) — Konrad 1362 [8]) — Heinrich Walther 1350-1379 [9]) — Kurt Ulrich 1350 [10]) — Eberhart 1350-1381 († 1389) [11]) — Katharina 1362 [12])

Burkhart 1350-1375 ∞ Guta v. Montfort

Eberhart 1350-1381 ∞ Isolt Sürgin

Katharina ∞ Heinrich v. Lochen

Children of Burkhart and Guta v. Montfort: Ulrich 1375-1402 [13]) — Burkhart 1375-1419 [14])

Children of Eberhart and Isolt Sürgin: Heinrich Walther 1389-1402 († 1415) [15]) — Eberhart 1389-1442 [16])

Eberhart 1389-1442 ∞ Clara v. Ems

Children of Eberhart and Clara v. Ems: Heinrich Walther 1451-1458 [17]) — Ulrich 1452-1511 (?) [18]) — Adelheit 1452-1459 [19])

Adelheit ∞ Jakob Mangolt

[1]) S. n. 3. [2]) S. n. 4. 5. Anh. E. n. 2, 4. [3]) S. n. 4. Anh. E. n. 2. [4]) S. n. 4, 5. Anh. E. n. 2, 4. [5]) S. Anh. E. n. 2, 9. [6]) S. n. 8, 9, 12—14, 16, 17. Anh. E. n. 2, 9. [7]) S. n. 14—20. [8]) S. n. 16, 17. [9]) S. n. 14, 16—21. [10]) S. n. 14. [11]) S. n. 14, 16—24. Bürger zu Constanz. [12]) S. n. 16. [13]) S. n. 19—24, 26. [14]) S. n. 19—24, 30—32. [15]) S. n. 23—26, 29, 30. [16]) S. n. 23, 24, 29—33. 35—37, 40, 41, 44, 57, 66. Bürger zu St. Gallen. [17]) S. n. 47, 48, 52, 53, 66. [18]) S. n. 49, 51—53, 66, 79, 80, 82, 84, 98, 113, 139, Landmann von Appenzell. [19]) S. n. 49, 52, 53, 55.

Namen- und Sach-Register.



Erklärung der Abkürzungen.

A.-H.	Alt-Hofammann.	Ldv.-Am.	Landvogtsammann.
A.-Hschr.	Alt-Hofschreiber.	Ldschr.	Landschreiber.
Am.	Ammann.	Montl.	Montlingen.
Feldk.	Feldkirch.	Pfr.	Pfarrer.
Ger.-Am.	Gerichtsammann.	Statth.	Statthalter.
H.	Hofammann.	St. G.	St. Gallen.
Kr.	Kriessern.	V.	Vogt.
Ldam.	Landammann.	V.-Am.	Vogtsammann.
Ldv.	Landvogt.		



Namen-Register.

A.

B.

*) Vergl. den Bildstein- (auch Kaiben-) Felsen an der Alb bei Niedingen, Bezirksamt St. Blasien. Mone, Zeitschrift VII. 124.

C.

D.

E.

F.

H.

I.

J.

K.

M.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druckfehler und Nachträge zum Namen-Register.

Unter „Ambül" l. 61 statt 65.
Statt „Brulistweri" l. Brülisawer.
Unter „Grätwe" l. 19 statt 18.
" „Gruber, Ulrich" l. 35 statt 25.
Hinter „Haltiner, Konrad" füge — Moritz (Maritzi), 102, 162 ein
Unter „Hard" l. 285 statt 286.
Hinter „Hessi, Fridolin" füge — Gabriel, Ldam. zu Glarus, 165 ein.
Unter „Hohenems, Kaspar, Graf zu" l. 205 statt 204.
" „Holzrod" füge 288 bei.
" „Hötishof" l. 54 statt 53.
" „Kesselmad" l. 218 statt 217.
Unter „Kobler, Hans" l. 163 statt 162.
" „Könis, Johannes" füge 238 bei und streiche Könis, Joseph.
" „Künis, Andreas" l. 162 statt 161.
" „Leingruber, Rudolf" l. 164 statt 163.
Hinter „Locher" füge 167 bei.
Unter „Luzern" l. 186 statt 185.
" „Montlingen" l. 186 statt 185.
" „Neuburg" füge 39 bei.
" „Oesch, Jakob" streiche 202.
" „Ramswag, Ulr. v." l. 148 statt 147.
" „Seitz Ulrich" l. Ritz, Ulrich.

Sach-Register.



Zusätze und Berichtigungen.

Zu den nachfolgenden „Zusätzen und Berichtigungen“ gab uns neben der nachträglichen Entdeckung einer Anzahl von Druckfehlern, kleinen Ungenauigkeiten und Uebersehen in den Urkundenauszügen und Anmerkungen hauptsächlich die ebenfalls nachträgliche, aber nicht um so weniger dankenswerthe Verweisung des Herrn Stiftsarchivars v. Gonzenbach auf einige Bände des sog. Bücherarchivs Anlass, die seiner Zeit für den praktischen Gebrauch der äbtischen Vögte auf Blatten zusammengestellt worden waren. Es tragen diese Bände die Bezeichnung G 1748—1752 und enthalten Abschriften und Auszüge von Urkunden, Tagsatzungsabschieden u. drgl. Das Hauptmaterial findet sich in dem dickleibigen Band G 1748; die andern Bände, sehr mässigen Umfangs, bieten zum Theil die gleichen Stücke, zum Theil Ergänzungen meist geringern Werthes, besonders verdienen die Bände 1750—1752 keine nähere Berücksichtigung neben 1748 und 1749.

Wir hätten unsere Aufgabe nicht vollständig gelöst erachtet, ohne wenigstens das Wichtigste aus diesen zwei Bänden noch berücksichtigt und dem übrigen zusammengetragenen Stoffe beigefügt zu haben. Die in Band 1748 ziemlich zahlreich eingeschriebenen „Kauf- und Zinsbriefe“ liessen wir dabei allerdings ganz bei Seite, da überhaupt schon die Berechtigung der Aufnahme solcher Briefe aus dem Oberrieter Archive selbst fraglich erscheinen dürfte.

Weit grössern Werth hätte dagegen eine eingehendere Behandlung der in Band G 1762 enthaltenen Vogtrechnungen von 1620—1764 gehabt. Der Umfang, den die Veröffentlichung bereits erreicht hat, erlaubte aber nur ein einziges Muster dieser Rechnungen im Auszuge zu geben. Die weitere Verwerthung dieses in verschiedener Beziehung sehr interessanten Materials muss einem spätern Anlasse vorbehalten bleiben.

Zu n. 3: Ein Vidimus dieser Urkunde durch den „Judex ecclesie Curiensis“ für Eberhart von Ramswag, datirt vom 4. December 1430, ist in dem Bande G 1748 (p. 20) eingetragen.

In der Anmerkung zu dieser Urkunde auf S. 2 würde besser gesagt „Burg Clanx bei Appenzell“, als „Burg Appenzell“, wie freilich bei Kuchimeister S. 28 (nicht 20) steht.

In n. 4 ist das Komma zwischen „Burkart Dietrich“ zu streichen, da diese beiden Namen ein und derselben Persönlichkeit zugehören. Die ganze Urkunde ist übrigens nun im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen als n. 1020 abgedruckt.

In dem lateinischen Texte zu n. 6 war die Einfügung von (litteras) überflüssig, und ebendaselbst gehört das *) natürlich hinter „trecentesimo“.

Zu n. 15, l. in der Anmerkung *1361* statt 1364.

Nach n. 23 wäre folgender Auszug einzuschalten:

1393 April 22: Ysal(t) Sürgin, Wittwe Eberharts von Ramswag, ihre Söhne Heinrich Walther und Konrad Eberhart von Ramswag, und die Brüder Ulrich (Uoli) und Burkhart von Ramswag treffen mit Frau Clara, der Äbtissin von „Unser Frauen Gottshaus" zu Lindau, die Uebereinkunft, dass der dem Gotteshaus zugehörende Hof zu Balgach künftig mit ihrem Hof zu Kriessern für alle Hofleute den Wechsel haben soll. St.-A. St. G.-A. — A. 1. F. 2.

In n. 24, Z. 20 v. u. lies „den Forst" statt „der Forst". Zwei Zeilen weiter unten hat „Geld" die Bedeutung von „Abgabe" und wäre besser durch dieses Wort ersetzt worden.

In n. 25, Anmerkung Z. 1 l. „Seite 41 ff" statt „Seite 4 ff" und auf der folgenden Zeile „beim ersten Ausbruch" statt „als erster Ausbruch".

Nach n. 27 wäre folgender Auszug einzuschalten:

1413 Jan. 7. (Zinstag vor St. Hilariustag.) Feldkirch. — Marquart von Ems, Ritter, vermittelt zwischen seinem Oheim Eberhart von Ramswag einerseits und den Hofleuten zu Balgach anderseits wegen des Eichholz (Aichh—), gelegen an der Ach zu Balgach (—aich), das in den Hof zu Kriessern gehört, „der Dem von Ramswag zu diesen Zeiten zu versprechen steht, da er Vogt und Schirmer darüber ist." Eberhart klagt wegen des „Überhaus" Derer von Balgach und hat darum Hans Oeler von B. gefangen.

Vermittelt: dass Eberhart v. R. den Oeler frei lasse, dieser aber ihm für sich selbst und die Balgacher wegen des Ueberhauens 20 Pfund Pfennige bezahle. Weiter werden die Rechte Derer von Balgach in dem Eichholz noch nach Aussage von Uol dem alten Kriesser, genannt Schärer, Jost Pfender von Uodelberg und Cuentzli Mayser, Ammann von Eberhards v. R. Oheim Eberhart von Sax, auf welche die Parteien übereingekommen sind, folgendermaassen festgestellt:

Die von B. haben das Recht, ihre Schweine in das Eichholz zu treiben in das „Aecker" (Ecker); sie sollen aber die Eicheln nicht abschütteln, noch auflesen. Doch hat der Förster (ain forster) das Recht, 7 Scheffel Eicheln jährlich aufzulesen und auch zu Weihnacht 3 Fuder des „unschädlichsten" Holzes darin zu hauen. Diesen Förster soll der Keller von Kriessern über das Holz setzen.

Die von B. haben das Recht, alles Holz für ihren Bedarf, auch „Steg und Weg und Bruggen" zu bessern, in dem Eichholz zu hauen, doch Eichen, Aepfelbäume, Birnbäume und „berende" Bäume überhaupt ausgenommen.

Will aber Einer „zimmern", so soll ihm der Keller des Hofs zu Kriessern in dem Eichholz 2 „Schwellen" oder 2 „Tännlein" zu hauen erlauben; doch soll der Förster das „Abholz" dem Keller „versorgen".

Auf gleiche Weise soll der Keller von Kr. dem Müller von B. zu hauen erlauben, wenn er Holz für die Mühle bedarf, und das Abholz beziehen.

Für diese Rechte Derer von B. in dem Eichholz gibt jede Hofstatt des Hofs zu B. jährlich zu Zins ein Fastnachthuhn und ein Augstenhuhn und zu Ostern 6 Eier und zu Pfingsten 6 Eier, ausgenommen die Kelnhofstatt und die Herrenhofstatt, die geben keinen Zins. Dafür darf der Keller von B. Nichts nehmen, wenn ein Hofmann zu Kr. gegen einen Hofmann zu B. vor ihm klagt.

Die obgenannten Zinse haben einst zu je einem Drittel dem Eberhart von Sax, dem Pfenderer (!) und dem Schärer von Kriessern und ihren Antheilhabern (Gemeindern) gehört, und wer davon etwas verkauft hat, hat nur sein Recht verkauft.

Kein Eigenmann hat irgend ein Recht an dem Eichholz, und Der von Ramswag hat dieses Holz zu schirmen und zu halten, wie andere seine Hölzer, die in der Hofmark zu Kriessern gelegen sind.

Auf diese Aussage spricht Marquart von Ems, dass alle Kaufbriefe, welche Die von B. von Eberhart von Sax, den Pfendern und den Schärern das Eichholz betreffend besitzen, Dem von Ramswag und Denen von Kr. künftig keinen Schaden an dem Eichholz mehr bringen sollen.

Auf beider Theile Bitte sind bei dieser „Thäding" neben dem „Thädinger", Marquart von Ems, noch gewesen: Rudolf der Mayger von Altstätten, Marquarts „lieber Oheim"; Hans der alt Kröl, Bernhart Richenstein, Uoli im Loh, alle 3 Bürger zu Feldkirch; Hans Hartmann von Rankwil; Uoli Schönhaintz von Koblen; Haini Vogler von Altstätten und Uoli Suter von Rebstein.

Es sigeln: 1. Marquart von Ems; 2. für die Hofleute zu Balgach als die einen „Sächer" Junker Ruodolf von Grünenstein, ihr Vogtherr; 3. der andere „Sächer" Eberhart von Ramswag für sich und die Hofleute zu Kriessern. G. 1748, p. 158. — St.-A. St. G.-A. — A. 1. F. 5.

Im Jahre 1420, Nov. 27., erfolgte ein neuer Rechtsspruch zwischen Eberhart von Ramswag und gemeinen Hofleuten von Balgach wegen der Nutzung des Eichholzes und verschiedener anderer Anstände, durch Konrad Hör, Burgermeister von St. Gallen, als „gemeinen Mann", Blasius Bregentzer und Ulrich ab dem Berg, Schiedleuten Eberharts, und Uolrich Fürer und Hermann Mettmanegger, Schiedleuten der Hofleute. Am bemerkenswerthesten ist die Klage Derer von Balgach: dass Eberhart einen seiner „Eigenleute", genannt Spar, „der dem nit genos wäri", zum Keller in Kriessern gesetzt; worauf Eberhart erwiedert: er habe den Spar vor einem Priester, der ein „Publicus" wäre und vor andern erbaren Leuten an das Gotteshaus St. Gallen aufgegeben. Dennoch wird Eberhart angewiesen, den Spar in die Hand des Abts aufzugeben, wie „gewonlich und recht" sei, oder einen andern Keller zu setzen. — St.-A. St. G.-A. — A. I. F. 6.

Bei n. 30 l. oben auf Seite 20—22 *„1419"* statt 1402; weiter auf S. 20 Z. 7. v. u. „wenn" statt „Wenn"; S. 21, Z. 1 v. o. „an der Feste", Z. 8 v. u. „ihnen Wein", Z. 5 v. u. „Egloff (Egli) von Rosenberg", S. 22, Z. 6 v. o. „Eberhart von Wiler" statt von Wilen; ebenso bei n. 31 Z. 7 und S. 23 Z. 13/14 v. o.

Zu n. 36. Die Abschrift in Cod. N. 1748 schreibt „Höwlöse", was unsere Deutung bestätigt.

Nach n. 43 wäre folgender Auszug einzuschalten:

1437 October 14. Eichenwies. — Hermann Hain der Jung von Eichenwies (Aich—), daselbst Ammann der Junker Ulrich und Konrad Payer, Gebrüder und der Zeit Vögte zu Rheinegg, nimmt im Namen etc. der genannten Herren in offenem Gericht, auf Verlangen des Rudolf Adel von Altstätten im Namen des Junker Hans Tumb von Neuburg und dessen Gemahlin Frau Kungunt von Altstätten, der Tochter Junker Rudolfs sel. von Altstätten, Zeugniss darüber auf, dass die Alpen zu Unter-Gamor rechtes Hofgut in den Hof Altstätten seien. Hans

Tumb und Frau Kungunt sind darüber im Streit mit etlichen Landleuten von Appenzell und mit diesen auf Bürgermeister und Rath von Zürich zu Recht gekommen.

Die 9 Zeugen sind: Hans Stiger, Uli Gruober, Jäckli Götti, Frik an den Stigen, Jos Ott, Hans Ender, Hermann Ender, Jos Claus und Hans Müller. Als Fürsprech für Rudolph Adel tritt auf Bartholome Zäch (Zeh) von Eichenwies. Es sigelt der Ammann mit Ulrich Payers Insigel.

G. 1749, S. 1. — St.-A. St. G. — P. P. l. C. 9.

Zu n. 49. l. „als Vogt U's. v. R.", statt als Vogt, — U's. v. R.

Zu n. 55. Der Beisatz „Haslen in der Halden" verweist dieses Haslen doch offenbar nach Altstätten, wohin auch der in frühern Urkunden (24, 38, 52) genannte Weingarten „Haslach" unbedenklich verlegt werden darf, da „Haslach" und „Haslen" als Ortsbezeichnung nicht auseinander zu halten sind (s. n. 106).

Bei der grossen Anmerkung zu n. 81 hätte auch beiläufig der Erwähnung eines Brandes von Kriessern in dem Abschied der Tagsatzung vom December 1499 (Abschiede III. 1, S. 656, oo) gedacht werden mögen.

Im Anschluss an die gleiche Nummer 81 mag bemerkt werden, dass Vincenz Hasler, Vogt auf Blatten, im Jahre 1500 dem Abt eine Reihe von Fragen zum Entscheid vorlegte, darunter:

(3) ob von einem gewissen Hans Zigerling, der neulich „in voller Weise", d. h. in betrunkenem Zustande in der Nacht auf Privateigenthum und Gemeindeland Felben abgehauen, dafür gefänglich eingezogen, 3 Tage in Gefangenschaft gehalten und dann gegen Bürgschaft von fl. 100 freigelassen, — ob von diesem Hans Zigerling nur der Vogt allein oder auch der Landvogt die Busse nehmen soll?

Bescheid: Je nachdem Solches muthwillig voller oder diebischer Weis geschehen und an welchem Orte.

(4) Die Priester wollen der „Bursami" und andern Leuten nicht bezahlen, was sie schuldig sind, und wenn der Vogt dem Ansprecher das „Pott" erlaubt oder sie „ausgerechtet" (d. h. rechtlich betrieben) werden, wollen sie „Pott und Recht" nicht annehmen und machen Rechtsvorschlag vor den „Dechant", in dessen Jurisdiction sie gehören. Nach Ansicht des Vogts sollen die Priester gemäss einem von den Eidgenossen ausgegangenen Brief, der hinter dem Landvogt zu Rheinegg liegt, Recht geben und nehmen in den Gerichten, darin sie sitzen, oder aber laut der Offnung aus den Gerichten schwören und verwiesen werden, wenn einer keine Pfänder zu geben hat.

Bescheid: Es sei darüber ein Abschied vorhanden; der sei zu suchen und darnach vorzugehen.

(7) Wenn der Vogt auf Blatten und der Landvogt im Rheinthal gemeinsame Bussen für Friedbruch, Zureden u. drgl. einzuziehen haben, so fordere der Landvogt seinen Antheil laut einem Abschied mit „Poten" ein, der Vogt aber müsse den seinigen mit „Pfandnehmen" einbringen.

Bescheid: Der Landvogt sei erbötig, solche Bussen mit einander und mit „Poten" einzuziehen und sie hernach zu vertheilen.

G. 1748, S. 531.

Zu n. 99, S. 82, Z. 6. v. u. l. „Hans Vogler" statt „Hans Vogel".

In der Anmerkung zu n. 129 ist die „Neujahrsnacht" zu streichen. Der Zug fand statt in der Nacht vom 30./31. December und der Ausdruck „Neujahrsabend" im Text von n. 129 bedeutet einfach den Tag vor Neujahr.

Nach n. 123 wäre folgender Auszug einzuschalten:

1534 Juni 19. — Gütlicher Spruch Abt Diethelms von St. Gallen zwischen den österreichischen Unterthanen aus den Mädern einerseits und seinen Unterthanen des Hofs Kriessern anderseits wegen des Weidgangs, auf Hintersichbringen.

1. Die alten Hofleute in den Mädern (Mederern), auch die, welche dort gesessen sind und ihr Burgrecht zu Feldkirch anno 1513 vor Aufrichtung des Kaufbriefs (s. n. 100) aufgegeben haben, sollen Wunn und Weide, auch Trieb und Tratt zu Denen von Kriessern unterhalb der Kesselmad brauchen, wie es die alten Hofleute gehabt haben. Und wenn diese, welche ihr Burgrecht aufgegeben, Kinder haben oder erhalten, sollen diese Kinder immer nur so viel, wie eine Feuerhofstatt, erhalten, auch keine weitern Gerechtigkeiten, als in Wunn und Weide haben; es werde ihnen denn „gutes Willens" mehr nachgelassen oder zu kaufen gegeben nach Hofrecht von beiden Parteien, Denen von Kr. und Denen von M.; der Erlös von solchen Verkäufen ist unter beide Parteien nach Anzahl der Leute zu theilen. — Dagegen sollen Die vom Hof Kr. Wunn und Weid, Trieb und Tratt, auch alle Gerechtigkeit zu Denen von M. wie von Alters her haben.

2. Da sich Die von Kr. beklagen, wie die im „Hof" Mädern etliche Güter eingeschlagen und damit den Weidgang geschwächt, soll man beiderseits die eingeschlagenen Güter, nämlich Die von Kr. unterhalb der Kesselbrugg und Die von M. ob und unter der Kesselbrugg, alle innerhalb Jahresfrist wieder auslegen und den Weidgang gegen einander nutzen und brauchen, wie von Alter her.

3. Sollen Die von M. alle „Bot und Ordnungen" Derer von Kr. diesseits im Hof Kr. über Weidgang, Wunn und Weid halten und nicht dawider thun, doch beiden Obrigkeiten an ihren Rechten und Herrlichkeiten ohne Schaden.

G. 1748, S. 399. Ulrich Seiler, Canzler.

In n. 127, S. 125, Z. 5 v. o. l. „Freiberg" statt „Friberg".

Zu n. 134 sind noch 5, nicht uninteressante Zeugnissaufnahmen vorhanden, welche dem Spruche vorausgiengen (1749, p. 49 ff). Aber auch nach dem Spruche gieng der Handel über den „Spitz und Buck" auf der Alp Gamor, in welchem ein Brunnen lag, noch fort; er wurde vor das äbtische Pfalzgericht gezogen und führte noch zu einem Augenschein des St. Gallischen Hofmeisters, Kanzlers und Lehensvogts mit den Bevollmächtigten der beiden Gemeinden an Ort und Stelle, bei welchem Anlasse die streitigen Marken endgültig festgesetzt worden zu sein scheinen (1544). — Aus der Zeugnissaufnahme n. 5, 1748, p. 578 und der Abschrift des Briefs von a. 1541 in Cod. G. 1749 ergibt sich übrigens, dass der Vogt auf Oberberg „Ulrich Ritz" nicht „Ulrich Seitz" und der Ammann zu Thal „Hans Brülisower" hiess.

In dem letzten Absatz der Anmerkungen zu n. 136 (S. 145) l. „der Rathsboten" statt „des Rathsboten".

Zu n. 154, Z. 8: das Komma zwischen „Fiden" und „Hans" ist vermuthlich zu streichen. Der Name ist überhaupt auffällig.

Zu n. 157, Anm. — Aus einer Eintragung in Cod. G. 1748 ist zu ersehen, dass es sich bei der Klage gegen die Grafen von Hohenems um den Zehntenbezug von Leuten handelte, die in dem Hof Güter besitzen, „aber ausser dem

Hof gesessen seien, während doch der Hof den Zehnten vor 100 oder mehr Jahren abgekauft".

Nach n. 162. — Aus N. Senn's Rheinthaler Urkunden, n. 43, ist zu ersehen, wie sich ein neugewählter Pfarrer von Montlingen gegenüber dem Patronatsherrn für gehörige Amtsführung verpflichten musste. — Revers des Gregorius Tennth (Dennt) von Löwenthal (Lewenthall) vom 10. Juli 1580.

In n. 165, Z. 3, l. „Hofmann" statt „Hofammann".

Nach n. 167 wäre auf Abschiede V. 1. b. S. 1406, Art. 37 zu verweisen und aus dem Abschiede v. 26. Juni 1594 die Ratification des Verabkommnisses zwischen den regierenden Orten und dem Abte darüber anzuführen, dass auch über Missethäter, die in Oberriet, wie in Rheinegg und Altstätten, wegen Diebstahls oder anderer Sachen gefangen würden und nur „den Branger oder mit Ruthen auszuschwingen verdient, aber nicht das Leben verwirkt hätten", zur Ersparung von Kosten nicht mehr das Hochgericht versammelt werden, sondern nur das Hofgericht, da sie gefangen, urtheilen sollte unter Leitung des Landvogts. Der Abt bezahlt aber immerhin bei solchen malefizischen Sachen den achten Theil der Kosten als Inhaber des achten Theils der hohen Obrigkeit zu Oberriet (vrgl. n. 81).

Bei n. 178 fehlt diese Zahl.

Zu 189 Anm. — Die Vogtrechnung des Pestjahres 1629, abgelegt auf den 22. Mai 1630, hat offenbar den Anlass zur Aufdeckung der Betrügereien des Vogts Johannes Dietschi gegeben. Bei einer ganzen Reihe von Eintragungen — besonders in der Rubrik der „Fälle" — finden sich Randnoten über grössere und kleinere Beträge, die der Vogt unterschlagen hat, indem er einzelne Fälle gar nicht in Rechnung brachte, bei andern nur einen Bruchtheil Dessen, was er wirklich bezogen. Wie schrecklich die Pest damals auch in dem Hof Kriessern gehaust haben muss, geht daraus hervor, dass die Zahl der in der Rechnung für 1629 aufgeführten Fälle von durchschnittlich 10 auf 110 stieg, zu welchen aber noch die zahlreichen mit Absicht — zum Zweck der Unterschlagung — verheimlichten Fälle kommen; denn eben die schreckliche, der genauen Controle sich entziehende Sterblichkeit wurde von dem Vogte Johannes Dietschi als günstige Gelegenheit betrachtet, sich auf unrechtmässige Weise zu bereichern. Trotz seiner zahlreichen Unterschlagungen ist der verrechnete Ertrag der Fälle in dem Jahre 1629 doch von durchschnittlich c. fl. 100 auf fl. 871 angewachsen. Schon im Jahre vorher, in welchem die Pest „bereits herumschlich"*), hob sich der Ertrag auf fl. 253. Vogt Dietschi scheint sich übrigens bei seinen Betrügereien selbst den Tod geholt zu haben.

Aus der Ueberschrift der folgenden Jahresrechnung — über das Jahr 1630 — geht sodann weiter mit Bestimmtheit hervor, dass der spätere Hofammann Kaspar Dietschi, und also auch sein Bruder Joseph, Söhne dieses Vogts Johannes oder Hans Dietschi gewesen sind und nicht von dessen gleichnamigem unehlichen Sohne Hans abstammten. Denn eben jener Kaspar Dietschi hat — erst am 3. Juni 1632 — vor dem Abt Pius und den dazu vom Convent verordneten Rechnungsherren P. Romanus Paur (!) und P. Bonaventura Schenk von Castel, „wegen seines geliebten Vaters Hans Dietschen, gewesten Vogts zu Blatten sel. ordenliche rechnung von den gefellen und einkommen, die a. 1630. jahrs verfallen, ordenlich und zu genüegen erstattet".

In n. 196, Z. 1 l. „Gemeind- und Kirchgenossen".

---

*) S. Hardegger: Die Pest im Kloster St. Gallen. Mittheilungen III. 161.

Nach n. 198 wäre noch Notiz davon zu nehmen, dass am 11. November 1658 Jakob Zäch, gen. Schniderli, sesshaft zu Montlingen, von dem ordentlichen Pfleger und Einzieher „der St. Anna-Capell auf dem Bergli zu Montlingen“ fl. 47 auf sein Stuck Acker „im Eichewiser Feld“ erhalten hat gegen jährliche Verzinsung mit fl. 2 Bz. 5 kr. 1. — N. Senn, Rheinthaler Urkunden Nr. 49.

Zu n. 217. — Am 13. Juni 1683 ermahnte Bischof Franz von Constanz den Grafen Franz Karl von Hohenems, den Pfarrangehörigen von Montlingen wegen des neuen Pfarrhofbaues das Patronatsrecht auf eine bestimmte Anzahl Jahre zu überlassen, da der Pfarrer und die Pfarrangehörigen „mit Intervention und Recommandation der Herren Cantonen“ (d. h. der regierenden Orte) schon zu verschiedenen Malen bei dem Bischof darum nachgesucht hätten und bei längerer Weigerung sich wohl „die HH. Cantones“ sich darein schlagen würden. — N. Senn, Rheinthaler Urkunden Nr. 51.

Zu n. 219 Anm. — Der Accord über Erbauung des katholischen Pfarrhofs zu Diepoltsau ist abgedruckt b. N. Senn, Rheinthaler Urkunden Nr. 59.

In n. 227, Z. 1 u. 2 l. „Des Bischofs Johann Franz von Constanz Vice-Vicarius“ statt „Der Bischof . . . . als Vice-Vicarius“.

Bei n. 237 fehlt diese Zahl.

In Anhang E. 1, S. 317, Z. 5 v. ob. l. „Eberhart“ statt „Eberhard“.

Ueberhaupt sind noch einige „Eberhard, Diepoldsau, Oberried“ für „Eberhart, Diepoltsau, Oberriet“ stehen geblieben, was der Gleichmässigkeit wegen zu berichtigen wäre.

Vogtrechnung von 1620.*)

Innemen:

Item ingenommen von zinsurbar	42 gld.	8 bz.	— d.
Item an gesetzter steur	33 „	10 „	10 „
Item von eignen gueter und vom vahr	22 „	5 „	2 „
Item an vasnachthennen	3 „	6 „	6 „

Innemen an välen:

Item Hans Gasser, weibel, ist mit tod abgangen; was sein val ein rössli; darfür habe ich verrechnet .	15 „	— „	— „
Item Thoman Ender ist im Behemerlandt**) mit tod abgangen; was . . . . ein küeli; darfür etc. . .	10 „	5 „	— „
Idem Jacob Alt etc.; was . . . . ein küeli; darfür etc.	10 „	7 „	7 „
Item Diepolt Zäch genampt Schnider, ist etc.; was . . . . ein küeli; darfür etc.	13 „	— „	— „
Item Galli Wuest ist etc.; was . . . . ein küeli; darfür etc.	12 „	— „	— „

*) Im Original sind die Bussen in römischen Ziffern ausgestellt.

**) Wol als Söldner in der Schlacht am Weissenberg (8. Nov.), wie auch Jakob Büchel.

Item Jacob Locher ist etc.; hat kein haubtval gehapt, bin mit den erben umb ein laß für die kleider abkomen umb	7 „	7 „	7 „
Item Ullerich Gächter ist etc.; hat nichts hinderlassen, dan kleine unerzogne kinder und bosi klaider; darumb bin ich mit den erben abkomen umb	4 „	— „	— „
Item Jacob Büchel, müller, ist im Behemerlandt etc.; hat gar nichts hinderlassen, dan einen alten mantel; darfür hab ich verrechnet	3 „	— „	— „
Item Rüdi Stiger, genampt Mumeli, ist etc.; was . . . . ein küeli; darfür etc.	11 „	— „	— „
Item Jacob Bont, genampt Beckens (?) Jacob, ist etc.; hat wenig hinderlassen, dan kleine unerzogne kinder; bin mit den erben abkomen umb . . .	8 „	— „	— „
Innemen an Ehrschätzen:			
Von 3 Käufen im Eichenwiser veld			
1. von der Kaufsumme von fl. 20 } 5 %	1 gld.	— kr.	— d.
2. „ „ „ „ „ 80 } 5 %	4 „	— „	— „
3. „ „ „ „ „ 30 } 5 %	1 „	7 „	7 „

Item an Buoßen, so mit dem Landvogt theilt sind, wie volgt:

3 Fridbrüche mit Worten zu fl. 4	12 gld.	— kr.	— d.
6 Fälle von Betrunkenheit („mit win überladen") zu fl. 2	12 „	— „	— „
5 Fälle von Uebermähen zu fl. 2	10 „	— „	— „
6 Fälle von „zureden" (an die ehr reden) — drei Fälle zu fl. 2, zwei zusammen fl. 3, 9 bz. und einer fl. 4*)	13 „	9 „	— „
Summa des halb theil an dißen Buoßen thuot	23 „	12 „	— „

Innemen an Buoßen, so nit mit dem landvogt theilt sind, wie hernach volget:

50 Fälle von „Schaden thun" mit der Hab, Vieh, Roßen, Schweinen, zu 3 Batzen bis 3 Gulden — am meisten zu 5 und 6 Batzen.
15 Fälle von Holzfrevel, zu 5 Batzen bis fl. 7.
6 Fälle „blutruns machen", zu fl. 1—2.
5 Fauststreiche zu 6 Batzen.
1 Fall von „erdfällig machen", fl. 1.
1 Fall von „Bot und Eid übersehen", fl. 2.
15 Männer sind am h. Ostertag und darnach am Montag bei der Kirche auf dem Platz gestanden, während man mit Kreuz und Fahnen um die Kirche gieng, und haben den Hut nicht abgezogen, kostete jeden 3 Batzen.
1 Mann hat am h. Weihnachtstag Kleider (Häß) aufgehenkt, kostete 10 Batzen.
2 Männer haben an gebannten Sonn- und Feiertagen gesponnen, kostete 10 Batzen und 5 Batzen.

*) Wahrscheinlich wurde dieser Fall doppelt gebüsst, weil er den Ammann, Minicus Schedler, betraf.

1 Frau hat unter den Bäumen Obst aufgelesen, kostete 6 Batzen.

1 Mann hat wider das Verbot eine „Stubete“ gehalten, kostete 6 Batzen.

Summa summarum an Buoßen, so nit mit dem Landvogt theilt sind . . . . 68 gld. 14 bz. — d.

Item an Buoßen, da der achttheil dem Gottshaus zuogehört, betreffende die hochen gericht . . . . Nichts

Item an Appellationbuoßen . . . . Nichts

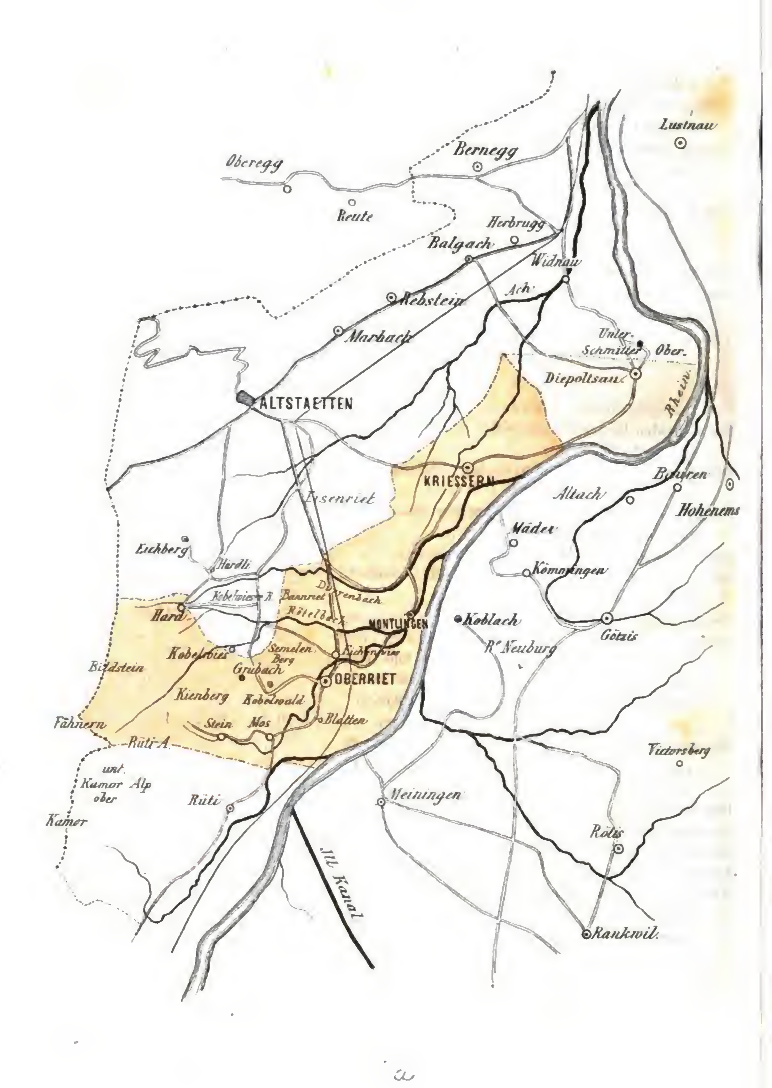
Item an Wysterhaber . . . . Nichts

Summa summarum alles innemen thuot . . 270 gld. 5 bz. 9 d.

2 Männer haben Eicheln geschüttelt und abgeschlagen, kostete 6 Batzen und 7 Batzen 7 Pfg.

Dargegen das usgeben:

	gld.	bz.	d.
Item an beiden hauser(!) und stedlen gebesseret, deckt und verbuwen	12 gld.	10 bz.	— d.
Item von der vernderigen rechnung abgeschriben, geben	— „	12 „	— „
Item an der vernderigen rechnung uf der strass selbanderen verzert	— „	13 „	— „
Item an der vernderigen rechnung letzi geben . . .	— „	7 „	— „
Item an der gerichts besatzung durch beide priester und die amptleut ufgangen	8 „	2 „	7 „
Item an Buoßengericht und thädingstagen ufgangen	25 „	3 „	2 „
Item junker vogt von Rosenberg und vogt von Rorschach samt zweien überriter und vier libpferden habend verzert, wie sie Ihr fürstl. gnaden mein gnädiger herr gegen „Veldkirch“ gesandt haben, dut im hin und har raisen . .	10 „	3 „	4 „
Item gemeinen schützen und schiessgesellen geben us gnaden und bevelch meines gnädigen fürsten und herrn	9 „	— „	— „
Item die steur	— „	8 „	8 „
Item jarzeitgelt	— „	4 „	10 „
Item sein jahrsold	40 „	— „	— „
Summa summarum seines usgebens thuot .	108 „	4 „	3 „
Und innemen und usgeben gegen ein anderen abgezogen, so pleipt er minem gnädigen herren schuldig	162 „	1 „	6 „



Oberegg
Bernegg
Lustnau
Reute
Herbrugg
Balgach
Widnau
Rebstein
Ach
Marbach
Unter.
Schmitter
Ober.
Diepoltsau
ALTSTAETTEN
Rhein
KRIESSERN
Bauren
Altach
Hohenems
Isenriet
Mäder
Eichberg
Hardli
Kommingen
Kobelwies
Bannriet
Dürrenbach
Hard
Rütelbach
MONTLINGEN
Koblach
Kobelwies
Semelen Berg
Götzis
Bildstein
Grubach
OBERRIET
Kienberg
Kobelwald
Fähnern
Stein
Mos
Blatten
Rüti A.
Victorsberg
unt.
Kamor Alp
ober
Rüti
Meiningen
Kamor
Rötis
Ill Kanal
Rankwil

